This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

a39015 00025806 4b

Digitized by Google

NG & KLAPPENBACH
OOKSELLERS,
CHICAGO.

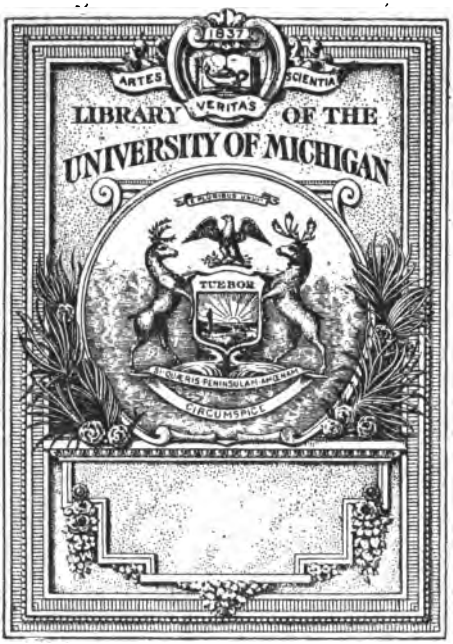

Google

DD
146
.R25
1857

Room 443 Mason

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

der

Hohenstaufen und ihrer Zeit.

Fünfter Band.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte
der
Hohenstaufen
und ihrer Zeit.

Von

Friedrich von Raumer.

Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage.

In sechs Bänden.

Fünfter Band.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1858.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

I am satisfied with the more humble merit of having persisted with patient industry, in viewing my subject in many various lights and in collecting from the most accurate observers such detached and often minute features, as might enable me to exhibit a portrait that resembles the original.

Robertson, History of America, IV, 119.

Es ist im Angedenken an das Verfahren der unübertroffenen Geschichtschreiber des Alterthums oft und mit Nachdruck behauptet worden: jedes geschichtliche Kunstwerk müsse ein so volles und genaues Bild der beschriebenen Zeit geben, daß nichts daran mangle, nichts überflüssig und fremdartig erscheine. Deshalb sey es ein ungeschickter, unkünstlerischer Nothbehelf, wenn man außer und neben der eigentlichen Geschichte einen Packwagen mit allerhand Nachrichten herfahren lasse und aus demselben bald etwas zur Erläuterung der eigentlichen Erzählung herüberhole, bald etwas Vergessenes und Uebrigbleibendes hinaufslade. Für jede irgend denkwürdige Thatsache, die sich im Laufe der Zeit ereignet, für jedes erhebliche Verhältniß, das sich entwickelt habe, müsse innerhalb der eigentlichen Geschichtserzählung der lebendige passende Punkt gefunden werden. Erscheine dies unmöglich, so liege der Grund entweder in der Unfähigkeit des Bearbeiters oder darin, daß er Dinge für erheblich und denkwürdig halte, welche füglich ganz unerwähnt bleiben könnten.

Dieser die ganze zweite Hälfte meines Werkes verwerfenden Ansicht entgegne ich: So unübertrefflich die alten Geschichtschreiber, in vieler Hinsicht auch sind und ewig bleiben werden, läßt sich doch nicht behaupten, daß sie darauf ausgegangen wären, ein volles Bild irgend einer gesammten Zeit zu geben. Vielmehr fühlten sie sehr scharf und richtig, was zu ihrem Gegenstande gehöre, ihn erläutere, verdeutliche, und nur dies nahmen sie in ihr Werk auf, nur dies durften sie aufnehmen, wenn es ein Kunstwerk

Digitized by Google

bleiben sollte. Herodots Verfahren läßt sich nicht als Gegenbeweis anführen, denn seine Aufgabe war zu eigenthümlich, als daß man ihn unbedingt nachahmen könnte; wohl aber dürfte manche Abschweifung im Polybius und Ammianus Marcellinus beweisen: selbst das Lehrreichste erscheine, sobald es willkürlich in die Erzählung eingeschoben wird, aus dem Standpunkte des Künstlers nur wie ein störender Auswuchs. Thucydides, Livius, Tacitus, welche sich von ihrer eigentlichen Aufgabe nirgends entfernen, bleiben die größeren Meister; allein über Staat, Religion, Wissenschaft, Kunst, Handel, Steuern, Kriegswesen u. A. m. erhalten wir nirgends durch sie eine genügende, zusammenhängende Einsicht, und wenn es nicht anderswoher bekannt wäre, aus dem Thucydides z. B. läßt sich nicht entnehmen, auf welcher vielseitigen Höhe der Wissenschaft und Kunst damals Athen stand. Was aber jene Meister als bekannt voraussetzen konnten, muß jetzt bei Darstellung entfernter Zeiträume aus dem Dunkel möglichst zu Tage gefördert werden. Unangetastet bleibt hiebei die Grundregel, daß in der eigentlichen Geschichtserzählung keine Lücke bleiben dürfe, daß man jene als die Hauptsache betrachten müsse, mithin über die sachlichen Verhältnisse, die Zustände, die Statistik jedes Zeitraums so viel angenommen werde, als zum Verstehen und Begreifen des gesammten Hergangs der Dinge nöthig ist. Allein das Verlangen, die gesammten Alterthümer eines großen Zeitraums in ihrer vollen Ausdehnung der Geschichtserzählung einzuverleiben, bleibt, wie Jeder bei näherem Prüfen und Versuchen selbst finden wird, ganz unausführbar; es zerreißt den geschichtlichen Faden auf eine unerträgliche Weise und führt zu ungeschickten Künsteleien, um das nirgends Hinpassende hier oder da unterzustecken.

Ich habe mich bemüht, in die Geschichte der Hohenstaufen über Kirche, Städte, Rechtsverhältnisse u. dergl. dasjenige aufzunehmen, was zum Verstehen der Ereignisse erforderlich ist; schwerlich aber möchte sich nachweisen lassen, wo ich alles das hätte anbringen sollen, was der fünfte und sechste Band meines Werkes außerdem noch enthalten. Erst beide Hälften zusammengenommen, die Geschichte und die Alterthümer, geben ein volles Bild der ganzen Zeit — oder sollten es doch geben!

Hier aber beginnt die zweite Sorge. Denn gerade die, welche sich am bestimmtesten für eine so getrennte Behandlung der Alterthümer erklären, machen auch die größten und bestimmtesten Anforderungen, welchen zu genügen wenigstens ich für den genannten Zeitraum außer Stande bin. Der mühsamste Fleiß reicht nämlich nicht hin, aus den zerstreuten und dürftigen Quellen auch nur den zehnten Theil dessen zu beantworten, was man gern wissen möchte, und der Geduldigste möchte bisweilen bei dieser Mosaikarbeit verzweifeln und zur Geschichte zurückeilen, wo

Digitized by Google

lebendige Personen Alles beleben und eine künstlerische Behandlung möglich ist. Glücklich, wer bei diesen sachlichen Zusammenstellungen noch von sich sagen kann, was Robertson in dem oben stehenden Motto, oder vielmehr glücklich, wenn Andere dies von ihm sagen. Als Regel läßt sich vielmehr das Gegentheil annehmen und befürchten, man werde das Gegebene nicht bloß unvollständig, sondern auch trocken und langweilig nennen. Will man jene Unvollständigkeit durch Aufnahme einer größeren Zahl von Einzelnheiten vertilgen, so wächst die Klage über die letzten Mängel [1]; sucht man diese durch Weglassung des kleinlich Erscheinenden zu heben, so verschwindet das Eigenthümlichste in unbestimmten allgemeinen Betrachtungen, welche endlich wiederum schon deshalb keinen Beifall finden, weil Jeder seine eigenen Ansichten mitbringt und nicht begreift, wie der Verfasser bei so unzureichenden Gründen andere habe aufstellen können!

Zur Rechtfertigung oder doch zur Entschuldigung meiner Behandlungsweise bemerke ich noch Folgendes:

1) Die Alterthümer sind der eigentlichen Geschichte nicht vorangestellt; denn obgleich es auch seine Unbequemlichkeiten hat, dieselben nachfolgen zu lassen, so sind es doch die geringeren und das Verständniß eher auf diese als auf jene Weise möglich. Ebenso wenig konnte ich der an sich verständigen Forderung genügen, etwa am Schlusse der Regierung jedes Kaisers alle sachlichen Verhältnisse nach gewissen Abtheilungen zusammenzustellen. Denn die Nachrichten sind viel zu dürftig, ihr Zeitpunkt oft viel zu ungewiß, der Gang der Entwickelung viel zu langsam und unbestimmt, als daß sich mit Sicherheit und irgend lehrreicher Vollständigkeit die Gegenstände an verschiedenen Punkten getrennt behandeln ließen. Nur dadurch, daß man die gesammte, keineswegs reiche Ausbeute an einer Stelle ordnet, mittheilt, betrachtet, erläutert, kann man zu einigermaßen lehrreichen und begründeten Ergebnissen kommen.

2) Ich mußte den Umfang meiner Arbeit, meines Handbuches der Alterthümer, aus vielen Gründen auf zwei Bände beschränken und kann, wie gesagt, selbst jetzt nicht hoffen, viele Leser bis zu Ende festzuhalten. Aus dieser vorsätzlichen und nothwendigen Beschränkung folgt aber, daß manche Gegenstände ganz übergangen, manche, über welche dicke Bücher geschrieben worden, auf wenigen Seiten abgehandelt, manche Untersuchungen ganz von der Hand gewiesen sind. Auch bezieht sich meine Darstellung im Wesentlichen bloß auf Deutschland und Italien; das Wenige, was von anderen Reichen gesagt ist, möge man als gelegentliche Zugabe mit doppelter Nachsicht aufnehmen.

[1] Nam qui omnes, etiam indignas lectione schedas excutit, anilibus quoque fabulis accommodare operam potest. Quinctil., Instit., I, 9, 19.

Digitized by Google

3) Wenn Arbeiten dieser Art irgend Werth und Wahrheit haben sollen, müssen sie genau nach Zeiträumen abgesondert seyn [1]! Deshalb sagt Lachmann (Schriften der berliner Akademie, 1836, S. 159) mit Recht: „Wir müssen, wie wenig auch noch erreicht seyn mag, unser Bestreben im Bewußtseyn festhalten, weil Andere Alles auf die bequemste Weise in einen Topf schütten und von dem abstrakten Begriffe des Mittelalters ausgehend, zwischen der Völkerwanderung und der Reformation keine sonderlichen Unterschiede der Zeit und des Ortes, geschweige der inneren oder äußeren Bildung anerkennen mögen; das heißt in unserer Ansicht ein unwahres Allgemeines aufstellen, für richtiges Einzelnes hingegen muthwillig den Sinn verschließen." Mit gleichem Rechte sagt Graf Sclopis [2]: „Wer das Mittelalter erforscht, muß stets gegen die Gefahr wachsam seyn, die Menschen und die Dinge jenes entfernteren Zeitraums nach dem Maßstabe der Gegenwart zu beurtheilen."

Durch das entgegengesetzte Verfahren kommt man freilich zu einem Gemälde, das dem Nichtunterrichteten viel anziehender und reicher erscheint, von jedem Kenner dagegen mit Recht für unwahr und trügerisch erklärt wird. Deshalb habe ich mich, diesen falschen Reichthum verschmähend, schlechterdings an die Zeit von Gregor VII bis zum Untergange der Hohenstaufen gehalten und mit Ausnahme unentbehrlicher geschichtlicher Einleitungen alles Frühere und Spätere davon getrennt.

4) Die Anordnung der einzelnen Abschnitte steht bei Behandlung der Alterthümer keineswegs so fest, daß nicht Zweifel und Einwendungen gegen jedes Verfahren übrig blieben, und ebenso wenig lassen sich Hinweisungen, Rückweisungen und Wiederholungen ganz vermeiden. Doch dürfte (wenn ich nicht irre) die von mir nach ernstem Ueberlegen erwählte Eintheilung weniger Mängel haben als manche andere, deren Brauchbarkeit ich übrigens für verschiedene Zeiträume und Zwecke nicht bestreiten will.

In der zweiten, sowie in dieser dritten Auflage habe ich für den fünften und sechsten Band im Ganzen Plan und Anordnung beibehalten, weil ich Beides nach wiederholter Prüfung noch immer für zweckmäßig halte. Dennoch sind sehr viele Zusätze und Verbesserungen (z. B. in den Abschnitten über Staats- und Privatrecht, Ministerialen, Juden, Städte, Gewerbe, Handel, Steuern u. s. w.) in möglichster Kürze angebracht worden.

---

[1] Wolf, Museum der Alterthumswiss., I, 1, 55. — [2] Sclopis, Stati di Piemonte, 8.

Digitized by Google

Neuntes Buch.

Alterthümer des 12. und 13. Jahrhunderts.

I. Alterthümer des Staats- und Privatrechts.

A. Persönliche Verhältnisse.

Schon in der ältesten Zeit finden wir unter den Deutschen Edle, Freie und Sklaven. Jene erhoben sich über die Freien durch Geburt, persönliche Eigenschaften oder durch größeren Reichthum; diese sanken unter die Freien hinab, oder waren niemals ihnen zugesellt gewesen. Der mittlere, bei Weitem zahlreichste und wichtigste Bestandtheil, die Freien, bildeten das eigentliche Volk. Ein so einfacher Zustand konnte indeß nicht unverändert bleiben, als Eroberungen und nächstdem Ansiedelungen eintraten und die Bildung der Einzelnen wie der öffentlichen Verhältnisse eine andere Wendung nahm. Daher finden wir allmählich eine Reihe mannichfacher Abstufungen und Berechtigungen, unzählige Wechselverhältnisse, welche sämmtlich von vorn herein zu verwerfen mehr als übereilt wäre und eine Vertilgung der Geschichte selbst in sich schlösse. Diese Entwickelungsgeschichte seit der ältesten Zeit umständlich mitzutheilen ist hier nicht der Ort; indem wir aber die einzelnen Klassen der Menschen, wie sie im 12. und 13. Jahrhunderte vorhanden waren, vom Sklaven bis zum Kaiser, vorüberführen, wird sich ihre Entstehung und die Möglichkeit, sowie die Natürlichkeit ihres Daseyns in aller Kürze nachweisen lassen.

1. Von den Sklaven.

Der freie Mann konnte in ältester Zeit seine Freiheit (z. B. im Spiele) verlieren, der Feind konnte gefangen werden; allein unter den Deutschen fand wenigstens seit Einführung des Christenthums

Digitized by Google

keine Sklaverei nach altheidnischer Weise statt, und Slaven oder andere von jenen bezwungene Stämme sind zwar oft strenger behandelt, aber niemals in einen Zustand so vollkommener Nichtigkeit versetzt worden. Selbst diejenigen, welche in den allergedrücktesten Verhältnissen lebten, entbehrten nicht alles Eigenthums [1] und Erbrechts; selbst diejenigen, denen es nicht freistand sich ohne höhere Genehmigung zu verheirathen, traten doch nach der ertheilten Genehmigung in eine wahre Ehe und erhielten Familienrechte; Keinem endlich war durch Adels- oder Priesterherrschaft der Zutritt zu der Kirche abgeschnitten. Daß auf dem höchsten Standpunkte, vor Gott, Alle gleich seyen und das Gebot der Liebe Alle umfasse, diese Grundlehren des Christenthums ließen sich nie ganz verdunkeln oder zur Seite schieben. Es lag im Christenthum eine viel ächtere und tiefsinnigere Demokratie verborgen, als das Heidenthum je entwickelte; die christliche innere Freiheit, welche höher steht als jede äußere staatsrechtliche, blieb unantastbar, und bei der Kirche fand man damals zur Heilung staatsrechtlicher Mängel eine früher ungekannte Hülfe. Oft wirkten Kirchenschlüsse zur Milderung drückender Verhältnisse, und verwerfliche Mißbräuche wurden geradezu verboten. So setzte z. B. eine londoner Kirchenversammlung im Jahre 1102 fest [2]: Der schändliche Gebrauch, Menschen gleich wie Thiere zu verkaufen, soll forthin nie mehr stattfinden. Dies Alles ins Auge fassend, kann man trotz mancher Schattenseiten (wie Cousin [3]) mit Recht sagen: das Mittelalter besaß viel mehr Freiheit als die alte Welt.

2. Von den Freien.

Wenn man, wie so oft irrigerweise, unter Freiheit einen Zustand versteht, wo weder ein allgemeines Gesetz, noch eine fremde Kraft, noch eine persönliche Pflicht die unbedingte Willkür beschränkt und zähmt, so hat es auch unter den alten Deutschen keine, ja es hat nirgends Freiheit gegeben. Oder diese würde abwechselnd eine hülflose Vereinzelung und eine verwerfliche Ungebundenheit bezeichnen. Von diesen beiden Auswüchsen hielt sich der alte Deutsche insoweit fern, als er nie in kläglicher Zerstreutheit (etwa nach Art nordamerikanischer Wilden) gefunden wird, sich immer an seinen Stamm anschloß und Rechte und Pflichten in Bezug auf diesen Stamm und dessen Häupter anerkannte. Diese Rechte und Pflichten mußten bei der geringen Höhe der Bildung sehr einfach seyn, ob sich gleich auch damals schon Verschiedenheit der Macht und des Einflusses nach Maßgabe der persönlichen Eigenschaften und, seit der Ansiedelung, auch im Verhältnisse des größeren und geringeren Reichthums vor-

[1] Potgiesser, 536. Mittermaier, I, §. 79. — [2] Concil., XII, 1100, Nr. 27. — [3] Séances de l'Academie, XIII, 370.

Digitized by Google

findet. Oder wenn man diese naturgemäße Verschiedenheit für einen gewissen Zeitraum der deutschen Urgeschichte abläugnet, so ist es doch zweifelsohne ein Irrthum, diese rohen Anfangspunkte in Jahrhunderte ausdehnen zu wollen, alle germanische Entwickelung im Gegensatz jenes vorgeblichen Normalzustandes als verwerfliche Ausartung zu bezeichnen und die Rückführung jener Gleichheit oder Ununterscheidbarkeit als höchstes und einziges Ziel alles volksthümlichen Strebens aufzustellen [1]. So wenig die Gleichheit aller Kinder, ihrer Neigungen, Beschäftigungen, Wünsche für das ganze Lebensalter festzuhalten ist oder unverändert bleiben soll; so gewiß die weitere Entwickelung größere oder geringere Anlagen hervortreibt und in verschiedene Berufe hineinleitet: so wenig soll die Stufe der Kindheit öffentlicher Verhältnisse als ein wesenloses Ideal die späteren Bestrebungen verwirren, so gewiß sind die allmählich hervorwachsenden Aufgaben anders, mannichfaltiger, verwickelter. Wenn es falscher Begeisterung oder gewaltiger Uebermacht gelingt, in Zeiten höherer Entwickelung und gereifteren Alters ein Volk in die scheinbar größere Freiheit und Gleichheit der ersten Anfänge zurückzuversetzen, so pflegt statt der kindlichen Unschuld ein kindisches Treiben zu entstehen und statt der väterlichen Aufsicht eine sultanische Tyrannei einzubrechen.

Nicht geringer sind die Irrthümer auf der ganz entgegengesetzten Seite. Wenn man nämlich, unter dem Vorwande der naturgemäßen Sonderung und Entwickelung, überall dahin arbeitet das Gleichartige zu vernichten und die Verschiedenheit lediglich hervorzuheben, so geräth man zuletzt in das fratzenhafte Aeußerste, wo die Menschen nach Willkür in Kasten zerspalten werden, Gemeinschaft, Wechselwirkung und Liebe aufhört und unter dem Vorwande, ein übermenschliches Ziel zu erreichen, der Mensch fast unter das Thier hinabgewürdigt wird. Niemals sind die deutschen Völker in jene platte, sinnlose Gleichmacherei verfallen, nie in die Fesseln indisch-ägyptischer Kasten geschlagen worden, obgleich ihre Geschichte in verschiedenen Zeitabschnitten nicht frei von einem schwankenden Hinneigen zu dem einen oder anderen dieser verwerflichen Endpunkte erscheint. So zeigt sich, um es im Voraus zu bemerken, im 12. und 13. Jahrhunderte z. B. in Deutschland die Neigung zu übersharfem Sondern und Entgegensetzen, in Italien zu übertriebenem Gleichstellen und Gleichmachen. Wie aber jenes, vermittelst einer überall durchgreifenden Idee, auf einen höheren Standpunkt gehoben wird, als man gewöhnlich meint, davon mehr in den nächsten Abschnitten.

---

[1] Manche Volksgesetze reden nur von einer Klasse von Freien; andere haben deren zwei, mit verschiedenem Wehrgelde, worin sich der Anfang einer weiteren Entwickelung erkennen läßt. Richter, Jahrbücher für Rechtswissenschaft, I, 335.

Digitized by Google

Unter dem Namen der Freien mögen wir also (wenigstens für die frühere Zeit) diejenigen zusammenfassen, welche gleichmäßig ihrem Stamme und dessen Oberhaupte, nicht aber irgend einem Anderen zu persönlichen Diensten oder sachlichen Leistungen verpflichtet waren, die also in Bezug auf ihre Mitfreien und Nebenbürger (wenn der Ausdruck erlaubt ist) unabhängig und selbständig lebten [1]. Dies ganz einfache Verhältniß mußte sich aber aus unzähligen Gründen ändern; wir heben beispielsweise die folgenden hervor.

1) Die Ansprüche des Stammes, welche fast nur auf Kriegsdienst im Heerbanne gingen, beschäftigten den freien kriegslustigen Mann keineswegs immer, und es fehlte nicht neben den Volkskriegen an Fehden der Einzelnen, sey es zur Bestrafung erlittener Ungebühr, sey es in der Hoffnung auf rasche Beute oder feste Eroberung. Der Freie, welcher sich an seinen Genossen anschloß, um dessen Fehden führen zu helfen, trat in ein neues persönliches Verhältniß: er gehörte nicht mehr allein zum Volke, er gehörte auch zum Gefolge des erwählten Anführers, woraus natürlich früher unbekannte Rechte und Pflichten entstanden.

2) Wenn der erwählte Anführer des Stammes oder des Gefolges sich allmählich in ein lebenslängliches Oberhaupt oder gar in einen Erbkönig verwandelte, wenn der wandernde Stamm sich erobernd ansiedelte, so änderten sich ebenfalls die persönlichen und sachlichen Verhältnisse und zwar nicht allein in Hinsicht des neuen Königs, sondern auch in Hinsicht der an Macht und Besitz vorragenden oder zurücktretenden Mitfreien und der in eroberten Landschaften vorgefundenen Einwohner. Mithin entwickeln sich zwei entgegengesetzte Richtungen: die eine, vermöge welcher sich der Freie über diesen Stand hinaus erhebt und in einen Herrschenden verwandelt; die andere, vermöge welcher der Freie seine Unabhängigkeit verliert und in Abhängigkeits- oder Lehnsverhältnisse zu Personen tritt, die früher ihm oft gleich standen [2]. Nur die geringere Zahl der Altfreien ward nicht in eine von beiden Richtungen hineingezogen und blieb Keinem verpflichtet und unterthan, als dem Könige [3]. Einige Gegenden Deutschlands behielten solchergestalt freie unabhängige Bauern;

---

[1] Nach Beendigung der sächsischen Kriege (1125) gehörten in Westfalen Freie zu den Bauergemeinen, waren aber keineswegs immer frei von allen Abgaben und Leistungen. Stüve in Wigands Archiv, III, 127, 139. — [2] Hiedurch minderte sich bisweilen die unmittelbare Einwirkung der Könige. Warnkönig, Französische Staatsgeschichte, I, 251. — [3] Fideles nostri homines de Lenggirsheim liberam habentes ex antiquo facultatem accipiendi sibi tam rerum suarum quam personarum defensorem, cum humilitate a nobis postularunt, ut eos et antedictum podium cum universis pertinentiis suis sub regalem tuitionem nostram curaremus accipere ad obsequendum semper imperio nobisque et successoribus nostris semet ipsos habere contradentes. Urkunde König Philipps von 1200. Mon. Boica, XXIX, I, 491.

Digitized by Google

für andere Gegenden läßt sich behaupten, daß der landsässige oder auch der Reichsadel in ihnen seine Wurzel habe.

Die Stufen jener Herrschaft und Abhängigkeit sind so mannichfaltig, die sie bezeichnenden Namen so zahlreich und vieldeutig, die Verhältnisse in verschiedenen Landschaften und Zeiträumen so verschieden [1], daß eine Erklärung und Beschreibung, je schärfer und bestimmter sie ist, desto mehr in Gefahr geräth die Wahrheit zu verletzen. Doch müssen wir versuchen gewisse Hauptzüge und Eigenschaften näher zu bezeichnen.

3. Von abhängigen Leuten.

Dieser Ausdruck ist einerseits allerdings sehr unbestimmt und schwankend, andererseits aber dürfte man ganze Klassen von Personen, deren Verhältnisse nur dem Grade nach verschieden waren, darunter am bequemsten zusammenfassen können. Ehe wir aber diese Klassen näher beschreiben [2], ist es nöthig zu erweisen, daß (wie wir schon andeuteten) im Mittelalter eine eigenthümliche, von der spä*teren ganz verschiedene* Ansicht die ganze Lehre der Abhängigkeitsver*hältnisse durchdrang.*

Wäre nämlich damals der Gedanke von der Nothwendigkeit der Herrschaft und des Gehorsams, von der (wie man jetzt sagt) Gleichheit vor dem Gesetze an der Tagesordnung gewesen, so würde das ganze Bestreben dahin gegangen seyn den freien Mann, mit möglichst geringem Verluste seiner Unabhängigkeit, in einen Unterthan oder, wie man es zierlicher ausdrückt, in einen Staatsbürger zu verwandeln, der keinen Obern als den König und dessen Beamten anerkannte. Diese Ansicht nun, welche wahre oder scheinbare Unabhängigkeit des Einzelnen als solchen über Alles schätzt und jedes Abhängigkeitsverhältniß von Einzelnen (den unentbehrlichen König ausgenommen) für größere oder geringere Sklaverei hält, welche königliche Beamte als die einzigen Menschen betrachtet, die von Rechts wegen und ohne Verletzung der unantastbaren Persönlichkeit in die Kreise des Einzelnen hineingreifen können, diese Ansicht war dem 12. und 13. Jahrhunderte fremd, und den Wenigen, welche das unmittelbare Verhältniß der Reichsfreien zum Könige als das natürlichste und heilsamste festhalten wollten, standen Unzählige gegenüber, welche die mannichfach verschlungenen Verhältnisse für un*entbehrlich* und angemessen hielten. Jeder einzeln stehende Mensch (so mochten sie schließen) ist schwach, ja hülflos, und die Hinweisung auf einen von allen Uebrigen durch einen unendlich großen Zwischenraum getrennten König bleibt eine geringe Hülfe gegen Mangel, Noth und Bedrückung. Denn ist der König übermächtig, so muß

[1] Muchar, I, 87. — [2] Genaue Nachrichten über die Bewohner von Uri im Archiv für schweiz. Gesch., I, 17.

Digitized by Google

man befürchten, das Uebel werde von ihm ebenso oft ausgehen, als er es beseitigt; ist er ohnmächtig (wie manche Nachfolger Karls des Großen), so leidet er selbst Gewalt, oder muß das Verkehrte gutheißen und bestätigen. Endlich, seine Hoffnung auf königliche Beamte stellen ist noch thörichter, denn bei ihnen wechselt Uebermuth und Schwäche nicht allein nach Maßgabe der Stellung ihrer Herren, sondern sie sind jenen Uebeln auch an und für sich unterworfen, oder sie richten die Befehle ihrer Herren noch schlechter aus, als sie ertheilt werden. Auf jeden Fall bilden sie ein Mittelglied zwischen dem Herrscher und den Unterthanen, was ohne alles Zuthun der letzten eingeschoben wird und zu diesen nothwendig weit öfter in einem unangenehmen und unheilbringenden, als in einem erfreulichen und beglückenden Verhältnisse steht. Jene Ohnmacht der Vereinzelung kann allein auf preiswürdige, heilsame Weise gehoben werden, wenn Niemand in dieser angeblich freien, der Wahrheit nach kläglichen Lage bleibt, Jeder sich mit seinen nächsten Genossen enger verbindet und durch die unglaublich wachsende Kraft der Genossenschaft selbst mächtig wird; wenn Keiner abwartet, daß Hülfe allein vom fernen Könige oder von dem willkürlich gesetzten Beamten komme, sondern selbst nach freier Wahl einen nahen Oberherrn und Beschützer sucht. Das Gleiche möge dieser, möge jeder höher Gestellte in seinen Kreisen thun; dann wird sich die Pyramide mit unübertrefflicher Sicherheit aufbauen und zuletzt in dem Könige einen angemessenen Schlußstein finden, welcher, sobald man diese Wechselverhältnisse und Steigerungen verwirft, haltungslos in der Luft schwebt.

Wir stehen also hier bei der Begründung des Lehnwesens in seiner umfassendsten Bedeutung, brechen aber, weil hievon noch an anderer Stelle die Rede seyn wird, die weitere Erörterung ab und bemerken nur vorläufig: sowie die Lehre der Unabhängigkeit der Einzelnen durch Uebertreibung in anarchische Willkür und mittelbar in Despotie hineinführt, so führt diese Lehre von den Abhängigkeits- und Wechselverhältnissen bei gleichem Fehler zur Sklaverei oder doch zu übermäßiger Bedrückung derer, welche die Grundlage jener Pyramide ausmachen sollen. Wir wollen unsere nähere Betrachtung also mit denen beginnen, bei welchen sich diese Schattenseite am bestimmtesten zeigt, und allmählich zu den billigern und glücklichern Abstufungen übergehen.

a) Von den Leibeigenen.

Der Ausdruck Leibeigener findet sich nicht in den ältesten Zeiten, und selbst das Drückende des Verhältnisses bildete sich erst nach dem Falle der Hohenstaufen vollständiger und tadelnswerther aus. Doch können wir unter jenem Namen hier diejenige Klasse von Menschen verstehen, deren Pflichten am schwersten und deren Rechte im Staate am geringsten waren. Weil indeß im Mittelalter äußerst

Digitized by Google

wenig durch allgemeine Gesetze, äußerst viel durch einzelne Verträge und örtliches Herkommen festgesetzt wurde, so giebt es selbst an dieser Stelle Abweichungen und Verschiedenheiten mancherlei Art. Die Regel ließe sich vielleicht am besten so ausdrücken: leibeigen war der, dessen Leistungen, sie mochten sich nun lediglich auf seine Person oder zugleich auf ein überlassenes Grundstück beziehen, nach Art und Maß nicht genau abgegrenzt, sondern von dem Willen des Herrn abhängig und nur durch die vorhandenen Kräfte des Verpflichteten beschränkt waren; der ferner dies auf die Erben übergehende Verhältniß nicht nach eigener Willkür verlassen oder auflösen durfte und selbst in Hinsicht auf Heirath, Erziehung, Beschäftigung oder Entfernung der Kinder von seinem Herrn mehr oder weniger abhing.

Das eine oder andere hier erwähnte Kennzeichen finden wir auch bei anderen Klassen; nur wenn alle erschwerend zusammentreffen, entsteht der Begriff des Leibeigenen oder hörigen Mannes [1], der jedoch, aus oben mitgetheilten Gründen, von dem des Sklaven noch sehr verschieden ist.

Wie aber, so fragt man zuerst, hat dies Verhältniß, welches Herrschaft und Abhängigkeit über das billige Maß hinauftreibt, entstehen können? Folgende Andeutungen mögen zur Antwort dienen.

1) Kriegsgefangene und Personen, die man in eroberten Ländern vorfand, mußten im Gegensatze der Gewalt, die man ihnen möglicherweise anthun konnte, jedes Abhängigkeitsverhältniß für Gewinn halten. Indeß wäre es sehr irrig zu meinen, alle Einwohner eroberter Länder wären sogleich in Leibeigene verwandelt worden, vielmehr blieben daselbst ebenfalls sehr mannichfache Abstufungen der Rechte und Pflichten.

2) beruhte jenes Verhältniß oft auf Vertrag und freier Ergebung, besonders an Kirchen und Klöster [2]. Ja nicht bloß

---

[1] Es sey hier erlaubt leibeigen und hörig als im Wesentlichen gleichbedeutend zu gebrauchen, ohne Rücksicht auf den hier und da verschiedenen Sprachgebrauch, wonach jenes Wort einen härteren Zustand bezeichnet. Eichhorn, I, §. 49. — [2] Kindlinger, II, Urk. 30. Monum. Boica, IV, 111, 117. Miraei op. dipl., I, 377. Ganz eigenthümlich lautet folgende Stelle aus einer Urk. von 1236 in den Tradit. monast. S. Galli, p. 451: Ego, Henricus de Saxo, Guolam, filiam meam, quae et jure proprietatis ad me spectare dinoscebatur, — ecclesiae donavi, et Henricus, consanguineus meus, pro se et pro suis fratribus et sororibus omnem jurisdictionem, quam in praedicta Guola in posterum possent vel deberent acquirere, eidem ecclesiae donavit. Im Jahre 1127 übergiebt ein Graf den Geistlichen: octo ex ministerialibus melioribus cum uxoribus et filiis et cum omni possessione et proprietate ipsarum, secundum legem Francorum per manum comitis Bertoldi. Harzh., Concil., III, 299. Im Jahre 1170 giebt Otto, Graf von Reichenbach, an S. Gallen: servos suos, quos manu potestativa libere tenuit. Doch: jus fori et omnem justitiam liberorum negotiatorum habere eos sancivi. Neugart, Cod. Alem., II, Urk. 875. Tradit. mon. S. Galli, 463.

Digitized by Google

Freie, sondern selbst Edle traten freiwillig in diese Abhängigkeit. Ueberhaupt behandelten die Kirchen und Klöster ihre Leute in der Regel weit billiger als der Adel, und für den eigentlichen Schutzherrn galt der Heilige jeder Kirche [1]. Ferner gab es der Armen, Schutzlosen, Bedrängten oder doch der aus dem Erbe hinausgewiesenen Nachgeborenen so viele, daß jedes Anschließen an einen Reicheren und Mächtigeren für Gewinn [2] und die Unbestimmtheit der Leistungen oft für gar kein oder doch nur für ein geringes Uebel galt [3]. Beim Miethen eines Dienstboten setzt auch kein Vertrag im Einzelnen bestimmt das Maß und die Art der Dienste fest; denn beide Theile hegen das stillschweigende Vertrauen, jede Forderung werde der Einsicht und den Kräften angemessen seyn. Ward nun damals dem Leibeigenen ein Grundstück zugetheilt, so lebte er ebenfalls der Hoffnung, daß der Herr ihn nicht übermäßig belasten und bedrängen, nicht der christlichen Milde und der verständigen Einsicht in seinen Vortheil ermangeln werde. In gewissem Sinne hängen noch jetzt alle Zeitpächter in Hinsicht der Forderungen so von dem Willen der Pachtherren ab, wie damals der Leibeigene oder Hörige, und es ist kein besonderer Grund vorhanden, jetzt mehr Billigkeit

---

Libera mulier propter salutem animae tradidit se monasterio. Lebebur, X, 222. Richenza saepe animo revolvens et mutua confabulatione cum amicis meis disserens, insuper et animata a domino archiepiscopo Pelegrino, cum essem ingenua, deliberavi esse ancilla et esse sub tributo. Ibid., XI, 149. Dutha, libertatem suam offerens, se et omnem posteritatem censualem constituit. Ibid., X, 220, 222. Quidam homines, cum essent liberi, voluntarie se tradiderunt super altare. Kleinmayrn, S. 560. Helmeburgis cum esset libera prosapia oriunda, statum libertatis suae mutavit in jus et conditionem tributariorum, tradens se cum duabus filiabus. Lacomblet, I, 281, zu 1164. Mulier libera conditionis cum omni cognatione sua propter misericordiam et defensionis auxilium tradiderunt se ecclesiae zu Volkarthausen. Varnhagen, Waldeck, Urk. 3. Lacomblet, I, 373. Aehnlich in Italien. Bethmann, 92. Reginhild, libera filia, ab omni servili conditione liberrima, sponte se tradidit cum tota sua posteritate. Quaedam nobilis matrona delegavit se et filium super altare. Hormayr, Die Baiern im Morgenlande, 35—38. Illisa ex utriusque parentibus femina nobilis et libera semet ipsam cum filia sua tradit ad altare S. Gumberti in Onolsbach. Lang, II, 139, Urk. von 1223. Der Ausdruck tradere ad altare kommt sehr oft vor, z. B. Kremer, III, Urk. 74.

[1] Petri Vener. epist., I, 28. — [2] Sehr charakteristisch heißt es in einer Urkunde (Mon. Boica, VII, 78, um 1180): quidam liber homo Eberhardus de servili libertate se in liberam servitutem transferens. Und: liber, a libertate recedens, servilem eligendo conditionem, sit a modo Lito et proprius. Möser, III, Urk. 180, von 1237. Aehnliches geschah in Italien. Hegel, Städteverf., II, 10. — [3] Oft wurden auch billige feste Bestimmungen bei den Uebergaben vertragsmäßig festgesetzt. Göhrum, I, 186.

Digitized by Google

oder mehr Verstand bei jenen vorauszusetzen. Wendet man aber mit Recht ein, daß der Vergleich gewaltig hinke, weil der Pächter nach Ablauf seiner Pachtzeit unbilligen Forderungen leicht entgehen könne, dem Leibeigenen aber eine solche Hülfe fehle, so bemerken wir andererseits: mit der Möglichkeit davonzugehen [1] ist unbillig gesteigerten Pächtern in der Regel ganz und gar nicht gedient oder geholfen, und es fragt sich an dieser Stelle (wo wir nur die Unbestimmtheit der Forderungen an den Leibeigenen ins Auge fassen), ob damals oder jetzt, bei ähnlicher Erlaubniß des Steigerns, mehr Veranlassung zur Bedrückung vorhanden war? Und da zeigen sich nur wenig Spuren, daß man im 12. oder 13. Jahrhunderte Bauern irgend einer Art aus dem Besitze gesetzt hätte. Die Natur der Dinge schrieb damals weit mehr als jetzt das Maß der Leistungen vor, und Fragen, wie sie die neuere, fast in speculirenden Handel verwandelte Landwirthschaft erörtert, wurden gar nicht aufgeworfen. Ob es z. B. mehr reinen Ertrag gebe, wenn man die Bauernwirthschaften einziehe und das Land selbst unter den Pflug nehme, oder wenn man es in sehr kleine Theile zerschlage? ob Schafe, Pferde, Kühe oder Menschen mehr auf einer gewissen Fläche einbrächten? diese und ähnliche Untersuchungen waren ganz unerhört. Hiezu kam, daß man überhaupt mehr von der Hand in den Mund lebte, die Geldwirthschaft fast unbekannt blieb und die Industrie weit weniger Einfluß und Wichtigkeit hatte. Mithin fand sich kein Reiz, ja kaum eine Möglichkeit, den lange bekannten Durchschnittsertrag plötzlich umzuändern und zu steigern; man ließ es eben bei dem Herkömmlichen und konnte von Verdrängung oder Veränderung der Personen und Wirthschaftsarten keinen Gewinn hoffen. Dies und Aehnliches erklärt, wie die Unbestimmtheit der Leistungen nicht so viel in sich schloß und nicht so gefährlich und folgenreich war als in späteren Zeiten, wo die Lasten und Steuern, selbst der Freiesten, oft unbestimmt geworden sind.

3) entstand Leibeigenschaft durch Geburt oder Verjährung. Doch konnten in gewissen Fällen [2] und wenn z. B. die Uebergabe der Aeltern in Leibeigenschaft nicht unter den gehörigen Förmlichkeiten vor Gericht geschehen war, die Nachkommen mit Erfolg widersprechen.

4) legte man Leibeigenschaft zur Strafe auf und verwandelte z. B. Zinsbauern in leibeigene Bauern, wenn sie ihren Pflichten nicht gebührend und zur rechten Zeit nachkamen [3]. Oder

---

[1] Man gedenke Irlands. — [2] Eichhorn, II, §. 343. Mohr, I, 316. — [3] Monum. Boica, I, 21, 31, 161, 188; VI, 91. Wenn aber sehr Junge und sehr Alte den Zins nicht zahlen können, non ideo in servitium redigantur. Ibid., I, 192. Im Jahre 1260 setzte Bischof Gerhard von Münster mit Beistimmung seiner Synode fest: daß Bauern, welche mit

Digitized by Google

es verloren sich allmählich die ersten auch wohl unbemerkt unter die letzten [1].

5) entstand jenes Verhältniß leider auch durch bloße Gewalt, ohne daß die Klagen der Gezwungenen bis zum Könige drangen oder irgendwo Abhülfe fanden [2]. Doch verboten löbliche Kirchenschlüsse, daß freie Leute durch Gewalt in Leibeigene verwandelt würden [3], und schon der Sachsenspiegel sagt sehr schön: Nach rechter Wahrheit hat Leibeigenschaft ihren Anfang in unrechter Gewalt, die in unrechte Gewohnheit übergegangen ist und die man nun für Recht ausgiebt [4].

Ob nun gleich die Leibeigenschaft durch die Unbestimmtheit der Leistungen und das Verbot hinwegzuziehen in jener Zeit minder erschwert wurde, als es in unseren Tagen der Fall sein dürfte, so erscheint doch das Eingreifen in die persönlichsten Verhältnisse, insbesondere bei den Verheirathungen, als ein sehr tadelnswerther Punkt; und wenn man hiebei den Einfluß selbst der Aeltern durch Gesetze ermäßigt, wie viel mehr sollte der des Herrn geregelt werden [5]. Im Allgemeinen gründete man diesen Einfluß darauf, daß jede Heirath des Leibeigenen eine Person gleichsam zur Familie bringe und der Herr also nicht minder mitzureden habe, als wenn ihm ein unbekannter Dienstbote ins Haus komme. So wenig man dies erlaube, so wenig sei es Tyrannei gegen den Leibeigenen einen Grundsatz anzuwenden, dessen Daseyn er längst kenne und der oft zu seinem Heile diene. — Diese Schlußfolge entbehrt zwar nicht alles Grundes, ist aber dennoch erstens insofern mangelhaft, als man dasjenige, was nicht unnatürlich in Hinsicht des Hausgesindes verlangt und durchgesetzt wird, über die Einwohner ganzer Ortschaften ausdehnt. Zweitens lahmt die Aehnlichkeit um deswillen, weil die Lösung des Gesindevertrages beiden Theilen frei steht, dem Leibeigenen für sich und seine Nachkommen aber versagt ist. Wenn sich nämlich hierüber auch nicht aller Orten ein verbietender Buchstabe des Gesetzes und ebenso wenig darüber findet, daß der Hörige nirgends gegen seinen Herrn Recht suchen und erhalten könne, so war doch unläugbar die Uebermacht auf der einen und die Ohnmacht auf der anderen Seite so allgemein und das drückende Herkommen darauf so fest gegründet, daß der Leibeigene, wenn ihm die Kirche nicht zu Hülfe kam, trotz einzelner günstiger Rechtsbestimmungen [6] oft als rechtlos erschien und sein

---

dem Zinse drei Jahre rückständig blieben, ihr Anrecht ganz verlieren, und daß Keiner, der Grundstücke auf Lebenszeit in Pacht habe, sie verpfänden oder anderweit darüber schalten dürfe. Niesert, Münsterische Urkunden, IV, 3.

[1] Arr, I, 322. — [2] Murensis coen. origin., 434. — [3] Jaffé, Reg., p. 529. — [4] Sachsenssp., III, 42, §. 6. — [5] Beamte und Soldaten haben in neueren Zeiten auch manche Heirathsbeschränkung von oben herab erdulden müssen. — [6] Göhrum, I, 161.

Digitized by Google

Wohl und Wehe nur von gutem Willen und Gnade abhing. Und dies ist (wie lindernd und mildernd auch Eines oder das Andere einwirkte) der Form nach ein unbedingtes, schlechthin verwerfliches Uebel, welches gottlob in neueren Zeiten zum unschätzbaren Gewinn Unzähliger meist ausgetilgt ist. Indessen kann allerdings da, wo Vertrag und Rechtsgang gegeben ist, durch Vertragsbedingungen und im Wege Rechtens die Tyrannei und das Elend noch über das Maß des Elends jedes angesiedelten Hörigen hinauswachsen. So erscheint z. B. die Lage der Fabrikarbeiter (deren Leben oder Hungertod vom Fabrikherrn oder vielmehr von Verhältnissen abhängt, welche auch dieser zu regeln und zu beherrschen außer Stande ist) trotz aller Verträge, Gesetze und Formen bisweilen wie eine neue Leibeigenschaft, gegen welche man die der Landleute als heiteres, sicheres Daseyn betrachten könnte. Deßungeachtet bleibt Gefühl und Daseyn persönlicher Freiheit vom höchsten Werthe; auch werden Recht, Gesetz und Vertrag zwar keineswegs alle Uebel vertilgen, wohl aber finden Heilmittel höherer Art leichteren Eingang und sicherere Anwendung, sobald jener Rechtsstand allen Menschen ohne Ausnahme bewilligt wird. Liebe, Güte, Mildthätigkeit, Theilnahme, Aufopferung kann der Staat nicht anbefehlen; diejenigen aber, welche meinen: sobald dem Leibeigenen ein Rechtszustand bewilligt sey, habe es mit all jenen Einwirkungen ein Ende, beweisen eine völlige Unbekanntschaft mit der wahren Bedeutung und Eigenthümlichkeit derselben und können es nicht übel deuten, wenn wir an ihrem preiswürdigen Benehmen vor und nach Aufhebung der Leibeigenschaft zweifeln.

Sagt Jemand: er läugne, daß Druck und Gewalt gegen Leibeigene überhaupt stattgefunden habe, bis man ihm dafür ganz einzelne Beweise vorlege, so antworten wir: das ganze Verhältniß ist der Art, daß sich aus der Möglichkeit des Druckes leider nur zu bestimmt die Wirklichkeit ableiten läßt, und wir glauben durch obige allgemeine Milderungsgründe weit mehr und für die Herren Vortheilhafteres aufgestellt zu haben, als wenn wir unbedingt die Mangelhaftigkeit des Verhältnisses läugnen wollten. Die Herren schrieben die Zeitbücher und Urkunden, nicht die Leibeigenen, mithin läßt sich aus dem Schweigen jener nicht viel folgern; doch fehlt es keineswegs an den verlangten Zeugnissen. Nur zu oft ergehen sich bekanntermaßen Adlige so arg dem Straßenraube [1], daß einzelne von ihnen

[1] Weingart. monach., 791. Pappenh. zu 1254. Ordevic. Vit. zu 1198. Tyge Rothe, I, 52, klagt, daß so viele kirchliche und romanisirende Schriftsteller die freien Bauern des Nordens (welche in den Versammlungen der einzige beschließende Stand waren) in die Klasse des Pöbels hinabsetzten. Doch waren sie nicht selten bedrängt, weshalb zum Beispiel eine dänische Chronik (bei Langebek, V, 570) zum Jahre 1255 sagt: Exasperati sunt rustici contra nobiles.

Digitized by Google

es verloren sich allmählich die ersten auch wohl unbemerkt unter die letzten [1].

5) entstand jenes Verhältniß leider auch durch bloße Gewalt, ohne daß die Klagen der Gezwungenen bis zum Könige drangen oder irgendwo Abhülfe fanden [2]. Doch verboten löbliche Kirchenschlüsse, daß freie Leute durch Gewalt in Leibeigene verwandelt würden [3], und schon der Sachsenspiegel sagt sehr schön: Nach rechter Wahrheit hat Leibeigenschaft ihren Anfang in unrechter Gewalt, die in unrechte Gewohnheit übergegangen ist und die man nun für Recht ausgiebt [4].

Ob nun gleich die Leibeigenschaft durch die Unbestimmtheit der Leistungen und das Verbot hinwegzuziehen in jener Zeit minder erschwert wurde, als es in unseren Tagen der Fall sein dürfte, so erscheint doch das Eingreifen in die persönlichsten Verhältnisse, insbesondere bei den Verheirathungen, als ein sehr tadelnswerther Punkt; und wenn man hiebei den Einfluß selbst der Aeltern durch Gesetze ermäßigt, wie viel mehr sollte der des Herrn geregelt werden [5]. Im Allgemeinen gründete man diesen Einfluß darauf, daß jede Heirath des Leibeigenen eine Person gleichsam zur Familie bringe und der Herr also nicht minder mitzureden habe, als wenn ihm ein unbekannter Dienstbote ins Haus komme. So wenig man dies erlaube, so wenig sei es Tyrannei gegen den Leibeigenen einen Grundsatz anzuwenden, dessen Daseyn er längst kenne und der oft zu seinem Heile diene. — Diese Schlußfolge entbehrt zwar nicht alles Grundes, ist aber dennoch erstens insofern mangelhaft, als man dasjenige, was nicht unnatürlich in Hinsicht des Hausgesindes verlangt und durchgesetzt wird, über die Einwohner ganzer Ortschaften ausdehnt. Zweitens lahmt die Aehnlichkeit um deswillen, weil die Lösung des Gesindevertrages beiden Theilen frei steht, dem Leibeigenen für sich und seine Nachkommen aber versagt ist. Wenn sich nämlich hierüber auch nicht aller Orten ein verbietender Buchstabe des Gesetzes und ebenso wenig darüber findet, daß der Hörige nirgends gegen seinen Herrn Recht suchen und erhalten könne, so war doch unläugbar die Uebermacht auf der einen und die Ohnmacht auf der anderen Seite so allgemein und das drückende Herkommen darauf so fest gegründet, daß der Leibeigene, wenn ihm die Kirche nicht zu Hülfe kam, trotz einzelner günstiger Rechtsbestimmungen [6] oft als rechtlos erschien und sein

---

dem Zinse drei Jahre rückständig blieben, ihr Anrecht ganz verlieren, und daß Keiner, der Grundstücke auf Lebenszeit in Pacht habe, sie verpfänden oder anderweit darüber schalten dürfe. Niesert, Münsterische Urkunden, IV, 3.

[1] Arr, I, 322. — [2] Murensis coen. origin., 434. — [3] Jaffé, Reg., p. 529. — [4] Sachsensp., III, 42, §. 6. — [5] Beamte und Soldaten haben in neueren Zeiten auch manche Heirathsbeschränkung von oben herab erdulden müssen. — [6] Göhrum, I, 161.

Digitized by Google

Wohl und Wehe nur von gutem Willen und Gnade abhing. Und dies ist (wie lindernd und mildernd auch Eines oder das Andere einwirkte) der Form nach ein unbedingtes, schlechthin verwerfliches Uebel, welches gottlob in neueren Zeiten zum unschätzbaren Gewinn Unzähliger meist ausgetilgt ist. Indessen kann allerdings da, wo Vertrag und Rechtsgang gegeben ist, durch Vertragsbedingungen und im Wege Rechtens die Tyrannei und das Elend noch über das Maß des Elends jedes angesiedelten Hörigen hinauswachsen. So erscheint z. B. die Lage der Fabrikarbeiter (deren Leben oder Hungertod vom Fabrikherrn oder vielmehr von Verhältnissen abhängt, welche auch dieser zu regeln und zu beherrschen außer Stande ist) trotz aller Verträge, Gesetze und Formen bisweilen wie eine neue Leibeigenschaft, gegen welche man die der Landleute als heiteres, sicheres Daseyn betrachten könnte. Deßungeachtet bleibt Gefühl und Daseyn persönlicher Freiheit vom höchsten Werthe; auch werden Recht, Gesetz und Vertrag zwar keineswegs alle Uebel vertilgen, wohl aber finden Heilmittel höherer Art leichteren Eingang und sicherere Anwendung, sobald jener Rechtsstand allen Menschen ohne Ausnahme bewilligt wird. Liebe, Güte, Mildthätigkeit, Theilnahme, Aufopferung kann der Staat nicht anbefehlen; diejenigen aber, welche meinen: sobald dem Leibeigenen ein Rechtszustand bewilligt sey, habe es mit all jenen Einwirkungen ein Ende, beweisen eine völlige Unbekanntschaft mit der wahren Bedeutung und Eigenthümlichkeit derselben und können es nicht übel deuten, wenn wir an ihrem preiswürdigen Benehmen vor und nach Aufhebung der Leibeigenschaft zweifeln.

Sagt Jemand: er läugne, daß Druck und Gewalt gegen Leibeigene überhaupt stattgefunden habe, bis man ihm dafür ganz einzelne Beweise vorlege, so antworten wir: das ganze Verhältniß ist der Art, daß sich aus der Möglichkeit des Druckes leider nur zu bestimmt die Wirklichkeit ableiten läßt, und wir glauben durch obige allgemeine Milderungsgründe weit mehr und für die Herren Vortheilhafteres aufgestellt zu haben, als wenn wir unbedingt die Mangelhaftigkeit des Verhältnisses läugnen wollten. Die Herren schrieben die Zeitbücher und Urkunden, nicht die Leibeigenen, mithin läßt sich aus dem Schweigen jener nicht viel folgern; doch fehlt es keineswegs an den verlangten Zeugnissen. Nur zu oft ergaben sich bekanntermaßen Adlige so arg dem Straßenraube [1], daß einzelne von ihnen

[1] Weingart. monach., 791. Pappenh. zu 1254. Ordevic. Vit. zu 1198. Tyge Rothe, I, 52, klagt, daß so viele kirchliche und romanisirende Schriftsteller die freien Bauern des Nordens (welche in den Versammlungen der einzige beschließende Stand waren) in die Klasse des Pöbels hinabsetzten. Doch waren sie nicht selten bedrängt, weshalb zum Beispiel eine dänische Chronik (bei Langebek, V, 570) zum Jahre 1255 sagt: Exasperati sunt rustici contra nobiles.

Digitized by Google

zur Strafe hingerichtet wurden; schwerlich waren diese Missethäter sehr freundliche Herren ihrer Leibeigenen. Oder meint man, daß Raub und Milde sich nach verschiedenen Richtungen hin vertragen, so beziehen wir uns auf den Beschluß der Kirchenversammlung von Trier [1], welche im Jahre 1225 verbot, die Bauern an Sonn- und Festtagen zur Frohnarbeit anzuziehen. Ferner ergiebt eine Urkunde von 1250, daß Edle mainzer Bauern prügelten, ihr Vieh wegtrieben und zur Lösung Fastnachtshühner verlangten, bis die Kirche mit den härtesten Strafen drohte [2]. Zur Zeit Richards I kam es in England, ums Jahr 1255 in Dänemark zu großen Bauernaufständen gegen den Druck der Reichen und Vornehmen [3], wobei dann natürlich das billige Maß von keiner Seite beobachtet wurde. Am lautesten klagt Peter der Ehrwürdige über die Härte und Willkür, womit der Adel seine Bauern mißhandle und selbst zum Fortlaufen zwinge [4], und in Gedichten der Trouvères werden die ewigen Rechte der Menschen scharfsinnig erörtert und gegen Willkür und Tyrannei nachdrücklich vertheidigt. Waren doch Leibeigene sogar ein Ausfuhrartikel der Venetianer und auf der Donau [5].

Es gab wenige Gegenden Deutschlands, wohin die Leibeigenschaft gar nicht gedrungen wäre, aber ebenso wenige, wo alle milderen Verhältnisse ganz aufgehört hätten. Die Zahl derjenigen Personen, welche zu den höhern Abstufungen gehörten, scheint im Ganzen immer größer als die der Leibeigenen gewesen zu seyn. Friesland und die Niederungen am Meere hielten sich vielleicht freier von diesem Uebel als die Alpen. Wir finden hier, neben vielen freien Leuten, doch auch Leibeigene zu Kiburg, Dieffenhofen, Winterthur, Feldkirch, Uri, am Vierwaldstätterſee u. a. O. [6].

In allen slavischen Ländern scheint die Bedrückung der Leibeigenen und die Willkür der Herren noch größer gewesen zu seyn als in den deutschen [7]. In Polen z. B. gaben ihnen die Adligen Falkennester zu verwahren und straften sie aufs Härteste, wenn die Jungen davonflogen. Ueberhaupt wurden sie dergestalt behandelt, daß viele Vaterland und Christenthum verließen und zu den heidnischen Preußen und Russen flohen. Gregor IX wies die Unterdrücker dafür so

---

[1] Harzheim, Conc., III, 299. — [2] Gudeni cod., I, 635. — [3] Guil. Neubrig., V, 21. Hamsfort bei Langebek, I, 290. Daniae Chron., I, bei Ludwig, IX, 31. Dahlmann, I, 403. — [4] Petr. Vener. epist., I, 28. — [5] Wiener Jahrbücher, XL, 86. Thierry, Récits meroving., I, 14. — [6] Hergott, Geneal. Habsb., II, Urk. 43. Frauenmünsterurk., Handschr. I, 240; VII, 726. Ueber die italienischen Landleute siehe den Abschnitt, die dortigen Städte betreffend. — [7] Die siegenden Deutschen behandelten aber die Slaven auch sehr hart. Stenzel, Urk., II, 56. Ueber die Leibeigenschaft in Frankreich: Warnkönig, II, 160.

Digitized by Google

streng als würdig zurecht [1]. Hieher gehört folgendes herzzerreißende Bruchstück eines esthnischen Volksliedes:

Fegefeuer ist unser Leben,
Fegefeuer oder Höllle.
Feurig Brot ißt man am Hofe,
Winselnd trinkt man seinen Becher,
Feuerbrot mit Feuerbrande.
Funken in des Brotes Krume,
Ruthen unter Brotes Rinde.

Wenn ich los vom Hofe komme,
Komm' ich aus der Hölle wieder,
Komm' zurück aus Wolfes Rachen,
Komm' zurück aus Löwens Schlunde,
Aus des Hechtes Hinterzähnen,
Los vom Biß des bunten Hundes,
Los vom Biß des schwarzen Hundes [2].

b) Von den Zinsbauern.

Unter diesem Namen läßt sich die große Zahl von Landleuten zusammenfassen, welche auf den Grund des Herkommens oder ausdrücklicher Verträge einem Oberen zu gewissen bestimmten Zahlungen und Leistungen verpflichtet waren und in Hinsicht ihrer persönlichen Verhältnisse einer größeren Freiheit genossen als die Leibeigenen, weshalb sie auch in Urkunden von diesen genau unterschieden werden.

Daß unter ihnen hinsichtlich einer mehr oder minder vortheilhaften Stellung mannichfache Abstufungen stattfanden, versteht sich von selbst [3], sowie es auch nicht nöthig ist, über die Gründe und die Art ihrer Entstehung etwas beizufügen, nachdem wir dies bei den Leibeigenen, wo es viel schwerer fällt, schon versucht haben.

Auf jeden Fall blieb in all jenen Abstufungen das eigentliche Eigenthum des Grundstückes bei dem Herrn; wo hingegen dies Verhältniß nicht stattfand oder aufhörte, würden wir eine andere Benennung und Bezeichnung desselben vorziehen. Manches hieher

---

[1] Animas fidelium, quas Jesus Christus redemit sanguine, avium intuitu vel ferarum Sathanae praedam effici, detestabile decernimus et iniquum. Reg. Greg. IV, Jahr XI, Urk. 337. Ripoll I, Urk. 65. Stenzel, Urk. 21. Aehnlich Alexander III. Jaffé, 9349. — [2] Herder, Werke zur schönen Literatur, VIII, 117. — [3] Viele Klöster verpflichteten freigelassene Leibeigene zur Ablieferung von Wachs, woher der Name der Wachszinsigen entstand. Günther, Cod., I, Urk. 179. Viele Zinsbauern (coloni) hatten das Recht wegzuziehen. Mon. Boica, IV, 142. Beispiele des Ueberganges aus servili conditione ad tributum. Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern, II, 297, 309. Mancipia für Geld zu Stand und Stellung fester Zinspflichtiger erhoben. Lacomblet, I, 309.

Digitized by Google

Gehörige wird sich besser in den Abschnitten von Abgaben, Freilassungen und Erbrechten mittheilen lassen.

c) Von den Dienstleuten oder Ministerialen.

Ueber keinen Begriff herrscht so viel Abweichung, Streit und Widerspruch als über den der Dienstleute oder Ministerialen, und nie wird man darüber ins Klare kommen, so lange man mit Verwerfung der höchst mannichfaltigen Bedeutungen des Wortes nur eine einzige gelten läßt und das Abweichendste über den gleichen Leisten schlagen will.

Unter ministerium, Dienst, Dienstleistung, ließ sich das Verschiedenartigste verstehen und ward darunter verstanden [1], von den allerniedrigsten Geschäften des Gesindes bis zu den höchsten der angesehensten Staatsbeamten; und nach Maßgabe dieser Stufenfolge erscheint auch Rang, Werth, Wichtigkeit und Einfluß der Ministerialen außerordentlich verschieden. Nur ein einziger Umstand findet sich natürlich überall hindurchgehend: nämlich daß Jeder, welcher Dienste leistet, sie eben einem Anderen leistet, also zu diesem in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse steht, obwohl diese Abhängigkeit keineswegs überall gleich oder gar überall gleich drückend war. Daher sagt Eichhorn mit Recht: „Es ist in der That nicht zu begreifen [2], wie so viele neuere Schriftsteller sich in die Vorstellungsart des Mittelalters von den Verhältnissen der Dienstleute durchaus nicht finden können und sie mit den eigen behörigen Leuten vermengen, ja wohl gar aus diesen entstehen lassen."

Wir kommen der Wahrheit näher, wenn wir uns mit den Ausdrücken und der Redeweise des Mittelalters bekannt machen. Hier findet sich zuvörderst, daß die Dienstleute sehr oft von den Freien unterschieden werden [3]. Ganz richtig, sofern die letzten eben in kei-

---

[1] „Unter dem Namen der Dienstmannen wurden im Mittelalter Pflichtige von so verschiedener Art als dermalen unter den Dienern verstanden." Schlieffen, Nachrichten, I, 41. Fürth, Die Ministerialen, hat sehr fleißig gesammelt, doch kann ich seinen Ansichten nicht überall beitreten. Muchar, II, 210. — [2] Rechtsgeschichte, II, §. 344, S. 605. — [3] Wir geben Proben verschiedener Ausdrücke und Stellungen: Liberi, ministeriales. Jäger, Franken, III, 335. Oetter, Von den Minister. imperii, 16, 47. Glafey, 98, 115. Niesert, IV, 125, 170. Ministeriales qui dicuntur diensman. Trouillat, I, 308. Nobiles, ministeriales, coloni. Oetter, 5. Nobiles et ministeriales et diversi generis homines als Zeugen Ann. Praemonstr., I, preuv. 57. Liberi, ministeriales et Burgenses, Urk. von 1156, et alii quam plures clerici et laici. Moritz, II, 149, 154. Minores ministeriales. Vogt, Monum., 40. Digniores. Chmel, Notizenbl. zu 1211. Nobiles. Ibid. zu 1212. Minist. iudex provinciae zu 1217. Nobiles, milites, populares. Ib., 7. Ministeriales, inbeneficiati, servi. Ib., 85. Vasalli, ministeriales, mancipia. Ib., 112. Glafey, 123. Niesert, IV, 437. Viri militares, qui

Digitized by Google

nem Abhängigkeitsverhältnisse stehen. Daraus folgt aber in keiner Weise, daß die Abhängigkeit des Dienstmannes mit der des Hörigen, des Leibeigenen, des Knechtes zusammenfalle; vielmehr werden diese ebenfalls sehr oft und ausdrücklich von den Ministerialen unterschieden.

Als Regel können wir also wiederholt aussprechen: der Dienstmann steht getrennt vom Hörigen und vom Zinsbauern und ebenso von den vollkommen Freien und Edlen. Seine Unfreiheit ist etwas ganz Anderes als die ursprüngliche Hörigkeit, und insbesondere blieb der ritterbürtige Dienstmann vom Unfreien gesondert. Welche Ausnahmen diese Regeln leiden und wie alle diese Verhältnisse in einander übergehen, wird sogleich nachgewiesen werden.

Die Gründe, warum im Mittelalter so viele Personen in Abhängigkeit geriethen oder sich freiwillig hineinbegaben, haben wir im Allgemeinen bereits oben dargelegt. Zur Uebernahme der Ministerialität wirkten z. B. einerseits Armuth, Schutzlosigkeit und Aberglaube, andererseits Anhänglichkeit [1], Aussicht auf Aemter und Einfluß, auf Güter und Einnahmen u. s. w.

Daß eigene Leute [2] durch Eintritt in Dienstpflichtigkeit ihren

---

dicuntur ministeriales. Glafey, 139. Ministeriales und litones unterschieden. Kettner, Antiquit. Quedlinb., 325. Praelati et clerici, ministeriales, milites, servi, cives. Wiener Jahrbücher, XL, 96. Ministeriales, consules, scabini et universi cives Wormatienses. Böhmer, Codex Francof., 100. Burgwardici ministeriales. Märkische Urk. von 1193. Raumer, Aelteste Geschichte der Kurmark, 67. Burggravii ministeriales. Westphalia, II, 3, 6, Urk. von 1241. Ministeriales Mindae morantes, consules et universi Mindenses. Sartorius, Hanse, II, 74. Vasalli, ministeriales, mancipia. Ministeriales, litones, mancipia. Riccius, Von dem landsässigen Adel, 55. Duces, nobiles, liberi, ministeriales. Schannat, Vindic., II, 116. Ministeriales, vasalli caeterique imperii fideles. Urk. Konrads IV von 1241. Butkens I, preuve Nr. 25. Servitiis mancipati in den Stand der Ministerialen erhoben. Jäger, Franken, III, 338. Milites ecclesiae, tam ministeriales, quam nobiles virl. Chron. Laurish., 78. Markuardus, dapifer et ministerialis Henrici VI, libertate donatus est. Ursp. chr., 317. Homines fiscalini, seu etiam ministeriales. Hund, Metrop., III, 36. Familia sive ministerialis, sive servilis sit conditionis. Monum. Boica, I, 377. Conditio ministerialis, censualis et servilis unterschieden. Ib., VI, 101. Desgleichen ministeriales et clientes. Ib., III, 475; VIII, 101. Nobiles et ministeriales. Ib., VII, 475. Liberiores et ministeriales. Ib., VII, 487. Quinque homines jure mihi proprietario attinentes, nec meliores nec etiam infimos, sed tamen de genere militari — tradidi dem Stifte Seckau. Muchar, I, 107.

[1] Riccius, Vom landsässigen Adel, 90. Im Jahre 1118 übergeben z. B. Freie sich und ihre Güter in Abhängigkeit des Klosters Abbinghof, wogegen der Abt ihnen Essen, Kleidung, Holz und einige andere Vortheile zusichert. Wigand, Archiv, III, 98. Seibertz, II, 87. — [2] Eigene Leute, die ein Edler einem Bischofe giebt, werden dessen Ministerialen. Hund, Metrop., III, 8. Ancillam tradidit ecclesiae, ut haberet jus et legem ministerialis

Digitized by Google

Stand erhoben und ihre Verhältnisse besserten, hat keinen Zweifel. Doch blieb diese Entstehungsart der Ministerialität die seltenere, wogegen sich Freie, Adlige und Ritter aus den angedeuteten Gründen gleichsam in die Wette zum Dienst begaben [1]. Und dies gewiß so wenig, um im gewöhnlichen Sinne unfrei zu werden, als wenn in unseren Tagen ähnlich gestellte Personen in fürstliche und königliche Dienste treten. Allerdings erscheint auch jetzt der kleinste, auf seiner eigenen Scholle selbständig lebende Mann in einer Hinsicht unabhängiger und freier als selbst der höchste Staatsbeamte. Es ist aber die verkehrteste Ansicht von der Welt, die letzten und alle Ministerialen des Mittelalters mit Hörigen und Leibeigenen in eine Klasse zu setzen.

Schon der Sachsenspiegel [2] erwähnt die große Mannichfaltigkeit der Ministerialen, und was von unseren Beamten gilt, findet auch auf jene Anwendung. Sehr richtig unterscheidet die Glosse jenes Rechtsbuchs den Dienst, welchen Jemand leistet, weil er leibeigen ist, der Person nach, von dem Dienste, den er für ein empfangenes Gut leistet. Dort ist die persönliche Eigenschaft das Wesentliche und Substantielle, hier nur accidentell und Nebensache. Daher sind Dienstleute nicht eigen in jenem Sinne, sondern haben Kriegsrecht und Kriegspflicht, können Vasallen, Ritter, Schutzvögte [3], Kirchenpatrone und Priester werden, Eigenthum erwerben und darüber schalten u. s. w. Wenn das Kaiserlandrecht sagt: alle Dienstleute heißen mit Recht eigene Leute [4], so will es damit nur das allgemeinere Abhängigkeitsverhältniß ausdrücken; denn es fügt hinzu: man ehrt sie mit diesem Namen darum, daß sie der Fürsten seynd. — Dies wird noch deutlicher, wenn man sieht, daß Ministerialen selbst eigene Leute [5] besaßen und über dieselben verfügten.

---

dignitatis. Monum. Boica, I, 147. Frage: utrum ministeriales an alterius conditionis, quae illa inferior est, esse deberent. Kurz, Beiträge, II, 448.

[1] Kleinmayrn, 565. Wigand, Archiv, III, 127. Aermere Edle vertauschten die dürftige Freigeborenheit gegen eine wohlbelohnte Abhängigkeit. Schliessen, 46. Renunciantes nobilitati et libertati nostrae, facti sumus ministeriales ecclesiae Bremensis. Urk. von 1257. Schmidt, Beiträge zur Geschichte des Adels, I, 64. — [2] III, 42. — [3] Ministerialen des Grafen von Hirschberg sind advocati des Klosters Reichenbach. Monum. Boica, XXVII, 59. Ad petitionem nostram ministerialis noster Duringus de Racitelenberge omnimodis renuntiavit advocatiae, quam habebat in bonis fratrum de Cella S. Mariae. Urk. Leopolds VII von Oesterreich in Hormayrs Taschenbuch, 1828, S. 203. Moritz, 101. Förstemann, Neue Mittheilungen, II, 476. — [4] LIV, §. 11. — [5] Principum, nobilium, ministerialium, ecclesiarum homines proprii non recipiantur in civitatibus nostris. Urkunde Heinrichs VII von 1231. Oetter, 137. Lepsius, Bischöfe von Naumburg, 253. Freie Dienstleute, Hofgesinde, andere Edle und deren Diener und eigene Leute in einer Urkunde von 1276 erwähnt. Glafey, 63.

Digitized by Google

Wir finden ferner Beispiele, daß Ministerialen, welche früher den Freien nachstanden, ihnen später oft vorangestellt werden [1], und daß Personen [2], welchen die Wahl zwischen Freiheit und Ministerialität gestellt ward, die letzte vorzogen. Besonders gern trat man in solch ein Verhältniß zu Kirchen und Klöstern, wobei die gegenseitigen Rechte durch Herkommen oder ausdrückliche Verträge näher bestimmt wurden. Konnten Bischöfe und Prälaten nicht angesehenere Personen bewegen Dienstleute zu werden, so nahmen sie dazu manchmal ihre leibeigenen Leute [3], und die Könige halfen über den Mangel freier Geburt hinweg. Weiber waren oder wurden in dieser Weise Ministerialen [4].

In der Regel stand das Maß der wechselseitigen Rechte und Pflichten in Verhältniß zu dem dargebotenen oder überlassenen Grundvermögen. Natürlich ward die Schaltung über das letzte den Ministerialen nicht unbedingt freigestellt aber doch oft bewilligt [5]), wogegen sich Beispiele in Menge finden, daß sie neben den Ministerialgütern [6] andere zu vollem, freiem Eigenthume besaßen oder ererbt hatten und darüber nach Belieben verfügten, was wiederum mit Unfreiheit im alten Sinne ganz unverträglich erscheint. Um jedoch Zweifel und künftige Einreden

---

Concedimus ut quilibet ministerialium nostrorum praedia, mancipia et quaecunque haereditario jure possederit, S. Mariae in Reichenbach conferendi liberam potestatem habeant. Urk. des Markgrafen von Vohburg von 1135. Monum. Boica XXVII, 11. Andererseits haben auch Edelleute Ministerialen. Riccius, Vom landsässigen Adel, 115.

[1] Stüve in Wigands Archiv, III, 127. — [2] Quidam nobilis mulierem Azzil nuncupatam, quae fidei suae commendata erat, ita ut eam aut liberam efficeret, aut quocumque eadem mulier peteret, delegaret, delegavit super altare eo jure quo legitimi ministeriales utuntur. Hormayr, Baiern im Morgenlande, 36. — [3] Fridericus I abbati concedit, ut in ordinem et jus possit promovere ministerialium, quemcunque de familia tali honore judicaverit esse dignum. Hund, Metrop., II, 377. Strube, Nebenstunden, IV, 399. Montag, II, 616. Leibeigene in den Stand der Ministerialen erhoben. Mohr, I, 171. — [4] Riccius, Vom landsässigen Adel. — [5] Kurz, Beiträge, III, 329. Chmel, Notizenblatt zu 1202. — [6] Bona ministerialia, ex successione haereditaria et suorum progenitorum, pleno jure devoluta, und bona homagia et ministerialia unterschieden. Matthaeus, De nobilitate, p. 1065. Ein Ministeriale schenkt, mit Beistimmung von Frau und Kindern, Land an eine Kirche: sicut a parentibus ad ipsos devoluta fuerat, absque omni querela sub jure civili. Wilken, Gesch. von Münster, 96, Urk. von 1184. Ministerialis S. Petri beneficium, quod paterna, immo avita transmissione acceperat, monasterio Sigebergensi legitima donatione tradidit. Urk. von 1119. Binterim, Erzdiöcese Köln, III, 82, 122. Ministerialis inbeneficiatus giebt, mit Beistimmung seiner Brüder, dem Bischofe von Münster einen Hof zurück, damit dieser ihn dem Kloster Langenhorst überlasse. Jener Ministeriale empfing dafür vom Kloster 145 Mark. Niesert, Münsterische Urkunden, IV, 138, Urkunde von 1181. Eine Ministerialin beati Pauli schenkt, mit Beistimmung ihrer Erben (Mutter und Schwestern), ein Gut dem Bischofe von Münster zum Eigenthume. Sufficiente quoque cautione per sententiam ministerialium nostrorum, hanc donationem jure fieri posse et stabiliter factam

Digitized by Google

abzuschneiden, holten Dienstleute oft die Genehmigung des Dienstherrn, Schutzvogtes, Lehnsherrn oder Herzogs ein [1], damit die Rechte der Kirchen, Klöster, Fürsten oder des Reiches nicht bei dieser Gelegenheit verletzt würden. Lautete eine solche Erlaubniß zu Veräußerungen ganz allgemein, so begriff sie auch die Dienstgüter unter sich, jedoch in der Regel unbeschadet der darauf ruhenden Leistungen [2].

Außerdem verlangte in solchen Fällen der Käufer oder Empfänger nicht selten Beistimmung der Verwandten oder Bürgschaft daß die minderjährigen Kinder [3] nicht dereinst Einspruch thun würden; zuweilen übten auch jene Verwandten, ja selbst die Orts- und Markgenossen ein Vorkaufsrecht aus. Zwar erstritt die Kirche zur Zeit Ottos IV das allgemeine Gesetz: ihre Dienstleute dürften ohne Genehmigung weder eigene noch Lehn- und Zinsgüter [4] veräußern, war aber gewiß nicht im Stande, es überall hinsichtlich der ersten geltend zu machen.

Das Verhältniß der Dienstpflichtigkeit konnte vom Dienstherrn und Ministerialen in der Regel nicht verändert oder einseitig aufgelöset werden [5], sondern ging mit Rechten und Pflichten auf die Erben über. Die Beschränkungen des Erbrechtes entstanden (wie beim Lehn) wesentlich aus der Beziehung auf den Dienst, und Heimfall der Güter fand nur statt, wenn kein gesetzlicher Erbe vorhanden war. Freie oder Kinder einer Freien konnten hingegen nicht erben [6], wenn sie sich weigerten in das Dienstverhältniß zu treten. Die Erwerbung freier Güter war den Dienstleuten nicht überall [7] oder bisweilen wohl nur unter Zustimmung des Dienstherrn erlaubt

---

esse. Urkunde von 1184. Niesert, IV, 144. Andere Beispiele in Fischers Gesch. von Klosterneuburg. Urkundenbuch, S. 17, 53, 74, 83, 86. Miles et ministerialis noster veräußert, mit Zustimmung der Verwandten und Ottos von Lüneburg, Grundstücke die ihm eigenthümlich gehörten. Zepernick, Abhandl., III, 98, Urk. von 1223.

[1] Tradit. monast. S. Galli, 460. Monum. Boica, III, 115; IX, 385. Scheidt, Vom Adel, mantissa 137, Urk. 138, 139. Schöpflin, Hist. Zaring. Bad., V, 234. Meiller, 52, 79, 91. Feyerabend, II, 835. — [2] Monum. Boica, X, 244. Gerbert, Hist. nigrae silvae, III, 131. Orig. Guelf., III, 424, 426. Hergott, Geneal. Habsb., II, Urk. 232, 326. Hormayr, Werke, II, Urk. 18. Archiv des Finanzrathes, Urk. von Otenburg, 70, 109. — [3] Scheidt, Vom Adel, mantissa Urk. 140 b, 141, und die bereits angeführten Stellen. — [4] Orig. Guelf., III, 789. — [5] Ex parentibus jure ministerialium digni sunt. Eccard. histor. geneal. princ. Saxoniae, 23. Jus ministerialium a praedecessoribus suis integritate generis et conditionis obtinuerunt. Riccius, 58. Eichhorn, II, §. 363. Weiske, Abhandlungen aus dem deutschen Rechte, S. 66. — [6] Wohlbrück, Alvensleben, 91. Kindlinger, Familie Wolmestein, 101. Nullus ministerialis alicujus ecclesiae feodum quod habet ab ecclesia jure ministerialium, filio suo, qui suae non est conditionis, vel alii personae in fraudem ecclesiae vel subterfugium potest vel debet concedere. Urk. von 1192 von Heinrich VI. Pertz, Monum., IV, 195. — [7] Usucapium possessionis (in Land), quod theotisca exprimitur lingua Sala, quod ipsi quidem, quia

Digitized by Google

Wenn man Dienstleute verkaufte, verschenkte, verpfändete [1] oder mit ihren Grundstücken gegen andere vertauschte, so war von keinem Eingriffe in ihre persönlichen Verhältnisse die Rede, sondern nur von Ueberlassung ihrer Zinsen und Leistungen an einen anderen Empfänger. Auch ward ihre Einwilligung nicht selten dazu eingeholt [2], und selbst Vasallen und Edlere mußten sich solche Veräußerungen gefallen lassen [3].

Da Verheirathungen [4] gar leicht Abhängigkeitsverhältnisse zu anderen Herren herbeiführen konnten, so war in der Regel die Zustimmung des Dienstherrn nothwendig, was allerdings eine Abhängigkeit, aber keineswegs eine völlige Unfreiheit erweiset. Auch der Vasall blieb in dieser Beziehung Beschränkungen unterworfen, und der Ministeriale konnte heirathen wen er wollte, sobald er den sonstigen Vortheilen entsagte, die aus seinem Verhältniß erwuchsen.

Aus ähnlichen Gründen mußten Bestimmungen über die Kinder aus so gemischten Ehen getroffen werden. Oft, aber nicht immer folgten die Kinder der ärgeren Hand [5], und Kinder von einer Freien wurden in mehren Landschaften frei. Ausdrückliche Verträge über die Theilung derselben zwischen den verschiedenen Dienstherren stellten die allgemeineren Regeln oft in den Hintergrund.

Da der Kriegsdienst wesentlich mit dem Lehnswesen zusammenhing, so sollte man annehmen, es sey ein Kennzeichen der Ministerialität, daß alle Arten von Diensten, aber kein kriegerischer geleistet worden.

---

liberi non erant, verum ministeriales ducis de Limburch, usucapere a praefato libero et nobili viro non poterant. Urk. von 1229. Quix, Geschichte von Burtscheid, 220.

[1] Orig. Guelf., III, 466; IV, 145. Strube, Nebenstunden, IV, 363. Ried, Cod., I, Urk. 233. Mohr, I, 188. — [2] Ministerialen z. B. vertauscht: voluntate et consensu interveniente. Kindlinger, Familie Volmestein, 66. Lamey, Urk. 37, 47. — [3] Vasalli, ministeriales et homines cum attinentiis universis verschenkt. Urkunde des Grafen Ulrich von Wirtemberg von 1254. Memminger, Jahrbücher, 1830, S. 149. Dagegen widersprachen milites, welche man nicht befragte, und setzten wohl ihren Willen durch. Monum. Boica, 2, 176. König Wilhelm überläßt castrum Noviomagum cum hominibus nobilibus, fidelibus, ministerialibus. Matthaeus, De nobilitate, 950. — [4] Glafey, 44. Riccius, 205. Reichsministerialen und Ministerialen des Erzbischofs von Mainz heirathen unter einander. Göhrum, I, 175. — [5] Riccius, 125. Huschberg, Ortenburg, 86. Wigand, III, 160. Es sey Regel, daß, wenn Vater und Mutter Ministerialen verschiedener Herren wären, die Kinder der Mutter folgten und Ministerialen ihres Herrn würden. Urkunde Erzbischof Arnolds von Mainz von 1155. Kettner, Antiq. Quedlinburg., p. 183. Zwei Söhne von Ministerialen tauschen die Herren. Urk. von 1257, ebendaselbst. Heinrich VI und der Reichstag entscheiden 1190, daß die Kinder von einer freien Mutter und einem kirchlichen Ministerialen dem Vater folgen. Pertz, Monum., IV, 187. Ebenso Otto IV 1208. Font. rer., Austr., II, 5, 175. Im Jahre 1208 bestätigt ein Reichstag in Augsburg diese Entscheidung, mit dem Zusatze: alias enim omnes ministeriales omnium ecclesiarum imperii deperirent. Notizio di Adelpreto di Trento, 515.

Digitized by Google

Dem war aber nicht so, vielmehr bildeten die Dienstleute allmählich fast den besten und sichersten Theil der Heere, sowie die Kriegsdienstleute allen übrigen Ministerialen voranstanden [1]. Vor diesem Kriegsrechte und dieser Kriegspflicht verschwand der Unterschied von Freiheit und Unfreiheit den Blicken; aus abhängigen Leuten [2] oder aus steigenden Freien erwuchs der niedere Adel, wogegen die auf ihrer Stelle verharrenden Freien nur freie Bauern waren oder wurden. In ähnlichem Sinne sagt Albrecht [3]: „Der Unfreie, der nach Landrecht nicht rechtsfähig war, erhielt allmählich durch das Hofrecht einen Stand; und wenn dieses einerseits das Geringere war und Abhängigkeit bezeugte, so ward es auf der anderen freisinniger und bildete eine breitere Grundlage, bis die Freien und Ministerialen sich unerwartet auf gleicher Stufe befanden und Staatsrecht und Privatrecht in einander schmolzen. Eben dahin wirkte das Ritterthum und die Kriegsfähigkeit [4], sobald sie beiden zugestanden ward."

Die Regel und das alte Herkommen sondern Lehngut und Dienstgut, Lehnrecht und Dienstrecht, Dienstmann und Edelmann [5] auf bestimmte Weise. Allmählich aber schmolz dies Alles großentheils zusammen: Vasallen waren zugleich Dienstleute [6] und Dienstleute Vasallen. — „Die Ministerialen (sagt Philipps) hatten meistens ehedem dem Stande der freien Leute [7] angehört und auch bei ihrem Eintritt

---

[1] Ministeriales militares werden als deren erste Klasse von den anderen geschieden. Adeo nobilis et bellicosa, ut nimirum liberae conditioni comparatur. Zepernick, Abhandl., II, 39. Ministerialis filius Ludolfi militis de Bortfelde. Kettner, Antiq. Quedlinb., 183. Von Kriegsdiensten der Dienstleute: Kleinmayrn, 570; Riccius, 145; Oetter, 73, 76, 120. Viri militares, qui dicuntur ministeriales. Hund, Metrop., III, 182. Wigand, Archiv, VI, 220. Frau ministerialis, filia Alberti militis. Wigand, V, 306. Doch blieben im Allgemeinen Dienstmannen von Lehnsmannen unterschieden, wie Hofrecht vom Lehnrecht. Göhrum, I, 173. — [2] Wohlbrück, Alvensleben, I, 50. — [3] Die Gewere, 308—316. — [4] Ebenso Schlieffen, 46. — [5] Tam in hominibus inbeneficiatis, quam in ministerialibus. Urk. von 1170. Wigand, Archiv, VI, 171. Liberi homines et nobiles, dann ministeriales. Ib., VI, 174. Qui ministerialis existit, ipsi jus ministerialis, si vero vasallus fuerit, jus vasalli sibi exhibebit. Zepernick, Miscell., I, 416, Urk. von 1249. Qui tenuerunt jure ministerialitatis, in jure feodali receperunt. Röder, Archäologie der deutschen Lehnsverfassung, 4. Contra consuetudinem quidam ex ministerialibus more nobilium gladium cingebant. Goldast, Script. rer. Alam., I, 115. — [6] Ministeriales feudatarii, feodati, infeudati. Riccius, 61, 65. Ministerialis et fidelis noster. Böhmer, Cod. Francof., 18. Rabodo ministerialis feodum de mea manu tenuit. Wigand, Archiv, VI, 219. Ministerialis inbeneficiatus. Niesert, IV, 138, Urk. von 1181. Feodum ministeriale. Ib., II, 167; V, 228. Zepernick, Abhandl., III, 112. Wohlbrück, Alvensleben, 367. Ministerialis, qui feodum habet ab ecclesia jure ministerialium. Urk. von 1192. Pertz, Monum., IV, 195. Maß der Dienste kölnischer Ministerialen zum Römerzuge bestimmt. Walter, Corp., III, 799. Ministerialgüter in Lehngüter verwandelt. Wigand, VII, 139. — [7] Deutsches Privatrecht, II, 35. Weiske, Abhandl., 66. Libera ministerialis. Ledebur, Archiv, V, 191.

Digitized by Google

in die Ministerialität ihr Waffenrecht und Wehrgeld nicht völlig eingebüßt. Allmählich aber gestalteten sich ihre Verhältnisse noch viel günstiger. Sie schmolzen bei Gleichheit des Dienstes allmählich mit den Vasallen unter dem Namen Ritterschaft zusammen." — Daher ist nun auch von edlen Ministerialen [1] die Rede. Wir finden diese in der vornehmsten Gesellschaft und mit ihr gleichgestellt, und Niemand [2] nahm (so scheint es) mehr einen Anstoß daran, in solch Abhängigkeitsverhältniß zu treten. Sie wurden zu Turnieren [3] zugelassen, nahmen Theil an den Wahlen [4] der Bischöfe, aßen an ihrem und der Aebte Tische [5], leisteten im Namen des Königs feierliche Eide [6], traten in eigene Genossenschaften, wurden (besonders als kirchliche Ministerialen) aller weltlichen Gerichtsbarkeit [7] der Grafen, Pfalzgrafen u. s. w. entzogen, hatten ihren besonderen Gerichtsstand, wo sie als Schöppen [8] und Pares einwirkten und der Herr (als Partei) nicht einmal immer den Vorsitz führte. Hingegen wurden sie sehr oft vom Herrn über wichtige Gegenstände [9] befragt, gaben ihre Zustimmung, bekräftigten durch Zeugniß die Urkunden und bereiteten in *gewisser Weise landständische Einrichtungen* vor.

---

[1] Nobiles ministeriales. Heda, Histor. Ultraj., 174. Riccius, 71. Glafey, 146, 149. Nobilis ministerialis de Wolkersdorf. Fischer, Geschichte von Klosterneuburg, S. 96. Multi nobiles ministeriales. Urk. von 1310 bei Glafey, 30. Nobilis ministerialis. Kindlinger, Familie Volmestein, 91. Lebebur, Archiv, V, 190. — [2] Tam liberorum quam ministerialium clarissimi barones. Schannat Vindic., I, 117. Riccius, 100, 148. Item si comes vel liber ministerialis alterutrius eorum existens. Zeperniek, Miscell., I, 423. Ao. 1189 rex Henricus expeditionem jurare fecit nobiles, maxime eos qui ministeriales imperii essent. Godofr. monach. Henricus de Arnedis frater Rudolfi comitis et ministerialis. Urk. von 1160. Mon. Boica, XXVII, 18. — [3] Chron. mont. sereni zu 1175. Riccius, 201. — [4] Der Erzbischof von Salzburg 1246 erwählt: suffragio tam canonicorum quam ministerialium. 1227: Ministeriales laici asserebant episcopi Ratisponensis electionem in suo potius arbitrionon chori facultate sitam esse. Hund, Metrop., X, 185. Riccius, 188. Mehr Beispiele im sechsten Bande bei den Bischofswahlen. — [5] Nullus ministerialium a consilio et a mensa abbatis ipso festo arceri debet. Urk. bei Glafey, 26. — [6] 1153 Fridericus I jurare fecit unum de ministerialibus in anima regis dem Papste. Pertz, Monum., IV, 92. — [7] Generalis ministerialium conventus erwähnt 1217 in Westfalen. Kindlinger, Beiträge, II, Urk. 52. Orig. Guelf., IV, 147. Estor, 239. Strube, Nebenstunden, IV, 405. Scheidt, 116, 175. Möser, Osnabr. Gesch., II, 145. Archiv für Süddeutschl., II, 254. Hund. Metrop., I, 157. — [8] Montag, II, 621. — [9] Riccius, 158. Göhrum. 1, 177. 1185 Beistimmung tam nobilium quam ministerialium zu einer Maßregel des Grafen Gottfried von Arensberg. Wigand, Archiv, VI, 184. Convocavimus conventum ministerialium, de rebus nostris ac provinciae salute saniori consilio aliquid tractaturi. Urkunde Herzog Leopolds von Oesterreich von 1192. Monum. Boica, XXXIX, 2, 47. 1221 giebt Herzog Leopold der Stadt Wien Vorrechte: juxta consilium et ammonitionem fidelium ac ministerialium. Wien. Jahrb., XXXIX, Anzeigeblatt 15. 1212 beruft der

Digitized by Google

Ferner kam durch die den Ministerialen vorzugsweise übertragenen Aemter [1] ein großer Theil der Verwaltung in ihre Hände. Oft wurden diese auf Lebenszeit verliehenen Aemter in erbliche (wenigstens im Mannsstamm) verwandelt und in gleichem Maße der Anspruch auf die statt der Besoldung etwa gegebenen Güter erweitert [2]. Natürlich war aber Einfluß wie Lohn nach Verhältniß der verschiedenen Aemter und Dienste äußerst verschieden.

Die höheren Hofämter entstanden natürlich zuerst an dem königlichen Hofe und zwar schon unter den Merovingern; allmählich hielten sich aber Fürsten und Prälaten [3], ja Aebte und Grafen auf ähnliche Weise ihre Hofbeamten. Unter ihnen waren die wichtigsten und gewöhnlichsten der Marschall, Truchseß, Kämmerer und Schenk; doch finden sich außerdem noch andere von geringerer Bedeutung [4]. Weiber wurden bisweilen ausdrücklich von allen Anrechten auf diese Aemter ausgeschlossen [5].

Die ersten und vornehmsten aller Dienstleute waren im Allgemeinen die Reichsdienstleute, oder Reichsministerialen, welche nur dem Könige [6], aber keinem anderen in irgend einer Beziehung selbst abhängigen Manne verpflichtet waren und mancher Nebenvorzüge, z. B. wahrscheinlich in den Gerichtshöfen, genossen. Doch muß man auch hier unterscheiden die vornehmsten Reichsbeamten von den niederen Dienstleuten auf Reichsdomainen oder auch wohl auf den Familiengütern der Könige [7], welche sämmtlich dem Namen der Reichsdienstleute nachtrachteten. Ohne Beistimmung des Reichsdienstmannes sollte sein Stand nicht gemindert, er sollte keinem Fürsten oder Prälaten überlassen werden, und schon Karl der Große hielt darauf, daß un-

---

Bischof von Münster die Ministerialen, um zu einem Geschäfte ihre Beistimmung zu ertheilen. Die der nicht Erschienenen wird noch besonders eingeholt. Niesert, II, 322. Consensu chori et ministerialium ecclesiae Salzburgensis. Hist. dipl., I, 1, 260. Aehnlich Fontes rer. Austr., II, 1, 29. Mit Recht läugnet Kleinmayrn, 574, daß Leibeigene jemals in solch einer Versammlung saßen und abstimmten.

[1] Kindlinger, Beiträge, II, 95. Tittmann, I, 249. — [2] So erhielten z. B. manche Dienstleute an dem Hofe des Erzbischofs von Köln Sommer- und Winterkleidung. Kindlinger, Beiträge, II, Urk. 13. — [3] Z. B. die Grafen von Henneberg bereits im 12. Jahrhundert. Schultes, Gesch. von Henneberg, II, 230. Möser, Osnabr. Gesch., II, 78. Eichhorn, I, 67. Stälin, II, 655. — [4] 1272 unterschreibt der magister coquinae des Markgrafen mit anderen Hofbeamten eine Urkunde. Ludwig, Reliq., I, 109. Der Truchseß von Hildesheim entsagt für Geld dieser Stelle. Bruns, Beiträge, 168. — [5] Quod nulla virgo vel mulier in ullo 4 officiatorum principalium, scilicet dapiferi, pincernae, camerarii, marscalli, ratione haereditatis fratri suo succedere posset. Freibrief König Heinrichs für Quedlinburg vom Jahre 1230. Kettner, Antiq. Quedlinb., p. 219. Pertz, IV, 278. — [6] Monum. Boica, III, 109, 303. Die Bewohner von Uri nimmt Friedrich II als Reichsunterthanen in Schutz. Guilleman in Thesaur. hist. Helv., 89. — [7] Estor, De minist., 71.

Digitized by Google

mittelbar ihm Untergebene nicht Anderen untergeordnet würden [1]. In späteren Zeiten nahm dies Interesse ab, oder die augenblicklichen Vortheile einer solchen Veränderung überwogen. Daher fehlt es weder an Beispielen von gutwilliger, noch von widersprochener Ueberlassung der Reichsdienstmannen an Andere, besonders zur Zeit der Auflösung staatsrechtlicher Verhältnisse unter den Königen Wilhelm und Richard [2]. Zuweilen erhielten Dienstleute der Herzöge [3], deren ausdrücklich Erwähnung geschieht, durch kaiserliche Verleihung die Rechte der Reichsdienstleute. Ueberhaupt versuchten jene und die Dienstleute hoher Prälaten sich diesen gleichzustellen [4], was ihnen jedoch, wenigstens in Hinsicht staatsrechtlicher Beziehungen, weniger gelingen konnte als den Privatdienstleuten der Könige. Andererseits gab es (wiederum ein Zeichen vielfachen Verschlingens und Ineinandergreifens der Verhältnisse) Reichsdienstleute, welche zugleich Lehnsleute von Herzögen waren [5]. Endlich setzte der König Dienstleute von Klöstern den herzoglichen gleich [6], wodurch sie wahrscheinlich von der Einwirkung des Vogtes befreit wurden [7].

---

[1] Meiners, Geschichte der Ungleichheit der Stände, I, 151. Montag, II, 653. Friedrich II genehmigt, daß ein Reichsministeriale dem Erzbisthum Salzburg übergeben werde. Hormayr, Arch., 1827, Nr. 97, Urk. von 1238. Desgl. dem Bisthume Würzburg. Mon. Boica, XXX, 32. — [2] Gebauer, Leben Richards, 391. Erath, Cod. Quedlinb., 193. Ludwig, Reliq., II, 248, 373. Friedrich I gab ministerialem suum dem Kloster S. Gallen; hier ist aber wohl von keinem Reichsdienstmanne die Rede. Neugart, Cod. Alem., II, Urk. 874. Zuweilen trat bei der Dienstpflichtigkeit nicht die Gerichtsbarkeit des neuen Herrn ein, sondern die des Königs dauerte, einer ausdrücklichen Bedingung gemäß, fort. Mon Boica, VII, 110. — [3] Ministeriales de Waldsee ad ducatum pertinent et de conditione sui juris nulli nisi puci Suevorum respondere debent. Friedrichs I Stiftungsbrief des Klosters Waldsee bei dem Prälaten Schmidt in Ulm. Bei Errichtung des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg sagt Friedrich II: Concessimus ministeriales ducis juribus illis uti, quibus imperii ministeriales utuntur. Orig. Guelf., IV, 53. Ueber die Adels-, Vasallen- und Ministerialenverhältnisse in Oesterreich siehe v. Hormayr, Wien. Jahrb., XL, 89. — [4] Montag, II, 605. Philippus rex episcopo Eistettensi privilegium largitur de aequo dividendis pueris ex ministerialibus regni regisque ac ecclesiae procreandis. Lang, Reg., I, 381, Urk. von 1199. Ebenso für Mainz. Urk. Heinrichs VI von 1192. Mon. Boica, XXIX, 1, 464. — [5] Fidelis noster, ministerialis regni, sagt 1212 Herzog Ludwig von Baiern. Monum. Boica, III, 330. — [6] Orig. Guelf., II, 521. — [7] Nicht den Freien gleich, aber auch nicht hörig, sondern mit eigenthümlichen Verhältnissen in einer unbestimmten Mitte stehend, finden wir Barschalken oder Parschalken besonders in Baiern. Ein eigener Mann heirathet z. B. conjugem de liberis hominibus, qui dicuntur parschalchi, quae hac de causa servituti debuit subjacere. Mon. Boica, V, 121. Juxta morem illorum, qui vocantur parschalci, filiae maternam, filii vero paternam habent conditionem. Ibid., III, 493. Femina aliquantulae libertatis, Parwip, habe sich gegen die väterlichen Gesetze zu eigen gegeben. Ib., IV, 111. Sie überließen Güter an Klöster (I, 21), und dann wurden sie bisweilen selbst zinspflichtig, kamen sub proprietatem ecclesiae, oder es heißt auch: servi sint (I, 33,

Digitized by Google

d) Von den Lehnsleuten.

Ursprünglich waren, wie wir sahen, Dienstmannschaft und Lehn, der Ministeriale und der Vasall, streng von einander geschieden. Jene begriff alle Stufen von Dienstleistungen in sich, dieses verpflichtete bloß zum Kriegsdienste. Hiedurch stand der Vasall ursprünglich höher als jeder Dienstmann, sowie des letzten Grundverhältniß schon darum lange ein untergeordnetes und unbedeutenderes blieb, als er überwiegend zum Leisten verpflichtet, der Dienstherr zum Empfangen berechtigt war. Zwar erzeugte das Lehnswesen allerdings auch Abhängigkeitsverhältnisse (aus welchem Grunde seiner an dieser Stelle vorläufige Erwähnung geschieht), allein es erhob sich zugleich über jene bloß sachlichen Beziehungen zu persönlichen; es verlangte Liebe, Treue, Aufopferung, und zwar nicht einseitig, sondern nach beiden Richtungen, sodaß der Lehnsherr und der Lehnsmann gleichmäßig gaben und empfingen. Doch fiel allmählich die strengere Sonderung der Vasallen von den Dienstleuten dahin [1]. Erstens nämlich (wir wiederholen die Hauptgründe) erweiterten diese ihr Besitzrecht, sodaß es dem Lehnserbrechte gleichkam; zweitens erschien manches höhere Hofamt noch wichtiger als manches Kriegsamt, oder gab wenigstens größeren Einfluß; drittens erstritten die Dienstleute oft das Recht, nicht ohne eigene Zustimmung von ihrem Herrn an einen anderen überlassen zu werden; viertens diente das Ritterwesen und die Ritterwürde, jene Entgegensetzung des Dienstmannes und Lehnsmannes zu mindern; fünftens entstanden Lehen mit anderen Leistungen als dem Kriegsdienste, und umgekehrt wurde vielen Dienstleuten die Kriegsfolge zur Pflicht gemacht [2], in welchem Falle die Lehre von der Felonie oder Lehnsuntreue wohl mehr oder weniger zur Anwendung kam.

34, 39, 130). R. conditione liber cum quadam ancilla sua, sicut saepe evenit, dormiens filiam ex ea generavit, postea amore ductus earum matrem quidem liberam prorsus fecit, filiam vero, cum qua servorum quidam, eorum qui parmanni dicuntur, habuerat rem, ne ipsam deserere possit, sociam fecit (VI, 58). Anton, II, 67. Gemeiner, Geschichte von Baiern, 204. Mannert, Geschichte Baierns, I, 85, 191. Hartwicus de nostris propriis hominibus accepit conjugem de liberis hominibus nostris, qui dicuntur pari schalchi, quae hac de causa servituti debuit subjacere. Mon. Boica, V, Urk. von 1166. Ueber die Arimannen siehe Savigny, I, 173.

[1] Möser, Osnabr. Geschichte, II, 122—140. Scheidt, 103. Potgiesser, 270. Kindlinger, Beitr., II, 194. — [2] Nach dem kölnischen Dienstrechte aus dem 12. Jahrhunderte (Kindlinger, Beiträge, II, Urk. 13) schwuren die Dienstleute dem Erzbischof Treue und leisteten ihm kriegerischen Beistand innerhalb der Grenzen des Erzbisthums. Darüber hinaus geschah dies nach freiem Willen oder gegen Vergütung.

Digitized by Google

e) Von dem Eherechte und dem Stande der Kinder abhängiger Personen.

Es gab in manchen Gegenden Deutschlands [1] zinspflichtige Bauern, über deren Verheirathung der Herr nie mitzusprechen hatte; weit öfter fand dagegen eine Beschränkung nicht bloß bei den Leibeigenen, sondern auch bei den Dienstleuten, ja sogar bei den Vasallen statt. Sie beruhte zuletzt darauf, daß man annahm, jede Ehe wirke auf die Sicherheit des Herrn in Hinsicht der dinglichen und persönlichen Leistungen, sowie in Hinsicht der Rücknahme, des Erbrechts oder des Heimfalls von Grundstücken. Auch wollte man nicht, daß Fremde in den geschlossenen Kreis der Gemeine oder der Dienstmannschaft hinein- oder aus demselben herausträten und noch andere Verhältnisse anknüpften. Diese Beschränkungen mußten aber oft sehr lästig fallen und die letzte insbesondere den Kreis heirathbarer Personen unnatürlich verengen. Darum gaben die Herren den Wünschen der abhängigen Leute entweder freiwillig nach, oder sie empfingen dafür eine Abgabe [2], oder die Erweiterung der Heirathserlaubniß beruhte auf Verträgen mehrer Herren, oder die Kaiser erweiterten Ehe- und Erbrecht [3], zu welchen Linderungen die Kirche insofern nicht wenig beitrug, als sie von ihrem Standpunkt aus alle diese Beschränkungen für kein Hinderniß der Ehen und noch weniger als einen Grund ansah, sie aufzulösen. Deshalb sagt Thomas von Aquino: „Da die Ehe natürlichen, die Dienstbarkeit aber nur positiven Rechtes ist, so kann der Dienende sich frei und ohne Beistimmung des Herrn verheirathen [4].“

Wir geben erläuternde Beispiele. Schon im Jahr 1130 erlaubte König Lothar abhängigen Bauern [5] bei Zürich, nach Willkür zu heirathen. Dasselbe geschah im 13. Jahrhunderte hinsichtlich der steiermärker Bauern. Verträge, wonach sich eigene Leute oder Dienstleute mehrer Herren unter einander verheirathen durften [6], wurden in großer Zahl und gewöhnlich mit dem Zusatze geschlossen: die Kinder sollten zwischen den Herren beider Aeltern getheilt werden, das erste Kind jedoch jedesmal dem Vater folgen [7]. Nur Prälaten ließen sich

---

[1] Z. B. in Westfalen. Kindlinger, Beitr., II, Urk. 26. — [2] Die Abgabe, wenn ein servus oder ministerialis die serva etc. eines Anderen heirathete, hieß in manchen Gegenden bumeda. Orig. Guelf., II, 525. — [3] Arnold, I, 195. — [4] Summa theol., III, 2, quaest. 52, artic. 1. Servorum conjugia, invitis dominis contracta, non esse dissolvenda. Hadrian IV, Jahr 1159. Jaffé, 7068. — [5] Fiscalinis. Anton, II, 227. Hüllmann, Geschichte der Stände, II, 258. Lünig, Reichsarch. v. Steiermark, Urk. 16. — [6] Beispiele: Monum. Boica, I, 377. Dumont, I, 145, 272. Tigur. diplom., 86. Scheidt, mantissa, Urk. 142. Falkenstein, Cod., Urk. 34. Orig. Guelf., III, 425. — [7] Zuweilen blieb das eine Kind gemeinschaftlich, und erst dessen Nachkommen wurden getheilt. Estor, 130—145. Vertrag, daß die Kinder ihrer Ministerialen gleich getheilt werden sollten, zwischen dem

Digitized by Google

bei solchen Verträgen nicht selten das erstgeborene Kind zusprechen [1], sowie sie zur Zeit Ottos IV, aus Furcht ihre Dienstmannen ganz zu verlieren, die allgemeine Bestimmung auswirkten [2]: daß deren selbst mit einer Freien erzeugte Kinder dienstpflichtig bleiben sollten. War der Vater eigen und die Mutter frei, so gab man in mehren Gegenden die Kinder für eine mäßige Zahlung gewöhnlich frei [3]. Uneheliche Kinder eines Freien wurden bisweilen für unfrei erklärt [4].

In ältester Zeit folgten die Kinder der schlechteren Hand [5]; später ward festgesetzt, daß Söhne den Stand des Vaters, Töchter den der Mutter bekämen; noch später nahm der Grundsatz überhand, daß die Kinder beiderlei Geschlechts der Mutter folgten [6]. Doch entschied Heinrich VI eine Anfrage in Italien dahin, daß die Kinder unfrei seyn sollten, wenn nur eins von den Aeltern unfrei wäre [7]; und am überraschendsten bestimmen die Gesetze der Stadt Verona dasselbe, sofern eine Freie fünf Jahre lang mit einem Unfreien lebte. Daher gehörten nicht selten die nächsten Blutsverwandten einem verschiedenen Stande an [8].

In jenen Fällen war mit der Heirath auch der Stand der Kinder gesetzlich bestimmt; hingegen sagen die deutschen Gesetzbücher [9]: Niemand soll durch Vertrag seinen Leib oder sein Leben verschreiben oder verschreiben lassen; und wenn ein Freier sich in Eigenbehörigkeit begiebt, so können seine Erben widerrufen, ja selbst Verwandte mit Erfolg widersprechen [10]. Doch scheint der freie Vater manchmal Kinder aus

---

Bischofe von Regensburg und dem Herzoge von Baiern. Lang, Reg., II, 16, Urk. von 1205. Aehnliche Verträge: Wiener Jahrbücher, XL, 96. Mone, Zeitschr., VI, 227. Kinder der mancipia werden zwischen zwei Herren gleich getheilt; doch folgt das erstgeborene (extra partem) der Mutter. Urk. von 1122. Mon. Boica, XXVII, 7. Böhmer, Reg., S. 6, zu 1199.

[1] Schwabenspiegel, 48. — [2] Bonelli, Notiz., die Urk. Böhmer, Reg., 41. Hormayr, Werke, II, Urk. 18. Lünig, Spic. eccl. von Trident, Urk. 6. Der Dienstmann einer Kirche heirathet eine Fremde. Stirbt sie ohne Kinder, soll die dos an die Kirche fallen. Steiermärk. Urk. von 1257 in Frölich, Dipl. Styriae, I, Urk. 42. Gudeni cod., I, 312. Hund, Metrop., I, 388; II, 32, 33. — [3] Hormayr, Archiv, 1826, Nr. 135. — [4] Cartul. de Lausanne, XVIII. — [5] Eichhorn, I, §. 50. Der Sachsenspiegel, III, 73, sagt: Von anegenge aber des rechtes was recht, dat vri Vort nymmer eym kint ne winne. Auf jeden Fall mußte die Standesverschiedenheit wohl so groß seyn, daß der eine Theil frei, der andere unfrei war. Weiske, 17. — [6] Sanctio legum hoc ratum habet et servat, ut conditionem matris sequantur filii, et ubi pertinet mater, pertineant et filii. Urkunde Friedrichs I von 1155, in Mon. Boic., XIX, 1, 324. Böhmer, Reg., 214. In Flandern folgten die Kinder der schlechteren Hand. Warnkönig, I, 245. — [7] Murat., Antiq. Ital., I, 846. Campagnola, c. 48. — [8] Monum. Boica, IX, 547. — [9] Kaiserrecht, I, 39. Schwabenspiegel, 62, 64, 73. Ein Dienstmann heirathet eine Freie, welche sich nebst ihren acht Kindern, unter Beistimmung ihres mundiburdus, einer Kirche übergiebt. Kindlinger, II, Urk. 22. — [10] Der Einspruch der Verwandten bezog sich wohl hauptsächlich auf ihr Recht an das mit weggegebene Besitzthum. Montag, II, 654.

Digitized by Google

eigenem Ansehen zinspflichtig gemacht zu haben, und die Gründe sind schon angedeutet, warum man sich oft in diesem Verhältnisse besser zu befinden glaubte, als in dem Stande hülfsbedürftiger Unabhängigkeit [1].

f) Von den Besitz- und Erbrechten der Bauern und Dienstleute.

Aus den früheren Abschnitten geht bereits hervor, daß die Besitz- und Erbrechte der Bauern und Dienstleute sehr verschieden waren; doch dürften folgende Bemerkungen noch im Zusammenhange hier eine Stelle verdienen.

Im 12. und 13. Jahrhunderte ging die Neigung aus schon mitgetheilten Gründen nicht dahin, mit den Bauern (man erlaube diesen allgemeinen Namen) zu wechseln, sich ihrer zu entledigen, ihre Grundstücke einzuziehen, sondern sie festzuhalten und ihre Entfernung zu verhindern. Daher finden wir Verträge, daß Herren und Städte fortgegangene Bauern nicht annehmen sollten [2], und andererseits Beschränkungen, wonach das Recht sie zurückzuberufen nach einer gewissen Zeit ein Ende nahm. Zuweilen verstatteten Herren wechselseitig ihren Bauern freien Abzug [3], es sey nun ganz unentgeltlich, oder gegen eine mäßige Abgabe. Nur wenn sich diese in größerer Zahl zu Gründung neuer Ansiedelungen hinwegbegeben wollten, ward manchmal eine besondere Erlaubniß vorbehalten. Nachgeborene, welchen der Herr ohnehin kein Gut zuweisen konnte und für die er eigentlich oft sorgen sollte, erhielten am leichtesten solch eine Erlaubniß [4].

Sowie die Herren im Allgemeinen wünschten ihre Bauern zu behalten, so wünschten diese in ihren Besitzungen zu bleiben. Sie erhielten hierüber oft urkundliche Zusicherungen, sowie daß man sie zwangsweise nicht festhalten wolle. Gleichzeitig entwickelten sich allmählich Erbpachte [5] und Erbrechte in den mannichfachsten Abstufungen. Sie gingen z. B. nur auf den Erstgebornen, oder auf alle Kinder und Abkömmlinge, oder der Herr wählte unter denselben [6]. Seltener ließ man Seitenverwandte oder solche zu, die nicht zur Dienstmannschaft oder Markgenossenschaft gehörten. Einige Male wurden Laßbauern, besonders der Klöster, förmlich in Erbbauern verwandelt [7],

---

[1] Hüllmann, Finanzgeschichte, 169 — [2] Schöpfl., Als. dipl., I, Urk. 480. — [3] Lünig, Cod., II, Urk. 11. Miraei op. dipl., II, Urk. 133; I, Urk. 94, 155. — [4] Hüllmann, Geschichte der Stände, II, 258. Montag, II, 620. — [5] Rapp in Mersis Beiträgen, III, 31: locationes in perpetuum. — [6] Eichhorn, II, 992. Kindlinger, Beitr., II, Urk. 26, 39. Arx, I, 312. Anton, II, 237. Wie Friedrich I das Erbrecht der Dienstleute der Kirche von Hildewardshausen bestimmt, siehe in Strubes Nebenstunden, V, 542. — [7] Gerbert, Hist. nigrae silvae, III, 101. Erbliche villici in der Schweiz. Frauenmünsterurk., I, 422. Im Jahre 1188 setzte das bairische Kloster Formbach fest: ut rustici in iisdem possessionibus locati non immoveantur

Digitized by Google

und nur gewisse Abgaben, zahlbar bei Todesfällen [1], blieben allgemeiner im Gebrauch. Eine Theilung der Güter fand nicht oft statt. Weniger als von natürlicher und Inteſtaterbfolge iſt von Teſtamenten die Rede, ja in der Regel war die Erbfolge der Landleute überall ſo beſtimmt und begrenzt, daß jene keine Anwendung finden konnten; doch erklärte zuweilen die Kirche aus Gründen der Billigkeit oder des Eigennutzes [2]: letztwillige Verfügungen ſollten auf keine Weiſe verhindert werden.

Ihr eigenes Vermögen vererbten Dienſtleute nach Landrecht, gleich den freien Leuten [3]; in Hinſicht der Dienſtländereien fanden aber mehr oder weniger Beſchränkungen ſtatt. Dieſe nahmen jedoch eher ab als zu, und nur Seitenverwandte blieben gewöhnlich ausgeſchloſſen [4]. Nach dem kölniſchen Dienſtrechte folgte der Erſtgeborene [5], und die Nachgeborenen durften, wenn ihnen der Erzbiſchof nicht binnen einer gewiſſen Friſt ein Dienſtgut übergab, hinziehen wohin ſie wollten, und ſelbſt wider ihn kämpfen, nur nicht rauben oder brennen [6]. Heirathete der Dienſtmann eine fremde Frau, ſo war der Herr in mehren Gegenden nicht verpflichtet ihn mit dem Gute zu beleihen [7]; oft aber traf man deshalb ein mildes und billiges Abkommen, oder die beiderſeitigen Herren bewilligten Kindern aus ſolchen Ehen das Erbrecht [8].

g) Von den Abgaben und Dienſten der Bauern.

Da von den Abgaben und Dienſten der Bauern theils in den vorigen Abſchnitten, theils in dem Hauptſtücke über das Steuerweſen

---

de locis suis, quamdiu voluerint stare nobiscum. Cum autem recedere voluerint, nulla violentia teneantur. Monum. Boica, IV, 142. Gewiſſe coloni hatten die Erlaubniß wegzuziehen, wenn das Gut an einen anderen Herrn kam, der ihnen nicht gefiel. Ibid., XII, 355. Zog ein Kloſtermann in die Stadt und ſtarb ohne Erben, ſo erbte das Kloſter. Spruch König Heinrichs von 1231. Besoldi monum., 799. Potgiesser, 565, zeigt, daß auch weltliche Herren in dieſem Falle erbten.

[1] Mortuarium, Beſthaupt; ſiehe den Abſchnitt von den Abgaben. — [2] Schluß der Kirchenverſammlung von Lambeth 1261. Concil., IV, 300. Heirathete ein Höriger eine Freie, ſo begab ſich dieſe wohl in kirchliche Abhängigkeit, um ſicherer zu erben. Seibertz, II, 45, 46. — [3] Sachſenſpiegel, III, 81. Die Beſchränkung: dat ſe buten ires Herrn gewalt nicht erven, noch erve nehmen, iſt ſchwerlich überall zur Anwendung gekommen. — [4] Anton, II, 157. Eichhorn, II, 976. — [5] Kindlinger, Beitr., II, Urk. 13. — [6] Ried, Cod., I, Urk. 305, hat einen Vertrag König Philipps mit dem Biſchofe von Regensburg und dem Herzoge von Baiern über Theilung und Erbrecht von Dienſtleuten. — [7] Houtheim, Hist. Trevir., I, 668. — [8] Ein Dienſtmann von Quedlinburg heirathete eine mainzer Miniſteriale. Deren Kinder konnten nach gemeinem Rechte von Quedlinbug aus nec praedia, nec beneficia erben. In ſolchen Fällen traf man öfter einen Tauſch. Erath., Cod. Quedlinb., 89. Bei Guden., I, 568, verſpricht ein Dienſtmann nur eine Miniſteriale ſeines Herrn zu heirathen.

Digitized by Google

umständlicher die Rede ist, so geben wir hier des Zusammenhanges wegen nur noch folgende Zusätze.

Die Arten und die Höhe der Steuern und Dienste waren nach Maßgabe der Abhängigkeit und der Hofrechte sehr verschieden. Zuvörderst ungemessene oder gemessene; doch wurden jene nicht selten in diese verwandelt [1], und die Beurtheilung, ob die letzten billig oder drückend seyen [2], wird dadurch äußerst erschwert, daß wir fast nirgends die Größe und Fruchtbarkeit der überlassenen Grundstücke und ebenso wenig den Inhalt und Werth der Maße, Gewichte und Münzen kennen. Als Beispiele mögen indeß folgende Nachrichten dienen. Unter mehren Klassen pflichtiger Bauern dienten die am schwersten Belasteten der Kirche zu Prüm, trierschen Sprengels, Jahr aus Jahr ein wöchentlich drei Tage [3] und mußten außerdem Hühner liefern, Vorspann geben, Wachen leisten u. dergl. Die Weiber suchten Brombeeren, nähten die Mönchshosen, und übernahmen andere häusliche Geschäfte. Das Kloster Maurmünster im Elsaß [4] theilte die von ihm abhängigen Leute in drei Abtheilungen: 1) Freie (ingenui), welche weder Geld zahlten, noch gemeine Dienste leisteten, sondern nur auf Verlangen des Abtes zu Reiterdiensten, also zur Kriegshülfe verpflichtet waren; 2) Dienstpflichtige (serviles), welche Zins, Naturalabgaben, Hand- und Spanndienste übernahmen; doch war Art, Menge, Dauer und Vergütung derselben bestimmt; 3) eigene Leute (proprii), welche ohne Lohn und Vergütung alle und jede ihnen anbefohlene Geschäfte, besonders häuslicher Art, ausrichten mußten, dafür aber verpflegt und gekleidet wurden. Manche Dienstleistungen trugen einen fast scherzhaften Charakter, z. B. vor den Lehns- oder Dienstherren zu tanzen und zu singen, jährlich zu bringen einen Zaunkönig, einen Falken, einen Rosenzweig, zwei Metzen voll Mücken, soviel Käse und Butter als das Hintertheil eines Mädchens dick und schwer u. dergl. [5].

Zuweilen erließ man Dienste aus Milde, oder weil sie unerschwinglich seyn mochten [6]; zuweilen setzte man fest, daß Hofwehr und Ackergeräth den Bauern nicht wegen rückständiger Leistungen und Steuern dürften abgepfändet werden; zuweilen verlor der Säumige aber auch (nach dem Urtheile seiner eigenen Genossen) den Hof, oder ward zur Strafe aus einem bloß dienstpflichtigen Mann in einen eigenbehörigen verwandelt [7]. In späteren Zeiten wurden die gutsherrlichen Rechte oft willkürlich erweitert [8].

---

[1] Monum. Boica, XXII, 15. Anton, II, 235. Eichhorn in Savignys Zeitschr., I, 2, 161. — [2] Ein Dienstregister findet sich in Murensis coenob. orig., 429. — [3] Honth., Histor. Trevir., I, 662, 664, 761. Dies Maß dreitägiger Dienste kommt sehr häufig vor. — [4] Schöpflin, Alsat. dipl., I, Urk. 275. Mehr Beispiele bei Tittmann, I, 383. — [5] Hormayr, Baiern im Morgenlande, 34. Muchar, II, 192. — [6] Monum. Boica, XII, 404; IV, 350. — [7] Ibid., V, 134; I, 158, 161. — [8] Tittmann, I, 366.

Digitized by Google

b) Von der Freilassung und dem Loskaufe der Bauern.

Wir haben schon gesehen, daß es Abhängigkeitsverhältnisse gab [1], welche für reizender und vortheilhafter galten, als völlige Unabhängigkeit; bei solchen dachte also Niemand an Freilassung oder Loskauf. Andere hingegen waren oder wurden so drückend, daß man auf irgend eine Weise ihre Lösung zu erlangen suchte. Diese konnte mehr oder weniger umfassen, ganz oder nur theilweise stattfinden. Der hörige Bauer mit ungemessenen Diensten trat z. B. in die Reihe der Zinsbauern mit bestimmten Leistungen; das Recht hinwegzuziehen ward ihm überdies bewilligt oder versagt [2] u. dergl.

Wie viel oder wenig man nun aber auch gewann, die Veränderung des Zustandes der abhängigen Leute trat aus mancherlei Gründen und auf mannichfache Art ein:

1) durch Freilassung vor dem Altare, vor Gericht oder durch Testament. Von solchen Freilassungen finden sich viele Beispiele, unter Anführung eigenthümlicher Gründe und Verhältnisse. Oft behielt sich der Freilassende Abgaben vor, oft hörten diese ganz auf. Blieb der Freigelassene mit diesen rückständig, so fiel er zuweilen in die Leibeigenschaft zurück [3].

---

[1] Wahl der Ministerialität, nicht der Freiheit. Monum. Boica, I, 130. — [2] Innoc. III epist., X, 73. Monum. Boica, VI, 95. Schwabenspiegel, 56. Muchar, I, 104. — [3] Hormayr, Archiv, 1821, S. 371. Nachrichten von Juvavia: Cod. dipl., p. 296, Nr. 35, 49. Episcopus recepit Flordianam ut feminam de casa dei et dimisit illam ut liberam et absolutam ab omni vinculo et conditione servitutis. Urk. von 1212. Merkl, Beiträge, III, 98. Behufs näherer Erforschungen weisen wir auf folgende Beispiele hin: 1158 Freilassungen des Stiftes Oehringen (Lünig, Reichsarchiv, Theil XXII, Urk. 68); 1163 des Bischofs von Bamberg (Hofm. annal.); 1205 überläßt Graf Heinrich von Regenstein eigenthümliche Grundstücke an das Kloster Walkenried und sagt dabei: homines praeterea proprios meos eisdem bonis attinentes, ut huic venditioni voluntarie consentirent, omnes libertate donavi. Eine Aeußerung, die eine umständlichere Prüfung erfordert. (Scheidt, Vom Adel, mantissa, Urk. 107). Besonders häufig und billig waren die Freilassungen in Flandern und den Niederlanden (Miraei op. dipl., I, 288, 315, 321, 417, 719, 764; III, 339, Urk. 56, welche Urkunde nicht von 1152, sondern von Margarethe II herrührt. Warnkönig, I, 244; II, Anhang, 96). Oft fanden Freilassungen statt in remedium animae; z. B. 1164 in der Gegend von Mailand (Antich. Longob. Milan., II, 371). Aus demselben Grunde ließ wohl Erzbischof Absalon von Roskild im Testamente eigene Leute frei (Langebek, V, 425). In Frankreich fanden schon während des 12. Jahrhunderts viele Freilassungen statt (Bouquet, XIII, préf., 76. Pasquier, IV, c. 5). So für Orleans und die Umgegend im Jahre 1180 von Ludwig VII (Ordonn., XI, 214). Für Etampes gegen Uebernahme gewisser Lasten (Ibid., 322, zu 1224). Im Jahre 1209 ließ der Herr von Calma in der Dauphiné alle seine Unterthanen frei, erlaubte ihnen wegzuziehen und zu testiren, und setzte ihre Abgaben für alle Zeit fest, weil sie ihm gegen seinen rebellischen

Digitized by Google

2) fand häufig ein Loskauf von Abgaben oder von allen Abhängigkeitsverhältnissen statt [1]. Dies dient zum Beweise, daß auch die Eigenbehörigen erwerben konnten; nur fragt sich, ob der Herr Anerbietungen schlechthin zurückweisen durfte, oder ob er billige annehmen mußte. Wahrscheinlich entschied kein Gesetz, sondern seine Milde oder sein Eigennutz.

3) wirkten die Kreuzzüge auf die Lösung der Abhängigkeitsverhältnisse, indem nämlich der geldbedürftige Herr entweder zur Bestreitung seiner eigenen Pilgerfahrt den Loskauf wünschte [2], oder indem er zu Hause bleibend die Pilgerung seiner Leute durch Freilassung beförderte. Und auch diejenigen, welche die Wallfahrt ohne Lösung mancher Abhängigkeitsverhältnisse angetreten hatten, waren nach der Rückkehr nicht so willig, in dieselben zurückzukehren, und fanden Schutz bei geistlichen und weltlichen Verehrern der Kreuzzüge.

Noch allgemeinere und dauerndere Wirkungen für die Zunahme der Freiheit abhängiger Leute erzeugte 4) das Aufblühen der Städte. Nicht allein verwandelten sich viele von Anfang an daselbst wohnende Hörige in freie Bürger, sondern es zogen auch viele aus jener Klasse mit oder ohne Beistimmung [3] ihrer Herren in die Städte. Durch königliche und fürstliche Freibriefe [4] oder durch

---

Sohn treulich beigestanden hatten. Aehnliche Bestimmungen ergingen für Grenoble durch den Dauphin Guido und den Bischof Goffredus (Hist. de Dauphiné, I, 18, 22). Im Jahre 1285 ließ ein Edler pro remedio animae 100 Mädchen frei, sine omni tallia et commenda (Baluz. misc., I, 307). Auch in der Provence und in Languedoc hatten die Bauern ungewöhnlich viel Rechte, besonders in Hinsicht auf Vererbung, Verheirathung u. s. w. (Hist. de Languedoc, III, 531. Heeren, über die Kreuzzüge, 130). Andere Beispiele von Köln, Toulouse u. s. w. in Hüllmanns Städtewesen, II, 499. Leymarie, 332.

[1] Beispiele: Mon. Boica, VII, 110. Redemtio viri erit ½ talentum, ad censum 30 denariorum; redemtio mulieris 60 nummi, ad censum 12 denariorum. Monum. Boica, V, 133. Obnoxii 1268 im Münsterschen für Geld zu ministeriales erhoben. Kindlinger, Beitr., II, Urk. 45. Loskauf in der Schweiz. Archiv des Finanzraths. Kopialbuch von Embrach, Urk. von 1267, S. 19. In Oesterreich. Meiller, S. 18. In Genua. Mon. hist. patr., chart., II, 359, 758. Leute kaufen sich frei, übergeben sich dann dem Kloster und erhalten Alles in Erbrecht gegen einen Zins zurück. Sie dürfen nicht weiter verliehen oder belästigt werden. Ungleiche (unfreie?) Ehen bleiben insofern verboten, als dann nicht die Kinder, sondern die anderweiten nächsten Verwandten erben. Nur Heirathen mit mancipiis des Klosters sind nicht untersagt. Urk. von 1238. Von Rüti. Ebend., S. 53. Loskauf vom Abte und vom Advokaten eines Klosters. Archives de Reims, I, 314. — [2] Regenbogen, 71. Verci, Trevig., I, Urk. 14. Kleinmayrn, 561. — [3] Entwichene Leibeigene wurden, wo möglich, zurückgeholt, unter Aufsicht gestellt und gestraft. Cartul. de Lausanne, XVII. — [4] Z. B. Freibriefe Friedrichs II für Wien und Regensburg (Potgiesser, 761), des Grafen von Flandern für niederländische Städte (Miraei op. dipl., I, 719). Zweijährige Ansiedelung, zu wenigstens ⅔ des Jahres, machte den Landmann zum Bürger in Verona, fünfjährige außerhalb der Stadt den Bürger zum Landmann. Campagnola, c. 190, 211.

Digitized by Google

Gesetze der mächtigen Städte selbst wurde die Frist (am häufigsten Jahr und Tag) vorgeschrieben [1], nach deren Ablauf kein höriger Mann zurückgefordert werden könne, weil er binnen dieser Zeit das Bürgerrecht erlangt habe.

5) entstand Freiheit durch Verjährung, oder wurde durch Beweis, ja durch Kampf [2] gefunden. Mit zwei Zeugen, welche Verwandte eines Menschen waren, bewies man dessen Hörigkeit [3]; mit sechs Verwandten erwies man die Freiheit gegen jeden Anspruch,

6) erklärten sich die ehrwürdigsten Geistlichen und die größten Päpste so bestimmt gegen Leibeigenschaft und Druck der Bauern [4] und gingen mit löblichem Beispiele der Linderung und Freilassung so oft voran, daß man der Kirche nochmals in dieser Beziehung das vortheilhafteste Zeugniß geben muß. Andererseits blieb aber die Geistlichkeit allerdings darauf bedacht, daß das Kirchenvermögen hiebei nicht durch ein übereiltes und einseitiges Verfahren leide [5], sondern — was ohne Zweifel möglich ist — auf beiden Seiten Gewinn durch die Lösung zu strenger Anhängigkeitsverhältnisse hervorgehe. Hemmender mag der von den Laien nicht selten ausgesprochene Grundsatz gewesen seyn: Freilassungen durch einen niederen Herrn gälten nicht ohne Beistimmung des höheren, und die erlöschenden Ansprüche des ersten gingen, wenn solche Beistimmung fehlte, auf den letzten über [6].

Hiemit in genauem Zusammenhange steht die Forderung der weltlichen Herren: daß kein höriger Mann wider ihren Willen Mönch oder Priester werden dürfe [7]. Aus zwei Gründen wollte die Kirche nicht unbedingt widersprechen: weil allerdings dadurch entweder anerkannte Rechte vernichtet wurden, oder, sofern sie fortdauerten, der Geistliche in die sonst auf alle Weise vermiedene Gefahr gerieth, von einem Laien mittelbar abhängig zu bleiben [8]. Indeß finden wir so

---

[1] Sächs. Weichbild, 4. Liebe, Nachlese, 35. — [2] Zur Entscheidung der Frage über die Freiheit eines Landmanns wird in Frankreich auf Zweikampf erkannt. Jener besiegt den Herrn. Leymarie, 347. — [3] Sachsenſp., III, 32. Schwabenſp., 409. Schilter, Inst. juris publ., I, 92. Günstiger für die Freiheit bestimmt die Handfeste von Arberg: Si quis dominum negaverit, tenetur eum dominus probare septem proximioribns cognatis ex parte matris famulum suum esse, et si probaverit, sic habebit eum. Walther, Berner Stadtrecht, XXXVII. — [4] Z. B. Ivo von Chartres. Gallia christ., VIII, 314. Rubeis, 567. Tradit. monast. S. Galli, 459. Selbst das Asylrecht half Manchen zur Freiheit. Z. B. in Antiochien bestand ums Jahr 1223: constitutio, ut coloni, qui ad quoddam casale principis Antiochiae confugerint, a jurisdictione dominorum suorum sint liberi et immunes. Dies wurde durch Honorius III für die Leute der Kirche aufgehoben. Reg. Honor. III, Jahr IX, Urk. 375. — [5] Decret. Gregor., III, 13, 4. — [6] Schwabenſp., 55. — [7] Dies verlangten die Gesetze von Clarendon, und Alexander III gab in diesem Punkte nach. Potgiesser, 279. Thomassin., pars I, lib. I, c. 74. Concil., XIII, 320. Der Bischof von Genf soll künftig keine eigenen Leute ohne Beistimmung des Grafen weihen. Urk. von 1155. Spon, III, 15. — [8] Concilium in Meiſt 1089. Concil., XII, 781, Nr. 11.

Digitized by Google

häufig Beispiele, selbst von Prälaten, die des niedrigsten Herkommens waren [1], daß man entweder jene Zustimmung aus Achtung für den geistlichen Stand leicht gab, oder dieser sich bei seiner überlegenen Macht erlaubte, ohne Rücksicht auf Widersprüche die Weihe zu ertheilen, weil dem hiedurch mit der Kirche geknüpften heiligen Bande gegenüber kein anderes dürfe angeführt und geltend gemacht werden. Auf jeden Fall bleibt es für die Christenheit außerordentlicher Gewinn, daß der Eintritt in den geistlichen Stand nicht ein ausschließliches Recht der Vornehmen geworden, der Stand nicht in eine Priesterkaste nach ägyptischer oder indischer Weise verwandelt ist.

7) wurde die Anlegung neuer Dörfer in Niedersachsen, Brandenburg, Anhalt, Pommern, Preußen [2] u. s. w. ein wichtiges Mittel, nicht bloß zur Begründung eines vollkommeneren Landbaues, sondern auch zur Verbesserung des Bauernstandes. Die neuen Ansiedler zahlten in der Regel nur mäßige Abgaben und durften sonst mit dem Grundvermögen wie Eigenthümer schalten [3]. Ein eigenes ihnen zugesichertes Recht schützte gegen willkürliche Behandlung, und in Hinsicht auf Erben, Kaufen, Verkaufen, Hinwegziehen u. dergl. fanden in der Regel keine Beschränkungen statt.

Seltener eröffnete sich dem niedrig Gestellten die weltliche Laufbahn des Kriegsdienstes, um zum Ritterthum oder zu anderen höheren Würden zu gelangen. Ja das Tragen von Waffen war dem Bauer verboten, und nur die Kreuzzüge und die etwaige Unsicherheit des Landes führten oder zwangen zu Ausnahmen von der Regel [4]. Durch den Eintritt in das Bürgerthum fand sich jedoch für nicht Wenige Kriegsrecht und Kriegsehre wieder.

Diese Gründe und Mittel zusammengenommen würden allmählich alle abhängigen Leute in Freie verwandelt haben, wenn nicht Krieg, Vertrag, Schulden, Gewalt u. dergl. immer wieder neue Abhängigkeit erzeugt hätten.

Vor Gericht befand sich der eigene Mann in Hinsicht auf Eidesleistung,

---

[1] Z. B. 1172 war Robert, Bischof von Artois und Tournai, Sohn eines Bauers. Adam. Claramont. Mehr Beispiele in den kirchlichen Alterthümern. — [2] Ueber die niedersächsischen Kolonien siehe vor Allem Wersebes Werk. Weiße, Gesch. von Sachsen, I, 301. Lindner, Mittheilungen aus der anhaltischen Geschichte, I, 73. Anton, II, 14. Riedel, Mark, II, 48. Orig. Guelf., II, 552. Im Jahre 1262 erhielten Ansiedler in Pommern Abgabenfreiheit auf 10 Jahre, Erbrecht in männlicher und weiblicher Linie, Recht Bier zu brauen, zu backen und zu schlachten, selbst zum Verkaufe der Grundstücke ohne Abgaben. Dreger, Cod., I, Urk. 349. Zur Zeit Honorius III erhielten deutsche Ansiedler in Preußen Freiheit von Zöllen, Kriegsdienst, Einlagerung und ihr eigenes Recht. Reg. Honor. III, Jahr II, Urk. 1146. — [3] Doch wurden nicht alle Ansiedler ganz frei. Lappenberg, Urk. I, 156. — [4] Dumont, I, Urk. 137. Lünig, Cod. diplom., I, 358. Eichhorn, II, 476. Militiam plebeis hominibus communicatam aliquando eam nobilitatem contulisse, quam ingenitam non habebant, für Frankreich im 12. Jahrhunderte. Bouquet, XIII, préf., 76.

Digitized by Google

Wehrgeld und Zeugniß in nachtheiligem Verhältnisse, sodaß z. B. in vielen Ländern und Fällen sein Zeugniß gegen den Freien nicht galt. Indeß nahm die Kirche in ihren Gerichten hierauf in der Regel keine Rücksicht [1] und wußte, um nicht Verlust zu leiden, ihren Leuten vor weltlichen Gerichten das Recht zu verschaffen, vollgültige Zeugnisse abzulegen [2]. Auch bei Streitigkeiten zwischen Aebten und Klostervögten galt dergleichen Aussage, und in mehren Urkunden stehen Ritter und Knechte (milites et servi) als Zeugen neben einander [3].

Die bäuerlichen Verhältnisse und Abstufungen in Frankreich sind denen in Deutschland ähnlich. Allerdings werden im Einzelnen milde Herren und wohlhabende Vilains erwähnt [4], im Ganzen aber drängte ungerechter Druck zu Unzufriedenheit und genossenschaftlichem Widerstande, woraus als Gewinn die Dorfgemeinen mit allerhand Berechtigungen hervorgingen. Auch darin lag ein Fortschritt, daß man persönliche Verpflichtungen allmählich in dingliche verwandelte; jede Begünstigung dieser und anderer Art mußte indessen mit Geld bezahlt werden. Gewiß zeigten sich die Gedrückten oft roh und wild; wenn aber selbst angeblich zarte Dichter dem Landvolke [5] alles Gefühl für Ehre absprachen, es vom Paradiese ausschlossen und jede Willkür der Herren für rechtlich hielten [6], so veranlaßten sie selbst Widersprüche und Widersetzlichkeiten. Als z. B. (laut eines Gedichts) Petrus und Paulus einen Landmann von der Himmelspforte zurückweisen, verstattet ihm Gott (nach seiner geschickten Vertheidigung) den Zutritt [7]. Die Ansichten von einer christlichen Demokratie, welche manche Sekten aufstellten, trieben viele Gemüther zum Kampfe für größere Freiheit. Am bittersten und kühnsten lauten in dieser Beziehung folgende Verse:

Pur kei nus (nous) laissum (laissons) domagier?
Metum (mettons) nus fors de lor dangier.
Nos sumes (sommes) homes cum ils sunt,
Tex membres avum cum ils unt (ont),
Et altresi grand coeur avum,
Et altretant souffrir poum (pouvons)
Ne nous faut fors coeur seulement [8].

---

[1] Concil., XII, 1023, epist. 64. Potgiesser, 612. — [2] Schöpfl. Alsat. dipl., I, Urk. 240. Als ein Freier mit einer Eigenen des Klosters ein Kind zeugte, mußte dies gelöset werden, damit es erben, Recht finden (admitti ad dandas sententias) und Zeugniß vor Gericht ablegen könne. Monum. Boica, XI, 48. Streit des Klosters mit villicis wird durch erwählte Schiedsrichter entschieden. Frauenmünsterurk., I, 362. — [3] Sammlungen zur niedersächs. Gesch., I, 1, 11. Doch heißt dies wahrscheinlicher Ritter und Knappen. — [4] Roman du Renart, I, 49; II, 212. — [5] On les regardait comme incapables de scavoir ce que c'était que l'honneur. Bernardi, Législ., 204. — [6] Paris, Antioche, I, VI. Schäffner, II, 212. — [7] Leymarie, 288, 331, 336, 338, 415, 419, 437, 478, 443, 505, 510. — [8] Robert Wace, Roman le Rou, V, 5979.

Digitized by Google

4. Von dem Adel.

Obgleich der Ausdruck Adel im 12. und 13. Jahrhunderte fast so unbestimmt ist als der Ausdruck Dienstmannschaft und sich zugleich auf sachliche, persönliche oder erbliche Vorzüge bezieht, so dürften sich doch mehre hieher gehörige Bemerkungen am besten unter dieser allgemeinen Ueberschrift zusammenstellen lassen.

Zuvörderst finden wir die Adligen (nobiles) in Urkunden, Zeugnissen u. dergl. [1] getrennt von den Dienstmannen (ministeriales), den Freien (liberi), den Städtern (urbani) und den Kriegsmännern und Rittern (milites). Indessen war diese Trennung und Entgegensetzung keineswegs eine unbedingte, und obgleich es eigentlich dem Begriffe nach und mit Rücksicht auf ganz alte Verhältnisse nur einen Adel gab und geben sollte [2], so bildeten sich doch der Wahrheit nach sehr mannichfache Abstufungen, welche die Adligen nicht bloß (wie etwa in Polen) dem Titel nach, sondern auch in Hinsicht der politischen Rechte und Einwirkungen wesentlich von einander sonderten, oder die Vereinigung verschiedener Stellungen und Verhältnisse in Einer Person erlaubten.

Manche der alten Freien blieben auf ihrem Eigenthum als freie Bauern wohnen, ohne hinaufzurücken oder hinabzusinken [3]. In anderen Gegenden wurde der Freie, welcher unter vielen Genossen allein vermied in Dienstmannschaft [4] zu gerathen, eben dadurch höher gestellt und unmerklich in einen Adligen verwandelt. Nicht minder stiegen Dienstleute durch Macht und Reichthum in die Klasse des Adels hinauf, und dasselbe gilt von manchen Bürgern. Andererseits vertrug sich das Bürgerthum mit dem Adel und bildete den patricischen im Gegensatze des Landadels, und ebenso konnte ein Adliger in Dienstmannschaft treten, ohne seinen früheren Rang dadurch in jeder Beziehung einzubüßen [5]. — Uebrigens durfte keineswegs ein Jeder

---

[1] Z. B. Liberi et ministeriales. Gruneri opusc., 1, 259. Joannis script. Mog., II, 586, 587. Wien. Jahrb., XL, 143. Nobiles et ministeriales. Kindlinger, II, Urk. 7, 9, 11. Gruneri opusc., I, 290. Liberi, ministeriales et urbani. Joannis spic. tabul., 100, 112. Nobiles et milites. Reg. Caroli I, 161. Nobilis, liber et ingenuus in Oesterreich bis zu Leopold dem Glorreichen gleichbedeutend gebraucht. Coram nobilibus et mediocribus; matrona nobiliter ingenua: Ausdrücke, welche Hormayr nachweiset und dabei auf den Unterschied von Hof- und Landämtern aufmerksam macht. Wien. Jahrb., XL, 96. Unter nobiles werden nicht bloß Hochadlige oder Fürsten verstanden: quidam vir nobilis, quidam liber homo. Leichtlen, 64—66. — [2] Auch war der Adel bei den verschiedenen deutschen Stämmen nicht ganz gleich ausgebildet und berechtigt. Aufseß, Anzeiger, 1835, S. 131. — [3] Niederer Adel hat ursprünglich kaum einen Vorzug vor den Freien. Beiträge zur Geschichte des Adels, 1, 68. Savigny, Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels, Schriften der berliner Akademie, 1836. — [4] Nobiliter ingenua. Passauer Urkunde in Hormayrs Archiv, 1828, S. 447. — [5] Eichhorn, I, 108. Kindlinger, II, 146. Montag, II, 592, 599.

Digitized by Google

nach Willkür seinen Stand ändern und in den Adel und die Ritterschaft hinaufrücken [1], obwohl diese Stände im 12. und 13. Jahrhunderte noch nicht unbedingt geschlossen waren.

Etwas verwickelter stellt sich die Frage über das Verhältniß des Adligen zum miles, weil dieses Wort sehr verschiedene Bedeutungen hat. Es wird nämlich darunter verstanden [2]: 1) ein Soldat überhaupt; 2) ein Reiter; 3) wird der miles dem nobilis und auch dem rusticus [3], dem Bauer entgegengesetzt, sofern jener, nicht aber dieser, Kriegsrecht und Kriegsehre hatte [4]; 4) heißt es ein Ritter; 5) ein ritterfähiger Dienst- und Lehnsmann; 6) werden unter milites bisweilen Alle verstanden, die Schutz und Vertheidigung übernommen hatten, wo dann auch die Vornehmsten unter jener Benennung mitbegriffen sind [5].

---

[1] Quod milites fieri nequeunt, qui de genere militum non nascuntur. Gesetz Konrads III. Glafey, 288. — [2] Möser, Osnabr. Geschichte, II, 122. Matthaei, 966. — [3] Nobiles und milites unterschieden. Urk. von 1262. Wilkens Geschichte von Münster, 128. Sive comes vel nobilis, sive miles vel puer. Memminger, Jahrbücher, 1830, S. 159. Urk. von 1251. Unter dem Namen baro begriff man damals zuweilen den gesammten höheren Adel; dann werden wiederum die Barone unter Anderen besonders genannt. So baro und nobilis von demselben gebraucht. Principes, comites, barones, proceres, nobiles in dieser Reihenfolge genannt. Per sententiam principum, tam nobilium quam baronum, atque ministerialium et omnium qui aderant. Schmidt, Beiträge zur Geschichte des Adels, II, 176—177. Comites, liberi, ministeriales. Stälin, II, 657. Quidam miles de familia ducis. Leichtlen, 73. — [4] Ein Herr von Kalwenberg verkauft 1231 bei Würzburg Dörfer; praeterea homines nostros tam militaris quam rusticae conditionis — vendidimus, dedimus et tradidimus proprietatis nomine perpetuo possidendos. Schultes, Koburg. Geschichte, Urk. IX. 1127 in der Gegend von Zürich mancipia und militares im Gegensatz erwähnt. Zapf., Monum., I, 467. 1189 giebt ein Herr von Pfullendorf dem Bisthum Eichstädt 24 de militari ordine, 71 servilis conditionis. Falkenstein, Cod., Urk. 26. Im Jahre 1180 wird in Baiern sogar ein miles proprius des Grafen Siboto erwähnt. Monum. Boica, VII, 434; und umgekehrt ließen sich milites wiederum nicht ohne ihre Beistimmung verkaufen und verschenken. Monum. Boica, II, 176. Ulricus miles de Praitenprune, homo proprius ecclesiae. Kleinmayrn, 571. In der Lombardei waren die milites anfangs meist adlig, dann mehr ein Kriegs- als Geburtsadel, wozu auch Bürgerliche gehörten, die zu Pferde dienten. Rovelli II, CLXXII. Innocenz III entfernte von seinem Hofe valettos, seu nobilium filios, und gab jedem Geld, de qua cingulo militari possent honorabiliter insigniri. Gesta ap. Brequigny, 150. — [5] Beweise in Möser, Osnabr. Gesch., II, 122, 129. Estor, 418. Merkwürdig ist auch folgende Stelle aus einem Freibriefe des Grafen von Kiburg für den deutschen Orden vom Jahre 1256: Indulgemus, ut tam milites nostros, qui vulgo dicuntur ministeriales nostri, quam alios homines, nomen et characterem nobilitatis habentes, etsi non sunt militaribus insigniis decorati; dummodo sint de militari prosapia, civiliter sive legitime descendentes, — so können sie mit ihren Gütern und Personen in den Orden treten. Neugart, Cod. Alem., II, Urk. 957. Von servis equestris generis: Estor, 96, 98. Ueber die abbates milites siehe du Fresne h. v.

Digitized by Google

Hieraus geht hervor, daß der Adlige oft miles war, in gewissem Sinn es aber auch nicht seyn konnte. Gewiß wirkte das Ritterthum sehr zur Verschmelzung der Dienstmannen und Lehnsträger, an deren Stelle sich allmählich auf natürliche Weise neue Abstufungen entwickelten. Obgleich diese Stufen weder unbedingt geschieden, noch ihre Eigenschaften ganz genau bestimmt, obgleich Gründe und Art der Entstehung nicht immer dieselben waren, so läßt sich doch ein allgemeiner Weg und Uebergang nachweisen. Es wirkte hiebei zugleich das Persönliche und das Sachliche, die Stellung nach unten und nach oben, sowie die Art und Masse des Besitzthums. Aus den altfreien Leuten und den Dienstmannen der Fürsten und Prälaten entstand zum großen Theil der niedere, der landsässige Adel [1], wogegen manche Reichsministerialen, sowie die ursprünglich altadligen Familien (welche weder Lehns- noch Dienstmannen eines Anderen geworden waren) die Grundlage des unmittelbaren Reichsadels hergaben, welchen wir den mittleren Adel nennen könnten. Trat zu dieser persönlichen Ebenbürtigkeit der Besitz wichtiger Aemter oder großer Landschaften hinzu, so entstanden die Hochfreien, Hochadligen, Grafen, Fürsten und Herzöge, welche sich allmählich zur Landeshoheit emporarbeiteten [2].

Landstände bildeten sich aus dem niederen, Reichsstände aus dem höheren Adel, und die Reichsritterschaft [3] stand (der ältesten Gestaltung am ähnlichsten, aber doch wiederum am schwankendsten) in der Mitte. Sie strebte danach (gleich den Städten) ihre Stellung den Fürsten und Prälaten gegenüber zu erweitern und zu befestigen [4]. Die Geburt allein gab selten alle Standesrechte [5]; in der Regel mußte z. B. Grundbesitz hinzutreten, um auf Landtagen erscheinen zu dürfen; und wenn Familien durch Theilungen herabkamen oder verarmten, so konnte man Adelsrechte oft nur dem Bürger gegenüber, z. B. bei Besetzung von adligen Stiftsstellen u. dergl., geltend machen.

Aeußerst hoch schlugen es aber Einzelne an, von keinem anderen Menschen abhängig und dadurch, der ältesten Zeit eingedenk, so frei und hoch dazustehen wie der König. Daher behandelte ein Freiherr

---

[1] Estor, 620. Scheidt, Vom Adel, 94. Strube, Nebenstunden, IV, 372. Fichard, 34. Mittermaier, I, §. 54, 55. — [2] Der Schwabenspiegel spricht von Semperfreien (Fürsten), die andere Freie zu Mannen haben, Mittelfreien, d. h. die Mannen der Hochfreien, freien Landsassen, und endlich abhängigen Leuten verschiedener Art. Eichhorn (Ueber die Freien im 13. Jahrhundert) hat erwiesen, daß Semperfreie kein technischer Ausdruck des deutschen Rechts, etwa zur Bezeichnung der Hochadligen, ist. Erwähnt quidam de genere mediocrum nobilium und nobiles inferioris ordinis. Göhrum, I, 239. Doch gab dies keinen streng geschlossenen Stand. Tittmann, I, 265. Vir valde ingenuae nobilitatis. Nobilis de conditione majori. Nobiliores Styriae. Muchar, III, 45. — [3] Nobiles imperii erwähnt in einer Urkunde Friedrichs II von 1241. Butkens, I, preuves, p. 84. Die Rechte der Landesfürsten und Dynasten liefen oft durch einander. Tittmann, I, 30. — [4] Arnold, II, 5. — [5] Hüllmann, Geschichte d. Stände, II, 204. Montag, II, 547.

Digitized by Google

von Krenkingen Friedrich I fast wie seines Gleichen, und der Kaiser verstand die Ansicht und wußte sie zu ehren [1].

In diese staatsrechtlich durchgreifenden Scheidungen und Entwickelungen griff nun das Lehnwesen und der Lehnkriegsdienst mannichfach ein und mehrte die Stufen und Stellungen, keineswegs aber die Zahl der eigentlichen erblichen Stände [2]. So wenig der höhere und niedere Grad der Offiziere und Beamten in unseren Heeren und Behörden ihren Stand ändert, oder Heirathen zwischen ihren Familien allein um der Verschiedenheit jener Dienststufen willen als Mißheirathen betrachtet werden, so wenig sonderte der Heerschild allein den Stand; er bezeichnete mehr den kriegerischen, ja auch den bürgerlichen Rang [3]. Allerdings aber fielen in die Reihe aller Heerschilde auch alle Stände, wie jetzt im ganzen Heere alle Stände sich finden vom Bauer bis zum Könige.

Leicht erkennen und sondern sich hochadlige Reichsstände und vollkommen freie unabhängige Leute, in der Mitte hingegen zeigt sich Vieles so unbestimmt und beweglich, daß scharfe Definitionen und Beschreibungen nicht zum Ziele treffen. Erläuterungen, lediglich den Rechtsbüchern entnommen, sind ebenfalls ungenügend und entehren oft der Wahrheit, weil sich die wichtigsten Zustände und Verhältnisse neben und trotz den Rechtsbestimmungen entwickelt hatten und diese dann Unlebendiges, Abgestorbenes irrig als lebendige Regel darstellen. Ebenso, als wenn man aus unserer gesetzlichen Lehre von Adel und

---

[1] Kortüm, 202. Müller, Gesch. der Schweiz, IV, 273. Andererseits finden wir nobiles servi erwähnt. Schäffner, II, 159. — [2] Estor, 424. Tittmann, I, 270. — [3] Weiske, De septem clypeis. Von den Heerschilden mehr beim Lehnwesen. Hier theilen wir noch einige Stellen mit, die sehr abweichend lauten und eine besondere Untersuchung verdienen. Im Jahre 1273 überläßt das Kloster Etel dem Kloster Roth in Baiern: Alhaidem, uxorem nobilis dicti de Harde, und ihre etwaigen Kinder und Erben, cum omni jure proprietatis, sicut ad nostram ecclesiam hactenus pertinebat. Monum. Boica, I, 403. Die Mutter mußte wohl niederen Standes seyn; auf das Umgekehrte scheint folgende Stelle hinzuweisen. Ein Mann überläßt Söhne, die er in seiner Gewalt hat, einem Kloster, aber nicht die Töchter: cum essent talis libertatis, quod non posset eas tradere, nisi nupsissent hominibus alienae conditionis. Mon. boica, III, 488. In einer Urkunde Ottos von Aschau heißt es: nobilem servam nostram delegavimus ecclesiae, und der erstgeborene Sohn omnibus conditionibus jure cedat toto der Kirche; die übrigen werden getheilt. Ibid., II, 456. Nun könnte man hier zwar annehmen (wie im Elsaß, Schöpflin. Als. dipl., I, Urk. 275), serva sey mehr als propria; doch bleibt zum nobilis ein starker Gegensatz und ist wohl mehr Höflichkeitsformel als Standesbezeichnung. Daß man an Dienstmannschaft denken kann, scheint folgende Stelle zu beweisen. Ums Jahr 1100: Nobilis vir Gotebolt de Leren delegavit ad altare S. Corbiniani proprium filium suum ea conditione, ut legitimorum ecclesiae servientium (Ministerialen?) jure et lege vivat. Meichelb., Hist. Frising., I, 2, p. 534, Urk. 1279. Adlige übergeben sich als tributarii an Klöster. Warnkönig, I, 245.

Digitized by Google

Ständen einen bürgerlichen Minister und Feldherrn erklären und begreiflich machen sollte.

Wer eine Unfreie heirathete und ein Jahr lang behielt, minderte seinen Stand und wurde von Adligen nicht als kampffähig betrachtet [1], wogegen Verbindungen zwischen Fürsten und Reichsadel nicht als den Stand verändernde Mißheirathen betrachtet wurden. Jene Ehen, insbesondere edler Wittwen und Frauen mit Unedlen [2], waren in manchen Lehngesetzen bestimmt verboten, und Richard Löwenherz nahm sich heraus dieselben, ohne Rücksicht auf Kirchengesetze, zu trennen.

Auszeichnung im Kriege erwarb oft die Ritterwürde, ja bisweilen alle Adelsrechte, und nicht bloß der Kaiser, sondern auch abhängige Fürsten ertheilten die letzten, jedoch nicht den Reichsadel im späteren Sinne [3].

5. Von den Fürsten.

Auf dem ganz natürlichen Wege der Entwickelung eines aus einfachem Zustande sich emporbildenden Volkes kamen wir zum Adel mit seinen Stufen, deren höchste von den Fürsten eingenommen wird. Aber auch diese standen nicht alle auf derselben Stelle, sondern höher oder niedriger, und kein bestimmtes Gesetz entschied über ihre Ansprüche, sodaß vielmehr eine Ansicht Jemand bisweilen ausschloß, welchen die andere zuließ [4]. Dies Alles wird sich jedoch beim Einzelnen hinreichend ergeben.

Im Allgemeinen schicken wir die Bemerkung voraus, daß sich ein dreifacher Weg zur Fürstenwürde findet; man gelangte nämlich

3) dazu durch kirchliche Würden; dies giebt die gefürsteten Aebte, Bischöfe, Erzbischöfe.

2) kamen dazu die edelsten, ja herrschenden Geschlechter, welche durch die Karolinger nicht überall und für immer bei den einzelnen deutschen Stämmen vertilgt waren.

3) verwandelten sich die von Karl dem Großen nach Willkür und höchstens auf Lebenszeit gesetzten Beamten zur Zeit seiner schwächeren Nachfolger allmählich in unabhängige, mit Land und Volk unlösbar verbundene Personen; ja die früheren Verhältnisse stellten

---

[1] Matthaei, 960. Eichhorn, II, 886. In Frankreich brachte die adlige Frau des bürgerlichen Mannes ihren Kindern den Adel nicht zu. Du Fresne zu Joinv., 151. — [2] Bened. Petroburg., 547. — [3] 1226 adelte Friedrich II einen Mailänder. Giulini, 408. Derselbe adelte Friedrich von Arco und dessen Neffen: honore et nobilitate comitatus nobilitat, ac si ex antiquis et nobilibus comitibus originem protraxisset. Wien. Jahrb., XL, 97, Urk. v. 1221. Buat, II, Urk. 7. 1152 gab der König von Böhmen bei der Belagerung von Mailand einem Soldaten, der sich ausgezeichnet, nobilia arma. Pulkava, 174. Doch fragt sich, ob er mehr gab als das Ritterthum. — [4] Die Gesammtheit dieser Hochadligen schloß sich jedoch so ab, daß Heirathen außerhalb ihrer Kreise für Mißheirathen galten.

Digitized by Google

sich so um, daß jene verlangten, den König zu ernennen, statt sich von ihm ernennen zu lassen. — Auf dem zweiten und dritten Wege entstanden die Grafen, Markgrafen, Landgrafen, Pfalzgrafen und Herzöge, von denen wir nun (da das Nähere über die geistlichen Fürsten besser den kirchlichen Alterthümern vorbehalten bleibt) umständlicher sprechen wollen.

a) Von den Grafen [1].

Keineswegs verstand man zu verschiedenen Zeiten unter einem Grafen [2] immer dasselbe, sondern Begriff, Rechte, Pflichten änderten sich, während die Benennung dieselbe blieb.

In der ältesten Zeit waren wohl die Grafen erwählte Stamm-, Kreis-, Ortsobrigkeiten, denen die Rechtspflege und damit verbunden auch die Oberanführung im Kriege zustand [3]. Mit der Gründung des Königthums in den deutschen Reichen mußten sie in ein bestimmteres Verhältniß zu den Königen treten, obgleich dabei nicht bloß nach Zeiträumen, sondern auch nach Völkern und Ländern Verschiedenheiten stattfanden. Der römische comes z. B. und der fränkische Graf war und blieb nicht dasselbe, und bei den Burgundern besaß der comes die höchste regelmäßige Würde unter dem Könige in den einzelnen Theilen des Landes [4].

Durch die überall durchgreifende Gesetzgebung Karls des Großen bekam auch das Verhältniß der Grafen mehr Bestimmtheit. Sie erhielten die Verwaltung in einem gewissen Bezirke (mit Ausschluß der meisten Kriegsangelegenheiten), wurden von den ihnen gegenübergestellten Bischöfen in vielfacher Hinsicht kontrolirt und waren der Aufsicht der umherreisenden Minister, der missi dominici unterworfen. Nach dem Tode Karls des Großen nahm die letzte Oberaufsicht ganz ein Ende, und jene Kontrole und Wechselwirkung ward mehr störend und feindlich als fördernd. Die königlichen Beamten gewannen eine Stellung, wo das Amt als solches fast verschwand, während sie aus eigener Macht Rechte verlangten und übten. Weil aber dieses

---

[1] Wir stellen die Grafen, der bequemeren Entwickelung wegen, mit in diese Reihe, obgleich sie eigentlich nicht zu den Fürsten in späterem Sinne gehören, und reden von Fürsten, obgleich der Ausdruck principes ursprünglich nur die Angesehensten im Allgemeinen bezeichnete, ohne eine bestimmte Amts- oder Standeswürde einzuschließen. Wigand, Femgerichte, 119. Inwiefern einige Grafen den Fürsten beizuzählen waren, andere aber nicht, erörtert Weiske, De clypeis militaribus, 56. Unter principes (sagt Schmidt, Beiträge zur Geschichte des Adels, I, 173) verstand man im 12. und 13. Jahrhunderte nicht bloß Fürsten, sondern auch Grafen und Dynasten. Wiederum sind nobiles viri, und darunter mehre Grafen, aufgezählt in Wigands Archiv, VI, 234. — [2] Graf heißt (nach Philipps) ein Gefährte (comes), eine Ableitung, welche Grimm gewagt nennt und eine andere aufstellt. Für diese Zeiten kommt wenig auf die Herkunft des Wortes an. Hermes, XXXIV, 86. — [3] Savigny, I, 223. — [4] Ibid., I, 234.

Digitized by Google

Streben überall hervortrat, bei Prälaten, Grafen, Herzögen u. a., so konnte Streit und Zwist nicht ausbleiben, welchen tüchtige Könige benutzten, um ihre Rechte und Forderungen im Sinne der Karolinger geltend zu machen. Dennoch konnten sie die allgemeine Bewegung nicht hemmen. Die Grafschaften wurden nach und nach erblich, und die Herrschenden mußten es noch für Gewinn halten, das als ein Mannlehn darstellen zu können, was früher ein persönliches Amt gewesen war [1]. Weil nun aber zu dem Lehn viel Allod hinzukam [2], ja in manchen neu gewonnenen Ländern große Allodialbesitzer als Grafen auftraten und sich erhielten, so lag der Uebergang zu völliger Unabhängigkeit, freier Vererbung [3] und Landeshoheit schon ganz nahe, als andere Gründe entgegenwirkten und wenigstens manche Grafen auf dieser Bahn zurückhielten.

1) waren die Grafschaften an Umfang und Bedeutung sehr verschieden. Der Centgrafen, welche mit ihren Schöppen in kleineren Kreisen die niedere Gerichtsbarkeit übten, nicht zu gedenken, gab es auch Burggrafen in Reichsburgen und Städten mit geringem Gerichtsbezirke [4] und Grafen, deren größerer Wirkungskreis durch Schenkungen und Befreiungen allmählich sehr herabgebracht ward und an die Städte oder Bischöfe überging [5]. Mancher Graf erhielt kaum seine unmittelbare Belehnung vom Könige, sondern war mehr ein Vicegraf, oder die Grafschaft bestand aus Reichsgut, Fürsten- und Prälatenlehen und Allode.

2) blieb der König, obgleich er die Grafen nicht wie seine Beamten behandeln konnte, doch Herr und König, vor dessen Gewalt, sobald er persönlich irgendwohin kam, jede andere erlosch, und der kein Bedenken trug, eben jene Schenkungen und Befreiungen zu ertheilen. Auch wurde da, wo das Gesetz schwieg [6] und das Herkommen zweifelhaft erschien, für den König und sein Recht vermuthet.

---

[1] Fast öfter nannten sich dann die Grafen nach ihrer Hauptburg als nach dem Gau. Stüve in Wigands Archiv, III, 127. Eichhorn, II, §. 234, a. — [2] Schultes, Koburg. Geschichte, 14. Strube, Nebenst., IV, 63. Daher nannten sich seit dem Ende des 11. Jahrhunderts viele Grafen nach Burgen und Bezirken. Montag, II, 392. Pütter, Entwick., I, 164. Günderode, Schriften, I, 365—379. — [3] Friedrich I verlieh Heinrich dem Löwen die Grafschaft für männliche und weibliche Erben. Orig. Guelf., III, 468. Ein Graf verleiht sogar seine Grafschaft weiter. Kindlinger, Beitr., III, 2, Urk. 81. — [4] Montag, II, 180. Maber, Von der Reichsburg Friedberg. Burgravius, castrenses, scabini et universitas civium in Friedeberg. Baur, Arnsburg, S. 67. Sonst war in der Regel der Burggraf nicht bloß Haupt der Besatzung, sondern für die Stadt, was der Graf für die Landschaft (Gemeiner, Urspr. von Regensburg, 42. Wohlbrück in Ledeburs Archiv, I, 3). Die Entwickelung der Städte bildete aber jenem gegenüber oft eine zweite Gerichtsbarkeit, welcher die seine oft unterlag (Gemeiner, Urk. aus dem regensburger Archive, 22). Tittmann, I, 33. Allmählich sank die Bedeutung der Burggrafen. Arnold, I, 87. — [5] Arnold, Freistädte, handelt umständlich und genau von den Burggrafen. — [6] Eichhorn, II, 711.

Digitized by Google

3) hatte jener Uebergang zu völliger Unabhängigkeit besonders in denjenigen Landschaften Schwierigkeit, welche der König unmittelbar beherrschte oder als Eigenthum in Anspruch nahm.

Noch im 13. Jahrhunderte hielt man die Rechtspflege für das eigentliche und wichtigste Geschäft des Grafen [1]: Graf heiße Richter und Grafschaft Gerichtsbezirk; und insofern als der König das Gericht, den Rechtsbann erst verleihen mußte, blickt noch der Schein des alten Amtes hindurch. In diesem Sinne sollte Jeder dem Grafen innerhalb seines Sprengels zu Gerichte stehen, Gerichtsgebühren zahlen und seinen von Amts wegen erfolgenden Ladungen Gehör leisten [2]. Allein zuvörderst machten die Geistlichen dagegen viele Einsprüche und setzten sie so durch, daß kaum der Herzog, von einer anderen Stelle aus, noch einen amtlichen Einfluß auf sie ausüben konnte [3]. Oder die Herzöge, Bischöfe und Aebte erhielten selbst die Grafschaft [4] und geschlossene Gerichtsbezirke. Anderwärts entsagten die Grafen ihrem Rechte für sonstige Vortheile, oder sie verkauften die Grafschaft [5], oder sie theilten Rechte, Amt und Besitzungen. Zuweilen verliehen die Kaiser einem Anderen die Gerichts-

---

[1] Sachsenſp., II, 12; III, 52. — [2] Scheidt, Vom Adel, 113. — [3] Z. B. die zur Zeit Heinrichs des Löwen in Slavien neu angestellten Bischöfe wurden frei von der expeditione comitis, nicht von der sechswöchentlichen des Herzogs. Ludw., Reliq., VI, 230—237. Sobald aber Grafschaft oder Herzogthum an den Bischof kam, stellten sich natürlich die Wünsche und Zwecke ganz anders. Möser, III, 63. — [4] Hormayr, Archiv, 1828, S. 70. 1186 behauptete der Bischof von Imola gegen den kaiserlichen Bevollmächtigten: er sey auch Graf in der Grafschaft Imola, und der Erzbischof von Ravenna als vom Kaiser bestellter Schiedsrichter, daß ihm zwar eigentlich nicht die ganze Grafschaft gebühre, aber doch viele Rechte, Gerichtsbarkeit in Besitzungen u. dergl. Fantuzzi, VI, Urk. 27. So nahmen viele Grafschaften allmählich ein Ende. 1156 bestätigt Friedrich I dem Bischof von Verdun beneficium comitatus et marchiae, wie seine Vorfahren es längst besaßen, nämlich: jus comtiatum in usum ecclesiae tenendi et comitem eligendi, absque ullo haereditario jure ponendi, habendi seu quicquid libuerit faciendi, atque omnibus modis disponendi, bannum, theloneum, monetam et districtum civitatis in omnibus causis criminalibus et civilibus. Calmet, Hist. de Lorraine, II, preuv. 350. Viele Grafschaften auf beiden Seiten der Alpen kamen in geistliche Hände. Wien. Jahrb., XL, 99. Beispiele von herzoglichen Grafschaften: Mannert, Gesch. Baierns, I, 187. Ueber Trident: v. Hormayr, Werke, II, Urk. 12. Einnahmen der Grafen: Stälin, II, 655. — [5] Würdtwein, Subs., XI, 96. Sattler, Geschichte von Wirtenberg, I, 651. Konrad III gab dem Kloster Stablo eine Bannmeile, innerhalb welcher kein Herzog, Markgraf, Graf u. s. w. irgend einen Einfluß ausüben durfte. Stabul. mon., Urk. von 1140, p. 112; und so unzählige ähnliche Fälle. Im Jahre 1261 verkaufte der Graf von Toul die Grafschaft an den Herzog von Lothringen, dieser an den Bischof von Toul, welcher erklärte, daß sie für immer mit dem Bisthume verbunden bleiben sollte. Gallia christ., XIII, preuv. p. 528. 1164 befahl Friedrich I, daß alles von der Grafschaft Prato Abgekommene und Weggegebene ihr wieder zufalle, sicut ordinatum est in Roncalia. Soldani hist., 221.

Digitized by Google

barkeit, wodurch der Bezirk des Grafen mittelbar verkürzt ward [1]; zuweilen waren die Bezirke selbst nicht scharf geschieden, und das Lehnwesen veränderte die alte Stellung. Genug, aus gar mannichfachen Gründen verlor sich allmählich die Einrichtung fast ganz, wonach das gesammte Land in Gerichtsbezirke, Gaue eingetheilt [2] und jedem ein Graf als richtender Beamter vorgesetzt war. Die Rechtspflege kam, ohne anerkannte, durchgreifende Anordnungen, in sehr verschiedene Hände, und in vielen Gegenden gab es gar keine Grafen mehr. Wo sie sich aber erhalten hatten, wo sie allen jenen Gefahren entgangen waren, standen sie höher als in den früheren Zeiten des Amtsverhältnisses; und wenn sie auch den eigentlichen Fürsten nicht überall gleichgestellt wurden [3], so wußten sie doch jede Abhängigkeit von ihnen aufzulösen, oder gewannen bei dem Zersplittern größerer Fürstenthümer, wie sich dies in dem Abschnitte über die Herzöge sogleich näher ergeben wird. Auch übte der Graf in seiner neuen Stellung manche Rechte und selbst kriegerische [4] Geschäfte, welche sich aus der alten nicht füglich ableiten ließen [5].

b) Von den Markgrafen und Landgrafen.

Der Markgraf war ursprünglich Graf in einem Grenzlande, in einer Mark [6], verrichtete als Beamter im Namen des Königs gewisse Geschäfte [7] und zog seine Besoldung aus den ihm zugewiesenen

---

[1] Monum. Boica, XI, 185. Bonelli, Notizie, II, 482. Friedrich II verlieh Richteramt und Grafenrecht an dienstpflichtige Adlige in Oesterreich. Wien. Jahrb., XL, 152. — [2] 1225 überließ König Heinrich dem Bischof von Osnabrück mehre Gaugrafschaften: quod liberiorum habeant suorum subditorum excessus et insolentias corrigendi facultatem. Kreß, Erläuterung des Archidiakonatwesens, 56. — [3] Alber., 550. Doch standen sie, sofern der König sie unmittelbar belehnte, oder sie ein Reichsamt hatten, den Fürsten gleich. Hüllmann, Geschichte der Stände, II, 99. Ueber das Verhältniß des Grafen zum Bischof von Genf finden sich interessante Urkunden bei Spon, Hist. de Geneve, III, Urk. 1, 3, 4. Ueber den Untergang der Gaugrafschaften: Günderode in den Actis acad. palat., III, 18. — [4] Schannat, Hist. Fuld., probat. Nr. 52, p. 169. — [5] Viele Ströme und Wasserzölle waren gräflich. Gemeiner, Salzhandel von Regensburg, 6. 1258 spricht Rudolf von Habsburg, Landgraf von Elsaß, dem Herrn von Schachtdorf wegen Verbrechen alle beweglichen und unbeweglichen Güter ab, cum consensu et conniventia vallis Uraniae, und übergiebt sie dem Frauenmünster in Zürich. Frauenmünsterurk., I, 338. 1226 erlaubt der Graf von Broburg in der Schweiz nobilibus et ignobilibus ad jus et dominium suum spectantibus Grundstücke an Kirchen und Klöster zu überlassen. Hergott, Gen. Habsb., II, Urk. 326. — [6] Eine andere Ableitung des Namens giebt der Verfasser des dem Thomas von Aquino zugeschriebenen Buches De regimine principum (lib. III, c. 21, Vol. XVII ed. Rom.), wo es heißt: Dicitur enim marchio a marcha, quod est singulare divitum pondus, per quod significatur recta et rigida justitia. — [7] Weiße, Geschichte von Sachsen, I, 78. Hüllmann, Gesch. der Stände, II, 102. Gemeiner, Gesch. von Baiern, I, 358, 364.

Digitized by Google

Gütern. Außer den Veränderungen, welche nun allmählich bei den Grafen eintraten, sind einige den Markgrafen eigenthümlich und bewirkten, daß man diese bestimmter von jenen unterschied.

1) war ihre Markgrafschaft in der Regel größer als irgend eine Grafschaft und die Eroberung angrenzender Landschaften leichter als innerhalb des Reiches.

2) hütete man sich umgekehrt, aus Besorgniß vor benachbarten Feinden, die Markgrafschaft zu theilen und dadurch zu schwächen.

3) war nicht allein die königliche Aufsicht für die entfernten Grenzländer geringer, sondern die Markgrafen blieben auch fast ganz vom Einflusse der Herzöge frei und vereinten bald die Kriegsgewalt der letzten mit der Gerichtsbarkeit der Grafen. Daher stellte man sie diesen vor und rechnete sie unbedenklich zu den Fürsten. Dasselbe gilt von den Landgrafen, welche seit dem 12. Jahrhunderte mancher alten Gaugrafschaft vorstanden, oder die man auch als Grafen über größere Landschaften betrachten kann [1], welche sich ebenfalls vom herzoglichen Einflusse frei gemacht hatten. Doch gewannen nicht alle und ebenso wenig alle Markgrafen ganz dieselbe Macht und Stellung, und während z. B. der Landgraf von Thüringen wohl nur in Hinsicht äußerer Ehrenrechte von den Herzögen verschieden war [2], blieb im Elsaß der Herzog lange neben den Landgrafen, die sich wohl nur durch größere Bezirke vor den gewöhnlichen Grafen auszeichneten.

c) Von den Pfalzgrafen.

Unter den Pfalzgrafen verstand man (gleichwie bei den Grafen) nicht bloß in verschiedenen Zeiten Verschiedenes, sondern auch in derselben Zeit nicht immer dasselbe.

Zur Zeit der Merovinger scheint in mancher Landschaft ein Pfalzgraf als Hofrichter neben dem Statthalter gestanden zu haben [3]; unter Karl dem Großen ward der Pfalzgraf an seinem Hofe eine höchst wichtige Person und gewissermaßen Minister der Rechtspflege und des Innern; im 10. Jahrhunderte treten wiederum mehre Landpfalzgrafen mit umfassenden Wirkungskreisen auf u. s. w. Wir dürfen unterscheiden:

1) Pfalzgrafen, welche die Rechtspflege und gleich näher zu bezeichnende Geschäfte in einzelnen Palatien, Pfalzen, Burgen nebst dazu gehörigen Umkreisen im Namen des Kaisers ausübten;

2) Pfalzgrafen, welche einen ähnlichen Wirkungskreis für ganze Landschaften hätten. Solche Pfalzgrafen finden wir für Sachsen, Franken, Baiern, Schwaben und Burgund [4];

---

[1] Eichhorn, II, 234. — [2] Weiße, I, 222. Schöpfl. Alsat. illustr., II, 13. — [3] Hüllmann, Gesch. der Stände, I, 38. Eichhorn, I, §. 160. — [4] Monum. Boica, II, 135; IV, 342; VII, 113. Pfeffinger voce Comes palat.

Digitized by Google

3) den Pfalzgrafen, welcher sich als der erste am kaiserlichen Hofe befinden sollte, in Erinnerung der Zeit Karls des Großen die meisten Rechte behielt, andere erwarb und aus vielen Gründen dem Untergange der übrigen Pfalzgrafen entging. Dieser Pfalzgraf am Rhein gehörte so sehr zu den ersten Reichsfürsten, daß Ludwig von Baiern jenen Titel seinem Herzogstitel voranstellte [1].

Die Pfalzgrafen in den Landschaften waren Schutzvögte der Reichsdomainen [2], Sachwalter und Vertheidiger der Kronrechte, Aufseher des Reichssteuerwesens, Schutzherren aller Reichsdienstleute (auch wohl der Kaufleute und Juden), Richter in vielen darauf Bezug habenden Dingen, Ordner des Marktwesens, Verleiher des Marktschutzes u. s. w.

Natürlich aber geriethen die Pfalzgrafen vermöge dieser und ähnlicher Rechte und Ansprüche [3] in Streit mit Herzögen und Grafen, während der König, dem allein an ihrer Erhaltung lag, täglich an Macht und Besitzungen verlor, sodaß z. B. da wo keine Reichsdomainen, Steuern und Dienstleute mehr blieben, der Wirkungskreis des Pfalzgrafen auf nichts herabsank. Alsdann oder schon früher wußten auch Herzöge und Landgrafen das Amt des Pfalzgrafen mit den ihrigen zu vereinen [4]. Nur der Pfalzgraf am Rhein, dem kein Herzog zur Seite stand, der dem Könige näher blieb und in Landschaften wirkte, welche ursprünglich großentheils königlich waren, verwandelte sich, wie gesagt, in einen mächtigen Fürsten und machte schon gegen die Zeit des Unterganges der Hohenstaufen Anspruch darauf [5], während der Erledigung des Thrones die Rechte des Königs als dessen Stellvertreter, vicarius, ausüben zu dürfen. Wenn es endlich als höchstes Recht des Pfalzgrafen bezeichnet wird, er sey Richter über den König gewesen, so ist darunter wohl nur zu verstehen, daß man bei ihm (wie wir es ausdrücken) Klagen wider den Fiskus anbringen und daß er dieselben auch wider den König entscheiden konnte [6]. Allein nie war er Richter über den König als solchen, nie besaß er eine Souverainetät über diesen hinaus. Der König entschied keine wichtige Sache ohne die Stände und diese in Zeiten der Ordnung noch weniger ohne ihn, und am allerwenigsten ein einzelner, ohne die übrigen, gegen den König!

---

[1] Monum. Boica, III, 132. — [2] Auch alle Personen, welche keinen Heerschild hatten, standen unter unmittelbarem Schutze des königlichen Pfalzgrafen. Gemeiner, Ursprung von Regensburg, 44 — 47. Avent. annal., VII, 6, 30. — [3] Bertold. Constant. zu 1099. — [4] Heinrich der Erlauchte z. B. war Landgraf von Thüringen und Pfalzgraf von Sachsen. Lieben, Nachlese, 59. — [5] Im Jahre 1267 sagt Pfalzgraf Ludwig: Vacante imperio Romano omnes feudorum collationes sive ordinationes jure dignitatis officii nostri, quod ab imperio tenemus, ad nos pertinent indifferenter. Histor. Norimb. diplom., I, 159, Urk. XXX. — [6] Olenschlager, 156. Senkenberg, Fabula judicii palatini in Caesarem.

Digitized by Google

d) Von den Herzögen.

Das Amt des Herzogs war in der ältesten Zeit keine stehende Würde, sondern ein Auftrag für die Zeit des Krieges [1]. Doch erhoben sich solche zeitliche Anführer in manchen Landschaften dergestalt, daß sie lebenslängliche, ja Erbherzöge ganzer Völkerschaften wurden. Karl der Große brachte aber Alles auf den Begriff und Wirkungskreis des Kriegsamtes zurück; der Herzog hatte die Aufsicht über Waffen, Aufgebot, Musterung, Lagerung u. dergl., Jeder war ihm innerhalb seines Herzogthumes in diesen Beziehungen unterworfen, und Grafen führten oft die Schaaren ihrer kleineren Bezirke seinem größeren Heere zu, wogegen er in Hinsicht der Rechtspflege diesen nichts zu befehlen hatte. Gleich nach dem Tode Karls des Großen änderten sich aber diese amtlichen Verhältnisse sowohl in Hinsicht der Grafen als der Prälaten und Könige.

1) hielt Niemand mehr mit der früheren Strenge auf die Trennung der Verwaltung und Rechtspflege von der Kriegsgewalt. Manchem Herzoge verlieh man die Grafschaft, oder er wußte von dem Punkte aus, daß er den Frieden erhalten und gegen Widerspenstige Hülfe zur Vollziehung der Rechtssprüche leisten sollte [2], bald seinen Wirkungskreis zu erweitern. Auch war in der Hand des Herzogs in der Regel weit größere Macht als in der des Grafen, weshalb jene sich mehr und schneller hoben als diese. Doch blieb es Regel, daß der Herzog als solcher keine Rechtspflege übe und der Graf als solcher nicht von ihm abhängig sey [3].

2) die Erzbischöfe und Bischöfe standen, sofern sie von ihren Besitzungen Kriegsdienste zu leisten hatten, unter den Herzögen und wurden auch von ihnen zu landschaftlichen Versammlungen eingeladen. Gern verglichen sich die Herzöge mit den Erzbischöfen und meinten, die Grafen müßten ihnen so wie die Bischöfe den Erzbischöfen unterworfen seyn. Bei dem Anwachse der geistlichen Macht entstanden aber bald Klagen über die Abhängigkeit der Prälaten von dem Herzoge [4], und sie wurde erst durch einzelne Freibriefe, dann durch Einrichtungen allgemeinerer Art aufgehoben. Oder wo königliche Bewilligungen fehlten und herzogliche Uebermacht zu fürchten war, traten gütliche Auseinandersetzungen ein [5], wobei man an das Reich und an Reichsrechte in der Regel nicht dachte.

---

[1] Savigny, I, 159. Montag, II, 60. — [2] Gemeiner, Chronik, 220. — [3] Montag, II, 417. Matthaeus, De nobil., 32. Gemeiner, Urk. aus dem regensburger Archive, 1 — 18. — [4] Ruchat, Urk. Nr. 21. Hildesh. chron., 752. Hund, I, 380. Möser, Osnabr. Geschichte, II, 187. Lang, Jahrb., 11. Ueber das Verhältniß der slavischen Bisthümer zu Heinrich dem Löwen: Masch, Geschichte von Ratzeburg, 68. — [5] Hund, I, 388; II, 507.

Digitized by Google

3) Mehre Geschäfte, welche früher den umherreisenden Ministern, den missis dominicis obgelegen hatten, kamen an die Herzöge, und diese verwandelten ihr eigenes Amt allmählich in ein Lehn, mit immer wachsenden Erbansprüchen [1], bis in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts über Amt, Würde und Lehn durch Kauf, Tausch, Testament u. s. w. wie über volles Eigenthum verfügt wurde. Ja schon im 11. Jahrhunderte brachten es die Großen zu dem Grundsatze: der König müsse alle eröffneten und heimgefallenen Grafschaften wieder ausleihen, dürfe aber selbst eigentlich kein Herzogthum besitzen. So lange man das Herzogthum als ein königliches Amt betrachtete, war es nicht unnatürlich, daß der König nicht sein eigener Beamter seyn solle; jetzt sprach sich in jenem Grundsatze nur die Furcht vor einem mächtigen, der Wunsch nach einem ohnmächtigen Herrscher aus. Mit größerem Rechte wurde von Seiten der Könige die Behauptung aufgestellt, aber nicht immer durchgesetzt: Niemand dürfe zu gleicher Zeit zwei Herzogthümer besitzen. Kaiser Heinrich III (wohl einsehend, welche Gefahr für die Könige aus der übertrieben großen Macht der Herzöge entstehe) hatte die Absicht, sie ganz abzuschaffen [2], wodurch man zum Theil wieder auf karolingische Einrichtungen gekommen seyn würde; aber unter seinem Nachfolger Heinrich IV fiel dieser Plan ganz dahin, und als nachmals Friedrich I mit mehr Erfolg die großen Herzogthümer verkleinerte oder ganz auseinandersprengte, wirkten gar viele Gründe, daß dies die königliche Gewalt nicht so vermehrte, wie man wohl erwarten sollte [3].

Die Macht der Herzöge würde ungetheilt den Königen noch län-

---

[1] Im 12. Jahrhundert stand das Erbrecht der Fürsten noch nicht unbedingt fest. So sagt Markgraf Leopold von Oesterreich in einem Stiftungsbriefe für Mariazell: Oratorium in meo jure fundavi eo pacto, ut ego, quoad viverem, loci illius et omnium quae ad eum pertinent, advocatus existerem, sine omni rerum exactione et personarum gravamine; post me, si quis de filiis ac nepotibus meis in posterum principatum terrae istius obtinerent. Schrötter, Oesterreichische Geschichte, I, 316. Hormayr, Taschenbuch, 1828, S. 196. Welfs Erbansprüche auf das Herzogthum Baiern 1141. Alber., 291. Eine Vererbung zwischen Gottfried von Lothringen und Heinrich von Limburg zu 1155. Alber., 327. Friedrich II zahlt dem Könige Wenzel von Böhmen 10,000 Mark für den Theil des Herzogthums Schwaben, der nach Erbrecht an seine Gemahlin Kunigunde, des Kaisers Muhme, gekommen wäre. Gassarus, 1444. Als Herzog Otto von Steiermark 1192 ohne Kinder stirbt, setzt er den Herzog Leopold von Oesterreich: terrae suae ac patrimonii ex testamento haeredem. Admont. chron. Noch mehr Beweise: Wiener Jahrb., XL, 99. Früher holte der Herzog in der Regel die königliche Bestätigung ein, wenn er von seinem Amtslehn etwas veräußern wollte. Gemeiner, Geschichte von Baiern, 370. — [2] Heinrichs III Gemahlin war Herzogin von Baiern. Chronogr. Saxo, 254. — [3] Doch war es wichtig, daß er Otto von Wittelsbach aus eigener Macht zum Herzoge von Baiern ernannte.

Digitized by Google

ger und erfolgreicher widerstanden haben, hätte sie nicht andere Gegner und bedeutende Lücken bekommen. Allen Prälaten, Fürsten und Grafen wurde nämlich der Herzog nicht minder unbequem als den Königen. Deren Freibriefe, allgemeines Streben nach Unabhängigkeit, Emporkommen der Städte, Gewinn neuer Landschaften, Gründung von Fürstenthümern, welche unter Markgrafen, Landgrafen u. s. w. standen: dies und Aehnliches wirkte der herzoglichen Macht entgegen, obgleich sie sich innerhalb des unangetastet übrig bleibenden Herzogthums erhöhte [1]. Ingleichen schien die Wichtigkeit der großen Herzöge dadurch abzunehmen, daß neben ihnen kleinere emporwuchsen, ja manchem fast der bloße Titel verliehen wurde [2]; denn zu dem Titel fand sich doch einiger, zu dem kleineren wohl größerer Besitz, welcher ohne Ausnahme dem alten herzoglichen Einflusse entzogen wurde. Wo endlich das Herzogthum an einen Prälaten kam, stellten sich dessen Verhältnisse zu Nachbarn und zum Könige ebenfalls anders, als wenn er ein weltlicher Erbherzog gewesen wäre.

Durch den Fall Heinrichs des Löwen und die Maßregeln Friedrichs I traten sehr wichtige Veränderungen ein: Baiern wurde verkleinert, Sachsen noch mehr verringert, Schwaben und Elsaß blieb ganz [3], Franken zum Theil hohenstaufisch, das minder wichtige Steiermark wurde begünstigt, Burgund auf die Länder diesseit des Jura beschränkt, Niederlothringen aber weniger bedeutend durch den Einfluß der fast ganz unabhängigen Grafen von Jülich, Geldern, Holland, Seeland und Namur. Der Bezirk von Thüringen stand den alten Herzogthümern an Macht nicht gleich, und die Markgrafschaften mußten ihre Kräfte oft gegen äußere Feinde wenden.

Auch war der Umfang der Rechte und des Wirkungskreises der Herzöge schon um deswillen nicht überall derselbe, weil meist Alles in einem steten Umgestalten begriffen war und sich zu Gewinn oder Verlust hinwendete. So kam in denjenigen Landschaften, wo die Grafschaft z. B. aufhörte, zu den alten Kriegsrechten des Herzogs nunmehr die Gerichtsbarkeit, in der Regel durch besondere Belehnung, hinzu, wobei indeß Streitigkeiten über die Grenzen der wechselseitigen Rechte nicht ausblieben, sowie die Veränderung der Kriegsverfassung nicht minder wichtige Folgen für jene erste Hälfte des herzoglichen

---

[1] Insbesondere kamen sehr oft die Grafenrechte an den Herzog, sodaß z. B. Heinrich der Löwe gebot, kein Graf oder Vicegraf solle ein Kloster beunruhigen (Orig. Guelf., III, 424); oder der Herzog belehnte auch wohl von ihm abhängig gewordene Grafen, oder überließ während seiner Entfernung die Grafschaft einem Anderen (Monum. Boica, IX, 475). Eine merkwürdige Uebergabe eines Gutes an das Kloster S. Ulrich in Regensburg vor dem Herzoge Heinrich dem Löwen und zugleich vor dem Grafen Bertold von Andechs: Monum. Boica XXII, 61. — [2] So gab es kein eigentliches Herzogthum Zähringen oder Meran, keine Markgrafschaft Baden. Schöpflin, Hist. Zar.-Bad., I, 98. Ueber das Herzogthum Schwaben: Stälin, II, 645. — [3] Eichhorn, II, 535.

Digitized by Google

Wirkungskreises hatte. Der Patriarch von Aquileja [1], dem Friedrich II das Herzogthum über gewisse Landschaften bestätigte, durfte ächten und die Acht aufheben; ohne seine Zustimmung sollte Niemand Obrigkeiten erwählen, Abgaben erheben, münzen, Verbindungen eingehen u. dergl. Als Friedrich I einen Theil der herzoglich fränkischen Rechte im Jahre 1168 dem Bischofe von Würzburg übertrug, bekam dieser die Grafschaft in allen dazu gehörigen Ländern, sowie die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit [2]. Nur die Bargilden oder Barschalken [3] sollten den Grafen unterworfen bleiben und die Rechte der übrigen Bischöfe nicht verkürzt werden. Viele Unterbeamte, so die Centgrafen, setzte der neue Herzog; doch erhoben sich auch hier Streitigkeiten über die weiter zu treffenden Einrichtungen [4].

Von dem sächsischen Herzogthume Heinrichs des Löwen empfing der Erzbischof von Köln einen bedeutenden Theil mit unverkürzten Rechten, Grafschaften, Gerichtsbarkeiten, Schutzvogteien, Geleitsrechten, Besitzungen, Lehen, Dienstleuten, eigenen Leuten und mit Allem was sonst zum Herzogthume gehöre [5]. Aber er konnte schwerlich alle ehemaligen Ansprüche geltend machen, und umgekehrt erhielten nicht alle kleineren Fürsten bei Vertheilung jener Länder für ihre neugewonnenen Besitzungen vollkommene herzogliche Rechte, sondern blieben in mancher Beziehung abhängig und mittelbar [6]. Theilungen der Besitzungen und Verschmelzung von Allode und Lehn wurden durch diese Veränderungen erleichtert.

Solche Beschränkung und Auflösung der alten Herzogthümer hätte die königliche Gewalt sehr erhöhen und eine andere Verfassung mit weniger mächtigen Ständen daraus hervorgehen müssen, wenn nicht eine große Zahl von Gründen und Ereignissen zusammengetroffen wäre, selbst die Geringeren (insbesondere durch die Erblichkeit ihrer Stellen und Besitzungen) unabhängiger und den König schwächer zu machen, wie in dem erzählenden Theile unseres Werkes umständlich dargethan ist. Indeß zeigt sich, neben dieser allgemeineren Richtung, in den

---

[1] Aquil. patriarch. vitae, 103. — [2] Lünig, Reichsarchiv, cont. I, Fortf. 3, Abschn. 23, Urk. 174. Montag, II, 169. Hüllmann, II, 91. Ueber ältere Verhältnisse dieses Herzogthums Eichhorn, II, §. 222. Selbst die herzogliche Gewalt der Hohenstaufen erstreckte sich nicht über ganz Franken. Lancizolle, I, 55. Daß nur Konrad III sie wesentlich geübt und schon 1120 durch Heinrich V dem Bischofe von Würzburg ältere Rechte zurückgegeben wurden, zeigt Stumpf im Archive für Franken, II, 1—7, und Schneidt, Thes. jur. Francon., I, 1, 397. — [3] v. Hormayr, Die Baiern im Morgenlande, 35. — [4] Lünig, Spicil. eccl. von Bamberg, Urk. 26. Leisnic. dipl., Nr. 17. Falkenstein, Nordgauische Alterth., II, 262. — [5] Olenschlager, Goldene Bulle, Urk. XXIV. Möser, III, 110. — [6] Eichhorn, II, 714. Hohenstaufen, II, 184. Bernhard, Herzog Angariae et Westphaliae, bestätigt Schenkungen an Klöster: principatus nostri ducatusque auctoritate (1181). Spilcer, 187.

Digitized by Google

einzelnen Landschaften noch viel Eigenthümlichkeit und Mannichfaltigkeit; in Baiern z. B. siegten die Herzöge über die Grafen und Herren; das Entgegengesetzte geschah am Niederrhein; in Franken behielten mehr die Prälaten die Oberhand; in Schwaben kam es zu einem Gleichgewichte zwischen Fürsten, Städten, Prälaten, Klöstern u. s. w.

e) Von den hohen Reichswürden und Beamten.

In dem Maße als sich die Reichsbeamten in unabhängige Fürsten verwandelten (welchen Uebergang fast nichts mehr erleichterte, als daß sie keine Besoldung, sondern Grundstücke zur Benutzung empfingen), vermehrte sich ihre Macht und ihr Wirkungskreis in vielfacher Hinsicht; wenn ihnen aber auch Titel und Würden der ersten Reichsbeamten noch immer verblieben, so mußten doch am Hofe der Könige gewisse Aemter ununterbrochen besetzt, gewisse Geschäfte ununterbrochen abgemacht werden. Hiedurch entstand eine neue Reihe von wirksamen Beamten, welche der König setzte, durch die Art ihrer Entschädigung in Abhängigkeit von sich erhielt, nach Gefallen mit ihnen wechselte u. s. w. Deßungeachtet gewannen diese neuen Reichsbeamten große Bedeutung und oft einen so überwiegenden Einfluß auf alle Angelegenheiten, daß kein einzelner Erzbischof oder Herzog sich in dieser Beziehung ihnen gleichstellen konnte und sie selbst Gelegenheit fanden in Fürstenthümer einzurücken. So hieß der Erzbischof von Mainz Erzkanzler von Deutschland, der von Köln Erzkanzler von Italien, der von Trier Erzkanzler von Burgund [1]; aber in jener Zeit verrichtete der erste nur selten die hieher gehörigen Geschäfte, und aus vielen Gründen kamen die beiden anderen noch weniger in Thätigkeit. Der eigentliche Kanzler des Kaisers war in der Regel irgend ein anderer Bischof, und neben ihm als dem ersten und wichtigsten Beamten gab es natürlich noch mehre, z. B. Schatzmeister, Kämmerer, Truchsesse u. a. [2]. Doch blieben gewisse Fürsten auch in dem Besitze dieser Würden und verrichteten, unbeschadet der für das tägliche Bedürfniß nothwendig gewordenen Doppelbesetzung, bei feierlichen Gelegenheiten die dazu gehörigen Geschäfte.

---

[1] Im Jahre 1148 schreibt König Heinrich an Eugen III: Moguntinus archiepiscopus ex antiquo suae ecclesiae et dignitatis privilegio sub absentia principis custos regni et curator esse dinoscitur. Aber man verfuhr keineswegs immer danach. Wibaldi epist., 99. Chronogr. Saxo zu 1132. Im Jahre 1157 ward der Erzbischof von Vienne Erzkanzler von Burgund. Thomass., III, 1, c. 30. Im Jahre 1177 heißt der Erzbischof von Köln in einer Urkunde Kanzler durch Italien. Murat., Antiq. Ital., II, 82 u. s. w. Ficker, Rainald von Köln, 121. — [2] Estor, De minist., 58, 473. Ferner Jägermeister, Vorschneider, procurator rerum imperialium, justitiarius imperialis. Schöpfl. Als. dipl., I, Urk. 490, 494. Wibaldi epist., app., 609.

Digitized by Google

Endlich verdienen hier noch Erwähnung die Legaten, welche von den Kaisern mit mehr oder weniger umfassenden Rechten für ganze Landschaften auf kürzere oder auf Lebenszeit ernannt wurden [1].

f) Von den Kurfürsten.

Unter den Prälaten waren die drei Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, unter den Fürsten der Pfalzgraf am Rhein, der Herzog von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg und der König von Böhmen allmählich die wichtigsten geworden, obgleich diese Wichtigkeit bisweilen wechselte und z. B. Baiern, Franken, Schwaben in anderen Zeitpunkten hervorragten. Ferner befanden sich jene Prälaten und Fürsten eher im Besitze der Erzämter [2] (drei Kanzler, Truchseß, Marschall, Kämmerer und Schenk [3]) als im Besitze des ausschließlichen Rechtes, den König zu wählen, wenn auch ihr Einfluß schon durch die Anwesenheit bei der Wahl zunahm.

Fast über keinen Punkt des deutschen Staatsrechts ist aber so viel Streit gewesen, als über die Kurfürsten, weil man aus Nebenzwecken oft das Entgegengesetzte zu beweisen suchte und minder den unläugbaren geschichtlichen Hergang, als gewisse Aussprüche unsicherer Theorie oder gar unächte Quellen im Auge behielt [4].

In der Geschichte der Hohenstaufen ist der jedesmalige Hergang bei Besetzung des eröffneten Thrones so umständlich erzählt worden, daß es unnöthig erscheint hier nochmals darauf zurückzukommen; des Zusammenhanges wegen fügen wir indeß ein paar Bemerkungen bei.

1) Es stand kaum anerkannt fest, daß der König gewählt werden solle, viel weniger, wer ihn zu wählen berechtigt sey; und so oft als irgend möglich suchten die Väter schon bei Lebzeiten ihren Söhnen den Thron, ohne feierliche Wahl und Abstimmung, durch Vertrag und minder förmliche Beistimmung zuzusichern.

---

[1] Hist. dipl., I, 1, 240. Fontes rer. Austr., II, 5, 263. — [2] Schon bei der Erhebung Ottos I. finden wir die Erzämter, nicht aber ausschließlich zur Wahl berechtigte Kurfürsten. Witechind, 642. Olenschlager, 47 — 66. In einer Abhandlung über die vier alten weltlichen Erzämter zeigt Günderode (Werke, I, 385), daß sie schon unter den Merovingern erwähnt werden und vor Friedrich I in gewissem Sinne erblich waren. Vgl. Mascow, Origines officiorum aulicorum.

[3] Moguntinensis, Trevirensis, Coloniensis,
Quilibet imperii fit cancellarius horum,
Et palatinus dapifer, dux portitor ensis,
Marchio praepositus camerae, pincerna Boemus.

Mart. Pol., 368. — [4] Goldasts Constit., III, 371, ist in der Form gewiß unächt, die Stelle bei Matth. Par., 456, entweder eingeschoben oder ein Plan, der nicht sogleich zur Ausführung kam, und die Nachrichten welche Gewold aus dem Amandus beibringt, verdienen gar keinen Glauben.

Digitized by Google

2) wenn auch das bei der Königswahl gegenwärtige Volk, wie bei der Papstwahl, seine Zustimmung oder seinen Beifall zu erkennen gab, so hatte dasselbe doch nie ein eigentliches Wahlrecht, abgesehen davon, daß man unmöglich ein ganzes Volk versammeln und ihm der Wahrheit nach eine solche staatsrechtliche Handlung übertragen kann.

3) lag also die Wahl immer in den Händen der Vornehmen und Mächtigen, der Prälaten und Fürsten [1]; es stand aber nicht fest, wer gegenwärtig seyn müsse, inwieweit die Abwesenden den Beschlüssen Folge zu leisten verpflichtet wären, in welcher Ordnung man abstimme, ob jede Stimme gleich viel gelte, ob die Mehrzahl und welche entscheide u. s. w. Es bildete sich hierüber nicht einmal ein fester Gebrauch, sondern bei mehren Wahlen wurden gar keine Formen angewandt, welche man irgend als gebräuchlich oder gesetzlich bezeichnen könnte: z. B. bei den Wahlen Lothars, Konrads III, Philipps und Ottos, Heinrich Raspes.

4) Am Anfange des 13. Jahrhunderts ist bei der Wahl Philipps und Ottos zuerst die Rede von Stimmen, welche vorzugsweise Gewicht hätten [2]; und natürlich wog die eines Erzbischofs mehr als die eines Abtes, die eines großen Herzogs mehr als die eines Grafen; allein wenn wirklich sieben Männer ausschließlich zur Wahl berechtigt gewesen wären, hätten Zweifel über die Rechtmäßigkeit derselben nicht entstehen können. Jetzt unterschrieben sich noch sehr Viele als Theilnehmer und Beistimmer der Wahl, und Heinrich VI unterhandelte ja mit mehr als 50 Fürsten [3], um Wahl- und Erbrecht auf einen festen Fuß zu bringen.

Bei der Wahl Konrads IV [4] wurden ebenfalls viele Prälaten und

---

[1] Siehe das Schreiben der deutschen Bischöfe, Bd. II, S. 54. — [2] Roger Hoved., 776, erzählt, ohne Beweis, zu 1198: Die Erzbischöfe, Bischöfe, Herzöge, Fürsten, Grafen und Barone Deutschlands traten zusammen und wählten 12 Männer, aus welchen die Erzbischöfe von Mainz und Köln, der Pfalzgraf am Rhein und der Herzog von Sachsen den König erkieseten. Eine ähnliche sonderbare Nachricht über das Entscheidungsrecht des Erzbischofs von Köln hat Northof, Catal. archiep. Colon. 9. Der Sachsenspiegel, III, 57, kennt auch nur zur Wahl vorzugsweise berechtigte Fürsten. Es scheint, daß diese zuweilen eine Art von Vorwahl ausübten und die minder Mächtigen sich ihnen nächstdem anschlossen. Weiske in Reyschers Zeitschrift, I, 76. Gemeiner, Berichtigungen, 19, 25, 63, 73. — [3] Auch sagt Brito Phil., 141, zur Wahl Heinrichs VI:

> Est enim talis dynastia Teutonicorum,
> Ut nullus regnet super illos, ni prius illum
> Eligat unanimis cleri procerumque voluntas.

[4] Nach der Wahlurkunde Konrads aus Wien (bei Pipin, III, 2) nennen sich im Texte als Hauptpersonen: die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln, die Bischöfe von Bamberg, Passau und Freisingen, der Pfalzgraf am

Digitized by Google

Fürsten befragt und gaben ihre Einwilligung; bei der Erhebung Wilhelms von Holland heißt es in einer Urkunde [1]: er wurde durch die allgemeine Beistimmung der Fürsten ernannt, welche zur Königswahl bekanntlich ein Recht haben. Dies weiset, nebst einigen anderen Stellen [2], allerdings auf vorzüglich Berechtigte hin; von sieben Wahlfürsten ist jedoch

5) erst mit voller Bestimmtheit bei der Wahl Richards und Alfonsens die Rede. Allein die Sieben wählten nicht bloß zwiespaltig, während jede Partei behauptete, ihre Wahl sey gesetzlich, sondern mehre von der einen Partei aufgestellte Grundsätze wurden auch von der anderen geläugnet, was der Papst benutzte, um sich als höheren

---

Rhein, der Herzog von Baiern, der König von Böhmen, der Herzog von Kärnthen. Am Schlusse ist aber noch von anderen Unterschreibenden die Rede. Böhmer, Reg., 171.

[1] Cod. Vindob., Nr. 61, p. 65; Nr. 305, 93. — [2] Albert. Stad. zu 1240, sowie der Sachsenspiegel (III, 57) giebt sechs Fürsten (der König von Böhmen sey undeutsch) den Vorzug, fügt aber hinzu: Sint kisen des rikes vorsten alle, papen unde leien. In einem Gedichte Reimars von Zweter († nach 1240) heißt es (Hagen, Minnesinger, II, S. 221, Nr. 245):

Daz riche siben vürsten hat
der hohsten unt der besten, an den al sin wirde stat,
die künige im solden kiesen und ouch dem riche holde solden swern.
Daz sint der pfaffen-vürsten dri,
von Menze unde ouch von Triere: der von Kölne ist ouch da bi;
der leien-vürsten viere, die ez beschirmen solden und bewern.
Her künik von Beheim, dar an sult ir gedenken,
daz man iuch nent des riches werden schenken;
von Brandenburk, der kemeräre,
truhsäze diu palze ufme Rin
so sol der herzoge marschalk sin
von Sachsenlant. daz sint diu waren märe.

Aehnlich Frauenlob in Hagens Minnesingern, III, 385. Im Wartburgkriege sagt der Schreiber:

Siben vürsten sint des wert,
Daz in von art ein Römisch künik ist ze weln' benant.

Hagen, Minnesinger, II, 4. Auch im Lohengrin (einem Gedichte, das man wohl nicht später als Rudolf von Habsburg setzen darf, geschieht der sieben Wahlfürsten Erwähnung. Erst die drei Erzbischöfe und Kanzler, dann

Der werde pfallenzgraf bi Rin
Ist der erst und schol des richs truhsatze sin.
So ist von Brandenpurc ein kameräre,
Ein schenke ist der von Beyerlant,
Dem riche ist von Sahsen ein marschall genannt.

Ueber die Ansprüche Böhmens und Baierns gehört eine weitere Untersuchung nicht hieher.

Digitized by Google

Entscheider geltend zu machen. Endlich wählte man nicht ohne Rücksprache mit den anderen Fürsten und Prälaten, obgleich deren Theilnahme sich mehr auf Vorberathung und nachherige Beistimmung, als auf eigentliches Mitstimmen richtete [1]. — Binnen Jahresfrist, das wurde ferner um diese Zeit behauptet, muß nach dem Tode des Königs ein neuer gewählt, binnen Jahresfrist der erwählte in Achen gekrönt und wiederum binnen Jahresfrist ihm gehuldigt und Reichsländer, Schlösser u. s. w. übergeben werden. Die Ladung der Wahlberechtigten erfolgt durch den Erzbischof von Mainz und den Pfalzgrafen am Rhein, oder durch einen von beiden, sofern der andere nicht kann oder will [2]. Wie jene sieben Fürsten allmählich in ausschließlichen Besitz kamen und ihre Rechte durch die goldene Bulle bestätigt und gemehrt wurden, gehört nicht hierher; nur bemerken wir, daß dieser Uebergang dem ähnlich erschien, welcher bei Papst- und Bischofswahlen stattgefunden und die Wahlrechte bloß in die Hände der Kardinäle und Stiftsherren gelegt hatte [3]. Die Zurückgesetzten oder ganz Ausgeschlossenen, wie z. B. die Städte, verbanden sich indeß mehre Male, nur den als König anzuerkennen, welchen die Wahlfürsten einstimmig wählen würden, bei zwiespaltiger Wahl aber keinen anzunehmen oder ihm zu gehorchen [4]. Zwar hätte die Mehrzahl wohl den Ausschlag geben sollen, aber man erkannte diesen Grundsatz weder in der Theorie an, noch befolgte man ihn in der Anwendung [5]; und ebenso wenig half es, wenn in den Rechtsbüchern stand: kein Kurfürst dürfe bei Verlust seines Rechtes Geld nehmen [6];

---

[1] Rymer, Foed., I, 2, 78. Gemeiner, Berichtigungen, 106. Die hieher gehörigen Stellen in den Rechtsbüchern könnten höchstens eine frühere Theorie erweisen; daß sie nicht zur Anwendung kam, zeigt die Geschichte. Merkwürdig ist es, daß Pisa den König Alfons X. aus eigener Macht zum römischen König und Kaiser wählte. Es heißt in der Urkunde: Ego (der Syndikus Lancia in Vollmacht der Stadt) vos dominum Alphonsum pro toto imperio Romanorum, et ejusdem imperii nomine, et totius populi de imperio, ejus negotium utiliter gerendo, in Romanorum regem et imperatorem Romani imperii nunc vacantis eligo et assumo, promoveo atque voco. Urk. vom 18. März 1256 pisaner Styls. Borgo, Diplomi, 55. — [2] In Raynald, Ann., sind alle hierüber ergangenen Schriften enthalten; wir übergehen das Unsichere und minder Wichtige. — [3] Hüllmann, Geschichte der Stände, II, 143. — [4] Im Jahre 1256 schrieben mehre Fürsten an die verbündeten Städte über den Plan, Otto von Brandenburg zum König zu erheben. Daselbst heißt es: nos et alios principes ad communem et concordem Romani regis electionem tam sollicite investigare curastis, vestrum consilium et auxilium fideliter adhibendo. Die Städte selbst machten keinen Anspruch auf eigenes Wahlrecht, wohl aber ergiebt sich aus den Verhandlungen ihre damalige Wichtigkeit. Böhmer, Cod. Francofurt., 110. Leibnitz, Mantissa, III, 98. Gudeni sylloge, 476. — [5] Geschichte der Hohenstaufen, II, 411. — [6] Schwabenspiegel, 31, 32.

Digitized by Google

auch entstehe für den Bestechenden kein Recht, sondern schwere Verantwortlichkeit.

6. Vom Könige und vom Kaiser.

Ganz natürlich und heilsam verwandelten sich die wechselnden Anführer der herumziehenden Deutschen nach der Ansiedelung und nach der Gründung großer Reiche in Erbkönige. Durch die Unfähigkeit und Schwäche der späteren Merovinger und Karolinger, sowie durch das unglückliche Aussterben der späteren Königsgeschlechter ging aber der Grundsatz der Vererbung leider fast ganz verloren, und während die von den Königen gesetzten Beamten ein Erbrecht gewannen, ward allmählich allein das Königthum ein Gegenstand der immer mit Opfern verknüpften Wahl. Ja die Ansicht, Deutschland sey ein Wahlreich [1], hatte im 12. oder 13. Jahrhunderte schon so feste Wurzel geschlagen, daß dagegen kaum ein Widerspruch eintrat und jeder König zufrieden war, wenn er sich bei seinem Leben mit den Wahlberechtigten über einen Nachfolger einigen konnte. Während Otto von Freisingen die Wahlform als einen Vorzug betrachtet, sagte Friedrich I, Konrad III habe ihn zu seinem Nachfolger erklärt. Heinrich VI faßte den großen umfassenden Plan, nicht bloß das Königthum in seiner Familie erblich zu machen (denn diesen Wunsch hegten alle), sondern damit eine durchgreifende Umänderung aller staatsrechtlichen Verhältnisse zu verbinden [2]. Nach dem Mißlingen desselben befestigte sich zwar das Erbrecht aller Fürsten, keineswegs aber in demselben Maße das der Könige. Fast keine Wahl derselben ward einmüthig und ohne Parteizwecke vollzogen, ja in der Mitte des 13. Jahrhunderts fand nicht sowohl eine förmliche, besonnene Wahl, als eine Versteigerung der Königswürde statt [3], welche so unwürdig als unheilbringend war. Da sich die Geschichtserzählung über diese Dinge umständlich verbreitet, enthalten wir uns hier aller weiteren Auseinandersetzungen, und erinnern nur daß die große Persönlichkeit der Hohenstaufen lange die üblen Folgen des Wahlkönigreichs hemmte, keineswegs aber dieselben ganz beseitigen konnte. Auch ließ man die Ansicht [4]: der König könne nicht zu gleicher Zeit Fürst seyn, ganz fallen oder überwältigte dieselbe. Seitdem ruhte die königliche Macht vorzugsweise auf Fürstenthümern und Familienbesitz; sie sank in dem Maße, als die Hohenstaufen jenen Besitz einbüßten oder weggaben.

---

[1] Id juris Romani imperii apex habere dicitur, ut non per sanguinis propaginem, sed per principum electionem reges creentur. Austriac. chron. zu 1152. Günther, Lig., I, 226. Otto Fris. vita, II, 1. Martene, Coll. ampl., II, 557. Gemeiner, Berichtigungen, 11. — [2] Hohenstaufen Bd. II, S. 383. — [3] Ebend., Bd. II, S. 417. — [4] Eichhorn, II, 718.

Digitized by Google

Daß nun aber in Deutschland die Aufstellung des Erbkönigthums nicht so gelang wie in den meisten anderen Staaten, daran war großentheils die Verbindung mit dem Kaiserthume schuld, welche Karl der Große gründete Otto I erneute und deren Aufrechthaltung jeder deutsche König für ein Recht, eine Pflicht und eine Ehre hielt. Man muß jene und manche andere nachtheilige Folge dieser Verbindung zugestehen; allein man soll deshalb diese Herrscher und ihre Ansichten nicht ausschließend nach später aufgefundenen Standpunkten beurtheilen, sondern sich in Zeiten so verschiedener Art zurückdenken und zurückversetzen, wo sich dann ergiebt, daß die deutsche Geschichte ohne Kaiserthum zwar mancher Leiden, aber auch des höchsten Glanzes, der großartigsten Ideen und eines Antriebes und Schwunges entbehrt hätte, der über das Niedere erhob und zu großen Gesinnungen und Thaten anspornte.

Das Andenken an das römische Reich und die römischen Kaiser wirkte allerdings im Mittelalter fort [1]; wie wenig aber die antike Ansicht und Beschaffenheit entschied, geht schon daraus hervor, daß ungeachtet aller den justinianeischen Rechtsbüchern entnommenen Beweise für die Unumschränktheit des Kaisers derselbe nie im Stande war sie irgend geltend zu machen. Auch war das altrömische Kaiserwesen, trotz aller Bemühungen der Rechtslehrer ihm einen glänzenden Schein zu geben, nur eine nichtsnutzige Tyrannei; und die viel größere Idee des Kaiserthums, welche sich im Mittelalter mit Bezug auf deutsche Einrichtungen und die christliche Kirche entwickelte, darf durchaus nicht mit jener gleichgestellt oder verwechselt werden. Gleichwie die ganze Christenheit, dies nahm man an, ein untrennliches, in sich einiges und befreundetes Ganze unter der höchsten Leitung des Papstes sey, so auch der Inbegriff aller weltlichen Staaten der Christenheit unter dem Kaiser [2].

So wenig der Papst alle untergeordneten Wirkungskreise der Priester, Bischöfe, Erzbischöfe u. s. f. zerstören und Alles unbedingt selbst beherrschen solle, so wenig der Kaiser. Aber wo Streit, Hader, Krieg unter den Staaten ausbreche, bedürfe man eines höchsten weltlichen Schiedsmannes, der, weit entfernt, nach altrömischer Kaiserweise alles selbständige Leben zu vernichten, alle Eigenthümlichkeit zu hassen, jenes vielmehr befördere und sich an dieser Mannichfaltigkeit erfreue. Nirgends hemmend, überall fördernd solle das Kaiserthum einwirken; und wer diese Ansicht, diese Hülfe verschmähe, gerathe zur gerechten Strafe in Hülflosigkeit oder wilde Fehde. Auch daraus, daß der Kaiser höchster Schutzherr der Kirche sey, gehe die

---

[1] Daher auch wohl der Titel augustus. Chiarito, 62. — [2] Ad imperatorem totius orbis spectat patrocinium. Otton Fris. chron., VII, 34. Im Jahre 1146 bittet Boricius von Ungern aus diesem Grunde um Hülfe. Alber., 309.

Digitized by Google

Nothwendigkeit hervor, ihn über alle anderen Herrscher hinaufzusetzen und ihm nach allen Seiten eine Wirksamkeit zuzugestehen, die nur dann ihren natürlich väterlichen Charakter verlieren könne, wenn ungebührlicher Widerstand gegen dieselbe eintrete. Der Kaiser sey mithin der Urquell alles weltlichen Rechts auf Erden [1]: durch ihn verwandle sich der Gewaltstand erst in einen Rechtsstand.

In der Theorie wurde diese Ansicht damals fast nie bestritten, obgleich sich wohl bezweifeln ließ, ob ein solcher Kaiser als Haupt aller weltlichen Herrscher dem Papste gegenüber nöthig und so nöthig als dieser sey, ob eine weltlich-christliche Staatseinheit durch solch Verhältniß in eben der Art begründet werden könne als die kirchliche Einheit durch die Formen der Kirchenverfassung. Auch konnte der Kaiser jene Ansprüche niemals in den fremden Staaten geltend machen, wenn sie auch mehre Male [2] höflichst anerkannt wurden; und der Papst breitete seine Macht mit ungleich größerem Erfolge über die ganze Christenheit aus [3].

Gewiß wäre es übereilt, um des so eben Mitgetheilten willen zu behaupten: die ganze Idee des Kaiserthums sey eine leere und nichtige gewesen. Zuvörderst erscheint der Gedanke an sich inhalts- und folgenreich und behält auch ohne äußerliches Gelingen seine Be-

---

[1] Imperator est animata lex in terris. Urk. von 1230, in Meichelb., Hist. Frising., II, 1, 7. In einer Urkunde Friedrichs I von 1162 heißt es: Cum Romani imperii dignitas, sicut nulli mortalium venit in dubium, per se principaliter ac singulariter, nullo nisi divino nixa praesidio, honestatis omniumque virtutum sit adornata fulgoribus, tanta comparatione solis quam habet ad alia sidera, excellentiori gloria et celsitudine omnia regna et reliquas potestates ac dignitates videtur praecellere, quando illustrium principum ac sapientum virorum, qui portant orbem, ampliore numero et merito decoratur. Monum. hist. patriae, Leges munic., 41. Quoniam ordinatione excellentissimae majestatis in culmine imperii constituti summam rerum regendam suscepimus. Urk. Friedrichs I von 1153. Lacomblet, I, 258. Mit der Lehre von göttlichem oder unbedingtem Kaiserrechte stimmt es aber gar nicht, wenn Friedrich II in einer Urkunde von 1240 für Unterwalden sagt: tanquam homines liberi, qui solum ad nos et imperium respectum habere debeatis. Ex quo igitur sponte nostrum et imperii dominium elegistis. Businger, 436. Dagegen läugnet Hisely: (Mém. de la Suisse Romande, II, 22, 72) daß die Waldstädte vor Ende des 13. Jahrhunderts reichsunmittelbar oder gar selbständig gewesen wären. — [2] Z. B. von Heinrich II von England. Hohenstaufen, Bd. II, S. 42. Siehe Ott. Fris. vita, I, 23. Pauli, England, III, 28. — [3] Keineswegs anerkannte man allgemein die Ansprüche des Papstes auf einen Vorrang vor dem Kaiser, sondern es standen hierüber zwei Schulen einander entgegen. So behauptet der Sachsenspiegel die eigene Macht und Eigenthümlichkeit des Kaisers, während der Schwabenspiegel den Staat gewissermaßen unterordnet. Den geschichtlichen Gang der Entwickelung zeigt der erzählende Theil unseres Werkes. Homeier in den Wissenschaftlichen Jahrbüchern, 1830, S. 454. Vgl. Eichhorn, Rechtsgeschichte, §. 286.

Digitized by Google

deutung; durch die Art, wie ihn Kaiser, z. B. Friedrich I und Friedrich II ergriffen, ward er aber, wenigstens innerhalb ihrer Staaten, auch wirklich mehr oder minder ins Leben gerufen. Auf dieser neuen Idee des Kaiserthums beruhte hauptsächlich der Reichthum des deutschen Lebens [1]; das Mannichfaltigste trat in einen großen Bund, und der zerstörende Aberglaube blieb fern: Alles müsse innerhalb eines Staates schlechthin gleichförmig seyn. Man wähnte nicht, der Kaiser werde erhöht, wenn man ihn durch eine unendliche Kluft von allen Uebrigen trenne, wenn man ihm nur gehorsame, fast rechtlose Knechte gegenüberstelle: Jedem sollte sein Recht, seine Eigenthümlichkeit bleiben; denn nur auf diesem Wege lasse sich Herrschaft ohne Widernatürlichkeit über größere Kreise verbreiten. Freilich traten bedenkliche Schwankungen, unläugbare Mißgriffe, nachtheilige Schwäche, anmaßliche Ueberschreitungen ein; aber um diesem sonst gerechten Tadel das richtige Maß anzuweisen, darf man nur an die byzantinischen Kaiser denken, deren Hochmuth so groß war als ihre Ohnmacht, die in abgeschmackten Förmlichkeitsgesetzen [2] und schändlicher Willkür die Hoheit, ja das Wesentliche des Kaiserthums suchten und setzten. Wer will die deutsche Geschichte und ihre Mängel mit der byzantinischen vertauschen?

Manche Schriftsteller, welche zwar kein altrömisches oder byzantinisches Kaiserthum empfehlen würden, erheben doch große Klage, daß die deutsche Entwickelung (um es kurz auszudrücken) nicht den Gang der französischen genommen hat. Sie bezeichnen manche Schattenseiten (insbesondere den Mangel an kräftiger Einheit) mit großem Rechte; doch darf man daran erinnern, daß sich Eines nicht für Alle schickt, und daß die Freiheit (welche sie immer im Munde führen) am wenigsten gefördert wird durch einen übermächtigen König, eine centralisirte Verwaltung und eine Alles überflügelnde Hauptstadt. In demselben Sinne wie man behauptet hat, die Deutschen seyen kein Volk, sie seyen eine ungewordene Nation, läßt sich dies von den Griechen behaupten. Nach römischem und französischem Maßstabe sind Griechen und Deutsche nichts; ist denn dies aber der alleinige, der allein richtige und würdige Maßstab? Und wenn der Freiheitssinn des Volkes und der Stände bis zur Anarchie hinabführte, so hat er andererseits die Tyrannei abgehalten.

Daß das Kaiserthum durch den Papst an die Abendländer gekommen sey, bezweifelte fast Niemand [3]; und wenn man jenem auch keinen Antheil an der eigentlichen Wahl des deutschen Königs zu-

---

[1] Siehe darüber Hohenstaufen, Bd. II, 195; III, 18, 379; IV, 90. — [2] Sie nannten den deutsch-römischen Kaiser nur rex, behaupteten das Recht den Papst zu setzen u. s. w. Cinnamus, 99, 104. — [3] Gervas. Tilber., 944, schreibt an Otto IV: Imperium non a te tibi obvenit, sed a vicario Christi et successore Petri. Nec cedit imperium cui Teutonia, sed cui cedendum decrevit papa.

Digitized by Google

gestand, wenn er auch keinem Anderen die Kaiserkrone geben sollte, so gewann er doch ein Aufsichtsrecht über die Wahl des obersten kirchlichen Schutzvogtes [1], und was er aus Gründen bewilligen mußte, konnte er auch wohl einmal aus Gründen versagen. Andererseits vertrug sich freilich der Eid des Königs, alle Rechte Karls des Großen festzuhalten, nicht mit dem Eide, welchen er als Kaiser dem Papste und der Kirche schwur [2]. Aber auch ohne allen Bezug auf Eide und Versprechungen konnte es an streitigen Punkten nicht fehlen.

Frankfurt ward allmählich gesetzlicher Wahlort, Achen gesetzlicher Krönungsort des deutschen Königs [3]; hierauf erst folgte die Krönung zum Kaiser durch den Papst. Der Förmlichkeiten bei diesen Krönungen waren gar viele, aber nicht ohne löbliche Erinnerung an die Vorfahren, vielseitige Bezeichnung der Rechte und Pflichten und ehrwürdige Hinweisung auf das Christenthum. Auch hier stehen die Byzantiner nach, wo das Anziehen der rothen Stiefeln fast als Hauptsache heraustrat [4].

Mit dem Kaiser ward gewöhnlich auch die Kaiserin gekrönt, und einige derselben, wie Mathilde und Richenza, die Gemahlinnen Heinrichs V und Lothars, zeichneten sich aus durch Theilnahme an den Regierungsgeschäften [5].

Die Rechte des Kaisers waren verschieden nach Zeiten, Ansichten und Persönlichkeiten; und während er einerseits die unbedingte Herrschaft der ganzen Welt in Anspruch nahm, fehlten ihm auf der anderen bisweilen alle Mittel, äußere Ordnung und Ansehen zu erhalten. Verzeichnet findet sich eine ganze Reihe seiner Rechte [6]: z. B. er erhebt zu Fürsten und Königen (worauf indeß auch der Papst seine Forderungen ausdehnte), er erklärt Krieg und schließt Frieden,

---

[1] Dies Alles ist bei der Erzählung der zwistigen Wahl Philipps und Ottos IV (Hohenstaufen, Bd. II, 415) und in den kirchlichen Alterthümern näher entwickelt. — [2] Godofr. mon. zu 1208. — [3] Guil., Armoric., 88. Alber., 487. — [4] Alber., 437. Von der alten Kaiserkrönung handelt umständlich Cancellieri, De secretar. Ueber die Krönung Heinrichs VI siehe Ebulo, 23. Auf die Reichskleinode (Kreuz, Schwert, Zepter, Krone, Apfel, Fahne u. s. w.) legte man viel Gewicht und deutete sie mannichfaltig und sinnreich. (Glosse zum Sachsenspiegel, III, 60. Richtsteig, Landrecht, II, 23. Admont. chr. zu 1198. Viterb. Panth., 480. Dandolo, 279. Murr, Beschreibung von Nürnberg, 177. Berlepsch, Chronik, III, 226 u. s. w.) Im Jahre 1246 empfing Konrad IV von der Frau Isengard von Falkenstein in Trifels die kaiserlichen Zeichen, worunter waren: zwei Schwerter, ein goldener Apfel mit dem Kreuze, goldene Sporen, ein Mantel, eine Alba von weißem Sammet, zwei Paar scharlachne Hosen, zwei Paar Schuhe mit Riemen geziert. Orig. Guelf., III, 843. Ueber die eiserne Krone in Monza siehe Murr, De corona ferrea, Fontanini und Frisi, I, 92, 170. Ueber die Krönung von Richard Löwenherz findet sich eine merkwürdige Stelle in Bened. Petrob., 558. — [5] Orig. Guelf., I, 656. Jäger, Franken, II, 239. Meyer, Zeitschrift, VI, 230. Geschichte der Hohenstaufen, Bd. I, 235. — [6] Martene, Thes., I, 1021. Montag, II, 448.

Digitized by Google

wobei jedoch die Kriegsmittel keineswegs in seiner Hand waren; und so geht die Stufenfolge hinab, bis zur Echtigung unehelicher Kinder. Sehr viele Rechte, welche man aus der kaiserlichen Machtvollkommenheit ableitete, oder die der Kaiser wirklich übte, gingen allmählich durch freiwillige Uebertragung an Andere verloren; anfangs nach der verständigen, ja großartigen Ansicht, daß nicht Alles in der Hand des ersten Herrschers zu seyn brauche und die höhere Stellung im Ganzen mehr gelte als die Ausübung des Einzelnen, oft Kleinlichen. Das Bedürfniß der Kaiser, der Eigennutz der Untergebenen, ja um die Zeit des Falles der Hohenstaufen ein wildes, schmachvolles Verschleudern und Versteigern aller Rechte des Thrones [1] führte aber allmählich zur Ohnmacht der Könige, zur Mißhandlung der Untergebenen, zu allgemeiner Unordnung und Willkür. Daß die Schuld dieser Auflösung keineswegs allein die Kaiser [2] und am wenigsten die hohenstaufischen trifft, sondern gutentheils von Päpsten, Prälaten und Fürsten herrührt, ist in der Geschichtserzählung hinreichend erwiesen. Auch waren spätere Kaiser (aus anderen Familien) ebenso wenig wie die Hohenstaufen im Stande das durchzusetzen, was manche neuere Geschichtschreiber, herbe tadelnd, von diesen verlangen.

Ganz abweichend von späteren Erscheinungen gab es damals keinen bestimmten Sitz der Regierung, keine Alles an sich ziehende und in sich vereinigende Hauptstadt, keine regelmäßige Residenz der Kaiser. Mit ungemeiner Thätigkeit begaben sie sich überall hin, wo ihre Anwesenheit nöthig zu seyn schien, und wir können mit Hülfe der Urkunden ihre Reisen und ihren Aufenthaltsort zur Berichtigung vieler geschichtlichen Zweifel verfolgen. Einerseits brachte die Anwesenheit des Kaisers den Städten und Burgen Ehre und Vortheil; andererseits war, besonders für jene, die Last der Einlagerung und Verpflegung sehr drückend. Daher ward entweder zur Abstellung von Mißbräuchen genau bestimmt, was die Stadt zu leisten habe [3], oder sie wußte sich bei solchen Gelegenheiten Freibriefe und Geschenke zu verschaffen [4], oder die benachbarte Gegend mußte Hülfslieferungen übernehmen, Pferde stellen [5] u. dergl. Zuweilen entsagten jedoch die Kaiser ganz dem Verpflegungsrechte.

7. Von den Reichstagen.

Im Mittelalter war die Verfassung von der Verwaltung, das Gesetzgeben vom Gesetzanwenden gar nicht so streng geschieden, als

---

[1] Lünig, Cod. dipl. Ital., I, 594. Schöpfl. Als. dipl. I, Urk. 590—592. — [2] Manso, Ueber den Verfall der kaiserlichen Würde, S. 40. Vogt, Grund und Aufriß des christlich-germanischen Kirchen- und Staatsgebäudes. — [3] Z. B. in Lausanne. Ruchat, Urk. 15. — [4] Z. B. Pistoja. Fioravanti, 196. Otto IV schenkte der Stadt vier silberne Trompeten. Salvi, I, 103, 121. — [5] Honth., Hist. Trevir., I, 668. Tolner, Urk. 71. Orig. Guelf., III, 639, 755.

Digitized by Google

man in unseren Tagen theoretisch verlangt und praktisch versucht. So wie derselbe Mann in gewisser Beziehung königlicher Beamter und in anderer Reichsfürst war, pflegte er auch dort zu verwalten, hier an den Reichstagen und der Gesetzgebung Theil zu nehmen [1].

Die Ladung zum Reichstag erließ der Kaiser in versiegelten Schreiben, wenigstens sechs Wochen vor der Eröffnung. Jeder Geladene mußte sich innerhalb der deutschen Lande stellen; wer ohne triftige Gründe ausblieb, zahlte nach Maßgabe seines Standes größere oder geringere Strafe [2]. Einzelne Verfügungen, Freibriefe u. dergl. konnte der Kaiser erlassen und bewilligen; daß jedoch die Stände über alle irgend erheblichen (ja selbst über unerhebliche) Dinge befragt werden sollten und befragt wurden, ist durch unzählige Zeugnisse bewiesen [3]. Sehr oft ward einem Fürsten oder Prälaten der Vortrag und Antrag zugewiesen, welchem letzten die übrigen gewöhnlich beistimmten [4], worauf der Kaiser die Entscheidung aussprach und bekannt machte. Der Abwesende mußte sich in der Regel den Beschlüssen der Anwesenden unterwerfen, und erst später

---

[1] Die französischen Parlamente gingen hervor aus den königlichen Appellationshöfen und waren von anderen Parlamenten und Reichstagen verschieden. Mignet, Mémoir., II, 173. — [2] Schwabenspiegel, 41. Monum. Boica, VI, 167. — [3] Sogar Streit zwischen einem Kloster und seinem Schirmvogt auf einem Reichstag entschieden. Monum. Boica, VI, 177; XI, 169. Konrad III nimmt die Klage einer Frau wider ihren Mann über Heirathsgut an und entscheidet judicio principum für sie. Hormayr, Archiv, 1827, S. 711. Bonelli, Notiz., II, 523. Senkenberg, Sammlung ungedruckter Schriften, IV, Urk. 1. Potgiesser, 323. Hund, Metrop., I, 163 u. s. w. — [4] Bonelli, Notiz., II, Urk. 382. Orig. Guelf., III, 466. Bouche, Hist. de Provence, II, 135. Auf dem Reichstage Friedrichs I in Laon wird der Bischof von Würzburg zum Referenten ernannt (judicium ab eo quaesivimus), er berathet mit Fürsten und Prälaten und hält einen Vortrag, welchem in pleno Alle, auch der Kaiser, beistimmen. Spon, III, 55. Friedrich I sagt: Nihil disponere intendimus, nisi prius consilium a principibus accipiamus. Sudendorf, Registrum, S. 74. Im Jahre 1218 Fridericus II sententiam (über peinliche Rechtspflege) per principes et magnates imperii latam promulgat. Lang, Reg., II, 86. Dictante sententia principum aliorumque nobilium imperii fidelium existentium in nostra praesentia. Urkunde Friedrichs II von 1234. Mon. Boica, XXX, I, 227. Ex judicio principum qui praesentes erant, palatino comite sententiam proferente, a. 1157. Pertz, Monum., IV, 104. Advokatie in Frankfurt, der Stadt überlassen de consensu principum. Böhmer, Cod. Francof., 118. Ex judicio principum palatino comite sententiam proferente. Ibid., 15. Herzog Bernhard von Sachsen stimmt, auf Befragen, daß der Bischof Albert von Trident auf dem Todtenbette nicht habe über Kirchengüter gültig schalten können, und tota curia confirmat, nullo contradicente. Notizie d'Adelpreto di Trento, 487.

Digitized by Google

ward es erlaubt eine schriftliche Abstimmung zum Reichstage einzuschicken [1].

Wer nun aber auf dem Reichstag erscheinen und mitstimmen dürfe, in welcher Ordnung abgestimmt werde, wie viel jede Stimme gelte, welche Mehrheit entscheide, dies und Aehnliches, wonach wir in unseren Tagen zuerst fragen, war damals keineswegs genau festgesetzt und entschieden. Zwar hatte es keinen Zweifel, daß allen unmittelbaren Fürsten und Prälaten Sitz und Stimme zustand; aber ob auch manchem Grafen, Abte, Barone, Adligen, dies ward in der allmählich fortschreitenden Entwickelung zweifelhaft, und die Aeußerung des Schwabenspiegels [2], daß nur Fürsten, Grafen und Freie in Rechtssachen zu hören seyen, ist, wie aus den vorigen Abschnitten hervorgeht, theils zu eng, theils zu weit. Gewiß blieb dem Kaiser ein Spielraum in Hinsicht des Berufens und Nichtberufens [3], welcher sich noch dadurch vergrößerte, daß es nicht bloß auf die Personen ankam, sondern auch auf die Sachen, über welche man berathen wollte. Sowie es Zweifel gab, ob dieser oder jener zum Reichstage gehöre, so auch, ob dieser oder jener Gegenstand eine Reichsangelegenheit sey; und bei geringeren Fragen und Streitigkeiten zog man nicht selten Niedere zu Rathe, oder doch diejenigen, welche dabei betheiligt zu seyn schienen [4]. Im Fall es, wie sehr häufig, heißt: die Fürsten und die ganze Kurie sind befragt worden, so scheinen, außer den eigentlichen Reichsständen, auch die kaiserlichen Räthe [5] und Beamten mit gestimmt zu haben [6], was wiederum das

---

[1] Hüllmann, Geschichte der Stände, II, 159, zu 1222. — [2] Schwabenspiegel, 25. Bei der Frage: ob der König oder ein Anderer ohne Beistimmung des Bischofs ein consilium oder sonstige öffentliche Behörde in einer Stadt einführen könne, heißt es: facta igitur secundum juris ordinem inquisitione per singulos, tam a principibus, quam a nobilibus et baronibus singulis qui aderant etc., und der König bestätigt den Schluß. Hergott, Geneal. Habsb., II, Urk. 275. Beweise, daß nobiles auf dem Reichstage erschienen. Göhrum, I, 225. Comites, nobiles et magnates. Sudendorf, Registrum, S. 110. — [3] Habita super hac quaestione diligenti principum deliberatione in praesentia ipsorum a marchione Ottone de Misna super hujus rei negotio judicium requisivimus. Habito universorum principum et nobilium atque aliorum sapientum consilio generalem in generali curia sententiam protulit. Urk. Friedrichs I von 1170. Pertz, IV, 141. — [4] So unterschrieben selbst viele Edle die Urkunde, wodurch Friedrich I Engern und Westfalen an Friedrich von Köln überließ. Orig. Guelf., III, 102. — [5] Consiliarii nostri. Urk. Konrads IV. Böhmer, Reg., LXII. — [6] In palatio, in generali curia, pro judiciis audiendis, assistentibus plerisque principum et procerum nostrorum. Ludwig, Reliq., II, 216. In einer Urkunde Lothars von 1136 nach den Fürsten, Prälaten und Grafen auch judices aufgezählt. Walter, Corpus, III, 682. Habito principum prudentumque nostrorum consilio consultisque curiae nostrae judicibus wird 1186 die Acht gesprochen. Spon, III, 79. Wir geben aus Urkunden noch mehr lehrreiche Formeln: Ex judicio curiae nostrae. Urk. von 1139. Bertholet, IV, preuves 8. Consilio principum et fidelium nostrorum. Anno

Digitized by Google

Ineinandergreifen der Verwaltung und Verfassung beweiset und vorzüglich bei Rechtssachen [1] stattfand. Nicht minder erwiesen ist es, daß die Reichsdienstmannen häufig berufen wurden, mitsprachen und mitbeschlossen [2]; die Städte hingegen konnten als solche noch nicht von ihren eigenen Obrigkeiten auf den Reichstagen vertreten werden. Wenn man daher schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts erwähnt findet [3], daß die Vorsteher (praefecti) von Bamberg, Würzburg u. a. O. erschienen, so muß man wohl die vom Kaiser gesetzten Obrigkeiten darunter verstehen. Zwar widerlegt dies die Meinung, als wären die Städte damals ganz vernachlässigt worden oder ohne allen Einfluß gewesen, gewiß aber blieb das Uebergewicht (wie noch jetzt) bei den Fürsten, zum Nachtheile der Bürger und Landleute [4]. So hat es Deutschland (leider!) nie zu einem allgemeinen, volksthümlichen Parlamente gebracht. Doch waren Reichstage, besucht von thätigen Fürsten und Prälaten, weit vor-

---

1145. Lacomblet, I, 242. Principes et tota curia regia judicium dedit. Anno 1153. Lacomblet, I, 258. Friedrich I 1158: adhibito principum et aliorum sapientum consilio. Lappenberg, Urk. 1, S. 197. De conniventia et consilio principum et aliorum fidelium nostrorum, tam liberorum quam ministerialium. Urk. Friedrichs I von 1187. Göhrum, I, 178. Heinrich VI entscheidet: per sententiam curiae nostrae sapientum. Benoit, Toul, XXXI. 1190: habito concilio ducum, marchionum, comitum simul et palatinorum aliorumque procerum. Dunod, I, preuv. p. 54. 1195 Urk. Heinrichs VI: Sententia autem nobilium curiae nostrae, in majestatis nostrae praesentia judicatum est, et a copioso episcoporum, comitum, liberorum atque ministerialium nostrorum numero approbatum, über eine Zollsache. Reifenberg, I, 322. Sententia principum et curiae. Leyser, Eberstein, 23. Friedrich II 1216: per sententiam principum et subsecutionem tam nobilium, quam baronum atque ministerialium. Göhrum, I, 178. Heinrich VII 1226: habito nostrorum (?) et imperii principum et plurimorum fidelium nostrorum consilio. Ibid., 1227: A principibus et magnatibus imperii lata est sententia. Lacomblet, II, 75, 77. Sententia a principibus et aliis fidelibus imperii adstantibus approbata. De consilio et consensu imperii seu regni majorum. Ib., II, 87, 160. Friedrich II 1237 Berathung coram principibus et aliis pluribus baronibus imperii. Westphalia, 1825, Nr. 25.

[1] Selbst Fragen aus dem Privatrechte wurden auf Reichstagen entschieden. Möser, III, Urk. 156, von 1232. Eine Mutter klagt über die Verschwendung ihres Sohnes. Hagen, Gesammtabent., I, 91. — [2] Ex judicio principum et ministerialium regni in plena curia. Ludw., Reliq., II, 190, Urk. von 1152. Die Theilnehmer am Morde König Philipps tam a principibus, quam etiam a ministerialibus imperii proscribuntur. Admont. chr. zu 1208. Der Schwabenspiegel, 41, erwähnt auch der Strafe für den auf dem Reichstage nicht erscheinenden Reichsdienstmann. Nobiles et sapientes befragt. Pertz, IV, 141. Principes, comites, nobiles, ministeriales befragt. Ibid., 187. — [3] Wibaldi Epist., 320. Erst im Ausgange des 13. Jahrhunderts gewinnen sie regelmäßigeren Antheil an der allgemeinen Gesetzgebung. Hüllmann, Städtewesen, II, 142. — [4] Böhmer, Reg., 41, 42, 45, 77, 79, 84, 115. Arnold, II, 67.

Digitized by Google

zuziehen den Versammlungen von willenlosen, wortreichen und wortverdrehenden Diplomaten.

Uebrigens war das Besuchen der Reichstage keineswegs Jedem erwünscht; denn es verursachte den Fürsten und mittelbar deren Unterthanen nicht geringe Kosten [1]; und wenn auch der Kaiser diesen oder jenen freihielt, von der Einquartierung und Verpflegung freisprach [2] oder beschenkte, so wies er doch nicht seltener Einzelnen auch besondere Aufträge, Untersuchungen, Gesandtschaften zu, welche mit noch größeren Ausgaben verbunden waren.

Bei dem Kaiser und den Ständen war also die Gesetzgebung, aber insofern nicht ganz ausschließlich, als die Kirche mit ihren gleich großen, ja bisweilen unbedingten Ansprüchen nebenherging, was denn häufig Streitigkeiten herbeiführte [3]. Wenn der Kaiser rein kirchliche oder der Papst rein weltliche Sachen entschied, war die Ansicht einfach und das Urtheil leicht gefällt; oft hingegen erschienen die Grenzen der Rechte sehr unbestimmt, die Stände konnten in gutem Glauben auf eine oder die andere Seite treten, und in untergeordneten Kreisen geriethen päpstliche Abgeordnete und kaiserliche Beamte nicht selten in ähnlichen Widerspruch [4]. Fehden dieser Art führten bis zu wechselseitigem Absetzen von Päpsten und Kaisern, bis zu dem Aufstellen von Gegenkönigen und Gegenpäpsten, worüber unsere Geschichte umständliche Auskunft giebt; doch hatten diese Versuche keineswegs den erwünschten Erfolg, sondern bewiesen (wenn man anders längere Zeitabschnitte im Auge behält), daß das Weltliche und das Geistliche noch seinen eigenen festen Boden hatte.

Des Kaisers und der Stände Gesetzgebung war aber auch noch von einer ganz anderen, nämlich von der Seite her beschränkt: daß man sie überhaupt nicht (wie so oft in neueren Zeiten) für allumfassend und allmächtig hielt. Sie war vielmehr durch alle wohlerworbenen vorhandenen Rechte jedes Einzelnen, jeder Genossenschaft beschränkt, welche Niemand verletzen oder ohne Einwilligung gar aufheben sollte. Man sah ein, der Fortgang zeitlicher Entwickelung mache allerdings neue Gesetze nothwendig, allein diese traten während des Mittelalters weit mehr in der Form von Verträgen als von Befehlen hervor; man fühlte, etwas müsse für beharrlich gelten und von dem Bewegen, Verändern und Umtreiben ausgeschlossen bleiben.

---

[1] Ludw., Reliq., II, 213. Ursp. chr. zu 1112. Wibaldi epist., 161, 262. Burch., De casib. monast. S. Galli, 76. — [2] Die Häuser der Stiftsherren in Würzburg: sine gravamine hospitum in quacumque celebri curia esse statuimus, exceptis solis principibus saecularibus vel spiritualibus, quos, si necesse est, in eorum hospitiis oportet collocari, equitaturis tamen omnibus penitus exclusis. Verleihung Friedrichs I von 1172. Mon. Boica, XXIX, I, 410. — [3] Päpstliche Bestätigung fürstlicher Besitzungen von 1248, trotz anderer Ansprüche. Schöpfl., Hist. Zaring.-Bad., V, 214. Der Papst ertheilt im Jahre 1250 Zollfreiheiten. Sprenger, Gesch. von Banz, 389. — [4] Benigni, I, Urk. 20.

Digitized by Google

Hieher gehört z. B. der (freilich bisweilen übertretene [1]) Grundsatz: kein Fürst oder Graf, kein Prälat oder Abt, keine Stadt oder Stiftung dürfe ohne ihre Einwilligung in Hinsicht des Standes gemindert, einem Anderen untergeordnet, das Reichsunmittelbare mittelbar gemacht werden [2].

Ebenso stand fest: kein Bisthum solle, nicht einmal von dem eigenen Bischofe, in Lehnsabhängigkeit gegeben werden [3].

Zu jeder Veräußerung von Reichsgut war die Zustimmung der Stände erforderlich [4]; Tausch und Kauf von Ländereien, Lehnsübergabe an Geistliche u. dergl. bestätigte sehr oft der König; eingezogene Güter von Geächteten fielen nicht ihm, sondern dem Reiche anheim [5]. Doch bestimmte und entschied das Staatsinteresse nicht seltener als das Staatsrecht und noch weit öfter das Interesse der einzelnen Fürsten als das des Kaisers.

8. Von den Landtagen.

Die Rechte, welche den Fürsten gegen ihre Untergebenen zustanden, sind um so schwieriger zu bestimmen, als diese in gar viele Klassen und Abstufungen zerfielen, die Verhältnisse weder in den einzelnen Landschaften, noch unter größeren und kleineren weltlichen und geistlichen Fürsten ganz gleich waren und endlich während der hohenstaufischen Zeit die mannichfachste Entwickelung eintrat und keineswegs ein unbeweglicher Zustand fortdauerte. Selbst die am meisten begünstigten Fürsten gewannen jetzt noch nicht die volle Landeshoheit [6]; und so wie sie zum Könige und zum Reiche in einem Abhängigkeitsverhältnisse waren und blieben, so auch nach unten in

---

[1] Sugenheim, I, 178. — [2] Gemeiner, Geschichte von Baiern, 27; Chronik, 305. Arr, I, 292. Schöpfl., Hist. Zar.-Bad., I, 135; V, 117. Urk. Richards von 1260 über die Verpfändung von Eßlingen, im Archive von Stuttgart. Orig. Guelf., III, 783. Sogar die Einwilligung der Ministerialen wird 1216 durch einen Reichsschluß für nothwendig erklärt. Nullum principatum posse vel debere commutari, vel alienari ab imperio, vel ad suum (novum?) principem transferri sine voluntate praesidentis principis illius principatus et de plano consensu ejusdem ministerialium. Oetter, Von den Ministerialen, 285. Glafey, 36. Ried, Cod., I, 332. Ratisb. episcop. catal., 2250. Hund, Metrop., II, 592. Böhmer, Reg., 87, 89, Urk. Friedrichs II von 1216. — [3] Meichelb., Hist. Frising., II, 1, 7. — [4] Lünig, Cod., II, Urk., 1. Gudenus, III, 1068; IV, 882. Hund, Metrop., II, 113. Schlieffen, Urk. II, 13. Im J. 1204 entsagen die Malaspina bei Uebergabe von Gütern an Geistliche consuetudini, quod comites vel marchiones non debeant ita res suas alienando distrahere. Murat., Antiq. Est., I, 177. Tittmann, I, 19. — [5] Dodechin zu 1125. — [6] Strube, Nebenst., VI, 225. Muchar, III, 10. Rudhardt, Geschichte der Landstände, I, 18. Die Landeshoheit entwickelte sich allmählich und zeigte einen Inbegriff verschiedenartiger Rechte, z. B. durch kaiserliche Verleihungen, Lehndienst, schutzherrliche Rechte u. s. w. Das aristokratische Element überflügelte das monarchische.

Digitized by Google

Bezug auf ihre Lehns- und Dienstleute: die Landtage und Landstände waren, in kleineren Kreisen, das Gegenbild der Reichstage und Reichsstände.

Hiebei fragt sich zuerst: wer konnte Landtage halten? und darauf läßt sich ohne Zweifel behaupten: nur der, welcher Land und Leute hatte. Außerdem scheint aber die Genehmigung des Königs erforderlich gewesen zu seyn [1], schon um den Widerspruch derer abzuweisen, die etwa der Ladung nicht folgen wollten. Jeder im Lande des Ladenden mit Städten und Burgen Angesessene sollte erscheinen; doch pflegten sich hievon die Bischöfe zu entbinden [2], sofern nicht ihr Hauptsitz vom Ladenden abhing, wie denn überhaupt derjenige, welcher selbst Landtage halten durfte, von der Pflicht, der Ladung eines Anderen zu folgen, frei war. Der Ausbleibende mußte Ehehaften nachweisen oder Stellvertreter senden, auf jeden Fall aber den gefaßten Beschlüssen Folge leisten.

Die wichtigsten Landtage hielten die Herzöge und diejenigen Prälaten, an welche das Herzogthum ganz oder theilweise gekommen war [3]. Sie fanden so wenig als die Reichstage immer an demselben Orte statt [4], denn die Fürsten führten eine ebenso bewegliche Lebensweise als die Kaiser. Schon im 12. und noch öfter im 13. Jahrhunderte gab es solche Landtage [5], und es war keineswegs etwas durchaus Neues, als König Heinrich, Friedrichs II Sohn, im Jahre 1231 festsetzte: weder Fürsten noch Andere dürften neue Rechte und Gesetze [6] erlassen, ohne vorher die Beistimmung der Besseren und Vornehmen ihres Landes eingeholt zu haben. Mochten nun diese Landtage aus den Kriegstagen des Herzogs, oder den Gerichtstagen des Grafen [7], oder auf irgend eine andere Weise erwachsen seyn, jetzt stand als deutsche Einrichtung fest: daß weder Könige noch Fürsten die Gesetzgebung allein in ihrer Hand haben sollten, daß durch alle

---

[1] Schwabenspiegel, 43. — [2] Vor 1156, so heißt es, kamen die Markgrafen von Oesterreich, Steiermark, Istrien und Cham, sowie die Bischöfe und Grafen zum Landtage des Herzogs von Baiern; allmählich aber hörte diese Verpflichtung für Viele auf. Austriac. chr. ap. Pez., I, 684. Gewiß erschienen manche Personen auf den Reichstagen und auch auf den Landtagen. — [3] Hergott, Gen. Habsb., II, Urk. 246. Kindlinger, Beitr., II, Urk. 35. Montag, II, 415. Buchner, 126. — [4] Lang, Jahrbücher, 334. — [5] 1185 entscheidet Herzog Friedrich einen Streit in publico placito cum universis principibus totius Sueviae consistentibus. Wegelin, Landvogtei in Schwaben, II, Urk. 1. 1187 in Pommern Zusammenkunft aller Vornehmen, um mit dem Herzoge über die Landeswohlfahrt zu berathen. Dreger, Cod., I, Urk. 23. Orig. Guelf., IV, 12. Indeß wurden in den folgenden Jahrhunderten diese Verhältnisse erst weiter ausgebildet, gegliedert und näher bestimmt. Beiträge zur Geschichte von Oesterreich, I, 128, 167. Lang, Ueber das Alter der deutschen Reichsstände. — [6] Schultes, Koburgische Geschichte, 135. Doch sind gegen die Aechtheit der Urkunde (z. B. von Lang) Zweifel erhoben worden, und der Ausdruck constitutiones facere heißt wohl zunächst Auflagen, Umlagen ausschreiben. — [7] Weiße, Geschichte von Sachsen, I, 124, 288.

Digitized by Google

Kreise und Abstufungen hindurch berathende Theilnahme Mehrer so heilsam als nothwendig sey; wodurch sich das öffentliche Leben, die Einsicht, die Wirksamkeit weiter verbreiten und angemessener gestalten mußte, als wenn nur die Hauptstadt Sitz eines Reichstages, in allen Landschaften aber alle eigenthümliche Thätigkeit und Mitwirkung ausgetilgt ist. Gewiß hielten Alle, besonders die Fürsten und Prälaten, auf ihre Rechte; da sie sich aber noch nicht als den Quell jeder Rechtsentwickelung betrachteten, so ging diese oft unabhängig und ohne ihre Einwirkung einen eigenen Gang.

Allerdings waren diejenigen, welche damals auf den Landtagen erschienen, im engeren Sinne Bevorrechtete, und man hatte den Weg noch nicht gefunden, oder ihn verschmäht, jedem, auch dem niedrigeren Theile des Volkes eine angemessene staatsrechtliche Stellung zu geben; allein stand man nicht dieser Lösung näher, indem man an örtliche und landschaftliche Kreise und Einwirkungen dachte, als wenn diese in einem großen Reiche ganz verschwinden und ein Wahlrecht, ausgeübt von Höchstbesteuerten, Alles ersetzen und das Wohl und Weh in der entfernten Residenz allein gefunden werden soll? Auch geschieht der Einwirkung jener Landstände bei gar vielen Dingen Erwähnung [1]: bei Bündnissen, Friedensschlüssen, fürstlichen Verträgen, Belehnungen, Schenkungen, Kauf, Tausch, Verpfändung und Verleihungen von Hoheitsrechten, Steuerbewilligungen und Steuerbefreiungen, Stellung von Mannschaften, Gründung von Klöstern [2] u. s. w.

Der theilnehmende Lehns- und Dienstadel [3] erschien aus persönlichem und Erbrechte, die Geistlichen nach persönlichen Amtsrechten; Wahlen von Stellvertretern fanden nicht statt, und nur Friedrich II füllte in seiner Verfassung für Neapel diese Lücke, die indeß kaum größer war, als wenn man umgekehrt alle politischen Rechte lediglich an Wahlen und Wahlarten knüpft, gegen welche sich nur zu viele Erinnerungen und Einwendungen machen lassen. Auch die Hofwürdenträger der Fürsten und Prälaten: Marschälle, Kämmerer u. dergl., hatten Theil an den Landtagen [4], waren aber zugleich die

---

[1] Hüllmann, III, 227. Nach einem Gesetze Waldemars von 1200 sollte jährlich in Dänemark ein Reichstag gehalten und keine neue Steuer ohne Zustimmung der Stände aufgelegt werden. Ludw., Reliq., XII, 176. — [2] 1180 ertheilt Heinrich der Löwe die Erlaubniß zur Gründung eines Klosters: nostra judiciali auctoritate et comitum et baronum nostrorum. Nieser, IV, 131. — [3] Otto dux Meraniae — consensu omnium nostrorum ministerialium. Mon. Boica, VII, 113, Urk. von 1218. Erzbischof Engelbert von Köln bewilligt neuen Ansiedlern in Deutz volle Steuerfreiheit de priorum et fidelium nostrorum consilio. Lacomblet, II, 86. In Oesterreich: de consilio fidelium nostrorum. Consilium nobilium et ministerialium. Juxta consilium et ammonitionem ministerialium nostrorum. Consilium magnorum nostrorum. Meiller, 47, 60, 71, 109, 131. Ministeriales et provinciales. Domini et barones. Milites, clientes et vasalli etc. Muchar, III, 33. — [4] Sprenger, Geschichte von Bauz, 246. Orig. Guelf., III, 685. Mindens. episcop. catal., 830.

Digitized by Google

ersten und angesehensten Grundbesitzer und wurden mehre Male so mächtig, daß sich ihre angeblichen Herren ganz nach ihrer Ansicht fügen mußten. Hin und wieder ist schon vom Verkaufe der Aemter die Rede, wogegen sich Thomas von Aquino auf Befragen lebhaft erklärte [1].

Zum Beweise, daß diese landschaftlichen Verhältnisse aber nicht in ganz Deutschland durchaus gleichförmig waren (was nur auf einem unnatürlichen und erzwungenen Wege möglich gewesen wäre), erinnern wir an die friesische Verfassung [2], wo Fürsten und Prälaten geringen und unterbrochenen Einfluß hatten, die Hauptgewalt dagegen bei den einzelnen Gemeinen oder vielmehr bei der allgemeinen Versammlung blieb, welche sich zu Upstalsboom in der Nähe von Aurich versammelte. Ein engerer Ausschuß entwarf, das Volk prüfte und bestätigte die Gesetze. In gewissen Fällen konnte man von den Richtern an die Volksgemeine berufen.

9. Von dem Verhältnisse zu Italien, Arelat und den fremden Staaten.

Nicht alle Länder, auf welche sich der Einfluß des Kaisers als ihres Oberherrn erstreckte, standen in engem Vereine mit Deutschland, dem eigentlich herrschenden Lande, sondern manche waren mit demselben nur sehr lose verbunden, andere suchte man in strengerer Abhängigkeit zu erhalten. Vorzügliche Erwähnung verdienen hier Italien und das arelatische Reich.

a) Italien.

Das Verhältniß Italiens zum deutschen Reiche war so sehr ein Hauptgegenstand unserer geschichtlichen Erzählung, daß wir hier nur Folgendes bemerken. Man betrachtete deutscherseits jenes Land im Ganzen als ein erobertes, und wenn man ihm auch — was im Alterthume nie, in neueren Zeiten selten geschah — das Recht zu Berathungen und Landtagen unter Vorsitz des Königs oder seiner Bevollmächtigten zugestand [3], so blieben doch gewisse Punkte von hoher staatsrechtlicher Wichtigkeit, z. B. die Königswahl, ganz ausgeschlossen, und der Einfluß der Deutschen auf die Berathungen und Entschließungen war in gewissen Zeiträumen überwiegend groß.

Die alten Einwohner Italiens reichten so wenig hin zu einer unabhängigen Wiedergeburt als die neuen Einwanderer; die Päpste hofften öfter durch Trennung als durch Einigung zu herrschen; innerer Hader störte jeden regelmäßigen Fortschritt, und der Gedanke, eine volks-

[1] Opera, XX, 844. — [2] Wiarda, I, 132—148. Der Raum erlaubt nicht, aus v. Richthofens Friesischen Rechtsquellen hier mehr aufzunehmen. — [3] Von den roncalischen Reichstagen handeln umständlich die Vicende, 182.

Digitized by Google

thümliche Herrschaft durch Anschließen an die Hohenstaufen herbeizuführen, galt für thöricht, ja für unmöglich. Vielmehr sagt ein edler Italiener [1]: „Der Name, das Andenken, der Ruhm, die Ansprüche, das Recht des römischen Kaiserthums waren unheilbringend für Italien!" — Wer aber kann (beim Hinblick auf so viele ähnliche Erscheinungen in der Weltgeschichte) sich wundern, daß Herrschende nicht freiwillig ihrer Herrschaft entsagen wollen? Oder haben die Italiener nach Verschwinden deutschen Einflusses aus eigener Kraft und Macht etwas Tüchtiges, Dauerndes und Zufriedenstellendes begründet?

Im Julius 1249 ernannte Friedrich II den Grafen Thomas von Savoyen in dessen Gegenden zum Legaten und fügte die Würde eines Präsidenten (officium praesidiatus) hinzu. Der Graf erhielt hiedurch die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit, die Entscheidung aller sonst dem Kaiser zustehenden Fragen und Streitigkeiten, die Sorge für Sicherheit der Straßen und Wege, das Recht, nöthige Verfügungen zu erlassen, die Aufsicht über Veräußerung geistlicher Güter, sowie über die Minderjährigen, die Annahme der Berufung von niederen Gerichten, die Aufsicht über Richter und Notare, Alles jedoch unbeschadet der höchsten kaiserlichen Einwirkung und Entscheidung [2]. Allmählich verwandelten sich auch in Italien die kaiserlichen Beamten in Erbberechtigte oder Erbbelehnte, und die Städte bekamen oft das Uebergewicht über sie und selbst über die höheren kaiserlichen Statthalter [3], bis die anfangs größere Abhängigkeit Italiens in eine völlige, aber leider ungeregelte, oft heillos mißbrauchte Unabhängigkeit überging. — Die Grenze gegen Italien schwankte nach Maßgabe der deutschen Macht und der herzoglichen und gräflichen Wirkungskreise, doch verlor die natürliche Scheidungslinie der Alpen nie ganz ihre Bedeutung [4], und die hohen italienischen Vasallen hielten sich nicht für verpflichtet, Regalien und Belehnung in Deutschland nachzusuchen [5].

b) Das arelatische Reich.

Auf das lotharingische Reich, welches durch die Theilung von Verdun entstand, machten nach dem Tode der Söhne Lothars sowohl Deutschland als Frankreich Anspruch, beide aber konnten denselben nicht unbedingt durchsetzen oder das Entstehen des burgundischen Reiches verhindern. Als dessen letzter König im Jahre 1032 starb, kamen seine Länder durch Konrad II unter deutsche Hoheit, welche

---

[1] Balbo, Sommario, 69. — [2] Historiae patriae monumenta, I, 1400. — [3] Murat., Ant. Ital., I, 319, 475; III, 1125. Camici zu 1210, p. 108. Friedrich II ließ noch Grafen durch seinen Statthalter vor Gericht laden. Cartap. di S. Salvatore, Urk. 479, 482. — [4] Umständliche und genaue Nachrichten in Hormayrs Werken, I, 133. — [5] Liruti, Notizie del Friuli, IV, 189.

Digitized by Google

indeß so vielen Prälaten und Baronen gegenüber nur sehr selten konnte geltend gemacht werden [1]. Mehr Einfluß gewann Kaiser Friedrich I theils durch seine eigene Tüchtigkeit, theils durch seine Heirath mit Beatrix. Doch fand in diesem burgundischen oder von der Stadt Arles sogenannten arelatischen Reiche [2] noch weniger als in Italien eine ununterbrochen fortdauernde Einwirkung statt, weshalb fast nur von Ernennung einzelner Statthalter oder vielmehr nur von Ueberlassung königlicher und statthalterischer Rechte an dortige Fürsten und Prälaten die Rede ist [3]. Nicht minder erhielten einzelne Edle, Klöster, Städte u. a. viele Frei- und Schutzbriefe, woraus wir fast allein den Umfang des Reiches oder der Einwirkung abnehmen können.

Nizza galt als Grenzpunkt zwischen Italien und Arelat [4], und alles Land auf dem linken Rhoneufer bis Lyon rechnete man wohl unbezweifelt zum letzten Reiche. Dann scheint sich die Grenze die Saone entlang gezogen zu haben, sodaß Langres für eine Grenzstadt galt [5], Morimond und Clairvaux aber noch ins französische Gebiet gehörten. Doch gaben die Kaiser auch Klöstern auf dem rechten Ufer der Rhone Schutzbriefe [6]; es sey daß ihre Oberherrschaft sich überhaupt so weit erstreckte, oder daß man hiebei vielleicht vorzugsweise an Besitzungen dachte, die auf dem linken Rhoneufer lagen.

---

[1] Heinrich IV und V bekümmerten sich fast gar nicht um das arelatische Reich. (Siehe indeß Anibert, I, 153.) Lothar sagt 1136 in einem Schreiben an den Erzbischof von Arles: Potestatem Romani imperii, quae apud vos tam actenuata est et oblivioni proxima, prout oportet reparare curabimus. Pertz, Monum., IV, 83. Er ernannte den Herzog Konrad von Zähringen zum Statthalter in Burgund (das hieß wohl von Vienne und der Umgegend); dessen Sohn Bertold IV trat seine Rechte 1155 in Gegenwart Friedrichs I ab an Guigo V, Dauphin von Vienne. Hist. de Dauphiné, I, z. b. J. Schöpfl., Hist. Zar.-Bad., V, 104. Guigo erhielt von ihm das Münzrecht. Moriond., II, Urk. 80. — [2] Bis zum 12. Jahrhunderte nannte man gewöhnlich Grafschaft Arles, was nachher Grafschaft Provence hieß. Burgundisches Reich war damals der gewöhnlichere Ausdruck. Bouche, Hist. de Prov., II, 97. Vergl. Hist. de Langued., II, 517. Der Name arelatisches Reich entstand, laut Anibert (I, 155), seitdem Friedrich I sich 1178 daselbst krönen ließ. — [3] So gab Friedrich I im Jahre 1157 dem Erzbischof von Vienne das Amt eines Erzkanzlers von Burgund für sich und seine Nachfolger, mit bürgerlicher und peinlicher Gerichtsbarkeit und vielen anderen Rechten; er ernannte den Erzbischof von Lyon zum Erzkanzler jenes Reiches und überließ ihm alle Regalien an Münze, Zoll, Gerichtsbarkeit. Thomassin., III, 1, c. 30, §. 13. Hist. de Dauph., I, 138. Gallia christ., IV, preuv. p. 17. Menestrier, 276, preuv. 34. Urk. von 1157 u. 1184. Im Jahre 1178 entschied Friedrich I in Arles Streitigkeiten zwischen den Gliedern der Familie des Grafen von Baux (La Pise, 69.). — [4] Bened. Petrob., 602. Gallia christ., IV, preuv. p. 197. Otton. Fris. vita, II, 30. Boten zur Zeit Friedrichs I Grenzstadt gegen Italien. v. Hormayr, Werke, I, 30. — [5] Launes an der Reichsgrenze. Helm., I, 90. Desgleichen Dole am Doubs, welcher die Reiche wohl trennte. Fragm. hist. Ludov., VII, 425. Friedrichs I Verleihung an den Erzbischof von Lyon giebt alle Regalien citra Ararim. Menestrier, preuv. 34. — [6] Gall. christ., IV, preuv. p. 19.

Digitized by Google

Otto, Kaiser Friedrichs I Sohn und Statthalter von Burgund, konnte die deutschen Rechte nicht erweitern, da er bald starb, große Unruhen ausbrachen und sein Nachfolger Otto von Meran die ganze Grafschaft Burgund an den Herzog Hugo von Bourgogne versetzte [1]. Aus der Zeit Heinrichs VI findet sich nur eine wichtige Urkunde über das Verhältniß des letzten Herzogthums zu Deutschland [2]. Friedrich II that was in seinen Kräften stand, um alle Anrechte auf das arelatische Reich festzuhalten und zu erneuern: er ernannte im Jahre 1220 den Markgrafen von Montferrat zu seinem Statthalter (und Honorius III wies alle Prälaten an [3], diesem mit Rath und That beizustehen); er befahl den großen Lehnsmannen (so den Grafen von Toulouse [4], Narbonne und Provence), nichts von ihren Reichslehen ohne seine Zustimmung zu veräußern; er nahm und ertheilte die Belehnung mit der Provence u. s. w. Andererseits gab aber Friedrich theils selbst manche Freibriefe [5], theils machten sich Städte und Barone

[1] Hist. de Bourg., preuv. 199. — [2] Der Herzog von Bourgogne huldigt dem Kaiser wegen der Grafschaften Albon, Urrie (Virie), Beaugé und anderer dahin gehöriger Lehen und leistet ihm davon Hülfe, im Fall er vom Könige von Frankreich angegriffen wird. Greift der Kaiser den König an, so unterstützt der Herzog diesen mit den Kräften des Herzogthums und anderer französischer Lehen. Der Erzbischof von Vienne und die Bischöfe von Grenoble und Valence werden als Reichsvasallen bezeichnet. Otto von Burgund, des Kaisers Bruder, hatte dagegen vom Herzoge zu Lehen Matiskon und Pelegium (Macon und Belley, oder Belleville?). Hist. de Bourg., I, 358 u. pr. 138. 1205 bestätigt König Philipp die Freiheiten von Cambray, 1247 belehnt Friedrich II den Dauphin Guigo mit Gap und Embrun, 1250 bestätigt er die Rechte von Grenoble. Böhmer, Reg., 82, 85. — [3] Regesta Honor. III, Jahr V, Urk. 229. — [4] Catel, Hist. de Toulouse, 38. Dachery, Spicil., III, 519. — [5] Zu weiterer Benutzung deuten wir über die Grenzländer noch Folgendes an: Als der Papst 1123 den Erzbischof von Lyon in seinen Forderungen auf den Primat von Frankreich unterstützte, betrachtete ihn der König von Frankreich als einen ausländischen Prälaten und widersprach aufs Nachdrücklichste (Bulaeus, II, 90). Der Bischof von Embrun erhielt 1147 von Konrad III Münze, Zoll und Gerichtsbarkeit. Hist. de Dauph., I, 93. 1163 wählte clerus et populus den Erzbischof conniventia imperatoris Friderici, und jener leistete das hominium; aber 1164 schreibt das Kapitel (wahrscheinlich wegen der anderen Hälfte des Sprengels) an den König von Frankreich, die Wahl gut zu heißen. Gallia christ., IV, 125, 131, preuv. p. 20. 1172 nennt der Erzbischof den König seinen Herrn. Ibid., preuv. p. 32. 1162 belehnt Friedrich I den Grafen Raimund Berengar mit der Provence, von der Durance zum Meere und von den Alpen bis Lyon, Arles, Avignon, Forcalquier. Berengar zahlte einen jährlichen Zins von 15 Mark. Morlondus, II, Urk. 22. Anibert, II, 119. Monum. hist. patr. Leg. munic., 42. 1164 belehnt Friedrich I den Grafen Wilhelm mit Forcalquier. Monum. hist. patriae, 1; Scriptores, 428. Nizza erhält Freibriefe 1177 von Alfons von Aragonien, dem Markgrafen von Provence, 1229 von Raimund Berengar, 1246 von Karl von Anjou. Ibid., 82—86. 1214 bestätigt Friedrich II dem Erzbischof von Vienne seine Rechte auf diese Stadt und bezeichnet dieselbe als Hauptstadt von Burgund und den Erzbischof als Erzkanzler dieses Reichs. Desgleichen bestätigt er die Rechte der Kirche und des Bischofs von Viviers. 1215 habe

Digitized by Google

aus eigener Macht unabhängig, und am rücksichtslosesten verfuhr Karl von Anjou. Er suchte, obgleich ihn Friedrich II aufs Zuvorkommendste behandelte, die Belehnung nicht nach, verjagte den kaiserlichen

Friedrich II den Fürsten von Oranien, Wilhelm von Baux, zum König von Arles und Vienne (einschließlich Dauphiné, Provence und Forcalquier) ernannt (?). Böhmer, Reg., 78—80. (Es ist wohl nur von einem vicarius regni die Rede. Hist. dipl., 1, 2, 353, 371.) 1220 der Markgraf Wilhelm von Montferrat zum Statthalter im arelatischen Reiche ernannt. Hist. dipl., II, 1, 80. 1232 bestätigt Friedrich II einen Vertrag zwischen dem Grafen Raimund von Provence und dem Syndicus der Stadt Marseille. Hist. dipl., IV, 1, 380. Aehnliches 386. Friedrich II über Venaissin 1234. Ibid., 485. Desgl. 1235 über l'Isle, Carpentras u. s. w., IV, 2, 801. Desgl. viele Urkunden Friedrichs II für Vienne, Grenoble, Valence, Embrun, Avignon u. s. w. in der Hist. dipl., V, 1. Als die Kreuzfahrer 1226 Avignon als eine ketzerische Stadt belagerten und einnahmen, schrieben sie einen Entschuldigungsbrief an Friedrich II. Hist. de Langued., III, pr. 171. 1245 wurde die Stadt nebst Zubehör von ihm wegen Empörung der Bürger dem Grafen von Toulouse und ebenso 1235 schon die Grafschaft Venaissin überlassen. Ibid., III, preuv. 2, 214. Im Jahre 1226 hebt Friedrich II alle Einrichtungen und Gesetze auf, welche die Bürger in den Grafschaften Provence und Forcalquier aus eigener Macht oder mit Zustimmung der Grafen erlassen haben, weil dies die kaiserlichen Rechte verletze. Pertz, IV, 256. 1222 bestätigt Friedrich II einen Freibrief Friedrichs I für den Bischof von Marseille. Hist. dipl., II, 1, 249. Desgl. einen Vertrag zwischen dem Bischofe und der Stadt Marseille. Ibid., 299. 1223 Freibriefe für Klöster in Arles. Ibid., 367, 369, 373, 434. 1224 der Graf von Forcalquier geächtet. Ib., II, 1, 464. Andere hieher gehörige Urkunden II, 472, 473—478, 483, 484—487; III, 221—224, 392, 407—409. 1226 Belehnung Raimund Berengars mit der Provence und Forcalquier. II, 2, 680. Ueber die Verhältnisse von Bresse und Bugey s. Guichenon, z. B. preuves p. 250. Marseille erhielt 1226 vom Grafen Thomas von Savoyen als kaiserlichem Statthalter, mit Vorbehalt der Genehmigung Friedrichs II, das Recht, ihre Obrigkeiten zu wählen, zu münzen, die Stadt zu befestigen, bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit u. s. w. Doch sollte sie dem Grafen 2000 Mark zahlen und dem Kaiser Treue schwören. Guichenon, preuv. 54. Histor. patriae monum., Scriptores, 520. Lünig, Reichsarchiv von Savoyen, Urk. 3. Dem Erzbischof und Dauphin von Vienne gab Friedrich II 1214 und 1234 das Recht, einen Zoll zu erheben (Hist. de Dauph., I, 89) und Friedrich I dem letzten die Benutzung der Silbergruben. Friedrich I, Heinrich VI und Friedrich II bestätigten die Rechte des Erzstiftes von Tarantaise (Ecclesia, 320), von Viviers (Hist. de Langued., III, p. 143, preuv. 207, 265; Tillemont, Hist. de S. Louis, I, 61), von Marseille, Tricastin, Grasse, Orange, Avignon u. s. w. Gallia christ., I, 700, 713, 715, 776; Urk. 16, 17, 19; III, 1160. 1235 verfügt er in Bezug auf Carpentras und Forcalquier. Aufseß, Anzeiger, 1835, S. 130, 134. Comes Provinciae de imperio esse dinoscitur; comes Sabaudiae nihil tenet de imperio praeter aquas et transitus. Matth. Par., 357, 474. Vergl. auch Guichenon, pr. 92. 1235 erhält Raimund von Toulouse die Belehnung über die Provence und Venaissin (Böhmer, Regesta, 164) und Friedrich II schreibt an Gregor IX: comes Tolosanus, qui nobis fidelitatis vinculo tenetur adstrictus. Höfler, 368. Er untersagt dem Grafen von Toulouse Reichslehen zu verkaufen und zu verschenken. Mone, Anzeiger, 1835, S. 133. 1235 ordnet Friedrich II die Zölle in der Grafschaft Dauphiné und 1245 in La Tour (turris de Pino) und Coligni. Mém. de Dauphiné, 91. Barillot, 88, 189.

Digitized by Google

Statthalter aus Arles, zwang den dasigen Bischof ihm zu huldigen [1], den Bischof von Sisteron, allen kaiserlichen Freibriefen zu entsagen, und machte sich zum Herrn von Avignon, Marseille, Arles und anderen Städten. — In solcher Lage hielt es der schwache Wilhelm von Holland noch für Gewinn, als er alle Einnahmen aus dem arelatischen Reiche für 10,000 Mark an den Herzog von Burgund verpfändete [2]. Wenn König Alfons den Ritter Albert von La Tour zum Seneschall jenes Reiches ernannte [3], so verlieh er dadurch nur einen Titel ohne Macht. Auch traten die französischen Ansprüche immer mehr heraus, wobei man entweder bis auf die Theilung von Verdun zurückging, oder doch behauptete: das neuburgundische Reich hätte im 11. Jahrhunderte gar nicht an Deutschland, sondern an Frankreich zurückfallen sollen [4].

c) Andere benachbarte und Grenzländer.

Da aus der Geschichtserzählung das Verhältniß Deutschlands zu manchem Grenzlande und benachbarten Staate hinreichend hervorgeht, so finden hier bloß folgende Zusätze ihren Platz.

Die Grenze gegen Frankreich auf der westlichen Seite gab keine Veranlassung zu Streitigkeiten. Das Bisthum Kambrai, die Städte Clermont, Bar, Besancon [5] u. a. gehörten noch zu Deutschland [6]. Doch nahm man in diesen Gegenden nicht selten Schutzbriefe vom deutschen und französischen Könige, und deutsche Fürsten standen in Lehnsverbindungen mit französischen [7]. Im Jahre 1216 gab der Kaiser und der König von Frankreich Befehl, den Bischof von Toul zu verhaften, der abgesetzt war und seinen Nachfolger erschlagen hatte [8]. Zehn Jahre später schlossen König Heinrich und Ludwig IX einen Vertrag, daß sie Ungehorsame und Geächtete nicht aufnehmen und unterstützen wollten [9].

Der Graf von Flandern war dem Könige von Frankreich lehnspflichtig, doch stand 1196 noch in dem Eide: mit Vorbehalt der Treue, die er dem Kaiser und dem lütticher Bischofe schuldig sey [10]. Im Jahre 1211 ist dieser Zusatz in der Eidesformel weggelassen. Nähere Untersuchungen zeigen, daß Reichsflandern auf dem rechten Scheldeufer von den übrigen Theilen der Grafschaft zu unterscheiden ist [11].

---

[1] Martene, Coll. ampliss., II, 1142, 1168, 1186. Gallia christ., I, 489, 569. Bouché, Hist. de Prov., II, 251. Hist. de Langued., III, 269, 270, und weiter unten den Artikel Arles. — [2] Saxii pontif. Arel., 288. — [3] Hist. de Dauphiné, I, 121. — [4] Bouche, Hist. de Prov., II, 134. — [5] Dunod, I, p. 171. — [6] Gallia christ., III, 74, preuv. 33, 34. Calmet, Hist. de Lorr., II, preuv. 460. Alber., 221. Rheims lag in marchia regni et imperii. Archives de Reims, I, 2, 507. Histor. dipl., II, 1, 515. — [7] Alber. zu 1229. — [8] Reg. Hon. III, Jahr I, Urk. 709. — [9] Histor. dipl., II, 2, 875. — [10] Lünig, Cod., II, Urk. 14, 21. Dupuy, Mscr. à Paris, Vol. 93. — [11] Warnkönig, I, 256, 409, die Karte, Anhang 3 u. 94. Leo, Niederl. Geschichten, I, 99, 678.

Digitized by Google

Obgleich die Herzöge von Böhmen sich bisweilen widerspenstig zeigten [1] und bei inneren Fehden kaiserliche Befehle nicht sehr achteten, so traten sie doch allmählich in immer engere Verbindung mit Deutschland: Friedrich I erhob sie zu Königen und Friedrich II gab ihnen wichtige Vorrechte.

In Pommern, Schlesien, Preußen [2] nahm gegen das Ende dieses Zeitraumes der deutsche Einfluß zu und der dänische und polnische ab [3]; Dänemark und Polen selbst traten aber nur in eine vorübergehende, nie in eine dauernde Abhängigkeit von Deutschland [4]. Dasselbe galt von den Ungern. Im Jahre 1236 waren sie mit dem Zinse seit 47 Jahren in Rückstand und zahlten ihn auf Friedrichs II Forderung gewiß nicht nach [5].

Fremde Gesandte zeigten (insbesondere bei ihrem ersten Auftreten) oft eine außerordentliche Pracht. Sie pflegten Geschenke ihrer Herren mitzubringen [6] und wurden dafür freigehalten. Ein Kaufmann in Wien, welcher Kosten zur Verpflegung der russischen Gesandtschaft vorschoß, erhielt von Kaiser Friedrich II dafür eine Burg und, als er nicht in den Besitz derselben kommen konnte, eine reichliche Entschädigung in Getreide [7].

10. Von den Städten.

Von den Städten und Bürgern hätte sich, in aufsteigender Linie zwischen den abhängigen Leuten und den Hochfreien sprechen lassen; weil indeß ihre Entwickelung und Einwirkung sehr eigenthümlich und

---

[1] Pulkava, 171. Nach der Urkunde Friedrichs II von 1212 sollte der König von Böhmen nur nach Bamberg, Nürnberg und Merseburg kommen und Bischöfe (jedoch ohne Verkürzung ihrer Rechte) belehnen dürfen. Ibid., 206. Chron. Bohem. Ludwig, 286. Der Erzbischof von Mainz krönte 1262 den König von Böhmen und erhielt 100 Mark Goldes Reisekosten für sich, 64 Mark pro jure curiae, 2 Mark für das mainzer Kapitel. Gudeni cod., I, 694. — [2] Im Jahre 1228 gab König Heinrich Reval und die Umgegend den Schwertbrüdern zu Lehn. Hist. dipl., III, 375. — [3] In pommerschen Urkunden von 1193, 1203, 1232 wird der König von Dänemark als Lehnsherr aufgeführt und nach seinen, nicht des Kaisers Regierungsjahren gezählt. Später hört dies auf. (Dreger, Cod., I, Urk. 29, 39, 89, 129, 280.) Es mischte sich deutsche, slavische und dänische Sitte und Recht; insbesondere gaben die Klöster Ansiedlern aus diesen verschiedenen Völkern auch verschiedenes Recht (Urk. 43). Die Geistlichen zogen vor Allen Deutsche nach Pommern, welche die Slaven oft verdrängten, bisweilen aber auch zu deutschem Rechte in den Städten aufnahmen. Urk. 9, 38, 55, 61. Merseb., 624. — [4] Die Eider galt lange als Grenze gegen Dänemark, die Oder gegen Polen, die Leitha gegen Ungern. Helm., II, 14. Arn. Lub., III, 2, 15. Radev., I, 1. Wilh. Tyr., 649. Alb. Acq., 198. Otton. vita, I, 31. — [5] Alber., 559. Engel, I, 329. — [6] Z. B. 1135 sendet Herzog Boleslav von Polen viel Pelzwerk und allerlei goldenen und silbernen Schmuck, sodaß außer dem Könige auch jeder Fürst etwas bekam. Hist. Landgr. Thur. Eccard, 374. Pauli, England, III, 18. — [7] Reg. Frid. II, 321.

Digitized by Google

das Mitzutheilende von größerem Umfange ist, mag es, um den Zusammenhang dort nicht zu sehr zu zerreißen, hier nachfolgen. Und wiederum stellen wir die italienischen Städte voran, weil sie früher und vollständiger ausgebildet waren und man nach Darstellung ihrer Verhältnisse kürzer und doch verständlicher von den deutschen sprechen kann.

a) Von den italienischen Städten.

Zur bequemeren Uebersicht muß die Darstellung (selbst auf die Gefahr einiger Wiederholungen) in drei Hauptabschnitte getheilt werden: der erste handelt von den staatsrechtlichen Verhältnissen der Städte überhaupt; der zweite stellt die eigenthümlichen Einrichtungen in den einzelnen Städten dar; der dritte enthält Schlußbetrachtungen über die gewonnenen Ergebnisse.

1. Von den staatsrechtlichen Verhältnissen der italienischen Städte überhaupt.

aa) Von dem Uebergange aus der altrömischen in die mittlere Zeit.

Schon in der altrömischen [1] Zeit waren die Rechte und Freiheiten der Städte verschieden, je nachdem sie zu den Municipien, Kolonien oder Präfekturen gehörten, und diese Urverschiedenheit wirkte auf die Entwickelung selbst in den Jahrhunderten fort, wo die römische Herrschaft nicht mehr bestand. Fast noch entscheidenderen Einfluß hatte es, daß einige Städte binnen wenigen Jahrhunderten viele Male ihre Oberherren wechselten, andere dagegen fast immer in derselben Abhängigkeit blieben. So herrschten Römer, Griechen, Gothen, Longobarden, Araber, Franken, Normannen u. a. m. nach einander und durch einander in einzelnen Theilen Italiens, während in anderen Gegenden vom 5. bis 11. Jahrhunderte etwa nur eine zweimalige Veränderung eintrat. Außerdem fehlte es nicht an mannichfachen Gründen, wodurch einzelne Städte in Lagen geriethen, welche eine durchaus eigenthümliche Entwickelung herbeiführen mußten: man gedenke an Roms Verhältniß zu den Päpsten, Ravennas zu den griechischen Kaisern, Pavias zu den longobardischen Königen, Venedigs zu den Lagunen und dem Meere u. s. w. [2].

Neben diesem auf Absonderung und Verschiedenheit Hinwirkenden ging aber vieles nicht minder Wichtige her, was auf alle Städte gleichmäßigen und ähnlichen Einfluß hatte; dahin rechnen wir:

1) die allgemeine aufregende Erinnerung an das Alterthum und dessen freie Verfassungen [3];

---

[1] Leo, Entwickelung der italienischen Städte. — [2] Balbo, Sommario, 137. — [3] Sclopis, Stati del Piemonte, 13.

Digitized by Google

2) das Germanische, welches (in den mannichfachsten persönlichen und sachlichen Verhältnissen) das Gegebene durchdrang, es in vielen Beziehungen änderte, bestimmte und wiederum davon bestimmt wurde;

3) die christliche Religion und die katholische Kirche.

Aus diesen und anderen, bald sich scheinbar, bald wirklich widersprechenden Ansichten und Triebfedern mußten allerdings einerseits gewaltsame, verwirrende Bewegungen hervorgehen, aber auf der anderen Seite entsprang auch nur dadurch Geist und Leben und eine wahrhaft neue Zeit, während im byzantinischen Kaiserthume der scheinbar einfachere, ruhigere altherkömmliche Gang der Dinge zuletzt nichts war als die (Jahrhunderte lang ununterbrochene und darum doppelt widerwärtige) Auflösung eines mumienhaft künstlich hingehaltenen Staates. Ja die geringere Ausbildung des städtischen Wesens im unteren Italien hat vielleicht mit darin ihren Grund, daß die alten oder vielmehr veralteten Einrichtungen dort unter griechischer Herrschaft anfangs am längsten unverändert und unaufgefrischt blieben und dann fast ganz aufgehoben wurden [1]. Diese Meinung wird übrigens durch unsere obige Behauptung von der belebenden Erinnerung an die alte Welt nicht aufgehoben.

Mit dem Sinken des römischen Kaiserthums sank der monarchische Einfluß auf die Städte, doch waren sie niemals ganz selbständig, unabhängig und zu eigener Gesetzgebung berechtigt. Andererseits stärkte die Schwäche der centralen Regierung alle zurückgedrängten örtlichen und städtischen Verwaltungen. Auch übten die longobardischen und karolingischen Könige keineswegs eine so regelmäßige, vielseitige, ununterbrochene Herrschaft aus, wie man in neueren Zeiten mit jeder Eroberung zu verbinden sucht. Aber eben der Umstand, daß diese fremde Herrschaft bisweilen ganz verschwand, in anderen Augenblicken dagegen auf übertriebene Weise eingriff und unbillige Forderungen geltend machte, führte zum Sebstbewußtseyn und zu der Nothwendigkeit, sich in guten wie in bösen Zeiten möglichst selbst zu helfen und eigenthümlich auszubilden [2]. Diese Entwickelung knüpfte sich, besonders in den oberitalienischen Städten, an diejenigen Grundeigenthümer, welche noch aus der römischen Zeit übrig geblieben und den sich mit ihnen vermischenden Longobarden gegenüber keineswegs ganz rechtlos geworden waren. Niemals trat in irgend einem bestimmten Augenblicke an die Stelle des Ehemaligen plötzlich und gesetzlich etwas

[1] Kaiser Leo hob durch seine Novellen (Constit. 46, Quemadmodum) alle bedeutenderen Communalrechte auf. — [2] Siehe die Entwickelungen in Savignys Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, I, 308, 344 u. fg. S., mit welchen Pagnoncelli, Dei governi municipali, im Wesentlichen übereinstimmt. Es ist hier nicht der Ort, Einwendungen zu prüfen, oder Bestätigungen beizubringen. Jene z. B. in Leos Geschichte von Italien, Neumanns und Hüllmanns Städtewesen, Hegel, Bethmann-Holweg, Haulleville; diese in Raynouard, Thierry, Dufey, Dönniges (S. 652) u. a. O.

Digitized by Google

durchaus Neues, nie riß der Faden, welcher mit früheren Zeiten verband, ganz ab [1], nie wurden die alten, bis auf einen gewissen Punkt immerdar unentbehrlichen Einrichtungen gesetzlich durch eine höhere anordnende Gewalt ganz aufgelöset. Vielmehr bestanden zwischen den Jahren 568 und 1100 einige wenigstens zum Theil in römischen Gemeineverfassungen wurzelnde Einrichtungen; nur bezogen sich diese allerdings weit mehr auf innere Verwaltung, Polizei, Steuern und bürgerliche Rechtspflege, als daß sie staatsrechtlich und selbständig nach außen gewirkt oder ganz von der Mitwirkung königlicher Beamten befreit hätte. Auch wird keineswegs geläugnet, daß Fehden und Unfälle sie oft unterbrachen; doch erholte man sich aus diesen Uebeln, weil sie nur vereinzelt eintraten, wogegen durch eine plötzliche und gesetzliche Aenderung die Rückkehr zum Alten und die allmähliche eigenthümliche Bildung zum Neuen gleich unmöglich geworden wäre. Trotz allen Anscheins waren indeß, wie gesagt, die Städte, welche unter byzantinischer Herrschaft blieben, schlechter daran; denn das Alte behielt man nicht aus innerer Ueberzeugung und Nothwendigkeit, und das etwaige Neue wurde gleich willkürlich von fernen Gesetzgebern eingerichtet. — Nichts aber wäre irriger, als wenn man die italienische Entwickelung der Städte dieser Andeutungen halber von Anfang an als eine bloß demokratisch-bürgerliche betrachten, wenn man Alles an diesen einen Faden anreihen wollte; im Gegentheil ist die Mannichfaltigkeit der Verhältnisse, Stellungen und Triebfedern so groß, daß ein Ueberblick des Ganzen erst möglich wird, wenn das Einzelne in ein näheres Licht gestellt ist. Wir sprechen deshalb zuerst:

bb) Von dem Verhältnisse der Städte zu den Königen und Kaisern.

Von dem Einbruche der Longobarden bis auf Otto I war das Verhältniß fast aller italienischen Könige sehr ungewiß und wechselnd. Seit jenem Kaiser änderte sich dagegen viel in Hinsicht der Rechte und noch mehr in Hinsicht der Ansprüche. Bald betrachtete man Land und Einwohner der neuen Eroberung halber als unbedingt unterworfen, bald hieß es: die Wiedererwerbung eines zum ehemaligen römischen Reiche gehörigen Landes erwecke alle Rechte der unumschränkt herrschenden römischen Kaiser und gebe sie in die Hände ihrer unzweifelhaften Nachfolger. Trotz dieser angeblich doppelt ge-

[1] Le antiche qualificazioni romane date alle città, rimasero in uso anche sotto i Longobardi. Sclopis, Dei Longobardi in Italia, 124. Es gab unter den Longobarden qualche governo municipale, qualunque fosse. Balbo, Storia d'Italia, II, 339. De Vesme vicende della proprietà in Italia. Manzoni, Discorso, 24. Scrittori di vaglia tennero opinione, che sotto i re barbari d'Italia gli ordini municipali Romani in tutto scomparissero. Confesso che quante più riflessioni ho fatto intorno a questa quistione tanto meno fui disposto a tenerla per giusta. Cibrario, Studj, I, 360, 369.

Digitized by Google

nügenden Rechtstitel fehlte es aber den deutschen Königen nur zu oft an der Macht, sie geltend zu machen, und die große Nachsicht welche gegen die angeblichen Freunde, die große Strenge welche gegen die offenbaren Feinde von Zeit zu Zeit angewandt wurde, diente gleichmäßig mehr zur Verminderung als zur Erhöhung ihres Einflusses. Allerdings läugneten die Städte, von entgegengesetztem Standpunkte, daß jenes Eroberungsrecht trotz des eintretenden Mangels an Kraft noch fortwirken sollte; sie fanden nach so unzähligen und durchgreifenden Veränderungen die Lehre vom unveränderten Aufersteher der altrömischen Kaiserrechte keineswegs hinreichend begründet und wollten die Rechte und Freiheiten, welche sie aus früheren Zeiten erhalten oder neu gewonnen hatten, darum nicht aufgeben. Indeß waren bis in das 11. Jahrhundert die beiderseitigen Ansichten noch nicht klar entwickelt und noch weniger in deutlichen Forderungen nachgewiesen, oder in neuen und passenden Gesetzen ausgesprochen. Beide Theile benutzten die günstigen Augenblicke; sonst hätten sich aus den alten kaiserlichen Gesetzen und der allgemeinen Huldigung freilich wohl mehr Rechte, mehr Gewalt herleiten lassen, als aus den Gemeineverfassungen der Städte. Auch geschah dies wirklich, als Kaiser Friedrich I durch die ronkalischen Beschlüsse das zeither Zweifelhafte in Gewisses, den willkürlichen Zustand in einen gesetzlichen, allgemein anerkannten verwandeln wollte. Bis dahin hatten selbst die Freigesinnten dem Kaiser Folgendes unbedenklich eingeräumt [1]:

1) Er erhält das Fodrum (Futter?) oder den Bedarf und Unterhalt seines Heeres bei den italienischen Zügen.

2) Er verleiht die höheren Würden und unmittelbaren Lehen.

3) Er beruft die Mannen zum Lehnsdienste.

4) Er hält Reichstage und giebt, mit Zuziehung der Großen, allgemeine Gesetze.

5) Er ernennt Richter und Notare.

6) Er schickt Bevollmächtigte, um seine Person zu vertreten und seine Rechte zu üben.

Freilich blieb, trotz dieser allgemeinen Anerkenntniß, noch Gelegenheit genug zu verschiedenen Auslegungen im Einzelnen; so z. B. meinten Manche, das Fodrum solle nur beim Zuge zur Kaiserkrönung in Rom, nicht aber bei anderen Kreuz- und Querzügen verabreicht werden; ferner müsse man über Erlassung allgemeiner Gesetze nicht ausschließlich die höheren Lehnsmannen befragen; am wenigsten endlich dürfe der Kaiser oder gar seine Bevollmächtigten einseitig entscheiden, welche Rechte sie eben ausüben wollten.

Diesen letzten Forderungen schien genügt, als Kaiser Friedrich I im Jahre 1158 auf dem ronkalischen Reichstage die vier berühmtesten Rechtslehrer jener Zeit zur Untersuchung und neuen Begründung des

[1] Antichità Longobardico-Milanesi, I, diss. 6.

Digitized by Google

öffentlichen Rechtes berief und ihnen 28 Abgeordnete aus den lombardischen Städten, unter diesen die mailändischen Bürgermeister Gherardus Niger und Obertus ab Orto, zugesellte. Jene Rechtslehrer neigten sich indessen wohl zu den Ansichten über die vorwaltende gesetzgebende Macht eines Kaisers hin, und bei der damaligen kriegerischen Ueberlegenheit Friedrichs hatten die lombardischen Abgeordneten kaum berathende, viel weniger entscheidende Stimme. Daher lauteten die neuen Gesetze zwar gelinde und nachgiebig, wenn man sie unbedingten kaiserlichen Ansprüchen und dem Buchstaben der früheren Gesetze gegenüberstellte, sie waren aber der Wirklichkeit nach hart, weil bisher in der Regel weit weniger als das jetzt Festgestellte zur Anwendung gekommen war. Künftig sollte nämlich der Kaiser [1]:

1) die an der Spitze der eigentlichen Verwaltung stehenden Obrigkeiten mit Beistimmung des Volkes ernennen [2] und in jeder Stadt einen Richter ansetzen, welcher jedoch zur Vermeidung von Parteilichkeiten nicht aus derselben gebürtig oder daselbst angesessen seyn durfte.

2) Dem Kaiser gebühren die Regalien oder Hoheitsrechte. Zu denselben werden gezählt: Zölle, Hafen-, Fluß- und Brückengelder, Mühlen, Fischereien, Salzquellen, Münzrecht, eröffnete und eingezogene Güter, Strafgelder, Vergabung der Herzogthümer und Grafschaften, Lieferungen zum Römerzuge, der kapitolinische Zins u. A. m. Wer jedoch durch Urkunden oder auf sonst glaubhafte Art beweiset, daß ihm Eines oder das Andere von den ehemaligen Königen oder Kaisern überlassen ist, wird im Besitze geschützt.

3) Alle Veräußerungen und Verpfändungen von Lehen ohne Beistimmung und zum Nachtheile des Lehnsherrn sind ungültig.

4) Niemand darf sich, bei schweren Strafen, selbst Recht nehmen; er soll es vor dem Richter suchen. Alle gegen diese Gesetze gerichteten Verbindungen und Zusammenkünfte von Einzelnen oder Gemeinen sind unerlaubt und strafbar.

Welche Bewegungen die ronkalischen Schlüsse in Italien veranlaßten, auf welche Weise sie von den kaiserlichen Beamten vollzogen wurden und wie der konstanzer Friede erst im Jahre 1184 langen Kriegen zwischen Friedrich und den Lombarden ein Ende machte, ist anderwärts umständlich erzählt worden. Auch aus jenem Frieden können wir, um ermüdende Wiederholung zu vermeiden, nur Folgendes aufnehmen. Der Kaiser überläßt den Städten alle Einnahmen und Rechte innerhalb ihrer Ringmauern, sowie sie ihnen von Alters her zugestanden haben; alle Rechte und Hebungen außerhalb derselben

---

[1] Feudor., II, 56, 57. Günther Ligur., VIII, 511. Murat., Antiq. Ital., IV, 251. Hohenst., Bd. II, S. 69. — [2] Siehe die gründliche Erörterung bei Savigny, III, 104.

Digitized by Google

an Wald, Weide, Mühlen, Brücken, Gewässern u. s. w. können aber nur mit seiner Genehmigung in Besitz genommen werden. Von der in dieser Beziehung nöthigen Untersuchung kann sich jede Stadt durch Zahlung eines annehmlich befundenen Zinses befreien [1]. Wo nicht etwa der Bischof herkömmlich den Konsul einsetzt oder bestätigt, übt der Kaiser dies Recht selbst oder durch Bevollmächtigte. Bei Streitigkeiten zwischen Einzelnen, deren Gegenstand über 25 Pfund beträgt, geht die Berufung an den vom Kaiser innerhalb Italiens anzusetzenden Richter. Streitigkeiten über Lehen und Gerechtsame zwischen dem Kaiser und einem Gliede des Bundes werden nach Gesetz und Herkommen in jeder Stadt oder jedem Bisthume, wenn der Kaiser aber gegenwärtig ist, in seinem Gerichte entschieden. Zu den italienischen Zügen stellen die Lombarden Wege und Brücken her und liefern hinreichende Lebensmittel für Menschen und Thiere. Um jedoch die Last gleichmäßiger zu vertheilen, wird sich der Kaiser nicht zu lange in einer Stadt aufhalten. Die Bürger dürfen ungehindert Bündnisse schließen und ihre Städte befestigen, aber sie schwören die jetzt festgestellten kaiserlichen Besitzungen und Rechte in Italien zu schützen und zu erhalten.

Die Bewilligungen dieses Friedens erscheinen vollkommen hinlänglich, um eine ächte städtische Freiheit daran zu knüpfen; bald aber meinten die Lombarden: völlige Unabhängigkeit vom Kaiser, unbedingte Selbständigkeit jeder Stadt sey ein viel schöneres und höheres Ziel; und ihre Fehden mit Kaiser Friedrich II entsprangen offenbar daher, daß sie rücksichtslos über die Bedingungen des konstanzer Friedens hinausgingen. Freilich aber würde andererseits der Kaiser, sofern er nach solchem Bruche obgesiegt hätte, jenen Frieden auch nicht geachtet, sondern viel härtere Forderungen durchgesetzt haben. Ueberhaupt aber kamen jene ronkalischen Beschlüsse und die Bestimmungen des konstanzer Friedens, es kam diese allgemeine Gesetzgebung weniger zur Anwendung, als man glauben sollte, weil die Kaiser nebenbei mit so vielen Städten besondere Verträge abschlossen [2].

---

[1] Solcher Abkauf fand seit dem konstanzer Frieden oft statt. — [2] Freibriefe mit größeren oder kleineren Bewilligungen finden sich schon unter den fränkischen Kaisern; wir geben zur Probe und Erläuterung mehre aus den Zeiten der Hohenstaufen, und zwar in der Folge ihrer Abfassung. Murat., Antiq. Ital., IV, 25. Im Jahre 1162 überließ Friedrich I mehre Hoheitsrechte an Genua, Ferrara und Mantua und gab ihnen das Recht ihre Obrigkeiten zu erwählen. Ibid., 254—259. Im Jahre 1175 gab Friedrich I den Bürgern von Komo die Gerichtsbarkeit und Herrschaft über den ganzen Bezirk des Bisthums. Lavizari, Memorie della Valtellina, 30. Im Jahre 1185 überließ derselbe den Mailändern, gegen eine jährliche Zahlung von 400 Liren, die Regalien nicht bloß in ihrer Stadt, sondern auch in mehren benachbarten Bezirken und versprach, keinen Bund wider sie einzugehen. Dagegen wollten sie ihn bei den im konstanzer Frieden ausgesprochenen Rechten schützen und ihm zu den etwa verlorenen Mathildischen Gütern helfen. Sie hatten

Digitized by Google

Wenn nun die Kaiser (wie das unten stehende, leicht zu mehrende Verzeichniß der Freibriefe beweiset) den ihnen günstigen Städ-

---

seitdem volle Gerichtsbarkeit in ihrem Gebiete. Giulini, Mem. di Milano zu 1185, 16. (Sigonius zu 1186 sagt: Die Mailänder durften einen Prätor wählen, welcher comes war und jus vitae et necis hatte.) Ebenso erhielt Florenz 1187 von Heinrich VI die Gerichtsbarkeit über die Stadt und einen genau bestimmten Theil der umliegenden Gegend, jedoch nicht über die Ritter und Edlen (milites et nobiles), und unter der ausdrücklichen Warnung, Niemand zu drücken oder zur Last zu fallen. Sie gaben dem Kaiser dafür jährlich einen schönen sammetnen Mantel (bonum examinatum, taglio di Veluto). Cartapecore di Firenze, I, 1 — 2, mscr. nell' archivio delle riformagioni. Im Jahre 1190 versprach Heinrich VI den Pisanern, ihres Beistandes gegen Tankred halber, Freiheit von allen Abgaben im neapolitanischen Reiche. Lami, Deliciae erudit., IV, 194. Ferrara empfing im Jahre 1191 die Regalien (bloß mit Vorbehalt der höheren Berufungen) für eine jährliche Zahlung von 10 Mark und versprach, weder in den lombardischen Bund, noch in eine andere Verbindung zu treten, wo man die Treue gegen Kaiser und Reich ausschließe. Codex epistol. Mscr. bibl. reginae Christinae, Nr. 378, p. 1. Das Gleiche geschah um dieselbe Zeit für Brescia, und überhaupt verpflichteten sich mehre, besonders tuscische Städte zu ansehnlichen Zahlungen, um der im konstanzer Frieden oder sonst unerörtert gebliebenen Zweifel oder unbeseitigt gebliebenen Forderungen los zu werden. Murat., Antiq. Ital., IV, 466, 470. Besonders große Vorrechte erhielt 1191 das immer kaiserlich gesinnte Pavia (Urk. bei Gatto, Gymnasii Ticinens. hist., 109): die vom Volke erwählten, vom Kaiser nur bestätigten Konsuln durften Zweikämpfe anordnen, alle rechtlichen Handlungen bei Kauf, Verkauf, Schenkungen, Verbrechen und Strafen vornehmen, den Minderjährigen Vormünder bestellen und in der Abwesenheit des Kaisers und unter dem Vorbehalte seiner Genehmigung selbst Notare ernennen. Sie entschieden in zweiter Stelle alle Streitigkeiten, deren Gegenstand nicht mehr als 25 Pfund betrug, und erhielten über die Stadt und deren Gebiet alle die Gerichtsbarkeit, welche ein Graf oder Markgraf hatte oder haben konnte. Nicht bloß alte älteren Rechte und Gewohnheiten wurden bestätigt, sondern auch die, welche die Konsuln mit Zuziehung des geheimen Rathes oder der Credenza (jedoch nicht im Widerspruche mit allgemeinen Gesetzen) noch beschließen und einführen würden. Sie erhielten Handelsbegünstigungen mancherlei Art, durften Steuern auflegen, wogegen ihnen kein Dritter Steuern oder Zoll nach erhöhten Sätzen abnehmen sollte. Außer den im konstanzer Frieden bewilligten Regalien überließ ihnen Kaiser Heinrich VI seine Ansprüche an die Brücken und Ufer des Ticino und verbot, daß irgend Jemand in ihrem Gebiete ohne Erlaubniß Brücken, Burgen oder Thürme anlege, oder ihnen die Gewässer ableite u. s. w. Aehnlichen Inhalts war der Freibrief, welchen Otto IV im Jahre 1209 den Pisanern gab. Lami, Delic., III, 212. Im Jahre 1220 erließ Friedrich II an Poggio Bonici alle bisherigen Abgaben gegen eine bestimmte jährliche Steuer und gab ihnen Wahl der Konsuln und volle Gerichtsbarkeit. Histor. diplom., II, 1, 37. Desgl. 1220: die vom Patriarchen von Aquileja abhängigen Städte sollen ohne seine Beistimmung keine Obrigkeiten erwählen. Ibid., 76. Im Jahre 1221 erhält Siena volle Gerichtsbarkeit. Ibid., 105. Um das Jahr 1240 erhielt Macerata vom König Enzius das Recht, alle Burgen innerhalb seines Gebietes zu zerstören, und im Jahre 1243 versprach Friedrich II der Stadt Fano, daß er daselbst

Digitized by Google

sen so viel geben mußten, um sie zu belohnen, den feindlichen, um sie zu gewinnen, wenn sie in Augenblicken der Bedrängniß einen völligen Loskauf von allen Lasten verstatteten, so mußte ihre Macht allmählich immer geringer werden. Freilich versuchten sie wohl, den hohen Adel oder die hohe Geistlichkeit als Gegengewicht gegen die wachsende Bürgermacht aufzustellen, aber diese thaten auch nicht viel ohne Belohnungen und Freibriefe; so gab z. B. Friedrich I im Jahre 1162 dem Markgrafen Uguccio von Kolle [1] die Gerichtsbarkeit über viele Orte in der Gegend von Rimini und Arezzo, ohne Rücksicht auf entgegenstehende Rechte und Gewohnheiten. Hiedurch gewann ohne Zweifel der Markgraf; ob aber auch der Kaiser wahren Vortheil davon hatte, ist schwer zu entscheiden. Andere Male waren die Begünstigten nicht im Stande ihre neu erhaltenen Ansprüche gegen die Städte durchzusetzen, und sie verglichen sich dann wohl mit diesen über ein Billiges zum Nachtheile des Kaisers. So belieh Friedrich I im Jahre 1184 Obizzo von Este mit der Markgrafschaft von Genua und Mailand [2], wodurch wohl nur äußerlich das Recht der Ernennung festgehalten, sonst aber nichts gewonnen ward. Und wenn der Kaiser auf solche Art durch Freibriefe in die Kreise der Städte eingriff, so machten diese auch andere, früher von Hochadligen erhaltene Zusicherungen gegen ihn und die jetzt in Gegner verwandelten Hochadligen geltend; so z. B. Privilegien der Welfen, der Markgräfin Mathilde [3] u. a. m.

Gab der Kaiser den Städten Rechte, wodurch sich der Bischof für verkürzt hielt, so mußte man entweder Einzelnes zurücknehmen und näher bestimmen (wie 1197 bei Kasale [4] und 1210 für Parma und Ravenna geschah), oder jener wirkte forthin als Feind; erweiterte dagegen ein Kaiser die Rechte des Bischofs (wie Friedrich II im Jahre 1220 für den zu Bologna), so zürnten die Bürger, und weit öfter vereinigten sich beide Theile gegen als für ihn [5]. Wie und wohin er sich auch wandte, immer mußte er wenigstens einen Theil beleidigen, wenn er anders nicht seine eigenen Rechte ganz einfach verschenken wollte. Und selbst hier hatte er nicht einmal ganz

weder Geißeln noch Soldaten ausheben wolle. Compagnoni, Reggia Picena, I, 103. Amiani, Memor. di Fano, I, 182. Forli zahlte im Jahre 1233 dem Kaiser 6000 Scudi und wurde dafür (mit Ausnahme eines geringen jährlichen Zinses) von allen Lasten und Ansprüchen für immer freigesprochen. Fano ward 1143 auf fünf Jahre von allen Steuern entbunden. Bonoli, II, istorie di Forli, 70. Amiani, Memorie di Fano, I, 199.

[1] Soldanus, Histor. monasterii S. Michaelis de Passiniano, Urk. p. 83. — [2] Murat., Antiq. Estens., I, 352. — [3] Camici, Duchi e marchesi di Toscana zu 1190, Urk., I, p. 42. Die Markgräfin Mathilde ordnete das Meiste in den von ihr abhängigen Städten ganz aus eigener Macht und gab sogar in Pisa und Lukka Zollbefreiungen. Orig. Guelf., I, 654. — [4] Iricus, Istoria di Trino, 70, 89. Ughelli, Italia sacra, II, 175, 375. — [5] Ghirardacci, Istoria di Bologna, I, 131.

Digitized by Google

freie Hand, weil Manche darin eine staatsrechtlich unerlaubte Minderung ihres Standes sahen. So wollten die früher unmittelbaren Velletrer [1], trotz der Verleihung Friedrichs I, den Bürgern von Komo in keinem Stücke gehorchen, und Borgo S. Donnino und Bargone [2], welche Heinrich VI im Jahre 1191 bis zur Wiederbezahlung von 2000 Pfunden an Piacenza verpfändet hatte, empörten sich nach dem Tode des Kaisers, um aus diesem mittelbaren Verhältnisse zur Reichsunmittelbarkeit zurückzukehren. Fast am willkürlichsten ging es im Kirchenstaate her, wo sich Kaiser und Päpste, um Anhang zu gewinnen, mit Bewilligungen und Freibriefen überboten [3], welche indessen bei eintretender entschiedener Ueberlegenheit des einen oder des anderen nicht selten kurzweg wieder vernichtet wurden.

Der Einfluß der königlichen Beamten, Markgrafen, Grafen, Vikarien u. dergl. war in früheren Zeiten bald größer, bald geringer, selten ununterbrochen und in den verschiedenen Theilen Italiens nicht gleich gewesen. Schon Heinrich IV versprach im Jahre 1081 den Pisanern [4]: er wolle ohne Beistimmung von zwölf in der Versammlung gewählten Männern keinen Markgrafen von Toskana einsetzen. Um das Ende des 12. Jahrhunderts verschwanden aber die Markgrafen in diesem Lande und noch früher in der Lombardei. Oder wenn sie auch blieben, so verminderte sich doch ihre Bedeutung aus den schon angegebenen Gründen: durch die Anmaßungen der Adligen, Bischöfe und Bürger, durch die Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit, durch die vielen Freibriefe u. s. w. Nicht selten endlich hatte das Bemühen der Kaiser, ihre Macht durch Erweiterung der Befugnisse ihrer Beamten zu erhöhen und dadurch ein Gegengewicht gegen jene Anmaßungen zu erhalten, die umgekehrte Wirkung, indem die bestätigten nun ganz unabhängig verfuhren, die erhaltenen Rechte bloß zum eigenen Besten gebrauchten [5], oder sich auch ganz offenbar mit den Feinden der Kaiser vereinigten. So beliehen Heinrich VI und Philipp das Haus Este mit den höchsten Gerichten in Verona, Vicenza, Padua, Belluno, Treviso u. a. O. und verstatteten die eigenmächtige Anstellung von Richtern [6]; hiemit war aber eines der letzten kaiserlichen Rechte hinweggegeben, ohne daß der erwartete Vortheil treuerer Anhänglichkeit eintrat. Nur in den dem Kaiser eigenthümlich zugehörigen Orten, Burgen und Domainen [7], z. B. in S. Miniato, erhielten sich seine Beamten länger in ungestörter Wirksamkeit.

---

[1] Lavizari, 30. — [2] Poggiali, Memorie di Piacenza, V, 5 u. 54. — [3] Lillo, Storia di Camerino, 240. Marangoni, Memor. di Civitanuova, 270 — 280. — [4] Camici, Urk. I, 57, und zu 1210, 108. Murat., Antiq. Ital., IV, 46. — [5] Rovelli, Storia di Como; dissert. prael., artic. II, III. — [6] Murat., Antiq. Est., 384. — [7] Lami, Memor., I, 993.

Digitized by Google

Sofern der Podesta im 13. Jahrhunderte die höchste Stadtobrigkeit war, ist von ihm weiter unten die Rede; da er aber ursprünglich auch als kaiserlicher Richter auftrat, machten die Kaiser fortdauernd größere Ansprüche auf seine Anstellung. Dafür sprechen wenigstens mittelbar folgende Zeugnisse: Im Jahre 1237 erlaubte Friedrich II den Mantuanern die freie Wahl ihres Podesta [1]; nur sollte derselbe nicht aus einem dem Kaiser feindlichen Orte genommen werden. Im Jahre 1245 bestand (wenigstens für Tuscien) ein kaiserlicher Befehl, ohne besondere Erlaubniß keine Podesta einzusetzen, und demgemäß ernannte Friedrich von Antiochien, des Kaisers Sohn, den Podesta in Voltrajo, erließ aber den Einwohnern wegen großer Aufopferungen alle übrigen Dienste. Was sich in den feindlichen, besonders lombardischen Städten nicht durchsetzen ließ, wurde von Friedrich II wo möglich noch in den übrigen behauptet; so finden wir seinen Pfalzgrafen Tegrino im Jahre 1238 als Podesta von Pisa [2] und 1246 in der Grafschaft Siena einen kaiserlichen Statthalter (vicarius) [3]. Ein solcher Statthalter für die lombardischen Gegenden unterhalb Pavia, der auch zugleich das Amt eines Präsidenten (officium praesidiatus) bekleidete [4], erhielt von Friedrich II die Anweisung: er solle für die Herstellung und Erhaltung kaiserlicher Rechte, für Frieden und Eintracht sorgen, Uebelthäter aufgreifen und strafen, über die Sicherheit der Straßen wachen, ächten und von der Acht lösen, Lieferungen (fodrum) und eröffnete Regalien annehmen; er solle Bescheid ertheilen über den Verkauf geistlicher Güter und die Verpflegung unehelicher Kinder, er solle Vormünder und Kuratoren bestellen. An ihn und die ihm zugesellten Richter gingen die Berufungen von Untergerichten; über ihm stand bei angemessenen Gegenständen als höchster Richter der Kaiser. Ganz ähnlich lautete die Bestallung für Friedrich von Antiochien, als er dieselbe Würde für Tuscien erhielt [5]. Ward auch

---

[1] Mario Equicola, 58. Camici zu 1241, Urk. VII, 57; zu 1246, Urk. VI, 48. — [2] Cartapec. di Cestello, mscr. im Archivio diplomatico zu Florenz, Urk. 236. — [3] Cartap. di Salvatore, mscr. ibid., Urk. 492. — [4] Petr. Vin., V, I, und die ähnliche Bestallung von 1221 für einen Grafen von Romagna. Fantuzzi, IV, Urk. 104, 106. Bisweilen verlangte der Kaiser von einzelnen Städten die Auslieferung seiner geflüchteten Gegner, aber man kehrte sich selten daran, oder führte die Haussuchungen auf solche Weise, daß Niemand gefunden wurde. So 1221 in Pistoja. Salvi, Historie di Pistoja, I, 149. — [5] Codex mscr. epistol. Vaticanus, Nr. 4957, Urk. 38. Camici zu 1220, Urk. VI, S. 30; zu 1240, Urk. I, S. 37; zu 1244, Urk. XIII, S. 64. Derselbe untersucht zu 1223, S. 11, ob Friedrich II, um seine Staatszwecke zu erreichen, den Adel, oder die Prälaten, oder die Städte mehr unterstützt habe, und er findet für jede Ansicht so viele und widersprechende Beweise, daß die Wahrheit ganz an einer andern Stelle liegt. Der Kaiser urtelte dem Rechte und ihrer Treue gemäß.

Digitized by Google

manches ausgesprochene Recht in einzelnen Städten nicht geachtet, dann doch vielleicht auf den Dörfern, insoweit als diese noch nicht zu den Städten geschlagen waren.

Ueberhaupt wurden die Ansprüche des Kaisers als höchsten Richters länger anerkannt als die meisten anderen Ansprüche; man fand sie weniger drückend, weniger unnatürlich, ja man bedurfte, zur Vermeidung innerer Uebel, einer solchen unabhängigen, unparteiischen Stelle. Um die Zeit, wo der Kaiser von seinem Rechte der Gesetzgebung [1], Besteuerung und Aushebung fast nicht mehr sprach, wirkte er noch von jenem richterlichen Standpunkte aus [2]. So begleiteten Otto IV kaiserliche Hofrichter (judices aulae imperialis), und unter Friedrich II entschied der kaiserliche Amtmann (capitaneus) in höherer Stelle über eine vom florentiner Podesta abgeurtelte Sache [3]. Ein anderer vor dem Richter der Grafschaft Firmo (judex comitatus) verhandelter Streit ging in zweiter Stelle an den kaiserlichen Richter und in dritter Stelle an den Kaiser selbst. Während eine Sache vor dessen Gericht schwebte, sollte nichts geneuert werden [4]; aber freilich nahmen die Parteien oft keine Rücksicht auf die Vorschriften und auf die Urtheile, und es fehlte an Macht, um die Mächtigeren zu zwingen, vor Allem, wenn nicht von Zwistigkeiten einzelner Personen, sondern von Ansprüchen ganzer Städte, wenn nicht vom Privatrechte, sondern von öffentlichem Rechte die Rede war. So vernichtete Friedrich II im Jahre 1226 das Schiedsurtheil [5], welches der Podesta Bolognas über die Grenzen von Bologna und Modena gefällt hatte, aber man gehorchte seinem Ausspruche nur so lange als man mußte, man beruhigte sich nicht dabei wie bei einem ermittelten, nun unzweifelhaften Rechte. Eher fanden Sprüche bei Streitigkeiten zwischen Städten und Geistlichen Eingang, wenigstens hatte der Kaiser dann immer eine mächtige Partei auf seiner Seite; oder es ließ sich vielmehr in diesem Verhältnisse mit bloßer Gewalt das Ziel nicht erreichen, das Recht mußte als solches noch in einiger Würde gelassen werden. So entschieden kaiserliche Richter im Jahre 1248 einen Streit zwischen den Bürgern von Siena und einem Kloster [6], und im nächsten Jahre wurde die Frage: ob die Gemeine Arcidosso zum Nachtheil eines Klosters Märkte anlegen und halten dürfe, ebenfalls vor kaiserlichem Gerichte verhandelt. Während Bürger in kaiserlichem Dienste standen oder sich am kaiserlichen Hofe

---

[1] Doch gab Friedrich II dem Hospital von Altopassu Freiheit von allen Abgaben, für ihre Reisen, Bedürfnisse, Geschäfte u. dergl. durch ganz Tuscien und Lombardien: ob man sich aber daran kehrte? Lami, Memorab., I, 487. — [2] Murat., Antiq. Ital., IV, 487. Tiraboschi, Storia di Nonantola, II, Urk. 407. — [3] Petr. Vin., V, 81, 84, 89. — [4] Apellatione pendente nihil debet innovari. Petr. Vin., V, 46. — [5] Murat., Antiq. Ital., IV, 216. — [6] Cartapec. di S. Salvadore, mscr., Urk. 518, 520.

Digitized by Google

aufhielten [1], sollten sie nach alten Rechtsansichten und bestimmten Freibriefen durch kein in ihrer Heimath gefälltes Urtel verletzt oder zu anderen öffentlichen Lasten angezogen werden, aber man kehrte sich nicht immer daran, ja man verfuhr bei Vertheilung von Steuern und Beitreibung von Schulden weit strenger gegen sie [2], sobald Gegner des Kaisers in den Städten die Oberhand gewannen.

cc) Von dem Verhältniß der Städte zum Adel.

Fast alle Gründe, welche bei der inneren Ungleichheit sowohl der Menschen als ihrer sachlichen Beziehungen zur Entwickelung äußerer Verschiedenheiten diensam sind, wirkten in Italien seit der Völkerwanderung und erhielten oder erzeugten den Adel in mannichfachen Abstufungen. Zuvörderst bewahrten — obgleich die Vornehmen in jener Zeit am meisten litten — einzelne Geschlechter ihren früheren Reichthum oder ihren würdigen Einfluß, oder viele geriethen eben durch die Noth in solche Verhältnisse, daß die Tüchtigsten sich, wie in Venedig, am schnellsten aus der Menge hervorarbeiten mußten. Hierauf brachen deutsche Stämme in Italien ein; es fanden bald größere, bald kleinere Landverleihungen statt, und zwar vorzugsweise, jedoch nicht ausschließend, an die Eingewanderten. Heirathen, Tausch, Kauf, Theilungen u. dergl. brachten das Besitzthum bald in mehr, bald in weniger Hände; manche große Familie sank, während andere, z. B. die Markgrafen von Ivrea und Susa, sehr emporwuchsen. Ueberhaupt gewann die Aristokratie ein bedeutendes Uebergewicht, eine Erscheinung, die da, wo sich Neues rasch und eigenthümlich entwickelt, sehr oft eintritt. Von jeher ward hier indessen die Einwirkung des Adels durch die nebenhergehende geistliche Seite geregelt und später durch den Bürgerstand gehemmt, ja unterdrückt. Die gewöhnliche Abwesenheit der Könige machte die hohen Lehnsmannen (capitanei) in Italien unabhängiger als in Deutschland [3], dennoch aber konnten sie eine gesetzliche Bestätigung der Erblichkeit ihrer Würden und manches damit verbundenen Besitzes nicht erlangen, ja die Könige fanden Verbündete an den niederen Vasallen (valvassores), welche die Willkür der großen Barone nicht länger ertragen wollten. Hauptsächlich zum Vortheile jener erließ Konrad II im Jahre 1038 ein Gesetz, welches die Lehen im Mannsstamme erblich machte, und verbot die obere Lehnsherrlichkeit ohne Beistimmung des Vasallen an einen Dritten zu veräußern. Gesetze

[1] Schon 1116 im Freibriefe Heinrichs V für Bologna heißt es: Quo tempore in nostra erunt expeditione, nulla de re judicium eis pati volumus, nisi quid ibidem commisserint. Savioli, Annali di Bologna, I, 2, Urk. 96. — [2] Petr. Vin., V, 39, 40; III, 57. — [3] Rovelli, I, diss. prael., LXX. Antich. Longob. Mil., I, diss. 6. Savigny IV, 478.

Digitized by Google

dieser Art gaben dem Ganzen von Zeit zu Zeit eine wenngleich unzureichende Richtung; es waren doch Punkte, von denen man ausgehen oder gegen die man bestimmt auftreten konnte. Jetzt also hatte der hohe Adel Manches verloren, keineswegs aber gewann der niedere Adel in dem Maße, als jener verlor; denn die Bürgerschaften (cives), welche früher mit ihm gemeine Sache gemacht hatten, stellten sich nunmehr dem unabhängiger gewordenen niederen Adel mit gleichen Ansprüchen zur Seite; und wenn diese nicht anerkannt wurden, so entstanden Fehden, in welchen besonders die durch Gewerbe und Handel gewaltig wachsenden Städte gewöhnlich obsiegten. Hin und wieder wollten die großen Familien ihr Uebergewicht dadurch dauernd begründen, daß sie Theilungen und Veräußerungen verboten; weil aber keine höhere zwingende Bürgschaft solcher Hausgesetze eintrat [1], so wurden diese oft entweder von den nachgeborenen Söhnen nicht anerkannt, oder durch Verträge wieder aufgehoben, und man beeilte sich über den gewonnenen Antheil volles Schaltungsrecht zu erhalten, was zu immer größeren Schwächungen Veranlassung gab. Umgekehrt hielten es Einzelne vom niederen Adel für gerathen, sich bei der wachsenden Macht der Bürger wiederum an den hohen Adel anzuschließen; die Meisten hingegen glaubten, dies Verhältniß führe nothwendig zu einer untergeordneten Abhängigkeit, während eine Vereinigung mit den Städten sie an die Spitze der Bürgerschaften bringen und ihren Einfluß erhöhen müsse. Deshalb nahmen anfangs viele Adlige freiwillig auf günstige Bedingungen das Bürgerrecht, andere wurden später zu härteren gezwungen, bis das ursprünglich adlige Burg- und Landleben fast ganz verschwand und Alles sich in die Städte zusammendrängte [2].

Urkunden über die Aufnahme von Adligen finden sich in großer Zahl in den meisten Gegenden des oberen und mittleren Italien: so z. B. um Pisa, Florenz, Modena, Genua, Imola, Bologna, Rimini, im Piemontesischen [3] u. a. O. Schon im Jahre 1178 schloß ein Graf Lothar ein Vertheidigungsbündniß mit Bologna und versprach bei Streit mit bolognesischen Bürgern vor dem Podesta Recht zu nehmen. Mehre Edle schwuren bald nachher [4], eine gewisse Zeit des Jahres in Modena zu wohnen, den Bürgern im Kriege beizustehen und von ihren Gütern eine bestimmte Steuer zu zahlen. Im

---

[1] Carli, Storia di Verona, III, 9. — [2] Vix aliquis nobilis vel vir magnus tam magno ambitu inveniri queat, qui civitatis suae non sequatur imperium. Otton. Frising. vita, II, c. 13. Cibrario, Econ., I, 165. — [3] Savioli, II, 2, Urk. 252, 261, 262. Borgo, Dipl., 187. Fantuzzi, VI, Urk. 26. Grafen und Edle in florentinischem Schutze. Excerpta Magliabecchiana, mscr. Th. XLIII, 6—12. Ueber Piemont: Costa de Beauregard, Mémoires historiques de la maison de Savoye, I, 70. Conti di S. Quintino, 182, 211. Cibrario, Studj, I, 364. — [4] Savioli, II, 2, Urk. 213, 283. Murat., Antiq. Ital., IV, 168.

Digitized by Google

Jahre 1228 wurden Adlige unter folgenden Bedingungen als Bürger in Rimini aufgenommen [1]: sie bleiben steuerfrei, sofern sie nicht steuerbares Land erwerben; sie sind nur verpflichtet in Kriegszeiten daselbst zu leben und mitzufechten, jedoch nicht gegen Kaiser und Reich. Das Bürgerthum läßt ihre übrigen Rechte und Gerichtsbarkeit unverändert; die Stadt darf keine ihnen pflichtigen Personen als Bürger aufnehmen. — Nicht selten waren die Bedingungen strenger; im Jahre 1251 verspricht z. B. in der letzten Beziehung ein Edler beim Empfange des Bürgerrechts von Jesi [2]: er wolle seine pflichtigen Leute, nach der früher in der Stadt beliebten Weise, sämmtlich frei lassen. Selbst Hochadlige verschmähten es nicht, engere Verbindungen mit den Städten einzugehen, so wurden die Markgrafen von Occimiano Bürger in Alessandria, Markgraf Bonifaz von Montferrat Bürger von Aqui [3]. Er versprach, sich für 500 Pfund anzukaufen und so viel Abgaben zu zahlen als ein reiches Haus.

Auch die Kastellane, welche nicht bloß als Lehnsadlige, sondern zum Theil auch als Beamte zu betrachten sind, kamen häufig in engere und abhängigere Verhältnisse zu den Städten. So setzt ein Vertrag zwischen Tortona und den Burgvögten der Nachbarschaft im Jahre 1191 fest [4]: sie ziehen nach Tortona, gehorchen der Obrigkeit, führen Krieg und schließen Frieden nach deren Weisung und räumen auf Verlangen ihre Burgen ein. Sie übergeben ihre Gerichtsbarkeit der Stadt, und urteln fernerhin nur über Streit zwischen den ihnen pflichtigen Leuten. Von Reichslieferungen, vom Fodrum, sind sie frei es sey denn, daß sich die Stadt in dieser Beziehung selbst besteuere und alle Bürger ohne Ausnahme anziehe. Die Abgaben, welche die Einwohner der Burgen an die Stadt geben sollten, wurden ebenfalls festgesetzt.

Ueber die Verpflichtung der neuen Bürger von Adel, zu den Reichslasten beizutragen, war oft Streit; so verweigerten jene z. B. die Zahlung in Siena, wurden aber durch Friedrichs II Ausspruch dazu verurtheilt [5]. Umgekehrt hatte der Kaiser den Johanniterm in Pisa

---

[1] Clementini, Storia di Rimini, I, Buch IV, 394, 439. Mehre Beispiele Cibrario, Economia, 46, und Hüllmanns Städtewesen, III, 154. Uebrigens wohnten viele Adlige schon von alter Zeit in den Städten. Pagnoncelli, I, 101. — [2] Baldassini, Memorie di Jesi, XXIII. — [3] Moriondus, I, Urk. 99, 100. Im Jahre 1155 marchiones de Laureto juraverunt stare in praecepta consulum Genuensium. Caffari, 265. — [4] Chartarium Dertonense, 48. Es ist nicht deutlich, inwieweit die Kastellane von jeher Eigenthümer gewesen, oder wie sie es geworden waren. Im Jahre 1214 machte man in der trevisaner Mark eine Liste der castellani, famiglie potenti e vili. Pagliarini, Croniche di Vicenza, 34. — [5] Petr. Vin., V, 113.

Digitized by Google

Freiheit von Abgaben zugesichert, woran sich aber die Stadt nicht kehren wollte [1].

In allen Städten bildeten sich nunmehr zwei Parteien, die des Volkes und die des Adels [2], die demokratische und die aristokratische [3]; und deren wechselseitige Ansprüche haben fast mehr zu Krieg und Verwirrung beigetragen als die kirchliche und kaiserliche Partei der Guelfen und Ghibellinen. Wir werden sehen, wie mannichfach sich hier die Ansichten durchkreuzten, bald gesellten und bald wieder trennten, bis in den meisten Städten die demokratische Seite obsiegte.

dd) Von den Verhältnissen der Städte zu der Geistlichkeit.

Daß die christliche Geistlichkeit auf die Ausbildung der Verhältnisse in den italienischen Städten einen großen Einfluß gehabt habe, versteht sich von selbst. Dieser Einfluß war aber nicht bloß geistlicher, sondern auch weltlicher Art; und wenn, wie wir sahen, die Adligen in den früheren Jahrhunderten bei dem Sinken der königlichen Rechte an Macht gewannen, dann fast noch mehr die Bischöfe und Geistlichen. Sie waren unverletzlicher als der Lehnsadel, in viel allgemeinerem Zusammenhange, von wirksameren, größeren Ideen belebt und von ihrem höchsten Oberen, dem Papste, im Ganzen weit nachdrücklicher vertreten und geschützt als jene von Königen und Kaisern. Als nun aber die Macht der Bürgerschaften so gewaltig zunahm, gerieth die Geistlichkeit in viel verwickeltere Verhältnisse, und nichts ist irriger als die Annahme, sie habe sich immer mit den Städten gar freundlich vertragen, oder sie habe überhaupt immerdar und ungetheilt dieser oder jener von den mannichfaltigen Parteien zur Seite gestanden. Daß die Freundschaft der Päpste den Städten viel Vortheile verschafft habe, hat einerseits keinen Zweifel; andererseits aber ist bemerkt worden: „Den größten Nachtheil brachte den Lombarden der Bund mit dem Papste, dessen geistliche, auf Verdunkelung der Begriffe gerichtete Herrschaft als unvereinbar mit dem weltlichen

---

[1] Petr. Vin., V, 124. — [2] In mehren Städten doppelte societates der Bürgerlichen und Adligen. Monum. hist. patriae, Leg. municip., XXII. — [3] Die drei Bestandtheile der Bürgerschaften, hoher Adel, niederer Adel und Volk (capitanei, valvassores, cives), zeigen sich in manchen Städten lange als drei gesonderte Stände. In einigen Orten fehlte indeß der erste ganz; in anderen kam es zu den im Texte bezeichneten zweifachen Parteiungen, und das dreitheilige verschwand. Sehr oft erhob sich aus den Bürgern ein neuer Geld- und Kaufmannsadel. Hegel, II, 204. Savigny, III, 94. Oft wurden die neu Aufgenommenen verpflichtet ein Haus in der Stadt zu kaufen, was zugleich als Pfand für Erfüllung aller übernommenen Pflichten diente. Historiae patriae monumenta, Chartae, I, 953, 955, 964, 966, 989, 1004, 1020, 1099 u. fg. S. Krone, 7.

Digitized by Google

Freisinn der Bürgergemeinen, wenn nicht Feindschaft, doch Gleichgültigkeit gefordert hätte [1]."

Nicht selten waren Hochadlige die nächsten Freunde und Verwandten der Bischöfe ja diese verarmten sogar bisweilen durch die nothgedrungene oder verschwenderische Verleihung ihrer Güter an Edelleute [2]. Mit dem Kaiser geriethen die Geistlichen wohl in Zwist, öfter jedoch im Allgemeinen als Glieder der katholischen Kirche, denn um bestimmter örtlicher Streitpunkte willen. Solcher Streitpunkte zeigten sich dagegen unzählige in Hinsicht der Stellung der Bischöfe und Geistlichen zu den Bürgerschaften. Denn wenn jene auch nicht, wie in manchen nordischen Gegenden, die Städte gegründet oder von den äußersten Gefahren errettet hatten, so war doch ihr Einfluß, wie wir schon bemerkten, in mehren bei Weitem größer geworden als der irgend eines anderen Einzelnen oder einer Körperschaft, und daher entstand in den Bischöfen nicht selten der so nahe liegende Wunsch, schlechthin Oberherren ihrer Städte zu werden [3], ein Wunsch, den sie durch allgemeine kirchliche Ansichten nicht bloß zu beschönigen, sondern vollkommen zu rechtfertigen suchten. Wenn dies fast nirgends und auf jeden Fall weit weniger gelang als z. B. in Deutschland, so erinnern wir unter Anderem nur daran, daß die Masse der Kirchengüter in Italien geringer, mithin die physische Grundlage der bischöflichen Macht oft zur äußeren Entscheidung ungenügend war; daß die Macht der Städte sich hier früher entwickelte, die der Bischöfe dagegen von dem nahen Papste zwar im Einzelnen immer bevorwortet, im Ganzen aber auch mehr unter Aufsicht genommen und von päpstlichen Ansprüchen beschränkt ward, als in entfernten Ländern.

Wo also der Bischof die Herrschaft über die Stadt nicht gewinnen konnte, kam es darauf an, seine Rechte festzustellen, und die Geschichte erzählt die mannichfachsten Versuche das Maß derselben zu vergrößern, die mannichfachsten Abstufungen des mehr oder weniger Erreichten. Hatte z. B. eine Stadt nicht Kraft oder Eifer genug thätlich vorzuschreiten, so schlug sie den milden Weg des Vertrags oder Loskaufes ein. So zahlten die Bürger von Asti im Jahre 1181 eine bedeutende Summe an den Bischof und wurden dafür von allen Beiträgen zum Fodrum losgesprochen; auch wurden ihre Naturalabgaben in Geldabgaben verwandelt [4]. Im Jahre 1225 löste der Bischof, mit Beistimmung des Kapitels von Massa [5], die Bürger vom Eide der Treue und erließ ihnen für 600 pisanische

[1] Kortüm, Städte, 56. — [2] Fioravanti, Memorie di Pistoja, 214. — [3] So versuchte es 1137 Bischof Rüdiger von Pesaro, und solcher Beispiele giebt es mehr. Cimarelli, Istorie d'Urbino, II, 94. — [4] Grassi, Memorie di Monteregale, II, 12 — 14. — [5] Cartapecore di Massa. Mscr. nell' archivio diplomatico di Firenze zu 1225.

Digitized by Google

Liren alle Dienste und Leistungen, jedoch mit ausschließlichem Vorbehalte seiner Anrechte auf die Silbergruben. Anderwärts verkaufte der Bischof auch wohl das Recht, obrigkeitliche Stellen in den Städten zu besetzen [1], und nur in wenigen behielt er dasselbe ohne überwiegende Einsprüche [2]. Sogar die kleinen, an sich ohnmächtigen Orte, deren Obrigkeit der Bischof herkömmlich ernannte [3], wurden dadurch bedeutender und widerspenstiger, daß sie sich an größere Städte anschlossen. Dies geschah unter Anderem in Toskana, wo die vom Bischof ernannten Podesta in solchen Orten ihr Amt nicht antreten durften, bevor Florenz einwilligte. Auch konnten der Bischof und sein Beamter selten die Gesetze und Statuten für sich allein entwerfen, sondern sogar kleinere Gemeinen, wie z. B. Karvio, erwählten dazu bestimmte Männer, und jenen blieb bloß das Recht, deren Beschlüsse zu vollziehen und zu bestätigen. Gegen solche allmähliche Ausdehnung städtischer Rechte nahmen die Bischöfe und Geistlichen bisweilen ihre Zuflucht zum Kaiser; so gebot Friedrich II im Jahre 1232 [4], daß die vom Patriarchen von Aquileja abhängigen Orte nicht gegen dessen Willen obrigkeitliche Personen wählen sollten; er hob zwei Jahre nachher strenge Gesetze auf, welche die Bürgerschaft von Asti gegen die Geistlichkeit erlassen hatte [5]. Bisweilen gebrauchte diese aber auch Hülfe gegen die kaiserlichen Beamten selbst; im Jahre 1186 ließ sich z. B. der Bischof von Imola das Recht der Grafschaft gegen die Ansprüche eines Gesandten Friedrichs I zusprechen, und um das Jahr 1240 hatte ein kaiserlicher Graf in mehren kleinen toskanischen Orten Obrigkeiten eingesetzt [6], wozu das Recht nach anhängig gemachter Klage wiederum einem Klosterabte zugesprochen wurde, welcher, frei gesinnt, aus den Gemeinen einige Männer auswählte und diesen auftrug ihre Vorgesetzten selbst zu ernennen.

Wenn die Geistlichen auf diese Weise bei den Kaisern mehre Male Hülfe fanden, oder ihr Anrecht durch kaiserliche Aufträge und Aemter verstärken ließen [7], so kamen umgekehrt die Städte zu einem viel allgemeineren und gefährlicheren Grundsatz; sie behaupteten nämlich:

---

[1] Petr. Vin., V, 96. — [2] Z. B. noch 1191 zu Trino in Montferrat. Iricus, 34. — [3] Lami, Memorab. ecclesiae Florent., II, 859, I, 611. — [4] Carli, IV, 255. Aquilej. patriarch. vitae in Murat., Scr., XVI, 45. — [5] Die Bürger von Asti setzten fest: Jeder Geistliche, welcher Grundstücke von Laien erwirbt, zahlt die darauf ruhenden Abgaben; der Podesta ist nur verpflichtet, zur Beitreibung der halben Zehnten hülfreiche Hand zu leisten; kein Bürger darf bei Strafe von 60 Schillingen Prokurator einer Kirche werden; Geistliche müssen sich vor dem weltlichen Gerichte stellen, oder erhalten in ihren Angelegenheiten daselbst kein Recht. Ughelli, Ital. sacra, IV, 376. — [6] Camici zu 1240, Urk. II, 40. Ughelli, Ital. sacra, II, 630, 635. — [7] Murat., Antiq. Ital., diss. XLVI, 51.

Digitized by Google

Alles was der Kaiser nicht nach den roncalischen Beschlüssen für sich in Anspruch genommen habe, sey, ohne Rücksicht auf entgegenstehendes Herkommen und anderweite Verleihungen [1], ihnen überlassen, und gegen diesen durch Macht unterstützten Grundsatz fanden die Bischöfe fast nur Hülfe im Kirchenrechte oder in der Nachgiebigkeit. Sie unterwarfen deshalb ihre Besitzungen der städtischen Gerichtsbarkeit [2] oder ließen die für ihre Leute entworfenen Gesetze und Vorschriften von dem Podesta bestätigen, um Hülfe bei deren Vollziehung zu finden [3]; ja der Patriarch von Aquileja, welcher von Venedig bedrängt wurde, ließ sich, in der Hoffnung nachdrücklichen Beistandes, im Jahre 1220 zum Bürger von Padua aufnehmen und versprach einen verhältnißmäßigen Steuer- und Kriegsbeitrag [4].

Einige Male, jedoch nur selten, gelang es den Bischöfen selbst an die Spitze der städtischen Obrigkeit zu kommen; so war Mainardus im Jahre 1221 Bischof und Podesta von Imola [5], und ebenso wählte man im Jahre 1191 den Bischof Gerhard, einen sehr beliebten und trefflichen Mann, zum Podesta von Bologna. Allein schon im nächsten Jahre hieß es: der Bischof suche einseitig den Adel zu unterdrücken und das Volk zu heben, Bologna sey in Gefahr, sich in eine bloß bischöfliche Stadt zu verwandeln [6]. Deshalb erwählte man von Neuem Konsuln und jagte den Bischof aus der Stadt.

Daß Bischöfe städtische Rechte gegen die Hochadligen und gegen die Kaiser zu vertheidigen suchten, erscheint nicht auffallend [7]; denn hier traf Gewinn und Verlust gewöhnlich beide Theile gleichmäßig, und wenn die Stadt in Abhängigkeit gerieth, pflegte man die Ansprüche des Bischofs auch zu beschränken. So setzte es z. B. der kaiserliche Vogt (vicedominus) um das Jahr 1220 gegen den Bischof von Brescia durch, daß er auf dessen Versammlungen nicht zu erscheinen brauchte, gewisse Einnahmen und das Recht auf freie Fuhren behielt [8] u. A. m. — Seltener und merkwürdiger ist es, daß sich aber auch Freibriefe von Bischöfen finden, wodurch einzelnen

---

[1] Tiraboschi, Storia di Modena, IV, Urk. 773, von 1227. — [2] Murat., Antiq. Ital., IV, 191. Lami, Lezioni, I, CXXIII, über die Abhängigkeit des Bischofs von Florenz. Der Bischof von Geneda sustinebit et superlabit, ut commune Tarvisii exerceat super omnes terras sui episcopatus jurisdictionem et potestatem wie über Konegliano; nur soll man dem Bischofe und dem Kapitel keine Steuer und keinen Kriegsdienst abfordern. Verci, Trevig., I, Urk. 31, 67. — [3] Excerpta Magliabecchiana, mscr., Th. 44, S. 44, ao. 1241: Podestas Florentinus confirmavit et approbavit statuta episcopi Ardinghi de decimo. — [4] Roland. Patav., II. Dasselbe that 1260 der Bischof von Feltre unter mehren lästigen Bedingungen. Verci, Trevig., II, Urk. 97. — [5] Savioli, III, 2, Urk. 519. — [6] Ghirardacci, I, 101. Ughelli, Italia sacra, II, 18. — [7] Ecclesia, historia cardinalium etc. regionis Pedemontanae, 65. — [8] Regesta Honorii III, Jahr I, Urk. 289.

Digitized by Google

Städten ohne Einwirkung äußeren Zwanges so viel bewilligt wird, daß man nicht weiß, ob aufrichtige Liebe zum freien Bürgerthum, oder Geld und Gut, oder persönliche und Verwandtschaftsgründe mitgewirkt haben. So gab der Bischof von Asti im Jahre 1210 dem bis dahin abhängigen Monteregale einen sehr ausgedehnten Freibrief [1], dessen Inhalt Mittheilung verdient, weil er auch über manche andere Verhältnisse Licht verbreitet.

Die Bürger wählen ungehindert ihre Obrigkeiten. Sie dürfen ohne Einspruch des Bischofs kaufen, verkaufen, tauschen, schenken, vererben. Dies Erbrecht geht, wenn sich kein Testament findet, bis auf die Vettern, und sogar entfernten Verwandten muß der Bischof Erbschaft und Grundstücke für einen mäßigeren Preis als gewöhnlich überlassen. Selbst im Falle gar keine Verwandten vorhanden sind, darf der Bischof die Grundstücke nicht für sich behalten, sondern muß sie, wenn sich irgend ein Annehmer findet, wieder austhun. Ohne Beistimmung der Bürgergemeine darf der Bischof keine Geldstrafen auflegen, welche überdies dahinfallen, sofern sie nicht im laufenden Jahre mit den gewöhnlichen Zwangsmitteln beizutreiben sind. Ebenso wenig sollen Lasten und Abgaben für vergangene Jahre nachgefordert werden, und Auspfändungen wegen Naturalabgaben treffen nur das pflichtige Grundstück, nicht andere Besitzungen und Güter. Vergehen sich mehre Kinder oder Geschwister, so wird nur die einfache, nicht die vervielfachte Strafe erhoben. Der Bischof darf einseitig keine neuen Gesetze machen; die Richter müssen nach den angenommenen sprechen. Niemand ist verpflichtet sich außerhalb der Stadt vor Gericht zu stellen; Niemand, welcher Eid oder Bürgschaft leistet, wird wegen einer Klage zur persönlichen Haft gebracht, er sey denn ein Verräther, Räuber oder habeloser Missethäter, der entfliehen möchte. Unter keinem Vorwande darf der Bischof Geißeln ausheben. Das Maß, die Dauer und die Entfernung der Kriegszüge wird bestimmt; dem eingelagerten Soldaten giebt der Bürger ein Bett und nichts weiter.

Sowie die kaiserlichen Freibriefe uns nachweisen, daß reichsunmittelbare Städte sich fast gesetzlich in Freistaaten verwandeln konnten, so zeigt uns jener bischöfliche Freibrief auf sehr merkwürdige Weise, wie mittelbare Orte, deren Verhältnisse und Lasten noch an Eigenbehörigkeit erinnern, zu ächterem Rechtsstande und bürgerlicher

[1] Grassi, Memorie di Monteregale, II, Urk., S. 9. Auch verdient ein Vertrag Erwähnung, welchen der Bischof von Terni im Jahre 1213 mit der Bürgerschaft schloß: Der Bischof erhält von jedem Handwerker eine Abgabe an Brot, Fischen, Fleisch, Wachs, Pfeffer, Hufeisen, Schuhen, Nägeln, Holz, oder an Geld. Er bekommt ein Zehntel der Stadteinnahme, zahlt keine Gerichtsgebühren und verfährt seine Produkte wohin er will. Kein Gebannter erhält vor kirchlicher Genugthuung Recht in weltlichen Gerichten. Ughelli, Italia sacra, I, 758.

Digitized by Google

Selbständigkeit hinanwuchsen. Weit auffallender aber und sonderbarer als das den Kirchengesetzen nicht widersprechende Verfahren jenes Bischofs von Asti erscheint es, wenn Bischöfe für Laien, Volk und Podesta gegen Geistliche, Kirchengesetze und päpstliche Befehle auftreten; so verfuhr der Bischof von Pisa im Jahre 1224, der Bischof von Parma im Jahre 1233, worüber Honorius III und Gregor IX große Klagen erhoben [1]. Und diese Stellung entsprang zwar bisweilen aus der großen Spaltung zwischen Kaiserthum und Kirche, weit öfter jedoch aus den ganz örtlichen Verhältnissen, den Rechten und Ansprüchen der Parteien in derselben Stadt.

Sehr häufig einigten sich allerdings Geistlichkeit und Bürgerschaft über ein Mittleres, aber die Streitigkeiten mußten sich immer wieder erneuen, weil das Kirchenrecht bei manchem wichtigen Gegenstand einen solchen mittleren Ausweg nicht anerkannte, sondern schlechthin unbedingte Forderungen machte. Insbesondere kam man über zwei Punkte nie ganz zur Ruhe: über das Maß und den Umfang der Gerichtsbarkeit und über die Steuerfreiheit der Geistlichen.

Wo die kirchlichen Zwangsmittel in unbedingtem Ansehen standen und die geistlichen Richter zur Vollstreckung ihrer Urtel, sowie die Geistlichen überhaupt zur Erreichung ihrer Zwecke des weltlichen Armes nicht bedurften, da obsiegten sie gegen alle Einreden der bürgerlichen Behörden; änderten sich aber (was nicht selten geschah) diese Verhältnisse, so mußten Geistliche vor der städtischen Obrigkeit erscheinen, Hülfe suchen und die ausgesprochenen Urtel als gültig anerkennen [2].

Noch viel öfter und eifriger als die Frage über die Gerichtsbarkeit wurde die über die Steuerfreiheit verhandelt, denn jene betraf nur Wenige und lag als staatsrechtlich außerhalb des Gesichtskreises der Menge, diese dagegen regte Alle ohne Ausnahme auf, und Jeder meinte, er habe Recht und Einsicht sie zu entscheiden. Die Geistlichen bezogen sich auf ihren zeither oft ungestörten Besitz, alte Verträge und Urkunden, auf die Heiligkeit ihres Standes und das allgemeine Kirchenrecht, auf die Nothwendigkeit ihnen eine solche unabhängige gesonderte Stellung zu erhalten, auf die Nothwendigkeit ihnen an der zweiten Stelle das zu ersetzen, was man ihnen an der ersten ungebührlich und ungerecht nehme u. s. w. — Dagegen behaupteten die Laien: Allgemeine und neue Bedürfnisse sollen von Allen ohne Rücksicht auf einzeln entgegenstehende Berechtigungen getragen werden, und wer weltlichen Schutz braucht, muß die welt-

[1] Regesta Honorii III, Jahr VIII, Urk. 24. Reg. Greg. IX, Jahr IV, Urk. 240. — [2] So 1138 in Padua. Gennari, Annali di Padova, nach Urkunden. Wenn bei Streit zwischen Geistlichen und Laien eine Partei in Verona vom geistlichen Gericht an den Podesta berief, so entschied er nach den Gesetzen der Stadt. Campagn., 12 — 22.

Digitized by Google

lichen Schutzmittel vermehren helfen. Das Kirchenrecht kann in diesen Dingen nicht einseitig entscheiden, die Heiligkeit des Geistlichen leidet keineswegs durch Beiträge zu anerkannt nützlichen Zwecken, und inwiefern sie trotz ihres Reichthums eher eine Entschädigung bedürfen als die armen Laien, wird sich erst künftig und schwerlich anders als im Wege der Frömmigkeit und Gnade ermitteln lassen.

Es blieb nun nicht bei diesen und ähnlichen bloß mündlichen Auseinandersetzungen, sondern es kam zu Thaten, ja zu Verbrechen [1].

Im Jahre 1196 waren Weltliche und Geistliche zu Arezzo in offener Fehde über die Kirchengüter und die Steuerfreiheit [2]. Im Jahre 1211 traf Bologna der Bann, weil es den Bischof besteuert und seine Gerichtsbarkeit beschränkt hatte [3]. Die Florentiner besteuerten nicht bloß die Bischöfe von Fiesole und Florenz [4], sondern auch die bischöflichen Ortschaften; sie stellten sich in ein solches Verhältniß zu beiden Theilen, daß bald die Gemeinen, bald die Bischöfe ihre Zuflucht zur florentinischen Obrigkeit nahmen und diese in aller Form den einen oder den anderen Theil verurtheilte oder erleichterte. Als der Bischof von Fano im Jahre 1218 nichts zur Befestigung der Stadt geben wollte, verbot der Podesta ihm Lebensmittel zu verkaufen, und dieser Befehl wurde so streng befolgt, daß jener fast verhungerte [5].

In Pavia wurden die zur Bezahlung von Gemeineschulden um das Jahr 1222 auferlegten Steuern mit Gewalt von den Geistlichen eingezogen und jeder Laie oder Geistliche geächtet, welcher vor dem Bischof eine Klage anbrachte [6].

In Novara [7] zwang man um dieselbe Zeit und aus ähnlichen Gründen die Leute des Bischofs, der Stadt Treue zu schwören, und errichtete Burgen auf kirchlichem Grund und Boden. Als jener hierauf mit Kirchenstrafen vorging, setzte man seine Diener gefangen und theilte seine Einnahme.

In Viterbo wurden im Jahre 1218 mehre Geistliche vom Volke und der weltlichen Obrigkeit gefangen gesetzt, verurtheilt und geschlagen, sodaß der Papst laut klagte, daß der römische, selbst von barbarischen Völkern geehrte Stuhl von einer ihm unmittelbar unterworfenen Stadt so geringschätzig behandelt werde [8]! Im Jahr 1238 hieb man dem Bischof von Mantua die Hände ab, welche er, wie ein

---

[1] Vertrag, wie viel von der durch den Podesta auf die gesammte Geistlichkeit Parmas gelegten Steuer das Kapital tragen müsse. Affò, III, 316, Urk. von 1200. — [2] Farulli, Annali d'Arezzo, 13. — [3] Ghirardacci, I, 115, 118. — [4] Lami, Memorab., II, 871. — [5] Amiani, Memor. di Fano, I, 182. Ughelli, Ital. sacra, I, 663. — [6] Regesta Honorii III, Jahr VI, Urk. 373. — [7] Ibid., Jahr II, Urk. 780. — [8] Ibid., Jahr II, Urk. 1298.

Digitized by Google

Kreuz gefaltet, auf die Brust gelegt hatte, und ermordete ihn mit 40 Wunden [1].

Aber freilich wirkten neben den laut ausgesprochenen staatsrechtlichen Ansichten heimlich in vielen Städten die als ketzerisch bezeichneten Ueberzeugungen von der unchristlichen Stellung der Geistlichen und der Verwerflichkeit der katholischen Kirchenherrschaft überhaupt. Hiegegen wandte die Kirche alle Mittel an, die ihr irgend zu Gebote standen, sie steigerte ihre Strafen bis zur größtmöglichen Höhe; allein, die frühere Schüchternheit kühn durchbrechend, genügte es den Laien keineswegs, sich etwa um Bann und Interdikt nicht zu kümmern, sondern sie erfanden, den Kirchenstrafen gegenüber, eine ähnliche Reihe von weltlichen Zwangsmitteln gegen die Geistlichen, ja sie stellten der kirchlichen eine weltliche Gesetzgebung mit gleich umfassenden Ansichten und oft sehr harten Zwaags- und Vollziehungsmitteln gegenüber.

Wir geben einige Beispiele. Der Bischof von Florenz belegte die Stadt im Jahre 1224 mit dem geistlichen Banne, und die Stadt belegte ihn dagegen mit dem weltlichen Banne oder der Acht [2]! In demselben Jahre verbot Parentius, der Podesta von Lukka [3], bei gleicher Veranlassung, daß irgend Jemand taufen lasse oder beichte. Sein Sohn Andreas, der Podesta von Foligno, brauchte Gewalt gegen die Begleiter eines Kardinals, sie wurden verwundet, ausgeplündert, ja der Kardinal selbst entkam nur durch eine schnelle Flucht. Zu Forli ward schon im Jahre 1198 bei einem ähnlichen Aufstande der Neffe des Papstes Innocenz III erschlagen [4]. In Venedig setzte der Doge ums Jahr 1234 Geistliche aus eigener Macht, bannte sie und verbot die Berufungen an den päpstlichen Stuhl [5]. Das Gleiche geschah in Mailand, Verona und anderen lombardischen Städten, ja der Podesta von Mailand wagte es, wie der Papst sich ausdrückt, mit einer so lächerlichen als unerhörten Verwegenheit [6], gesetzliche Ehen zu scheiden und den Erzbischof der Stadt in den Bann zu thun. Im Jahre 1220 entbanden die 300 Räthe der Stadt Parma den Podesta von dem Eide, die Kirchen, Geistlichen und den Bischof zu schützen [7]. Kein Geistlicher erhielt Recht, der sich nicht vor dem weltlichen Gerichte stellte; kein Bürger durfte mit Geistlichen Verträge eingehen, oder ihnen Brot backen, oder ihr Getreide mahlen, oder sich

---

[1] Affò, Parma, III, 168. — [2] Reg. Hon. III, Jahr IX, Urk. 102. Die Geldstrafe, welche der Papst den Florentinern dafür auflegte, sollte nicht in die eigene Kasse des Bischofs fließen, sondern zum Besten des Bisthums verausgabt werden. — [3] Ibid., Jahr VI, Urk. 342. Parentius war ein geborener Römer. Mem. di Lucca, II, 327. — [4] Bonoli, Istorie di Forli, 60. — [5] Regesta Greg. IX, Jahr VI, Urk. 81. — [6] Regesta Hon. III, Jahr VIII, Urk. 303. Podestas legitima matrimonia, quod etiam ridiculum est, separare inaudita temeritate praesumit. Und Jahr VI, Urk. 172. — [7] Ibid., Jahr V, Urk. 178, 435.

Digitized by Google

ihrer Backöfen und Mühlen bedienen, keiner durfte ihnen den Bart scheeren. War ein Bürger so schwach, daß er auf dem Todtenbette, der Lossprechung halber, schwur, er wolle den Befehlen der Kirche gehorchen, so begrub man ihn nicht in geweihter Erde, sondern im Miste; erhielt er die Gesundheit wieder, so zog man seine Güter ein. Bei der Anwendung dieser strengen Maßregeln wurden alle bischöflichen Gebäude ausgeplündert, die Grundstücke verwüstet und viele Geistliche geprügelt und verwundet. Im Jahre 1243 ließ der Podesta von Piacenza den Ueberbringer ihm mißfälliger päpstlicher Schreiben aufhängen und ihm so viel Gewichte an die Beine binden, daß sich alle Glieder aus den Gelenken löseten [1]. Und Frevel solcher Art wagten nicht bloß die mächtigeren Städte, sondern auch die kleineren, wie Modena, Novara, Fano, Massa, Treviso, Sarsena, Feltre, Imola, Belluno [2].

Aus solchen Gründen befahlen die Päpste, daß man alle Stadtgesetze vor ihrer Bekanntmachung dem Bischofe bei Strafe des Bannes zur Prüfung vorlege [3] und die, welche den Kirchenrechten und Freiheiten irgend zu nahe träten, als ungültig vernichte [4]; sie befahlen, daß diejenigen, welche ohne weiteren eigenen Antheil dieselben nur niedergeschrieben hätten, dennoch ihr Amt verlieren sollten [5]. Wo aber diese Befehle, gleich den geistlichen Strafen, unberücksichtigt blieben, suchte der Papst umfassendere weltliche Mittel zur Anwendung zu bringen und verlangte z. B. während jenes Streites mit den Parmensern, daß die Venetianer, der König von Frankreich und alle übrigen Staaten die Güter und Forderungen jener in Beschlag nehmen sollten, bis sie Genugthuung geleistet hätten. Solche Steigerungen der Strafmittel führten aber nothwendig in offenen Krieg, und während des 13. Jahrhunderts finden wir eine Unzahl von schrecklichen, an Kirchen, Klöstern und Geistlichen schonungslos verübten Unbilden [6].

Zuletzt obsiegte allerdings in der Regel die Kirche und erhielt eine wenn auch nicht ganz entschädigende Genugthuung. Diese Nachgiebigkeit, dieser endliche Gehorsam entstand aber keineswegs immer aus der Rückkehr zu frommgläubigen Gesinnungen, sondern ebenso oft aus der Stellung der Parteien in den Städten und aus dem Verhältnisse derselben zu den Kaisern und Päpsten. Man ergriff aus mehren Uebeln dann das kleinste, suchte da Hülf wo sie am ersten zu bekommen, gab da nach wo das Meiste zu gewinnen war. Zur Ueberlassung solchen Gewinnes fanden sich die Päpste nicht im-

[1] Ughelli, Ital. sacra, 224. — [2] Reg. Hon. III, Jahr II, Urk. 671, 680, 1298; IV, 835; V, 509. Ughelli, Ital. sacra, II, 638, 661; III, 716; V, 372. Innoc. ep., VII, 41. — [3] Reg. Greg. IX, Jahr XI, Urk. 394. — [4] Regesta Hon. III, Jahr IV, Urk. 550. — [5] Ibid., Jahr VI, Urk. 317. — [6] Tiraboschi, Storia di Nonantola, I, 133. Ughelli, Italia sacra, an vielen Orten, z. B. IV, 183.

Digitized by Google

mer bereit, vielmehr hielten sie strenger und erfolgreicher auf die kirchlichen Rechte und Ansichten, als der Kaiser auf die kaiserlichen. Ihre Empfehlungen zu Aemtern waren nicht minder dringend [1], ihr Schutz und Dienst oft nicht wohlfeiler als der des Kaisers und ihre Strenge gegen anmaßliche Zünfte und Körperschaften nicht geringer. So zahlte z. B. Jesi im Jahre 1248 3300 ravennatische Pfunde zur Unterhaltung der Söldner Innocenz IV [2], und 1224 hob Gregor IX durch seinen Gesandten alle jene Zünfte und Genossenschaften in Perugia auf. — Dessenungeachtet hatte der Papst einen großen Vortheil vor dem Kaiser voraus: dieser blieb nämlich für Italien immer ein Ausländer und sein Ziel war die Gründung einer fremden Herrschaft; jener war fast immer ein Eingeborener und sein bisweilen erheucheltes, sehr oft aber wahrhaftes Streben ging dahin, die Italiener von der Unterdrückung fremder Völker zu befreien. Alles Gesagte bestätigt übrigens die Bemerkung, daß diejenigen keineswegs gründlich unterrichtet sind, welche kurzweg die Städte in kaiserlich und kirchlich gesinnte eintheilen oder, unbekümmert um die außerordentliche Mannichfaltigkeit der Verhältnisse, Bestrebungen, Ansichten, Richtungen und Leidenschaften, mit eiliger Weisheit ein paar Zauberformeln aufstellen, vermöge welcher die angeblich in erstaunlicher Thorheit befangenen Kaiser und Päpste damals kinderleicht alle hätten einigen, beschwichtigen und beherrschen können.

ee) Von dem Verhältniß der Städte zu den Landleuten.

Um das Verhältniß der Städte zu den Landleuten in Italien auch nur einigermaßen aufklären zu können, müssen die wenigen Nachrichten, welche über die letzten auf uns gekommen sind, ohne Ausnahme hier zusammengestellt werden. Die Rechte und Pflichten der Landleute und Ackerbauer waren von der mannichfachsten Art. Auf der niedrigsten Stufe standen diejenigen, welche noch mit dem alten Namen servi, Sklaven, bezeichnet wurden; dann folgten unter den verschiedenen Namen von leibeigenen Ansiedlern, Einwohnern, Insitzern, Zinsleuten [3] u. a. immer mehr und mehr Berechtigte, bis

[1] Beispiele solcher Empfehlungen: Martorelli, Memorie d'Osimo. Regesta Greg. IX, Jahr I, S. 456. — [2] Baldassini, XIX und XLVI. Regesta Hon. III, Jahr VIII, Urk. 52: pactiones, fraternitates lanificum etc. penitus irritamus. — [3] Coloni, inquilini, adscriptitii um 1134 in der Gegend von Asti. Moriondus, Monumenta Aquensia, I, Urk. 39. Ebenso servi, inquilini und adscriptitii. Cartapec. di S. Salvadore, mscr., Urk. 323 von 1192. Servi in Korsika. Opera della primaziale di Pisa, mscr. nell' archivio diplom. di Firenze, Urk. von 1231. Im 12. Jahrhunderte werden in der Gegend von Parma genannt: homines habentes fortalitia ad mandatum in obedientia, homines de masnada, adscripti, servi, ancillae. Affò, Storia di Guastalla, 335. Liberi homines qui vulgo Arimanni dicuntur. Urkunde Friedrichs I für die

Digitized by Google

die höchsten Stufen dem freien Bürger, ja dem Adligen ganz nahe stellten.

Es ist ebenso falsch anzunehmen, daß erst die deutschen Stämme die Sklaverei nach Italien gebracht hätten [1], als daß die altrömische in voller Strenge fortgedauert habe. Die letzte Annahme steht im Widerspruche mit dem wahren Christenthume; weil dies aber leider nicht überall zum vollen Daseyn gekommen ist, so dürfen die im Einzelnen beweisenden Zeugnisse nicht vernachlässigt werden. Und da findet sich keine Spur, daß der neue Sklave ganz rechtlos, ganz ohne Eigenthum und in der Willkür des Herrn gewesen sey. Er war eigentlich nur ein adscriptitius, ein der Scholle zugehöriger Mann. Demgemäß finden wir allerdings, daß Leute mit Frau und Kindern, mit Grundstücken und Abgaben verkauft wurden [2], welche Erscheinung aber um so weniger volle Sklaverei in sich schließt, da gleich viel Beispiele entgegenstehen, wo sie sich aus eigenen Mitteln loskauften. Aber nicht bloß auf diese für arme Leibeigene immer schwierige und nur im Einzelnen mögliche Weise nahm ihr Abhängigkeitsverhältniß ein Ende, vielmehr finden wir Freilassungen von Seiten der Geistlichen im Gefühle ihrer Pflicht als Christen [3], von Seiten der Adligen im Gefühle ihrer Ehre und vielleicht ihres Vortheils [4], von Seiten der Städte im Angedenken an den Werth der Freiheit [5], von vielen Einzelnen auf dem Todtenbette, um in jener Welt für solche Milde auch Gnade zu finden [6]. Bisweilen wurden Leibeigene für tüchtig geleistete Kriegsdienste mit der Freiheit belohnt [7], bisweilen vernichtete die Kirche das Anrecht des ihr ungehorsamen Herrn. So erklärte Alexander IV alle Leibeigenen und Pflichtigen für frei, welche den gebannten Ezelin verlassen würden [8]. Sehr häufig nahmen endlich alle Abhängigkeitsverhältnisse (wie wir unten näher sehen werden) dadurch ein Ende, daß die Pflichtigen

---

Gegend von Verona von 1165. Verci, Storia degli Ecelini, I, 33. Aldiones et Aldionas. Herimannos et Herimannas im Freibriefe Friedrichs I für Bergamo von 1156. Ughelli, Italia sacra, I, 541. Scharfsinnige Untersuchungen über die Arimannen, Erbmannen in Hüllmanns Städtewesen, II, 210.

[1] Dies äußert Carli, Storia di Verona, III, 11. — [2] Cartapecore di Cestello, miscr., Urk. 145, von 1220. — [3] Ibid., Urk. 189, von 1229. — [4] So ließ der Markgraf von Montferrat 1162 mehre Leibeigene frei. Moriondus, II, Urk. 18; S. 632. — [5] Im Jahre 1205 in Pistoja. Cartapec. di Pistoja, mscr. Siehe unten Bologna. — [6] Im Jahre 1197 in Venedig Freilassung durch Testament. Argelatus, De monetis Italiae, III, app. 5. Mehre Beispiele bei Gennari, Annali di Padova zu 1134 und 1156. Kunitza, Ezelins Schwester, ließ 1264 Viele frei pro remissione animae. Verci, Ecel., III, Urk. 277. Ebenso 1199 Speronella, Ezelins Schwester. Ibid., Urk. 67. Siehe auch Fantuzzi, Monum. Ravennati, III, Urk. 32, S. 289. — [7] Carli, Verona, III, 1—11. — [8] Verci, Ecel., III, Urk. 238.

Digitized by Google

sich der Gewalt ihrer Herren entzogen und in den Schutz der Städte begaben. Da nun so viele Gründe zusammenkamen, welche die Zahl der Leibeigenen verringerten, da keine Mehrung derselben durch Krieg, Kauf oder Gesetz eintrat [1], so mußten sie allmählich fast ganz verschwinden. Doch finden sich auch einzelne Fälle, wo man sich auf die Leibeigenschaft als auf ein wenigstens bedingtes Gut berief; so befreite dies Verhältniß im Bolognesischen von mehren öffentlichen Abgaben und Leistungen, vom Wege- und Brückenbau [2]. Nur volle Bürger waren hiezu verpflichtet. Umgekehrt genügte aber eine zwanzigjährige Befreiung von solchen Lasten, die Leibeigenschaft vorauszusetzen, welche Voraussetzung nur durch einen vollen und urkundlichen Beweis konnte umgestoßen werden.

Am häufigsten, jedoch unter mannichfachen Abstufungen und Nebenbestimmungen, kommt das Verhältniß der Zeitpächter und Zinsbesitzer vor und führt bis an volles Eigenthum hinan [3].

---

[1] Antichità Longob. Milanesi, I, 348. Ughelli, Italia sacra, II, 658. Die Bestimmungen über den Stand der Kinder von Freien und Unfreien waren nicht überall gleich, und die gewöhnliche Annahme, daß das Kind der Mutter folge, fand Ausnahmen. — [2] Savioli, II, 2, 463. — [3] Wir geben einige Beispiele. In Toskana findet sich im 13. Jahrhunderte (Cartapec. di S. Bartolomeo di Pistoja, mscr.) eine große Zahl von Verträgen über Zeitpacht und über lebenslänglichen Zinsbesitz; in Ravenna und dem ehemaligen Exarchat nähern sie sich mehr der eigentlichen Emphyteuse (Fantuzzi an vielen Stellen, z. B. I, 5, 455). Bei der Zeitpacht überlieferte der Pächter oft ein Drittel der Früchte und übernahm die Zehnten; anderwärts gab er die Hälfte der Früchte, und Nebenbestimmungen über Dienste, Fuhren, Handarbeiten u. dgl. steigerten oder minderten die eigentliche Hauptabgabe. Diejenigen Bauern, welche um Ravenna das Land für die Hälfte der Früchte inne hatten und ihren Verpflichtungen über zehn Jahre lang getreu nachkamen (Fantuzzi, IV, 39, 42, 47, 48, 49, 111, 134, 191), durfte der Herr nicht ohne Grund steigern oder wegjagen; doch ward ein solcher Bauer, im Fall er davonging, zurückgeholt. Sofern er sich aber dem Herrn nie eidlich verpflichtet und fünf Jahre ruhig in Ravenna gelebt hatte, fand keine Ansprache, nicht einmal auf die Güter statt. Ueber die Insitzer oder Zinsleute (supersedentes) hatte der Herr eine Art Gerichtsbarkeit und Strafrecht; sobald indessen von peinlichen Vergehen und von Ansprüchen gegen einen Dritten die Rede war, trat die Gewalt des Podesta ein. Der Insitzer durfte sein Anrecht nicht verkaufen, aber über die Hälfte seines Allodes und seine beweglichen Güter letztwillig verfügen. Kamen die Grundstücke durch Kauf an einen neuen Herrn, so mußten die Bauern, welche auf Zins oder Ablieferung der halben Früchte saßen, ihre Pflichten anerkennen und die Bestätigung ihres Rechts, wahrscheinlich gegen Zahlung einer Abgabe, nachsuchen. Bäume durften sie nicht verkaufen. Zahlten die Bauern nicht, wenn der Herr durch seinen Boten mahnte, so schickte der Podesta den Stadtdiener auf ihre Kosten zur Ausspfändung. Diese sollte nicht auf Betten, Kleider und Wäsche gehen, und die Grundstücke selbst durften Schulden halber nur eingezogen werden, wenn der Podesta seine Zustimmung gab. Im 12. Jahrhunderte finden wir um Piacenza dienstpflichtige, mit starken Abgaben belegte Bauern (rustici), welche man den

Digitized by Google

Nicht minder verschieden als das Besitz- und Erbrecht waren die Abgaben [1]. Hiebei suchten es die abhängigen Landleute zunächst dahin zu bringen, daß man ihre Abgaben und Leistungen schriftlich bestimmte oder auch in einen festen Zins verwandelte. So wurden im Jahre 1204 die unbestimmten, ungemessenen Dienste, welche die Landleute an die Abtei Cestello bei Florenz leisteten, in eine jährliche feste Abgabe verwandelt [2]. Der Herr durfte aber auch hin und wieder einzelne Antheile von Gütern verkaufen, wenn er die Abgabe verhältnißmäßig theilte. Im Mailändischen [3] waren die Unterthanen verpflichtet, den höheren Lehnsherren, deren Rechte sonst sehr von einander abwichen, Wall und Gräben an den Burgen zu machen, Thore zu fertigen, Thorwächter zu stellen u. s. w. [4].

Im Ganzen gab es mehr Natural- als Geldabgaben, und aus jenen kann man eher auf die günstige oder ungünstige Stellung der Landleute schließen als aus diesen. Die Ablieferung der halben Früchte bei einigen Nebenlasten (ein noch jetzt in Italien sehr häufiges Verhältniß) macht keine reichen Bauern; die Ablieferung von einem Drittel erscheint als ein günstiger Pacht- oder Erbzins. Wie

---

Vasallen von gutem und ehrbarem Stande entgegensetzte; aber es gab auch Vasallen, deren Rechte keineswegs feststanden, und welche die eine Hälfte ihrer Güter für Bauergüter, Rustikalgüter anerkennen sollten. (Boni et honorabilis status. Poggiali, Mem. di Piacenza, V, 14.) Um 1115 wurden bei Nonantola Grundstücke zum Nießbrauch auf drei Geschlechtsfolgen ausgethan, und zwar ging das Erbrecht bald nur auf männliche, bald auch auf weibliche Nachkommen und Seitenverwandten. Nach Abgang der dritten Geschlechtsfolge suchte man die Erneuung des Rechts und zahlte so viel als bei dem ersten Verleihen. Tiraboschi, Stor. di Nonantola, II, Urk. 217, 218, 235 u. s. w. Im Jahre 1212 erhielt die Gemeine zu Cestello in Toskana durch geistliche Verleihung das Recht, daß der Vater den Söhnen, der Oheim dem Neffen, und umgekehrt, die Güter vermachen könne. Cartapec. di S. Salvadore, mscr., Urk. 358. Im 13. Jahrhunderte kommen im Friaul und der Mark Treviso Hausleute (uomini di masnada, mansata) vor, welche Grundstücke gegen ungleiche Verpflichtungen übernehmen: einige stehen nämlich mit den Leibeigenen fast auf einer Stufe; andere dürfen über ihr Gut schalten und nur nicht ohne Erlaubniß wegziehen. Diese letzten hatten Kriegs- und Waffenrecht, welches man vollkommen Leibeigenen in der Regel versagte (Verci, Ecelini, II, 40). Starb ein Landmann zu Pareto (und Aehnliches fand wohl allgemeiner im Genuesischen statt) ohne Kinder und Testament, so erbte die Herrschaft (curia) das bewegliche Gut. Hinterließ er Kinder und verfügte er letztwillig, so mußte er der Herrschaft ein Drittel der beweglichen Güter vermachen; sonst ward verfahren, als sey kein Testament vorhanden.

[1] Dahin gehören das terraticum, aquaticum, glandaticum, plateaticum, Hof-, Jagd-, Spann- und Handdienste, Mahlmetze, Besthaupt, Naturalzins u. s. w. Nur ruhten nicht alle diese Abgaben gerade auf demselben Grundstücke. Leo, Geschichte von Italien, I, 86. — [2] Cartapec. di Cestello, mscr., Urk. 119, 145. — [3] Giulini zu 1216, p. 324. — [4] Im Erzbisthum Ravenna zahlte ums Jahr 1177 ein Handarbeiter für sich und seine Familie vier Denare; wer einen Ochsen hielt, sechs Denare, wer drei hielt,

Digitized by Google

sich die Geldabgaben zu den Einnahmen und zu dem Grundvermögen verhielten, ist nicht auszumitteln; nur zeigen die vielen deshalb geschlossenen Verträge [1], daß keine einseitige, unbedingte Willkür stattfinden durfte.

Natürlich aber waren die Landleute mit diesem mittleren Verhältnisse keineswegs unbedingt und um so weniger zufrieden [2], da der Schutz der Könige und des Adels immer unzureichender ward und das Beispiel der zur völligen Unabhängigkeit aufsteigenden Städte reizte und befeuerte. Doch war auch hier die Mannichfaltigkeit der Bestimmungsgründe und der Erscheinungen größer, als man glauben sollte.

Manche Dorfgemeinen wurden als solche durch eigene Kraft, andere durch kaiserliche Bestätigung, noch andere durch Verträge mit dem hohen Adel unabhängig und bekamen das Recht ihre Obrigkeiten zu wählen und eigene Gerichte zu halten [3]. Bisweilen luden die Städte alle von ihren Herren etwa gedrückten Landleute freundlich ein, sich mit den mächtigeren Bürgerschaften zu verbinden [4], wogegen die Adligen, um dem ihnen hiedurch drohenden Verluste zu entgehen, sich in mehren mit Städten abgeschlossenen Verträgen ausbedungen, daß diese keinen von ihren Leuten als Bürger aufnehmen sollten [5]. Konnten jene Adligen Forderungen dieser Art nicht durchsetzen, so suchten sie, und auch wohl die Geistlichkeit, Hülfe bei den Kaisern. Ihren Bitten gemäß befahl z. B. Friedrich I im Jahre 1167 [6], daß alle Landleute, welche nach Städten gezogen wären, um sich den Pflichten gegen ihre Herren zu entziehen, zurückkehren oder gewärtigen sollten, daß man sie wegen so einseitigen Rechtsbruches ächte und ihre Güter einziehe. Allerdings wurden die Herren durch dies Davongehen ihrer Leute oft sehr verletzt, aber andererseits muß man

---

zwei Schilling. Fantuzzi, IV, Urk. 70. In der Gegend von Modena zahlte ums Jahr 1197 der Handarbeiter vier Denare, und wer zwei Ochsen besaß, 12 kaiserliche Denare (Tiraboschi, Memor. di Modena, IV, Urk. 620, 670.); im Jahre 1205 findet sich für dieselben Fälle eine höhere Abgabe von 8 und 16 Denaren, im Jahre 1234 in der Gegend von Bologna die Abgabe von 18 Denaren und drei Schilling; aber wahrscheinlich war hier der Münzfuß bedeutend leichter. (Ibid., V, Urk. 800.)

[1] Mehre Beispiele bei Catalanus, De ecclesia Firmana. Werth und Gewicht der Münzen wechselte gar oft, und wir können hier im Kurzen darüber nichts beibringen. Beispielsweise nur Folgendes: sieben Hufnägel kosteten in Ravenna einen Denar, den Bart eines Ritters zu scheren zwei Denare. Fantuzzi, IV, Statuten, Nr. 264, 274. — [2] Carli, Storia di Verona, II, 515. Denina, XI, 7. — [3] Murat, Antiquit. Ital., IV, 39. Moriondus, I, Urk. 47. Freibrief des Markgrafen von Monferrat von 1158 für Gasingo. — [4] So in Florenz im Jahre 1106. Mecati, Storia della nobilità di Firenze, I, 38. — [5] Moriondus, I, Urk. 119. Vertrag zwischen dem Markgrafen von Montferrat und Alessandria von 1203. — [6] Soldanus, Urk. 84.

Digitized by Google

auf üble Behandlung der letzten schließen, wenn sie sich, um nur von persönlicher Abhängigkeit frei zu werden, der Gefahr aussetzten ihre Güter zu verlieren. Wiederum scheint es, als sey die Lage der Landleute schon deshalb nicht die schlimmste gewesen, weil sie doch ein Besitzthum hatten, welches ihnen Niemand ohne Urtel und Recht nehmen sollte; auch war die Gefahr, dies beim Wegziehen in die Städte zu verlieren, wohl nicht so groß, als man denkt, weil die Bürgerschaften die Vollziehung nachtheiliger Rechtssprüche oft mit Gewalt verhinderten. Nicht selten kam man zu dem mittlern Auswege, daß dem Herrn bis zum Ablauf einer gewissen Frist die Rückberufung der Entwichenen frei stehe, später aber jeder Anspruch verfallen sey [1]. Diese Frist war in der Regel wohl Jahr und Tag; als aber die Städte ihre Herrschaft sehr ausbreiteten, als sie selbst viele pflichtige Leute gewannen, so geschah zu ihrem Verdrusse, was sie früher, so lange es nur den Adel traf, gar gern hatten geschehen lassen: jene Leute entliefen nämlich der einen Stadt und begaben sich in den Schutz der anderen, was hier zu Fehden, dort zu Verträgen Veranlassung gab, wobei man, der Beförderung der Freiheit minder eingedenk, das Rückberufungsrecht wohl bis 24 Jahre ausdehnte [2]. Ja die pflichtigen Leute drängten sich, um der Steuerfreiheit und anderer Vortheile willen, so von allen Seiten und unter so vielen Vorwänden selbst in die Bürgerrollen der sie beherrschenden Städte ein [3], daß diese (wie Bologna im Jahre 1247) gegen solch, nunmehr als Unfug bezeichnetes Streben Gesetze machten und vollzogen. Fand umgekehrt manche Bürgerschaft, sie sey nicht zahlreich und mächtig genug, so zwang sie Landleute in die Städte zu ziehen, worüber jene sich bei Kaiser und Papst [4], aber wohl selten mit Erfolg beklagten. Oft wurden auch in den furchtbar grausamen Fehden Burgen und Dörfer ganz zerstört, und da blieb den Landleuten keine Wahl und man ließ ihnen keine Wahl: sie mußten sich in der siegenden Stadt mit mehr oder weniger Rechten niederlassen [5]. Wo sich aber auch Landleute außerhalb der Städte erhielten, in eigentlich freie, unabhängige Bauern verwandelten sie sich nur selten, und die Aufsicht der Bürger war wohl nicht immer gelinder als die der Adligen [6]. So mußten bei Ravenna die Fischer ihre Fische, die Viehbesitzer ihr Vieh vorzugsweise in die Stadt zum Verkauf bringen, und im Mailändischen wurde den Bauern nicht selten die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse ebenfalls beschränkt und das Brotbacken zum Verkauf untersagt [7].

---

[1] Costa de Beauregard, Mémoires de Savoye, I, 70—80. — [2] So zwischen Como und Chur. Rovelli, Stor. di Como, II, 376. — [3] Ghirardacci, I, 168. — [4] Rovelli, II, CCXXXIII. Urk. gegen Modena von 1227, in Regesta Greg. IX, I, p. 181. — [5] Martorelli, Memor. d'Osimo, 98. — [6] Fantuzzi, IV, Urk. 24, 27, 33. — [7] Giulini, VII, 574.

Digitized by Google

Mehre Städte (z. B. Bologna und Florenz) wirkten mit löblicher Freiheitsliebe für die Aufhebung der Leibeigenschaft, ja sie erklärten dieselbe geradehin für unnatürlich [1]. Gewiß war dieser Uebergang zu persönlicher Freiheit und zum Eigenthum ein großer, preiswürdiger Fortschritt. Bald aber ward das Grundeigenthum der kleineren Landbauer in Italien (wie auch anderwärts) ein Gegenstand eigennütziger Spekulation der reicheren und größeren Grundbesitzer, sodaß jene ihr Eigenthum verkauften und in Pachtverhältnisse (in Italien meist für einen Theil des Ertrages) geriethen, welche bei dem Andrange der Bewerber (wie in Irland) höchst drückend wurden. Soll der unschätzbare Gewinn eines Standes freier ländlicher Grundeigenthümer nicht wieder verloren gehen, so muß die Gesetzgebung (mit Rücksicht auf die oft sehr verschiedenen Verhältnisse) zweckmäßig einwirken, bald fördern, bald hemmen, die Annehmer der Höfe durch Abschätzungen und Erbgesetze schützen u. dergl., damit nicht jeder Erbfall eine Theilung oder einen Verkauf nothwendig mache, oder gerade den Annehmer in die schlechteste Lage versetze.

ff) Von den inneren Verhältnissen der Städte selbst.

Jetzt, nachdem wir die wichtigsten Beziehungen kennen lernten, welche auf die eigenthümliche Entwickelung der Städte einwirkten, werden sich die inneren Einrichtungen derselben zweckmäßiger darstellen lassen; doch erscheint es zur besseren Uebersicht nützlich, diese Darstellung in mehre Abtheilungen zu zerfällen. Wir sprechen also zuerst:

α) Von den inneren Verhältnissen der Städte bis zum konstanzer Frieden, oder bis gegen das Ende des 12. Jahrhunderts.

Die altrömischen Einrichtungen, welche in mehren Städten eine gemäßigte Freiheit, mindestens der örtlichen Verwaltung, beförderten, wurden von den deutschen Eroberern keineswegs überall aufgehoben; denn theils fehlte es diesen dazu an Macht, theils standen jene ihren Ansichten und Wünschen nicht im Wege, theils war die Neigung zum Verändern des Bestehenden bei Weitem nicht in einem solchen Maße vorhanden, wie wohl in den neuesten Zeiten. Wenn also auch in einzelnen, besonders kleineren Landstädten alle Beamte von

[1] In einer florentinischen Urkunde von 1288 heißt es: cum libertas, qua cujusque voluntas non ex alieno, sed ex proprio dependit arbitrio, jure naturali multipliciter decoretur, qua etiam civitates et populi ab oppressionibus defenduntur et ipsorum jura tuentur et augentur in melius, volentem ipsam et ejus species non solum manutenere, sed etiam augumentare; daher alle persönliche Leibeigenschaft und unablösliche Zinspflichtigkeit aufgehoben. Rumohr, Colonen.

Digitized by Google

einem weltlichen oder geistlichen Obern gesetzt wurden, wenn auch die Rathsherren hin und wieder so wenig Rechte und Ehren und so viel Lasten und Verpflichtungen hatten, daß man sie zur Annahme ihrer Stellen zwingen mußte [1], so konnten doch nicht alle öffentlichen Beziehungen, Versammlungen und Einwirkungen verloren gehen: 1) weil die Gerichtsverfassung dem Volke in der Regel durch die Schöppen eine lebendige Theilnahme verlieh [2]; 2) weil in den früheren Jahrhunderten die Wahlen der Geistlichen und Bischöfe nicht ohne die Laien vollzogen wurden; 3) weil man der Bürgerschaft gewöhnlich eine ungestörte Verwaltung ihres Gemeindevermögens ließ.

Der größte Schritt zur Gründung der Unabhängigkeit war aber ohne Zweifel das Recht, die städtischen Beamten zu wählen. Dies Recht wurde den Bürgerschaften keineswegs gleichzeitig, oder durch ein allgemeines Gesetz, oder überall urkundlich, oder ohne allen Widerspruch und alle Unterbrechung verliehen, vielmehr kam fast jede Stadt dazu auf andere Weise, unter verschiedenen Verhältnissen, unter mehr oder weniger günstigen Bedingungen, durch eigene Gewalt, oder gnädige Verleihung, oder auch durch unvordenkliches Herkommen. So hatten z. B. Rom und Venedig wohl von jeher die freie Wahl ihrer Obrigkeiten, und Ludwig der Fromme soll sie den Städten in Istrien verliehen haben [3]. In Ravenna finden wir Konsuln ums Jahr 844 und 963 [4], in Verona 959, in Ferrara um 1015, in Pisa um 1094, in Como 1109, in Mailand 1117 u. s. w., und fast allgemein läßt sich annehmen, daß gegen das Ende des 11. Jahrhunderts in den meisten italienischen Städten selbstgewählte Konsuln vorhanden waren, welche sich aber freilich, sobald der Kaiser mit überwiegender Macht auftrat, dessen Bestätigung unterwerfen mußten.

Diese bisweilen wohl nur aus dem Adel, öfter aus allen Ständen gewählten Konsuln erscheinen während des 12. Jahrhunderts ohne allen Zweifel als die wichtigsten Staatsbeamten für Krieg und Frieden [5], sodaß man diesen Zeitraum danach den konsulari-

---

[1] Savigny, I, c. 2, II, XXVI. — [2] Rovelli, dissert. prael., II, 12. Balbo, Storia d'Italia II, 338. — [3] Carli, Verona, IV, 170. — [4] Carlini, De pace Constantiae, 7. Rovelli, II, 118. Antichità Longob. Milanesi, I, diss. 6. Murat., Antiq. Ital., IV, diss. XLVI, p. 50 sq. Lami, Lezioni de' antichità Toscane, I, CXXIII. Monti, Storia di Como, I, 371. Canti, Storia di Como, I, 298. Neumann, Verf. von Florenz, 14. Hüllmann, Städtewesen, II, 391. — [5] Savigny, I, 323; III, 103. Die Konsuln entstanden zum Theil wohl in Erinnerung an altrömische Einrichtungen oder Titel; zum Theil mögen sie aus den Schöppen und den verwaltenden Beamten hervorgewachsen, oder auch ihr Verhältniß ganz neu begründet seyn. Balbo, Sommario, 138. Haulleville, I, 428.

Digitized by Google

schen nennen, und dem folgenden Zeitraume der Podesta entgegensetzen könnte.

Die Zahl der Konsuln war nicht allein in den einzelnen Städten verschieden, sondern man wählte auch in derselben Stadt bald mehr, bald weniger [1]. So finden wir im Jahre 1114 funfzehn Konsuln in Como, 1120 vier in Verona, 1126 vier in Mantua, 1142 sieben in Modena, 1168 vier in Brescia, 1173 sieben in Bologna, 1180 vier ebendaselbst [2], 1212 vier in der kleinen Stadt Prato, zwei oder vier in Viterbo u. s. w. Nirgends wechselte die Zahl der Konsuln so sehr als in dem höchst beweglichen Genua; doch sank sie nie unter drei und stieg nie über acht [3]. Aus diesen und ähnlichen Beispielen ergiebt sich, daß man in der Regel 3 — 6 Konsuln wählte, welche Regel auch nicht durch die ganz ungewöhnliche Erscheinung umgestoßen wird, daß wir im Jahre 1124 einmal 60 Konsuln in Lukka finden [4]. Wohl aber muß man sich die Verschiedenheit einprägen, welche unter den Konsuln selbst stattfand [5]. Neben jenen eigentlichen, vorzugsweise so genannten Konsuln der Stadt, der Gemeine (de communi), gab es nämlich mehre untergeordnete Arten [6], der Gerichte, der Kaufleute u. s. w., mit gesonderten Wirkungskreisen [7], welche jedoch in jenen höchsten Konsuln ihren Mittelpunkt und ihre vorgesetzte Behörde fanden.

Das Amt eines Konsuls dauerte in der Regel ein Jahr, doch konnte der Abgehende wieder gewählt werden, ja in der Mitte des 12. Jahrhunderts bekleidete Cocco Griffi jenes Amt in Pisa 17 Jahre nach einander [8] und verherrlichte die Stadt und sich durch große Bau- und treffliche Einrichtungen. — Ueber die Wahlart der Konsuln fehlt es fast an allen näheren Nachrichten, und kaum weiß man, wie viel auf die vereinzelten Angaben zu bauen ist, daß in Brescia 50 vom großen Rath erwählte Männer [9], daß in Florenz 100 erwählte Männer die Konsuln ernannten. Etwas mehr Licht wird sich über diesen Gegenstand verbreiten, wenn wir die Ver-

---

[1] Rovelli, Storia di Como, zu 1114. Moscardo, Storia di Verona, 125. Murat., Antiq. Ital., IV, diss. XLVI, p. 40 — 50. Malvecius, 882. Caesen. annal. zu 1173 und 1180. — [2] Cartapec. di S. Bartol. di Pistoja, mscr. nell' archivio dipl. di Firenze, zu 1212. Bussi, 57. — [3] Caffari, Annal., bei Muratori. — [4] Vielleicht bedeutet der Name consules hier nur so viel als consiliarii, Rathgebende. — [5] Murat., Antiq. Estens., I, 155. Sie hatten einen anderen Wirkungskreis. — [6] Sowie es jetzt viele Arten von Räthen giebt. Die consules majores waren bisweilen wohl Adlige, die minores Bürgerliche. Cibrario, Studj., I, 372. — [7] Vedriani, Storia di Modena, II, 123. Carlini, 9. Consules de placitis, mercatorum u. s. w. Handelskonsuln 1107 in Pistoja, 1128 in Messina, 1145 in Siena u. s. w. erwähnt. Depping, Hist. du commerce, II, 3. — [8] Tronci, Storia di Pisa, zu 1154. — [9] Carlini, 8 Sismondi, II, 341. Inwieweit das überall Anwendung finde, was Sigonius, De regno Italiae, X, 241, beibringt, ist sehr zweifelhaft.

Digitized by Google

hältnisse der wichtigsten Städte unten im Einzelnen entwickeln, und wenn wir jetzt das zusammenstellen, was sich von den übrigen öffentlichen Körperschaften, von den Räthen und ihrer Stellung gegen die Konsuln ermitteln ließ.

Obgleich man nämlich im Allgemeinen annehmen kann, daß die eigentliche Verwaltung in den Händen der Konsuln und derjenigen Beamten war, welche für die Rechtspflege, die Steuern, die Polizei u. s. w. ernannt wurden, so konnten diese doch niemals eigenmächtig verfahren, da ihnen genossenschaftliche Behörden, Räthe (consilia, consiliarii), in mannichfachen Abstufungen zur Seite standen, welche bei allen wichtigen Sachen und ohne Ausnahme bei der gesammten Gesetzgebung befragt werden mußten. Allerdings hatte jede bedeutende Stadt (wie wir unten so viel als möglich zeigen wollen) hiebei ihre Eigenthümlichkeiten, und bald überwogen demokratische, bald aristokratische Ansichten; doch kann man als Regel annehmen, daß der allgemeineren Volksversammlung ein engerer Ausschuß gegenüber stand [1]. An jener sollte wohl eigentlich, wenn auch nicht das ganze Volk nach Köpfen, doch jeder großjährige, unabhängige Bürger Theil nehmen; da dies aber den Mächtigeren oft unbequem, da es mit den Beschäftigungen der Bürger oft unvereinbar erschien, oder zu Aufständen und Verwirrungen führte, so verschwand an vielen Orten die allgemeine Volksversammlung (concio) fast ganz, und der große Rath (consilium majus) trat so sehr an ihre Stelle, daß Beides oft verwechselt oder als gleichbedeutend genommen wird. Dies mit Unrecht; denn einmal findet man bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts die Volksversammlung hier und da dem großen Rathe entgegengesetzt; ferner, daß sie bei ganz außerordentlichen Gelegenheiten ausnahmsweise berufen wurde, oder auch wohl (zu schädlicher wie zu heilsamer Einwirkung) eigenmächtig zusammentrat [2]. Deßungeachtet bleibt es im Allgemeinen wahr, daß die Gesammtzahl der Bürgerschaft eine unmittelbare Einwirkung auf die öffentlichen Einrichtungen verlor (oder vielmehr, trotz des Namens, wohl nur sehr selten gehabt hatte), daß an die Stelle der überzahlreichen Demokratie ein engerer Ausschuß trat, welcher nunmehr eben als der demokratische Theil der Verfassung betrachtet werden muß. So erschien z. B. in Venedig der große Rath im Gegensatz einer Volksversammlung unstreitig als eine aristokratische Körperschaft [3]; nach-

[1] Sowie in Athen der ἐκκλησια die βουλη. — [2] Nach 1256 wird in Padua die concio neben dem großen Rath erwähnt. Verci, Ecelini, III, Urk. 230. Im Jahre 1204 publica concio zu Faenza. Savioli, II, Urk. 362 und 380. Im Jahre 1219 in Imola. Ibid., Urk. 463. Im Jahre 1260 in Bassano generale concilium und plena arenga unterschieden. Verci, Trevig., II, Urk. 104. Die Bürger wurden berufen per campanam et cornu et vocem praeconis. Genuesische Urkunde von 1256, in Hist. patriae monum., 1, 1429. — [3] Selbst in kleineren Städten, z. B. in Tolentino. Santini, Memorie di Tolentino, 314.

Digitized by Google

dem aber das Volk nicht mehr versammelt und befragt wurde, verwandelte sich der große Rath (als die zahlreichste Körperschaft) in den demokratischen Theil der Verfassung, und ihm standen die übrigen Räthe und engeren Ausschüsse seitdem als das strenger Aristokratische gegenüber.

Nirgends fehlte ferner ein engerer kleinerer Rath [1] (consilium speciale), welcher in der Regel vorberathen mußte, ehe eine Sache durch die Konsuln an das Volk oder den großen Rath gebracht wurde. Allmählich bildete sich aber ein noch engerer Ausschuß, welcher über dem kleineren Rathe stand und nicht bloß bei der Gesetzgebung, sondern auch bei allen wichtigen Verwaltungsangelegenheiten mitsprach. Dieser Ausschuß, gewöhnlich Credenza genannt, ließe sich mit dem vergleichen, was man in neueren Zeiten wohl den geheimen Rath oder Staatsrath genannt hat; nur muß nicht vergessen werden, welche Eigenthümlichkeiten eine republikanische Verfassung jeder Körperschaft und Behörde unaustilgbar aufdrückt. Das Wechselverhältniß der Credenza und des kleinen Rathes ist nicht überall ganz deutlich zu erkennen, ja beide scheinen etliche Male in einander zu verschmelzen; in dem Maße aber, als die Bedeutung der Volksversammlung verschwand und das Demokratische (wie gesagt) an den großen Rath überging, bildeten sich die engeren Ausschüsse immer mehr und mehr aus; der kleine Rath nahm allmählich die Stelle des großen, die Credenza die Stelle des kleinen Rathes ein, bis man endlich im 13. Jahrhunderte wenige Anziane [2] oder Alte über den geheimen Rath setzte und anstatt der 4 — 6 Konsuln einen Podesta erwählte. So ruhte also die Pyramide der Behörden und Körperschaften auf breitem Grunde und ward in regelmäßigen Abstufungen verengt, bis sie sich in einer Spitze endigte.

Die Zahl der Beisitzer des großen Rathes war nicht in allen Städten, ja nicht in derselben Stadt immer gleich groß. Denn im Falle das Gesetz die Eigenschaften bestimmte, welche unbedingt den Zutritt eröffneten, so mußte die Zahl der Berechtigten steigen oder sinken; und dasselbe fand statt, wenn etwa der kleinere Rath die Vorgeschlagenen mit einer gewissen Stimmenmehrheit verwerfen konnte. Gewöhnlich wählten indeß die Bürger jährlich nach Stadtvierteln oder ähnlichen Abtheilungen eine gesetzlich bestimmte Zahl. Ein merkwürdiger Uebergang aus eigentlichen Volksversammlungen zu geschlossenen Räthen scheint sich auch darin zu finden, daß man bisweilen bei wichtigen Angelegenheiten eine größere Zahl Rathgebender berief, als bei unwichtigen Dingen [3]. Hier blieb die eigentliche Berechti-

[1] Siehe darüber unten das Nähere. — [2] Anciens. — [3] So 1257 in Monregale. Grassi, II, 39, 62.

Digitized by Google

gung noch immer gleich und unverkürzt; und wenn sich Alle dabei beruhigten, so kam es zu keinen schärferen gesetzlichen Bestimmungen. Allmählich aber wurde die lange beschränkende Gewohnheit, auch wohl ohne buchstäblich gesetzliche Anerkenntniß, zum Gesetze.

Wie sich nun auf solche Weise in einzelnen Städten Alles zur Aristokratie entwickelte, wie in anderen durch allmähliche Gegenwirkung oder plötzlichen Umschlag Alles wieder zur Demokratie zurückging, werden wir unten an merkwürdigen Beispielen zeigen.

In der Regel mußte der große Rath befragt werden [1] über allgemeine Gesetze, Krieg, Frieden, Bündnisse, Steuern; er ernannte gewöhnlich die obrigkeitlichen Personen, Syndici und Gesandten, er wählte die Mitglieder des kleinen Rathes und der Ausschüsse. — Dagegen durfte sich der große Rath nicht versammeln ohne Aufforderung der Konsuln [2], und diese konnten wohl nur in einzelnen Fällen vom kleinen Rathe oder der Credenza dazu angehalten werden. Der große Rath sollte keine Sachen selbst in Anregung bringen, sondern (wie gesagt) nur über das entscheiden, was ihm, nach der Vorbereitung im kleinen Rathe, vorgelegt wurde. Nirgends finden sich indeß Beweise, daß ein Rath die Schritte des anderen unbedingt habe hemmen oder, nach unserer Art zu reden, ein Veto gegen den anderen ausüben können.

Ebenso verschieden als die Zahl der Beisitzer des großen Rathes war die Zahl der Beisitzer des kleinen [3]; doch standen beide Zahlen in einem Wechselverhältniß, und jene war im Durchschnitt wenigstens viermal so stark als diese.

Die Mitglieder des kleinen Rathes und der Credenza wurden am häufigsten aus den Beisitzern des großen Rathes erwählt, seltener wohl aus den übrigen Bürgern [4]. Sie bekleideten ihr Amt bald längere, bald kürzere Zeit, in der Regel nur ein Jahr, und erhielten bisweilen allgemeine Vorschriften über ihr Verfahren, bisweilen außerdem bestimmte Vollmachten für einzelne Fälle. Kam es darauf an, einmal den großen Rath ganz neu zu bilden, so that sich wohl das gesammte Volk zusammen und verfuhr ohne strenge

---

[1] Caffari zu 1162. Sanzini, 314. Im J. 1204 beschwört in Faenza erst der Rath einen Vertrag mit Bologna, und am folgenden Tage schwören zwei Bevollmächtigte im Namen des ganzen Volkes in publica concione. Savioli, II, 2, Urk. 362, 380. Verci, Ecelini, III, Urk. 280. Im J. 1267 Gesandte in Bassano mit Zustimmung des großen Rathes gewählt. — [2] Berufen in Genua 1240, per cornu et campanam. Reg. Greg. IX (in Paris), Jahr XIV, 3 Id. Oct. — [3] Selbst für kleinere Städte, wie Alessandria und Monregale, finden wir ganze Seiten voll von Namen der consiliarii. Grassi, II, 39. In Arezzo 1214 ein großer Rath und ein Rath von 200. Camici z. d. Jahre, Urk. IX, S. 94. — [4] Rovelli, II, Art. 3, CLVI. Gennari zu 1111.

Digitized by Google

Rücksicht auf Gesetz und Herkommen; gewöhnlich aber blieb es bei der oben angedeuteten jährlichen Wahlart, und ein erbliches ausschließendes Recht ward erst sehr spät und nur in wenigen Städten durchgesetzt. Andererseits übte der große Rath wiederum seine Wahlrechte manchmal nicht selbst aus, sondern übertrug sie zur nützlichen Vereinfachung an wenige Personen. — Daß die Mehrheit der Stimmen in allen diesen Körperschaften entschied [1], hat kein Bedenken, die Abstimmungen selbst aber erfolgten gewiß nicht überall und immer auf gleiche Weise. In manchen Fällen wurden die Stimmen geheim in Urnen geworfen [2]; andere Male kam es von lautem Verhandeln gewiß auch zu lautem Abstimmen, zu allgemeinem Beifall, allgemeinem Verwerfen, oder zu einer Sonderung in zwei Theile mit augenfälliger Ueberlegenheit des einen Theiles. In der Regel mochte man bei den Wahlen am geheimsten, bei Berathung und Abstimmung über andere Angelegenheiten dagegen öffentlicher verfahren.

β) Von den inneren Verhältnissen der Städte in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

Obgleich die Rechte der Konsuln nach dem Vorstehenden unter mehre Personen getheilt und durch die Räthe sehr beschränkt waren, so blieb ihnen doch, als Häuptern der ganzen Verwaltung, ein sehr großer Einfluß. Daher entstanden unregelmäßige Bemühungen diese Würde zu gewinnen, Parteiungen vor den Wahlen und parteiische Anwendung der erhaltenen Gewalt nach den Wahlen [3]. Einige meinten, die mehrköpfige Herrschaft mache ein schnelles und kräftiges Wirken unmöglich; Andere glaubten umgekehrt, die Macht der Konsuln sey zu groß; noch Andere fanden es unerträglich, sich von ihres Gleichen beherrschen zu lassen. Diese und ähnliche Gründe wirkten zuletzt gleichmäßig dahin, daß eine sehr wichtige Veränderung in den italienischen Städten angenommen wurde: man wählte nämlich statt mehrer Konsuln aus den eingebornen Bürgern nunmehr nur ein Oberhaupt, einen Podesta (potestas) [4], welcher nothwendig ein Fremder seyn mußte. Dadurch (so rechtfertigte man die Maßregel) sey allen schädlichen inneren Bewerbungen vorgebeugt, der Fremde sey nothwendig unbefangen, unparteiisch, von keinen Vorurtheilen

[1] Siehe z. B. Morionduss, I, Urk. 53. Campagnola, XX. Bisweilen und in einigen Städten reichte indeß die unbedingte Stimmenmehrheit nicht hin. So waren in Padua zwei Drittel der Stimmen des kleinen Rathes zu einem Beschluß erforderlich. Orsato, 277. — [2] Ad bussolas cum ballotis in Padua. Orsato, Historia di Padova, 310. — [3] Murat., Antiq. Ital., diss. XLVI, p. 64. Tronci, Storia di Pisa zu 1190. — [4] Der Podesta stand allerdings der peinlichen Rechtspflege vor, keineswegs aber war sein Wirkungskreis darauf beschränkt.

Digitized by Google

eingenommen und doch wiederum als Italiener, als Bürger einer anderen Stadt nicht ganz unbekannt mit dem, was der wahre Vortheil erheische. Im Gegentheil entstehe durch die wechselseitige Wahl der Podesta aus verschiedenen Städten ein fruchtbarer Austausch von Ideen, eine Bekanntschaft mit vielfachen Verwaltungsgrundsätzen und Maßregeln, eine Steigerung von bloß örtlichen Ansichten zu höheren, welche das gleichartige Wohl aller Bürgerschaften als letztes Ziel im Auge behielten. Auch sey die Hoffnung eines tüchtigen Mannes nun nicht mehr auf eine Stadt beschränkt; Jeder habe einen Sporn sich auszuzeichnen, die Aufmerksamkeit der übrigen zu erwecken und anderwärts den verdienten Lohn zu empfangen, welchen undankbare Mitbürger vielleicht versagten.

Diese Wahl der Podesta statt der Konsuln begann keineswegs in allen Städten gleichzeitig und aus einem plötzlich eintretenden allgemeinen Grunde [1]. Wir finden 1163 den ersten Podesta in Verona, 1170 in Vicenza, 1173 in Treviso, 1175 in Parma, 1190 in Pisa, 1191 in Genua, 1199 in Florenz u. s. w. Nun fehlt es zwar nicht ganz an noch älteren Beispielen (so war 1151 ein Podesta in Bologna [2], 1154 in Reggio, 1156 in Modena, 1158 in Pistoja u. s. w.); allein diese Podesta sind höchst wahrscheinlich nur kaiserliche Beamte gewesen, wie sich überhaupt nicht läugnen läßt, daß die Stellung solcher Beamten, besonders des kaiserlichen Appellationsrichters, hin und wieder den Uebergang zu der neuen Gestaltung bahnen mochte [3]. — Nichts aber ist irriger als die Annahme, daß kaiserliche Uebermacht oder Staatsklugheit im Allgemeinen das System der Podesta erzwungen oder eingeschmuggelt habe. Die oben aufgezählten Ursachen sind unläugbar die entscheidenden gewesen, und schon daraus, daß nach dem konstanzer Frieden [4], welcher die Macht des Kaisers beschränkte, jenes System schnellere und allgemeinere Annahme fand, widerlegt sich jene unerwiesene Voraussetzung. Ganz ohne Widersprüche kam aber natürlich eine so wichtige Veränderung nicht zu Stande; die eingeborenen Bürger, welche ihrer Macht und ihres Einflusses halber die nächste Hoffnung gehabt hatten, Konsuln zu werden, setzten es oft durch, daß man zu der älteren Weise zurückkehrte, und so finden wir 20 — 30 Jahre

---

[1] Verci, Ecel., I, 230. Johannis Judicis chron. mscr., in biblioth. Barberina, und Gennari zu 1175. Tronci zu 1190. Excerpta Magliabecchiana, mscr., Th. 43, S. 62, zu 1199. Savioli zu 1205 über die Podesta in Florenz. Den Namen potestas finden wir schon in Urkunden von 1035, 1068 u. s. f., aber Bedeutung und Wirkungskreis war verschieden. Memor. di Lucca, 316 — 320. — [2] Tiraboschi, Memorie Modenesi, II, 17. Cartapec. di Pistoja, mscr. nell' arch. dipl. di Firenze zu 1158. Savioli, II, 1, Urk. 148, 150. Hüllmann, Städtewesen, III, 252. Fanucci, II, 147. — [3] Memorie Lucchese, II, 317. Otto Morena, 1109 — 12. — [4] Carlini, De pace Constantiae, 10. Antichità Longob. Milanesi, II, 319.

Digitized by Google

vom konstanzer Frieden abwärts in den Städten bald mehre Konsuln, bald einen Podesta [1]. Seitdem geht indeß die Reihe der letzteren fast ununterbrochen fort, obgleich jene Widersprechenden insofern nicht ganz geschlagen waren, daß ein mittlerer Ausweg ihre Wünsche wenigstens einigermaßen befriedigte. Der fremde Podesta stand nämlich als der Erste an der Spitze des Ganzen, aber alle oben erwähnten Arten von Konsuln wurden für untergeordnete Kreise, für gewisse Rechtssachen, Handelssachen u. dergl. nach wie vor gewählt und blieben in Wirksamkeit.

Ueber die Wahl des Podesta wird sich unten bei den einzelnen Städten Einiges zweckmäßiger anführen lassen; im Allgemeinen bemerken wir, daß sie in der Regel der zahlreichsten Körperschaft zustand, welche in der Stadt öffentliche Rechte hatte [2]. Es fehlt aber nicht an Ausnahmen von dieser Regel: bisweilen übertrug man die Ausübung des Wahlrechtes aus den schon oben berührten Gründen, an wenige Personen, oder die engeren Körperschaften wußten sich in den Besitz desselben zu setzen. So berief z. B. der Podesta von Voltrajo [3] im Jahre 1243 den Rath, um zu beschließen auf welche Weise sein Nachfolger solle erwählt werden; und man beschloß dies Recht zwei Männern zu übertragen, welche man aus dem Rathe selbst erkiesete [4].

Der Podesta war gewöhnlich von Adel und Ritter, ja Markgrafen und Hochadlige suchten allmählich diese Stellen [5] und legten dadurch ein bedeutendes Gewicht in die aristokratische Schale. An den Erwählten wurden Abgeordnete geschickt, über seine Rechte, Pflichten u. s. f. eine Urkunde entworfen und, sofern er das Amt annahm, feierlich beschworen. Bei der Ankunft in der Stadt hielt der neue Podesta gewöhnlich eine Rede an das versammelte Volk, worauf der abgehende antwortete und Abschied nahm [6].

Der Gehalt des Podesta war sehr verschieden nach Maßgabe der Größe oder Kleinheit der Stadt und der von ihm selbst übernommenen Ausgaben [7]. Es standen nämlich dem Podesta jedesmal mehre

---

[1] Podesta und Konsuln abwechselnd in Viterbo. Bussi, Storia di Viterbo, 57. Murat. Antiq. Ital., diss. XLVI, p. 70 — 81. In Pisa. Marangone bei Viesseux, VI, 2, 641. Im Jahre 1188 in Piacenza ein Podesta und daneben consoli del commune und di giustizia. Poggiali, Memor. di Piacenza, IV, 382. Paduae regim. catalogus, 367. — [2] De communi beneplacito, de voluntate cunctorum. Roland. Patav., X, 6. Maurisius, 11. — [3] Castrum montis Voltraji (nicht Volterra). Codice dipl. di Volterra, mscr. nell' archiv. dipl. di Firenze, Urk. 493. Was Sigonius, De regno Ital., X, 241, über die Wahl des Podesta allgemein angiebt, fand keineswegs überall gleichmäßig statt. — [4] In Savona wählte 1266 der Rath (welcher?) den Podesta. Canale, II, 416. — [5] Sismondi, II, 442. Markgraf Azzo von Este war z. B. 1196 Podesta von Ferrara. Murat., Antiq. Estens., I, 369. — [6] Murat., Antiq. Ital., IV, 90 — 100. — [7] Unten Näheres bei den einzelnen Städten.

Digitized by Google

Räthe und Richter zur Seite, welche von dem Volke gesetzt oder von dem Podesta selbst erwählt und aus der Fremde mitgebracht wurden [1]. Darüber bestimmten die abgeschlossenen Verträge das Nähere auf sehr mannichfaltige Weise. Und nicht allein jene Richter, sondern auch Gerichtsdiener und zur Vollziehung der Sprüche nöthige Personen, kurz alle zur eigentlich vollziehenden Gewalt gehörigen Beamten nahm man aus Eifersucht und Besorgniß mehre Male nicht aus der Stadt, sondern verpflichtete den Podesta, sie für die ihm ausgeworfene runde Summe aus der Fremde herbeizuschaffen und zu besolden. Einige Male bewilligte man ihm als Unterstützung einen Antheil an den Strafen [2]; andere Male ward deren Erhebung aus Furcht vor Erpressungen, wo nicht ganz untersagt, doch zu anderen uneigennützigen Zwecken verwendet.

In der Regel dauerte das Amt des Podesta ein Jahr [3] und er mußte am Schlusse seiner Verwaltung Rechenschaft ablegen, ja zu solch einer Rechenschaft, welche man das Syndikat nannte, waren in der Regel alle städtischen Beamten verpflichtet [4]. Die geringeren stellten sich dazu vor dem Podesta, dieser vor dem großen Rathe oder noch öfter vor einem ernannten Ausschuß. Hier, vor diesen Syndikatoren, konnte Jeder binnen einer gewissen Frist Klagen anbringen, und der Podesta mußte sich (gewöhnlich nach der ausdrücklichen Vorschrift des mit ihm geschlossenen Vertrages) der von jenen Mängern ausgesprochenen Strafe unterwerfen. Damit diese Strafe aber nicht immer die Person treffe, behielt man nicht selten einen Theil seines Gehalts inne und bezahlte daraus die einzelnen Personen etwa zuerkannten Entschädigungen. Ward man mit dem Podesta schon während seines Amtsjahres sehr unzufrieden, so setzte man ihn ab [5], für welchen Fall aber rechtliche Formen weder vorgeschrieben waren, noch beobachtet wurden. Vielmehr kam es dabei oft zu den größten Unordnungen und Frevelthaten. So beschuldigte man z. B. im Jahre 1194 den Podesta von Bologna, Guido Cino, vieler Verbrechen, setzte ihn ins Gefängniß und ließ ihm alle Zähne ausziehen [6]. Im Jahre

---

Stanconi, Annal. zu 1270, in Murat., Script., VI. Der Podesta von Forli erhielt 70 Pfund. Petr. Vin., V, 19. Der Podesta von Faenza 1000 Pfund für sich und seine Gewaffen. Savioli, II, 2, Urk. 710, von 1256. Der Podesta von Volterra 200 Lire. Codice dipl. di Volterra, mscr., Urk. 507.

[1] Roland. Patav., V, 12. — [2] Grassi, Memor. di Monteregale, II, p. 74, Urk. von 1210. — [3] Doch wurden in mehren Städten auch halbjährige Podesta erwählt. Memor. di Lucca, II, 325. — [4] Rovelli, II, dissert. praelim., artic. 3. Gennari zu 1258. Smeregus zu 1211. — [5] Im Jahre 1257 wird z. B. in Parma der Podesta abgesetzt. Johannis Judic. chron. mscr. Im Jahre 1219 verjagte man ihn aus Modena. Murat., Antiq. Ital., IV, 90—96. Tonduzzi, 202. — [6] Ghirardacci, I, 104, 106. Memor. di Lucca, 324.

Digitized by Google

1208 wurde der Podesta in Lukka ermordet u. s. w. Um sich gegen solche Grausamkeiten zu schützen, traten mehre Podesta das Amt erst an, nachdem die berufende Stadt Geißeln in ihren Geburtsort gesandt und eingewilligt hatte, daß an diesen jede dem Podesta etwa erzeigte Ungebühr gerächt werde [1].

Nicht minder kam es bei den Wahlen der Podesta bisweilen zu Fehden und Blutvergießen, weshalb z. B. Gregor IX den Bolognesern vorwirft [2], sie wären von der Süßigkeit der Freiheit trunken geworden, und ihnen bei einer Strafe von 1000 Mark gebietet, den Sprüchen der zur Untersuchung abgeschickten Geistlichen zu gehorchen. An solche Weisungen der höheren kirchlichen oder weltlichen Macht kehrten sich aber die Städte nur dann, wenn die damit zufriedene Partei die Oberhand gewann [3], was wiederum nicht selten so weit führte, daß der Kaiser oder der Papst oder auch gar der Bischof die Podesta einsetzte und ihren Gehalt bestimmte. Mehre Male beschwuren die auf solche Weise Ernannten die Gesetze und das Herkommen der Stadt [4]; bisweilen aber scheinen sie Vorschriften erhalten zu haben, welche damit wohl nicht ganz übereinstimmten.

Im Mittelalter, wo die Gesetzgebung weit weniger von einem Mittelpunkte ausging, wo man überhaupt weit weniger allgemeine Gesetze erließ als in neueren Zeiten, entwickelte sich natürlich das örtlich Erforderliche weit lebendiger, eigenthümlicher und unbeschränkter. Auch wachten die Könige und ihre nächsten Umgebungen und Stellvertreter nicht sehr eifersüchtig darüber, daß Jegliches ihnen zur Einsicht und Bestätigung vorgelegt werde; sie hatten durchaus nicht den Grundsatz, daß man der Gleichartigkeit als dem höchsten Ziele nachstreben, daß man die Verschiedenheit möglichst vertilgen und Alles über Einen Leisten schlagen solle. Freilich trugen äußere Verhältnisse viel dazu bei, jene örtliche Gesetzgebung unabhängiger und umfassender oder abhängiger und beschränkter zu machen, und Rom, Venedig, Pisa u. a. konnten allerdings anders als unbedeutende Orte verfahren; doch bekümmerte sich in der Regel Niemand um die Beschlüsse, wenn sie den Rechten keines Dritten zu nahe traten und keine Klage erhoben wurde.

Schon im 12. Jahrhunderte gab es eine große Zahl von Statuten oder Gesetzen der Städte [5]; man sammelte sie 1147 in

---

[1] So mußten die Römer z. B. im Jahre 1255 Geißeln nach Bologna schicken, als sie den Bologneser Brankaleo zum Senator erwählten. Savioli, III, 2, Urk. 698, 699. Excerpta Magliab., Th. 43, S. 64. — [2] Bullae pontif. bei Hahn, Nr. XIII. — [3] Lilio, Storia di Camerino, 250. Petr. Vin., V, 35, 36; VI, 19. — [4] Cereta zu 1235. Petr. Vin., V, 100. — [5] Für Florenz bezeugt ihr Daseyn Lami, Lezioni, I, 123. Die pisaner Statuten von 1160 befinden sich handschriftlich in Pisa und in Florenz. Viele Rechte und Freiheiten waren natürlich älter als die gesammelten Statuten. Monum. hist. patriae, Leg. municip., XXII.

Digitized by Google

Florenz, 1160 in Pisa u. s. f., ja schon ums Jahr 1030 heißt es vom Vater des heiligen Lanfrankus: er habe zum Stande derer gehört, welche die Rechte und Gesetze der Stadt Pavia aufbewahrten [1]. Wenn man auch hierbei wohl nicht an öffentliche Lehrer der Rechte denken darf, sondern nur an Registratoren, so ist doch klar, daß besondere Rechte und Gewohnheiten der Stadt schon vorhanden waren. Jedoch erst nach dem konstanzer Frieden trat die Nothwendigkeit und Möglichkeit einer inneren Gesetzgebung allgemeiner hervor, und fast alle irgend bedeutenden Städte bekamen nun allmählich eigene und zum Theil sehr ausgebildete Sammlungen ihrer Rechtsgrundsätze und Statuten. Daß diese Grundsätze bis in das altrömische Recht hineinreichten, hat keinen Zweifel; auch fehlte es den Städten nicht an Veranlassung, sich darauf zu berufen, obgleich die Kaiser, von einer ganz anderen Seite her, dasselbe thaten [2]. Wie das geistliche Recht überall eingriff, ist schon oben bemerkt worden, und nicht minder erzeugte endlich das Lehnwesen Gerichte eigenthümlicher Art. — Wir finden Spuren, daß zwölfjährlich gewählte Schöppen in mehren Städten das Recht handhabten [3], und wenn man diese für deutschen Ursprungs halten will, so zeigen sich auch andere Schöppen römischen Ursprungs, welche aus den Dekurionen hervorgingen. Als staatsrechtliche Körperschaft verloren die italienischen Schöppen im 11. und 12. Jahrhundert ihre Bedeutung und verwandelten sich in eine Behörde von Richtern [4], welche auf ähnliche Weise abgesondert und unverändert fortdauerte, wie mancher Schöppenstuhl in Deutschland. Der Ordo, der eigentliche alte Stadtsenat, wurde dagegen von dem neuen Leben ergriffen und durchlief alle die bereits angeführten oder noch zu erwähnenden Gestaltungen, bis von der alten Einrichtung keine Spur mehr übrig blieb.

Wichtiger als alle anderen Körperschaften wurden in vielen Städten (des sich hebenden Bürgerthums halber) die Zünfte und deren Vertreter, die Anziane; das Nähere über ihre Stellung und Wirksamkeit wird sich jedoch besser in der zweiten Hälfte dieser Darstellung beibringen lassen. In Bezug auf die Gerichtsverfas-

[1] De ordine illorum, qui jura et leges civitatis asservabant. Rovelli, II, CXC. — [2] Savigny, I, 2.

[3] Non alias tantae leges aut civilia jura —
Tradita cura viris sanctis est haec duodenis
Qui populum justis hic moderantur habenis.

Annuus hic honos est. Moyses, De laudibus Bergomi, V, 275, um das Jahr 1120. Doch betrachtet Lupi, Cod., II, 894, diese zwölf nicht als Schöppen, sondern als Konsuln. — [4] Savigny, I, 253. Rinaldo sagt in den Memorie di Capua, II, 186, 189: Die, welche in den Kolonien Dekurionen und in Rom Senatoren hießen, wurden im unteren Italien, in Kapua, Benevent u. a. O., schon vor dem 11. Jahrhundert judices genannt.

Digitized by Google

gg) Von den Verhältnissen der Städte unter einander.

Zwischen den einzelnen Städten waren unzählige einzelne Verbindungen geschlossen und wiederum aufgelöset worden, bis die unter der Herrschaft Kaiser Friedrichs I eintretende allgemeine Bedrängniß im oberen Italien den größeren Bund erzeugte, welcher unter dem Namen des Lombardenbundes so berühmt geworden ist. Der Hauptzweck desselben war: einen tüchtigen Widerstand gegen kaiserliche Tyrannei zu erzeugen und unter den Bundesgliedern einen dauernden Frieden zu begründen. Zu diesem Hauptzwecke sollten folgende nähere Bestimmungen hinwirken [1]: Die Städte ersetzen sich den bei wechselseitiger Vertheidigung etwa erlittenen übermäßigen Schaden. Friede und Waffenstillstand darf nicht ohne allgemeine Berathung geschlossen werden, und bei dieser entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Anforderungen verschiedener Städte oder einzelner Bürger werden im Wege Rechtens beseitigt und Geächteten kein Schutz verliehen. Zölle und andere Abgaben, welche nicht bloß die eigenen Bürger treffen, sollen nur mit wechselseitiger Beistimmung aufgelegt werden. — Außer diesen fehlte es freilich nicht an anderen Bestimmungen; sie betreffen aber so sehr Nebendinge, oder begründen so geringe Abweichungen, daß ihre Aufzählung zwar den Schein erweckt, als sey man auf heilsame Weise über sehr Vieles einig geworden, der Wahrheit nach aber daraus nur doppelt klar hervorgeht, man habe über die wichtigsten Dinge, über die Stellung, Verpflegung und Ablösung von Kriegern, über die Bundesbeiträge und die Geldverwaltung, über die Rechtspflege und Vollziehung der Rechtssprüche, über die Form der Verfassung u. A. m. nichts Genügendes festgestellt. In Bezug auf die letzte erkannte man die Nothwendigkeit, daß eine Oberleitung des Ganzen eintrete und ohne Unterbrechung wirksam sey; das Dunkel, welches sich aber in Bezug auf die wirklich getroffenen Einrichtungen keineswegs vollständig zerstreuen läßt, entsteht gewiß nicht allein aus der Dürftigkeit der Quellen, sondern aus der Mangelhaftigkeit der Einrichtungen selbst und daraus, daß das Verabredete bloß in einzelnen Augenblicken der Noth wirklich zur Ausführung kam, dann aber wiederum unterblieb oder mit Gleichgültigkeit behandelt wurde. Nur jene Noth und die Begeisterung für die Unabhängigkeit erzeugten das Preiswürdige, was die Geschichte von dem Lombardenbunde erzählt; die Formen waren immer höchst unvollkommen, große Persönlichkeiten fehlten, und eine ächte dauernde Freiheit blieb auch aus anderen Gründen unmöglich, welche wir erst am Schlusse dieser Darstellung hervorheben können.

Nicht in bestimmten Fristen oder an bestimmten Orten, sondern wann und wo es nöthig erschien, traten die sogenannten Rektoren

[1] Voigt, Lombardenbund, S. 161, 183. Hohenstaufen, Bd. II, S. 142, 156. Durandi, Mem. dell' acad. di Torino, 40.

Digitized by Google

des Lombardenbundes zusammen [1]. Jede Stadt pflegte einen abzusenden, welcher in allen wichtigen Angelegenheiten den von der einheimischen Obrigkeit erhaltenen Anweisungen gemäß verfahren und, wenn diese nicht ausreichten, anfragen mußte. Dagegen entschieden die Rektoren Rechtsstreitigkeiten zwischen einzelnen Personen, Dörfern, Klöstern u. s. w. wohl unmittelbar nach eigener Ueberzeugung. Etliche Male fehlen bei den Unterschriften die Rektoren mehrer Städte, woraus hervorgeht, daß auch in deren selbstverschuldeter Abwesenheit Beschlüsse gefaßt werden konnten. Nicht Alle, welche auf solchen Versammlungstagen verhandelten und Urkunden unterschrieben, führen den Namen Rektoren, vielmehr mögen die Konsuln und später die Podesta in einzelnen wichtigen Fällen neben jenen erschienen seyn und mehr oder weniger zur Entscheidung beigetragen haben. Da man nicht nach Köpfen stimmte, sondern nach Städten und in der Regel deren Mehrheit entschied, so war die Zahl der erscheinenden Abgeordneten ziemlich gleichgültig [2]. Im 12. Jahrhunderte nahm man gewöhnlich die Rektoren aus den Konsuln, und es ist sehr wahrscheinlich, obgleich nicht urkundlich gewiß, daß sie jährlich wechselten [3]. Außerdem werden Räthe (consiliarii) neben den Rektoren erwähnt [4], welche man für Beisitzer eines gemeinsamen Gerichtes oder für außerordentliche Abgeordnete zu den größeren und wichtigeren Versammlungen halten kann. Daß aber die Rektoren ihre Rechtssprüche über Streitigkeiten von Bürgern aus verschiedenen Städten nicht immer durchsetzen konnten [5], viel weniger die Rechtssprüche über Fehden ganzer Städte, dafür finden sich leider nur zu viele Beweise; mithin war die gemeinsame Rechtsverfassung so mangelhaft als die Kriegs- und Steuerverfassung. Was für die letzten beiden Gegenstände in Augenblicken des Bedürfnisses geschah, läßt jedoch einiges Licht in diese dunkle Gegend fallen. Im Jahre 1252 setzte man z. B. beim Erneuern des lombardischen Bundes unter Leitung des Kardinals Oktavian fest [6], daß 600 Ritter (milites) mit zwei und drei Pferden und

---

[1] Im J. 1178 kommt aus jeder verbündeten Stadt ein Rektor nach Parma; sie entschieden einen Rechtsstreit zwischen dem Kloster S. Ambrosio und der Gemeine von Bellasio. Savioli, II, 2, Urk. 254. Im J. 1198 schwören die Rektoren vieler lombardischen Städte, und zwar für jede einer. Morioudus, I, Urk. 96. Murat., Antiq. Ital., IV, 490. Zwei für jede Stadt finden wir 1228. Verci, Trevig., I, Urk. 58. — [2] So finden wir zwei für Bologna, welche über gewisse Punkte Vollmacht nachholen. Savioli, II, 2, Urk. 567, von 1229. Nicht Alle, welche, ebendaselbst, die Urk. 271 unterschrieben, führen den Namen Rektoren. — [3] Giulini, Memorie di Milano zu 1177, S. 486, 487. — [4] Savioli zu 1226. Im J. 1228 werden erwähnt: drei Anziani rectorum societatis, de voluntate dominorum rectorum secum adstantium. Verci, Trevig., I, Urk. 58. — [5] Von Sprüchen der Konsuln einer Stadt ging keine Berufung an die Rektoren des Bundes. Savioli, II, 2, Urk. 223, 293, 294. Murat., Antiq. Ital., IV, 333. Affò, Parma, II, 398. — [6] Lami, Monum. eccl. Florent., I, 346. Camici zu 1197, Urk. VI, S. 61. Excerpta Magliabecch. mscr., Th. 43, S. 9. Sismondi, II, 314.

Digitized by Google

14,000 Pfd. zu Ausgaben herbeigeschafft werden sollten. Nach der Vertheilung übernahm:

die römische Kirche	300	Reiter	und	7000	Pfund,
Mailand . . .	92	=	=	2208	=
Alessandria . .	12	=	=	280	=
Mantua . . .	29	=	=	696	=
Novara . . .	24	=	=	576	=
Ferrara . . .	27	=	=	648	=
Bologna . . .	65	=	=	1560	=
Modena . . .	26	=	=	624	=
Brescia . . .	25	=	=	400	=
zusammen	600	Reiter	und	13,992	Pfund,

wobei, wahrscheinlich durch einen Schreibfehler, 8 Pfund an obiger Summe fehlen.

Nächst dem lombardischen Bunde verdient hauptsächlich der tuscische Bund Erwähnung, welcher im Jahre 1197, zum Theil auf Antrieb des Papstes Innocenz III, geschlossen oder erweitert wurde. In demselben befanden sich mehre, aber nicht alle tuscischen Städte und außerdem auch Bischöfe, Burgen, Grafen und Edle. Der Hauptzweck war wechselseitige Vertheidigung gegen Angriffe und friedliche Beilegung aller inneren Streitigkeiten. An der Spitze des Bundes standen mehre Rektoren und Hauptleute, welche von den Städten erwählt wurden, das Amt unweigerlich annehmen und einen Monat vor ihrem Abgange für neue Wahlen sorgen mußten. Auf ähnliche Weise ließen sich wahrscheinlich die Burgen und Edlen vertreten; gewiß ist es, daß der Bischof von Volterra persönlich für sich als ein Rektor auftrat. Die Mehrzahl der Stimmen entschied in der Regel, doch ward festgesetzt, daß, wenn sich Florenz, Lukka, Siena, Prato, S. Miniato oder der Bischof von Volterra in der Minderzahl befänden, gegen sie nicht vorgeschritten werden dürfe. Keiner erhielt in den Städten ein obrigkeitliches Amt, bevor er alle Vorschriften des Bundes beschworen hatte. Alle Mitglieder verpflichteten sich, keinen Kaiser, König oder Markgrafen anzuerkennen ohne Beistimmung des Papstes und diesen überhaupt auf jede Weise zu unterstützen. — Da Toskana kaiserlichem Einflusse weit weniger ausgesetzt war als die Lombardei, so drängten dort weit weniger Gründe zur Aufrechthaltung und Erneuung eines solchen Bundes; auch finden wir, daß der tuscische nach kurzer Frist alle Wirksamkeit verlor und die Städte sich wiederum zahllosen, höchst verderblichen Fehden hingaben. Sehr selten und nur auf kurze Zeiträume hatten früher die Markgrafen und später die kaiserlichen Statthalter von Toskana einen erheblichen Einfluß [1].

[1] Lami, Lezioni, I, CXVIII.

Digitized by Google

In der zweiten größeren Hälfte des mittleren Italien, insbesondere im Kirchenstaate, waren die Städte aus den schon oben angegebenen Gründen oft vom Papste und Kaiser gleich unabhängig [1]. Selbst die geringeren hatten, zum Theil durch ihre örtliche Lage vorzugsweise begünstigt, öffentliche Rechte, Wahlen, Gerichtsbarkeit; so z. B. Tolentino, Vintimiglia, Cigoli, Kamerino, Montikuli u. a. Weil aber diese Städte nicht durch eigene Macht in der Art gesichert waren, wie die lombardischen und tuscischen, so geriethen sie in die größte Gefahr, sowohl wenn Kaiser und Papst einmal recht einig waren, als wenn einer über den anderen ein entschiedenes Uebergewicht erhielt. Als z. B. Gregor IX im Jahre 1232 mit Friedrich II einig war [2], verbot er, daß Perugia in den Lombardenbund trete, und ein anderes Mal hob er aus ähnlichen Gründen den Bund zwischen Osimo und Venedig auf [3]. Solche Erscheinungen und das Vorbild der Lombarden und Tuscier führten aber natürlich zu der Ueberzeugung: nur ein allgemeiner Bund könne die Städte dieser Gegend dauernd sichern. Einen solchen schlossen Pesaro, Urbino, Perugia, Ankona und mehre andere Orte; allein Gregor IX, welcher wohl einsah, daß seine Macht dadurch über kurz oder lang beschränkt werden müsse, that hier ganz dasselbe, was die deshalb getadelten Kaiser in ähnlichen Lagen gethan hatten [4]: er hob im Jahre 1235 den ganzen Bund auf und untersagte bei schweren Kirchenstrafen alle ähnlichen Versuche. Doch blieben diese nicht aus. So finden wir z. B. ums Jahr 1248 einen neuen Bund zwischen S. Ginesio, Tolentino, Kamerino, Montechio, Cigoli [5] u. a. auf gemeinsame Vertheidigung, friedliche Entscheidung von Streitigkeiten und Behauptung ihrer Rechte unter erwählten Häuptern des Bundes; wir finden, daß Alexander IV im Jahre 1259 Veranlassung hatte, von neuem alle Verbindungen der Städte in der ankonitanischen Mark bei schwerer Strafe zu verbieten.

Je weniger nun jene größeren, allgemeineren Verbindungen und Bündnisse (innerer Schuld und äußerer Hindernisse halber) ausgebildet und wirksam wurden, desto mehr Verträge mußten zwischen den einzelnen Städten abgeschlossen werden. Deren Inhalt betraf die mannichfachsten Gegenstände [6]: Krieg und Frieden, Sicherheit der

---

[1] Reposati, Della zecca di Gubbio, I, 34. Santini, Memor. di Tolentino, 363. In Kamerino und Montikuli schließen Konsuln 1198 einen Bund für ihre Städte; in Cigoli findet sich ein Podesta, Räthe und Gemeinerichter u. s. w. Turchi, De ecclesiae Camerinensis episcopis, append., XLVII, LXVII. Martorelli, Memorie d'Osimo, 86. — [2] Regesta Greg. IX, Jahr VII, Urk. 101. — [3] Ibid., IX, Jahr II, S. 136. — [4] Baldassini, Memorie di Jesi, XIV. Otto IV hatte 1211 den Bund zwischen Gubbio und Perugia als seinen Rechten zuwider aufgehoben. Ughelli, I, 644. — [5] Benigni, S. Ginesio illustrata, I, Urk. 22 und 32. — [6] Murat., Antiq. Ital., IV, diss. 49; Fioravanti, Mem. di Pistoja, 207; Vedriani, Storia di Modena, II, 141; Excerpta Magliab. msc. 43, S. 16 und 144;

Digitized by Google

Landstraßen, wechselseitigen Beistand, Entschädigung für Raub, Entsagung des Standrechtes, Aufnahme oder Auslieferung von Dienstleuten oder Geächteten, freien Handel zwischen den Befreundeten, Handelssperre gegen Feinde, Feststellung von Zöllen, wechselseitige Glaubwürdigkeit gerichtlicher Verhandlungen. Sie enthielten ferner Vorschriften über Prozeßformen, Schulden, Bürgschaften, Ausspändungen, Verhaftungen der in wechselseitigem Verkehre stehenden Bürger, über Abgaben, Geldanleihen der Gemeinen oder der Einzelnen, über schiedsrichterliche Behörden u. dergl. Bald wurden die Rechte und Pflichten gegen den Kaiser vorbehalten, bald nicht erwähnt, mehre Male auch wohl wechselseitige Hülfe gegen Jeden versprochen, nur nicht gegen den Kaiser und den Papst, was aber bei ihrer so oft feindlichen Stellung und ihren gleich dringenden Anforderungen fast nie zu erfüllen war. Leichter und strenger genügte man der häufig vorkommenden Bedingung, daß keine der sich vertragenden Städte ihren Podesta aus einer irgend feindlichen erwählen dürfe.

Städte, die ungefähr gleich mächtig waren, schlossen solche Verträge auf gleiche Bedingungen ab; allmählich aber geriethen die kleineren in die mannichfachste Abhängigkeit von den größeren [1], obgleich die Kaiser immerdar solcher Abhängigkeit und Abstufung widersprachen und behaupteten: alle nicht gesetzlich mittelbaren Städte stünden auf gleiche Weise unmittelbar unter ihnen. Besonders mußten Mailand, Bologna und Florenz einen Kreis abhängiger Orte auf sehr verschiedene, bald mildere, bald härtere Bedingungen um sich zu versammeln [2]. Diese mußten in der Regel gewisse Steuern übernehmen [3], die Podesta aus der herrschenden Stadt wählen [4], Mannschaft stellen u. s. w. Manchmal behaupteten aber Bischöfe oder Hochadlige, daß solche nur unbedeutende Orte bereits in einem bestimmten, nicht einseitig abzuändernden Verhältnisse zu ihnen ständen [5], worüber dann Vertrag oder Gewalt, öfter zum Vortheil der Städte als der übrigen Widersprechenden, entschied. Im Einzelnen kam es aber auch vor, daß sowohl der Bischof als die größere Stadt gewisse Ansprüche durchsetzten und die Lasten des kleineren Ortes verdoppelten.

Baldassini, XXVII; Codex epistol. reginae Christ., msor., Nr. 378, p. 4; Antichità Longob. Milanesi, II, 393; Benigni, I, Urk. 22; Savioli, II, 2, Urk. 266, 268, 343, 353, 416, 513; Chartarium Dertonense, 93; Ghirardacci, I, 161, geben Beweise für alle die Punkte, welche wir nur kurz andeuten konnten.

[1] Tonduzzi, Istorie di Faenza, 247. — [2] Siehe unten über Volterra. — [3] Sonderbare Steuern, z. B. Trompeten und Standarten liefern, Trompeter kleiden. Krone, 130. — [4] So mußte Arezzo den Podesta aus Florenz nehmen. Excerpta Magliab., Th. 43, S. 26, zu 1255. Die Einwohner von Geneda sagen: constituimus nos cives Tarvisinos. Verci, Trevig., I, Urk. 39. — [5] Solche Verhältnisse fanden z. B. statt zwischen dem Bischof von Florenz und mehren kleineren Gemeinen, wo er wohl abwechselnd mit diesen den Podesta und andere obrigkeitliche Personen einsetzte, jedoch nicht ohne Beistimmung von Florenz. Lami, Memor. eccl. Florent., II, 859, 871.

Digitized by Google

Das Unheil, welches aus der übertriebenen Vereinzelung fast allgemein hervorging, wurde zwar oft erkannt, aber fast nie auf dauernd angemessene Weise gehoben, fast nie das richtige Verhältniß zwischen mehren Städten gefunden. Denn auch Versuche einer übertriebenen Gemeinschaft, welche hin und wieder im Gegensatze jener Vereinzelung gemacht wurden, konnten nicht zum vorgesteckten Ziele führen. Jesi und Sinigaglia schlossen z. B. im Jahre 1256 einen so engen Bund [1], daß für beide Städte nur ein abwechselnd aus der einen oder der anderen Stadt gewählter Podesta seyn, daß Gerichte, Einnahmen, Ausgaben u. s. f. gleich und gemein seyn sollten; aber nach kurzer Zeit mußte man diese eher Streit als Einigkeit erzeugenden Bestimmungen wieder aufheben.

Die bisherige Darstellung hat, so gut als es Quellen und Kräfte erlaubten, eine Uebersicht gegeben von dem Uebergange der alten Einrichtungen zu denen des Mittelalters, von den Verhältnissen der Städte zu den Königen, der Geistlichkeit, dem Adel, den Landleuten, von den inneren Einrichtungen im 12. und der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, endlich von den Verhältnissen der Städte unter einander.

Ehe wir nun die Darstellung der in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eintretenden Veränderungen zusammenfassen und daran einige Schlußbetrachtungen anreihen, scheint es rathsam, dasjenige einzuschalten, was wir über die eigenthümliche Entwickelung vieler einzelnen Städte gesammelt haben. Manche Städte werden hiebei gar nicht genannt, weil die uns zu Gebote stehenden Quellen durchaus nichts Erhebliches über dieselben enthielten; von anderen ist die geringe Ausbeute bereits in dem vorstehenden allgemeinen Theile angebracht. Für eine bestimmte Reihenfolge der zu erwähnenden Städte ist kein durchgreifend wichtiger innerer Grund aufzufinden; deshalb wählen wir der äußeren Bequemlichkeit halber die alphabetische Ordnung.

2. Von den Einrichtungen in den einzelnen Städten.

1. Alessandria. Alessandria war in vier Viertel eingetheilt, und in jedem Viertel befanden sich zwei sogenannte Stämme von Familien. Der eine Stamm bestand aus den adligen und bürgerlichen Familien, welche die Stadt gegründet hatten; der andere aus allen übrigen Bürgern. Jeder Stamm erhielt 26 Stimmen im größeren Rathe [2], wodurch 52 Stimmen für jedes Viertel und 208 Theilnehmer für den ganzen Rath herauskommen. Aus den 104 Gliedern des ersten Stammes wurde die Hälfte aller Beisitzer der

[1] Baldassini, Memor. di Jesi, XXXVI, und Siena, Storia di Sinigaglia, p. 316. Einen ähnlichen erfolglosen Bund schlossen Turin, Chieri und Testona im Jahre 1204. Cibrario, II, 56. — [2] Ghilini, Annali d'Alessandria, 33.

Digitized by Google

übrigen Räthe, Anziane, Richter und Beamten erwählt, aus den 104 Gliedern des zweiten Stammes aber kein Anzian, sondern nur die andere Hälfte der Räthe, insbesondere eines engeren Rathes, welcher 48 Personen zählte. Alle diese Körperschaften wechselten in der Regel halbjährig, und die Stimmen wurden durch Zettel (a breve) abgegeben. Acht Anziane wechselten dagegen von zwei zu zwei Monaten, und diejenigen, welche in den zwei letzten Monaten des Jahres verwalteten, leiteten die Wahl ihrer Nachfolger für das nächste Jahr auf folgende Weise ein. Zwei von ihnen brachten 26 Personen aus dem ersten Familienstamm ihres Viertels in Vorschlag, über welche 26 nun die anderen sitzenden Anziane und der Podesta abstimmten. Diejenigen 12, welche die meisten Stimmen erhielten, wurden in das Verzeichniß der künftigen Anziane eingetragen. Ebenso verfuhr man in Hinsicht der drei übrigen Stadtviertel, wodurch also die Zahl der Erwählten auf 48 stieg. Daraus wurden sechs Listen, jede zu acht Personen, gemacht, versiegelt und in einer Kiste niedergelegt, deren fünf Schlüssel die Anziane der vier Stadtviertel und der Podesta verwahrten. Alle zwei Monate nahm man einen Zettel heraus, und die acht Gezogenen bekleideten ihr Amt zwei Monate lang.

Ob jener Rath der 208 der größte war oder bisweilen eine noch zahlreichere Volksversammlung [1], besonders zur Wahl des Podesta, zusammentrat, ist nicht ganz deutlich. Im Jahre 1260 betrug der jährliche Gehalt des Podesta 1300 Pfund pavienser Münze; er mußte aber drei Richter und zwei Krieger (milites) behufs der Vollziehung seine Aussprüche besolden. Alle jene Formen haben zahlreiche und verdammliche Zwistigkeiten in Alessandria nicht streng ferngehalten [2].

2. Arezzo. In Arezzo war im Jahre 1191 ein großer Rath und ein Rath von 200, ein Podesta und 12 Anziane [3], welche letzten theils aus dem alten, theils aus dem Volksadel genommen wurden.

3. Asti. Friedrich II bestätigt im Jahre 1219 frühere Rechte und Gewohnheiten und verleiht die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit [4].

4. Bologna. Bologna hatte, als eine der bedeutenderen Städte, manche alte Rechte durch alle Jahrhunderte hindurch behauptet und manche neue erstritten. Alle diese Rechte und Gebräuche bestätigte Kaiser Heinrich V im Jahre 1116 und setzte fest [5]: Niemand als der kaiserliche Abgeordnete dürfe Steuern von den Bürgern erheben.

---

[1] Das consilium generale wählte den Podesta; ob es aber jener oben erwähnte Rath von 208 Personen ist, bleibt zweifelhaft. Moriondus, I, 225. — [2] Cibrario, Studj, I, 379. — [3] Farulli, Annali d'Arezzo, 13. Die Räthe erwähnt Camici, Urk. IX von 1214, S. 94. — [4] Böhmer, Reg., p. 97. Histor. dipl., I, 2, 592; II, 2, 913, 67. Mehr in Cibrario, Studj, I, 365. — [5] Savioli, I, 2, Urk. 96.

Digitized by Google

der Werth der beim Römerzuge verlangten Reserungen oder des Fodrums sollte nicht 100 veronesische Pfunde übersteigen, und nur der Kaiser selbst habe Anspruch auf unentgeltliche Aufnahme und Bewirthung. — Zu der Zeit, wo Kaiser Friedrich I in Italien das Uebergewicht hatte, setzte er, den konkalischen Beschlüssen gemäß [1], in Bologna einen Podesta, welchem einige Weise (sapientes) zur Seite standen; auch urteilten kaiserliche Richter in zweiter Stelle über alle Sachen von mehr als 25 Pfunden an Werth. Ungeachtet dieses allerdings oft unterbrochenen Einflusses und trotz der bald kleineren, bald größeren Gewalt der Bischöfe bildete sich die Verfassung immer mehr und mehr aus. Selbst in den Augenblicken wo das Uebergewicht der Obrigkeit feststand, zog sie oft weislich und aus eigenem Entschlusse die angesehensten Bürger zu Rathe, und wiederum ward ihr in den Augenblicken wo ihre Gewalt sank, die frühere Bewilligung nicht selten als ein unbestreitbares Recht abgetrotzt.

Die höchste gesetzgebende Gewalt stand der Volksversammlung zu [2]: sie entschied über Krieg, Frieden, Bündnisse, Steuern, Veräußerung und Verpfändung öffentlichen Gutes; sie wählte alle Beamte, sofern diese nicht im Einzelnen vom Kaiser gesetzt wurden. Diese großen Rechte würden der demokratischen Seite bald das Uebergewicht verschafft haben, wenn nicht die ganze Verwaltung und alle wichtigeren Aemter in den Händen der Altadligen oder der neuen Geschlechter geblieben wären, welche sich dem alten Adel anschlossen. Ja es bleibt sehr zweifelhaft, ob die Volksversammlung je aus dem ganzen Volke bestanden habe und die zahlreichste Körperschaft nicht von jeher nur ein Ausschuß desselben gewesen sey. Wir finden nämlich drei über einander stehende Körperschaften: den allgemeinen oder großen, den kleinen oder engeren und den geheimen Rath [3], und fast immer wird nur jener erste genannt [4], wenn von Dingen die Rede ist, wo man die Berufung des ganzen Volkes erwarten sollte. Im Jahre 1233 berief man zum großen Rathe nicht alle Bürger, sondern die Häupter der Zünfte und Stadtviertel, die Konsuln der Kaufleute und Wechsler, die Vorsteher der Zeug- und Waffenhäuser, die Anführer

---

[1] Schon 1151 war in Bologna ein Podesta, 1156 finden wir wieder Konsuln, 1159 einen kaiserlichen Podesta u. s. w. Savioli, II, 1, Urk. 148, 150. — [2] Savioli zu 1117 und II, 2, Urk. 229. Eine allgemeine Uebersicht der Verfassung geben Sigonius, Histor. Bononiae, 47, und Ghirardacci, fol. I, Buch 2, S. 63—68, Beide fast mit denselben Worten; allein ihre Darstellung ist zum Theil so allgemein gehalten, daß man nicht weiß, für welchen Zeitabschnitt sie eigentlich paßt; zum Theil liegen hinter den sehr bestimmten Worten bei näherer Betrachtung eine Menge unlösbarer Zweifel. Doch haben wir ihre Nachrichten benutzen müssen und uns nur da vorsichtig ausgedrückt, wo Saviolis Nachrichten und Urkunden nicht bestätigend hinzutreten. Siehe noch vor Allen Savigny, III, 121. — [3] Consilium generale, speciale, credenza. Savioli, III, 2, Urk. 582, 594, 643. — [4] Beweise in vielen Urkunden bei Savioli.

Digitized by Google

der Heeresabtheilungen und deren Räthe [1]. Einer anderen Nachricht zufolge [2], gehörten dagegen jene Personen zu dem kleineren Rathe, der sich nur durch Hinzufügung mehrer Personen in den großen verwandelte, theilweise also aus denselben Gliedern bestanden hätte.

Ueber die jährlich neue Besetzung der Räthe heißt es [3]: Anfang December versammeln die Konsuln den engeren und den größeren Rath, welche durchs Loos (entweder auf den Grund einer vorher gebildeten Liste der Wahlfähigen, oder bloß aus den bisherigen Rathsgliedern) für jedes der vier Viertel der Stadt zehn Männer erkiesen. Diese 40 Männer wählen aus jedem Viertel 150, im Ganzen also 600 Männer, welche den engeren Rath bilden. Die Armen, die geringeren Handwerker und die, welche noch nicht 18 Jahre zählen, sind unwählbar. Niemand ist gezwungen, die ihm zufallende Stelle anzunehmen. Auf ähnliche Weise soll der geheime, ja sogar der große Rath besetzt worden seyn; doch fehlt es an Nachrichten, um die sich hiebei aufdrängenden vielen Fragen zu beantworten. Ja die eine scheinbare Erläuterung, daß die, welche zu einem Rathe wählten [4], nicht an den Wahlen der übrigen Räthe Theil nehmen konnten, stellt die Sache mehr ins Dunkle, als daß sie aufhellt. Jeder Doktor des Rechts hatte ohne Wahl Zutritt zu allen Räthen [5]. In der Regel versammelte sich jeder Rath besonders und handelte getrennt von den anderen, bisweilen traten aber zwei, vielleicht sogar alle drei zu einer gemeinsamen Berathschlagung zusammen. Hieraus folgt allerdings, daß die Geschäftskreise nicht streng gesondert waren; doch geben einzelne darüber auf uns gekommene Andeutungen keine genügende Aufklärung. So nimmt z. B. Bologna im Jahre 1178 ein Stift in Schutz [6], mit Beistimmung des Podesta, der Richter und des Volkes (consensu populi), wogegen nur die Konsuln und der Rath, ohne Erwähnung des Volkes, die Frage entscheiden, ob man Beistand an Imola geben wolle. Ueber den Eid, welchen ein Professor der Rechte schwören soll, entscheiden wiederum im Jahre 1189 die Konsuln und der ganze Rath u. s. f.

Vom Jahre 1160 abwärts stand bisweilen ein Podesta [7], es standen öfter drei, vier bis sieben Konsuln an der Spitze der Verwaltung, und erst gegen das 13. Jahrhundert bekam das System der Podesta auch in Bologna das Uebergewicht. Aber neben den regierenden Konsuln und dem Podesta gab es Konsuln der Gerichte und der Kaufleute, Richter, Stadtanwalte (syndici), Geschäftsträger (procuratores), Steuer- und Kassenbeamte, Schreiber, Notare und

---

[1] Ministrales artium, contratarum consules, consules mercatorum et campsorum, ministrales armaturarum, gonfalonerii et eorum consiliarii. Savioli, III, 2, Urk. 591, 617. — [2] Bei Sigonius und Ghirardacci, I, 166. — [3] Ibid. — [4] Sigonius, 48. — [5] Ghirard. l. c. — [6] Savioli, II, 2, Urk. 249, 250, 295. — [7] Ibid., I, Urk. 146. Bonon histor. miscella.

Digitized by Google

überhaupt alle diejenigen Beamten, welche eine bedeutende Verwaltung erfordert. Die meisten dieser öffentlichen Beamten erhielten einen bestimmten Gehalt.

Ueber die in der Regel jährlich neu eintretende Wahl der Konsuln und Beamten [1] findet sich nur bemerkt: daß Niemand dabei mitstimmen durfte, welcher nicht 20 Schillinge in den öffentlichen Schatz einzahlte, was natürlich die Aermeren ausschloß und den Einfluß der Reicheren vermehrte. Es war verboten, sich öffentlich um ein Amt zu bewerben. Manche Beamte, deren Wirkungskreis sich auf ein Stadtviertel beschränkte, wurden von den Bewohnern desselben ausschließlich gewählt. Wer ein Amt niederlegte, konnte in der Regel erst nach Jahresfrist ein zweites annehmen.

Ueber die Wahl des Podesta wird Folgendes berichtet: Im September erlooset der große und kleine Rath aus den vier Stadtvierteln 40 Männer und schließt sie zur Ernennung des Podesta ein. Haben sich bis zu Ende des folgenden Tages nicht wenigstens 27 über eine Person vereinigt [2], so verlieren alle ihr Wahlrecht, und es werden nun vom großen und vom geheimen Rathe wiederum 40 Männer zu diesem Zweck erkoren. Können sich auch diese nicht vereinigen, so wird in Hinsicht der Wahl ebenso wie bei Verhandlung und Entscheidung einer anderen öffentlichen Angelegenheit verfahren. Abgesehen davon, daß dieser Bericht nicht angiebt, wie die Stadtviertel und wie die zusammengeworfenen Räthe bei Ernennung der Wähler vorgeschritten sind, finden wir auch bestimmte Beweise, daß die Wahl des Podesta bisweilen auf ganz andere Art vorgenommen wurde. So erloosete man z. B. im Jahre 1239 acht Männer aus dem Rathe [3] (aus welchem, ist nicht gesagt) und übertrug diesen die Ernennung des Podesta. Hienach dürfen wir wenigstens vermuthen, daß ein öfterer Wechsel des Verfahrens eingetreten ist.

Der Podesta sollte unbescholtenen Rufes, nicht unter 36 Jahre alt, nicht aus Bologna gebürtig und nicht daselbst angesessen seyn. Er mußte vor Annahme seines Amtes die ihm vorgelegten Verdingungen unbedingt annehmen oder verwerfen, er durfte keine vorschlagen oder hinzufügen. Ein solcher auf uns gekommener Vertrag der Stadt Bologna mit einem Podesta [4] setzte der Hauptsache nach Folgendes fest:

Der Podesta erhält für sich und seine zwei Richter und zwei Notare jährlich 2000 Pfund bolognesischen Geldes, zahlbar in drei Dritteln, von vier zu vier Monaten. Ferner erhält er freie Wohnung mit gewöhnlichem Zubehör und Hausgeräth und einige

---

[1] Sigonius, 9, und Ghirard., l. c. — [2] Ghirardacci sagt: 27, Sigonius: 37 Stimmen. — [3] Savioli, III, 2, Urk. 617. — [4] Savioli. Dieselbe Urk. von 1239.

Digitized by Google

Lieferungen in seine Küche. Für jeden Tag der Hinreise nach Bologna und der Rückreise in seine Vaterstadt berechnet der Podesta für sich und seine Begleiter drei Pfund. Ebenso ist festgesetzt, welche außerordentliche Vergütung er bei Gesandtschaften und im Kriege empfängt, und wie der dabei etwa erlittene Schaden an Sachen, Pferden u. dergl. abgeschätzt und vergütet werden soll. Ueber dies Bestimmte darf der Podesta (mit Ausnahme geringer Schreibgebühren von Fremden, die in Bologna Geschäfte betreiben) durchaus keine Gebühren, Schreibgelder oder Geschenke nehmen, ja auf Reisen nur einen freiwillig dargebotenen Trunk, Obst und Weintrauben. Er tritt seine Würde mit dem 1. Jänner an und hält sich im Laufe des Jahres nicht über zwanzig Tage außerhalb Bologna auf, es sey denn in Geschäften der Stadt. Es ist ihm nicht erlaubt, gleichzeitig ein fremdes Amt oder die Anwartschaft auf ein anderes Amt in Bologna anzunehmen, nicht erlaubt, Söhne, Töchter, Brüder oder Neffen bei sich zu haben oder in der Stadt zu dulden [1]. Zum Zeichen seiner Würde erhält er Hut, Schwert und Zepter. Schlägt der Podesta oder auch nur ein Anderer Abänderungen dieser Bedingungen vor, so verfällt jener in große Geldstrafe und das etwa Beschlossene ist nichtig. Nach Beendigung seines Amtsjahres muß der Podesta noch zehn Tage in Bologna bleiben, um sich über etwaige Anklagen zu rechtfertigen. Vier aus jedem Stadtviertel nach Befehl des neuen Podesta erwählte Männer prüfen nämlich, ob der abgehende den Gesetzen gemäß verwaltet habe, und zeigen etwaige Uebertretungen dem großen und kleinen Rathe zur Entscheidung, Bestrafung oder Lossprechung an.

Die verschiedenen Räthe wurden durch verschiedene Glocken zusammenberufen, vorher mußten aber die ausschließlich eine solche Berufung veranlassenden Konsuln, oder später der Podesta, den Gegenstand der Berathung in ein besonderes Buch eintragen. Hierauf erörterte ein Bevollmächtigter der Regierung die Sache mündlich, und vier vorzugsweise dazu angewiesene amtliche Redner konnten darüber sprechen. Dasselbe stand ferner jedem Beamten frei, jedoch nur in Hinsicht seines Faches und Amtes; endlich wurde, wenn das Bedürfniß es zu erfordern schien, auch einzelnen Personen verstattet, ihre Ansicht von einer Art von Rednerbühne oder Kanzel herab mitzutheilen. Am Schlusse faßte man die sich etwa widersprechenden Meinungen bündig zusammen und stimmte darüber, jedoch nicht immer auf gleiche Weise ab. So z. B. trug im Geheimenrathe gewöhnlich jeder Einzelne seine Meinung vor, welche von Notaren niedergeschrieben ward; anderwärts stimmte man durch schwarze oder weiße Bohnen oder durch

[1] Sigonius l. c. Im Jahre 1212 setzte man zwei Podesta in Bologna, um bei der Aussicht auf mehre Kriege auch mehre Anführer im Felde zu haben. Ghirard., I, 116.

Digitized by Google

Setzte bisweilen stand eine Partei auf, während die zweite sitzen blieb und ein öffentlicher Beamte die Stimmen zählte. Erst wenn über die in Anregung gebrachte Sache ein Beschluß gefaßt und niedergeschrieben war, durfte sich der Rath aufs neue zu anderen Zwecken versammeln.

Neben den eigentlichen Beamten erwählte man von Zeit zu Zeit Gesetzwächter (statutarii), welche die alten Gesetze prüften, Abänderungen derselben oder auch neue Gesetze entwarfen. Bisweilen wurden ihnen zu diesem Geschäft einige Beamte zugesellt, bisweilen nicht; auf jeden Fall aber kamen ihre Vorschläge an den geheimen und engeren Rath und, wenn sie hier gebilligt wurden, an den größeren oder an das Volk. Fanden sie auch hier keinen Widerspruch, so berichtigte oder erweiterte man danach die Gesetze.

Außerordentliche Beamte, Gesandte u. a. ernannte in der Regel nicht das Volk, sondern der Podesta, aber schon um deswillen nicht ohne Theilnahme der Räthe, weil diese die Kosten, Tagegelder, Zahl der Begleiter u. dergl. feststellten. Im Jahre 1220 wollte ein Theil des geheimen Rathes dem Podesta die Ernennung eines Stadtanwaltes überlassen [1]; der andere Theil widersprach, siegte aber nicht ob. — Der Anwalt der Stadt wachte über ihre Gerechtsame und führte ihre Prozesse, den näheren Anweisungen des Podesta gemäß [2]. Die Prokuratoren oder Geschäftsträger der Stadt mußten Mancherlei im Namen Aller thun, besorgen, vertreten, beschwören u. s. w. [3], Der Richter der Stadt sprach Recht nach Vollmacht des Podesta, wie er sich aber zu den Konsuln der Gerechtigkeit und zu anderen Richtern verhielt, welche keinen weiteren Beinamen führen, ist nicht genau auszumitteln. Es gab öffentliche, vor dem geheimen Rathe vereidigte Abschätzer [4].

Die Steuern waren verschieden nach der Größe des Bedürfnisses [5]; doch klagte man schon im Jahre 1212 über ihre Höhe und nahm die Geistlichen gleich den Laien in Anspruch. Neben den gewöhnlichen Abgaben von Grundstücken, Mühlen, Vieh, Banken und Buden, neben den Zöllen und Handelsabgaben finden sich auch bedeutende Strafgelder und Einnahmen aus eingezogenen Gütern. Reichten alle diese Quellen nicht hin, so schrieb man eine außerordentliche Steuer nach dem Vermögen und Einkommen aus. Man weiß aber nicht genau, ob solche Vorschläge immer in dem von der Verwaltung zunächst unterrichteten geheimen Rathe ihren Anfang nahmen und inwieweit sie die Bestätigung der beiden anderen Räthe bedurften. Es finden sich erwähnt ein Schatzmeister, ein Ausgeber des Podesta [6] und zwei Rechnungsbeamte, welche letzten jährlich erwählt wurden, und

[1] Savioli, III, 2, Urk. 490. — [2] Ibid., II, 2, Urk. 230. — [3] Judex communis Bononiae sprach cum delegatione potest. Savioli, II, 2, Urk. 380; III, 2, 413, 438. — [4] Ibid. III, 2, 325. — [5] Ibid., II, 1, zu 1195 und 1212. — [6] Ibid., III, 2, 323.

Digitized by Google

alle ordentlichen und außerordentlichen Steuern verrechneten. Als sie aber einstmals, der Angabe nach, unordentlich verausgabt, Vieles unterschlagen und die Steuerpflichtigen bedrückt hatten [1], so ernannte der Podesta Rechnungsprüfer, welche gegen die Zahlungsanweisungen der Konsuln und die Geschäftsführung jener Beamten sehr erhebliche Erinnerungen machten. Wahrscheinlich ging aus dieser ungewöhnlichen Maßregel eine regelmäßige Aufsicht der Steuerverwaltung hervor.

Der Bischof wurde von den Geistlichen [2], oft unter Einwirkung des Volkes, erwählt, etliche Male aber auch vom Papste, ohne Rücksicht auf Vorschläge und Wähler, aus eigener Macht ernannt.

Genossenschaften von Kaufleuten [3], Künstlern und Handwerkern, Zünfte, welche ihre Vorsteher erwählten und über die Angelegenheiten ihres Gewerbes verhandelten, gab es schon in früher Zeit; später, und erst als die Stadt sich bedeutend vergrößerte und viele Fehden eintraten, ums Jahr 1174, entstanden außerdem Waffenbrüderschaften mit verschiedenen Namen, z. B. die Brüderschaft der Lombarden, des Greifen u. a. m. Diese erhielten mancherlei Rechte, und das Kriegswesen kam großentheils in ihre Hände, wodurch sich ihre Macht so erhöhte, daß sie abwechselnd Quellen des Heils und der Gefahr, der Verbesserung und der Verschlimmerung wurden. Insbesondere verursachten sie in Verbindung mit den Zünften, daß die bisher beschriebene Verfassung Bolognas gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts die wichtigsten Veränderungen erlitt, Veränderungen, welche denen in mancher anderen Stadt sehr ähnlich sind und wovon, ungeachtet einzelner daraus entstehender Wiederholungen, öfter die Rede seyn muß.

Die Bedeutung der Volksgemeine hatte, wie wir sahen, allmählich abgenommen, und dem Adel war, besonders in den beiden höheren Räthen, der größte, nicht selten mißbrauchte Einfluß geblieben. Dies Verhältniß erschien in dem Maße drückender, als die Zahl, der Wohlstand und die Tüchtigkeit der Bürger zunahm [4]. Im Jahre 1228 trieb ein angeblich durch Schuld des Adels unglücklich geführter Krieg die Unzufriedenheit aufs Höchste, und die vorhandenen 21 Zünfte und 22 Waffenbrüderschaften setzten durch, daß ihre eigenen Häupter, daß gewisse ihnen zugesellte Räthe und die Konsuln der Kaufleute und Wechsler an allen öffentlichen Verhandlungen Theil nehmen sollten. Da nun in jene Zünfte und Brüderschaften durchaus kein Adliger aufgenommen wurde, so lag hierin der erste wichtige Schritt zum Falle des Adels und zur Erhöhung des Bürgerstandes. Manche Adlige hielten es deshalb für gerathener, sich mit dem Bürgerstande zu vermischen, und retteten dadurch gewöhnlich ihre Familien; andere widersetzten sich der neuen

[1] Savioli, II, 2, 309. — [2] Ibid., III, 2, 635. — [3] Ibid., II, 1, zu 1174. Im Jahre 1194 ist das erste Mal der Rektor einer Brüderschaft hinter den Konsuln aufgeführt. Ibid. zu 1194. — [4] Ibid., zu 1228.

Digitized by Google

Richtung mit Gewalt und gingen gewöhnlich zu Grunde. Ja das Volk erhob schon Einzelne aus seiner Mitte in den Adelstand, so daß nicht mehr wie zeither bloß von altem und Geburtsadel die Rede war.

Der zweite bedeutende Schritt zur Umgestaltung der Verfassung war die Ernennung der Anziane. Schon im Jahre 1228 beschloß man ihre Anstellung, und im Jahre 1233 finden sie sich zum ersten Male in öffentlichen Urkunden erwähnt [1], aber erst 1245 erhielten folgende umständlichere Vorschriften Gesetzeskraft:

Es werden 12 Anziane [2], drei aus jedem Stadtviertel, gewählt, welche nur drei Monate im Amte bleiben und erst nach drei Jahren diese Würde zum zweiten Mal erhalten können. Sechs sollen aus den Zünften, sechs aus den Brüderschaften genommen seyn; mithin sind alle Fremden und alle Adligen ausgeschlossen, ja jeder Gewählte muß aus der wählenden Zunft und Brüderschaft, er darf aus keiner anderen seyn. Die Anziane wachen über öffentliche Ruhe und Ordnung, hören Klagen, fordern Strafen ein und sorgen, daß etwa beeinträchtigte Bürger durch den Podesta entschädigt werden. Sie hindern ungebührliche Versammlungen und wirken für gleiche Vertheilung der Steuern, sowie für gehörige Aufbewahrung aller Beschlüsse der Stadt und der Zünfte. Sie dürfen kein anderes obrigkeitliches Amt annehmen, oder mit dem Podesta etwas einseitig über die Genossenschaft festsetzen. Jedem Anziane steht ein Rath und mehre Gehülfen zur Seite [3], welche zusammen einen Ausschuß zur Vorberathung über alle wichtigen Gegenstände bilden. Unter Beistimmung von zwei Dritteln dieses Ausschusses können die Anziane in den Räthen (zu denen sie überhaupt Zutritt haben) Anträge über öffentliche Angelegenheiten machen. In der Regel müssen indeß jene Gehülfen ihnen gehorchen und die erwähnten Geschäfte ausführen helfen, und nur in den allgemeineren Versammlungen kann das Verfahren der Anziane untersucht und verworfen werden.

Auch die Rathsbehörden traf im Jahre 1245 eine erhebliche Veränderung [4]. Der geheime Rath, zu welchem schon im Jahre 1234 über 200 Personen eingeschworen wurden, ward auf 600 Personen gebracht, der große auf 2400 Personen. Da der engere Rath hiebei nicht erwähnt ist, so bleibt es zweifelhaft, ob er ganz wegfiel, oder ob man den Rath der 600 als solchen betrachten und die Anziane, Konsuln u. s. f. als den eigentlichen geheimen Rath ansehen soll, oder ob endlich die allgemeine Volksversammlung wieder eintrat [5], wo dann die 2400 schon einen engeren Ausschuß gebildet hätten. Auf jeden Fall ward Alles demokratischer. — Jene beiden Räthe

[1] Savioli zu 1228 und 1233. Ghirard., I, 147. — [2] Savioli zu 1245 und 1248. — [3] Ibid. — [4] Unter den 600 Räthen saßen 20 für die Landschaft und acht für Frignano. Savioli zu 1245. — [5] In publica concione super ipso carrocio verhandelt. Savioli, III, 2, Urk. 710.

Digitized by Google

besetzte man zu vier gleichen Theilen aus den vier Stadtvierteln, und kein Bürger hatte Zutritt, der nicht unter den Fußgängern oder Reitern eingestellt und wenigstens seit 10 Jahren in der Stadt ansässig war.

Diese Neuerungen fanden nun in Bologna den heftigsten Widerspruch und es kam zu sehr vielen Fehden und Mordthaten. Deshalb und weil ihm seine Kräfte trotz der Anstellung der Anziane noch zu zerstreut erschienen, erwählte das Volk [1] im Jahre 1253 einen Fremden zum Hauptmann, welcher dem Podesta fast in Jeglichem gleichstand, Zünfte, Brüderschaften, Anziane und Räthe berief, Schlüsse fassen ließ u. dergl. Dadurch entstand eine doppelte gesetzgebende Gewalt, deren jede auf allgemeine Gültigkeit Anspruch machte. Mehre Male entschieden die Anziane nebst den Konsuln der Kaufleute und Wechsler über Krieg und Frieden [2], ja einzelne Zünfte und Brüderschaften maßten sich einseitig öffentliche Rechte an, bis man befahl, daß sie weder im Inneren noch mit Fremden Bündnisse schließen [3], Genossenschaften eingehen oder Aehnliches unternehmen sollten. Schon früher war verboten, um öffentlicher Zwecke willen von Auswärtigen ohne Genehmigung des Podesta Geld zu nehmen, oder zu ihnen in Lehns- und Abhängigkeitsverhältnisse zu treten [4].

Aber einzelne Vorkehrungen solcher Art konnten die allgemeine Richtung nicht aufheben oder darüber beruhigen, weshalb es im Jahre 1256 zu einem neuen Aufstande kam, wo das Volk wiederum obsiegte. Siebzehn Personen aus den Zünften [5], 17 aus den Brüderschaften und acht für die Kaufleute und Wechsler erhielten den Auftrag, alles für die Sicherheit des Volkes Erforderliche festzusetzen. Der Hauptinhalt dieser neuen Gesetzgebung von 1256 und 1257 ist folgender:

1) Es sollen 17 Anziane gewählt werden, neun für die Zünfte und acht für die Brüderschaften. Sie bleiben zwei Monate im Amte und können nach zwei Jahren das Amt nochmals bekleiden. Die Schlächter, welche sich während des Aufstandes sehr ausgezeichnet haben, ernennen alle zwei Monate einen Anzian.

2) Jede Zunft und Brüderschaft stellt den Anzianen acht Gehülfen und zwei Räthe zur Seite, welche von zwei zu zwei Monaten wechseln und nach einem Jahre wieder gewählt werden können.

3) Zu allen diesen Aemtern kann kein Adliger gelangen, ja keiner darf im großen Rath erscheinen, wenn er nicht in eine Zunft oder Brüderschaft aufgenommen ist.

4) Der Hauptmann des Volkes wird abgeschafft, weil er sich kaiserlich gesinnt und dem Volke abgeneigt bewiesen hat.

---

[1] Savioli zu 1253 und 1255, S. 692. — [2] Ibid. zu 1247. Wenn vom Erlassen neuer Gesetze die Rede war, traten die abgegangenen Konsuln wohl mit den neuen zusammen. Ibid. zu 1248. Ghirard., I, 186, 188. — [3] Savioli, III, 2, 659. — [4] Ibid., II, 2, 463—465. — [5] Ibid. zu 1256, 1257.

Digitized by Google

5) Der Podesta soll nicht aus dem Gebiete von Bologna seyn. Er und die Verwaltungsbeamten haben kein Recht über die Zünfte; er darf nicht erlauben, daß einer für den andern im Rathe erscheine; er darf ohne Beistimmung der meisten Anziane und wenigstens 140 Rathsglieder [1] keine Ausgabe über 400 Lire hinaus anordnen.

6) Zu jeder kriegerischen Unternehmung ist die Genehmigung der Mehrzahl der Anziane und ihrer Gehülfen nothwendig.

7) Bei den Wahlen im großen Rathe dürfen die Richter des Podesta nicht, wie bisher, gegenwärtig und thätig seyn, vielmehr sollen künftig einige Bettelmönche die Wahlzettel vertheilen und aus den Händen der Wähler empfangen.

8) Zehn aus jedem Stadtviertel ernannte Männer sollen künftig den Podesta und mehre Beamte wählen [2]. Haben sie aber von dem ihnen anvertrauten Rechte binnen zwei Tagen keinen Gebrauch gemacht, so treten 40 Neuernannte an ihre Stelle.

9) Kein Konsul oder Anzian darf in den Räthen gegenwärtig seyn, wenn Dinge verhandelt werden, die ihn persönlich angehen [3].

10) Ohne Beistimmung der Zünfte und Brüderschaften sollen die Gesetzwächter keine neuen Anordnungen treffen.

Diese Gesetze begründeten den völligen Sieg der Volkspartei über den Adel, und der nächste Streit scheint nur unter den Siegern selbst und darüber stattgefunden zu haben: ob die eben erzählte mehrherrische Einrichtung genüge, oder die Wiederernennung eines Volkshauptmannes nöthig sey. Bisweilen gewann die eine, bisweilen die andere Ansicht die Oberhand [4]; wenigstens finden wir Hauptleute des Volkes in den Jahren 1256, 1259, 1267 u. s. w., während sich für andere Jahre keine Spur derselben entdecken läßt. War ein solcher Hauptmann vorhanden, so übte er die schon bemerkten großen Rechte und brachte, wie es scheint, jener allgemeinen Wendung der Verfassung gemäß, wiederum größere Volksversammlungen in Gang. Im Jahre 1267 machte er z. B. einen Antrag nach dem Willen der Anziane, der Konsuln, des Rathes und der Masse des Volkes [5]. Umgekehrt beschloß 1256 der kleine Rath, daß eine Maßregel des Hauptmanns ohne Befragen des großen Rathes gültig seyn solle. Dem Podesta und allen sich an ihn anreihenden Beamten blieb fast nur die Verwaltung, und selbst diese war auf mannichfache Weise beschränkt oder getheilt. — Auch die Oberanführung im Kriege [6], welche sonst in

---

[1] Die Glieder welches Rathes, ist nicht zu ersehen. — [2] Ich weiß weder, ob diese Bestimmung ganz neu, noch von welchen Beamten die Rede ist. Auch über die Besetzungsart der Räthe bleiben wir im Dunkeln. — [3] Savioli zu 1265. — [4] Savioli zu diesen Jahren. — [5] De voluntate Antianorum et consulum, consilii et massae populi. Savioli zu 1267, 754; III, 2, 705. — [6] Ghirardacci, I, 186, 188.

Digitized by Google

der Regel beim Podesta zusiel, kam nunmehr öfter an den Hauptmann des Volkes, und die niederen Stellen im Heere besetzte die Zunft oder Brüderschaft selbst. Vom achtzehnten bis siebzigsten Jahre war Jeder zum Kriegsdienste verpflichtet; Bejahrtere nahm man weder im Heere noch im Rathe auf. Es gab Verzeichnisse über Alle, welche dem Fußvolke oder der Reiterei zugewiesen waren, sowie auch über alle brauchbaren Pferde. Jede Stadtpfarrei stellte eine gewisse Zahl Krieger [1]; 1500 Auserwählte bewachten den Fahnenwagen, das carroccio. Kriegsgefangene mußte man der Stadt abliefern, welche für jeden 100 Lire zahlte. Die Ortschaften, welche von Bologna abhingen, wurden in Hinsicht auf die Stellung von Mannschaft zur leichteren Uebersicht den einzelnen Stadtvierteln beigesellt [2].

Ueber diese abhängigen Orte und das Verhältniß der Landbewohner bemerken wir noch Folgendes. Jene wählten in der Regel ihre Obrigkeiten selbst, mußten aber Kriegshülfe leisten und, sofern nicht besondere Gründe einer milden Behandlung eintraten, oft schwerere Abgaben übernehmen als die Bolognesen. So war Nonantola ums Jahr 1131 im engsten Bande mit Bologna, ja halb unterthan. Größe, Zeit, Ort, Entfernung, Dauer des zu leistenden Kriegsbeistandes hatte man genau bestimmt; ebenso die Art, den Schaden zu vertheilen und etwaigen Streit durch Schiedsrichter zu beenden. Des Kaisers Rechte waren vorbehalten [3], wogegen Montevrglio im Jahre 1157 auch gegen den Kaiser Hülfe versprach. Zwei Jahre nachher erklärte Friedrich I. Imola unabhängig von allen anderen Städten [4], was die Bolognesen sehr übel nahmen und es durchsetzten, daß jene Stadt jedesmal dieselben Steuern wie sie selbst ausschreiben und wiederum Kriegsbeistand übernehmen mußte. Nach einem Beschlusse vom Jahre 1264 sollte der Podesta von Bologna zugleich Podesta von Imola seyn und seine Richter daselbst Recht sprechen [5], wodurch die Unabhängigkeit dieser Stadt ganz verloren ging. Im Jahre 1256 versprachen die Faentiner [6], sie wollten ihren Podesta aus Bologna nehmen, keinen Krieg aus eigener Macht beginnen, Lebensmittel nur nach Bologna verfahren, keine Zölle von den Bolognesern erheben, ihre Münze anerkennen, Hülfe leisten und die Befestigungen Faenzas zerstören. — Bei mehren Streitigkeiten über die Anstellung der Podesta in bischöflichen Orten siegte Bologna fast jedesmal [7], unbeschadet jedoch der übrigen Gerechtsame des Bischofs. Obrigkeitliche Stellen in unabhängigen Orten wurden nach Weise der bolognesischen Aemter selbst vergeben oder durch Wähler besetzt, welche man aus den Anzianen und Räthen erlost hatte.

---

[1] Savioli zu 1245. — [2] Ibid., III, 2, Urk. 345. — [3] Ibid., I, 2, Urk. 143 und 161. — [4] Ibid., I, 2, Urk. 170; II, 2, Urk. 192. — [5] Ibid. zu 1264, Urk. 741. — [6] Ibid. zu 1256, Urk. 714. Auch Ravenna war abhängig. Urk. 718. Oft gab in der Gegend von Bologna der Herr dem Bauer die Ochsen, und dieser übernahm eine Abgabe und einen Theil etwaiger Unglücksfälle. Sarti, I, 2, 164. — [7] Savioli zu 1217.

Digitized by Google

Viele Landbewohner waren ursprünglich leibeigen, doch wirkten alle oben schon dargelegten Gründe zur Verminderung ihrer Zahl. Eine besondere und löbliche Erwähnung verdient aber die allgemeine Maßregel[1], welche Bologna im Jahre 1256 in dieser Hinsicht ergriff und welche mit manchem Uebel aussöhnt, das die überwiegende Volksherrschaft veranlaßte. Man begnügte sich nämlich nicht, alle Leibeigenen des Staates freizulassen, sondern wollte diese Wohlthat auch auf alle Leibeigenen von Privatpersonen ausdehnen. Und zu diesem Zweck ergriff man keinen gewaltsamen, das Eigenthum verletzenden Ausweg[2], sondern kaufte jene Unglücklichen aus öffentlichen Mitteln frei. Für jeden Leibeigenen über 14 Jahren wurden 10 Lire, für jeden unter 14 Jahren acht Lire gezahlt, wogegen die Befreiten zur billigen Entschädigung des Staates geringe Abgaben an Getreide übernahmen. Unter dem Podesta Akkursius von Sorexina trug man die Namen aller Befreiten in ein Buch ein, welches das Paradies der Freuden genannt wurde. In der merkwürdigen Einleitung desselben heißt es: „Der allmächtige Gott schuf den Menschen rein und mit vollkommener Freiheit; durch den Sündenfall aber wurde das ganze Geschlecht vergiftet, das Unsterbliche ward sterblich, das Unverderbliche verderblich; aus der Freiheit stürzte es in die Fesseln teuflischer Sklaverei. Da jammerte es Gott, daß die Welt zu Grunde gehe, und er sandte seinen eingeborenen Sohn zur Erlösung. Deshalb ist es heilsam und recht, daß die von Natur freigelassenen und erlöseten Menschen nicht in der Sklaverei verharren, in welche sie das Völkerrecht (jus gentium) stürzte, sondern freigelassen werden. In Betracht dessen hat die Stadt Bologna, welche immer für die Freiheit kämpfte, des Vergangenen und der Zukunft eingedenk und zu Ehren unseres Erlösers Jesu Christi, alle Leibeigenen in ihrem Gebiete frei gekauft und festgesetzt, daß nie daselbst ein Unfreier seyn solle. Denn ein wenig Hefen säuert und verderbt den ganzen Teig, und die Gegenwart eines Unwürdigen schändet die ganze Gesellschaft."

Fremde, welche sich in Bologna ansiedelten, erhielten gewöhnlich nach 10 Jahren das volle Bürgerrecht[3], und schon im Jahre 1222 bewilligte man ihnen zwanzigjährige Freiheit von Abgaben. Traten mehr als 20 Familien zur Bildung einer Gemeine zusammen, so erhielten sie das Recht, ihre Obrigkeiten zu wählen und die Steuerfreiheit; nur zum Kriegsdienste blieben sie verpflichtet[4].

5. Faenza. In Faenza stand dem Podesta ein Rath von 300 Männern zur Seite[5].

6. Fano. Im Jahre 1160 gab es in Fano vier Konsuln und

---

[1] Ghirardacci, I, 190—194. Savioli zu 1256, Urk. 712. — [2] Wie so oft in unseren Tagen! — [3] Ghirard., I, 14. — [4] In Cremona entschied der Rath für die ganze Gemeine. Affo, Parma, III, 353—360. Ein Freibrief für Chambery in Cibrario, Documenti appartenenti alla storia di Savoia, p. 126. — [5] Tonduzzi, 284, zu 1249.

Digitized by Google

einen aus Edlen und Bürgern zusammengesetzten großen Rath. Im Jahre 1214 waren den Konsuln und dem Rechnungsbeamten (massaro) acht monatlich wechselnde Ordner (regulatori) vorgesetzt [1], oder doch zur Seite gesetzt. Außerdem geschieht eines Rathes von 40 Personen und der allgemeinen Versammlung Erwähnung. Im Jahre 1259 gab Parzival von Oria, König Manfreds Statthalter, der Stadt einen Freibrief des Inhalts: Die Bürger wählen ihren Podesta, nur soll er ein dem Könige getreuer Mann seyn. Sie dürfen keinem auswärts wohnenden Bürger seine Einkünfte vorenthalten, sonst aber alle Streitigkeiten in erster Stelle entscheiden. Handel, Einfuhr und Ausfuhr bleiben unbeschränkt. Ueber eine gewisse Entfernung hinaus sind die Bürger nicht zum Kriegsdienste verpflichtet und dürfen überhaupt an ihrer Stelle Söldner annehmen.

7. Ferrara hatte 973 schon Konsuln, daneben die gewöhnlichen Räthe und auch bisweilen Theilnahme der zahlreicheren Volksversammlung. Im Jahre 1191 erweiterte Heinrich VI die Rechte der Stadt für Uebernahme gewisser Zahlungen. Ums Ende des 12. Jahrhunderts trat ein Podesta an die Stelle der Konsuln; doch standen neben ihm noch kaiserliche Richter [2].

8. Florenz. Um das Jahr 900 finden wir in Florenz Schöppen und an ihrer Spitze einen Grafen [3]; mithin mögen die Konsuln und Räthe wohl erst später eingeführt worden seyn. Der Konsuln waren gewöhnlich vier, bis man nach Eintheilung der Stadt in sechs Viertel für jedes einen erwählte. Doch machte man von dieser Regel auch Ausnahmen und ernannte z. B. im Jahre 1172 sieben Konsuln [4] und neben ihnen einen Richter und mehre Geschäftsträger. Vielleicht entsteht aber der Unterschied der Zahl zum Theil auch daher, daß man bisweilen mehre Arten von Konsuln zusammenzählte, bisweilen nur die wichtigsten, die der Gemeine, vorzugsweise so nannte. Es gab nämlich gegen Ende des 12. Jahrhunderts in Florenz auch Konsuln der Gerichte, der Wechsler und Kaufleute [5]. Den Konsuln stand nach Einigen ein Rath von 100 Männern zur Seite [6]; Andere dagegen sprechen von einem großen und einem kleinen Rathe und von 60 guten Männern, die aus den sechs Vierteln gewählt wurden und an deren Spitze sechs Senatoren standen [7].

Mit dem Anfange des 13. Jahrhunderts kam in Florenz, gleichwie in den übrigen Städten, ein Podesta an die Spitze der Verwaltung; doch blieben die Konsuln in ihren, aber freilich jetzt untergeordneten Wirkungskreisen [8]. Neben dem Podesta finden wir

---

[1] Amiani, Memorie di Fano, I, 148, 176; Urk. LIV. — [2] Frizzi, II, 211; III, 29—36. — [3] Lami, Memor. eccles; Florent., I, 392. — [4] Cartapecore di Castello, mscr., Urk. 77. — [5] Ammirato, Istoria Fiorent., I, 67. — [6] Malespini, 90. Villani, V, 32. Sismondi, II, 341. — [7] Ammirato an obiger Stelle. — [8] Nach Villani, V, 32, war 1207 der erste Podesta in Florenz; nach Savioli zu 1205, Lami, Memor. eccl.

Digitized by Google

einen Richter, drei Notare und die zur Vollziehung der Befehle nöthigen Personen [1]. Gegen das Jahr 1253 war unzweifelhaft in Florenz ein großer und kleiner Rath [2], und im Jahre 1236 urtelte jener als Schiedsrichter über einen Streit zwischen Volterra und S. Geminiano. Acht Jahre nachher geschieht eines Appellationsgerichtes Erwähnung, welches den Ausspruch eines Richters des Podesta bestätigt [3].

Diese Regierungsweise dauerte, nach den schon oben im Allgemeinen angegebenen Grundlagen, bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts; da trafen in Florenz allerhand Gründe zusammen, welche, wie in Bologna, eine zur Demokratie hin gerichtete Umgestaltung der Verfassung nach sich zogen. Während nämlich das Volk an Zahl, Kraft und Reichthum wuchs, war doch des Kaisers Einfluß nicht selten so groß, daß er aus eigener Macht den Podesta ernannte [4] und vornehme Familien, welche die Stadt unter ihre Botmäßigkeit ziehen wollte, reichsunmittelbar machte [5]. Umgekehrt nahm sich das Volk, sobald es irgend die Oberhand gewann, sehr Vieles heraus, was die alte Bedeutung des Adels vernichten mußte [6]; es erhob z. B. Personen zu Rittern und gab ihnen die Vorrechte, welche sonst nur dem Adel zustanden. Weit wichtiger war die gleich nach dem Tode Kaiser Friedrichs II beschlossene Erneuerung eines Volkshauptmanns und der 12 Anziane für die sechs Stadtviertel. Die gesammte Bürgerschaft ward ferner in 20, der zur Stadt gehörige Bezirk in 76 Fahnen getheilt [7] und überhaupt der gesammten Kriegseinrichtung ein größerer Zusammenhang und eine raschere Beweglichkeit gegeben. Die Thürme und Befestigungen des Adels, welche sich auf 120 Ellen erhoben hatten, wurden bis auf 50 Ellen niedergerissen [8].

Flor., I, 392, und Excerpta Magliabecch., XLIII, 62, im Jahre 1199; aber eine von mir aufgefundene Urkunde (Cartapec. di Cestello, mscr., Urk. 98) nennt schon 1195 einen Podesta, mehre Räthe, einen Richter, zwei Geschäftsträger und einen Konsul der Gerechtigkeit; endlich wird in einer Handschrift der Bibliothek Strozzi schon zu 1193 ein Podesta erwähnt. Borghini, IV, 385. Wahrscheinlich wechselte man anfangs zwischen Podesta und Konsuln. Reumont, Tavole.

[1] Pieri chron. nennt zu 1201 außer dem Richter und den Notaren uno compagno e sei fanti. — [2] Codice diplom. di Volterra, mscr., Urk. 341, 399, 402, 419. — [3] Ibid., Urk. 505, 506. — [4] So ward 1247 Guido Podesta nach Befehl des kaiserlichen Statthalters Friedrich von Antiochien. Ibid., Urk. 550. — [5] Dies that Friedrich I im Jahre 1185 mit der Familie des Grafen Guido, Friedrich II im Jahre 1220 mit den Ubertini. Cartapec. di Firenze nell' archivio delle riformazioni, mscr., Urk. 1, 2. — [6] Questi furono fatti cavalieri per lo commune di Firenze con tutte quelle immunità che s'apparteneva alla milizia. Lami, Delizie, VI, 306, nach einer alten Handschrift, um das Jahr 1260. — [7] Macchiav., Istorie, I, 117. Malespini, 141. Villani, VI, 39. Ammirato, 1, 90. Vitale, Storia dei senatori di Roma, I, 118, erwähnt des Volkshauptmanns zu 1256. — [8] Es gab in mehren italienischen Städten Vorschriften über die Höhe der Thürme und über die Befestigungen. Cibrario, Econ., 3, 44.

Digitized by Google

Neben dem Volkshauptmann blieb der Podesta (so wie zu Bologna) in mehrfacher Wirksamkeit; freilich aber mußten ihre Kreise auch hier oft in einander greifen. So versammelte der Volkshauptmann im Jahre 1252 Rath und Volk in der Kirche S. Maria [1], und es ward nach dem Vorschlage der Anziane genehmigt, zwei Personen in öffentliche Dienste zu nehmen und ihnen einen bestimmten Gehalt zu bewilligen. Im Jahre 1263 handelt seinerseits der Podesta mit Beistimmung des allgemeinen Rathes und des Rathes der 90 Männer [2]; im Jahre 1254 gaben der Podesta, der Hauptmann und die Anziane gemeinsame Verfügungen für das abhängige Volterra [3]. Drei Jahre nachher werden erwähnt 300 Glieder eines größeren, 90 eines kleineren Rathes, 36 Beisitzer des geheimen Rathes, 24 Räthe des Volkshauptmanns und ein Richter desselben, welcher Urtheile erläßt [4].

Dies Alles zeigt, daß die öffentlichen Einrichtungen in Florenz um diese Zeit nichts weniger als unwandelbar fest standen; auch griff König Manfred in den Zeiten seiner größeren Macht so nachdrücklich ein, daß er einen Statthalter nach Florenz sandte [5], welcher auf Besetzung der Stellen wirkte, das Kriegswesen ordnete und selbst Steuern erhob. Nach Manfreds Tode ward die unterdrückte guelfische Partei wiederum so laut, daß man zwei Podesta, einen für sie und einen für die Ghibellinen, erwählte. Beide aber trachteten nur danach, einstimmig ihren, nicht der gesammten Bürgerschaft Vortheil zu befördern, weshalb man ihnen 36 ehrbare Kaufherren aus beiden Parteien zuordnete und diesen übertrug, die nöthigen Einrichtungen zu treffen [6]. Sie bildeten hierauf die sieben größeren und fünf kleineren Zünfte, oder erhöhten vielmehr nur deren Bedeutung, sodaß sich selbst Adlige darin aufnehmen ließen [7]. Zu den sieben größeren Zünften gehörten: Richter und Notare, Kaufleute (Tuchhändler?) Wechsler, Wollenweber, Aerzte und Apotheker, Seidenwirker, Kürschner. Später stieg die Zahl der Zünfte auf 21; allein auch dann müssen sich noch immer mehre kleinere Gewerbe an die bedeutenderen angeschlossen haben.

Weil nun aber das Hervorheben der Zünfte und des Volkes die Rechte des Adels und der Ghibellinen gar sehr verletzte, so entstanden Unruhen über diese neuen Maßregeln, bis nach Konradins Untergang die Guelfen wiederum obsiegten und die Verfassung nach ihrem Gutdünken ordneten [8]. Der Hauptmann ihrer Partei stand an der Spitze

---

[1] Cartapec. di Cestello, mscr., Urk. 312. — [2] Excerpta Magliabecch. XLIII, 42. — [3] Codice diplom. di Volterra, mscr., Urk. 655, 656, 670. Im Jahre 1256 unterschreiben neun Anziane und 200 Räthe einen Vertrag mit Pisa, 1260 unterschreiben 292 Räthe, und jene Räthe der 300, der 90 und 24 werden erwähnt. Camici, X, zu diesen Jahren, Urk. VII, 88. — [4] Ibid., Urk. 712, 750. — [5] Excerpta Magliabecch., XLIII, 42. — [6] Malespini, 183. — [7] Librario, Econ., I, 169; III, 20. — [8] Capitano di parte Guelfa. Manni, Cron., 140. Macchiav., Istor., I, 124, 128. Die Nachrichten sind im Allgemeinen sehr schwankend und

Digitized by Google

des Ganzen, thun zunächst 12 Personen unter dem Namen der guten Männer und ein geheimer Rath von 80 Personen. Zu diesen 12 und diesen 80 gesellte man 30 Bürgerliche aus jedem der sechs Stadtviertel und nannte die Versammlung aller 272 Personen den großen Rath. Ein anderer engerer Rath von 120 Personen, welche theils aus dem Adel, theils aus dem Volke genommen waren, mußte indessen bei Besetzung der Aemter befragt werden und zu allen in den übrigen Räthen verhandelten Sachen seine Zustimmung geben, ehe die Beschlüsse Gesetzeskraft erhielten. Aber auch diese Einrichtungen wurden bald nachher wieder umgeändert, wie sich denn überhaupt fast in keiner italienischen Stadt so viel Wechsel der öffentlichen Einrichtungen zeigt als in Florenz und in Genua [1].

9. Genua. In den ersten Jahren des 12. Jahrhunderts standen in Genua vier bis sechs erwählte Konsuln an der Spitze der Regierung, und blieben drei bis vier Jahre im Amte [2]. Im Jahre 1122 verkürzte man aber diese Zeit auf ein Jahr und trennte wenig später die regierenden Konsuln oder die Konsuln der Gemeine (de communi) von den Konsuln der Gerichte (de placitis). Jene behielten die polizeiliche und vollziehende Gewalt, die Verhandlungen mit fremden Staaten und den Oberbefehl im Kriege; diese waren die höchsten Richter in bürgerlichen und peinlichen Sachen [3]. Doch nahmen die letzten im Fall dringender Gefahren an dem Oberbefehle des

---

ungenügend. So würden wir das nach Machiavelli in den Text Aufgenommene nach Malespini, 183, folgendergestalt fassen müssen: Drei und drei Sechstel der Stadt ernannten abwechselnd drei Hauptleute der Partei, welche zwei Monate im Amte blieben. Ein neu errichteter Rath der guten Männer des Volkes berieth über alle wichtigen Sachen, welche dann erst zur Bestätigung an den Rath des Podesta kamen, in welchem 80 adlige und bürgerliche Beisitzer und die Häupter der Zünfte saßen. Außerdem bestand jetzt ein großer Rath von 300 aus allen Ständen genommenen Männern. Ob diesen die gefaßten Beschlüsse zur dritten und letzten Berathung vorgelegt wurden, ist nicht ganz klar, auf jeden Fall aber wurden durch dieselben alle Aemter besetzt. Zur Prüfung und Berichtigung der Gesetze waren bestimmte Personen bevollmächtigt, deren Ansichten aber ohne allgemeinere Bestätigung wohl nicht Gesetzeskraft erhielten. Villani, VII, 17, hat 100 gute Männer, läßt die 80 unter den 300 sitzen und weicht auch in manchen anderen Punkten ab. Von den Veränderungen, welche nach dem Falle der Hohenstaufen eintraten, können wir hier nicht sprechen. Näheres bei Leo, IV, 24.

[1] Usus regiminis variandi — in nullo populo frequentior aut crebrior unquam fuerit. Felicia von Genua zu 1216, Cassaris Klagen zu 1193 und Dantes Klagen, Purgat., VI, 42. Interessante Statuten von Semignano, Pecori, 662. — [2] Eine Zeit lang scheinen die Konsuln in der Art ernannt zu seyn, daß man erst aus der größeren Zahl Wähler erwählte, welchen das Recht der Konsulwahl übertragen ward. Monum. hist. patriae, II, 271. — [3] Cassari annal. Genuens., 248, 253, 255, 284, 285. Oberti annal., 321. Doch finden sich auch Andeutungen, daß den Konsuln der Gemeine die peinliche Gerichtsbarkeit blieb. Monum. histor. patriae, II, 241—289. Statuten von 1143.

Digitized by Google

Heeres und der Flotte ebenfalls Theil. Die Zahl der besoldeten Konsuln wechselte äußerst oft: wir finden drei bis acht Konsuln der Gemeine und drei bis 14 Konsuln der Gerichte [1]. Jeder abgehende Konsul der Gemeine mußte den neu eintretenden schriftlich über Einnahme und Ausgabe des Staats Rechnung ablegen und ihnen die vorräthigen Gelder übergeben. Die Konsuln der Gerichte theilten sich in die Geschäfte nach den Stadtvierteln; aber deren waren nicht immer gleich viel [2], und einer späteren Nachricht zufolge hielten jene alle ihre Sitzungen [3] im erzbischöflichen Palaste, bis im Jahre 1190 verordnet wurde, daß dies an vier verschiedenen Orten und an jedem jährlich drei Monate geschehen solle [4]. Die Frauen der Konsuln mußten schwören, kein Geschenk irgend einer Art (über drei Schillinge an Werth) anzunehmen [5].

Das Daseyn einer größeren Volksgemeine, welche unmittelbar oder durch ernannte Personen an den Wahlen und dem Berathen wichtiger Angelegenheiten Theil hatte, läßt sich nicht bezweifeln; stets scheinen jedoch die beiden nicht immer gleich zahlreichen Räthe der Stadt (besonders in Hinsicht auf Steuer- und Kriegswesen) einen sehr großen Wirkungskreis gehabt zu haben. So beschlossen auch diese und nicht das gesammte Volk im Jahre 1190 [6], daß keine Konsuln der Regierung mehr sollten gewählt werden, weil es bei der heftigen Bewerbung um diese Stellen schon öfter zu inneren Fehden gekommen sey. Als aber der erste vom Rathe gewählte Podesta, Manigold Tettocio aus Brescia, eine Mordthat, welche ein vornehmer Jüngling begangen hatte, streng und gerecht bestrafte, so setzten die Unzufriedenen während mehrer Jahre die Wahl von Konsuln statt der Podesta durch. Hieraus entstand mancherlei arge Verwirrung, bis im Jahre 1196 der neue Podesta, Drudus Marcellinus aus Mailand, zum zweiten Male die Gesetze mit höchster Strenge handhabte und alle in der Stadt befindlichen festen Thürme bis auf 80 Fuß niederreißen ließ [7]. Doch setzte man jetzt dem Podesta [8] acht Rektoren zur Seite, welche die nähere Aufsicht hatten über die Einnahmen und Ausgaben des Staats, über die Flotte, die festen Schlösser und die Kriegsvorräthe,

---

[1] Beweise in den Annalen von Caffari, Obertus, Bartholomäus. — [2] Caffari, 258, sagt zu 1130: daß 14 Konsuln den sieben Kompagnien, in welche Genua getheilt war, vorstanden, und daß Jemand, der über ein Mitglied einer anderen Kompagnie klagen wollte, sich an die Konsuln derselben wenden mußte. Aber 1134 waren für acht Kompagnien acht Konsuln (259) und 1135 für acht Kompagnien sechs Konsuln. Die Kompagnien wirkten bald nützlich, bald schädlich. Cibrario, Hist. di Savoia, I, 310—315. — [3] Mon. hist. patr., Chart., II, 241. Ueber den Einfluß des Erzbischofs, Canale, I, 97, 269, 279, 497. — [4] Ottoboni annal. Genuens., 363. — [5] Canale, I, 233, 282. — [6] Ottobonus, 363 und zu 1192, 1193. Barthol. zu 1225. Folieta, Annal. Genuenses zu 1190. Canale, I, 212. — [7] Ottobonus, 375. Monum. hist. patriae, Leg. munic., 253. Canale, II, 6, 12. — [8] Im Jahre 1201 ernannten sie den Podesta selbst. Canale, II, 301.

Digitized by Google

Außerdem werden im Jahre 1206 zwei Konsuln des Meeres genannt [1], und im Jahre 1221 entschied der eine Richter des Podesta alle bürgerlichen, der zweite alle peinlichen Rechtssachen. In zwei Urkunden vom Jahre 1220 und 1226 überläßt oder bestätigt Kaiser Friedrich II den Genuesern viele Vorrechte, unter Anderm die freie Wahl ihrer Obrigkeiten und die unabhängige Rechtspflege [2].

Der Podesta ward nicht immer auf gleiche Weise gewählt: bisweilen entschied allein der große Rath, bisweilen scheint man über gewisse, auf eine Wahlliste gebrachte Personen gelost zu haben [3], oder man übertrug endlich die Wahl einzelnen auserkorenen Männern. Von sechs solchen Wählern vereinigten sich im Jahre 1257 [4] fünf für Paul von Sorexina und nur der sechste widersprach; dennoch kam es über diesen Widerspruch zu Aufruhr und Blutvergießen. Jeder Podesta war bei Niederlegung seines Amtes verpflichtet Rechenschaft abzulegen, und man verfuhr dabei streng, ja im Einzelnen auch wohl willkürlich [5]. Es war verboten, denselben Podesta zwei Jahre hinter einander zu erwählen [6], und überhaupt wechselten (fast nur mit Ausnahme der Schreiber) jährlich alle öffentlichen Beamten. Im Jahre 1233 geschieht der folgenden Erwähnung: zwei Richter des Podesta [7], zwei Ritter, welche wahrscheinlich das Kriegswesen leiteten, acht Edle, welche den Staats-Einnahmen und Ausgaben vorstanden, vier Schreiber und vier Anwalte der Stadt, vier Konsuln der Gerechtigkeit und acht ihnen zugeordnete Schreiber. — Ueber viele Verwaltungssachen wurden, wie es scheint, die vorzugsweise so genannten Räthe (geheime Räthe) befragt; bisweilen stellte man diesen aus jeder Genossenschaft oder Stadtabtheilung sechs Männer als einen Bürgerausschuß zur Seite; endlich wird, im Gegensatze dieses immer noch engeren Rathes, die allgemeine, zuweilen befragte und beistimmende Volksversammlung (parlamentum generale) erwähnt [8].

Jene Genossenschaften, Kompagnien, erinnern insofern an die bolognesischen Brüderschaften und Zünfte, daß sie bei allen Besetzungen von Aemtern allmählich ein entscheidendes Uebergewicht erhielten und keinen Adligen, welcher sich nicht in dieselben aufnehmen ließ, zu einem Amte beförderten [9]. Dies erregte so große Unzufrie-

---

[1] Ogerius zu 1206 und 1221. — [2] Hist. dipl., II, 1, 869. Böhmer, Reg., 112. Canale, II, 448. Genuens. lib. jur., 658, 774. — [3] So heißt es zu 1231: der Podesta sey nicht ad vocem, sondern ad brevia seu ad sortem gewählt worden. Barthol. zu 1231. Dagegen ließ sich eine andere Stelle zu 1229 auch so deuten, daß man aus den Räthen und der Gemeine Wähler erlost habe. Monum. hist. patriae, II, 235. — [4] Barthol. zu 1237. — [5] Ibid. zu 1234 über das Verfahren gegen den Podesta Pegolotus aus Florenz. Vergl. Pignoli, Annal. Genuens. zu 1265. — [6] Ibid. zu 1229, aber von 1218—20 war Lambertinus von Bologna Podesta gewesen. — [7] Ibid. zu 1233. Die Richter vertraten die Stelle des Podesta, während seiner Abwesenheit. Ibid. zu 1227. — [8] Barthol. zu 1238 und 1242. Hist. patr. mon. Chart. II, 1618. Ueber das Entstehen des Adels: Vincens. 1. 6. — [9] Ibid. zu 1227, 1239, 1257. Folieta zu diesen Jahren.

Digitized by Google

deutheit unter den Vornehmen, daß zeither feindliche Geschlechter sich aussöhnten und durch Heirathen verbanden, woraus aber wiederum im Volke die Besorgniß entstand, daß jene sich dem Gehorsam gegen den Podesta und die Gemeine entziehen wollten. Dem zuvorzukommen ernannte der Podesta zwei Hauptleute des Volkes, deren jeder 25 Bewaffnete anführte und für sich und diese letzten 600 genuesische Pfunde als Besoldung bekam. Mit Hülfe dieser neuen Beamten überwand das Volk allen Widerstand des Adels, bis im Jahre 1257 neue merkwürdige Veränderungen eintraten. Manchen Bürgern nämlich war es ungelegen, daß die Volkshauptleute so untergeordnet und vom Podesta abhängig seyn sollten; sie trachteten nach einer bereits in anderen Städten durchgesetzten mehr demokratischen Verfassung: und selbst viele Adlige boten dazu die Hand, weil sie nach einer schwächenden Spaltung der Behörden auf den großen Haufen leichter zu wirken hofften. Unter bösen Verwirrungen wählte man deshalb Wilhelm Bukkanigra zum Hauptmann des Volkes im neuen Sinne des Wortes [1]. Ihm wurden (neben dem großen Rathe) zugeordnet 32 Anziane aus den acht Genossenschaften, ein Ritter oder Kriegsmeister mit einer jährlichen Besoldung von 1000 Pfunden, ein Richter, zwei Schreiber, 12 Wächter oder Vollzieher und 50 bewaffnete Diener. Was der Hauptmann unter Beistimmung der meisten Anziane beschloß, hatte Gültigkeit. Er selbst sollte 10 Jahre im Amte bleiben und ihm, wenn er früher stürbe, einer seiner Brüder folgen. Noch immer wählte man zwar neben dem Hauptmann einen Podesta, allein dieser war abhängig und jener, als Demagog, Herr der Stadt. Auch verfuhr Bukkanigra so tyrannisch [2], daß es in den nächsten Jahren zu blutigen Aufständen kam, welche indeß für ihn glücklich endeten. Seitdem befahl er dem Podesta, den Konsuln und Edlen nach Willkür, verachtete die Beschlüsse des großen Rathes, besetzte eigenmächtig öffentliche Aemter, störte die Rechtspflege und schloß Bündnisse ohne Rückfrage. Sein Sturz war eine natürliche Folge dieses Benehmens. Doch ward die Ruhe hiedurch nicht hergestellt, sondern es erhob sich neuer Zwist unter den großen Familien [3], welcher im Jahre 1264 durch folgende Einrichtungen beendet werden sollte. Der jetzt wieder in Wirksamkeit getretene, aus der Fremde erwählte Podesta sollte Doktor der Rechte seyn. Er [4] und die ihm zunächst stehenden acht Räthe ernannten aus jeder Genossenschaft 50, zusammen 400 Männer. Jede 50 wählten wiederum aus ihrer Mitte vier Männer, welchen 32, mit Beistimmung der Genossenschaften, des Ausschusses der 400 und des großen Rathes, die nächste Wahl des Podesta und der

---

[1] Laut einer genuesischen Urkunde von 1256 treten zu einem Geschäfte zusammen der Podesta Philipp de Torre, die Räthe und sechs aus jeder Genossenschaft (compagna?) erwählte Männer. Hist patriae monum., I 1447. — [2] Burthol zu 1259, 1262. Canale, II, 174. 180. Serra, II, 111. — [3] Pignoli zu 1264. — [4] Canale, II, 181. Der Wahlart war nicht immer gleich. Ibid., 291, 294.

Digitized by Google

öffentlichen Beamten übertragen ward. — Aber auch diese Einrichtung machte den Unruhen und dem Wechsel kein Ende, und kaum weiß man, was irgend als bleibend anzugeben seyn dürfte. Als Andeutung noch Folgendes. Im Jahre 1261 werden, um einen Vertrag mit Kaiser Michael zu vollziehen, durch die Glocken und den öffentlichen Ausrufer vor den Podesta und den Volkshauptmann geladen: die acht Edlen [1], die Anziane, die Beisitzer des großen Rathes, die Häupter der Zünfte oder Genossenschaften und 14 von den besten, edelsten und reichsten Männern. Im Jahre 1267 standen neben dem Podesta acht Edle als Verwaltungsräthe und zwei Ritter, von denen der eine wahrscheinlich dem Seewesen, der andere den Schulden-, Anleihe- und Steuersachen vorstand [2]. Von drei Richtern leitete der erste die peinlichen, der zweite die bürgerlichen Rechtssachen, der dritte die Berufungen, oder der zweite mag die erste Stelle für den Adel und die Vornehmen, der dritte die höhere Stelle für niedere Gerichte gebildet haben. Allen war eine verhältnißmäßige Anzahl von Schreibern und Dienern zugeordnet.

Sehr natürlich weiß Jakob von Voragine in seiner genuesischen Chronik [3] nicht anzugeben, was denn nun unter so Verschiedenem, durch den Ehrgeiz der vornehmsten Familien oder die Gewalt des Volkes wieder Umgestürztem das Beste sey, und hilft sich zuletzt mit der ungenügenden Aeußerung: es gebe goldene, silberne und hölzerne Schlüssel; der aber, welcher am besten schließe, sey immer der beste.

Ueber das Verhältniß der Laien zu den Geistlichen fanden die gewöhnlichen Zweifel und Streitigkeiten bisweilen auch in Genua statt. Im Jahre 1188 übertrugen die Konsuln, Geistlichen, Räthe und öffentlichen Beamten die Wahl eines neuen Erzbischofs an 12 Geistliche, welche schwuren, dem Tüchtigsten ihre Stimme zu geben.

Nach und nach waren viele Dörfer, Städte und Hochadlige von Genua durch Ueberredung, List oder Gewalt ganz abhängig geworden [4]. So übergab Graf Guido Guerra im Jahre 1157 seine Güter der Stadt und nahm sie von ihr als Lehen zurück [5]. Nach einem Siege über Vintimiglia setzte Genua [6] daselbst den Podesta, hob Steuern, übte die Rechtspflege, riß die Stadtmauern nieder und erbaute Burgen nach Willkür. Savona, welches im Vertrauen auf den Beistand des Grafen von Savoyen die frühere Abhängigkeit von

---

[1] Recueil des cartes hinter Du Fresne, Hist. de Constantin., 6. Aehnlich 1259. — [2] Guercii annal. Genuenses zu 1267. Genuens. lib. jur., 1293. — [3] Jacobi de Voragine chron. Januense, 18, 42, 43 Die Spinola und Doria waren Ghibellinen, die Grimaldi und Fiesko Guelfen. — [4] Con queste alleanze ineguali, convenzioni speciose, la politica de' Genovesi tendeva a non lasciare à popoli di riviera che l'ombra dell' antica loro independenza. Pira, 176. Temevano, non amavano il comune genovese. Canale, I, 199. — [5] Caffari, 269. Viele Belege: Genuens. lib jur. Ein Verzeichniß der Lehen: Canale, I, 103, und II, 366. — [6] Marchisii annal. zu 1222.

Digitized by Google

Genua nicht mehr dulden wollte, verlor im Jahre 1227 alle Befestigungen und den Molo, welcher den Hafen deckte [1]; es stellte Geißeln und erhielt den Podesta und die übrigen obrigkeitlichen Personen aus Genua. Diese strengen Maßregeln vermehrten aber nur die Unzufriedenheit, und es kam zu offenen Kriegen mit Savona, Albenga, S. Maurizio, Vintimiglia und mit vielen aufrührischen Bauern. Ob nun gleich Genua durch die tüchtigsten Anstrengungen zuletzt obsiegte, so geht doch hieraus klar hervor, daß die Verhältnisse mangelhaft waren und eine Stadt auf Unkosten der anderen ihre Macht und Freiheit erhöhte. Andererseits wirkte Genua aber auch für Freilassung gedrückter und mißhandelter Personen [2].

10. Gubbio. Gubbio ward im Jahre 1163 dem Kaiser und seinem Statthalter unmittelbar untergeordnet [3], übte indeß eigene Rechtspflege, sofern die Geistlichkeit nicht zum Einspruche berechtigt war. Damals betrug die jährlich an Friedrich I zu zahlende Steuer nur 60 Pfund lukkaer oder pisaner Münze, unter Kaiser Heinrich VI aber schon 100 Pfund; mithin war der Werth der Münze gesunken, oder die Steuer erhöht, oder gegen Bewilligung neuer Rechte gern übernommen worden. Im Jahre 1255 entstand in Gubbio ein Aufstand über die bis dahin nur von Adligen bekleidete Würde des Podesta. Das Volk setzte durch, daß ein Fremder zu seinem Hauptmann gewählt wurde, dem Richter, Notare, Diener u. a. m. zur Seite standen und der monatlich 100 Gologulden (wahrscheinlich für sich und die übrigen ihm zugeordneten Personen) bekam. Damit aber hiedurch die Ausgaben nicht zu sehr erhöht würden, beschränkte man die Gehalte aller übrigen Beamten. Im Jahre 1265 ernannte der Papst auf Verlangen den Podesta [4].

11. Lukka. Im Jahre 1160 überließ Herzog Welf von Tuscien der Stadt Lukka auf fünf Miglien im Umkreise die Gerichtsbarkeit und alle ihm sonst zustehenden Rechte, wofür sie ihm jährlich 1000 Schillinge zahlte [5]. Von einer Beistimmung des Kaisers zu solcher Vergabung eines Reichslehnsherrn ist nichts erwähnt; doch mußten die Bürger zwei Jahre nachher Friedrich I schwören und erhielten die Regalien auf sechs Jahre für 2400 Pfund. Gleichzeitig ward ihnen die freie Wahl von Konsuln zugestanden, welche man jedoch schon im Jahre 1075 vorfindet. Neben den Konsuln stand ein Rath von 500 Personen und eine noch allgemeinere Volksversammlung. Jener Rath wurde jährlich auf folgende Weise neu besetzt: man warf die Namen der 100 für ein Fünftel der Stadt eingetretenen Räthe in eine Urne und 90 Nieten und 10 Treffer in eine zweite

---

[1] Bartholom. zu 1226, 1227, 1234, 1238. Conti S. Quintino, 196. — [2] Canale I. 590, 591. — [3] Ughelli, Italia sacra, I, 642. Reposati, Della zecca di Gubbio, I, 33, 395—397. — [4] Martene, Thes., II, 209. — [5] Memorie e documenti per servire all' istoria del principato Lucchese. 174 186, 206.

Digitized by Google

Urne. Diejenigen 59, welche hienach für die fünf Abtheilungen ausgesondert wurden, erkoren den neuen Rath; ob sie und alle alten Mitglieder aber nothwendig ausscheiden mußten, oder ob man sie wieder wählen konnte, ist nicht bemerkt. Der Rath der 500 ernannte die Konsuln; konnte er sich aber in einem Tage darüber nicht einigen, so kam die Wahl theils an die zahlreicheren Versammlungen, theils an einen, wie es scheint, kleineren Rath von 20 — 25 Personen für jedes Thor, welcher Ausdruck die Abtheilungen der Stadt bezeichnen dürfte.

Der konstanzer Friede wirkte unmittelbar auch auf Lukka; mehr entschieden indeß Freibriefe der Kaiser. Ein von Heinrich VI gegebener lautete: Die Stadt erhält die Gerichtsbarkeit auf sechs Miglien in die Runde, doch mit gewissen Ausnahmen und dem Vorbehalte der höheren Entscheidung in peinlichen Sachen, und in bürgerlichen Sachen, wenn diese Grundvermögen von mehr als 10 Mark Kapitalwerth betreffen. Ist aber der Kaiser selbst anwesend, so hat alle Gerichtsbarkeit neben ihm ein Ende; auch dürfen die Bürger keinen Vertrag eingehen, ohne seine Rechte und sein Wohl vorzubehalten. Sie zahlen ihm jährlich 60 Pfund lukkaer Münze. — In einem späteren Freibriefe Ottos IV vom Jahre 1209 sind jene beschränkenden Bedingungen nicht allein weggeblieben, sondern der Kaiser verspricht auch den Bürgern: er wolle ihnen keine Kriegslieferungen (fodrum) abfordern und in ihrem Gebiete weder Burgen anlegen noch anzulegen erlauben. — Seit 1199 finden wir eine Reihe von Podesta in der Stadt [1].

Schlechter als mit den Laienfürsten und den Kaisern stand Lukka bisweilen mit den Geistlichen und den Päpsten. Gregor IX bannte die Stadt wegen Einziehung von Kirchengütern, jedoch mit so wenigem Erfolge, daß er drohte, er werde das Bisthum verlegen, allen Benachbarten den Handel mit Lukka und die Annahme einer obrigkeitlichen Würde in Lukka untersagen; kein Gesetz, kein Rechtsspruch, keine Urkunde eines Notars solle vor gebührender Genugthuung Gültigkeit haben. Darüber zürnten die Lukkenser nur noch heftiger, schlugen die Thüren der Geistlichen ein, setzten mehre gefangen und sollen sogar Hostien an die Hufeisen der Pferde angeklebt oder angenagelt haben [2].

Im Jahre 1206 nahmen die zwölf Hauptleute der zwölf Kriegsabtheilungen Theil an der Wahl des Podesta [3]; im J. 1234 findet sich außer dem vielleicht der Zahl nach verringerten größeren Rathe ein geheimer Rath von wahrscheinlich 24 Räthen. Kaiser Friedrich II übte oft den entschiedensten Einfluß auf die Einsetzung der

[1] Memorie Lucchese, II, 321. Leo, IV, 11, berichtet umständlicher. — [2] Quorundam hostiis equorum ferris affixis. Regesta Gregorii IX, Jahr IV, 209, 13. Ughelli, Italia sacra, I, 821. — [3] Memorie del principato Lucchese, 208, 209, 217.

Digitized by Google

Podesta [1]; nach seinem Tode verwandelte man die in anderen Kreisen wirksam gebliebenen Konsuln in Anziane und ernannte auf die schon oft erzählte Weise einen Hauptmann des Volkes.

12. Mailand. Schon im Jahre 1107 geschieht des Freistaats (reipublicae) von Mailand Erwähnung, aber die Formen waren unsicher und schwankend, und die Einwirkung des Kaisers nach Maßgabe der Verhältnisse bald größer, bald geringer. Noch ist von keinem geheimen Rathe, wohl aber vom großen Rathe die Rede, in welchem, außer den Familienhäuptern der Laien, auch die Geistlichen erschienen und von einigen weisen Männern (savii) beim Vortrage und dem Abstimmen durch Beifallsgeschrei oder Gegenruf Ordnung erhalten wurde. Jene Laien sonderten sich bereits in Hauptleute, Vasallen und Kaufleute [2], oder in hohen Adel, niederen Adel und Bürger; aber ihre staatsrechtlichen Befugnisse waren wohl nicht mit Sicherheit geschieden. Die Stadt hatte sechs nach den Thoren benannte Abtheilungen, welchen die nächsten abhängigen Orte zugewiesen wurden; doch bestanden damals auch noch mehre unabhängige Landgrafschaften. Allmählich verloren indeß die Grafen manche Rechte, sie mußten sich manche republikanische Einrichtung gefallen lassen [3], und in den Orten, wo sich Geistlichkeit und Gemeine vertrugen, ging ihre Macht am schnellsten zu Grunde.

An der Spitze des Ganzen standen, wie überall, die vom großen Rathe gewählten Konsuln [4]; aber ihre Zahl, ihr Stand und ihr Wirkungskreis wechselten mehre Male. So finden wir im Jahre 1117 18, im Jahre 1130 20 [5], späterhin aber gewöhnlich weniger Konsuln. Von jenen 20 waren sieben aus den Hauptleuten, acht aus den Vasallen und fünf aus der Bürgerschaft. Aus welchem Stande der erste Konsul genommen war, ist nicht gesagt; doch spricht die höchste Wahrscheinlichkeit für den Adel, welcher überhaupt ein entschiedenes, sich dadurch noch mehrendes Uebergewicht hatte, daß um die Mitte des 12. Jahrhunderts der größtentheils mit Adligen besetzte geheime Rath in Thätigkeit kam [6] und die allgemeine Versammlung, wie es scheint, weit seltener berufen und selbst das Recht, die Beamten zu wählen, in immer weniger Hände gebracht ward. Um dieselbe Zeit traten auch manche Aenderungen und Berichtigungen der Verwaltungsart ein [7]. Man sonderte die regierenden Konsuln von denen der Gerichte und der Kaufleute [8]. Die beiden ersten geriethen über die Grenzen ihres Wirkungskreises nicht selten in Streit mit den kaiserlichen Beamten und mit der Geistlichkeit, wo dann jene beim Kaiser, diese beim Papste Hülfe suchten und auch insoweit fanden, als es

---

[1] Salimbeni, Chron. mscr. in bibl. Vaticana, p. 286. — [2] Capitanei, valvassores, negotiatores. Giulini, Annali di Milano zu 1107, p. 323. — [3] Giulini zu 1140, S. 383, 451. — [4] Ibid. zu 1158, S. 153. — [5] Ibid. zu 1117, S. 91; zu 1130, S. 260. Verci, 167. — [6] Giulini zu 1153, S. 9; zu 1157, S. 67. Galv. Flamma, c. 223. — [7] Um 1156. Giulini, 65. — [8] Consules negotiatorum werden zuerst 1159 erwähnt. Giulini, 190.

Digitized by Google

die Verhältnisse irgend gestatteten. Damit aber das fremde weltliche und geistliche Recht von Rechtsgelehrten und Geistlichen nicht ungebührlich und übermäßig hervorgehoben werde, stellte man den Gesetzkundigen etliche Sittenkundige [1] oder solche Männer zur Seite, welche die Einrichtungen, Gewohnheiten und das anerkannte Herkommen der Stadt darlegten und vertheidigten. — Die Konsuln der Kaufleute hatten über dieselben eine Art von Gerichtsbarkeit, entschieden Zwistigkeiten, welche auf Märkten und aus Handelssachen entstanden, führten die Aufsicht über richtiges Maß und Gewicht und sorgten für die Sicherheit der Straßen [2]. Um den Schaden ersetzen zu können, welcher deßungeachtet durch Straßenraub mailänder Kaufleuten widerfuhr, erhoben die Konsuln mit Beistimmung der Kaufmannschaft eine Abgabe von gewissen Waaren und gründeten auf diese Einkünfte eine Art von Versicherungskasse.

Der durch große Anstrengungen erkämpfte Friede von Konstanz und Friedrichs I freiwillige Ueberlassung der Hoheitsrechte [3] machten Mailand fast ganz vom Kaiser unabhängig, und der Ueberrest oberrichterlicher Gewalt schwand ebenfals und um so leichter, da man den selbstgewählten Podesta stets als kaiserlichen Grafen und Stellvertreter betrachtete. Daß nach solchem Siege über die weltliche Macht auch die des Erzbischofs in der Stadt sank, versteht sich von selbst [4]; so fragte man z. B. nicht viel danach, ob er den Podesta mit dem Bluthann belehnen wolle, sondern that, was den Rechten einer freien Stadt angemessen schien.

Nicht unnatürlich traten nun aber mit dem Verschwinden äußerer Gefahr die inneren Parteiungen doppelt lebhaft hervor. Die Konsuln verloren ihr Ansehen, theils weil man ihre Zahl übertrieben mehrte und die zu den verschiedensten Geschäften angestellten Personen Konsuln nannte [5], theils weil alle schon anderwärts aufgezählten Gründe zur Ernennung eines Podesta hinwirkten. Im Jahre 1186 wurde diese Stelle zum ersten Male mit Hubert Viskonti aus Piacenza besetzt; bis 1198 wechselten aber noch Podesta und Konsuln.

In diesem Jahre oder doch um diese Zeit geschah ein bedeutender Schritt zur Umgestaltung der Verfassung. Die wenigstens in untergeordneten Kreisen fortwirkenden Konsuln, die meisten anderen öffentlichen Beamten und die jährlich wechselnden geheimen Räthe wurden in der Regel aus dem Adel gewählt [6], wodurch sich die Bürger, ob-

---

[1] Legum periti und morum periti. Giulini zu 1149, S. 487, 403, 409. — [2] Giulini zu 1172, S. 437. — [3] Hohenst., Bd. II, S. 200. Giulini zu 1185, S. 16. — [4] Galv. Flamma zu 1185—90. Seine Macht ist urkundlich nicht nachzuweisen (Bethmann-Hollweg, Städte, 114), Galvans Zeugniß aber nicht kurzweg zu verwerfen für eine solche bestimmte Thatsache. — [5] Siehe Antichità Longobard. Milanesi, II, dissert. 21, welche sehr gute Aufschlüsse über die Verfassung von Mailand giebt. — [6] Schon 1177 wechselte die Credenza jährlich. Giulini, S. 486, und zu 1186, S. 37 und 57.

Digitized by Google

gleich sie, wenigstens zum Theil, selbst wählten, doch sehr zurückgesetzt und unterdrückt fanden. Deshalb traten die Schlächter, Bäcker und viele niedere Handwerker zusammen und stifteten die Genossenschaft des heiligen Ambrosius, im Gegensatze der Genossenschaft des Adels. Jene erhielt eigene Gerichte [1], empfing einen eigenen Antheil von den Staatseinnahmen, eigene Vorsteher, ja, wie es scheint, eigene Konsuln. Dies übertriebene Mittel gegen die mißbrauchte Adelsmacht spaltete aber den Staat auf eine nachtheilige Weise und gab den niederen Klassen viel zu viel Gewalt; deshalb wollten selbst die Kaufleute und reicheren Bürger keinen Antheil an der Gesellschaft des heiligen Ambrosius nehmen, sondern bildeten eine zweite, vornehmere Bürgergenossenschaft der Mota [2]. Auf ähnliche Weise theilte sich der Adel in zwei Genossenschaften, der Hauptleute oder des höheren und der Vasallen oder des niederen Adels. Die vier Genossenschaften, in welche hienach die Stadt zerfiel, waren fast nie einverstanden; doch schmolzen bisweilen die zwei bürgerlichen und die zwei adligen zu einer Wirksamkeit zusammen, aber freilich weit öfter des wechselseitigen Krieges als des Friedens halber. — Der Erzbischof schloß sich in der Regel dem hohen Adel an, und die Geistlichkeit folgte entweder seinem Beispiele oder wurde durch ihr Verhältniß zu den Bürgern überwiegend bestimmt. Daraus aber, daß jede Genossenschaft ihre unabhängigen Beamten, Gerichtsbarkeit und Steuern hatte, Beschlüsse faßte und Gesetze gab, wuchs das Uebel von Tag zu Tag, und der allgemeine Rath oder die Volksversammlung, welche über allen jenen Theilen stehen und sie in sich fassen sollte, konnte den Verkehrtheiten kein Ende machen. Denn einmal war nicht bestimmt, wer an dieser zahlreichsten Versammlung Theil zu nehmen berechtigt sey, und die Einen suchten ebenso sehr demokratische als die Anderen aristokratische Ansichten geltend zu machen; sodann fürchtete man, daß aus der allgemeinen Vermischung nur neue Gefahren und Händel entstehen würden, weshalb lieber jede Genossenschaft für sich so weit als möglich vorschritt.

Mehre Male kam man zu dem Auswege, daß jede Genossenschaft gewisse Vertreter [3], Abgeordnete ernannte, welche auf Berufung des Podesta zusammentraten und eine allgemeine Versammlung bildeten.

---

[1] Galvan. Flamma zu 1198, c. 231. Giulini, 138, 167. Verci, 270. — [2] Mote, gemote, ein deutsches Wort: Meute, Meuterei; man gedenke der englischen wittenagemote, des schwedischen Möte. Neben den genannten Adelsgenossenschaften scheint die Galliardorum hergegangen oder ihnen vorausgegangen zu seyn. Sie bestand aus adligen, gegen die Genossenschaft des heiligen Ambrosius auftretenden Jünglingen. Galv. Flamma, 223. Ueber die Mota der früheren Zeit belehrt eine gründliche Abhandlung Leos. — [3] Antich. Long. Milan., l. c. Giulini zu 1199, S. 204. Noch im Jahre 1245 ist in Mailand vom Rathe der 200, 300, 400 die Rede, je nachdem mehr oder weniger berufen wurden. Giulini, 650.

Digitized by Google

Sie zählte nach Maßgabe der Wichtigkeit des Gegenstandes von 200 bis über 1000 Glieder. Allein diese Ausschüsse konnten die größeren Kreise der Wählenden schwerlich unwandelbar verpflichten, und wenn man an die Genossenschaften zurückging, erhob sich der Streit von neuem. Auch stand nichts unbezweifelt fest über das Wahlrecht, die Dauer des Amtes, die nothwendigen Eigenschaften der Gewählten u. s. w. Wir finden in solchen Ausschüssen Leute allerlei Art, von den Vornehmsten bis zu Schneidern und Barbieren hinab, sodaß, mit Wegsehen von aller inneren Eigenthümlichkeit, die wunderlichste Zusammenwürfelung des Verschiedenartigsten zu einer Kammer oder einer Versammlung stattfand.

Da nun die Gesetzgebung diesen Uebeln nicht hinreichend abhalf, so verließ sich jede Partei auf ihre Kräfte, und bald siegte die eine, bald die andere. Im Jahre 1201 wählte man drei einheimische Podesta aus dem Adel, der Mota und der Genossenschaft des heiligen Ambrosius; im Jahre 1202 zwei Konsuln; im Jahre 1203 einen fremden Podesta [1]; im Jahre 1204 mußten der Heftigkeit des Streites halber viele Edle, 1211 sogar der Erzbischof auswandern; im Jahre 1212 standen 12 Männer als Kriegsobersten an der Spitze des Staates, aus welchen leicht zu mehrenden Beispielen die Unsicherheit und das Schwanken klar hervorgeht. Zwar kam im Jahre 1214 eine Aussöhnung dahin zu Stande, daß der Rath und alle öffentlichen Aemter zu gleichen Theilen aus beiden Hauptparteien besetzt werden sollten [2], aber wenige Jahre nachher waren sie schon wieder in blutige Fehden verwickelt, und nur die Furcht vor Kaiser Friedrich II einigte sie von Zeit zu Zeit. Diese Furcht führte auch wohl im Jahre 1225 zu einem neuen Vertrage folgenden Inhalts [3]:

1) Der Erzbischof soll aus dem hohen Adel seyn; zu allen anderen weltlichen und geistlichen Aemtern sind die Adligen und die Bürgerlichen gleich fähig und berechtigt.

2) Alle seit 1221 einseitig gegebenen Gesetze und verordneten Gütereinziehungen werden für nichtig erklärt.

3) Die einzelnen Ortschaften sollen nicht, mit Verletzung der Rechte ihrer Herren, Podesta oder andere Obrigkeiten wählen.

4) Die einzelnen Parteien und Genossenschaften sollen nicht mehr eigene getrennte Obrigkeiten haben, sondern ihre Konsuln nur als Theile eines Ganzen betrachtet werden, an dessen Spitze der Podesta steht.

5) Der hohe und niedere Adel übernimmt für einige geringere Vortheile den größten Theil der Abgaben und Schulden.

6) Jährlich wird aus öffentlichen Kassen für 6000 Lire fremdes

---

[1] Giulini zu diesen Jahren und Sigonius, Hist. Ital. zu 1201. — [2] Wir übergehen Nebenbestimmungen. Lünig, Codex Italiae dipl., I, 398. Giulini, 300, 367, 371, 384. — [3] Giulini, 398. Galv. Flamma, c. 255.

Digitized by Google

wurde [1], erhob sich ein so furchtbarer Aufstand, daß das Volk den Podesta ermordete, bei den Füßen im Stadtgraben umherschleppte und den Erzbischof nebst allen Adligen verjagte. Im nächsten Jahre, 1258, söhnte man sich dahin aus, daß eine Hälfte aller Aemter aus dem Volke und eine Hälfte aus den Adligen solle besetzt werden; weil aber diese Bedingung nicht gehalten ward, so wanderte der Adel nach drei Monaten nochmals aus. Kaum aber hatte der Bürgerstand auf diese Weise die unumschränkte Herrschaft gewonnen, als er in sich selbst zerfiel und die Genossenschaft der Mota oder der angesehenern Bürger gegen die Genossenschaft des heiligen Ambrosius oder des niederen Volkes auftrat [2]. Ja viele aus der ersten gesellten sich lieber zum Adel, um nur den Gefahren einer Pöbelherrschaft zu entgehen. Endlich glaubte man darin einen glücklichen Ausweg gefunden zu haben, daß man die Häupter aller Parteien aus Mailand verwies; allein diese Maßregel führte keineswegs zum vorgesetzten Ziele, denn theils kehrten die Mächtigeren aus eigenem Antriebe zurück und setzten es durch, daß zwei, drei, vier Podesta gleichzeitig und gegen das Herkommen wohl selbst aus Mailand gewählt wurden, oder man warf sich einem fremden in die Arme [3], der in aller Eile für sich so viel Vortheil zu ziehen suchte als irgend möglich. Die übelste Folge, welche aus Allem hervorging, war die, daß allmählich ein überwiegender Einfluß einzelner Personen und Familien entstand, daß an die Stelle tief begründeter und allgemeiner Entgegensetzungen bloß persönliche Parteiungen traten, wo Zufall, Geld, Brüderschaft ohne alle Rücksicht auf ächte Sonderung und Eigenthümlichkeit bald auf diese, bald auf jene Seite trieb und selbst der Schein einer Beziehung auf irgend etwas Gesetzliches und Dauerndes wegfiel.

Die Torre, ursprünglich eine adlige Familie, waren, wie es wohl in Rom geschah, um demagogischer Zwecke willen zur Bürgerklasse übergetreten und Martinus Anzian und Rektor des Volkes geworden. Hiemit gewann man aber insofern nichts, als der Rektor keineswegs Theil eines größeren geordneten Ganzen war, sondern die Zerfällung des Ganzen eigentlich gesetzlich machte, wiefern er nicht während der Uebermacht des Volkes als Oberhaupt Aller auftrat. Als aber umgekehrt der Adel im Jahre 1264 wiederum obsiegte, wurde durch Otto Visconti der Volkshauptmann in einen alle sechs Monate wechselnden unbedeutenden Beamten verwandelt, es wurden die vier Genossenschaften als solche aufgelöset und eine einzige ungetrennte Gemeine gebildet.

---

[1] Galv. Flamma, c. 291. Giulini zu 1254 und 1257. — [2] Giulini zu 1258, 1259, S. 152, 162. Mediol. annal. zu 1252 und 1259. Bei einer zwistigen Wahl ward der eine Podesta erschlagen. Galv. Flamma, c. 299. — [3] So erhielt Palavicini im Jahre 1259 jährlich 4000 Lire. Johann. de Mussis in Murat., Scr., XVI, z. d. J.

Digitized by Google

Welche Partei aber auch die Oberhand behalten mochte, wohin es zuletzt kommen mußte, zeigte schon der Titel Philipps della Torre, der sich immerwährenden Herrn des Volkes [1] nannte. In der Verfassung, in Gesetzen suchte man nicht einmal mehr die Hülfe, man erwartete sie bloß von einzelnen Personen und sah sich, natürlich auf diesem Wege fast noch öfter getäuscht als auf dem aus Ueberdruß verlassenen.

Die Statuten Mailands vom Jahre 1216, welche sich handschriftlich in der ambrosianischen Bibliothek befinden, erwähnen bereits der Halbler [2] (coloni partiarii) und schreiben unter vielen anderen Dingen vor, daß sie die Früchte nicht in Abwesenheit des Herrn oder seines Bevollmächtigten wegbringen oder verkaufen dürfen. Andere Bestimmungen betreffen Lehen, Zehnten, Erbrecht, Verjährung, Maß, Gewicht, Bewässerungen u. s. w. Auch ein gewisser Geldzins wird gesetzlich erlaubt und über Kampf und Gottesurtheile manches Eigenthümliche vorgeschrieben.

13. Mantua. Schon die Markgräfin Mathilde bestätigte der Stadt mehre Rechte und Freiheiten. Später wechselte der wieder wählbare Podesta alle sechs Monate und durfte keine Verwandten in die Stadt bringen [3]. Sonst werden erwähnt Rektoren, Geschäftsträger, Richter, ein aus Adel und Volk zusammengesetzter großer Rath und später auch eine Credenza, Anziane und einflußreiche Genossenschaften von Handwerkern.

14. S. Marino. Die ältesten Gesetze von S. Marino sind verloren gegangen. Im 12. Jahrhundert war die richterliche und vollziehende Gewalt bei zwei oder drei Konsuln [4], die gesetzgebende bei den Hausvätern. Im 13. Jahrhundert finden wir einen alle sechs Monate wechselnden Hauptmann [5].

15. Modena. Schon in den Jahren 996 und 1106 findet man in Modena Geistlichkeit, Adel und Volk erwähnt. Im Jahre 1142 standen sechs Konsuln an der Spitze der Verwaltung, 1156 ein wahrscheinlich kaiserlicher Podesta und neben ihm sieben Konsuln und eine Rathsbehörde, 1168 Konsuln ohne Podesta, 1200 vier Konsuln, bis allmählich im 13. Jahrhundert die Wahl eines Podesta Regel wurde. Streit zwischen Adel und Volk fand auch in Modena statt; so z. B. darüber, daß jener sich lange Zeit, mit Ausschluß der Bürger, angemaßt hatte, Tag und Nacht ungehindert durch die Thore zu gehen [6]. Die Anstellung von 24 Volksvertrei-

---

[1] Signore perpetuo del popolo. Antichità Longob. Milanesi, l. c. — [2] Mscr. D, 42, parte infer. — [3] Maffei, Annali di Montova, 528. Murat., Antiq. Ital., IV, 322. Arco, Econ. polit., 18, 24, 101, 369. — [4] Delfico, Memorie di S. Marino, 55, 249. — [5] Hieher gehört noch Massa, welches im Jahre 1254 einen Podesta, 15 Hauptleute des Volkes und 40 Räthe hatte. Cartapecore di Massa, mscr. im Archiv. dipl. di Firenze. — [6] Mutinenses annales zu 1188, 1200, 1211 u. s. w. Tira-

Digitized by Google

digern und später von Anzianen mag zum Theil eine Folge jener Streitigkeiten gewesen sein [1].

16. Orvieto. In Orvieto ward ums Jahr 1100 ein großer Rath errichtet, in welchem die adligen Familien die meisten Stimmen, mithin ein bedeutendes Uebergewicht hatten [2]. Bei späteren Streitigkeiten wurden aber manche Berechtigte verbannt und andere Familien starben aus. Bestimmte Nachrichten über die daraus hervorgehenden neuen Einrichtungen sind nicht auf uns gekommen.

17. Padua. Die Verfassung von Padua durchlief allmählich ungefähr alle die Formen, welche wir haben kennen lernen, nur geschieht noch im Jahre 1256 der Volksversammlung [3] im Gegensatz der Räthe Erwähnung. Vielleicht war ihre Bedeutung erst um diese Zeit wieder erneut worden, wenigstens finden wir Anziane, sieben Weise (savii) für jedes Stadtviertel und einen Hauptmann des Volkes, welches Alles ein demokratisches Uebergewicht beweiset. Doch ward keine Sache an das Volk gebracht, ehe darüber in den engeren Kreisen und Behörden eine Berathung stattgefunden hatte [4]. — Zu 1228 wird erzählt, daß sich Vornehme, Mittlere und Geringe, Adel, Richter und Volk und sehr viele angesehene Frauen versammelt und Krieg beschlossen hätten [5]. Wir wissen nicht, ob hiebei ein bloßer Irrthum vorwaltet, oder ob die Frauen für ihre Männer oder als Grundbesitzerinnen auftraten, ob endlich die Thatsache als Folge des Gesetzes oder der Unordnung zu betrachten sey.

18. Parma. Im Jahre 1180 war in Parma neben den Konsuln ein großer und ein geheimer, nach den vier Stadtvierteln erwählter Rath [6]. Die Behörde der Richter (consilium advocato-

---

boschi, Memorie Modenesi, II, 17; V, Urk. 892, und zu den genannten Jahren.

[1] Statuten der Grenzstadt Rizza, im zweiten Theile der Monum. histor. patriae. Die Rechte und Pflichten des Podesta, insbesondere über Gelderverwendung, sind genau vorgeschrieben. In Navara 1194 consules communis, de justitia et paraticorum. Ibid., Vol. I, chartae, p. 1021. — [2] Monaldeschi, Commentarii historici, 33. — [3] Verci, Ecel., III, Urk. 230, 266, 278, 282. Schon 1231 versammelten sich in Padua: potestas, consilium quadringentorum, Gastaldionum et Frataliarum. Murat., Antiq. Ital., IV, 322. Im Jahre 1233 versammelte der Podesta, nach Genehmigung des consilii generalis die concio, welche Eeneda zu gleichem Bürgerrechte aufnimmt. Verci, Trevig., I, Urk. 61. Zu 1265 geschieht eines Rathes der 600 Erwähnung, wo der Richter die Sachen in Antrag bringt, nachdem sie bei den Weisen und Anzianen berathen waren. Verci, Trevig., II, Urk. 142 — 146, 149, 150, 170. Im Jahre 1292 war daselbst ein consilium mille Credendariorum, welche man aber wohl so wenig für die Volksversammlung als für den geheimen Rath halten darf. Immer beweiset die große Zahl, daß ein demokratisches Uebergewicht Statt fand. — [4] Gennari, Annali di Padova zu 1258. — [5] Et quamplures dominae de majoribus civitatis. Roland. Patav., II, 9. Ich möchte domini lesen. — [6] Affò, Stor. di Parma, II, 374.

Digitized by Google

rum), aus denen auch die Beisitzer des nachmaligen Podesta genommen wurden, hatte zugleich die Sorge für Arme, Wittwen und Waisen [1]. Jeder Richter sollte fünf Jahre die Rechte erlernen, jeder Konsul wenigstens 30 Jahre alt seyn [2]. — Otto IV sprach 1210 einerseits der Stadt und andererseits dem Bischof so viele Rechte zu [3], daß, abgesehen von anderen Ursachen, schon um deswillen Streit entstehen mußte, welchen im Jahre 1221 ein Vergleich beseitigen sollte. Die Gemeine entsagte aller Gerichtsbarkeit über die Geistlichen und allen Eingriffen in die Freiheiten der Kirche [4], wogegen der Bischof die allgemeinen Grund- und Viehsteuern übernahm und sich den Handelsgesetzen über Einfuhr und Ausfuhr unterwarf. Er belehnte ferner den Podesta und die Konsuln beim Eintritte in ihre Aemter, bestellte Vormünder, ernannte Notare u. s. w. Nach kurzer Zeit brach indeß der Zwist von neuem aus, und Friedrich II erweiterte 1245 die Rechte der Stadt [5]. — In der Mitte des 13. Jahrhunderts finden sich in Parma Anziane und mehre damit verwandte Behörden [6], ja 1266, als Palavicini und die Ghibellinen die Herrschaft der Stadt zu erwerben suchten, stellte sich ein Schneider, Barisello, an die Spitze der Guelfen, woraus die Gesellschaft der Kreuzträger entstand, deren Häupter die Rechte der Anziane erhielten, Gesetze erlassen, ächten und das Volk versammeln durften [7]. Schwerlich erfüllte diese Einrichtung den Zweck, zwischen allen Parteien Friede zu stiften, wohl aber bahnte man dadurch den Uebergang zur Einführung eines Volkshauptmanns. — Um diese Zeit wurden mehre Hundert neue Bürger zu gleichen Rechten in die Stadt aufgenommen, wofür indeß jeder 1000 kaiserliche Liren zahlte [8]. — Schon im Jahre 1200 erhielt eine Behörde (ingrossatores torrae) den Auftrag, zu sorgen, daß die höchst zerstreuten und zertheilten Besitzungen der Einzelnen ausgetauscht und behufs besserer Uebersicht und Bebauung zusammengelegt würden [9].

19. Pavia. Von den großen Freibriefen, welche Pavia den Kaisern verdankte, ist schon oben die Rede gewesen. In verschiedenen Zeiträumen werden erwähnt: Konsuln, ein Podesta, ein Volks-

---

[1] Affò, Stor. di Parma, III, 91. — [2] Ibid., III, 157, und Gesetz von 1233. — [3] Ibid., III, 321, 323, 334, 336. — [4] Ibid., III, 339. — [5] Ibid., III, 383. — [6] Im Jahre 1211 wurden versammelt: homines de consilio, consules ministeriorum et juratores de contratis, um einen Eid des Podesta über Wollenweberei anzuhören (III, 325). Societas mercadantium et rectores mercadantiae (III, 329). Im Jahre 1253 potestas communis et populi et mercadantiae (III, 396). Im Jahre 1254 Wahl des Podesta per ancianos populi, de voluntate consiliariorum, consortii populi et mercadantiae Parmensis, et consilii generalis et concionis, et per ipsa consilia et concionem (III, 402, verglichen mit 339 und 400). — [7] Affò, Stor. di Parma, III, 277, 283. — [8] Ibid., III, 282. — [9] Ibid., III, 33.

Digitized by Google

hauptmann [1], ein Rath weniger Weisen, ein Rath von 100 und von 1000 Männern und endlich die Volksversammlung.

20. Perugia. Perugia war im 12. Jahrhundert lange von den Kaisern abhängig wenigstens setzte Friedrich I im Jahre 1162 den höchsten Beamten für die Stadt und die Umgebungen [2]. Kaiser Heinrich VI überließ den Bürgern freie Wahl ihrer Konsuln und die Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der Berufungen an einen Richter bei Streitigkeiten über 20 Schilling an Werth. Er gab ihnen ferner das zu Lehn, was sie von den Mathildischen Besitzungen an sich gebracht hatten, und erhielt dafür jährlich 100 Pfund lukkaer Münze.

Die Zahl der aus dem Adel und dem Volke gewählten Konsuln wechselte sehr, von vier bis 18; und als später die Wahl eines Podesta vorgezogen ward, setzte man fest, er solle wenigstens 40 Miglien weit von der Stadt gebürtig seyn. Im Jahre 1198 kam die Stadt aus kaiserlicher unter päpstliche Oberleitung [3], behielt aber ihre eigenen Gerichte und die freie Wahl ihrer Obrigkeiten. Mehre Male wirkte der Papst zur Herstellung des Friedens zwischen Adel und Volk und vermittelte z. B. im Jahre 1224 eine über die Bestenerung ausgebrochene Fehde dahin [4]: Steuern sollen nur in vier Fällen erhoben werden: für die römische Kirche, zur Unterstützung des römischen Volkes, nach dem Verlangen des Kaisers und zu den mit allgemeiner Beistimmung des Volkes beschlossenen Kriegen. Sie werden Allen ohne Ausnahme, in gleichem Verhältniß und nur dann aufgelegt, wenn die öffentliche Kasse erschöpft ist. Zur Vertheilung wählt jede Pfarrgemeine zwei Männer. Die festen Gebäude der Adligen werden zerstört. — Obgleich diese Festsetzungen guten Theils dem Volke vortheilhaft zu seyn scheinen, war dasselbe von 1220—26 dennoch kaiserlich und der Adel päpstlich gesinnt [5], was in Streit, Verwirrung und Schulden stürzte. Einzelne unbegründete Forderungen wurden hiebei den begründeten zugesellt, das Volk fühlte sich gedrückt, und im Jahre 1234 beschloß die Obrigkeit: man wolle zur Abführung der Schulden keine neue Steuer auflegen, sondern annehmen, Alles sey richtig bezahlt [6]. Die Mehrzahl war mit diesem Bankerott sehr wohl zufrieden, und die Beeinträchtigten mußten schweigen. Wechselte aber die Uebermacht der Parteien, so blieben böse Unordnungen nicht aus; ward doch einst die Leiche eines ghibellinischen Podesta aus der Gruft geholt und durch die Straßen geschleppt [7]!

---

[1] Anonymus de laudibus Papiae, c. 13. — [2] Ciatti, Memorie di Perugia, 230, 242, 249, 267, 284, 285. — [3] Pellini, Historia di Perugia, I, 220. Mariotti, I, 2, 209. — [4] Ciatti, 295. Regesta Honor. III, Jahr VIII, Urk. 52. — [5] Bis zur Ankunft Johanns von Brennes. Ciatti, 302. Pellini, I, 242. — [6] Pellini, I, 250. — [7] Ciatti, 349.

Digitized by Google

Im Jahre 1266 kam nach manchem Schwanken Folgendes zur Anwendung:

1) An der Spitze des Ganzen stand ein Podesta und ein Volkshauptmann, beide Fremde. Die noch bleibenden Konsuln hatten keine entscheidende Einwirkung; desto bedeutender aber waren

2) vier Behörden:

a) Der geheime Rath, dessen Mitglieder gewöhnlich von dem Podesta und den Häuptern der Gewerbe erwählt wurden. Ihre Zahl stand nicht fest; meistens zog man Doctoren allen übrigen Ansprechenden vor.

b) Die Häupter der Gewerke (delle arti), ohne welche kein wichtiges Geschäft zu Stande gebracht werden konnte, die aber doch aus eigener Macht keinen anderen Rath berufen durften.

c) Ein Rath der aus den fünf Stadtvierteln erwählten Männer.

d Die allgemeine Versammlung, wo jeder Bürger erscheinen konnte.

3) Nur der Podesta und der Hauptmann durften diese Körperschaften berufen und Anträge machen. Man hütete sich indeß, die allgemeine Versammlung oft zu befragen, oder nahm auch wohl das, was daselbst vielleicht übereilt beschlossen war, in den engeren Kreisen nochmals in Ueberlegung und änderte und berichtigte das Fehlerhafte. Ueberhaupt waren die Rechte jener vier Behörden nicht genau bestimmt, ihre Wirkungskreise nicht streng gesondert [1].

Manche benachbarte Adlige und Landgemeinen hatten sich an das mächtigere Perugia anschließen müssen [2]. Den letzten wurden ihre Obrigkeiten aus der Stadt zugesandt, was bisweilen Klagen, Widerstand und endlich auch Strafen herbeiführte. So mußten z. B. die besiegten Einwohner von Kastello della Pieve die Straßen in Perugia pflastern.

Rom und Perugia standen in vielfachen Verbindungen, liehen sich wechselseitig Geld und hielten Berechnungen über gemeinsame Ausgaben [3]. Perugia und Florenz schickten sich 1235 Gesandte zu, welche die etwa zwischen Bürgern beider Städte entstandenen Streitigkeiten schlichteten und eine Art von Fremdengericht bildeten.

21. Piacenza. Die vielen Veränderungen, welche in Piacenza eintraten, geben keine eigenthümlichen Resultate [4]. Nach langem

---

[1] Bini, Memorie della Perugina università, I, 10. Pellini, I, 273. — [2] Ciatti, 288, 295, 349. — [3] Ibid., 313, 321, 327. — [4] Im Jahre 1153 waren in Piacenza vier Konsuln. Campi, Storia ecclesiast. di Piacenza, II, 352. Im Jahre 1219 der Podesta erwählt in pleno consilio ad campanam collecto. Placent. chr. Bruh., p. 68. Im Jahre 1222 ward der vom kaiserlichen Legaten ernannte, nicht anerkannt, milites Placentini erwählen einen anderen. Ibid., 66. Dann drei de militibus und drei de popularibus. Ibid., 67.

Digitized by Google

Streite verglich man sich im Jahre 1232, daß alle Aemter zwischen Adel und Volk getheilt werden sollten; weil aber dies der einen Partei zu viel, der anderen zu wenig dünkte [1], begannen die Zwistigkeiten bald wieder von neuem. Im Jahre 1250 wählte man einen Podesta auf fünf Jahre, was den Uebergang zur Alleinherrschaft andeutet [2].

22. Pisa. Schon zur Zeit des ersten Kreuzzuges war Pisa eine fast ganz unabhängige Republik, an deren Spitze Konsuln standen [3]. Mehr Antheil an der Regierung als der Kaiser mochte der Bischof haben; und wenn auch seine Rechte nicht durchaus feststanden [4], so hielt man es doch damals für ungerecht und unklug, ihn ganz von aller Theilnahme auszuschließen; er trat auf nutzbare Weise den zu großen Anmaßungen der Stadt und sie trat wiederum den seinigen entgegen. — Einzelne Augenblicke überwiegenden Einflusses abgerechnet, setzte der Kaiser wahrscheinlich keinen Beamten, den ihn vertretenden Oberrichter ausgenommen [5]. Die untergeordneten Richter wurden von den Konsuln und dem gesammten Volke gewählt. Neben den regierenden Konsuln, deren Zahl wechselte [6], stand ein großer und ein kleiner Rath, und Konsuln der Gerichte und der Kaufleute wirkten in den schon bekannten Kreisen. Kein einzelner Konsul durfte ohne Beistimmung der Mehrzahl seiner Genossen den Rath befragen und in öffentlichen Angelegenheiten entscheiden [7]. Im Jahre 1190 ließ man den ersten Podesta wahrscheinlich durch die Rathsherren des nächsten Jahres wählen, wodurch die Konsuln in den Hintergrund traten [8]; und noch mehr ward ihre Gewalt spä-

---

[1] Johannes de Mussis und Placentin. chron. mscr. in der königlichen Bibliothek zu Neapel, IX, D, 3, zu 1232 und 1250. Poggiali, Memor. di Piacenza, V, 167, 233. — [2] Ueber die piemontesischen Städte finden sich sehr gute Nachrichten in Sclopis, Storia dell' antica legislazione di Piemonte. Der Raum erlaubt jedoch nicht sie hier mitzutheilen. — [3] Lami, Lezioni, I, CXXIII. — [4] Memorie d'illustri Pisani, IV, 11. — [5] Im Jahre 1141 in Pisa imperatoriae dignitatis judex vicarius; im Jahre 1138 Richter gewählt ad definiendas lites et controversias publicas. Murat., Antiq. Ital., III, 1157—74. Im Jahre 1192 ein großer Freibrief Heinrichs VI für Pisa (Borgo, Dipl., p. 24); im Jahre 1209 von Otto IV (Ib., 28) u. s. w. — [6] Im Jahre 1138 unterschrieben sechs. Murat., Ant. Ital., a. a. O. und IV, 406. Im Jahre 1154 und 1170 neun, 1181 fünf Konsuln. Viesseux, VI, 1, 293, 362, 397. — [7] Statuta Pisana, 456. Noch werden genannt: consules camerarii, ordinis maris, marinariorum. Ibid., 89, 220. Consules quatuor artium, consules portuum Sardineae und überhaupt ein Verzeichniß aller Beamten und Behörden in Borgo, 195, Urk. von 1262. — [8] Tronci, Storia di Pisa, zu 1192. Firmamus, quod modulatores et notarius eorum, potestas Pisanus et judices sive familiae ejus eligantur a senatoribus sequentis regiminis per apodixas. Stat., 462. Leo, IV, 9, setzt die Ernennung eines Podesta auf eine spätere Zeit. Roncioni (bei Viesseux, VI, 1, 449) auf das Jahr 1200.

Digitized by Google

ter durch die Anziane beschränkt. Nur hatten diese in peinlichen Prozessen nichts zu sagen, und ein Umschwung zur Demokratie, wie er in vielen guelfisch gesinnten Städten eintrat, fand überhaupt in dem fast immer ghibellinischen Pisa nicht statt: der Podesta war und blieb auch Hauptmann des Volkes [1]. Die untergeordneten Führer der einzelnen Abtheilungen hatten indeß keine ganz unbedeutende oder lediglich auf ihr nächstes Geschäft beschränkte Stellung; so beschwuren sie z. B. im Jahre 1207 zugleich mit dem Podesta, den Senatoren und den Konsuln der Kaufleute einen Vertrag zwischen Pisa und Volterra [2]. Bei manchen Angelegenheiten entschied der Podesta mit Zuziehung des geheimen Rathes und der Anziane [3].

Die pisaner Stadtgesetze wurden schon 1160 durch besonders dazu angestellte Personen gesammelt und geordnet [4]. Sie enthalten ein so vollständiges bürgerliches und Handelsrecht, eine so genaue und zweckmäßige Gerichtsordnung, daß nichts aus jener Zeit damit verglichen werden kann und noch jetzt eine genaue Darstellung und Bearbeitung erwünscht wäre. Hier können wir indeß auf den reichen Inhalt gar nicht eingehen und bemerken nur Folgendes: Jeder Anwalt muß dem gemeinen Wesen auf Verlangen Rath und Gutachten ertheilen; Keinem sollen die gesetzlichen Fristen über drei Tage verlängert werden. Bürger haften, wenn nichts Näheres bestimmt ist, nur für ihren Antheil; Frauen werden Schulden halber nicht verhaftet. Vom 1. Julius bis 1. August und vom 8. September bis 8. Oktober sind wegen der Aernte und Weinlese Gerichtsferien, sofern nicht Gewalt, gestörter Besitz oder ein anderer dringender Grund die eiligste Rechtshülfe nöthig machen. — Niemand darf einen Thurm über 50 Ellen hoch aufführen; Genossenschaften, welche die Ordnung stören, sind streng verboten [5]. — Schon 1162 erhielt Pisa von Friedrich I die Grafschaft und die meisten sonst kaiserlichen Richtern zustehenden Rechte, desgleichen Freiheiten von Zöllen und Sicherheit des Handels [6]. Niemand endlich sollte verbieten, etwas von den Bürgern zu kaufen. — Im Jahre 1170 ernannten die Konsuln öffentliche Richter zur Entscheidung einer Sache [7]. — Im Jahre 1173 wurden sieben Hauptleute erwählt, um mit den Konsuln die Uebergabe eines vielleicht öffentlichen Grundstücks an die Kirche S. Maria vorzunehmen. Ueberhaupt betrachtete man die Uebergabe von Grundstücken, wahrscheinlich um der Steuern

---

[1] Tronci zu 1200. — [2] Codice diplomat. di Volterra, mscr., Urk. 89. — [3] Ibid., Urk. 774, von 1260. — [4] Siehe meine Abhandlung über diese Gesetze in den Schriften der berliner Akademie, Jahr 1827. Tozzetti, II, 186, und Valsechius in Hoffmann, Hist. juris. — [5] Statuta, 29, 35, 46, 47, 71, 216, 419, 461. — [6] Lünig, Cod. dipl. Ital., I, 1048. Im Jahre 1220 von Friedrich II bestätigt. Böhm., Reg., 113. — [7] Opera della primaziale di Pisa, mscr., Urk. von 1170, 1173, 1178, 1190, 1259.

Digitized by Google

und Schulden willen, als eine wichtige, nicht den Einzelnen schlechthin anzuvertrauende Sache. — Im Jahre 1178 hält der öffentliche Friedensvogt (Treuganus) nach Befehl des Konsuls der Gerechtigkeit eine solche Uebergabe, 1190 thut dies der Konsul selbst, 1259 wiederum ein dazu beauftragter öffentlicher Beamter. — In der Mitte des 13. Jahrhunderts wird der öffentliche Richter vom Konsul der Gerichte unterschieden [1], und außerdem finden wir noch einen Beisitzer des Podesta, welcher Rechtsstreite führt, und einen besondern Appellationsrichter. Ums Jahr 1271 wird eine Behörde von Schiedsrichtern erwähnt [2], welche wahrscheinlich in leichteren Formen eine Aussöhnung versuchten, denen aber wohl eigentliche Richter zugeordnet waren, um den Geschäftsgang zu leiten. — Nie sollte Jemand unablöslich an den Boden gefesselt sein, nie Verjährung die persönliche Freiheit ganz vernichten und jede Last der Verpflichteten durch Verträge festgesetzt werden [3].

23. Pistoja. Im Jahre 1107 waren in Pistoja zwei Konsuln des Kriegs und der Gerichte, welche aus dem Adel, zwei der Kaufleute, welche aus dem Volke genommen wurden. Doch wechselte Zeit, Wirkungskreis und Wahlart. Bisweilen wählte z. B. das Volk unter Leitung der Zunftmeister [4], bisweilen ernannte jenes Wähler, welche schwuren, nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Vorliebe, Haß oder Bestechung die Konsuln zu ernennen. Kein abgehender Konsul konnte dies Amt in den nächsten zwei Jahren wieder bekleiden. Die allgemeine Volksversammlung sollte, wo nicht öfter, doch im März, Mai, Julius und September berufen werden; weit mehr Einfluß scheint dagegen ein engerer Rath, ein Rath von 100 Männern und endlich ein geheimer Ausschuß von nur 14 Männern gehabt zu haben. Wer ein öffentliches, oft lästiges Amt ausschlug, verlor seine Stelle in den Räthen. Ueber Krieg, Frieden, Abgaben, Bündnisse, Stadtgüter u. dergl. konnten die regierenden Konsuln nicht für sich entscheiden; mehr Gewalt hatten sie als Anführer im Felde [5].

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts ging man in Pistoja ebenfalls zum Systeme der Podesta über, jedoch nicht ohne anfängliches Abwechseln mit Konsuln und nicht ohne einzelne Gewaltthaten [6]. So entfloh z. B. im Jahre 1195 der wegen Anmaßung verhaßte Podesta, ward eingeholt, geprügelt und durch Ausziehen mehrer Zähne

---

[1] Cartapecore di S. Anna in Pisa, mscr. nell' archiv. diplom. di Firenze, Urk. von 1255 und 1271, S. 281, 282. Cartapecore di S. Marta in Pisa, mscr. (ebendas.), Urk. von 1240, 1248, 1260. — [2] Curia arbitrum, publicus judex et arbiter, publici arbitri et judices heißt es in Urk. von 1271 und 1275. Cartap. di S. Anna. — [3] Statuta, 375. — [4] Statuten von Pistoja in Murat., Antiq. Ital., IV, 528. Zacharia, Mon., I. — [5] Von zwei Richtern war einer de lege, einer de usu. Fioravanti, Memorie di Pistoja, 17. — 18. — [6] Salvi, Historie di Pistoja, I, 134 — 147, 169.

Digitized by Google

gestraft. Zwei monatlich wechselnde Räthe standen dem Podesta zur Seite, welcher sein Amt gewöhnlich ein Jahr lang, mehre Male aber auch nur sechs Monate bekleidete, und Richter, Schreiber, Diener u. m. a. mitbrachte. Zwölf Anziane erhielten nach und nach fast alle Geschäfte der Konsuln; es ist aber nicht vollständig erwiesen, daß Otto IV sie im Jahre 1209 eingeführt habe [1]. Man fertigte mit Rücksicht auf Adel, Alter, Sitten u. s. f. genaue Listen über diejenigen, welche man zu Anzianen wählen dürfe. Diese Wahl verrichteten der, wie es scheint, neugebildete Rath der 200, die Zunftmeister und die abgehenden Anziane. Gewöhnlich wechselten diese alle zwei Monate und wählten aus ihrer Mitte einen Vorsitzer, Gonfaloniere, mit nicht unbedeutenden Vorrechten. Bei der Wahl des Rathes der 100, und später wohl der 200, hatten Antheil alle Häupter der Gewerbe und alle Vorsteher der Stiftungen und Kapellen.

Die Stadt war in drei Theile und 12 Kompagnien getheilt, an deren Spitze halbjährig wechselnde, von den Anzianen ernannte Personen standen. Der Adel bildete gewöhnlich die Reiterei, die Bürger das Fußvolk [2]. Waffen und Kriegsgeräth ward in öffentlichen Gebäuden verwahrt, doch durfte jeder Handwerksmann Waffen für zwei Personen in seiner Wohnung haben. Außer dem Adel hatten allein die Anziane das Vorrecht, in der Stadt bewaffnet zu gehen.

Parteiungen zwischen Adel und Volk fehlten auch in Pistoja nicht, und das letzte würde noch schneller ein Uebergewicht erhalten haben, wenn sich nicht mehre der angesehneren Bürger dem Adel angeschlossen hätten. Doch kam auch hier die Anstellung eines Volkshauptmanns zu Stande, welcher ein Fremder und wenigstens 30 Jahre alt seyn sollte. Angeblich wählten ihn die Anziane allein. Während der Zeit dieser Uebergänge im Jahre 1237 schlichteten die Florentiner Streitigkeiten zwischen Guelfen und Ghibellinen dahin:

1) Es sollen keine doppelten Obrigkeiten für die beiden Parteien, sondern nur ein Podesta fürs Ganze angestellt werden.

2) Die Hauptfrevler leiden Strafe, und gewisse Schulden beider Parteien bezahlt man aus öffentlichen Kassen.

3) Alle geschlossenen Zünfte und Handwerksgenossenschaften werden aufgelöset [3], und Jedem steht frei zu kaufen, zu verkaufen und Handel zu treiben.

Dieser Vergleich beugte aber neuen Zwistigkeiten und Verweisungen keineswegs vor, und auch in Bezug auf die Handhabung des

[1] Salvi, 1, 123. Fioravanti, 203. — [2] Salvi, I, 172. — [3] Ibid., I, 178. I monopolj e l'arti si dissolvano, ma che ad ogni uomo sia lecito il vendere e mercantare.

Digitized by Google

bürgerlichen Rechts scheinen manche Uebelstände obgewaltet zu haben. Alle Einwohner beiderlei Geschlechts vom vierzehnten Jahre an mußten schwören: sie wollten weder Brand, noch Gewalt, noch Verwüstung, noch Diebstahl ausüben, nicht an Früchten, Gemüse, Trauben, Feigen, Kastanien, Holz, Kohl, Zwiebeln u. s. w. Niemand sollte in Pistoja ohne Befehl der höheren Obrigkeiten gefangen gesetzt werden. Für gewaltsame Verwundungen waren Geldstrafen angedroht, und wer sie nicht bezahlen konnte, mußte die Stadt verlassen. Im Jahre 1224 finden wir zwei öffentliche Richter und später Beweise von dem Daseyn zweier über einander stehenden Rechtsbehörden [1]. Jeder Richter und Anwalt erhielt den Genuß eines Lehns, welches jährlich acht Pfund trug.

Zur Herstellung der Mauern und Gräben sollten Reiche und Arme in angemessenem Verhältnisse beitragen und eines Jeden Steuerantheil von unparteiischen Männern festgesetzt werden. Der Kämmerer legte jährlich vor dem Podesta oder den Konsuln Rechnung ab von den öffentlichen Einnahmen und Ausgaben.

Zu dem Jahre 1263 werden folgende Beamte erwähnt [2]: der Volkshauptmann, der Gonfaloniere und 12 Anziane, acht geheime Räthe und 40 andere Räthe, der Aufseher des Palastes, 16 Erhalter des Friedens und Vertheidiger der Freiheit, 24 Männer über das Steuerwesen, 12 über die Brücken und ebenso viel über die Befestigungen, 12 Hauptleute (comandanti), acht über die Zufuhr und die Lebensmittel, drei über die Fleischbänke, drei über den Handel, vier Ordner der Kammer, sechs Prüfer der Bürgschaften und außerdem Schatzmeister, Münzwardeine, Kämmerer, Wächter u. a. m. [3]. Obgleich diese Namen nicht genügen, um Rechte und Geschäfte genau zu erkennen, geben sie doch Fingerzeige über das, was Gegenstand öffentlicher Aufmerksamkeit war. Nur muß man die Geschäftsführung, welche Bürger nach Wahl oder Reihefolge übernahmen, nicht den alle Zeit und Kräfte in Anspruch nehmenden Aemtern neuerer Zeit gleichstellen und Klagen über die zu große Anzahl der Beamten in Pistoja daran anknüpfen.

Abhängigen Orten war bisweilen die Wahl ihrer Obrigkeiten geblieben, bisweilen ernannte sie der Podesta, bisweilen der Bischof von Pistoja [4]. Dabei gab es nicht selten Streit, und man nahm zu geistlichen und weltlichen Zwangsmitteln seine Zuflucht. Auch was die

---

[1] Cartapecore di S. Bartolomeo di Pistoja, mscr., Urk. von 1224. Ebendaselbst bestätigt (nach einer Urkunde von 1258) der Richter des Podesta das Urtheil des giudice sindaco delli Apelli secondo il consiglio del giudice sopra i Apelli. Auch wird genannt judex causarum und judex ordinarius. Die Verhältnisse sind mir nicht deutlich. — [2] Salvi, I, 264. Sozomenes in Tartinii scr. rer. Ital., I, 156. — [3] Sei approvadori sopra le mallevadori, wenn es nicht etwa malfattori heißen soll. — [4] Salvi, I, 137, 143, 147, 187.

Digitized by Google

Ortsobrigkeiten entscheiden oder nicht entscheiden durften, ward durch Vertrag oder durch Gewalt festgesetzt.

Eine ganz eigenthümliche Stellung hatten die schon erwähnten Aufseher mancher Kapellen und Stiftungen. So waren die beiden Aufseher (operari) der Kapelle und der Güter des heiligen Jakob frei von allen öffentlichen Aemtern [1], und die Kirche selbst war frei von Abgaben für ihre Häuser, Kaufbuden (botteghe) und Besitzungen. Zu den Pfarrstellen schlugen jene Aufseher sechs eingeborene, rechtgläubige, über 30 Jahre alte Männer vor, und jeder Rath der Stadt konnte noch einen hinzufügen. Alsdann stimmten alle Räthe über die Vorgeschlagenen, und die Mehrheit entschied. Außerdem waren, sonderbar genug, den Aufsehern mehre polizeiliche Geschäfte zugewiesen: sie besiegelten und aichten alle Maße und Gewichte von Getreide, Wein und Oel, sie prüften die Ellen, sorgten für richtiges Maß der Ziegelsteine u. s. f. Diese Berechtigungen der Aufseher galten für allgemeine Gesetze, welche man ohne Beistimmung von drei Vierteln der Räthe nicht ändern dürfe.

24. Bordenone (Portenau). Der Herzog von Oesterreich setzte im 13. Jahrhundert einen Hauptmann, welcher jedoch den Bürgern Treue schwur und aus dem Rathe einen Podesta zur Leitung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit wählte [2]. Von diesem und seinen Richtern ging die Berufung an den Hauptmann, vom Hauptmann an den Herzog.

25. Radikofani. Innocenz III gab der Stadt Radikofani die Erlaubniß Konsuln zu wählen, doch mußte jedesmal die Bestätigung des Gewählten eingeholt werden [3]; überhaupt gelte dies gegebene Recht nur so lange als er wolle. Auf ähnliche Weise behandelte der Papst Sutri und verbot, daß man daselbst einem Fremden ohne seine Erlaubniß ein Amt anvertraue; ja den Einwohnern von Spoleto verbot er jede Wahl von Richtern oder Schreibern und ernannte den Kardinal Kolonna zu ihrem Rektor. In Cigoli finden wir zu seiner Zeit einen Podesta und mehre ihm zur Seite stehende Räthe [4].

26. Ravenna. Von der Verfassung Ravennas im 12. Jahrhundert ist nur so viel bekannt, daß sich daselbst Konsuln und Räthe befanden [5]; mehr wissen wir von den Einrichtungen des 13. Jahrhunderts.

Jährlich ward ein Podesta, jedoch nicht immer auf dieselbe Weise gewählt. Gewöhnlich machte man so viel Loose, als Glieder des gro-

---

[1] Statuti dell' opera di S. Jacobo di Pistoja, pubblicati da Ciampi, p. 6, 9, 13, 20 — 22. — [2] Tentori Saggio sulla storia di Venezia, XII, 290. — [3] Innoc. III. epistolae, VIII, 211; IX, 161, 201. — [4] Ughelli, Italia sacra, I, 499, 1262. — [5] Aus den Statuten, welche allmählich im 13. Jahrhundert gegeben und gesammelt wurden, abgedruckt in Fantuzzi, Monumenti Ravennati, IV, 15, 368 Absätze.

Digitized by Google

ßen Rathes vorhanden waren, und gab denjenigen, welche die unter den Looſen befindlichen vier Treffer erhielten, das Recht, vier andere Rathsglieder auszuwählen [1], welche wiederum vier Perſonen, zwei aus dem Adel und zwei aus dem Volke, ernannten; dieſe endlich erwählten den Podeſta. Später beſchränkte man ſich, um das Fallen von zwei gegen zwei Stimmen zu verhüten, oft auf drei Wähler. Wer ſich ohne Wahlrecht eindrängte, zahlte 50 Pfund Strafe, und der jedesmalige Podeſta mußte drei Monate vor Niederlegung ſeiner Würde für die Ernennung ſeines Nachfolgers Sorge tragen. — Alle übrigen Aemter wurden in der Art beſetzt, daß man ſo viel Looſe machte, als Glieder des großen Rathes, darunter aber ſo viel Treffer, als Stellen erledigt waren. Wer einen Treffer erhielt, ernannte nun zu dem jedesmal darauf genau bezeichneten Amte [2].

Die Zahl der Beiſitzer in den Räthen war nicht immer gleich groß; wie weit man indeß von demokratiſchen Einrichtungen entfernt blieb, geht daraus hervor, daß am großen Rathe (generale) lange nur 250 und am geheimen Rathe nur 70 Theil hatten [3]. Vier Männer, welche anfangs der Podeſta und ſpäter die Stadtrichter zur Hälfte aus dem Adel und zur Hälfte aus dem Volke ernannten [4], prüften jährlich, ob ſich Unbefugte in die Räthe eingeſchlichen hatten. Zu ſolchen Unbefugten rechnete man Jeden, der als Vaſall oder Diener von einem Anderen abhängig war.

Der Podeſta mußte monatlich wenigſtens einmal den geheimen Rath zur Verhandlung der öffentlichen Angelegenheiten berufen, und nicht er allein, ſondern jedes Mitglied hatte das Recht, Anträge zu machen [5]. Wir finden genaue Vorſchriften über das Geſchäftsverfahren ſelbſt, und überall traten Geldſtrafen ein, wenn Jemand die Ordnung und Stille unterbrach, beleidigend oder von fremdartigen Dingen redete, zu ſpät kam oder zu früh wegging [6] u. ſ. w.

Der Podeſta erhielt für ſich, zwei Richter, einen Ritter (miles) und die nöthigen Schreiber jährlich 800 Pfund [7]. Davon wurden ihm 600 Pfund in monatlich gleichen Theilen ausgezahlt, 200 aber niedergelegt und ihm erſt ausgehändigt, wenn ſich bei der Prüfung am Schluſſe ſeines Amtsjahres ergab, daß er keine Pflicht verletzt habe und nicht zu Schadenerſatz verbunden ſey. Alle anderen Nebeneinnahmen, Geſchenke, Anleihen u. dergl. waren verboten, ja ein Antrag auf geſetzliche Erhöhung jenes Gehaltes mit Strafe belegt. Tagegelder bei außerordentlichen Geſchäften ſind einige Male bewilligt, einige Male abgeſchlagen worden [8]. Kein Bürger aus Ravenna und

---

[1] Abſatz 3, 15, 21. — [2] Abſ. 50. — [3] Abſ. 191. — [4] Was die curiales communis waren, iſt nicht deutlich: Richter oder Schöppen oder Amtsfähige? — [5] Abſ. 194. — [6] Abſ. 196—198. — [7] Das Geld war in Ravenna ſchwerer als in Bologna. Abſ. 3. — [8] Abſ. 25, 110.

Digitized by Google

dessen Bezirke durfte mit dem Podesta, seinen Richtern, Schreibern u. s. w. in Ravenna essen; diese durften nicht bei den Klöstern und Geistlichen zu Gaste gehen [1]. Doch nahm man später diese übertrieben ängstliche Vorschrift zurück. Alle Besitzthümer, Pferde u. dergl., welche der Podesta mitbrachte, wurden abgeschätzt, theils um die Mittel etwaigen Einflusses zu kennen, theils um über die Größe des Ersatzes bei etwaigem Verluste nicht in Streit zu gerathen. Was der Podesta für die Stadt irgend einnahm oder erwarb, mußte er binnen vier Tagen in die öffentliche Kasse ablefern; den ganzen Tag, nur die Zeit des Essens ausgenommen, mußte er allen Bürgern zugänglich seyn [2]. Er durfte keinen Bürger schlagen oder schimpfen, wohl aber Verbrecher foltern lassen. Monatlich sollte er einmal im Bezirke von Ravenna umherreisen, Uebelthäter strafen und im Allgemeinen für Recht und Ordnung sorgen. In jeder Gemeine waren gewisse Personen, gewöhnlich die Reicheren und Vornehmeren, bei Strafe verpflichtet, ihn hiebei auf alle Weise zu unterstützen [3]. Während der Abwesenheit des Podesta führten seine Richter den Vorsitz in den Räthen und Gerichten. — Es gab in Ravenna Geschäftsträger und Aufseher, welche eigens dazu bestellt waren, über die Beobachtung aller Gesetze zu wachen und, wie es scheint, selbst den Podesta im Fall einer Uebertretung zu strafen. Gewiß leiteten sie die Untersuchung, welche über die Amtsführung des Podesta, seiner Richter, Schreiber und aller Unterbeamten binnen acht Tagen nach Niederlegung ihrer Würden angestellt wurde. Reichten im Fall einer Verurtheilung die innebehaltenen 200 Pfund nicht zum Ersatze hin, so mußten jene Beamten Bürgen stellen, jedoch keine Grafen oder Hochadligen, weil man diese oft nicht ohne große Schwierigkeiten zur Erfüllung der übernommenen Pflicht anhalten konnte.

Gleichwie in Mailand und Pistoja finden wir eine bedeutende Zahl öffentlicher Beamten aller Art [4]: niedere und höhere Richter, zwei Geschäftsträger, zwei Vollstrecker der Rechtssprüche, einen Kämmerer der Stadt und einen der milden Stiftungen, zwei Prüfer (investigatores), ferner Abschätzer, Markthelfer, öffentliche Salzverkäufer, Boten, Polizeidiener, Gerichtsdiener und Stadttrompeter. Die beiden letzten trugen eine Amtskleidung. Alle öffentlichen Urkunden wurden am Schlusse des Jahres von den Geschäftsträgern gesammelt [5], im großen Rathe versiegelt und dem besonders angestellten Kanzler zur Verwahrung übergeben. Die Beamten, wenigstens die angesehneren, wurden mehre Male zur Hälfte aus dem Volke, zur Hälfte aus dem Adel genommen [6], allein schwerlich ward dieses Verfahren stets beobachtet.

---

[1] Abs. 7. — [2] Abs. 140, 13, 14. — [3] Abs. 10—12. — [4] Abs. 51, 103, 106, 114. Fantuzzi, III, 421. — [5] Abs. 19, 28. — [6] Absatz 332.

Digitized by Google

Neben dem Richter des Podesta saß jedesmal ein Richter der Stadt [1]. Zwei gewählte Appellationsrichter wechselten alle vier Monate, aber ihr Verhältniß zu jenen erstgenannten ist nicht deutlich. Nur so viel steht fest: daß der Podesta mit seinen Richtern in allen Sachen sprechen mußte, wo es an die Person ging [2], daß er Streitigkeiten dieser Art keinem Richter der Stadt anvertrauen oder zur Entscheidung aufdringen durfte. Auf der andern Seite war es aber dem Podesta nicht erlaubt, einen Bürger zu verbannen. Während einzelner Augenblicke kaiserlicher Uebermacht trat ein kaiserlicher Richter in Ravenna auf [3]; sonst galt die Regel [4]: der Geistliche oder Laie, welcher sich an den Kaiser oder an den Papst wendet, ehe er die gesetzlichen Wege eingeschlagen, ehe man ihm das Recht verweigert hat, soll vor gegebener Genugthuung kein Recht erlangen und der etwa eingeholte Spruch nicht zur Vollziehung kommen. Kein Bürger durfte Rechtssachen Fremder käuflich an sich bringen oder für dieselben als Anwalt auftreten, wenn man Letzteres den Einwohnern Ravennas nicht auch in der Heimath jener erlaubte [5]. Ein schriftliches Verfahren trat erst bei Gegenständen ein, die über 20 Schillinge werth waren [6]. Wer Bürgen stellte, brauchte kein Pfand zu geben, sowie man überhaupt keine Auspfändung auf Pferde, Waffen, Kleider oder die nothwendigsten Werkzeuge der Landleute und Handwerker richten durfte [7]. In gewissen Zeiten traten Gerichtsferien ein [8], doch beschränkte ein Gesetz deren Dauer.

Zünfte mit mannichfachen Rechten und Oberen gab es in Ravenna wie überall [9], doch waren einseitige Verbindungen derselben zu bestimmten Zwecken ausdrücklich verboten. Besonders zahlreich sind die Vorschriften über öffentliche Sicherheit und Handhabung guter Polizei [10]. Niemand durfte Waffen in der Stadt oder deren Bezirke tragen, Jeder mußte zur Verhütung von Streitigkeiten Grenzzäune anlegen. Wer spät Abends ohne Licht [11] auf der Straße ging, ward gestraft. Wöchentlich untersuchte man zweimal alle Wein- und Spielhäuser und stellte diejenigen öffentlich an den Pranger, welche etwa Gott und die Madonna gelästert hatten [12]. Die Bauern durften in der Stadt nicht auf ihren Wagen sitzen bleiben, sondern mußten der Sicherheit halber absteigen und die Thiere führen. Jeden Donnerstag kehrte man die Straßen, und alle Besitzer von Wagen und Pferden waren gegen eine geringe Vergütung zum Wegfahren des Mülls verpflichtet [13]. Die großen Plätze wurden anfangs auf öffentliche Ko-

---

[1] Abs. 50, 131. — [2] Abs. 144, 164. — [3] So im Jahre 1246; er besorgte auch Gütertheilungen. Fantuzzi, IV, Urk. 119. — [4] Abs. 126. — [5] Abs. 120. — [6] Abs. 114. — [7] Abs. 134, 165. — [8] Abs. 129. — [9] Abs. 329, 331. Fantuzzi, III, 421. — [10] Abs. 151.— 154, 180 — 189. — [11] Sine lumine foci. Abs. 156. — [12] Abs. 157, 162. — [13] Abs. 112—114, 188, 189.

Digitized by Google

ſten, ſpäter von denen gereinigt, welche daſelbſt Spielbuden aufſtellten. Niemand durfte Waſſer oder Unrath auf die Straße gießen oder Dachtraufen oder gar Ausgänge von Abtritten in das reine Stadtwaſſer leiten. Niemand durfte Miſt in der Nähe öffentlicher Brunnen abladen oder daſelbſt Häute zubereiten. Ueber richtiges Maß und Gewicht fand eine genaue Aufſicht ſtatt; wer ungeſtempeltes brauchte, verfiel in Strafe [1]. Die Bäcker wurden auf gewiſſe Vorſchriften verpflichtet, ihnen eine Taxe geſetzt und wöchentlich das Brot nachgewogen.

Zur Emporbringung der Stadt gab man, vielleicht nach der Einnahme durch Friedrich II, ein ſtrenges Geſetz: 100 der reichſten Einwohner des Bezirks von Ravenna ſollten nämlich binnen acht Monaten 100 Häuſer in Ravenna erbauen und eigenthümlich beſitzen [2]. Abhängige Mannen oder Bauern, die ſich etwa unter jener Zahl befänden, durfte kein Herr weiter in Anſpruch nehmen.

27. Reggio. In Reggio gab es im 12. Jahrhundert Konſuln; dann wechſelten ſie eine Zeit lang mit den Podeſta [3]; von 1214 an aber finden wir die letzten in ununterbrochener Folge. Bisweilen hatte jedoch die kaiſerliche Partei ein beſonderes Oberhaupt und ebenſo die kirchliche [4].

28. Rom. Ob ſich gleich an Rom die größten Erinnerungen knüpften, die Stadt trotz aller Unglücksfälle immerdar zu den bedeutendſten Italiens gehörte und die meiſte Tüchtigkeit und Einſicht daſelbſt vorausgeſetzt werden möchte, ſo finden wir dennoch, daß lange Abhängigkeit, vielfacher Wechſel, Uebermuth, Elend, daß Alles auf gleiche Weiſe dahin wirkte, den Charakter immer mehr zu verderben, bis der Name eines Römers als ein verächtliches Schimpfwort gebraucht wurde [5]. Zwar regte ſich von Zeit zu Zeit ein Sinn für das Oeffentliche, allein da er der Zucht und Ordnung ermangelte, ſo führte er zu keinem ſicheren Ziele; es offenbarte ſich bisweilen eine Begeiſterung für Freiheit und Weltherrſchaft, aber ſie war ſo oberflächlich und vorübergehend, daß ſie der größeren Macht und Tüchtigkeit der Deutſchen und Lombarden gegenüber faſt lächerlich wurde. Doch dürfen wir andererſeits nicht überſehen, wie in einzelnen Augenblicken die weltliche Macht des Kaiſers und faſt ununterbrochen und folgerecht die kirchliche des Papſtes dahin wirkte, daß trotz aller einzelnen Verſuche und alles einzelnen Erfolges das römiſche Bürgerthum nie zu einer genügenden Ausbildung und ſicheren Haltung kommen konnte.

---

[1] Abſ. 107 — 109. — [2] Abſ. 350. — [3] Tiraboschi, Memorie di Modena, II, an mehren Orten und S. 22. — [4] Savioli zu 1202. — [5] Populus modicae libertatis reliquias — prodigaliter et impudice distrahere consuevit. Nunquam commune commodum, sed proprium tantum affectat. Saba Malasp., II, 8, 11. Roma in sua conversa jam viscera, nescit legem, ſagt Klemens IV zu 1266. Mart., Thes., II, 353.

Digitized by Google

Konsuln und rathgebende Personen oder Behörden waren wohl immer vorhanden, aber mit sehr beschränkter Macht [1]. Der Kaiser und der Papst [2], so unverträglich ihre Ansprüche an sich auch lauteten, trafen beide doch darin zusammen, daß sie denselben um der Stadt Rom willen, auf keine Weise entsagen wollten [3]. Nach der Beilegung der Investiturstreitigkeiten und des Schismas zwischen Innocenz II und Anaklet übte der Papst alle oberherrlichen Rechte und Regalien in der Stadt aus, die Macht des Kaisers war fast gänzlich verschwunden. Manche lombardischen und toskanischen Städte hatten damals schon angefangen sich zu selbständiger Macht zu erheben und die oberherrliche Gewalt ihrer Bischöfe an sich zu ziehen. Dieses Streben nach municipaler Freiheit zeigte sich nun auch in Rom: Innocenz II führte in Verbindung mit den Römern einen heftigen Krieg gegen die Tivolesen, die Erbfeinde Roms. Während des Jahres 1141 hatten dieselben tapfer widerstanden, aber im folgenden Jahre wurden sie so bedrängt, daß sie dem Papste Unterwerfung anboten, und dieser schloß einen Vertrag, wonach die Tivolesen ihm Treue und Gehorsam schwören und er die höchste Obrigkeit ihrer Stadt unter dem Titel eines Rektors einsetzen sollte. Die Römer beklagten sich über den einseitig abgeschlossenen Vertrag und verlangten, Tivoli solle niedergerissen und die Einwohner verpflanzt werden; es entstanden heftige Streitigkeiten, und im Jahre 1143 erklärten sich die Römer unabhängig vom Papste und übertrugen die höchste Gewalt einer Obrigkeit, welche sie mit dem alten, nie ganz verschwundenen Namen des Senats bezeichneten [4]. Die Erhebung selbst ward Wiederherstellung des Senats genannt. Innocenz II starb (am 24. September 1143), ohne die Stadt wieder unterworfen zu haben, und sein Nachfolger Cölestin II war zu schwach und regierte zu kurze Zeit (vom 26. September 1143 bis 9. März 1144), um etwas auszurichten. Unter Lucius II (vom 12. März 1144 bis 15. Februar 1145) wurde die Unabhängigkeit der Stadt von der römischen Kirche noch weiter ausgebildet: die Römer übertrugen dem Sohne des Petrus Leonis, Jordanus, unter dem Namen eines Pa-

---

[1] Schon 1123 unter Kalixtus II heißt es in einer päpstlichen Urkunde: post multam et diutinam deliberationem et communicato consilio cum fratribus nostris episcopis et cardinalibus atque nobilibus Romanorum, nec non multa cleri et populi multitudine. Ughelli, Italia sacra, IV, 856. — [2] Die nachstehende Darstellung hat zum Theil mein Freund, der zu früh verstorbene Dr. Papencordt, aus seinen reichen Sammlungen über die Geschichte Roms im Mittelalter entworfen. — [3] Ueber die Geschichte Roms im Mittelalter handeln: Michaelis Conradi Curtii commentarii de senatu Romano post tempora reipublicae liberae. Halae 1768. 8; Antonio Vendettini, Serie cronologica de' senatori di Roma. Roma 1778 4.; Derselbe, Del senato Romano. Roma 1782. 4; Vitale, Storia diplomatica de' senatori di Roma. Roma 1791. 4.; Papencordt, Cola di Rienzi und seine Zeit, 1841. — [4] Otton. Frising. chronic., VII, 27. Cardinal. Aragon., 436, in Murat., Script., III, 1.

Digitized by Google

tricius, die höchste Gewalt und verlangten, daß die Geistlichkeit sich mit freien Gaben und Zehnten begnügen, und der Papst allen Hoheitsrechten und Staatseinnahmen (Regalien) innerhalb und außerhalb der Stadt entsagen solle. Zugleich wurde von dem Jahre 1144 die neue Aera der Wiederherstellung des Senats begonnen und bis in die ersten Jahre des 13. Jahrhunderts bei den städtischen Urkunden gebraucht. Die Leute des Papstes unternahmen einen Angriff auf das Kapitol, wo die neue Regierung ihren Sitz hatte; sie wurden aber zurückgeschlagen, und Lucius II starb vor Gram, nach Einigen sogar an der Wunde, welche er in einem Gefechte mit den Römern empfangen hatte [1].

Bei der Wahl eines neuen Papstes, welche auf Bernard von Pisa, Abt des Klosters S. Anastasio alle tre fontane, fiel, wollten die Senatoren die Weihe desselben so lange hindern, bis er ihre früheren Forderungen bewilligt hätte, und der Gewählte, welcher den Namen Eugen III annahm, mußte sich außerhalb der Stadt in dem Kloster Farfa weihen lassen. Arnold von Brescia war damals in Rom, und seine Ermahnungen trugen dazu bei, daß man noch mehr die Formen der alten republikanischen Freiheit auf den gegenwärtigen Zustand zu übertragen suchte. Die Würde eines Präfekten wurde abgeschafft und auch seine Gewalt, welche besonders den Blutbann umfaßte, dem Patricius übertragen; ferner sollte das Kapitol dem alten Glanze gemäß wieder aufgebaut, ein Ritterstand (equites) eingerichtet werden u. s. w. Dennoch gelang es dem Papste mit Hülfe der treu gebliebenen Orte in der Umgegend, besonders Tivolis, die Stadt Rom zur Nachgiebigkeit zu zwingen, und ein Friede ward dahin abgeschlossen, daß man den Patricius abschaffte und die Würde eines Präfekten herstellte, und daß alle Regalien an den Papst zurückfielen; dagegen sollten die Senatoren unter päpstlicher Oberhoheit fortbestehen, jährlich vom Papste, den Leuten desselben und vom römischen Volke gewählt werden, dem Papste Treue schwören und bei dieser Gelegenheit 500 Pfund damaligen Geldes erhalten [2]. Eugen kehrte zu Weihnachten desselben Jahres (1145) feierlich nach

---

[1] Otton. Frising. chron., VII, 31. Anonym. Cassinens., p. 65. Romuald. Salernit., p. 192. Chron. fossae novae, p. 869. Godefrid. Viterb. Pantheon, p. 461. Baronius, Ann., 1145, §. 1. Bei Galletti, Del primicero, p. 306, heißt es in einer Urkunde: Anno nativitatis domini nostri Jesu Christi — MCXLVIII. Indictione XII. mensis Decembris die XXIII. anno vero IV. pontificatus D. Eugenii III. papae. Renovationis vero sacri senatus anno V. — [2] Otton. Frising. chron., VII, 31. Cardinal. Aragon., p. 439. Anonym. Cassinens., p. 65. Pertz, Monumenta, Leg., II, 88. Galletti, Del primicero, p. 307, heißt es vom Jahre 1148: Nos senatores — a domino nostro papa Eugenio totaque veneranda apostolica curia et reverendo populo Romano pro regimine urbis annuatim in Capitolio constituti.

Digitized by Google

Rom zurück; aber als er nicht lange darauf zur Betreibung des Kreuzzuges über die Alpen zog, entstanden in der Stadt und der Umgegend neue Unordnungen; dort strebten die Bürger unter fortwährender Aufregung durch Arnold von Brescia nach völliger Unabhängigkeit, hier suchten zügellose Barone auf Kosten der römischen Kirche ihre Macht zu erweitern. Wiederholt wandten sich die Römer an Konrad III und Friedrich I, um sie zum Schutze der Stadt gegen die Päpste einzuladen. Meist wiesen die Kaiser solche Anträge ab, indem sie sogar die Päpste unterstützten, und selbst in den Kriegen zwischen Friedrich I und Alexander III vermochte der erstere nur auf kurze Zeit (1167) in der Stadt die Oberhand zu gewinnen und einen Senat einzusetzen, der ihm unterworfen war [1]. In dem Frieden von Venedig übertrug er dem Papste alle Regalien und die Besetzung der Stelle des Präfekten. So von dem Kaiser als Oberherr Roms anerkannt und von diesem unterstützt, gelang es Alexander III auch die Römer wieder zu unterwerfen, welche alle Regalien und angemaßten oberherrlichen Rechte zurückgaben, sodaß die Senatoren dem Papste Treue und Gehorsam (fidelitatem et dominium) schwuren (1178). Dieser Vertrag ward unter Klemens III (1188) erneuert und näher bestimmt [2].

Immer traten aber auf längere oder kürzere Zeit Unterbrechungen in der Ausübung der päpstlichen Oberherrlichkeit ein. Ein gewisser Benedictus, Carushomo oder Carissimus zugenannt (1191), und dann Johannes aus dem Hause der Capocci wußten jeder fast während zwei Jahren sich mit Hülfe des Volkes als oberste Senatoren zu behaupten, und sie beschränkten die Macht der römischen Kirche in der Stadt und in der Umgegend. Auch nachdem sie gestürzt waren, gelang es erst Innocenz III, gleich bei seiner Erhebung (1198) die päpstliche Obergewalt herzustellen, und die Römer leisteten ihm freiwillig den Eid der Treue [3]. Der fernere Verlauf seiner Regierung war nicht frei von Versuchen der Bürger, jene Obergewalt wieder zu entfernen, und dieses nahm zu unter seinen Nachfolgern Honorius III und Gregor IX. Wiederum verlangten die Römer (im Jahre 1234) von dem letzteren, daß er das römische Volk nie mit dem Banne belegen und ihm gestatten solle, die Senatoren frei zu wählen, Geld zu schlagen, die Steuern von den Backöfen und Weiden zu erheben und die Geistlichkeit der Gerichtsbarkeit und den Abgaben der Stadt zu unterwerfen [4]. Auch diesmal trug der Papst

---

[1] Pertz, Monum., Leg., II, 140. Im Jahre 1166 consules mercatorum et marinariorum erwähnt. Hist. patr. mon., Chart., II, 997. — [2] Cardinal. Aragon., p. 475. Muratori, Antiq. Ital., III, 785. Pertz, l. l., p. 149. — [3] Roger. Hoveden Ann., 1194. Innocent. III epistol., II, 239. Muratori, Script., III, I, 487. — [4] Cardinal. Aragon., p. 579 sq.

Digitized by Google

zuletzt den Sieg davon, bis die Streitigkeiten desselben mit Friedrich II wieder eine kaiserliche Partei in Rom hervorriefen und sich die Stadt, da die Macht der Päpste anderweitig beschäftigt war, zu größerer Unabhängigkeit erheben konnte. Dieses geschah besonders, als durch die Wahl eines Fremden, des Castellano di Brancaleone di Andalo aus Bologna, zum Senator (1252 — 55, 1257 — 58) auch die Parteiungen des Adels gebändigt wurden [1]. Nach der Niederlage Konradins ward die Obergewalt der Päpste wieder durchaus anerkannt, worauf dieselben mitten unter den Kämpfen nie verzichtet hatten [2].

Die innere Einrichtung des Senats ist eben wegen des häufigen Wechsels nicht ganz klar. In einer Urkunde vom Jahre 1148 werden 37 Senatoren und senatorische Rathsherren (senatores, senatores consiliarii) namentlich aufgezählt, welche sich in ihrem und der anderen Mitsenatoren (consenatores) Namen unterschreiben [3]. Zur Zeit Friedrichs I (1167) wurden 50 Senatoren gewählt [4]. Darauf wurde 56 die Normalzahl derselben, denn so viel unterschrieben den Vertrag zwischen Klemens III und dem römischen Volke, und bei einer Vereinbarung zwischen Cölestin III und den Römern [5] wird ausdrücklich festgesetzt, daß der Papst nur 56 Senatoren Geschenke zu geben verpflichtet sey. Diese Senatoren wechselten jährlich, bis die Unordnungen, welche von einer so großen Anzahl der Regierenden unzertrennlich waren, bewirkten, daß im Jahre 1191 der schon erwähnte Benedictus und nach ihm Johannes Capocci vom Volke zu alleinigen Senatoren gemacht wurden, die auch ihr Amt länger als ein Jahr bekleideten. Dann wurden wieder 56 Senatoren eingesetzt, und unter Innocenz III finden wir bald 56, bald einen Senator [6]. Unter Honorius III und in den ersten Jahren der Regierung Gregors IX ward durchgängig nur ein Senator gewählt. Im Jahre 1238 fing man zuerst an, mit Rücksicht auf die zwei verschiedenen, guelfisirenden und ghibellinisirenden Parteien in der Stadt, zwei Senatoren zu wählen, was dann gegen Ende dieses Jahrhunderts zur Regel wurde. Auch verkürzte man die Dauer der Senatorwürde, die jetzt ganz der Gewalt der Podesta in anderen Städten entsprach, auf sechs Monate. Jedoch wurden diese Einrichtungen sowohl durch Parteiungen in der Stadt als durch die Einwirkung der allgemeinen politischen Begebenheiten vielfach unterbrochen [7]. Daraus

---

[1] Matth. Par. ann. 1252 sq. Vincenzo Lazzari, Dissertazione intorno la prigionia di Brancaleone d'Andalo. Bologna 1783. 8. Vitale, p. 120. — [2] Urban IV schreibt an Ludwig IX: Urbis dominium et institutio senatoris ad ecclesiam Romanam plane pertinet. Dupuy, Nr. 763. — [3] Galletti, Del primicero, p. 308. — [4] Michael de Vico, p. 180 (Muratori, Script., VI). — [5] Muratori, Antiq., III, 758; IV, 36. — [6] Muratori, Script., III, 1, 565. — [7] Die Senatoren finden sich aufgezählt in den oben angeführten Werken des Benedettini und Vitale.

Digitized by Google

ging auch die Uebertragung der Senatorwürde an fremde Fürsten hervor, welche nach den verschiedenen Umständen durch den Papst, oder durch das Volk, oder durch beide geschah; so an Karl von Anjou, an Manfred, an Heinrich von Kastilien.

Mit der Verminderung der Anzahl der Senatoren bildete sich der städtische Rath aus, welcher sich in einen großen und kleinen theilte (generale et speciale consilium). Bei wichtigen Angelegenheiten, besonders bei Veränderungen in der Verfassung oder bei allgemeinen Aufgeboten zum Kriege, wurde das Volk zur Versammlung auf dem Kapitole, wo auch die Senatoren ihren Sitz hatten, berufen. Eine solche Versammlung hieß parlamentum [1]. Die Wahl der Senatoren geschah entweder bloß in dem Rathe oder in der Volksversammlung zu den Zeiten, wo die päpstliche Oberhoheit nicht beachtet wurde; wenn diese Geltung besaß, so mußten die gewählten Senatoren nicht nur dem Papste Treue schwören, sondern derselbe setzte auch oft die Senatoren direkt ein, oder er ernannte die Kurleute, welche die Senatoren wählten, sodaß dem Volke nur die Anerkennung verblieb.

Die Ausfertigungen der Senatoren besorgte der Senatsschreiber (scriba senatus), und an der Spitze der Verwaltung standen der Cancellarius und der Camerarius, welcher letztere die städtischen Einkünfte unter sich hatte.

29. Siena. Schon sehr früh trat das Volk in Siena dem Adel entgegen und suchte seinen Antheil an der Regierung möglichst zu erweitern; daher wird neben zwei Räthen auch die Volksversammlung mit bedeutenden Rechten erwähnt. Um das Jahr 1137 saßen 100 Edle und 50 Bürgerliche in dem engeren Rathe, welcher nach einem oder nach zwei Jahren wechselte [2]. Die Wahlen erfolgten durch den großen Rath, zu dem in der Regel jedes Haus ein Glied hergab. Einzelne mächtige Familien stellten dagegen mehre Personen, oder es konnte auch mehr als einer aus ihrer Mitte in den großen Rath kommen. Seit dem Jahre 1156 finden sich bisweilen drei, bisweilen sechs Konsuln in Siena, theils aus dem Adel, theils aus dem Volke gewählt [3]; als aber mit dem Anfange des 13. Jahrhunderts auch hier die Podesta aufkamen, wurden jene nur in den untergeordneten Kreisen als Konsuln der Krieger [4] und der Gerichte

---

[1] Cardinal. Aragon., p. 475. Muratori, Antiq. Ital., III, 785. In einer Urkunde des Jahres 1240 bei Vitale, p. 102, sagen die zwei Senatoren: Nos auctoritate, et decreto sacri senatus, et voluntate ac assensu Romani populi publice in Capitolio constituti .... Der Ausdruck parlamentum in der Urkunde bei Vitale, p. 120. — [2] Malavolti, Historia dei Sanesi, I, 3, 26. Tommasi, Storia di Siena, 127, 135, 140, 177. — [3] Sanese, Chron., in Murat., Script., XV, 13, 16. Im J. 1199 der erste Podesta in Siena; 1211 Gesetz, daß es ein Fremder seyn müsse. Malavolti, I, 4, 40, 46. — [4] Ob consules militum so übersetzt werden darf?

Digitized by Google

beschäftigt. Nebenher gingen manche Zwistigkeiten, sowohl im Inneren als nach außen; dahin deutet unter Anderem eine Urkunde von 1180 [1], vermöge welcher Siena zum Besten des Kaisers allen Gütern Mathildens und dem Rechte der Grafschaft entsagt, der Kirche und den betheiligten Edlen Ersatz verspricht und diese von allen etwa geleisteten, damit in Widerspruch stehenden Eiden entbindet. Das Volk mochte aber bei dem Sinken der kaiserlichen Macht den Edlen weniger halten, als diese verlangten oder hofften, weshalb der heilige Franz im Jahre 1212 neue Unruhen in Siena als Schiedsrichter zum Vortheile des Adels beilegte. Man gehorchte indeß seinem Spruche nur kurze Zeit, und um nun nicht ganz von der Regierung ausgeschlossen zu werden, traten die geringeren Adligen öfter auf die Seite des Volkes, als daß sich die reicheren Bürgerfamilien mit dem mächtigeren Adel vereinigten. Im Jahre 1232 scheint man alle Aemter halb aus dem Adel und halb aus dem Volke besetzt zu haben [2]; wenigstens finden wir einen vom großen Rathe ernannten engeren Rath von 12 Adligen und 12 Bürgern. Ueber diese Einrichtung kam es zwar im Jahre 1240 zu Mord und Brand, sie ward aber dennoch aufrecht erhalten. Man durfte nichts an den großen Rath bringen, was nicht im engeren vorberathen war, und jener sollte erst beschließen, wenn an drei Tagen darüber verhandelt worden. Minder wichtige Verwaltungssachen entschieden die engeren Behörden und die Beamten für sich, doch bestimmte der große Rath den Preis des Fleisches. Um das Jahr 1260 beriefen der Podesta und der auch hier ernannte Volkshauptmann gemeinsam den großen Rath und machten die nöthigen Anträge [3]. Um dieselbe Zeit finden sich ein Kämmerer und ein halbjährig wechselnder Aufseher des Steuerwesens. Im Jahre 1283 nahm man dem Adel allen Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten, woraus angeblich eine Volksherrschaft, der Wahrheit nach aber die Herrschaft einzelner Bürgerlichen hervorging, welche Emporkömmlinge sich durch Einseitigkeit, Härte und Ehrgeiz bald noch mehr verhaßt machten als die zurückgesetzten Altadligen.

30. Susa. Der erste Freibrief von Amadeus III (um 1140) ist verloren. Die Bestätigung des Grafen Thomas von 1197 enthält viele Bestimmungen über peinliches Recht, wonach selbst Raub, Todtschlag und Brand mit Geld gebüßt werden konnten. Ueber manche Fälle entschied die Stadt allein [4].

---

[1] Della Valle, Lettere Sanesi, I, 127. Sanese, Chron., 19. — [2] Malavolti, I, 4, 59, 61; II, I, 3, 7. Umständlicher bei Leo, IV, 7. — [3] Malavolti, II, 1, 10; 2, 25. Sismondi, IV, 57. — [4] Cibrario, Econ. polit., 1, 190. Monum. hist. patriae, Loges municip., 5. Aehnliche Geldstrafen in Aosta (36). Wenn nun aber die Meisten nicht zahlen konnten?

Digitized by Google

31. Terracina, später den Päpsten unterthan, war lange von dem Hause der Frangipani abhängig [1], welche indeß den Bürgern, um sie bei gutem Willen zu erhalten, manches Vorrecht ertheilen mußten. So setzt eine Urkunde des Otto und Cencius Frangipani von 1169 fest: „Wir wollen euch mit keinen außerordentlichen Steuern belegen, weder vom Getreide, noch vom Salze, noch vom Holze, noch von irgend einem anderen Gegenstande. Jeder kann im Leben und im Tode frei über seine Güter schalten; sie dürfen ohne Rechtsspruch Keinem genommen werden. Wer Bürgschaft stellt, wird nicht verhaftet, er sey denn ein Verräther, Todtschläger oder Straßenräuber. Unsere Richter und Stellvertreter, nur mit Ausnahme des Appellationsrichters, beschwören eure Gewohnheiten. Unser Gericht wird ohne Rath der Konsuln und des Volks keine Acht sprechen; auch gilt diese ohne Erneuung nie über ein Jahr. Wenn Bürger aber an unser Gericht gehen, so kann dies die Acht über die Streitenden aussprechen. Läugnet Jemand, daß er in die Acht gefallen oder bannbrüchig geworden sey, so mag man es ihm mit zwei Zeugen beweisen, worauf er ohne weiteren Rechtsspruch dem früheren Urtheile genügen muß; schlägt jener Beweis fehl, so mag er sich durch Eid reinigen [2]." — Aus diesem Freibriefe können wir auf die Lage der von hochadligen Familien abhängigen Städte lehrreiche Schlußfolgen ziehen; immer aber bleibt dies Verhältniß in Italien ein seltenes.

32. Tibur (Tivoli). Im Jahre 1224 befreien die Konsuln, Rektoren und der Rath der Stadt Tibur die Kirche der Stiftsherren des heiligen Paulus von allen Abgaben und Lasten [3], ein Beweis, daß selbst kleinere Orte im Kirchenstaate den Geistlichen und selbst dem Papste gegenüber lange eine ziemlich unabhängige Stellung zu behaupten wußten. Seit dem Jahre 1259, wo die Stadt sich den Römern unterwarf, schickten diese halbjährig einen Grafen dahin, welcher die meisten Rechte eines Podesta übte, in manchen Dingen aber nur den von der Stadt gewählten Beamten zur Seite stand, ja dem Kriegshauptmann so untergeordnet blieb, daß die Berufung an diesen gehen konnte [4].

33. Tortona. In Tortona finden wir bald mehr, bald weniger Konsuln und Adel und Volk mit abwechselnd größerem und kleinerem Einflusse [5]. Im Jahre 1181 wird ein wahrscheinlich kaiserlicher Podesta genannt und daneben Konsuln und ein geheimer Rath [6];

---

[1] Contatore de historia Terracinensi, 166, 168, 178. — [2] Ich setze den undeutlichen Text her: Si quis negaverit, se incidisse in bannum, si duobus idoneis testibus probatum fuerit, sine judicis judicio teneatur solvere, et si probatum non fuerit, sacramento se purget. — [3] Reg. Hon. III, Jahr VIII, Urk. 66. Savigny, III, 657. — [4] Vitale, 586. — [5] Botazzi, Antichità di Tortona, 318. — [6] Chartarium Dertonense, 24, 37, 98, 140.

Digitized by Google

im Jahre 1185 ein kaiserlicher Hofrichter und ein Konsul der Gemeine; im Jahre 1205 ein Podesta und ein ihm beigesellter Richter; im Jahre 1211 ein Konsul der Gemeine und ein Konsul des Volkes.

34. Treviso. Schon Otto IV soll die im Jahre 1207 gesammelten Statuten von Treviso bestätigt haben. Es war daselbst ein großer Rath von 600, ein Rath von 300, zu welchem Adlige und Bürgerliche Zutritt hatten, und ein Rath von 40, der alle drei Monate zur Hälfte wechselte [1]. Ferner finden wir sechs Anziane und einen Podesta, dessen Verwaltung acht vom großen Rathe ernannte Männer prüften. Den Podesta erwählten die 300 auf eine, wie es heißt, sehr sonderbare Weise; aber leider ist diese nicht näher angegeben.

35. Trino. Im Jahre 1191 ordnet der Bischof, wo nicht ausschließlich, doch mit überwiegendem Einflusse die Verfassung der Stadt Trino in Montferrat [2]. Drei Konsuln standen an der Spitze und neben ihnen 40 Geheimräthe (credentiarii), die aber von Adel und mit Grundstücken angesessen seyn sollten. Später erwählten 12 vom großen Rathe bevollmächtigte Personen jährlich einen Podesta. Konnten sie sich nicht in Güte einigen, so wurden die Stimmen heimlich in Büchsen gesammelt, und die Mehrzahl galt [3]. Der Podesta schwur nach den Gesetzen zu richten und Kirchen, Wittwen und Waisen zu schützen. Für sich, einen Richter, einen Ritter (miles) und vier Diener erhielt er jährlich 400 Goldgulden (florenos). Wenn aber der Podesta diese Personen und einige Dienstpferde nicht der Vorschrift gemäß hielt und besoldete, so verfiel er in Strafe. Sowohl ihm als allen Beamten und Dienern war es untersagt, neben ihrem Gehalte Sporteln oder Geschenke zu nehmen, es war ihnen verboten, in Wirthshäusern zu trinken oder zu spielen. Drei Tage nach Endigung seines Amtes durfte sich Jeder über den Podesta beschweren, und zwei in der allgemeinen Versammlung erwählte Männer entschieden über Recht und Unrecht. Niemand konnte Podesta werden oder eines von den genannten höheren oder geringeren Aemtern erhalten, der eine Frau, einen Sohn oder Neffen in Trino hatte.

36. Turin, von Bischöfen und Grafen gleich sehr in Anspruch genommen, scheint sich als Stadt wenig selbständig entwickelt

---

[1] Tentori, Saggio sulla storia di Venezia, XII, 74, 92. Nach Ezelins Fall wurd Manches neu geordnet: in der corte degli anziani saßen z. B. der Podesta, 10 Konsuln, 4 Anziane des ersten, 12 des zweiten Grades. Im Jahre 1262 ist die Rede von 2 Anzianen der cavalieri, 8 der Notare, 2 des Volkes. Verci, Trevig., I, 86, 126; II, Urk. 139. — [2] Iricus, 34. Der Rath von 300 ist erwähnt zu 1260, der von 600 zu 1268. Verci, Ecelini, III, Urk. 255, 283, 284. Die Anziane zu 1245, ibid., Urk. 174. — [3] Iricus, 58.

Digitized by Google

zu haben [1]. Doch bestätigten Heinrich V und Lothar ihre Rechte und Gewohnheiten. Im Jahre 1172 werden zuerst Konsuln erwähnt, denen später meist Podesta folgten. Ueber die Grenzen der Rechte des Kaisers, des Bischofs und der Stadt war viel Streit.

37. Tuskanella, in der Gegend von Bolsena, hatte trotz seiner geringen Bedeutung im Jahre 1230 einen großen und kleinen Rath [2]. Im Jahre 1257 werden, außer diesen Räthen, durch das Horn zusammengerufen: 12 Anziane, die Vorsteher der Gewerke und andere gute Männer der Stadt. Im Jahre 1263 finden wir neben diesen noch erwähnt den Podesta, den Hauptmann des Volkes und 23 Räthe, welches Alles die Ausbildung der Formen und die hohe Theilnahme beweiset, welche selbst in den kleinsten Gemeinheiten für staatsrechtliche Bewegungen und Einrichtungen vorwaltete.

38. Velletri. Im Jahre 1230 hatten Konsuln neben dem Podesta die Aufsicht über die Polizei und die Finanzen [3]. Sie wurden vom Rathe, in welchem die vorzüglichsten Bürger saßen, jedesmal aus adligen Familien gewählt. Später finden wir statt der Konsuln neun sogenannte gute Männer.

39. Venedig. Als zuerst die Hunnen und später die Longobarden den nordöstlichen Theil Italiens in die höchste Gefahr brachten, retteten sich vor Allen die Vornehmeren und Reichen (welche das Meiste zu verlieren hatten) auf die Inseln des adriatischen Meeres; aber die gemeinsame Noth und das gemeinsame Bedürfniß erzeugten in den neu sich bildenden Gemeinheiten eine ziemliche Gleichheit der Rechte und Ansprüche [4]. Jede Gemeinheit, jede Insel bedurfte indessen eines Oberhauptes; daher entstanden die Tribunen, welche (weil jede gesetzliche Mittelmacht und Abstufung fehlte) oft die Uebermacht von Demagogen ausübten. Weniger um diesem Uebel abzuhelfen, als aus dem Bedürfniß engeren Zusammentretens gegen fremde Gewalt wählte man im Jahre 697 den ersten Doge Paolo Anafesto auf Lebenszeit zum Anführer für alle Inseln. Seitdem hob sich die Macht und der Handel, die gleichen Ansprüche des Volkes traten bei dem Reichthume, der Kraft, Thätigkeit und Tugend einzelner Familien in den Hintergrund, es sank allmählich die Bedeutung der Tribunen, es verschwand die Einwirkung der morgenländischen und abendländischen Kaiser [5], und die Frage war

---

[1] Beweise in Ferrero di Lauriano, Istoria di Torino, II. Ughelli, Ital. sacra, IV, 1051. Monum. Histor. patriae, Chartae, I, 742, 775. Cibrario, Torino, I, 187; Studj, I, 371. — [2] Turriozzi, Memorie della città Tuscania, 117. — [3] Borgia, Istoria di Velletri, 273. — [4] Es war keine volle Demokratie, aber noch weniger eine Erbaristokratie. Tiepolo, I, 118. — [5] Im Jahre 1177 befreite Friedrich I Venedig vom Strandrechte, von Abgaben, mehren Gerichtsbeschränkungen u. s. w. Man

Digitized by Google

nur: ob der sich aus alten Anfängen mächtig herausbildende Adel, oder ob der hochberechtigte Doge siegen, ob also die Verfassung in Aristokratie oder Monarchie übergehen werde.

Fast hatten die mächtigen Orseoli das Erbrecht auf die herzogliche Würde durchgesetzt, als mit ihrem Sturze im Jahre 1032 der aristokratische Theil ein Uebergewicht bekam, dessen er sich fortdauernd und folgerecht zur Verminderung der Ansprüche des Volkes und der Macht des Dogen bediente. Die Geschichte der venetianischen Verfassung im 12. und 13. Jahrhundert ist nichts Anderes als die Geschichte dieses höchst geschickten und verwickelten Kampfes [1].

Zuvörderst ward es unter dem nächsten Nachfolger der Orseoli, dem Domeniko Flabenigo, für die Zukunft jedem Dogen untersagt, sich selbst einen Nachfolger zu ernennen oder durch Andere ernennen zu lassen. Ferner wurden ihm zwei jährlich wechselnde Räthe zur Seite gesetzt, welche er über alle wichtigen Sachen befragen mußte [2]. Sie vertraten gewissermaßen die Rechte des gesammten Volkes, gehörten aber natürlich in der Regel zu den angesehensten Familien. Diese gegebene oder aufgezwungene Beschränkung ihrer Macht wollten die Dogen zum Theil wohl durch eine andere, selbst auferlegte mildern. Um nämlich den Schein eigenmächtigen Verfahrens noch mehr zu vermeiden, erbaten sie sich über alle bedenklichen Angelegenheiten das Gutachten angesehener Männer. Deren Beistimmung verringerte natürlich das Gewicht anderweit erhobener Widersprüche, und sie konnte in der Regel nicht ausbleiben, da es von dem Dogen abhing, welche und wie viel Personen er befragen wollte. Mithin blieb er noch immer das entscheidend wichtige Oberhaupt des Ganzen, und die Kriegsmacht und das Steuerwesen hingen zunächst oder allein von ihm ab.

Als aber das Volk den Dogen Vital Michiele II im Jahre 1172 ermordete, weil er im Kriege unglücklich gewesen und eine Vermögenssteuer ausgeschrieben hatte, so ergab sich das Bedürfniß, eine gesetzlich vollständigere Verfassung an die Stelle des zeither willkürlichen und unvollkommenen Verfahrens zu setzen. Die Neuerungen betrafen hauptsächlich vier Punkte: den großen Rath, den kleinen Rath oder die Signorie, die Erbetenen oder die Pregadi und die Wahl des Dogen.

1) Bisher hatte bald die größere Volksversammlung, bald ein engerer Rath mehre öffentliche Rechte geübt [3]; allein das Zu-

versprach ihm dagegen 50 Pfund Pfeffer, 50 venetianische Pfund Silber und ein Pallium. Fantuzzi, VI, 275.

[1] Siehe Ludens treffliche Abhandlung über Venedig in seinen kleinen Schriften, I, 1; doch hatte er zum Theil einen andeven Zweck als wir. — [2] Le Bret, Geschichte von Venedig, I, 335. Tentori, Saggio, III, 267. Dandolo, 242. — [3] Zu 1125 erzählt Navagiero (in Murat., Script.,

Digitized by Google

sammenberufen jener führte oft zu Unbequemlichkeiten und Unordnungen, und die Bedeutung des letzten muß (weil nähere Nachrichten über ihn fehlen) wohl nur gering gewesen seyn. Deshalb errichtete man jetzt einen großen Rath von 480 Gliedern, welche das erste Mal durch 12 vom Volke aus den sechs Stadtvierteln erkorene Männer erwählt wurden [1]. Mehr als vier Personen seines Geschlechts sollte kein Wähler unter die von ihm ernannten 40 Rathsglieder aufnehmen [2]. Jeder mußte ehelich geboren und mindestens 20 Jahre alt seyn. Jährlich am 1. September wechselte der Rath; doch stand es frei, die Abgegangenen wieder zu wählen. Dieser von Einigen getadelte Umstand hatte darin seinen guten Grund, daß man jährlich nicht so viel neue und doch taugliche Rathsglieder auffinden konnte und die Geschäftsführung gewinnen mußte, wenn bereits Geübte und Unterrichtete nicht ganz von anderen Personen verdrängt wurden, die ohne Erfahrung und vielleicht nach ganz verschiedenen Planen gehandelt hätten. Ebenso wenig darf man sich wundern, wenn vorzugsweise die Reichen, Mächtigen und Gebildeten zu Mitgliedern des großen Rathes gewählt wurden, obgleich dem Adel darauf noch kein ausschließliches Recht zustand [3]. Daß aber der große Rath nicht den Charakter einer beweglichen Körperschaft von Volksvertretern behalten könne und solle, war in dem Augenblick entschieden, wo man ihm das Recht zugestand, aus seiner Mitte jährlich vier oder 12 Männer zu ernennen [4], welche (mit Beseitigung aller Volkswahl) allein festsetzen durften, wer im Rathe bleiben, wer ausscheiden und eintreten solle. Der große Rath besetzte fast alle öffentlichen Aemter durch gesammte Abstimmung oder durch ernannte Wähler, und jede wichtige Angelegenheit mußte ihm vom Dogen, nach erfolgter Vorberathung, zum Bestätigen oder Verwerfen vorgelegt werden. Zu einer solchen Vorberathung erschienen nun aber die bisherigen zwei Räthe des Dogen und die willkürlich Erbetenen nicht genügend; deshalb setzte man

---

XXIII, 970, freilich eine spätere Quelle), daß Bürger von Venedig, welche sich große Verdienste ums Vaterland erworben hatten, nobili di consiglio geworden wären. Zu 1162 erwähnt Dandolo, 289, ein consilium majus; 1167 ist in Urkunden senatus Venetiae genannt. Für das Daseyn der concio gibt es mehre Beweise. Foscarini, Della letteratura Veneziana, 226.

[1] Darüber, daß die Zahl der Wähler und der Glieder nicht ganz feststand, siehe Tentori, Saggio sulla storia di Venezia, III, 277, und weiter unten unsere Darstellung. — [2] Sandi, Principi di storia civile della republica di Venezia, II, 402. Liber communis Venetiae. — [3] Das Gegentheil behauptet Tentori, III, 279, ohne genügenden Beweis. Cappelletto, I, 481. — [4] Tentori nennt vier, Sandi spricht von 12 Wählern. Die Wahlart war nicht immer dieselbe. Romanin, II, 341.

Digitized by Google

2) fest, daß aus jedem Sechstel der Stadt dem Dogen ein mindestens 25 Jahre alter Rath zugesellt werde [1], und daß

3) über alle wichtigen Angelegenheiten die Pregadi oder die Erbetenen gehört werden mußten, obgleich die Wahl der Personen und deren Zahl für jetzt dem Dogen noch überlassen blieb. — Was nun die sechs Räthe und die Erbetenen billigten, kam (wie gesagt) an den großen Rath, und dessen Ausspruch trat gültig an die Stelle mancher ehemaligen Volksbeschlüsse [2]. Zwar hatte der Doge noch das Recht, das gesammte Volk zusammenzurufen, allein diese Maßregel erschien einerseits gefährlich, andererseits war überhaupt wenig Hoffnung vorhanden, etwas mit Hülfe des Volkes gegen den Willen des großen Rathes durchzusetzen. Mit dem Allem standen

4) die Vorschriften über die Dogenwahl in genauer Verbindung. Bisher hatten nämlich erst die Tribunen, dann das Volk dabei den größten Einfluß ausgeübt; aber beim Mangel bestimmter Gesetze und bei der Theilnahme so vieler Menschen entschied die Gewalt nicht seltener als freundschaftliche Uebereinkunft. Im Jahre 1172 ernannte deshalb der große Rath 24 Personen, die 24 ernannten 11 und diese 11 erwählten den Dogen. Im Jahre 1178 ernannte man dagegen vier Männer, welche 40 wählten, und die Mehrzahl der letzten gab den Ausschlag [3]. Im Jahre 1192 berief der Rath alle Einwohner von Grado bis Kavarzere zu einer allgemeinen Versammlung, in welcher auf hergebrachte Weise die 40 Wähler ernannt wurden [4]. Im Jahre 1229 theilten sich die aus den Edlen und den alten bürgerlichen Familien genommenen Wähler in zwei gleiche Theile, sodaß das Loos entscheiden mußte [5], weshalb man im Jahre 1249 zur Vermeidung solchen Uebelstandes noch einen Wähler hinzuthat. Als diese 41 Wähler, die Räthe und das Volk im Jahre 1252 zu einer neuen Wahl versammelt waren, schwur der Gastalde Daniel mit Beistimmung und im Namen des Volkes: es werde den auf die vorgeschriebene Weise ernannten Dogen unweigerlich anerkennen [6]. Dies unbestrittene Recht der Zustimmung, der wahrscheinlich auf die Ernennung der ersten Wähler nicht ganz vertilgte Einfluß, Feste und Geldaustheilungen bei und nach der Wahl beruhigten das Volk über diese Neuerungen. Der erwählte Doge

---

[1] Tentori, III, 291. Liber communis Venetiae. Cappelletto, I, 483. — [2] Marin, Storia del commercio de' Veneziani, III, 136, 137. — [3] Sanuto, 520, sagt, das gesammte Volk habe die vier erwählt dei primi della terra. Dandolo hat zu 1178 nichts Näheres. Tentori läßt sie durch den großen Rath ernennen. — [4] So drückt sich Dandolo zu 1192 aus; doch ist die Art und Weise so wenig ganz deutlich, als was man unter incolae verstand. Siehe Le Bret, I, 392. — [5] Ex nobilibus et antiquis popularibus. Marin, IV, 219, 296. Dandolo, 346, 359. — [6] Der Gastalde schwur noch im Jahre 1268. Er war eine Art von Volksvorsteher. Dandolo, 360, 377.

Digitized by Google

schwur nach den Gesetzen zu regieren, und das Volk schwur ihm dagegen Treue.

Alle diese Einrichtungen schienen jedoch in mancher Hinsicht noch ungenügend zu seyn; insbesondere wurde behauptet: der große Rath sey zu zahlreich und der Rath des Dogen zu klein. Man müsse die mit dem Anwachsen des Staates immer weitläufiger werdende Rechtspflege besonderen Behörden anvertrauen und Maßregeln ergreifen, daß Streitigkeiten zwischen dem Fiskus und den Bürgern von unparteiischen Personen und nicht von verwaltenden Beamten entschieden würden. Aus diesen Gründen entstand im Jahre 1179 die Quarantie oder der Rath der Vierzig und fast um dieselbe Zeit der Anwalt der Gemeine (avogador del comune). [1]

Jene Vierzig wurden alle Jahre aus und von dem großen Rathe gewählt [2] und beschäftigten sich anfänglich nur mit bürgerlichen oder noch mehr mit peinlichen Rechtssachen in zweiter und zum Theil erster Stelle; allmählich aber wuchs ihr Wirkungskreis nach allen Seiten, und fast alle öffentlichen, alle Steuerangelegenheiten mußten ihnen, als einer vorberathenden Körperschaft, vorgelegt werden. Damit sie jedoch sich nicht ganz vereinzeln oder ohne hinreichende Kenntniß nach Willkür vorschreiten möchten, hatte zwar der Doge mit sechs Räthen den Vorsitz in der Quarantie; allein theils hinderten ihn anderweite Geschäfte hier ununterbrochen einzuwirken, theils brachten es die Vierzig dahin, daß ihre drei Häupter im kleinen Rathe Sitz und Stimme erhielten, durch welche Theilnahme sie mehr gewannen als der Doge durch jenen Vorsitz in der Quarantie [3].

Weil dieser also auf seine sechs Räthe und die drei Häupter der Vierzig keinen überwiegenden Einfluß hatte, weil er bei Vorberathungen leicht von den Vierzigen überstimmt wurde und ihren Einfluß in der höchsten Stelle, im großen Rathe, auch nicht vertilgen konnte, so blieb ihm nur ein Mittel übrig, sich zu stärken und mit der anwachsenden Macht dieser Körperschaften wieder ins Gleichgewicht zu kommen: er stellte ihnen nämlich die Pregadi, die von ihm Erbetenen und bei allen wichtigen Angelegenheiten Befragten gegenüber und überstimmte durch deren Hülfe sowohl die Vierzig als den kleinen Rath.

Dieser merkwürdige Umstand führte, verbunden mit vielen ande-

---

[1] Schon 1187 findet sich ein avogador del comune, und zu 1180 erzählt Dandolo, 310, daß der Doge judices communis ernannt habe, welches die Avogadoren zu seyn scheinen. Siehe jedoch weiter unten das Nähere. — [2] Sandi, II, 510. Ob die Vierzig immer aus dem großen Rathe genommen wurden, möchte zweifelhaft bleiben. — [3] Tentori, IV, 12. Der Zeitpunkt, wann die Häupter der Vierzig in die Signoria traten, ist ungewiß; vielleicht erst 1230 bei den gleich zu erzählenden Veränderungen.

Digitized by Google

ren Gründen, zu neuen, obgleich keineswegs gewaltsamen Kämpfen zwischen den monarchischen, demokratischen und aristokratischen Richtungen. Die letzte siegte ob, und es traten, meist im Jahre 1230, mehre wichtige Abänderungen der Verfassung ein, welche wir einzeln aufzählen müssen.

1) Dem Dogen ward das Recht genommen, die Personen und die Zahl der Erbetenen zu bestimmen [1]. Von jetzt an ernannte der große Rath durch vier von ihm erkorene Wähler jährlich 60 Pregadi. Ging indessen einer von diesen im Laufe des Jahres ab, so ersetzten ihn die übrigen aus eigener Macht, ohne an den großen Rath zurückzugehen.

2) An die Stelle der 12 Männer, welche den großen Rath erwählten, traten jetzt vier Wähler; und diese scheinen ihr Amt bisweilen mehre Jahre hindurch ausgeübt und nur für die abgegangenen Räthe neue ernannt zu haben [2].

3) Bei dem Tode eines jeden Dogen erwählte der große Rath fünf Verbesserer oder Berichtiger der herzoglichen Versprechung (correttori della ducale promissione), welche jenem Rathe Vorschläge über die neu darin aufzunehmenden Bedingungen einreichten, dann aber sogleich ihr Amt niederlegten [3]. Im Laufe des 13. Jahrhunderts wurden nun manche die Dogen gar sehr beschränkende Bedingungen bestätigt, die wir hier sogleich in einer Folge mittheilen.

a) Er beschwur alle bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze, und daß er nicht allein seine Macht nie ausdehnen, sondern auch jeden von Anderen zu diesem Zwecke entworfenen Plan, sofern er ihm bekannt werde, anzeigen wolle.

b) Die Besetzung öffentlicher Aemter ward ihm allmählich fast ganz genommen; nur zu einigen brachte er, gemeinschaftlich mit dem kleinen Rathe, Personen bei dem großen Rathe in Vorschlag [4].

c) Es war ihm untersagt, sich persönlich in irgend einen Rechtsstreit zu mischen, sowie überhaupt das Richteramt allmählich, mit Ausnahme des Vorsitzes, fast ganz an andere Personen oder Behörden kam [5].

d) Er durfte sein Wappen und Bildniß nirgends außerhalb des herzoglichen Palastes anbringen lassen, ohne Zustimmung des kleinen

---

[1] Navagiero, 994. — [2] Tentori, IV, 1, Sandi, II, 402, und Le Bret, I, 514, stimmen nicht ganz überein; wir können hier aber auf keine umständlichere Prüfung des Einzelnen eingehen. — [3] Tentori, IV, 19—34. Romanin, II, 244. — [4] Sandi, II, 406. Marin, III, 176. Romanin, II, 430, 213. — [5] Die judices proprii und Avogadoren befamen einen Theil der richterlichen Geschäfte; 1233 ernannte man außerdem fünf Anziani des Friedens, und weil der Doge noch immer zu sehr bestätigt war, 1244 auch judices petitionum. Dandolo, 348.

Digitized by Google

Rathes seine Erhebung keiner fremden Macht anzeigen, oder ihnen Gesandte schicken, oder ihren Gesandten Antwort ertheilen [1], oder irgend ein Geschenk annehmen. Er durfte keine Fremde heirathen, damit er nicht (wie es wohl früher geschehen) den Staat in unangenehme Verlegenheiten bringe, oder zu vornehme und mächtige Verwandten bekomme. Seine jährliche Einnahme war genau bestimmt und ebenso die Zahl der von ihm zu haltenden Dienerschaft. Freitags mußte er Jedem öffentlich Gehör geben.

e) Seine Verwandten erhielten weder ein geistliches noch weltliches Amt, und es war ihm nicht erlaubt, ohne Zustimmung beider Räthe das Gebiet der Republik zu verlassen oder sein Amt niederzulegen [2].

f) Nach dem Tode eines jeden Dogen ernannte man drei Inquisitoren, welche prüften, inwieweit er seinen Versprechungen nachgekommen sey. Alle für gültig erkannten Anforderungen und Genugthuungen wurden aus seinem Vermögen bestritten; doch stand es später seinen Erben frei, durch die Avogadoren an den großen Rath zu gehen, wenn sie sich für verletzt hielten.

g) Dagegen behielt der Doge eine große Zahl von Vorrechten, welche äußerlich in die Augen fielen, ohne eigentliche Macht zu verleihen; er wachte, daß keine Verfälschung der Münze eintrete, hieß der Schutzherr aller Armen, ermahnte alle Beamten zur Erfüllung ihrer Pflichten, vollzog die Rechtssprüche, brachte die Besetzung erledigter Aemter in Anregung, hatte mehre Diener, eine ausgezeichnete Kleidung, in seinem Namen ergingen alle öffentlichen Bekanntmachungen u. s. f.

Jetzt konnte der Doge nicht mehr hoffen, daß er über die Körperschaften, welche ihn rings umgaben, ein Uebergewicht erhalten wolle; vielmehr konnte sein Streben nur dahin gehen, in und mit denselben wirksam und mächtig zu bleiben. Hiezu blieb ihm allerdings noch immer viele Gelegenheit, besonders wenn er seine sechs Räthe und die drei Häupter der Vierzig, an deren Spitze er in der Signoria als der zehnte stand [3], für seine Ansicht zu stimmen wußte. Diese Signoria, auch der kleine Rath genannt, war der Mittelpunkt der ganzen Regierung: sie hatte Vorsitz und Einfluß in allen Körperschaften und nach allen Richtungen, über die Rechtspflege durch ihr Verhältniß zur Quarantie, über die Verwaltung im Verhältniß

---

[1] Im Jahre 1253 schickte der Doge einen Gesandten ab mit Beistimmung des kleinen und großen Rathes. Fantuzzi, IV, Urk. 122. Nach einem Gesetze von 1260 mußte, wenn zwei oder mehr Beamte mit fremden Gesandten unterhandeln sollten, immer einer aus den Vierzigen zugegen seyn, welcher der Quarantie vom Erfolge Bericht erstattete. Dandolo, 369, 390. — [2] Söhne des Dogen sollten, nach einem Beschlusse von 1249, auch kein fremdes Amt annehmen. Dandolo, 359. Sanuto Vite, 555. — [3] Marin, III, 176.

Digitized by Google

zu den Erbetenen, über die Gesetzgebung im Verhältniß zum großen Rathe. Diesen berief der Doge mit Zustimmung des kleinen Rathes [1]; er durfte eine solche Berufung den drei Häuptern der Vierzig nicht versagen. Der kleine Rath machte alle Anträge im großen und vollzog die Beschlüsse desselben; für sich selbst hatte er dagegen durchaus keine gesetzgebende Gewalt und war selbst in Hinsicht mancher Verwaltungszweige einer höheren Aufsicht unterworfen. So mußte z. B. der Briefwechsel mit den Beamten abhängiger Orte den Vierzig und dem großen Rathe vorgelegt werden [2]; nach einem Gesetze von 1255 durfte die Signoria ohne die Vierzig und die Beistimmung der Mehrzahl im größeren Rathe nicht über 10 Lire verschenken u. s. w.

Ueberall führten, wie aus dem Gesagten erhellt, kleinere Behörden auf eine sehr merkwürdige Weise den Vorsitz in allen größeren und zahlreicheren Körperschaften; überall trat mithin das Mehrherrische in den Vordergrund, das Einherrische in den Hintergrund. Auch betrafen die nächsten Streitigkeiten nicht sowohl die Verhältnisse des Dogen, des Adels und des Volkes, als eine Veränderung in den Rechten der bereits bestehenden Körperschaften. So waren die Wirkungskreise der Erbetenen und der Vierzig nicht hinreichend gesondert, und der anfangs überwiegende Einfluß der ersten minderte sich, weil die Vierzig (wie gesagt) über die Rechtspflege hinausgriffen und Theil an allen öffentlichen Angelegenheiten nahmen, während die Erbetenen sich nicht durch so bestimmte, ausschließliche Amtsgeschäfte ununterbrochen sichern und befestigen konnten. Daher gelang es den Vierzig früher als diesen, regelmäßige Beisitzer des großen Rathes zu werden [3], und noch entscheidender ward ihr Uebergewicht, als sie im Jahre 1289 durchsetzten, daß sie über die vom großen Rathe ernannten Pregadi nochmals ballotiren durften und Jeder durchfalle, der nicht die Hälfte ihrer Stimmen für sich gewinne. — Vielleicht hätte man nach Errichtung des Rathes der Vierzig die Pregadi ganz entbehren können, allein es wurde schon damals in Venedig zu einem folgereichen Hauptgrundsatze: die Zahl der Körperschaften zu vermehren, damit sie sich wechselseitig im Gleichgewicht erhalten möchten und so viel Personen als irgend möglich in eine eigenthümliche öffentliche Thätigkeit gebracht würden. Auch blieb den Pregadi vorzugsweise noch lange die Leitung der Handelssachen [4], bis sie am Ende des 13. Jahrhunderts mit den Vierzig insofern mehr zusammenflossen, als beide Theile des sogenannten Senates wurden.

Neben diesen größeren Körperschaften entstanden oder erweiterten

---

[1] Tentori, IV, 12—15. Sandi, II, 724. — [2] Sandi, II, 726 729. — [3] Im Jahre 1283. — [4] Sandi, II, 733. Tentori, V, 304. Le Bret, II, 50.

Digitized by Google

sich alle diejenigen Aemter und Behörden, welche in einem mächtigen Handelsstaate unentbehrlich sind [1]; so z. B. Richter zur Entscheidung der Streitigkeiten des niederen Volkes, Richter über Fremde, Beamte für Maß und Gewicht, für Sicherheitspolizei, Polizei der Lebensmittel, Salzhandel und Salzpreise, Aufseher über die Kanäle, Kämmerer für die Staats-Einnahmen und Ausgaben, Beamte bei der Leihkammer und dem Staatsschuldenwesen, Einnehmer der Ausgangs- und Eingangszölle, Konsuln, welche alle beim Handel sich zeigenden Mißbräuche abstellen und unter Anderem die Schiffe abschätzen, messen und Acht haben sollten, daß sie nicht überladen würden, Aufseher über die Waarenlager, besonders der Deutschen, u. dergl. [2]. Im Einzelnen verdienen eine nähere Erwähnung:

1) die Punktmacher oder Bezeichner (appuntatori), welche alle zwei Monate neu gewählt wurden und die Namen derjenigen Edlen, welche ihre Schulden nicht zur rechten Zeit bezahlten [3], mit gewissen Punkten bezeichneten. Jene verloren dadurch auf vier Jahre das Recht zu allen öffentlichen Aemtern.

2) Die vier Prokuratoren des heiligen Markus. Der erste bestand seit dem 9. Jahrhunderte [4], der zweite wurde hinzugefügt 1231, der dritte 1259, der vierte 1261. Jenen ersten ernannte früher der Doge, später wurden alle vom großen Rathe erwählt [5]. Ursprünglich hatten ihre Geschäfte nur Bezug auf die Markuskirche und deren Vermögen, im Jahre 1268 erhielten sie aber die Vorsorge über alle Minderjährigen und Blödsinnigen und die Vollziehung aller Testamente. Diese beiden letzten Geschäftskreise erscheinen allerdings nicht unbedeutend, doch war die den Prokuratoren äußerlich erwiesene Ehre weit größer als ihre Macht. Man erklärte nämlich die Würde eines Prokurators für unverträglich mit allen anderen Einfluß gebenden Staatsämtern und verlieh sie später manchem Edlen, um ihn aus den Kreisen zu entfernen, wo sein Ansehen übermäßig wuchs; eine Art von Ostracismus, jedoch von weit größerer Milde als der attische.

3) Die Beglaubiger (esaminatori) scheinen mit dem Anfange des 13. Jahrhunderts eingeführt zu seyn [6]. Sie beglaubigten und vollzogen Verträge, prüften darauf Bezug habende Zeugnisse, über-

---

[1] Das Einzelne, was wir übergehen müssen, findet sich bei Tentori, IV, 37—72; Sandi, II, 412; Le Bret, I, 326, 327; Sanuto, Vite, 507—509; Dandolo, 359, 399; Cornelio, Ecclesia Veneta, VII, 279. — [2] Seit 1268 visdomini al fondaco de' Tedeschi. Tentori, IV, 53. — [3] Ibid., IV, 24. — [4] Ibid., II, 361; IV, 29. Le Bret, I, 513, hat für die Anstellung des dritten das Jahr 1262, des vierten 1268. — [5] Dandolo, 378. Cornelio, Ecclesia Veneta, X, 384. — [6] Sandi, II, 637. Tentori, 31. Urkunden von 1205, 1237, 1242, 1245, 1261 in Cornelio, Ecclesia Veneta, I, 328; IV, 261, 263; V. 110; VI, 160.

Digitized by Google

gaben Häuser und Grundstücke, legten Beschlag auf bewegliche Güter und Einnahmen böser Schuldner u. s. f. So wichtig auch schon diese Geschäfte für die öffentliche Sicherheit waren, so erhielten doch die Beglaubiger weit größere Bedeutung durch ein Gesetz vom Jahre 1288. Demgemäß sollten sie eine Art von Hypothekenbuch (notatorio delle notificazioni) anlegen und in dasselbe alle Anrechte, Verträge und Forderungen eintragen, welche stattfanden oder auf Grundstücke Bezug hatten. Eine solche Eintragung gab, selbst wenn sie später geschehen war, ein Vorrecht vor allen früheren, aber nicht eingetragenen Forderungen.

4) Die vom großen Rath ernannten Anwalte der Gemeine (avogadori del comune), welche schon im 12. Jahrhundert erwähnt werden, entschieden ursprünglich Streitigkeiten zwischen dem Fiskus und den Bürgern, oder leiteten sie vielleicht anfangs nur ein und vertraten die öffentlichen Ansprüche [1]. Allmählich aber wuchs ihr Wirkungskreis von diesem Punkte aus auf eine ebenso merkwürdige als bedenkliche Weise. Sie erhielten nicht bloß die Aufsicht über das rechtliche Benehmen der Advokaten, sondern auch das Recht, daß man von allen bürgerlichen und peinlichen Rechtssprüchen an sie appellirem könne; und als diese Stellung nach Ausbildung der Quarantie nicht mehr ganz passend erschien, so ließ man ihnen dennoch die Befugniß, zu erkennen, ob eine Berufung an die höchsten Gerichte zulässig sey oder nicht. Noch mehr Gewalt erhielten sie durch die sogenannte Intermission. Es mußten ihnen nämlich viele bestimmte Sachen durch den kleinen Rath vorgelegt werden, oder sie nahmen von Amts wegen davon Kenntniß und durften nun, sofern ihnen der eingeschlagene Weg für das Wohl des Ganzen nachtheilig erschien, intermittiren oder Einspruch thun und dadurch die Beschlüsse aller Körperschaften, selbst des großen Rathes hemmen! Sie durften die Berufung des letzten vertagen, die Vierzig bei demselben anklagen und Sprüche vollziehen lassen, sobald der Doge damit über eine bestimmte Zeit zögerte; sie erhielten Sitz unter den Erbstenen und das

[1] Tentori, III, 364. Sandi, II, 519. Le Bret, I, 382. Folgende Stelle bei Dandolo (p. 348) erläutert das Gerichtswesen. Bis 1233 offensiones, injuriae et percussiones, quae inferebantur per capita contrariorum solita fieri, Duci denunciabantur, quae per eum et consilia aliquando puniebantur, aliquando per judices proprii et advocatores communis. Nunc autem pro inquirendis et emendandis his sanctum est, quod V officiales, qui nominabantur Antiani pacis, de novo fient. Wenn der Doge die Gondel bestieg oder die Straße betrat, um Jemanden in Strafe zu nehmen oder auszupfänden, so mußte der Zögernde der Gemeine 40 Schilling zahlen; wartete dieser bis der Doge ans Land gestiegen war oder das Haus oder das Grundstück betreten hatte, so erhöhte sich die Strafe bis auf 15 Pfund, welche nur mit Beistimmung der Mehrzahl des großen Rathes vermindert oder erlassen werden konnte. Dandolo, 358.

Digitized by Google

Recht, in allen Körperschaften Anträge zu machen. — So entstand fast unerwartet und auf eine nicht zu vermuthende Weise in Venedig eine Macht, welche an die Volkstribunen Roms erinnert und den Staat leicht in zwei Theile hätte spalten können, wie es damals in mehren italienischen Städten durch Einführung des Volkshauptmanns geschah. Es fanden sich indessen manche Gegengründe, welche die Gefahr wo nicht aufhoben, doch minderten: 1) mußten die Anwälte, deren Zahl bisweilen wechselte, über ihren Einspruch einig seyn, wenn er in Wirkung treten sollte; 2) hemmte allerdings ihr Einspruch, allein nicht unbedingt, sondern er führte immer nur bis an wählende und entscheidende aristokratische Ausschüsse zurück und rief nicht demokratisch das gesammte Volk zu unmittelbarer Entscheidung auf [1]. Vielmehr schien diesem die steigende Gewalt der Avogadoren selbst unbequem; auch wurden mittlerweile mehre in entgegengesetzter Richtung wirkende Aenderungen der Verfassung angenommen.

Im Jahre 1268 führte man eine neue Wahlart des Dogen ein, welche mit wenigen Veränderungen bis in die neuesten Zeiten beibehalten wurde [2]. Wahl und Loos erscheinen dabei auf eine sehr umständliche und künstliche Weise verbunden. Es werden nämlich nach Vorlesung der Gesetze über die Dogenwahl so viel Kugeln in ein verdecktes Gefäß gethan, als über 30 Jahre alte Mitglieder des großen Rathes gegenwärtig und in einer bestimmten Ordnung aufgezeichnet sind. Unter jenen Kugeln sind 30 vergoldet und mit dem Namen Wahlherr bezeichnet [3], die übrigen versilbert. Ein Knabe nimmt nach einander die Kugeln aus dem Gefäße, und derjenige, auf dessen Nummer eine der vergoldeten gezogen wird, ist Wahlherr. Diese 30 erlosen auf ähnliche Weise 9 aus ihrer Mitte, welche das Recht haben, in einer durch das Loos bestimmten Ordnung durch wenigstens 7 einige Stimmen 40 Männer aus verschiedenen Familien zu ernennen. Diese 40 erlosen durch jenen Knaben aus sich 12 Männer, und diese 12 ernennen 25, deren jeder 9 Stimmen für sich haben muß. Die 25 erlosen 9, die 9 wählen 45, deren jeder 7 Stimmen haben soll. Die 45 erlosen 11, die 11 erwählen 41, deren jeder wenigstens 9 Stimmen für sich vereint. Sobald diese 41 beschworen haben, nach Pflicht und Gewissen zu wählen, wirft jeder den Namen des von ihm zum Dogen Bestimmten in ein Gefäß, und über jeden derselben wird nunmehr abgestimmt. Sobald sich in früherer Zeit 25 Stimmen für Jemand

---

[1] Ueber spätere Beschränkungen Daru, I, 229. — [2] Navagiero, 996. Le Bret, I, 582. Tentori, IV, 39. — [3] Früher waren die Kugeln von Wachs und in einigen ein Zettel mit dem Namen Wahlherr verborgen. Man zerbrach sie nach dem Ziehen. Dandolo, 377. Martin. da Canale chron. mscr. zu Florenz in der bibliotheca Riccardiana, 95, 129.

Digitized by Google

vereinigten, war die Wahl entschieden; später ward über alle Vorgeschlagenen ballotirt, und die Mehrheit (welche jedoch nicht unter jene Zahl sinken durfte) entschied, wer Doge sey. — Wäre es darauf angekommen, einen durch seine persönliche Tüchtigkeit entscheidend einwirkenden Mann aufzufinden, so müßten wir diese Wahlmethode sehr unpassend schelten; sie genügte dagegen, weil der Doge nicht sowohl handeln als äußerlich repräsentiren sollte.

Nach der im Jahre 1268 getroffenen Wahl wurde mit allen Glocken geläutet, und Jeder eilte in die Markuskirche, wo der neue Doge eine Rede hielt. Darauf folgten Feste, wobei man sich mit Kränzen schmückte und mannichfaltige Lieder sang [1]. Auch von Murano, Torcello und den übrigen Inseln kamen die Einwohner in reichem Schmucke nach Venedig, um dem Dogen und seiner Gemahlin Glück zu wünschen, und die Zünfte und Gewerke Venedigs blieben darin nicht zurück. Mehre erlaubten sich hiebei eigenthümliche Scherze: die Kuchenbäcker [2] trugen z. B. einen großen Käfig voller Vögel, welche sie beim Dogen fliegen ließen; zwei Barbiere waren als irrende Ritter verkleidet und brachten (unter weitläufigen, traurig-erhabenen und lustig-niedrigen Erzählungen von ihren Eroberungen schöner Mädchen) dem Dogen absonderliche Glückwünsche dar. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts erhielt der Doge ein jährliches Gehalt von 3000 Pfund [3].

Weit wichtiger als jene bei der Dogenwahl eintretenden Veränderungen, ja für die ganze Zukunft entscheidend wichtig war die Schließung des großen Rathes im Jahre 1297. Wir haben gesehen, daß die unmittelbare Einwirkung des Volkes auf öffentliche Angelegenheiten allmählich abnahm; noch war sie indessen keineswegs ganz verschwunden. Im Jahre 1234 überließ z. B. der Doge Tiepolo Land an die Dominikaner unter Beistimmung der Richter und Weisen seines Rathes und unter Beistimmung des venetianischen Volkes [4]. Im Jahre 1242 nahm das Volk die neu gefertigte Gesetzsammlung an und stimmte zwei Jahre nachher bei, daß neue Richter für gewisse Rechtssachen ernannt wurden. Im Jahre 1255 wurden Seegesetze mit Genehmigung des kleinen und großen Rathes und der Vierzig bekannt gemacht und nachher in der öffentlichen Versammlung des Volkes bestätigt [5]. Ohne Beifallsgeschrei des Vol-

---

[1] Chansonnettes et couplets. Martin. da Canale, 103. — [2] Qui font les pignes. Sind das Kammmacher, Kuchenbäcker, Töpfer, oder wer sonst? Martin. da Canale, 207, 208. — [3] Liber communis Venetiae. — [4] Cum laudatione populi Venetiarum. Cornelio, Ecclesia Veneta, VII, 278. Auctoritate publicae concionis approbavit. Dandolo, 353. — [5] Et postmodum in concione publica populi Venetiani confirmata. Foscarini, 16. Collaudatione populi. Dandolo, 355. Auctoritate majoris et minoris consilii et publicae concionis approbata sunt. Dandolo, 363.

Digitized by Google

kes schien noch immer keine Dogenwahl ganz gültig, und es fanden sich Häupter, welche der täglich anwachsenden aristokratischen Macht bestimmt entgegentreten, Alles umstellen, den vorhandenen Bau stürzen und einen neuen beginnen wollten. Daher nahm man einige bürgerliche Familien, welche sich bei Unterdrückung eines im Jahre 1263 über Steuern entstandenen Aufruhrs sehr ausgezeichnet hatten, einerseits in den großen Rath auf, befahl aber andererseits im Allgemeinen, daß kein Bürgerlicher ritterliche Waffen in seinem Hause haben solle [1]; und als nach dem Tode Dandolos das Volk sich im Jahre 1288 erlaubte, mit Uebertretung aller gesetzlichen Formen den Jakob Tiepolo aus eigener und alleiniger Macht auf den herzoglichen Stuhl zu erheben, so sahen die Vornehmen ein, es genüge nicht, daß man diesmal jenen Versuch vereitelt und Peter Gradenigos Wahl durchgesetzt habe, sondern daß allgemeinere und schärfere Maßregeln zur Sicherung der so künstlich gegliederten Verfassung und insbesondere der geregelten Aristokratie nöthig seyen. Gradenigo, voller Kraft, Scharfsinn und Entschlossenheit, war zur Ausführung solcher Plane äußerst geschickt, und die unter dem Namen der Schließung des großen Rathes so berühmt gewordene Maßregel ward hauptsächlich durch ihn und die damals sehr mächtigen, mit ihm ganz einverstandenen Vierzig ausgeführt.

Die Wahl der Glieder des großen Rathes durch vier oder mehr aus seiner Mitte genommene Wähler hatte denselben (wie gesagt) schon längst aus einer Körperschaft von Volksvertretern in eine aristokratische, sich eigenmächtig ergänzende verwandelt. Doch ließen sich, selbst wenn man diese Veränderung im Allgemeinen billigte, mehre Uebelstände innerhalb der neu gewonnenen Kreise nicht abläugnen. Mancher hing von Mächtigeren ab, Mancher trachtete danach, sich eine eigene Partei zu bilden [2]; Einige wollten sich in ihren Geschäften durch kein öffentliches Amt stören lassen, Andere wollten umgekehrt nicht aus der Zahl der Regierenden in die der Gehorchenden zurücktreten. Nie fehlte es an Klagen: der Bessere sey übergangen, der Kriegerische zu sehr hervorgezogen, der Schwächere zu heimlichen Versprechungen überredet worden u. dergl. Daher entsprangen zuvörderst die Vorschriften: kein unehelich Geborener habe Zutritt zum großen Rathe, und Niemand solle ein zweites Amt vor Niederlegung des ersten erhalten. Tiefer griff der Vorschlag ein, welchen Gradenigo schon vor seiner Erhebung zum Dogen am 5. Oktober 1286 machte: „Künftig sollen nur diejenigen in den großen Rath und die anderen Behörden aufgenommen werden oder höhere Aemter erhalten, welche entweder selbst oder deren männliche Vor-

[1] Popularis armaturas alicujus nobilis in domo sua non auderet vel praesumeret aliqualiter tenere. Dandolo, 374. — [2] Marin, V. 141 — 160.

Digitized by Google

fahren im großen Rathe saßen. Jedoch hat der Doge, seine Räthe und die Mehrheit der Vierzig das Recht, würdige Männer zuzulassen, wenn ihnen gleich jene Eigenschaften fehlen." — Dieser Vorschlag ging damals nicht durch, wohl aber am 28. Februar 1298 der folgende:

1) Die Vierzig ballotiren über alle diejenigen, welche in den letzten vier Jahren Mitglieder des großen Rathes waren, und Jeder, der von 30 Stimmen wenigstens 12 erhält, wird Mitglied fürs nächste Jahr. Ebenso wird über diejenigen ballotirt, welche in Aemtern oder zufällig entfernt sind [1].

2) Bringen drei ernannte Männer Personen in Vorschlag, welche nicht im großen Rathe saßen, und diese erhalten Zutritt, sofern sich auf obige Weise ebenfalls 12 Stimmen für sie erklären. Es ist aber hiedurch nicht zu verstehen, daß diejenigen in den großen Rath kommen sollen, welche durch gewöhnliche Beschlüsse davon ausgenommen sind [2].

3) Ueber die Fortdauer dieses neuen Gesetzes wird jährlich ballotirt. Es kann aber nur aufgehoben werden durch alle Stimmen der Räthe des Dogen, durch 25 von den Vierzigen und durch zwei Drittel des großen Rathes.

Bis hieher stimmen die Erzählungen ziemlich überein, jetzt aber finden sich vielfache Widersprüche. Einer sagt: der eben erwähnte Vorschlag von 1286 ward im December 1298 in ein Gesetz verwandelt [3]; der Zweite behauptet: im September 1298 hob man alles Ballotiren auf [4] und erklärte, daß die im großen Rathe eben sitzenden Personen beständige Mitglieder seyn sollten. Noch Andere erzählen: Bereits am 30. September 1297 ließ der Doge Peter Gradenigo durch die Häupter der Vierzig, Leonardo Bembo und Marko Badoer, folgenden Antrag machen, welcher auch Gesetzeskraft erhielt [5]: „Bisher wurde der große Rath durch 12 aus den sechs Theilen der Stadt erwählte Männer jährlich ernannt und begriff 450 — 470 Personen, von denen aber nicht mehr als drei bis vier aus einer Familie seyn durften. Künftig findet keine Wahl mehr statt, sondern die, welche sich jetzt und während der letzten vier Jahre im großen Rathe befanden, sollen für sich und ihre Erben darin bleiben."

Hieraus schließen die Erzählenden: die bisherige Demokratie sey plötzlich in eine geschlossene Aristokratie verwandelt und dadurch nicht bloß das Recht des Volkes, sondern auch das Recht aller der Adligen vernichtet worden, welche während jener Jahre nicht im großen

---

[1] Sandi, III, 11. — [2] Possint eligere de aliis, qui non fuissent de majori consilio. Et non intelligatur per hoc, quod debeant esse de majori consilio illi, qui sunt prohibiti per consilia ordinaria. Sandi, III, 13. Tentori, V, 146 — 164. — [3] Sandi, l. c. — [4] Le Bret, I, 664. — [5] Tentori, l. c.

Digitized by Google

Rathe saßen. Dem widersprechen Andere und behaupten mit einer, wie es scheint, weit genaueren Kenntniß der Urquellen [1]:

a) Jenes Gesetz vom 30. September 1297 ist nie gegeben worden; denn es findet sich nicht in der sonst sehr vollständigen Sammlung öffentlicher Beschlüsse, und die angeblich Vorschlagenden, Bembo und Badoer, saßen laut den vorhandenen Zeugnissen damals nicht in der Quarantie.

b) Keineswegs wählten immer 12 Männer den großen Rath, weit öfter drei oder vier; und diese wählten ferner keineswegs jährlich von neuem den ganzen Rath, sondern bisweilen 25, bisweilen 100, also, wie es scheint, nur den nöthigen Ersatz.

c) Es ist falsch, daß der Rath gewöhnlich aus 450 — 470 Gliedern bestanden habe; es waren z. B. im Jahre

1264 — 317 Mitglieder
1265 — 454 =
1266 — 481 =
1267 — 502 =
1268 — 445 =
1269 — 501 =
1270 — 481 =
1275 — 567 =
1276 — 444 =

und ebenso wechselte die Zahl nach dem Jahre 1297. Wir finden

1311 — 1017 Glieder
1340 — 1212 =
1349 — 960 =
1350 — 897 =

d) Es ist falsch, daß nur drei oder vier Glieder aus einem Hause seyn durften; vielmehr saßen z. B. im großen Rath im Jahre 1261 8 Badoer, 11 Falieri, 15 Morosini, 19 Dandoli, 19 Quirini, 20 Kontarini u. s. w., und in den verschiedenen Jahren wechseln diese Zahlen.

e) Es finden sich Beweise, daß lange nach der sogenannten Schließung des großen Rathes noch gewählt und ballotirt wurde [2].

Bei so widersprechenden Nachrichten und Ansichten scheint uns Folgendes am wahrscheinlichsten: das Gesetz von 1297 ist in der angegebenen Art nie erlassen, der Vorschlag von 1286 nie förmlich bestätigt worden; allein man verfuhr im Sinne des letzten, und mehre Gründe wirkten dahin, daß die anfangs schlau erregte Hoff-

---

[1] Tentori hat dies Alles unter Anführung der Urkunden so genau auseinandergesetzt, daß man an der Richtigkeit kaum zweifeln kann. — [2] Bis ins 14. Jahrhundert, ja 1351 ward noch ballotirt. Tentori, V, 192. Romanin, II, 347.

Digitized by Google

nung leichter Aufnahme in den großen Rath fast ganz fehlschlug. Denn

1) Die „gewöhnlichen, nach wie vor zu beobachtenden Beschlüsse" waren zufolge der Deutung der aristokratischen Partei keine anderen, als daß die Unadligen vom großen Rathe ausgeschlossen seyen, oder daß eben der Zutritt zu demselben adle. Ob nun gleich diese Ansicht weder allgemein noch gesetzlich ausgesprochen wurde, so hielt es doch äußerst schwer, daß ein Bürgerlicher die Mehrzahl der drei Wähler und der Vierzig auf seine Seite brachte, wogegen die Adligen vermöge ihrer Ueberzahl leicht alle diejenigen herausballotirten, welche ihnen nicht gefielen. Ja im Jahre 1315 entwarf man ein Verzeichniß aller Wählbaren, wobei man es mit der Adelsprobe weit strenger nahm als ehemals, obgleich man den Weg der Gnade und des außerordentlichen Verdienstes dem Buchstaben nach immer noch offen ließ.

2) An ein gesetzliches Umwerfen jener Beschlüsse war nicht zu denken, da die verlangte so bedeutende Ueberzahl von Stimmen sich nie auf ruhigem Wege dagegen vereinigen konnte.

3) Die Adligen hatten also der Wahrheit nach ein Erbanrecht, keineswegs aber einen allgemeinen, gleichzeitigen, unveränderlichen Zutritt zum großen Rath erworben; vielmehr waren bald mehr, bald weniger Beisitzer in demselben, je nachdem eine größere oder geringere Zahl die vorgeschriebenen Stimmen der drei Wähler und der Vierzig für sich vereinigte.

4) Ob nun gleich dem Volke gegenüber diese Veränderungen aristokratisch erscheinen, so traten sie doch nicht ohne vorbereitende Schritte und nicht auf einmal ein; sie wurden zuletzt nicht weniger ein Mittel gegen die Oligarchie einzelner Familien als gegen die Demokratie. Indem ferner die Zahl der Glieder des großen Rathes von jetzt an bedeutend wuchs [1], verwandelte er sich in eine Art von demokratisch gleicher Adelsversammlung, und die engeren Behörden und Ausschüsse traten nunmehr als eigentlich aristokratische Körperschaften in neue Verhältnisse. Doch wurde die Volksversammlung nicht ausdrücklich aufgehoben, sie wurde noch weit später, obgleich nur sehr selten und fast bloß zu unbedingter Beistimmung berufen [2].

Daß trotz dieses dem Buchstaben nach fortdauernden Volksrechtes aus diesen Neuerungen sogleich manche Unzufriedenheit hervorging, versteht sich von selbst; indessen bezog sich Tiepolos bekannte Verschwörung zunächst mehr auf Familienfeindschaften und Familienan-

[1] Darauf legt Tiepolo, I, 161, großen Nachdruck, um die oligarchische Richtung der neuen Gesetzgebung zu bestreiten. Er hat Recht, sofern man nur auf den Adel, nicht auf das Volk Rücksicht nimmt. — [2] Marin, V, 168, 177.

Digitized by Google

sprüche [1] als auf das Schließen des großen Rathes. Auch war er dadurch für seine Person keineswegs ausgeschlossen, sondern noch im Jahre 1302 Mitglied der Vierzig. — Einige Beruhigung gewährte dem Volke ferner die Stellung des seit 1268 jedesmal aus den Bürgern gewählten Kanzlers der Gemeine, und die Gefahr, daß er sich in einen Volkshauptmann verwandeln möge, ward auf sehr geschickte Weise beseitigt. Einerseits nämlich mehrte man seine Ehrenrechte auf alle Weise [2], erlaubte ihm in ausgezeichneter Kleidung mit bedecktem Haupte vor dem Dogen zu stehen, ließ ihm sein Amt auf Lebenszeit und begrub ihn zuletzt mit großen Feierlichkeiten; allein andererseits war seine wirkliche Macht dadurch sehr beschränkt, daß ihn der große Rath und nicht das Volk wählte, und daß er zwar Zutritt zu allen Versammlungen und Behörden, überall aber nur eine berathende Stimme erhielt.

Ferner mehrte man jetzt wiederum die Behörden und die Körperschaften, um recht Viele zu beruhigen, zu beschäftigen, zu sichern, verfuhr jedoch dabei keineswegs ohne die nöthige Einsicht. So entstand insbesondere im Jahre 1310 der Rath der Zehn, ein engerer, kräftiger, für die ganze Folgezeit höchst wichtiger Ausschuß; denn der Rath des Dogen stand zu eng, einseitig und fast nur verwaltend da, und der immer zahlreicher werdende große Rath erschien für ununterbrochene Einwirkung jetzt weit weniger tauglich, als sonst. Noch immer ward indessen nicht bloß über eigentlich neue Gesetze, sondern über alle wichtigen Staatsangelegenheiten im großen Rathe verhandelt, bis man für einzelne Zweige besondere Ausschüsse erwählte oder Beamte anstellte. — Merkwürdig ist es, daß man zwar dem Dogen und seinen Räthen den Vorsitz im Rathe der Zehn verstattete, nicht aber den Häuptern der Vierzig [3]; man wollte, wie es scheint, deren Uebergewicht dadurch in etwas ermäßigen.

Neben den eigentlichen Gliedern des großen Rathes behielten oder bekamen ferner die Vierzig, die Erbetenen und die meisten der in Thätigkeit stehenden oder abgegangenen Beamten Zutritt zu demselben. Vor dem Abstimmen wurden die Gegenwärtigen Ordnungs halber allemal gezählt und weniger als 200 konnten keinen gesetzlichen Beschluß fassen [4]. Jeder Theilnehmer mußte wenigens 20 Jahre alt seyn; jeder Beisitzer irgend einer Behörde mußte abtreten, wenn über Angelegenheiten seiner Verwandten berathen ward. Ueber die zu vergebenden Aemter stimmten im großen Rathe gewöhnlich nicht alle Mitglieder, sondern man erloste erst 40 Männer [5] und

---

[1] Tentori, V, 199—210, 254. — [2] Ibid., IV, 78. Le Bret, I, 612. — [3] Marin, V, 174. — [4] Le Bret, I, 609. Dandolo, 369. — [5] Ibid., 388.

Digitized by Google

dann aus diesen neun Wähler, von denen sich wenigstens sechs für eine Person vereinigen mußten.

Die Geistlichen bildeten als solche keinen Theil des großen Rathes, doch waren sie nicht von allen öffentlichen Aemtern ausgeschlossen und wurden besonders als Gesandte und Vermittler gebraucht [1]. Dem Haupte der venetianischen Geistlichkeit, dem Patriarchen von Grado, stand mit ähnlichen Ansprüchen der Patriarch von Aquileja gegenüber, welche Stellung man sehr geschickt benutzte, um den einen durch den anderen in Zaum zu halten. Bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts investirte der Doge ungestört, und selbst nachher hielt man darauf, daß keine Kirchenversammlung ohne Beistimmung der weltlichen Macht gehalten, keine Pfründe einem Fremden gegeben oder ohne Beistimmung der Regierung in Besitz genommen werde; Geistliche und Volk wurden von den Bischofswahlen nicht ganz ausgeschlossen, und jene konnten eine Befreiung von den Bürgerpflichten nie so durchsetzen wie in manchen anderen Ländern.

In dem Maße, als sich die Macht des venetianischen Adels mehrte, sank die Bedeutung der übrigen Inseln, und anstatt von daher Viele in den großen Rath aufzunehmen, sandte man ihnen öfter aus und durch den großen Rath erwählte obrigkeitliche Personen [2]. Dasselbe geschah immerdar in Hinsicht der eigentlich abhängigen Orte, doch ergriff man, als sich die Besitzungen durch die Eroberung Konstantinopels so schnell und ungewöhnlich vergrößerten, kluge Maßregeln, welche nicht bloß den daselbst neu Angesiedelten, sondern auch den Unterworfenen einige staatsrechtliche Bedeutung ließen. Besonders merkwürdig ist in dieser Hinsicht die Behandlung von Kandia. Dahin sandte Venedig im Jahre 1211 eine Kolonie von Adligen und Bürgerlichen [3], welche Besitzungen erhielten und dagegen die Entrichtung eines jährlichen Zinses und die Vertheidigung des Landes gegen auswärtige Feinde übernahmen. Die Zahl der zu haltenden Pferde, Reiter, Fußgänger und Rüstungen war genau vorgeschrieben und jedem Ritter eine bestimmte Zahl der alten Einwohner zugewiesen. Ohne höhere Genehmigung war nur die Vererbung, nicht aber die Veräußerung der Lehen an Fremde erlaubt. Sowohl Edle als Bürgerliche durften Handel treiben, jedoch keine Verfügungen zum Nachtheile Venedigs treffen [4]. Die Verfas-

[1] Tentori, V, 133. Le Bret, I, 258, 350. Im Jahre 1201 wurde der Patriarch von Aquileja Bürger von Venedig und kaufte congruas possessiones. Mithin mochte der Erwerb von Grundstücken zur Gewinnung des Bürgerrechtes nöthig seyn. Dandolo, 320. Widerspenstige Geistliche sperrten die Venetianer ein, worüber Gregor IX sehr klagt und schilt. Höfler, 342. — [2] Sandi, II, 532. Tentori, IV, 82. — [3] Sanuto, Vite, 540, in Murat., Script., Vol. XXII. Creta sacra, autore Flaminio Cornelio, II, 226—246. Marin, IV, 80. Le Bret, I, 471. — [4] Dasselbe geschah in Konstantinopel. Cornel., Eccl. Ven., III, 99.

Digitized by Google

fung war ganz der venetianischen nachgebildet: der große, aus allen venetianischen und kretensischen Edlen gebildete Rath leitete die Geschäfte und ernannte nicht bloß Venetianer, sondern auch Kretenser zu öffentlichen Aemtern. Nur die Wahl des kandianischen Dogen, seiner beiden Räthe und einiger höheren Befehlshaber hatte sich das Mutterland vorbehalten, sowie diesem überhaupt die obere Leitung des Ganzen verblieb.

Unter dem großen Dogen Heinrich Dandolo sammelte und ordnete man wahrscheinlich zum vierten Male die venetianischen Gesetze[1]; die fünfte Durchsicht und Vervollständigung erfolgte ums Jahr 1242 durch vier dazu besonders ernannte Männer unter dem Dogen Jakob Tiepolo. Ihre neue Sammlung ward von dem Dogen, den Räthen und der Volksversammlung (publica concione) gebilligt. Das erste Buch handelte von Kirchen und Klöstern, von Verkauf, Zertheilung und Behandlung der geistlichen Güter, woraus sich schließen läßt, daß die weltlichen Gerichte darauf noch Einfluß hatten. Das zweite Buch enthielt die Gerichtsordnung und die Lehre von der Beweisführung. Das dritte handelte von Minderjährigen und Blödsinnigen, das vierte vom Erbrechte, das fünfte von Verbrechen und Strafen. Die letzten waren sehr streng; im Ganzen hatte man sich indeß an das römische Recht angeschlossen.

40. Verona. Verona, an einem Haupteingange aus Deutschland und Italien belegen, war oft dem überwiegenden Einflusse der Deutschen ausgesetzt; doch bildete sich im 12. Jahrhundert das System der konsularischen Verwaltung aus, und schon im Jahre 1178 und 1179 ist vom einem fremden Podesta die Rede[2]. Er ward jedesmal drei Monate vor dem Ende des laufenden Amtsjahres von 80 Männern gewählt, welche, wie es scheint, einen in allen wichtigen Dingen mitsprechenden Rath bildeten und fast allein aus dem Adel genommen wurden[3]. Der Podesta versammelte diesen Rath und man stimmte darin laut ab. Im Jahre 1225 erhielt der Podesta für sich, seine Diener, einen Kapellan und 12 bewaffnete Soldaten 4000 veronesische Liren[4]. Jede Hebung über diese Summe hinaus mußte doppelt ersetzt werden. Dreimal jährlich ließ der Podesta die Gesetze öffentlich vorlesen. Er wohnte in einem ihm eingeräumten Palaste und ein besonders angestellter Geistlicher verrichtete daselbst alle gottesdienstlichen Handlungen. Konsuln der Gerichte, Kämmerer, Schreiber u. s. w. wirkten in den schon oft erwähnten Geschäftskreisen und wechselten gewöhnlich alle sechs Monate. Kein Fremder sollte in einem zu Verona gehörigen Orte Podesta seyn;

[1] Tentori, II, 3; V, 296. Dandolo, 353. Foscarini, 6. — [2] Campagnola, Liber juris. Carli, II, 577. Maffei, Verona illustrata, II, 42. Foscarini, Della letteratura Veneziana, 10. Benacus. Ein Glossar zu Campagnola hat Carlini, De pace Constantiae. — [3] Ricciard. vita, 125. — [4] Argelatus, De monetis Italiae, II, 65, berechnet diese Summe auf 7096 venetianische Dukaten des 18. Jahrhunderts.

Digitized by Google

kein Beamter konnte zu einem Zeugniß über Dinge gezwungen werden, die er im Amte erfahren hatte. Der Gerichtshöfe waren mehre, und wenigstens ein Drittel der Richter sollten drei Jahre lang die Rechte auf einer Hochschule gelernt haben[1]. Auch für Handhabung der Polizei trug man Sorge. Ueber öffentliche Baue, Wegebesserungen u. dergl. befragte man die Konsuln; zum Verkaufe von Stadtgütern mußte die Mehrzahl der Rathsherren auf namentliche Aufforderung ihre Zustimmung geben. Niemand durfte Güter und Besitzungen ohne Erlaubniß an Fremde veräußern. Ueber die Steuer- und Rechnungsbeamten fand eine genaue Aufsicht statt, und für die allmähliche Tilgung der öffentlichen Schulden waren Anstalten getroffen. Nach zweijähriger Ansiedelung ward ein Landmann Bürger in Verona, mußte sich aber zwei Drittel des Jahres daselbst aufhalten.

Um das Volk zu gewinnen und unter dessen Namen bequemer zu herrschen, änderte Ezekin von Romano im Jahre 1227 die Verfassung in sehr wichtigen Punkten[2]. Bisher hatte man nämlich alle Jahre eine Liste derer angefertigt, welche öffentliche Aemter erhalten könnten. Um auf diese Liste zu kommen, war erforderlich: entweder eine jährliche Einnahme von 1060 veronesischen Liren, oder der Besitz einer vollständigen Waffenrüstung, oder die Herkunft von angesehenen, adligen, um die Stadt verdienten Männern. Ob man nun gleich die Bedingungen der Aufnahme in die Liste oder Matrikel nicht immer auf das Genaueste mag berücksichtigt haben, so standen sie doch im Allgemeinen fest, gaben dem Ganzen eine aristokratische Richtung und schlossen das geringere Volk aus. Nur Personen, welche auf der Matrikel standen, erhielten Zutritt zu dem engeren Rathe der 80. Ezelin nun erweiterte diese Zahl auf 500 und nannte jeden aus dem Volke eintrittsfähig. Darüber entstand große Freude; aber er wußte sich auf andere Weise den größten Einfluß bei Besetzung der Stellen und bei Entscheidung der öffentlichen Angelegenheiten zu verschaffen. Zuvörderst durch Bildung eines ganz neuen engeren Rathes von nur 16 Personen. Jedes der fünf Stadtviertel wählte nämlich drei Männer, welche ehelich geboren, wenigstens 30 Jahre alt und 20 Jahre in Verona ansässig seyn mußten. Sie hießen Weise, bekleideten ihr Amt ein Jahr lang und konnten nach zwei Jahren wieder gewählt werden. Die Schlüssel der Stadt und das Stadtsiegel wurden ihrer Verwahrung übergeben. An ihrer Spitze stand als der Sechzehnte ein gleichfalls erwählter Rechtsgelehrter. In den ersten 14 Tagen nach Antritt seines Amtes berief

[1] Näheres über die eigenthümliche Bildung der Gerichtshöfe hat Campagnola, 1—12, 23, 208, 228, 252. — [2] Carli, III, 306—314. Moscardo, Storia di Verona, 180. Zagata, Cronica di Verona, 16—33. Zum Jahre 1227 wird ein podesta de mercadanti erwähnt: Verci, Eccelini, III, Urk. 108, zu 1227.

Digitized by Google

fung war ganz der venetianischen nachgebildet: der große, aus allen venetianischen und kretensischen Edlen gebildete Rath leitete die Geschäfte und ernannte nicht bloß Venetianer, sondern auch Kretenser zu öffentlichen Aemtern. Nur die Wahl des kandianischen Dogen, seiner beiden Räthe und einiger höheren Befehlshaber hatte sich das Mutterland vorbehalten, sowie diesem überhaupt die obere Leitung des Ganzen verblieb.

Unter dem großen Dogen Heinrich Dandolo sammelte und ordnete man wahrscheinlich zum vierten Male die venetianischen Gesetze [1]; die fünfte Durchsicht und Vervollständigung erfolgte ums Jahr 1242 durch vier dazu besonders ernannte Männer unter dem Dogen Jakob Tiepolo. Ihre neue Sammlung ward von dem Dogen, den Räthen und der Volksversammlung (publica concione) gebilligt. Das erste Buch handelte von Kirchen und Klöstern, von Verkauf, Zertheilung und Behandlung der geistlichen Güter, woraus sich schließen läßt, daß die weltlichen Gerichte darauf noch Einfluß hatten. Das zweite Buch enthielt die Gerichtsordnung und die Lehre von der Beweisführung. Das dritte handelte von Minderjährigen und Blödsinnigen, das vierte vom Erbrechte, das fünfte von Verbrechen und Strafen. Die letzten waren sehr streng; im Ganzen hatte man sich indeß an das römische Recht angeschlossen.

40. Verona. Verona, an einem Haupteingange aus Deutschland und Italien belegen, war oft dem überwiegenden Einflusse der Deutschen ausgesetzt; doch bildete sich im 12. Jahrhundert das System der konsularischen Verwaltung aus, und schon im Jahre 1178 und 1179 ist vom einem fremden Podesta die Rede [2]. Er ward jedesmal drei Monate vor dem Ende des laufenden Amtsjahres von 80 Männern gewählt, welche, wie es scheint, einen in allen wichtigen Dingen mitsprechenden Rath bildeten und fast allein aus dem Adel genommen wurden [3]. Der Podesta versammelte diesen Rath und man stimmte darin laut ab. Im Jahre 1225 erhielt der Podesta für sich, seine Diener, einen Kapellan und 12 bewaffnete Soldaten 4000 veronesische Liren [4]. Jede Hebung über diese Summe hinaus mußte doppelt ersetzt werden. Dreimal jährlich ließ der Podesta die Gesetze öffentlich vorlesen. Er wohnte in einem ihm eingeräumten Palaste und ein besonders angestellter Geistlicher verrichtete daselbst alle gottesdienstlichen Handlungen. Konsuln der Gerichte, Kämmerer, Schreiber u. s. w. wirkten in den schon oft erwähnten Geschäftskreisen und wechselten gewöhnlich alle sechs Monate. Kein Fremder sollte in einem zu Verona gehörigen Orte Podesta seyn;

[1] Tentori, II, 3; V, 296. Dandolo, 353. Foscarini, 6. — [2] Campagnola, Liber juris. Carli, II, 577. Maffei, Verona illustrata, II, 42. Foscarini, Della letteratura Veneziana, 19. Benacus. Ein Glossar zu Campagnola hat Carlini, De pace Constantiae. — [3] Ricciard. vita, 125. — [4] Argelatus, De monetis Italiae, II, 65, berechnet diese Summe auf 7096 venetianische Dukaten des 18. Jahrhunderts.

Digitized by Google

kein Beamter konnte zu einem Zeugniß über Dinge gezwungen werden, die er im Amte erfahren hatte. Der Gerichtshöfe waren mehrere, und wenigstens ein Drittel der Richter sollten drei Jahre lang die Rechte auf einer Hochschule gelernt haben[1]. Auch für Handhabung der Polizei trug man Sorge. Ueber öffentliche Baue, Wegebesserungen u. dergl. befragte man die Konsuln; zum Verkaufe von Stadtgütern mußte die Mehrzahl der Rathsherren auf namentliche Aufforderung ihre Zustimmung geben. Niemand durfte Güter und Besitzungen ohne Erlaubniß an Fremde veräußern. Ueber die Steuer- und Rechnungsbeamten fand eine genaue Aufsicht statt, und für die allmähliche Tilgung der öffentlichen Schulden waren Anstalten getroffen. Nach zweijähriger Ansiedelung ward ein Landmann Bürger in Verona, mußte sich aber zwei Drittel des Jahres daselbst aufhalten.

Um das Volk zu gewinnen und unter dessen Namen bequemer zu herrschen, änderte Ezelin von Romano im Jahre 1227 die Verfassung in sehr wichtigen Punkten[2]. Bisher hatte man nämlich alle Jahre eine Liste derer angefertigt, welche öffentliche Aemter erhalten könnten. Um auf diese Liste zu kommen, war erforderlich: entweder eine jährliche Einnahme von 1000 veronesischen Liren, oder der Besitz einer vollständigen Waffenrüstung, oder die Herkunft von angesehenen, adligen, um die Stadt verdienten Männern. Ob man nun gleich die Bedingungen der Aufnahme in die Liste oder Matrikel nicht immer auf das Genaueste mag berücksichtigt haben, so standen sie doch im Allgemeinen fest, gaben dem Ganzen eine aristokratische Richtung und schlossen das geringere Volk aus. Nur Personen, welche auf der Matrikel standen, erhielten Zutritt zu dem engeren Rathe der 80. Ezelin nun erweiterte diese Zahl auf 500 und nannte jeden aus dem Volke eintrittsfähig. Darüber entstand große Freude; aber er wußte sich auf andere Weise den größten Einfluß bei Besetzung der Stellen und bei Entscheidung der öffentlichen Angelegenheiten zu verschaffen. Zuvörderst durch Bildung eines ganz neuen engeren Rathes von nur 16 Personen. Jedes der fünf Stadtviertel wählte nämlich drei Männer, welche ehelich geboren, wenigstens 30 Jahre alt und 20 Jahre in Verona ansässig seyn mußten. Sie hießen Weise, bekleideten ihr Amt ein Jahr lang und konnten nach zwei Jahren wieder gewählt werden. Die Schlüssel der Stadt und das Stadtsiegel wurden ihrer Verwahrung übergeben. An ihrer Spitze stand als der Sechzehnte ein gleichfalls erwählter Rechtsgelehrter. In den ersten 14 Tagen nach Antritt seines Amtes berief

[1] Näheres über die eigenthümliche Bildung der Gerichtshöfe hat Campagnola, 1—12, 23, 208, 228, 252. — [2] Carli, III, 306—314. Moscardo, Storia di Verona, 180. Zagata, Cronica di Verona, 16—33. Zum Jahre 1227 wird ein podesta de' mercadanti erwähnt: Verci, Ecelini, III, Urk. 108, zu 1227.

Digitized by Google

der Podesta (gewöhnlich Ezelin selbst oder ein ihm durchaus Ergebener) die 16 und bestätigte mit ihnen den jetzt größeren Rath der 500 oder setzte nach Belieben noch andere, jedoch nur ghibellinisch gesinnte Männer hinein. Er mit den 16 entschied ferner, ob und was an den Rath der 500 zur Bestätigung oder Verwerfung gebracht werden sollte. Alle Aemter, welche mit Gehalt verbunden waren, besetzte man durch das Loos; dadurch aber übte der Podesta auch hier einen entscheidenden Einfluß, daß er die Liste der Tauglichen machte, ihre Namen auf Zettel schrieb und die Losung selbst leitete. Der Podesta ließ ferner Nachweisungen über alle Steuern und Lasten, er ließ Verzeichnisse der Kriegspflichtigen anlegen. Die Reicheren mußten als Anführer, die Geringeren als Soldaten eintreten; doch wechselte der Dienst gewöhnlich von Monat zu Monat. Nur der Podesta und die Anziane sollten von dieser Pflicht und nur aus erheblichen Gründen befreien dürfen. Endlich ernannte Ezelin zur Prüfung aller bisherigen, ihm theilweise sehr unangenehmen Gesetze einen Ausschuß von 12 Männern. Ueber deren Vorschläge sollte nachher im Rathe der 500 abgestimmt werden und das Angenommene Gesetzeskraft erhalten. Wenn auch Ezelin sich nicht später über alle und jede Formen hinweggesetzt und mit furchtbarer Grausamkeit geherrscht hätte, so würde das Volk dennoch bald von seiner ersten Täuschung zurückgekommen seyn und eingesehen haben, daß Jedem zwar dem Scheine nach ein großer Anspruch gegeben sey, ächtes, eigenthümliches Recht dagegen vernichtet und alles von der verstärkteren oder offenbaren Willkür *eines* Menschen abhängig geworden war. Nach Ezelins Sturz ward 1262 Mastino della Skala Volkshauptmann und Herr der Stadt [1].

41. **Vicenza.** Im Jahre 1175 erwählte die Volksversammlung alle vier Monate die Konsuln und vier Anziane [2], welche jedoch nichts ohne jene vornehmen durften. In jener auch über Krieg und Frieden beschließenden Volksversammlung hatte, wie es scheint, für jedes Haus ein Mann Zutritt, er mochte Handwerker seyn oder nicht. Außerdem findet sich ein engerer Rath von 400 und ein von demselben erwählter Ausschuß von 40 Personen, welche die Gesetze verbessern und die Aemter nach Mehrheit der Stimmen vergeben durften [3]. Im Jahre 1198 ward Wilhelm Bonapace Podesta von Vicenza [4], und 1229 standen ihm drei Räthe (di credenza) und zwei Syndici zur Seite. Im Jahre 1236 verfuhr man bei der Wahl des Podesta auf folgende Weise [5]. Für jedes Stadtviertel wurden

[1] Verci, Trevig., I, 121. Schon 1228 öffnete folgendes Gesetz für den Podesta der Tyrannei Thür und Thor: In criminibus non sim adstrictus judicare secundum leges, sed vel meo arbitrio diffinire possim; — injurias meo arbitrio puniam! Campagn., 82, 92. — [2] Auch 1262 finden sich Anziane. Verci, Ecelini, III, Urk. 171. Pagliarini, Croniche di Vicenza, 19—22, erzählt dies Alles (ob mit Recht?) zu 1175. — [3] Verci, Trevig., II, Urk. 100. — [4] Pagliarini, 30, 37. — [5] Gennari, Annali di

Digitized by Google

durch den großen Rath 10, im Ganzen also 40 Männer erlost, welche drei Personen, jedoch nicht aus ihrer Mitte, vorschlagen mußten. Vereinigten sie sich aber nicht, ehe zwei Lichter niederbrannten, die im Augenblicke der beginnenden Berathung angesteckt wurden, so verloren sie nicht allein ihre Wahlrechte, sondern jeder zahlte außerdem 100 Schillinge Strafe. Hierauf wiederholte man dasselbe Verfahren, bis die Wähler wirklich drei Personen vorschlugen, aus denen der Podesta erlost wurde. Die erste Vorberathung über wichtige Sachen fand bei den Anzianen und einigen von ihnen aus jedem Stadtviertel erwählten guten Männern statt [1]. Nach deren Vorschlag machten die Beisitzer des Podesta den Antrag zur Bestätigung beim großen Rathe.

42. Vigevano. Vigevano hatte zur Zeit Kaiser Heinrichs IV (oder VI?) zwei Konsuln [2], drei Volkstribunen, einen Richter über die Lebensmittel, einen Rath von 60 Personen, welchen das Volk erwählte, und einen engeren Rath der sogenannten Weisen. Die Statuten des Ortes wurden ums Jahr 1225 gesammelt.

43. Volterra. In Volterra finden wir in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts einen großen und kleinen Rath, einen Kämmerer, Konsuln der Kaufleute und der Rechtspflege und einen jährlich mit 365 Pfund besoldeten Podesta [3]. Dieser ernannte im Jahre 1217 unter Zustimmung der Räthe und der Konsuln einen Notar zum Syndikus bei Führung eines Streites mit dem Bischof [4]. Von dem Gerichte der Konsuln ging man öfter an das kaiserliche Gericht oder den kaiserlichen Statthalter [5], ja die Stadt selbst wies ihren Anwalt zu diesem Verfahren an, als ihre eigene Gerichtsbehörde gegen sie gesprochen hatte. Im Jahre 1238 befahl der kaiserliche Bevollmächtigte Gerhard von Arnstein [6], daß sich der Bischof und der Podesta von Volterra nicht befehden, sondern den höheren Ausspruch abwarten sollten. Im Jahre 1245 schwur Volterra dem Kaiser Friedrich II und dem Könige Konrad Treue [7]; nach deren Tode gerieth es aber in Abhängigkeit von Florenz und ließ sich folgende Vorschriften gefallen: Der Podesta erhält 400, der Richter 150 Pfund Gehalt, und jener urtheilt über Vergehen ohne weitere Berufung [8]. Neben dem Podesta steht der Volkshauptmann; beide sollen sich aber vertragen, die Gesetze befolgen und streitige Fälle den Florentinern zur Entscheidung vorlegen. Frühere Bestimmungen, vermöge welcher

Padova, zu 1266. Einiges ist undeutlich und ungewiß, ob man immer so verfuhr.

[1] Verci, Trevig., II, Urk. 159—162, von 1266. — [2] Dies erzählt Biffignandi, Memorie di Vigevano, 45, 69, nach Ingramo de' Curti, einem Schriftsteller des 15. Jahrhunderts. — [3] Codice diplomatico di Volterra, mscr. nell' archivio diplomatico di Firenze, Urk. 370 von 1235, 458 von 1238, 487 von 1242. — [4] Ebendas., Urk. 157, 159. — [5] Urk. 525, 537 und Camici zu 1245, Urk. XVII, p. 74. — [6] Urk. 456. Tommasi, 233. — [7] Urk. 528. — [8] Urk. von 1254. Giachi, 35, hat mehre Nachrichten über Volterra, jedoch ohne genauere Bezeichnung der Zeit.

Digitized by Google

der Volkshauptmann seine Rechte zu weit ausgedehnt hat, werden aufgehoben. Der Podesta und der Volkshauptmann besetzen die Aemter nach Befragung der Alten des Landes; sind sie uneinig, so thut wiederum Florenz den Ausspruch[1]. — Lange mag aber diese Einrichtung nicht unverändert fortgedauert haben; dahin deutet wenigstens der Umstand, daß im Jahre 1262 der vom Volke erwählte Hauptmann zugleich Appellationsrichter[2] war, und ein höheres Gericht erwähnt wird, welches Aussprüche des Podesta bestätigte und ihn also wahrscheinlich dem Hauptmann unterordnete.

3) Uebersicht und Schlußbetrachtungen.

Wenn wir dasjenige, was aus der Darstellung der Einrichtungen in den einzelnen Städten hervorgeht, mit demjenigen vergleichen, was wir oben im Allgemeinen über die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts beibrachten, so finden wir, daß seit dem Tode Kaiser Friedrichs II bis zum Untergange der Hohenstaufen[3] wichtige Veränderungen eintraten.

Der jährliche Wechsel des Podesta war sehr oft mit Parteiungen bei der Wahl oder mit Abänderungen der Verwaltungsweise verbunden. Die von verschiedenen Ansichten ausgehenden, aller Haltungspunkte in der Gemeine selbst ermangelnden Fremden konnten die Ordnung weder erhalten noch herstellen; auch ließ sich dies Regierungssystem zuletzt nur insofern entschuldigen, als man eben annahm, innere Einigkeit und Ordnung fehle; wo diese irgend vorhanden sind, regieren Einheimische (wie selbst die alten Freistaaten bewiesen haben) allemal am verständigsten und angemessensten. Auch war das Gleichartige unter den italienischen Städten keineswegs so überwiegend, daß man den Bürger einer anderen Stadt ganz als Einheimischen betrachten durfte; vielmehr wurden die Abweichungen und Entgegensetzungen in der größten Nähe mit unglaublicher Härte und Beharrlichkeit festgehalten. — Deshalb dauerte das seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts beobachtete System fremder Podesta zwar im Allgemeinen noch fort; es nahm indessen eine andere Wendung:

a) als man diese Würde ausnahmsweise auch Eingeborenen anvertraute[4];

b) als ein Mann zu gleicher Zeit Podesta in mehren Städten ward, sich jedoch nur in einer regelmäßig aufhielt und in die anderen Stellvertreter sandte[5];

---

[1] Ganz in ähnlichen Abhängigkeitsverhältnissen standen geringere Orte zu Volterra, und man erkennt eine Art von städtischem Lehnssystem. — [2] Giudice degli appelli. Urk. 803, 806, von 1262. — [3] Von 1250—68. — [4] So 1249 in Perugia, 1270 in Gemona. Pellini, I, 347. Liruti, Notizie di Gemona, 56. Auch in Bologna geschah es zweimal (Savioli, II, 1, zu 1186) und in Pisa und Pistoja. Hüllmann, Städtewesen, III, 267. — [5] Dies

Digitized by Google

c) als man die Würde des Podesta nicht bloß für ein Jahr, sondern später auf mehre Jahre, ja auf Lebenszeit verlieh [1];

d) weil jede Partei bisweilen einen eigenen Podesta wählte [2], die sich dann selten einigten, mehre Male gleichzeitig abdankten, am häufigsten sich befehdeten. Anfangs galt diese doppelte Regierung für einen gesetzwidrigen, zu vertilgenden Uebelstand, nach der Mitte des 13. Jahrhunderts ward aber, wie wir sahen:

e) eine Grundspaltung in vielen Städten gesetzlich [3]. Der Podesta stand an der Spitze des einen, der Volkshauptmann an der Spitze des anderen Theiles der Einwohner; und nicht bloß in der höchsten Stelle finden wir dies Doppelte, sondern an jene Häupter schließen sich getrennte Reihen von Beamten, es schließt sich eine zwiefache Gesetzgebung und Verwaltung an, jede, wo nicht mit unbedingten, doch immer mit unbegnügten Ansprüchen. Nirgends war eine höhere Vermittelung gegeben, eine gesetzliche Ausgleichung oder Entscheidung nachgewiesen, und was angeblich der Freiheit Schutz geben sollte, versetzte den Krieg in die Ringmauern der Stadt und machte Unordnung und Aufruhr fast unvermeidlich!

Ueberall erblicken wir eine unglaubliche Parteiwuth, ohne inneren Grund und hinreichende Ursachen. Denn die, welche sich Guelfen und Ghibellinen nannten und nicht einmal den Ursprung dieser Namen [4] wußten, waren keineswegs für die Ideen der Kirche und des Kaiserthums begeistert, ja nicht einmal den einzelnen Päpsten oder Kaisern getreu, sondern die Häupter bedurften einer Partei und die Parteien eines Anführers, oder alle ergriffen (unbekümmert um Sinn und Inhalt) jene Namen, als ließen sich ihre gehässigen Leidenschaften, insbesondere die Herrschsucht [5], damit genügend

---

thaten z. B. Palavicini von Vicenza und Martin della Torre. Der Letzte war Podesta von Mailand, Komo, Lodi, Novara u. a. O. Placentin. chron. mscr., in der königlichen Bibliothek zu Neapel. Rovelli, II, 241.

[1] Siehe z. B. für Ferrara Murat., Antiq. Estens., I, 389; II, 25. — [2] Zwei Podesta in Ravenna. Fantuzzi, IV, 15. Statuten Nr. 12. Im Jahr 1212 und 1239 zwei in Bologna. Savioli zu diesen Jahren und Ghirardacci, I, 160. Im Jahre 1223 zwei in Lodi. Discorsi di defendente Lodi. Im Jahre 1254 mehre in Modena. Murat., Antiq. Ital., IV, 663. — [3] Verci, Trevig., I, 122. Cibrario, Studj, I, 357. — [4] Fuerunt namque duo fratres de Thuscia nobiles, quorum unus est dictus Ghibellinus, qui secutus est imperatorem, et alius Guelfus, qui secutus est ecclesiam. Dandolo, 344. Der Name entstand laut Malespini, 104, nach den Schlössern zweier sich in Deutschland befehdenden Barone. Die Descriptio victoriae Caroli I super Manfredum in Duchesne, Scriptor., V, 829, erklärt Ghibellini für Gibbiferi, und von dem Worte Guelf bedeute Gue Guerra, das L bedeute Leo, das F fortis. — [5] Essendovi bollenti le passioni, da tante repubbliche libere ne scaturì un perenne seminario di discordie e di guerre. Fanucci, I, 250. Svanito il timore di un estero e comune nemico, — pullularono discordie infinite tra loro, anzi entro ciascheduna di loro fra la nobiltà e la plebe, fra le famiglie,

Digitized by Google

verdecken, ja rechtfertigen! — Auch die neben dem Kaiserthume und der Kirche sich hinziehende zweite große Sonderung des Adels und des Volkes stand mit jener ersten in keinem sicheren, unwandelbaren Zusammenhange; so war z. B. zur Zeit Kaiser Friedrichs II in Mailand das Volk guelfisch und der Adel ghibellinisch und umgekehrt in Piacenza der Adel guelfisch und das Volk ghibellinisch [1]. In Alessandria drückten die reicheren Guelfen aus den Bürgern das ärmere Volk, worauf ein Theil des letzten zum Adel und den Ghibellinen übertrat und sich (jene verspottend und verachtend) adlig nannte [2].

Und diese das große, wahre Vaterland ganz vergessenden und preisgebenden Parteiungen zwischen Guelfen und Ghibellinen erstreckten sich nicht bloß auf Landschaft gegen Landschaft oder auf Stadt gegen Stadt, sondern auch auf das Innere der Städte, ja der einzelnen Familien, sodaß Aeltern und Kinder, Brüder und Brüder mit wilder Grausamkeit und frecher Habsucht gegen einander auftraten. Jegliches, auch das Kleinste und Unbedeutendste, wurde Zeichen und Mittel der Parteiung [3]; so die Farbe und der Schnitt der Kleidung, die Art, wie man ging, grüßte, aß, das Tischtuch legte, das Brot schnitt u. s. w.!! Fast keine Stadt blieb von den zerstörenden Folgen dieser schrecklichsten aller geistigen Krankheiten frei [4]. Verona verbrannte z. B. im Jahre 1172 fast ganz bei Gelegenheit einer solchen inneren Fehde, und in Bologna errichtete man eine besondere Behörde, um alle in der Regel zu Blutvergießen führenden Streitigkeiten beizulegen [5]. Dies konnte aber die Fehden der Geremei und Lambertazzi nicht verhindern, wobei sehr Viele ums Leben kamen, an 12,000 verbannt, ihre Güter eingezogen und ihre Häuser niederge-

---

e fin tra gl' individui stessi d'una medesima famiglia. Fricci, III, 46. L'assenza degli imperadori lascio all' ire cittadine libero il varco e le lombarde città dilaniaronsi a vicenda. Bianchini, Novara, 56. Il desiderio di libertà operse la strada all' ambizione di comandare, nessuna sana politica li contenne. De' Conti, Casale, I, 167. Fu pestilenziale la sfrenatezza delle guerre municipali. Tosti, 72. E a lagrimare di dolore sa questi bestiali furori, con cui si laceravano le italiane repubbliche. Ibid., 86. Hohenstauf., III, 328. Ogni cosa recavano a gare municipali più che a grandezza di disegni. Botta, IV, 2. Coraggio dentro, coraggio fuori, discordia e fazioni intestine, esistence arrabiate etc. Ibid., V, 310. La ostinata opposizione onde Federigo II con potenza apparentemente tirannica travagliò le repubbliche italiane, ottiene una sufficiente spiegazione agli occhi dell' uomo politico. Giudici, I, 71. Il demone della discordia e della guerra civile dispose la rovina delle libertà. Cibrario, Studj, I, 365. Operando con moderazione, saggezza e perseveranza assicuriamo (alla libertà) più lunga vita e migliore fortuna. Sclopis, Stati del Piemonte, 12.

[1] Cibrario, Economia, 49. Sismondi, III, 136. — [2] Moriondus, II, 726. — [3] Ghirardacci, I, 146, zu 1227. — [4] Zagata, 8. Malespini, 174. — [5] Ghirardacci, I, 209. Sismondi, III, 445.

Digitized by Google

rissen wurden. Parma gab 1228 ein Gesetz, daß man alle Häuser Widerspenstiger niederreißen und ihre Felder unbebaut lassen sollte [1]! Ebenso arg verfuhr man in Florenz. Die Zahl der im Jahre 1260 von den Ghibellinen zerstörten Häuser [2] und die Größe des dadurch zufolge genauer Abschätzungen angerichteten Schadens geht ins Unglaubliche. Acht Jahre nachher verfuhren die siegenden Guelfen, aus Rache und um sich zu entschädigen, ganz auf dieselbe Weise, und mehre Tausende ihrer Gegner mußten nunmehr Güter und Vaterland meiden [3]. — Und wie der Parteigeist einerseits bis zu der grausamsten Wuth führte, so andererseits bis zur Albernheit. Der Baumeister Arnolfo in Florenz durfte z. B. den neuen Palast der Gemeine nicht regelmäßig, er mußte ihn winklig und geschmacklos anlegen [4], damit nicht der einst dem Ghibellinen Uberti gehörige Boden berührt und bebaut werde, sondern einem erlassenen Gesetze gemäß wüst bleibe!

Bisweilen war man allerdings milder, nahm die aus anderen Städten verwiesenen Guelfen oder Ghibellinen auf und gab ihnen für ein Billiges einen Theil der eingezogenen Güter [5]; bisweilen gelang es würdigen Geistlichen oder Mönchen, mit Erfolg zwischen den Parteien zu vermitteln, oder es ward in Erinnerung vergangener, aus Furcht künftiger Unbilden festgesetzt, daß und welche Schiedsrichter etwa entstandene Streitigkeiten zwischen einzelnen Personen oder verschiedenen Städten beilegen sollten [6]; aber alle jene frommen Einwirkungen verschwanden nur zu leicht wieder, und die rechtlichen und ruhigen Formen wurden verschmäht, sobald der befürchtete Fall eines Zwistes wirklich eintrat. Freilich blieb die Reue selten aus, wohl aber die Besserung, und es war ein seltener Fall, daß sich die Parteien, wie im Jahre 1200 zu Lodi [7], bei Herstellung des Friedens dazu verstanden, gleichmäßig den angerichteten Schaden zu ersetzen und gemeinsam die gemachten Schulden zu bezahlen. — Eine ähnliche Auszeichnung verdient der Vertrag, welchen die Städte der trevisanischen Mark und Padua, Verona und Piacenza im Jahre 1213 wegen Behandlung der Gefangenen auf 10 Jahre abschlossen [8]: Wer Jemanden, nachdem er sich zum Gefangenen ergiebt, noch verwundet oder tödtet, ist strafbar; im letzten Falle gleich einem Mörder. Alle

---

[1] Affò, III, 147. — [2] Siehe Lami, Memorab., I, 493, und den dicken handschriftlichen Folianten in der bibliotheca Riccardiana zu Florenz, welcher den Titel Guelfi e Ghibellini führt und nichts als Namen der Vertriebenen und Abschätzungen des Schadens enthält.

[3] Ed ora in te non stanno senza guerra
Li vivi tuoi, e l'un l'altro si rode
Di quei, ch'un muro e una fossa serra.

Dante, Purgat., VI. — [4] Vasari, II, 189. — [5] So 1231 Vergabungen in Bologna an vertriebene lombardische Guelfen. Ghirardacci, I, 150. — [6] Clementini, Storia di Rimini, I, 322, 339, 406. — [7] Discorsi di defendente Lodi. — [8] Verci, Ecelini, III, Urk. 82.

Digitized by Google

Gefangenen können sich auslösen; der Ritter zahlt 11 Pfund und verliert Waffen und Pferd; der Fußgänger zahlt 10 Pfund; der Schildträger büßt Waffen und Sachen ein, giebt aber kein Lösegeld; der Bogenschütze wird nach Abnahme seiner Sachen entlassen. Für die Bewahrung auf einen Tag und eine Nacht wird dem Ritter bis zur Auslösung nicht mehr angerechnet als 40 Denare, dem Fußgänger 15 Denare [1]. Die Gefängnisse sollen gesund, mit Lagerstellen und gewissen unentbehrlichen Vorkehrungen versehen sein; kein Gefangener soll Mangel leiden an Essen, Trinken und Kleidern. Sorgen die Obrigkeiten nicht für Befolgung dieser Grundsätze, so leisten die Gemeinen der beleidigten oder verkürzten Stadt angemessene Schadloshaltung. — Leider wurden aber diese Vorschriften nur von Wenigen und nur auf kurze Zeit angenommen; in der Regel verfuhr man willkürlich und grausam.

Fassen wir jetzt nochmals die Gründe zusammen, welche verhinderten, daß die italienischen Städte in staatsrechtlicher Hinsicht kein höheres Ziel erreichten.

1) Sie hätten nach antiker Weise nur eine Stadtpolitik. Wenn aber diese untergeordnete vereinzelnde Weise nicht einmal in der alten Welt ausreichte, wie viel weniger in der neuen, wo so viele Ideen, Verhältnisse und Verknüpfungen entstanden und gegeben waren, von denen man nicht absehen sollte und deren Zurücksetzung die übelsten Folgen haben mußte.

2) Der Haß der Gemeinen gegen die Kaiser war keineswegs ohne allen Grund, aber er ging zu weit und ließ irrig verkennen, daß ein höherer vereinigender Mittelpunkt nöthig und für die Freiheit oft heilsamer sey als eine gleichartige haltungslose Nebeneinanderstellung der einzelnen Städte [2]. Auch begannen jedesmal mit dem Verschwinden des kaiserlichen Einflusses die verderblicheren Kriege zwischen Stammgenossen und Bürgern. Dante [3] und Petrarka, die größten Männer ihrer Zeit, erkannten das Uebel, aber ihre Wünsche kamen zu spät: das Kaiserthum konnte die alte Bedeutung nicht wieder erlangen, und einer ächten Bildung deutsch-italienischen Staatsrechtes traten tausend Hindernisse entgegen. Wie sehr fühlten die Italiener im 12. und 13. Jahrhundert den Druck eines auswärtigen weltlichen,

---

[1] Ich wage nicht deren heutigen Werth zu bestimmen. — [2] Die italienischen Städte, sagt ein trefflicher Geschichtschreiber, wurden bald inne, wie viel leichter es sey, sich eines Herrn zu entledigen, als eine ordnungsvolle Freiheit in ihren Mauern zu begründen; sie mochten bald einsehen, daß die Begeisterung zwar Hindernisse plötzlich umstoßen, daß aber der Verstand nur mühsam eine neue Ordnung einführen könne. Sartorius, Geschichte der Hanse, I, 22. Barbaricae faecis retinent vestigia; quod cum legibus se vivere glorientur, legibus non obsequuntur. Otton. Frising. vita, II, c. 13. — [3] Dante, Purgat., c. 6. Die übertriebenen municipali tendenze sono stato sempre la ruina della nostra Italia. Cesare, I, 50. Ronchetti, III, 8.

Digitized by Google

die Deutschen im 16. den Druck eines auswärtigen geistlichen Herrschers, und gleichwohl ließ sich im ersten Falle eine Kaiserwahl, im zweiten eine Papstwahl durch Deutsche und Italiener, es ließ sich eine lebendige, örtlich eigenthümliche und wiederum haltbar gemeinsame und verknüpfende Gesetzgebung so äußerst schwer ersinnen und noch schwerer ausführen.

3) Gegen das Uebermaß kaiserlicher und anderer Gewalt schützten die Städtebünde sehr ungenügend; denn sie waren der Form nach äußerst mangelhaft, und in Verhältnissen, wo Jeder seine Ansprüche über seine Macht ausdehnen, Keiner sie um der Rechte eines Schwächeren willen beschränken wollte, mußte statt der Herrschaft eines Königs die nicht mildere Herrschaft einzelner Städte entstehen.

4) Ebenso wenig als die Idee des Kaiserthums fand die der christlichen Kirche in den italienischen Städten recht lebendigen, mildversöhnenden Eingang; was blieb aber nach Wegwerfung dieser beiden großen Gedanken, dieser wirksamen Hebel noch übrig als die unausführbare Träumerei von einem neuen heidnischen Rom, als jene nochmals zur Ausführung gebrachte antike Stadtpolitik[1]? Und ebenein steht die Nachahmung sehr hinter dem Urbilde zurück, weil sie (wie gesagt) das verschmähte, was den Alten nie dargeboten ward, und sich in den freiwillig erwählten Bahnen ungeschickter bewegte. Man gedenke z. B. an jene Zerfällung so vieler Städte in zwei völlig getrennte feindliche Hälften; man vergleiche den Ostracismus der Athenienser und die einzelnen Verweisungen in der besseren römischen Zeit mit der Raserei allgemeiner Verbannungen und Güterseinziehungen, dem allgemeinen Niederreißen und Niederbrennen, dem gänzlichen Umsturze aller persönlichen und sachlichen Verhältnisse; Alles angeblich, um die Freiheit zu gewinnen und zu erhalten!

5) Nicht minder mangelhaft war das Verhältniß der Stände. Die Geistlichkeit schied fast überall aus dem bürgerlichen Verbande ganz aus und machte eben deshalb entweder übertriebene Ansprüche oder sie fand gar kein Gehör; Beides führte zu Einseitigkeiten und Mißbräuchen. Unter dem Adel bildete sich das Lehnwesen und Ritterthum keineswegs so vollständig aus wie in einigen mehr germanischen Reichen, und ebenso wenig wirkte er (auf seinen Gütern lebend) als ein Ackerbau treibender, das niedere Volk leitender und veredelnder Stand. Vielmehr gerieth er in Abhängigkeit von den Städten und wohnte in den Städten, ohne jedoch die Bedeutung des sich entwickelnden Bürgerstandes zu begreifen oder dessen Rechte willig anzuerkennen. Umgekehrt meinten die Bürger sehr irrig, sie wür-

[1] Selbst Machiavelli kennt trotz seines bewundernswürdigen Verstandes nur eine altheidnische Politik ohne alle christliche Verklärung. Hier liegt, wie Friedrich Schlegel (Vorlesungen über die Literatur, II, 31) richtig bemerkt, die Wurzel aller seiner Mängel und nicht da, wo sie oft irrig gesucht ward. Sonst möchten wir nicht mit Sismondi behaupten: die Freiheit der Alten habe Tugend, die der Neueren Glück zum Ziele gehabt.

Digitized by Google

den durch Vernichtung aller Erb- und Geburtsrechte, durch Ausgleichung aller Verschiedenheiten oder durch Verwandlung derselben in ein Gleichartiges auf eine höhere Stufe der geselligen Vollkommenheit gelangen! — So kam man in den meisten Städten zu einer bloßen Bürgerdemokratie, die in ihrer Art nichts Besseres war als die polnische Adelsdemokratie. In beiden Fällen ward oft eine Gleichheit erreicht auf Unkosten des von Natur sich Sondernden und Gestaltenden, und von dem Augenblicke an, wo es keine eigenthümlichen Rechte mehr gab, wurden meist gar keine Rechte mehr geachtet [1]. — Dasselbe geschah in Rom und Athen zu den Zeiten ihrer Ausartung und ihres Absterbens. Andererseits waren aber die italienischen Städteverfassungen im Verhältnisse zu der Gesammtbevölkerung der Städte und Bezirke dennoch oft nur enge Oligarchien. Ob wir nun gleich die Meinung Sismondis für irrig halten: die wahre Freiheit wachse allemal mit der Zahl der an der höchsten Gewalt Theilnehmenden, so ist doch allerdings die umgekehrte Ansicht nicht minder einseitig: die Freiheit wachse nämlich jedesmal in dem Maße, als die Zahl der Theilnehmenden abnehme. So allgemeine, abstrakte Sätze setzen eben nichts oder doch nur wenig, und der wesentliche Inhalt wird keineswegs allein durch die Zahl bestimmt.

6) Hiermit steht in untrennlicher Verbindung, daß die Formen fast aller italienischen Städteverfassungen trotz ihrer Mannichfaltigkeit zuletzt nur nach dem Schema eingerichtet waren, das auch in unseren Tagen so vielen Beifall fand: nämlich nach der Zahl und bloß nach der Zahl. Die Räthe, sie mochten nun 1000 oder 100 oder 40 Beisitzer haben, blieben immer nur Ausschüsse des Gleichartigen, arithmetische Ziffern, nicht organische Potenzen. Und in der Art, diese Behörden zu wählen, zu wechseln, zu sondern und zu verbinden, zeigte sich nicht einmal so viel Eigenthümliches und Entgegengesetztes als etwa in der athenischen Volksversammlung, dem Rathe der 500 und dem Areopagus; wie viel weniger waren die oben erwähnten, damals von der Zeit dargebotenen ständischen Gliederungen oder die inhaltsreichen Verschiedenheiten und Gegensätze benutzt und in Thätigkeit gesetzt.

Auf gewisse Weise sollten freilich die Anziane Stellvertreter des Volkes seyn, allein erstens wuchs ihr Einfluß oft so sehr, daß alle Gegengewichte und jede Theilnahme der übrigen Stände erdrückt wurde; zweitens dauerte gewöhnlich die unmittelbare Einwirkung des ganzen Volkes auf öffentliche Angelegenheiten sammt allen damit nothwendig verbundenen Uebeln fort und in solcher Ausdehnung fort, daß die Anziane ohne Vollmacht und ausdrückliche Beistimmung

[1] In was früher als Vorrecht galt, ward wohl im Uebermuthe zu Spott und Strafe aufgelegt; so trug man später in Pistoja zur Strafe Bürger in die Adelsliste ein. Sismondi, IV, 100.

Digitized by Google

der Bürger nur selten und nicht ohne Besorgniß vor der Verantwortlichkeit vorschritten.

7) Daß die Trennung der Gesetzgebung von der Verwaltung nicht so streng und unbedingt war, als man in den neuesten Zeiten wohl verlangte, dürfte weit eher ein Lob als ein Tadel seyn; allerdings aber hätte eine größere Bestimmtheit der Wirkungskreise und ein seltenerer Wechsel der Beamten manchem Streite und mancher Verwirrung vorgebeugt. — Die Fragen über das, was wir Initiative und Veto zu nennen pflegen, wurden allerdings in den italienischen Städten berührt (denn sie lassen sich nirgends ganz umgehen), aber sie wurden selten besonnen und gesetzlich gelöst, sie führten nicht zu tiefsinnigeren Einrichtungen und Wechselbürgschaften der Rechte. Hätten die einzelnen Ausschüsse oder vielmehr die organischen Bestandtheile des Staates hemmend eintreten können, im Falle man ihre eigenthümlichen Rechte gesetzwidrig verletzte, nie würde das Ganze in so willkürlichen Sturz gerathen oder zerfallen seyn, sondern sich auf dem Wege des Rechtes und des Vertrages vollständiger und preiswürdiger entwickelt haben.

8) So wie Adel und Bürgerschaft ihre richtige Wechselstellung nicht fanden, so fand man auch nicht das richtige Verhältniß zu dem Bauernstande. Dieser verschwand nämlich aus den in unserer Darstellung angegebenen Gründen fast ganz; das so natürliche, für die einfache Entwickelung jedes Volkes höchst wichtige Dorfleben hörte auf, und eine Erneuung der Stadtbewohner aus den Landbewohnern ward unmöglich [1].

9) Man hat behauptet, der Untergang der Städte sey hauptsächlich dadurch herbeigeführt worden, daß der Adel alles Grundeigenthum und durch seine Reiterei stets überwiegende Kriegsmacht besessen habe [2]. Wir entgegnen:

a) Der Adel besaß nie alles Grundeigenthum und entschied die Streitigkeiten keineswegs durch etwaiges Vorenthalten von Lebensmitteln.

b) Nirgends zeigt sich im 13. Jahrhundert der Ritterdienst wichtiger als im 12., nirgends steht beharrlich und mit stetem Vortheil die Reiterei auf dieser oder jener Seite, sondern der Untergang wurde durch die schon angegebenen Gründe und endlich

10) dadurch herbeigeführt, daß nach dem Besiegen des Adels und dem Abweisen alles ständischen, kaiserlichen und kirchlichen Einflusses aus dem bloßen Bürgerthume nothwendig Demagogen hervorwachsen, daß diese sich (trotz alles Scheines von Gleichheit) nothwendig in übermächtige Alleinherrscher verwandeln mußten [3].

---

[1] Umständlicheres in meiner Herbstreise nach Venedig, I, 252. Man vergleiche Italien, Polen und Deutschland. — [2] Sismondi, c. XXV. — [3] Aehnliches geschah im alten Rom. Wo nur der Adel herrschte, war die

Und fast könnte man den Städten Glück wünschen, daß sie nach so entsetzlichen Kämpfen unter dem mächtigen Schutze eines aus ihrer Mitte hervorgewachsenen einheimischen Herrn ruhen und fortleben sollten; allein es kamen mehre Gründe zusammen, welche diesen gegen das Ende des 13. Jahrhunderts so häufig eintretenden Wechsel minder vortheilhaft machten. Der republikanische Geist war nämlich schon erloschen, ehe die Alleinherrscher obsiegten; ferner wurzelten diese, ohne Bezug auf ein Erbrecht oder gesetzliches Vorrecht, fast bloß in der Gewalt und glaubten sich gegen manche Beseitigte und Unterdrückte nur durch Gewalt erhalten zu können. Endlich warf man nach anfänglich zu großer Verehrung nunmehr alle Körperschaften, Behörden, kurz alle förmlichen Schutzmittel gegen Uebermacht und Willkür plötzlich ganz zur Seite, und anstatt das Vorgefundene weiter auszubilden, anstatt das Republikanische mit dem Monarchischen heilsam und geistreich zu verbinden, sehen wir ganz eigentliche Tyrannen entstehen, welche an den früher Uebermüthigen, in den Frevels Ermatteten ein nur zu hartes Gericht üben. — Diejenigen Städte, welche ihre republikanisch-demokratische Verfassung länger erhielten, haben zwar eine mannichfaltigere, anziehendere Geschichte, und in mancher anderen Beziehung steht Florenz einzig und unerreicht da; doch fehlte auch hier viel an geordnetem Glücke und unbefleckter Tugend.

Auf durchaus eigenthümlicher Stelle, von allen anderen italienischen Städten abgesondert, erblicken wir Venedig: in Kunst und Wissenschaft keineswegs zurückbleibend, an Reichthum, Macht und Kühnheit alle übertreffend und dabei (nur mit einzelnen Ausnahmen) Jahrhunderte lang ein anerkanntes Muster der Klugheit, der Vaterlandsliebe, der inneren Ordnung, des Gehorsams und der Besonnenheit [1]. Allerdings lag in dem Obsiegen der Vornehmen und dem Schließen dieser Adelsgenossenschaft eine bisweilen harte, ja ungerecht heraustretende Einseitigkeit [2], aber mit welcher Kunst war Alles ver-

---

Gefahr in der Regel ebenso nahe, als wo nur das Volk herrschte, und ob der Tyrann aus einer adligen oder bürgerlichen Familie, ein Sylla oder Marius war, gilt ganz gleich. Dante klagt (Purgat., VI, 124): Denn voll sind von Tyrannen Welschlands Städte allsammt, und zum Marcell wird jeder Bauer. Les excès de la démocratie n'étoient pas moins redoutables, que ceux de la tyrannie. Pardessus, II, LV.

[1] Urbs opulenta nimis. Günther Ligur., II, 104. Veneti viri astuti et donis sapientiae ac prudentiae prae cunctis populis Italiae praedotati. Monach. Patav., 706. Felix namque Venetiarum commune: cum cives illi in agendis suis omnibus adeo ad communitatem respiciant, ut Venetiarum nomen jam habeant quasi numen et jam fere jurent per Venetiarum reverentiam et honorem. Rolandin. Patav., II, 11. Aus Cinnamus, VI, 10, spricht wohl mehr Neid und Haß als Unkenntniß. Unser Lob bestätigt Verci, Trevig., I, 123. — [2] Auch das Monarchische war durch die Beschränkungen des Dogen fast zu sehr zurückgedrängt; wenn man aber nach solchen Einwürfen umgestaltete, so verschwände das durchaus eigenthümliche Venedig.

Digitized by Google

kühnst und ineinandergreifend, wie klug richtete sich alle Aufsicht und Strenge der Zehn und später der Staatsinquisition fast nur gegen den Adel und die Regierenden [1], während man dem Volke alle bürgerlichen Rechte sicherte und ihm in seinen Kreisen so viel mehr Freiheit und Genüsse ließ als den Adligen, daß es darin Jahrhunderte lang einen genügenden Ersatz für das Entfernen von öffentlichen Rechten sah, welche mit so manchen Lasten und Beschränkungen untrennlich verbunden erschienen. — Beweglicher, begeisterter und nach einzelnen Richtungen hin größer wäre Venedig wohl geworden, wenn das ganze Volk eine bedeutendere Einwirkung behalten hätte, aber gewiß nicht so dauernd, verständig und Maß haltend. Nie nahm es einen fremden Podesta, sondern vertraute mit Recht seinen eigenen Bürgern; nie spaltete es sich so nachtheilig in zwei Hälften wie Mailand, Bologna, Florenz und andere Städte. Mit unwandelbarer Festigkeit hielt es die Parteien der Guelfen und Ghibellinen von sich ab, und anstatt unter diesen Bezeichnungen Mitbürger zu verfolgen und zu verweisen, nahm es vielmehr Vertriebene beider Arten gleich mild auf, ertheilte ihnen das Bürgerrecht und stärkte sich so durch die Mißgriffe und Leidenschaften der Uebrigen [2].

Welche Jugendkraft, welche Thätigkeit, welche Klugheit und Begeisterung, welch glückliches Zusammentreffen von Umständen war erforderlich, damit die italienischen Städte im 12. und 13. Jahrhunderte trotz aller dieser Hindernisse, Leidenschaften, Frevel, Kriege und Zerstörungen [3] fast ohne Ausnahme in Hinsicht auf Größe, Zahl der Bewohner, Macht und Bildung so gewaltig emporsteigen oder ganz neu entstehen konnten [4]! Und außer den eigentlich politischen Zwecken erreichte man in glorreicher Weise unzählige andere. Paläste und Kirchen, Kanäle und Brücken wurden angelegt, die Kunst und Wissenschaft ergriff neues Leben [5]; und wie viel von dem damals auf höchst eigenthümliche Weise Angeregten und Entwickelten ist nicht

---

[1] Mit der Religion hatte diese Inquisition nichts zu schaffen und war überhaupt nicht immer so thöricht und schlecht, als man (durch den bloßen Namen verführt) wohl glaubt. — [2] Marin, V. Foscarini, 34. — [3] Beweise hat gesammelt Murat., Antiq. Ital., II, diss. 21, p. 184. Auch Cibrario, Econ. polit., I, 173, 174. — [4] So wurden allein in Piemont (nicht dem lebendigsten Theile des Landes) während jener Zeit angelegt: Alessandria, Nizza della Paglia, Mondovi, Coni, Fossano, Cherasco, Carmagnola, Dronero, Moncarlier, Villefranche, Villeneuve d'Asti, S. Damiano, Trino, Crescentino. Costa de Beauregard, 70—72. — [5] Sismondi, IV, c. 25. Es wurden z. B. in Bologna erbaut: 1195 S. Agatha, 1200 il palazzo pubblico und S. Maria del Morello, 1208 S. Luzia, 1212 Maria dei servi, 1217 S. Leonardo und S. Martino, 1219 S. Nicolo und S. Agnese, 1220 la fabbrica del vescovado, 1221 zwei Marienkirchen, 1245 der neue Palast, 1251 eine Dominikaner- und eine Franziskanerkirche, 1257 eine Brücke von 21 Bogen, 870 Fuß lang, 1262 der Glockenthurm von S. Francesco, 1268 S. Jakobo, 1269 der Thurm dell' arengo. Ghirardacci, I, 104—215.

Digitized by Google

bereits untergegangen! Nie wäre dies Alles möglich gewesen, wenn statt der unzähligen örtlichen und persönlichen Triebfedern eine einzige, von einer Hand vorgeschriebene Richtung abgesteckt und zu bestimmtem Gehorsam eingezwängt hätte. — Andererseits, wie sehr müssen wir bedauern, daß neben dem Preiswürdigen so viel Verwerfliches emporwuchs, daß der Tod durch Ausartung sich schon in dem Augenblicke des Entstehens mit so furchtbarer Gewißheit ankündigte, daß der konstanzer Friede nur wie ein Blitz erleuchtete und nachher desto dunklere Nacht eintrat, daß zu der Kraft sich so selten die Güte gesellte und der lebendigste Wechsel und die rastloseste Thätigkeit nicht durch festes Maß und Besonnenheit ächte Würde und Dauer gewannen [1]!

So viele bewundernswürdige Vorzüge man den italienischen Städten auch in den so eben angeführten Rücksichten beilegen muß, in den deutschen Städten dagegen finden wir im Ganzen mehr Zucht, Maß, Ordnung, Eintracht und, bei weniger politischen Umtrieben, doch mehr ächte Staatsweisheit. Es war höchst vortheilhaft, daß in Deutschland Bauern, Adlige, Geistliche und Bürger ihre Eigenthümlichkeit festhielten und kein Stand den anderen ganz unterdrückte, daß das Verhältniß zu Kirche, Kaiser und Reich nicht den Blicken völlig entschwand, daß es nicht schlechthin feindlich, sondern in der Regel heilsam erschien. Diese Wechselstellung und Wechselwirkung minderte freilich den äußeren Glanz, welchen regellose Bewegungen oft am meisten verbreiten und den man übermäßig zu bewundern pflegt; aber der innere Reichthum deutschen Lebens wurde dadurch erhöht und dennoch mehr innerer Frieden erhalten und mehr Milde und Liebe entwickelt. Außerhalb ihrer Stadtmauern erschien den italienischen Bürgern leider Alles fremd und feindlich, ja innerhalb derselben belebte und wirkte oft nichts als der Haß; das nennen wir die unheilige, unchristliche Wurzel alles ihres Verderbens. Zwischen dem des allgemeinen Volksthumes meist ganz vergessenden Italiener und dem alles Oertliche und Eigenthümliche oft preisgebenden Franzosen steht der Deutsche in der Mitte. Und dies aus Unkenntniß oft getadelte Mittlere, welches von dem Götzendienst vereinzelter Stadt-, Staats- und Weltbürgerei gleich entfernt erscheint, alle unrechtliche, gewaltsame Entwickelung verwirft und durch ächtes Christenthum verklärt wird, hat (trotz aller einzelnen Mängel) die Tyrannei und die Anarchie, diese verruchtesten Uebel, so oft von uns abgehalten und wird, wenn wir es nicht übereilt oder böswillig verkennen und verwerfen, sondern bewahren und neu beleben, sie auch künftig von uns abhalten!

[1] Tiraboschi, Memor. di Modena, II, 1.

Digitized by Google

b) Von den deutschen Städten.

1. Entstehung und erste Entwickelung.

Sowie ein Volk sich ansiedelt, die Bildung zunimmt und die Menschenmenge wächst, müssen Dörfer und dann Städte entstehen, obgleich weder das, was man unter Stadt denkt, noch der nächste Grund des Entstehens immer gleich ist. Mehre deutsche Städte danken den Römern ihren Ursprung [1], und nie sind daselbst alle ältesten Einrichtungen vorsätzlich und ohne Ausnahme zerstört worden oder abgekommen. Es blieb doch ein Zusammenhang unter den Einwohnern, eine gemeinsame Obrigkeit, eine Art von Gemeinordnung. Natürlich aber war und gestaltete sich Vieles ganz um, und zwar anders für die besiegte altrömische Gemeine, anders für die hinzutretenden deutschen Einwohner, und wiederum verschieden in den Städten ganz deutschen Ursprunges. Manche von diesen ward planmäßig und vorsätzlich angelegt, andere entstanden [2] aus mannichfachen Gründen und Veranlassungen, z. B. neben festen Kriegsburgen und kaiserlichen Palästen, an wichtigen Handelsstraßen, bei bequemen Ueberfahrten über Ströme, unter dem Schutze von großen Klöstern, neben den bischöflichen Hauptkirchen und den fürstlichen Sitzen, in schönen und fruchtbaren Gegenden u. s. f.

Sowie die Entstehung, so ist auch Grund und Art der weiteren Entwickelung verschieden und keineswegs regelmäßig oder überall dieselbe. Anwesenheit oder Abwesenheit, Macht oder Ohnmacht der Könige, Fürsten und Prälaten, Krieg oder Frieden, Reichthum oder Armuth, Kühnheit oder Aengstlichkeit, Ueberzahl der freien oder abhängigen Bewohner, dies und unzähliges Andere wirkte auf die mannichfachste Weise fördernd oder hemmend neben und durch einan-

---

[1] v. Savigny, I, 248, 267. Gemeiner, Urk. von Regensburg, 47, verglichen mit Wigands Geschichte von Korvey, I, 252. — [2] Als Konrad III den Einwohnern von Duisburg ihre Rechte auf die um die königliche Burg angelegten Gebäude bestätigt, drückt er den Wunsch aus, daß sich Mehre anbauen möchten, damit er, die Fürsten und der Hofstaat aptiora hospitia invenirent. Teschenm., Urk. IV. Inwiefern Städte durch Heinrich I entstanden, ist von Spittler (Comm. Gott. ao. 1787, p. 82) geprüft. Wilke (Gildewesen, S. 24) macht auf Wattenbachs Worte aufmerksam: concilia et omnes conventus atque convivia in urbibus voluit celebrari, und schließt daraus, daß die Städte nicht bloß als Besatzungsplätze, sondern auch als Mittelpunkt des ganzen Volkslebens betrachtet wurden. Waitz (in den Jahrbüchern des deutschen Reiches, I, 1, 148) hat diese Verhältnisse nochmals einer gründlichen Prüfung unterworfen, doch beziehen sich die Ergebnisse meist auf eine frühere Zeit. Bei Anlegung mehrer Städte in Pommern standen angesehene Männer gleichsam als Unternehmer an der Spitze, bezogen gewisse Hebungen und übten die nächste Obrigkeit, bis ihre Ansprüche bei weiterer Entwickelung abgekauft, oder von den Bürgern größerer Einfluß gewonnen oder von den Fürsten behauptet wurde. Dreger, Cod., Urk. 102.

Digitized by Google

der. Je mehr indeß die Bildung wuchs, je sicherer der Besitz, je mächtiger der Schutz in den Städten war, je höher um deswillen der Werth ihres Grundeigenthums, der Umfang und die Zahl der Gewerbe stieg, desto schneller mußten die Städte emporblühen und aus strengeren Abhängigkeitsverhältnissen in freiere übergehen. Doch blieb allerdings ein Unterschied, je nachdem königlicher, bischöflicher oder fürstlicher Einfluß fortdauerte [1] oder mächtige Städte und Stadtrechte die Vorbilder von kleineren Orten wurden. Gewiß war es ein großer Gewinn, daß neben dem erblichen Geschlechtsadel ein neuer unabhängiger Bürgerstand hervortrat, volles Eigenthum (statt des bisher meist getheilten) sich mehrte und umgekehrt eine Theilung oder vielmehr reichere Gliederung der höchsten Gewalt durchgesetzt wurde.

2. Die Zeit der Hohenstaufen

ist unläugbar diejenige, in welcher die Städte hinsichtlich der staatsrechtlichen Stellung, der Eigenthümlichkeit, der Macht und des Reichthums mit ungemeiner Thätigkeit, Kühnheit und Schnelligkeit vorschritten; und was jenem Kaiserhause [2] in Hinsicht seiner Abneigung gegen die Städte nachgesagt wird, findet bei gründlichem Prüfen, wo nicht völlige Widerlegung, doch große Beschränkung. Wie hätten zuvörderst in jener Zeit so viel neue Städte [3] entstehen und die alten eine so viel größere Bedeutung gewinnen können, wenn die Hohenstaufen dem Allem so gewaltige Hindernisse in den Weg gelegt hätten? Sagt man aber hierauf: sie wollten diese Entwickelung untergraben, konnten es aber nicht, so müßte doch der Beweis des bösen Willens ganz allgemein geführt werden, was schwerer sein dürfte als der, daß sie zu günstigen Maßregeln nach allgemeinerer Ansicht geführt wurden, Beschränkungen aber nur aus besonderen, vorübergehenden Gründen oder dem überall löblichen eintraten, Niemandes Recht zu verletzen oder verletzen zu lassen. So wenig man behaupten kann, die deutschen Städte wären bloß eine Nachahmung der italienischen, so wenig kann man läugnen, daß der Hinblick auf diese wirkte und ebenso die Bürger zu übertriebenen Forderungen reizen, als Könige und Prälaten zu übertriebener Aengstlichkeit bringen mochte. Deßungeachtet finden wir 1) daß die Hohenstaufen vielen Orten Stadtrechte gaben oder die Freiheit älterer Städte erweiterten [4]; 2) daß die Städte ihnen in den Zeiten, wo die meisten

---

[1] Gaupp, Stadtrechte, XIV. — [2] Eine treffliche Beurtheilung Friedrichs I bei Arnold, I, 215. — [3] Es entstanden in dieser Zeit München, Landshut, Straubingen, Landau, Braunau, Schärding (Zschokke, I, 398, 446; Chron. Udalr. Aug.), Lanzenfalza, Hiligenstadt (Weiß. I, 295), mehre pommersche, märkische und preußische Städte u. a. m. Konrad IV gab dem Bischofe von Minden das Recht, zwei Städte zu errichten. Böhmer, Reg., 263. — [4] Stadtrechte oder Erweiterung derselben erhielten z. B. durch die Hohen-

Digitized by Google

Fürsten und Prälaten wankten und abfielen, unwandelbar treu blieben [1], was ganz unerklärbar wäre, wenn sie in ihnen Feinde und Uebelthäter erblickt hätten; 3) daß die Hohenstaufen und vor allen Friedrich II gerade da, wo sie freie Hände hatten und in ihren eigenen Besitzungen die meisten Stadtrechte ertheilten.

Zur Widerlegung dieser Ansicht wird gewöhnlich und vor Allem das Gesetz vom Jahre 1232 angeführt, wodurch Friedrich II die Städte zum Besten der Geistlichkeit preisgegeben habe. Diese Anklage, wenn es eine ist, müßte aber früher erhoben werden, denn schon im Jahre 1217 bestätigte der Kaiser einen allgemeinen Reichsschluß [2], daß weder er noch ein Anderer in einer bischöflichen Stadt ohne Beistimmung des Bischofs einen Rath oder sonstige öffentliche Behörden bilden und einsetzen dürfe; ja bereits im 11. Jahrhundert klagen mehre Prälaten über das Umsichgreifen der Städte [3]. Auch wurden unter Friedrich I in Kambrai und Trier die eigenmächtigen Verbindungen [4] der Bürger verboten und der Erzbischof, Bischof und Pfalzgraf zur Uebung der bisherigen Rechte durch Reichsschluß angewiesen [5].

Der Standpunkt, aus welchem diese wichtige Angelegenheit un-

---

staufen: Gemünd, Göppingen, Reutlingen, Eßlingen, Ulm, Regensburg, Nördlingen, Heilbronn, Hagenau, Kolmar, Seligenstadt, Erfurt, Straßburg, Frankfurt, Wetzlar, Köln, Oppenheim, Mühlhausen, Augsburg, Hall, Biberach, Pfullendorf, Molsheim, Kaisersberg, Rinow, Weißenburg, Münster, Rimeiler, Gelnhausen, Goslar, Lübeck, Nürnberg, Worms, Wien, Speier, Briren, Achen, Bern, Osnabrück, Emmerich, Arnheim, Lochum, Duisburg. Cruftus, Schwäb. Chron., I. 521, 625. Gemeiner, Chron., 345, 361. Staats- und Erdbeschreibung des schwäb. Kreises. Zapf, Monum., I, 225. Schopfl. Alsat. illustr., 381, 390, 411. Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abs. 16, Urk. 2. Calmet, II, 282. Bondam, I, 3, Urk. 10, 11, 12, 18. Löher, 50. Ueber die schwäbischen Städte: Stälin, II, 662, 671; Jäger, Schwäbische Städte, 87; Histor. diplom., II, 2, 623; Walchner, 157; Gaupp, Städte, I, 107.

[1] Mém. de la Suisse Romande, II, 76, Businger, 437, und Bluntschli, 83, für schweizerische Städte. Im Jahre 1232 unterstützt König Heinrich die Bürger von Metz gegen den Bischof. Hist. dipl., IV, 2, 595. — [2] Herg., Genealog. Habsb., II, 275. Ochs, I. 285, 289. Trouillat, 475. — [3] Sudendorf, Nr. 3, 7. — [4] Conjura iones. Hontheim, Hist. Trev., I, Urk. 407, 408. Im Jahre 1182 sagt Friedrich I, Trident sey eine bischöfliche Stadt, habe also kein Recht, eigenmächtig Bürgermeister zu wählen, Steuern auszuschreiben, Burgen anzulegen, Maß und Gewicht zu bestimmen; auch dürfe es den Bischof nicht zwingen, daselbst zu wohnen. Fontes rer Austr., II, 5, p. 42, 105. v. Hormayr, Tirol I. 2, Urk. 27. Löher, 32. Noch andere Urkunden verwandten Inhalts in Böhmer, Reg., 115, 236. — [5] Besonders schelten kirchliche Berichterstatter auf die neuen Entwicklungen: communia, nomen novum, pessimum, abominabile. Thierry, Récits, I, 293. Auch Päpste erklären sich dagegen. Jaffé, Reg., Nr. 5725, 5750, 6880, 8735. Communiae nomen semper abominabile existit sub nomine pacis. Doch erhielten die früher wegen Neuerungen geächteten Bürger von Kambray durch Friedrich II bald neue Rechte. Gesta episc. Camerac., 510. Hist. dipl., II, 2, 629, 816, 891, 896; I, 2, 407, 425, 449.

Digitized by Google

seres Erachtens betrachtet werden muß, ist in der Geschichtserzählung[1] so umständlich entwickelt, daß wir hier nur Folgendes hinzusetzen.

1) Der Kaiser gab so wenig dies als irgend ein anderes Gesetz allein, ohne Rückfrage und herkömmliche Abstimmung.

2) Man verbot in den Verbindungen nicht sowohl die allmählige Entwickelung der Genossenschaft, als nur das Schließen der Zünfte oder auch das Aussondern herrschender Geschlechter[2].

3) Dafür, daß man keineswegs wohlerworbene Rechte vernichten wollte, spricht a) die gesammte Ansicht, das allgemeine Verfahren des Mittelalters, welches eigenthümliche Einrichtungen und besondere Verträge mehr achtete als sogenannte allgemeine durchgreifende Maßregeln; b) der Umstand, daß die Entwickelung der Städte mittelst vieler Verträge ununterbrochen fortging[3] und durch das Gesetz von 1232 nichts weniger als gehemmt wurde; c) daß nicht bloß die Bürger einseitigen, bisherige Rechte verletzenden Deutungen der Bischöfe widersprachen, sondern auch der Kaiser mehre Male erklärte, es sey keineswegs die Absicht, den Rechtsstand einseitig und eigenmächtig zu ändern[4]. Unter seiner Mitwirkung mußte den Städten das etwa willkürlich unter dem Vorwande jenes Gesetzes Entzogene zurückgegeben werden. Daher sagt ein Sachverständiger mit Recht: „Friedrich I und II betrachteten die conjurationes (oder insurrektionellen Gildebewegungen[5]) der Bürger als einseitig verändernde Revolutionsversuche gegen die damals Berechtigten und haben sie deshalb verboten und verfolgt. Man hat dies aber vielfach mißverstanden und geglaubt, diese Kaiser hätten überhaupt die Gemeineverfassungen der Städte feindlich behandelt[6]. Die Bürger der Städte gelangten (namentlich durch die staatskluge Begünstigung Friedrichs II) zu höherer Geltung im Reiche[7]."

[Nochmalige Prüfung veranlaßt mich zu folgendem wiederholenden Zusatze. Gewiß griffen die Städte über ihre urkundlichen Rechte kühn hinaus und suchten neue Zustände zu begründen. Nicht unnatürlich betrachteten die hierdurch verletzten Fürsten und Prälaten dies

---

[1] Hohenst., Bd. III, S. 382 fg. — [2] Eichhorn bei Savigny, II, 2, 167. — [3] Friedrich II bestätigt 1226 den Verkauf mehrer Gerichtsrechte des Bischofs von Osnabrück an die Stadt. Möser, III, Urk. 138, 142. — [4] Moritz über Worms, I, 468; II, Urk 10, 11, 12. Ried, Cod., I, Urk. 423. Securis, 210. Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abs. 54, Urk. 2. Ochs, I, 299. Senkenberg, Ungedr. Schriften, IV, 230, Urk. 1. — [5] In Verdun wurden bei einem solchen Aufstande drei Kirchen zerstört. Gudendorf, Registrum, S. 98. In Besançon sollen die Bürger keine Neuerungen vornehmen: nisi tuae curiae (König Heinrichs) ac Bisuntini archiepiscopi consilio requisito. Hist. dipl., II, 1, 488; II, 2, 818. Die Bürger: non sine divinae majestatis contemptu archiepiscopum a civitate ejecerunt, communitates sibi, constitutiones, confoederationes et alias novitates statuentes. Ib., II, 2, 856; IV, 1, 279. — [6] Warnkönig, Flandern, I, 370. Ebenso Französ. Staatsgesch., I, 280. — [7] So Wackernagel, Literaturgesch., 101.

Digitized by Google

als ein Unrecht, aber sie vergaßen, daß in der geschichtlichen Entwickelung kein unbedingter Stillstand eintreten kann und soll, und daß sie (dem Kaiser und seinen Rechten gegenüber) selbst die größten Neuerer waren, welches abzustellen diesem die Mittel fehlten. Gewiß hing die damalige Entwickelung des deutschen Staats- und Städterechts nicht ab von dem Buchstaben einer kaiserlichen Verfügung.]

Im Allgemeinen müssen wir also bei der Ansicht verharren: Deutschland habe gewonnen, indem Gesetze dem Verfahren entgegentraten, welches in der Lombardei alle Rechte neben den städtischen vernichtete, alle Stände auflöste, und so durch eine Bürgerdemokratie hindurch zur Tyrannei führte, die härter war als alle kaiserliche Oberleitung. Hiemit soll jedoch nicht geläugnet werden, daß politische Parteiungen, Sorgen und Gefahren und insbesondere der Hinblick auf die lombardischen Städte die Kaiser bisweilen von der schmalen Linie voller Unparteilichkeit hinweg auf die eine oder die andere Seite hinüberlenkten [1]. Im Ganzen und Großen waren aber in diesen Jahrhunderten die Städte der zum Besten ächter Freiheit und menschlicher Entwickelung gewinnende Theil. Doch wirkte ihre Macht mehr zur Minderung fürstlicher Willkür als zur Befreiung der Massen des Volkes. Wenn kaiserliche Freibriefe nicht hinlänglich zu sichern schienen, suchten und erhielten die Städte nicht selten Anerkennung derselben durch Fürsten und Prälaten [2].

3. Von der Obrigkeit, den Vögten, Bürgermeistern, Räthen, Freiheiten, Zünften.

Die ältesten Vorgesetzten in den Städten waren (wenn wir von den römischen Einrichtungen absehen) die **Vögte**, welche an vielen Orten von dem Könige, an anderen von den Fürsten und Prälaten gesetzt wurden [3] und mehr oder weniger Rechte ausübten, nach Maßgabe der Gesetze, des Herkommens oder der augenblicklichen Machtverhältnisse. Allerdings standen schon früh die aus den Bürgern

---

[1] Bischöfe waren oft mit der Erweiterung der Stadtrechte durch die Kaiser unzufrieden. Chron. praes. Spir., 2265. Im Jahre 1250 bestreitet die Gräfin Margarethe von Flandern dem Könige Wilhelm das Recht, in ihrem Lande villas franchas zu machen. Kluit, II, 2, 580. — [2] So Hamburg vom Grafen Adolf von Holstein: de bona nostra voluntate propter eorum fidele obsequium. Lappenberg, Urk. 1, 258. Lübeck vom König Waldemar II. Urkundenbuch von Lübeck, 1, 16. Emmerich und Wesel vom Grafen von Geldern, Erternach von der Gräfin von Luxemburg. Lacomblet, II, 100, 132, 136, 148. Bertholet, IV, preuves 65. Weissenburg vom dasigen Abte. Zeuß, 328. Ueber die vortheilhafte Einwirkung der Bischöfe auf Entwickelung der Städte: Arnold, I, 139. — [3] Von dem Verhältnisse der königlichen, herzoglichen, bischöflichen Vögte, Schultheißen u. s. w. handelt Hüllmann (Städtewesen, II, 365) umständlich; hier fehlt dazu der Raum. Tittmann, I, 335.

Digitized by Google

genommenen Schöppen dem Vogte wenigstens in Rechtssachen zur Seite [1], allein so lange dieser an der Spitze des Ganzen blieb, konnte von einer staatsrechtlichen Unabhängigkeit nicht die Rede seyn. Daher entstand in vielen Städten große Abneigung gegen die Vögte und das Bestreben, sich ihrer zu entledigen. Wo durch Vertrag, Geschenk, Kauf oder Gewalt die Bürger obsiegten, erhob sich gewöhnlich eine unmittelbare, eine Reichsstadt [2]; wo dies nicht gelang und die landesherrlichen Ansprüche die Oberhand behielten, blieb oder wurde die Stadt eine Landstadt. Bisweilen halfen Prälaten und Fürsten zur Beseitigung des kaiserlichen Vogtes, noch öfter der Kaiser zur Vernichtung der fürstlichen Ansprüche [3]. Viel war schon gewonnen, wenn man den Städten die Wahl der Vögte überließ und sich nur ihre Bestätigung vorbehielt [4]. — Andere königliche oder fürstliche Beamten in der Stadt, z. B. Zolleinnehmer, Münzmeister u. a. m., gewannen oder verloren an Bedeutung nach Maßgabe der Macht ihrer Herren, und in demselben Verhältniß entwickelten sich die eigentlichen Stadtrechte und die eigenen Obrigkeiten. Dies geschah indeß weder gleichzeitig noch gleichförmig, obgleich es in der Natur der Dinge lag, daß Bürgermeister, Räthe und Bürgerschaft die Hauptelemente seyn mußten, so mannichfach auch Namen und Abstufungen sonst erscheinen [5]. Viel kam hiebei z. B. darauf an, ob die Vögte und gesetzten Beamten ausschieden oder nicht, ob die ganze Bürgergemeine an Geschäften Theil nahm, ob die Adligen oder die Richter oder die Schöppen als geschlossene Körperschaft auftraten, ob sich schon Zünfte gebildet hatten u. s. w.

Weder die Zahl der Bürgermeister und Rathsherren war überall gleich, noch ihre Amtszeit, noch ihre Rechte und die Art sie zu wählen [6]. Die Schöppen, aus denen bisweilen wohl die Rathsbehörde emporwuchs, sollten aus den Klügeren, Besseren und Mächtigeren

---

[1] Gemeiner, Chron., 229. — [2] Eichhorn, II, 810. Pufend., Observ. juris, II, app. 268. — [3] Kirchner, I, 101. — [4] Pfister, Gesch. von Schwaben, II, 248. Die Fürsten beschränkten auch gern die Rechte unabhängiger Bur grafen. Gerken, IV, Urk. 55. Hugo, Mediatisirung, 5. — [5] Es werden genannt: judices, consilium et universi cives 1232 in Regensburg (Gemeiner, Chron., 329); ministeriales, judices et consilium 1220 in Worms (Moritz über Worms, II, 154, Urk. 7); magister, consules et universitas in Ulm (Urk. von 1255 in Coll. dipl. Würt., 263); advocatus et consules 1258 in Hamburg und Bremen (Rehtmeyer, Chron., 493); camerarius, scultetus, judices, consilium et universi cives 1256 in Mainz (Gemeiner, Ursprung von Regensb., 75); scultetus, milites, scabini, consules et universi cives 1268 in Frankfurt (Kirchner, I, 138); Bürgermeister, Geschworene und Bürgerschaft 1258 in Pforzheim (Urk. im Archive von Stuttgart). — [6] Schöpfl. Alsat. illustr., II, 333. Im Jahre 1255 ernannten in Erfurt 12 aus den Bürgern erwählte Männer die Bürgermeister. Erfurt. chron. S. Petrin. Bürgermeister und praefecti, die sich schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts finden, waren gesetzte, nicht gewählte Obrigkeiten. Gudeni sylloge, 94. Konsuln und Bürgermeister schon im 12. Jahrhundert erwähnt. Gaupp, Stadtrechte, XXXV

Digitized by Google

der Stadt genommen werden und gewöhnlich ein Jahr im Amte bleiben[1]. Sie standen selbst dem von Königen oder Fürsten gesetzten Richter zur Seite[2] und waren insofern älter als der eigentliche Stadtmagistrat. Nach dessen Entstehung blieben sie nebst der Rechtspflege manchmal ganz von ihm getrennt, manchmal erhielten sie Antheil auch an den übrigen öffentlichen Angelegenheiten[3]. Später als die bürgerliche kam gewöhnlich die peinliche Gerichtsbarkeit an die Städte; alsdann aber bildeten die Strafgesetze (sowie die Handelsgesetze) einen Haupttheil der oft schon im 13. Jahrhundert zusammengetragenen[4] Stadtrechte. — Der älteste Geschäftskreis des Stadtrathes betraf die Polizei und die Verwaltung des Gemeingutes, und er war lange wohl nur eine königliche Unterbehörde[5]; allmählich aber wuchsen seine Rechte, bis endlich in einzelnen Fällen eine Beschränkung derselben nicht mehr von oben, sondern von unten stattfand: wenn nämlich die Bürgerschaft meinte, er sey z. B. bei Steueranlagen u. dergl. über seine Befugniß hinausgegangen[6].

Die Entwickelung der städtischen Verhältnisse und Gerechtsame wird sich zum Theil dadurch aufklären lassen, daß wir die Hauptpunkte zusammenstellen, deren (beim Mangel eines gleichartigen, allgemein gültigen Stadtrechts) in den vielen Freibriefen Erwähnung geschieht.

1) Die Rechte, welche Jemand an der Stadt besitzt, darf er keinem Anderen zu Lehn ertheilen und am wenigsten der König eine königliche Stadt in geringere Hände geben[7].

2) Der Schultheiß wird auf kürzere oder längere Zeit aus den Bürgern gesetzt, oder die Wahl der Obrigkeit mit oder ohne höhere Bestätigung der Gemeine oder dem bereits gebildeten Rathe überlassen. Juden erhalten kein öffentliches Amt[8].

3) Die Bürger sollen in der Stadt wohnen und zu den gewöhn-

---

[1] Fichard, 39. Miraei op. dipl., II, Urk. 141. Schultes, Koburgische Gesch., 150. Gemeiner, Chronik, 229. — [2] Bisweilen war die Rechtspflege getheilt. In Münster z. B. setzte ums Jahr 1177 der Bischof einen und die Stadt den anderen Richter; in Osnabrück setzten beide einen Richter u. s. w. Kindlinger, Beitr., II, 216 fg. — [3] Alsdann griffen die Städte aber auch wohl über den Kreis der Verleihungen hinaus, und Heinrich VI zieht z. B. die Bürger von Hildesheim zur Verantwortung, weil sie Geistliche vor deren Entweihung zum Tode verurtheilt hatten. Lünig, Spic. eccl. von Hildesheim, Urk. 6. In Zütphen 1190 12 scabini, quorum consilio civitas regatur. Bondam, I, 2, Urk. 70. Ebenso für Emmerich 1233 (I, 3, Urk. 10) und Arnheim (Urk. 11). — [4] Wackernagel, Literaturgesch., 328. — [5] Fichard, 40. — [6] So hob König Richard auf Beschwerde der Bürger von Worms eine eigenmächtig von der Obrigkeit ausgeschriebene Steuer auf. Gebauer, Leben Richards, 403. — [7] Orig. Guelf., IV, 186. Guden, Sylloge 473. — [8] Herg., Gen. Habsb., II, Urk. 467. Corner zu 1162. Lünig, Reichsarchiv, pars spec., Suppl. zu Oesterreich, Urk. 168. Arnold, I 183.

Digitized by Google

lichen Lasten beitragen [1]. Kein Bürger wird vor ein fremdes Gericht gefordert oder gestellt, oder er ist nur kaiserlichem Gerichte unterworfen, oder er wird überall nach den Gesetzen seiner Stadt beurtheilt [2] und von der Rechtspflege des Burggrafen befreit [3].

4) Kein Bürger wird (am wenigsten wegen Schulden) zu persönlicher Haft gebracht oder als Geißel ausgehoben. Beweis durch Kampf und Gottesurtheil kommt wider ihn nicht zur Anwendung [4]. Kein Richter darf gegen die Meinung der Schöppen sprechen [5], kein Turnier stattfinden ohne Erlaubniß der städtischen Obrigkeit.

5) Die Bürger haben freies Eherecht und Erbrecht [6], und der Kaiser wird keine Bürgerstochter in irgend einer Weise zur Ehe zwingen [7].

6) Wer sich ein Jahr lang in der Stadt aufhält oder als Flüchtiger dahin rettet, ist aller Ansprüche ledig [8].

7) Die Bürger werden freigesprochen von diesen oder jenen Abgaben und Leistungen, insbesondere (sofern sie nicht selbst beistimmen) von allen Zöllen und außerordentlichen Steuern. Sie erhalten Besteuerungs-, Markt- und Münz- und Bannrechte, gegen sie findet kein Strandrecht statt, sie haben Theil am Jagdrechte und schützen sich durch gewisse Beweise gegen alle Ansprüche auf die vom

---

[1] Hist. dipl., I, 2, 790; IV, 2, 892. — [2] Schöpfl. Als. dipl., I, Urk. 245. Oetter, Sammlung, 422. Lünig, Reichsarch., cont. IV, Abs. 35, Urk. 1; Abs. 30, Urk. 1. Möser, Osnabr. Gesch., II, Urk. 67 a. — [3] So Stendal im Jahre 1215. Raumer, Aelteste Geschichte der Churmark, 74. — [4] Abweichend berechtigt König Philipp die Bürger von Regensburg, sich in gewissen Fällen durch Eid oder Kaltwasserprobe zu reinigen. Böhmer, Reg., 22. Im Jahre 1178 Vertrag zwischen Köln und Verdun, daß zwischen ihnen kein Zweikampf als Beweis gelte. Lacomblet, I, 326. Tittmann, I, 165. Für Worms Hist. dipl., II, 1, 926. In England bisweilen die Wahl freigestellt zwischen Kampf und Jury. Mittermaier, Strafverfahren, I, 91. — [5] Orig. Guelf., III, 785. Staphorst, I, 2, 34. Moritz, II, 148. Foullon, II, 389. Gudeni syll., 473. Gachard, I, 99. Haeberlin, Anal., 513. Boudam, I, 2, Urk. 70; I, 3; II, 10. Warnkönig, I, 357; II, 118. Falke, Cod. in addit., Urk. 464. Lünig, Reichsarchiv, cont. von Achen, Urk. 3, 4. Wien. Jahrb., XL, 107. Henke in Savignys Zeitschrift, III, 224. Böhmer, Reg., 84, zu 1230. — [6] Dipl. misc., Urk. 6. — [7] Nunquam cogemus aut artemus filiam vel neptem, alicui de curia nostra, seu extra curiam nostram copulare aut tradere legitimam in uxorem. Urk. König Heinrichs von 1232 für mehre Städte. Böhmer, Cod. Francof., 56, 68. — [8] Orig. Guelf., III, 785. Berner Stadtrecht von 1218 in Dreiers Beiträgen. Joannis spic., 453. Doch wirkten sich umgekehrt manche Herren auch Privilegien aus über Auslieferung Entlaufener (Henke in Savignys Zeitschrift, III, 212), und die Bischöfe von Münster und Osnabrück beschließen 1224 und 1245, sie wollten ohne ihre Zustimmung keine Aufnahme ihrer Leute und Ministerialen in die Städte gestatten. Mesert, II, 350. Möser, III, Urk. 212. Aehnliches für Stade. Hülsemann, Statuta Stadensia, p. 33. Auch verbot König Heinrich im Jahre 1231, daß eigene Leute der Fürsten, Prälaten und Kirchen in die Städte aufgenommen würden. Oetter, Von den Ministerialen, 137.

Digitized by Google

ihnen benutzten Regalien [1]. Das Erbrecht der Söhne und Töchter wird besonders in Hinsicht auf Lehn- und Grundvermögen ausgedehnt.

8) Ihnen wird die Handhabung der Polizei überlassen [2].

9) Sie dürfen Geistliche wegen Schulden auspfänden. Jene sollen von ihnen gewählt oder doch nicht wider ihren Willen angestellt werden [3].

10) Der von ihnen zu leistende Kriegsdienst wird genau bestimmt, oder beschränkt, oder ganz erlassen. Niemand soll in der Stadt oder innerhalb einer gewissen Entfernung eine Burg erbauen [4] oder ein Marktrecht ertheilen [5]. Die Bürger hingegen dürfen ihre Stadt befestigen [6].

Diese und ähnliche Vorrechte wurden weder gleichzeitig, noch alle ohne Ausnahme einer Stadt, noch aus denselben Gründen ertheilt [7]. Sie rühren her von Königen, Fürsten, Grafen [8] und Prälaten [9], ja ausnahmsweise sogar von Päpsten [10]; doch wurde behauptet, aber nicht durchgesetzt, daß allein der König eigentliches Stadtrecht geben könne [11].

Anfangs war das Recht mancher Stadt nur ein milderes oder erweitertes Hofrecht; dann kam man bis zu einem Inbegriff nicht einseitig abzuändernder Rechtsbestimmungen, zu einem vollständigeren **Weichbilds-** oder **Stadtrechte** [12]; hierauf trat die Erlangung

---

[1] Orig. Guelf., IV, 107. Lünig, von Achen, l. c. Gebauer, Leben Rich., 385. Dreger, Cod., Urk. 129. Warnkönig, I, 357. Hund, Metrop., I, 237. Histor. dipl., II, 2, 623. Arnold, I, 267. Remling, Speier, 137. — [2] Kindlinger, H., Urk. 19. — [3] Orig. Guelf., IV, 107. Lünig, cont. IV, Abs. 30, Urk. 1. Falke, l. c. — [4] Rudloff, Cod., Urk. 1. Lünig, Suppl. von Oesterreich, Urk. 168; von Achen w. o. Ilerg., II, Urk. 467. Walther, Berner Stadtrecht, Urk. IV, Handfeste von Arberg. — [5] Gaupp, Stadtrechte, 19. — [6] Binterim, Köln, III, 196. Engelhard, Chronik von Murten, 122. — [7] Beispiele des Erkaufens von Freiheiten. Wegelin, Thes., IV, 4. Roberts., Charl. V, 1, 39. — [8] Freibriefe der Grafen von Arnsberg und Kyburg für Arnsberg und Dießenhofen. Seibertz, 2, 268. Pupikofer, 1, Urk. 7. — [9] Daß Bischöfe den Städten nützlich wurden. Arnold, Freistädte, I, 139. — [10] Päpstliche Verleihungen und Bestätigungen für Worms (Ludw., Relig., II, 230), für Straßburg (Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abs. 38, Urk. 4). — [11] Mindens. episc. chron., 830. Montag, II, 638. — [12] Die Etymologie des Wortes Weichbild mag zweifelhaft sein, gewiß aber bedeutet es so viel wie Stadtrecht, und ich stimme Wigand (Gesch. von Korvey, I, 227) und Gaupp (Städteordnung, 119) bei, die es nicht von Heiligenbildern ableiten wollen. Warum hätte man denn niemals die Grenzen bischöflicher und klösterlicher Rechtsbezirke so bezeichnet oder benannt? Auch entstanden die Städte keineswegs allein aus bischöflichen oder anderen geistlichen Begünstigungen; endlich gab es damals gar keine Bilder in solcher Zahl, daß man die Grenzen damit bepflanzen konnte. Eichhorn, II, 284. Hängt es mit **Bild** zusammen, so kann sich dies nur auf den Haupt- und Schutzheiligen in der Stadt oder auf das Rolandsbild als Symbol der Freiheit beziehen, aber nicht auf eine Art von Grenzbesetzung mit unzähligen Bildern. (Wissensch. Jahrbüch., 1830, 477.) Im Flemländischen heißt Wyke ein städtisches Quartier (Warnkönig, I, 333). Kiefert, II, 410, leitet Weichbild ab von **wic**, sicher, geschützt, und **bilette**, beisammen wohnen, sich aufhalten. Aus

Digitized by Google

ein, Obrigkeiten selbst zu wählen; endlich die Befugniß, nicht bloß Gesetze und Vorrechte zu empfangen, sondern selbst Gesetze zu geben. So haben wir eine Stufenfolge von den abhängigsten Landstädten bis zu den königlichen, den freien Reichsstädten [1], wobei noch zu merken ist:

1) daß es nach den Ansichten des Mittelalters unpassend und widernatürlich gewesen wäre, wenn alle Städte die Reichsunmittelbarkeit erlangt hätten;

2) daß die Landstädte keineswegs ohne mancherlei Rechte und bürgerliche Freiheiten waren [2];

3) daß zwar einzelne mächtige Städte von bedrängten Königen übertriebene Vorrechte verlangten und erhielten, niemals aber die alle Verbindung auflösende lombardische Ansicht die Oberhand gewann, eine freie Stadt sey von der königlichen Leitung ganz entbunden oder solle nach diesem als dem höchsten Ziele streben [3].

Die Einwohner der einzelnen Städte waren keineswegs gleichgestellt an Rechten und Freiheiten; wir finden Personen aller Art von den Hörigen, Einsassen und Schutzverwandten aufwärts zu Halbbürgern, Vollbürgern und Patriciern. Die ersten lebten oft ganz getrennt und unter anderen Obrigkeiten als die übrigen. Nach und nach wirkten aber die städtischen Einrichtungen auch auf sie zurück und sie traten in höhere Ordnungen ein [4]. In Lüneburg z. B.

---

civile, quod Wic belethe dicitur. Ibid., II, 241, 390, 407. Beeck, Lübeck, 26, leitet das Wort ab von vicus, Ort, und Belt, cingulum, Zingel. Hegel, 16.

[1] Urbs regia wird Augsburg 1231 genannt. Monum. Boica, XXII, 224. Feinere Unterschiede zwischen freien und Reichsstädten suchen Gemeiner (Ursprung von Regensburg) und Arnold zu entwickeln. Wigand, Archiv, IV, 21. — [2] Meichelb., Hist. Fris., II, 2, Urk. 6. Orig. Guelf., IV, 242. Ein Verzeichniß der Rechte des Herzogs von Meran in Diessen: Monum. Boica, VIII, 180. Doch hatte der Ort wohl ein Stadtrecht. Wien. Jahrb., XL, 105. — [3] Waitz, I, 296. Strube, Nebenst., I, 408. Securis, 286. — [4] Orig. Guelf., IV, 213. Fichard, 29. Arnold, I, 240; II, 11. Von der Art, wie Leibeigene durch Ansiedelung in den Städten frei wurden, ist schon oben die Rede gewesen. Wir finden diese Ansiedelung bald erleichtert, bald erschwert. Auf diesem Wege entstanden auch oft die Beisassen, welche sich außerhalb der Pfähle der Stadt niederließen, den Namen Pfahlbürger erhielten und bald begünstigt, bald als schädlich betrachtet wurden. In einer Urkunde König Heinrichs von 1231 heißt es: Phalburgare penitus deponantur. Homines proprii principum nobilium ecclesiarum in nostris civitatibus non recipiantur. Monum. Boica, XXX, 1, 171. Wencker, De pfalburgeris, 31. Im Jahre 1254 heißt es in einer Festsetzung des Städtebundes: quod nulla civitatum sibi assumat cives non residentes, quod vulgo appellatur paleburger. Aehnlich in einer Urkunde König Wilhelms. Wormat. annal., 190. Alle aufgenommenen Bürger sollten das ganze Jahr hindurch mit ihren Familien in den Städten wohnen und sich nur während der Ernte und Weinlese eine Zeit lang entfernen dürfen. Aber selbst dann sollen ihre Häuser nicht ganz leer stehen oder verschlossen

Digitized by Google

wohnten viel eigene Leute des Herzogs. Er ließ sie für 350 Mark Silbers frei, welches Geld, soweit jene nicht des Vermögens waren, es aufzubringen, von der Stadt hergegeben wurde, sodaß von nun an bloß Freie innerhalb ihrer Mauern lebten. Den angesehensten Bestandtheil der städtischen Einwohner bildeten aber lange Zeit ohne Zweifel die Adligen, und in ihren Händen war oft die Regierung ausschließlich [1]. Erst später entstand der allgemeine Gegensatz von Bürgern und Nichtbürgern, sodaß man auch den patrizischen Adel unter jenem Ausdrucke mitbegriff.

Die Theilnahme an der Regierung stand außer den Bürgermeistern und Beamten dem inneren und äußeren, großen und kleinen Rathe zu [2], welche sich in den meisten Städten auf mannichfache Weise bildeten. Zu merkwürdigen Veränderungen führte ferner (wie in Italien) das Entstehen der Zünfte. Diese waren ursprünglich wohl nur Handwerksvereine für Handwerkszwecke unter gesetzten Häuptern, und so finden wir sie schon seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts [3]; allmählich aber bekamen sie (von Hörigkeit und Hofrecht frei geworden) Theil an den Gerichten als Schöppen, eigene

---

werden. Böhmer, Cod. Francof., 106, 107. Einjährige Niederlassung machte frei in Speier und Regensburg. Gerken, VIII, Urk. 6. Lori Lechrain, Urk. 5. Nach einer Urkunde Friedrichs II sollte der Hörige erst nach 10 Jahren in Regensburg frei werden. Böhmer, Reg., 147. Im Jahre 1237 setzte derselbe zum Besten des steiermärkischen Adels fest, daß kein Höriger entfliehen und sich in einer Stadt niederlassen solle. Lünig, Reichsarchiv, pars. spec. von Steiermark, Urk. 76. Aehnliches ward 1220 über die Leibeigenen geistlicher Fürsten festgesetzt. Potgiesser, 519. Alle, die das Bürgerrecht von Luzern hatten, mußten in die Stadt ziehen. Pufinger, 10. Trotz all dieser Vorschriften wurden viele Hörige in die Städte aufgenommen und allmählich frei, und die Festsetzungen des rheinischen Städtebundes gegen die Aufnahme von Pfahlbürgern kamen dann nicht zur Anwendung. Arnold, II, 77.

[1] Weiße, I, 300. Richard, 112. Schöpfl. Als. illustr., II, 359. Miraei op. dipl., I, 779, Urk. 209. Scheidt, Vom Adel, 189. — [2] Doch entwickelten sich diese Räthe großentheils erst nach dem Falle der Hohenstaufen. — [3] Schon 1106 finden wir in Worms eine geschlossene und erbliche Innung. Barthold, Städte, I, 205. Hüllmann, Städtewesen, I, 321. Um dieselbe Zeit Weberinnungen in Köln und Speier. Arnold, I, 254. Zwischen 1152—93 archiepiscopus Wichmannus primo uniones institorum, panicidarum fecit. Magdeb. chron., 329. In der Mitte des 13. Jahrhunderts waren in Helmstadt die genannten Zünfte und fabri ferrarii, sarcinatores et pelliones. Meib., De orig. Helmst., 230. Im Jahre 1266 werden in Straßburg genannt: Rintsuter (Rindschuster) und Kurdewener (Kordouangerber, Weißgerber), Zimmerleute, Küeffer, Oleulüte (Oelschläger), Schwertfeger, Müllner, Smidt, Schilter (Schildmacher und Schildmaler) und Sattler. Lünig Reichsarchiv, Abschn. 20, von Straßburg, Urk. 155. Strube, Nebenst., I, 184; III, 109. Im J. 1241 in Hannover consules civium, magistros artium manualium instituent. Orig. Guelf., IV, 184—186. Mehr über die Zünfte ist im Abschnitte von Handel und Gewerbe beigebracht.

Digitized by Google

selbstgewählte Anführer, eine kriegerische Bedeutung, das Recht, Beschlüsse über Handwerks- und Handelsangelegenheiten zu fassen, und zuletzt (obgleich meist erst während des 14. Jahrhunderts) auf sehr verschiedene Weise Theilnahme an der Regierung. Im Ganzen wirkten diese Veränderungen dahin, daß der oft sehr drückende Einfluß des Adels und der Geschlechter beschränkt, Thätigkeit, Reichthum und Theilnahme des Volkes aber erhöht wurde, wobei freilich Streitigkeiten und selbst Unruhen nicht ausblieben. Nie haben jedoch diese aristokratischen und demokratischen Bestrebungen zu so argen Grundspaltungen oder zu so entsetzlichen Leidenschaften und Verfolgungen Anlaß gegeben wie in Italien; nie haben Bürgermeister und Räthe dem Volke gegenüber ihre obrigkeitliche Stellung ganz eingebüßt oder sich einer heilsamen Einwirkung der Gemeine ganz entzogen.

4. Von den Einrichtungen in den einzelnen Städten.

Folgende Andeutungen über die Rechte und Einrichtungen der wichtigsten Städte dürften zur Verdeutlichung des Ganzen beitragen [1].

1. Achen ward als Krönungsstadt der Vorrang vor allen übrigen zugestanden. Kaiser Friedrich I stiftete daselbst zwei große Handelsmessen und eine feste Münzstätte. Friedrich II erweiterte die Privilegien und die Könige Wilhelm und Richard bestätigten folgende frühere Vorrechte [2]: Welcher Geistliche oder Laie sich daselbst niederläßt, wird frei. Die Stadt ist zu keinem Kriegsdienst über eine Meile weit verpflichtet und wird von allen außerordentlichen Steuern, Anleihen und von allen Zöllen entbunden. Vom Könige gesetzte Richter dürfen nicht gegen die Abstimmung der Schöppen entscheiden. Der Papst fügte das Vorrecht hinzu: kein Bürger solle vor ein geistliches Gericht außerhalb der Stadt geladen werden. Aus den Schöffen, welche sich durch eigene Wahl ersetzten, wurden die Bürgermeister gewählt. Die Bürger von:

2. Anweiler erhielten 1219 durch Friedrich II speierisch Recht, Zoll- und Ansiedelungsfreiheit, Münzrecht und die Befugniß, überall zu heirathen, ohne daß ihnen Jemand ihre Weiber anderer Ansprüche halber vorenthalten dürfe [3].

3. Arles erscheint seit der Mitte des 11. Jahrhunderts als eine Stadtgemeinde und erhielt ums Jahr 1136 Konsuln [4], denen ein

---

[1] Wir haben mit Vorsatz nicht alle Städte erwähnt und uns möglich kurz gefaßt, um nicht manchen Leser zu sehr zu ermüden. Siehe Gengler, Deutsche Stadtr chte. — [2] Dumont, I, Urk. 145. Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, von Achen, Urk. 3, 4. Achener Archiv, Urkunde Friedrichs II von 1215. Böhmer, Reg., 83. Urk. Richards. Ib., 40. Quix, I, 67, 68; II, Urk. 51, 126. — [3] Diplom. misc., Urk. 6. Joannis spic., 453. — [4] Saxii pontif. Arel., 263, 274. Giraud, 2, 209. Gallia christ., I, 566. Hist. de Provence, II, 208. Anibert, Mémoires d'Arles und oben V, 70 fg. Daß

Digitized by Google

engerer Rath von 60 Adligen und 60 Bürgerlichen zur Seite stand, in welchem Alles berathen werden sollte. Das parlamentum generale berief man nur in seltenen Fällen. Der Erzbischof und gewisse Bevollmächtigte des Rathes ernannten alljährlich die erst nach fünf Jahren wieder wählbaren Konsuln. Freibriefe Friedrichs I und II (von 1154, 1178, 1214) suchten das Verhältniß der kaiserlichen, bischöflichen und bürgerlichen Rechte näher festzustellen, im Wesentlichen aber wuchsen die letzten mehr als die ersten und 1220 trat ein Podesta an die Stelle der Konsuln. Der Graf von Loretto, welcher im Jahre 1238 als Statthalter Friedrichs II nach Arles kam, erhielt unter Vorbehalt der kirchlichen und städtischen Rechte nur einen beschränkten Eid (de gratia et honore et reverentia), aber keine Huldigung und ward 1239 von Raimund Berengar IV vertrieben, welchen die Stadt unter gewissen Beschränkungen und nur auf Lebenszeit zum Schutzherrn annahm, der aber mehr Einfluß gewann, als je der Kaiser gehabt hatte. Nach seinem Tode (1245) erhielt Arles meist seine Unabhängigkeit wieder, gerieth aber bald darauf in Streit mit dem Erzbischofe und durch übermäßige Einwirkung der Handwerker und Zünfte in Unruhen so arger Art, daß Karl von Anjou, dieselbe benutzend, die Stadt im Jahre 1251 fast ganz in seine Gewalt brachte [1].

4. Für Augsburg bestätigte Friedrich I die Rechte der Stadt, des Bischofs, des Vogtes und des Burggrafen. Noch um 1207 setzte der Kaiser den Stadtvogt, allein schon 50 Jahre früher erstritt die Stadt vom Bischofe mehre Rechte über Zoll, Münze, Wahl der Obrigkeiten, Abgaben, Strafen [2] u. A. m. Im Jahre 1251 bewilligte der Bischof größere Freiheiten, im Jahre 1264 bekräftigte Konradin mehre Rechte der Stadt und im Jahre 1276 sammelte man die Stadtgesetze, wo dann die Rechte des Vogtes, Burggrafen, Münzmeisters und des aus 12 ehrbaren Männern bestehenden Rathes näher bestimmt werden [3].

5. In Basel ward 1218 ein kaiserlicher Freibrief über frühere bürgerliche Einrichtungen, sowie der eingeführte Rath laut eines Spruches der Fürsten aufgehoben und festgesetzt, ohne Beistimmung des Bischofs konnten Beschlüsse der Art nicht gefaßt werden [4]. — In der Mitte des 13. Jahrhunderts stand ein durch Mehrheit der Stimmen erwählter Meister an der Spitze jeder Zunft, von dem die Be-

---

die Communaleinrichtungen der Stadt noch höher hinaufreichen, erweist Raymaund, Droit municipal, II, 194.

[1] Arnsberg. Graf Gottfried: civitatem cum incolis suis liberam esse decrevimus. Seiberz, II, 268, zu 1248. — [2] Stetten, I, 58, 61. Näheres in Hormayr über die Monum. Boica, 50. Arnold, Freistädte, 109. Gaupp, Städte, II, 199. Zweifel über die Aechtheit des Freibriefs Friedrichs I. Bacher, Augsburg, 32, 33. — [3] Freiberg, Rechtsalterthümer. — [4] Pertz, Monum., IV, 229.

Digitized by Google

rufung an den Stiftsvogt und bisweilen an den Bischof ging. Jenem zur Seite finden sich einige Gewerkemänner, aber von Aufnahme in den Rath war noch nicht die Rede. Die Gewerke hatten ihre Kassen und sorgten für ihre Armen [1]. Noch im 13. Jahrhundert blieben die Rechte des Bischofs (und nächstdem seiner Dienstmannen) groß; sie überwogen Einfluß und Stellung der Bürger [2], konnten deren Entwickelung aber nicht ganz aufhalten. So ward Basel Mitglied des großen rheinischen Städtebundes, und König Richard bestätigte 1262 ihre Rechte.

6. Bern (gegründet von Bertold V von Zäringen) wurde 1218 durch Friedrich II von allen Diensten und Reichsabgaben befreit und zahlte jährlich nur 12 Pfennige gewöhnlicher Münze von jeder Hausstätte, die 100 Fuß lang und 60 breit war. Das freiburger Recht wurde der Stadt bestätigt [3]. Die Bürger durften ihre Obrigkeiten jährlich wählen und Lehen erwerben, erhielten Münz- und Marktrecht und waren zu Kriegszügen nur auf einen Tag und eine Nacht verpflichtet. Ihre Gerichtsbarkeit ging selbst auf den Blutbann [4]. Unter den Bürgern fanden sich Abstufungen: ansässige Vollbürger, Ausbürger, Einsassen. Um 1249 werden erwähnt: der Schultheiß, zwei Räthe von 12 und 50 Mitgliedern, sowie die gesammte Bürgerschaft.

7. Braunschweig erhielt 1227 und 1259 Freibriefe von den Herzogen über Zölle, Abgaben, Ansiedelung, peinliches Recht und daß sich wider Willen der Bürger Niemand ihren Innungen aufdringen solle [5]. Diese geriethen schon 1220 in den hitzigsten Streit mit der Stadtobrigkeit [6].

8. Bremen war früher sehr abhängig von seinen Erzbischöfen, dann (bis zum Falle Heinrichs des Löwen) von den Herzogen. Im Anfange des 13. Jahrhunderts erhielt es ein Stadtrecht, das erzbischöfliche Vogteirecht trat zurück, die kirchlichen Dienstleute in Bremen wurden abhängig von der Stadt, und Handwerker kamen allmählich in den Rath, ohne jedoch die Rechte der Geschlechter zu vernichten. Neue Streitigkeiten wurden in der Mitte des 13. Jahrhunderts durch einen Vertrag beseitigt, des Inhalts: Der Erzbischof erwählt den Vogt aus den Bürgern. Dieser urtelt über geraubtes und gestohlenes Gut, Mord, Schulden, Pfandschaft, Erbe, herrnloses Gut und hebt jährlich auf Martinstag wegen des königlichen Gerichtsbannes den Königszins. Die Zahl der jährlich wechselnden

---

[1] Ochs, I, 315—393. — [2] Wackernagel, Bischofsrechte, 7. Arnold, I, 346. — [3] Schöpfl. hist. Zar.-Bad., V, 146. Walther, Erläuterungen des vaterländischen Rechts. Henke in Savigny's Zeitschrift, Bd. 3. Dreier Beiträge zur Literatur, 49. Tillier, I, 40, 48, 89, 93—95. Kopp, Urk., S. 2. Stälin, II, 296. — [4] In Böhmen und Mähren wurden seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts Stadtrechte secundum jus Teutonicorum ertheilt. Boczek, Codex, II, 68, 204. Sieh Gaupp, Stadtrechte, II, 256. — [5] Orig. Guelf., IV, 107, 185. — [6] Fortuyn, 152.

Digitized by Google

Bürgermeister war nicht immer gleich; 1253 gab es deren 12. In der Mitte des 13. Jahrhunderts beschränkte man die Zahl der Rathsherren, wodurch wenige Familien ein Uebergewicht bekamen [1].

9. Breslau erhielt 1261 und 1263 vom Herzoge Heinrich einen großen Theil der Rechtspflege nach magdeburger Recht, wobei indeß den Edlen die Berufung an das herzogliche Gericht frei stand. Die Zölle verblieben dem Herzoge. Fremden Ansiedlern bewilligte man einjährige Abgabenfreiheit [2].

10. Brixen bekam 1179 von Friedrich I Zoll- und Marktrecht, Gebrauch der Mühlen und bürgerliche Gerichtsbarkeit [3].

11. Dießenhoven. Freibrief des Grafen Hartmann von Kyburg. Kein Ritter (miles) wird in die Stadt aufgenommen ohne Beistimmung der Bürger, kein Fremder zeugt wider dieselben. Von erblosen Gütern erhält der Advokatus ein Drittel, ein Drittel die Armen und ein Drittel wird zur Befestigung der Stadt verwandt [4].

12. Flandrische Städte. Schon im Jahre 1127 zeigte sich unter außerordentlichen Umständen eine politische Einwirkung der flandrischen Städte, und als ältestes Stadtrecht aus dieser Zeit ist das von S. Omer erhalten [5]. Jene Einwirkung verschwand indeß wieder auf längere Zeit, bis Philipp von Flandern die durch seinen Vater begonnenen Einrichtungen fortsetzte, den Grund zu den meisten Stadt- und Landrechten legte und überhaupt zu dem außerordentlichen Emporblühen des Landes wesentlich beitrug. Johanna fuhr (besonders in den Jahren 1240—43) auf dieser Bahn in sehr freisinniger Weise fort und vollendete die politische Freiheit Flanderns. — Die anfangs wohl getrennten Gemeinen der Freien und Unfreien verschmolzen, und die Amtsthätigkeit der anfangs verschiedenen Obrigkeiten beider ging in einander über. Indeß waren keineswegs alle Stadteinwohner rechtlich und politisch gleichgestellt, sondern es gab die verschiedensten Abstufungen. Nur in einzelnen Städten kam man behufs weiterer Ausbildung zu bedenklichen Verbindungen und Gewaltmitteln. In der Regel waren die Stadtverfassungen aristokratisch [6], und die Schöppen wurden erst lebenslänglich, dann jährlich aus den ersten Familien genommen. Um diese einseitige Macht zu mindern, veranlaßten die Grafen wohl einen häufigeren Wechsel der Schöppen und Räthe; allein die Wählenden sahen sich dennoch aus vielen Grün-

---

[1] Wolter, 57. Lünig, Reichsarchiv, von Bremen, Urk. 3, 20. Kassel, 117, 127. Roller, II, 11—13. Alles vollständig und genau in Donati Geschichte des bremischen Stadtrechts. Vogt, Monum., 4 4. — [2] Lünig, Reichsarchiv von Hanse- und Municipalstädten, Abs. II. Urk. I, 2. Umständlich und gründlich handelt von Breslau und den schlesischen Städten Stenzel, Urkunden Gaupp, Magdeb. Recht, 331. — [3] Lünig, Spic. eccles. von Brixen. Suppl., Urk. 3. — [4] Pupikofer, 1, Urk. 7. — [5] Duchesne, Histoire de Guines, p. 194. — [6] Klagen über diese Aristokratie oder Oligarchie: Meyer, Institut. judic., V, 81.

Digitized by Google

den oft genöthigt, auf die Mächtigeren Rücksicht zu nehmen. Die Schöppen hatten Antheil an der Gesetzgebung, Rechtspflege und Finanzverwaltung. Zünfte und Gilden standen in einem mehr oder weniger abhängigen Verhältnisse zu ihnen. Fast alles Recht entwickelte sich örtlich [1].

a) Brüssel. König Heinrich erlaubte 1229 den Bürgern von Brüssel die Befestigung ihrer Stadt [2]. Herzog Heinrich von Brabant verstattete 1234 den Bürgern, 13 Geschworene und 7 Schöppen zu wählen und ihm zur Bestätigung oder Verwerfung vorzustellen. Er wird den Bürgern nicht ohne Urtheil derselben zu nahe treten und dieses nicht anfechten. Die Schöppen stellen sich auf eigene Kosten zu den Feldzügen des Herzogs [3].

b) Gent. Schon im Jahre 1127 bestand daselbst eine früher gebildete, von eigenen Schöppen regierte Gemeine, obgleich die Grafen von Flandern noch Einfluß auf dieselbe übten. Aus gegenseitigen Ansprüchen erhob sich oft Streit, und nach Maßgabe der Macht wurden die Rechte vergrößert oder verringert. In einem Augenblicke, wo das Uebergewicht auf Seiten der Stadt war (im Jahre 1192), heißt es in der Einleitung eines vom Grafen Balduin bestätigten Freibriefes: „Sowie es den göttlichen Gesetzen und der menschlichen Vernunft angemessen ist, daß Herrscher verlangen, ihre Unterthanen sollen sie ehren und ihnen dienen, so müssen jene diesen ihre der Vernunft nicht widersprechenden Rechte und Gewohnheiten fest und unverletzt erhalten." — Die Zahl und Wahlart der Schöppen war nicht immer dieselbe; lange standen 39 Personen an der Spitze der Geschäfte [4].

c) Geersbergen (Geraldi mons) in Flandern. Herzog Balduin, der nachmalige Kaiser von Konstantinopel, bestätigte folgende Vorschriften: Wer eine Erbschaft in der Stadt erhält und die Bürgerpflichten übernimmt, wird frei, welches Standes er auch vorher gewesen. Wer keinen Notherben hat, kann über sein Vermögen nach Belieben schalten; Jeder, von dem die Stadt nichts zu fordern hat, darf dieselbe ungehindert verlassen [5]. Bei Verstümmelung und Tödtung geht es Hand um Hand und Haupt um Haupt; geringere Vergehen werden mit Geld gebüßt. Gottesurtheile finden nicht statt. Sind die Schöppen über einen Rechtsstreit zweifelhaft, mögen sie ihn den ganzen Schöppen vortragen.

d) Brügge, Ypern, Douay, Lüttich [6], Namur, Landre-

---

[1] Leo, Niederländische Geschichten. Warnkönig, Flandern, I, 149, 171, 310, 348, 370, 385, 392. Franz. Geschichte, I, 313. Clay, II, 50; 63. Eine Uebersicht aller Freibriefe der belgischen Städte: Britz, I, 23. — [2] Hist. dipl., III, 401. — [3] Miraei op. dipl., III, Urk. 115. Hüllmann, Städtewesen, III, 41. — [4] Warnkönig, II, 26—39, 35; Anhang, 11. Fortuyn, 212. — [5] Miraei op. dipl., I, Urk. 67. — [6] Freibrief für Lüttich Hist. dipl., III, 411. Foullon, II, 389. In Namur (1216): vicinus, scabini, jurati et caeteri burgenses. Reifferberg, I, 134. In Dornik (1197): praepositi, jurati, scabini et electores et omnes burgenses. Ib., 321. Freibrief für Landrecies, 330.

Digitized by Google

zies und andere benachbarte Städte hatten ebenfalls bedeutende Rechte und eigenthümliche Entwickelungen, welche jedoch hier nicht einmal im Auszuge mitgetheilt werden können.

13. In Kolmar waren gewöhnlich adlige, bisweilen vielleicht erbliche Schultheiße. Des Rathes geschieht erst nach der Mitte des 13., der Bürgermeister erst im 14. Jahrhundert Erwähnung [1].

14. In Frankfurt am Main bildeten 14 sich selbst ersetzende Schöppen den ältesten Theil des Stadtrathes und aus ihnen wurde der eine Bürgermeister erwählt. Eigentliche Rathsherren, aus denen man den zweiten Bürgermeister nahm, traten erst später hinzu und noch später erhielten die Zünfte Wirksamkeit. Kaiser Friedrich II entsagte 1220 der Anstellung eines königlichen Vogtes [2]. König Richard versprach, daß in der Stadt keine Burg angelegt werden [3] und die Advokatie bei dem Schultheißen verbleiben solle [4].

15. Freiburg im Breisgau erhielt durch Bertold und Konrad von Zäringen ein merkwürdiges, allmählich erweitertes [5] und von Heinrich V bestätigtes Stadtrecht, aus welchem wir Folgendes ausheben. Die Bürgerschaft wählt ihre Obrigkeit, Schultheiß, Rathsherren (deren 24 waren), Gerichtsdiener, Hirten, Geistlichen, und der Herzog wird die Erwählten bestätigen. Wer eine Mark eigenes Gut besitzt, kann Bürger werden. Leibeigene darf man nur binnen Jahresfrist mit siebenfachem Zeugniß der nächsten Verwandten zurückfordern [6]. Kein Lehns- oder Dienstmann des Herzogs soll ohne Beistimmung der Bürgerschaft in der Stadt wohnen; kein Zeugniß von Leibeigenen oder Fremden gilt gegen die Bürger. Meldet sich binnen Jahresfrist Niemand zu erbloſen Gütern, so wird ein Drittel zum Heile seiner Seele, ein Drittel zur Befestigung der Stadt verwandt und ein Drittel dem Herzoge überwiesen. Jeder mußte vor dem einheimischen Gerichte belangt werden, von welchem in gewissen Fällen die Berufung nach Köln erlaubt war, dessen Recht im Allgemeinen dem freiburgischen zu Grunde lag, in anderen Punkten jedoch auch davon abwich [7]. Wer Blutwunden schlug, verlor die Hand; Todt-

---

[1] Schöpfl. Als. illustr., II, 371. — [2] Lange, Frankfurt, 32. — [3] Fichard, 43, 55. Hegel, II, 422. Lünig, Reichsarch., cont. IV, Abs. 14, Urk. 9. — [4] Quemadmodum advocatia per Fridericum olim imperatorem de consensu principum deposita fuerit, permaneat ut nunc est, fructibus advocatiae ipsius scultetatus officio deputandis. Böhmer, Cod. Francof., 118. — [5] Ueber diese Erweiterungen Hegel, II, 408. Gaupp, Stadtrechte, II, 2. Barthold, Städte, I, 211. — [6] Schöpfl. hist. Zar.-Bad., 1, 91; V, 50. Sonderbar ist die Bestimmung si burgensis vadens in provinciam extraneum percusserit vel capillaverit et extraneus in civitatem veniens conquestus fuerit, nullam (?) satisfactionem erit habiturus. Ebenso daß derjenige, welcher erweislich einen Bürger zu Lastern verführt, Strafe zahlen soll. Schreiber, Urkundenbuch, 1. Urk. 1, 8, 11. Bluntschli, 74. Dümge, 122. Bader, 36. — [7] Gaupp, Städtegründung, 385; Stadtrechte, II, 10.

Digitized by Google

schläger verloren das Leben; das Haus des Mörders ward überdies niedergerissen und durfte erst nach Jahresfrist gegen Zahlung von 60 Schilling wieder aufgebaut werden. Ein blutig Geschlagener mochte die Glocke läuten, worauf sich die Rathsherren versammelten, die Wunde wuschen und die gesetzliche Strafe aussprachen. Hatte Jemand aber geläutet und es fand sich keine Blutwunde, so litt er selbst die Strafe. Meineid machte rechtlos. Zu herrschaftlichen Kriegszügen waren die Bürger nur auf eine Tagereise weit verpflichtet, zum Zweikampfe nur nach eigenem Belieben. — Im Jahre 1248 entstand Streit zwischen den 24 Rathmannen (majoribus conjuratis) und der Bürgerschaft, weshalb man mit Zustimmung des Grafen und Herrn von Freiburg (domini nostri) noch 24 hinzufügte, welche jährlich oder halbjährig wechselten und eine Zunahme demokratischen Einflusses erkennen lassen. Aus den letzten wurden jährlich drei Bürgermeister und drei Aufseher des Steuerwesens, aus den früheren nur ein Bürgermeister und ein Aufseher gewählt [1]. Ungeachtet all dieser Verleihungen blieb dem Grafen das Wesentliche der Grafschaft, Münze, Zoll und Zinsrecht.

16. Freiburg im Uechtlande. Die Grafen von Kyburg bestätigten im Jahre 1249 die durch Bertold IV von Zäringen der Stadt großentheils schon bewilligten Rechte und Freiheiten. Die Gemeine wählt ihre weltlichen und geistlichen Beamten, deren einige indeß landesherrlicher Bestätigung bedürfen. Die Urtheilsfindung steht den Vollbürgern zu. Neben diesen finden sich Schutzverwandte. Aufenthalt während Jahr und Tag sichert gegen Ansprüche etwaiger Herren. Kein Bürger darf an auswärtigen Fehden Theil nehmen, jeder darf nach Belieben seinen Wohnsitz verändern. Zahlreich sind die Vorschriften über Handel und Verkehr, bürgerliches und peinliches Recht [2].

17. Goslar bekam 1219 von Friedrich II einen Freibrief, welcher viele merkwürdige Bestimmungen über Zölle und Abgaben, bürgerliches und peinliches Recht und die Vorschrift enthält, daß die Stadt nur zu vierzehntägigem Kriegsdienst auf eigene Kosten verpflichtet sey [3].

18. Hagenau erwarb im Jahre 1167 von Friedrich I Vorrechte in Hinsicht des Gerichtsstandes, der Erbschaften, der Benutzung kaiserlicher Holzungen, der Zölle und Abgaben [4] u. s. f. König Wilhelm setzte alle Abgaben der Stadt jährlich auf 150 Pfund fest, erlaubte den Bürgern Lehen zu erwerben gleichwie Adlige, und daß sie den Schultheiß nicht anzunehmen verpflichtet wären, bevor er geschworen

---

[1] Schreiber, Urkundenbuch, I, Urk. 8. Gaupp, Städtegründung, 193. — [2] Gaupp, Stadtrechte, II, 58. — [3] Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abs. 20, Urk. 1. Göschen, Die goslar. Statuten. Böhmer, Reg., 99. — [4] Schöpfl. Als. dipl., I, Urk. 557. Gaupp, Stadtrechte, I, 93.

Digitized by Google

habe, nach altem Rechte unter dem Beistande der Schöppen zu richten. König Richard bestätigte und erweiterte diese Bestimmungen.

19. Hamburg war ursprünglich eine Stadt des Erzbischofs, doch wurden dessen Rechte erst von Herzogen und Grafen und später von der Bürgerschaft beschränkt. Ein Freibrief Friedrichs I von 1189 bewilligt Zollfreiheiten, Vertheilung von Gerichtssteuern, keine Verpflichtung zu Kriegszügen, ohne städtische Erlaubniß keine Burg auf zwei Meilen im Umkreise anzulegen. Die älteren Vorrechte wurden von Friedrich II bestätigt. Um 1250 war in Hamburg ein advocatus, consules, consilium et commune civitatis [1]. Bürgermeister und Räthe wurden meist auf ein Jahr aus den mit Grundeigenthum angesessenen Bürgern gewählt. Die 1270 gesammelten Gesetze gründen sich guten Theils auf lübisches und soester Recht.

20. Hannover sollte nach einem Freibriefe Herzog Ottos von 1241 nie einem Anderen zu Lehn gegeben werden. An Weide und Waldung erhielten alle Bürger Antheil und ihre Abgaben wurden auf ein Gewisses festgesetzt [2]. Mehre Bestimmungen betreffen das peinliche Recht und die Vertheilung der Strafen.

21. Heilbronn hatte schon zur Zeit der Hohenstaufen eine eigenthümliche Verfassung und war mit Mauern umgeben [3].

22. Holzmünden erhielt 1245 mehre Rechte vom Grafen von Eberstein, aus welchen wir nur die Bestimmung als abweichend erwähnen [4], daß, wenn Erbschaften Fremder, welche in der Stadt starben, binnen Jahresfrist nicht eingefordert wurden, zwei Drittel dem Grafen und ein Drittel der Stadt verfiel.

23. Iglau in Böhmen hatte ums Jahr 1250 ein merkwürdiges, umständliches Stadtrecht [5], dessen Bestimmungen jedoch an anderen Stellen passender erwähnt werden.

24. Inspruck erhielt 1239 durch einen Freibrief Ottos II von Meran Niederlagsrecht. Die Bürger wählen ihre Obrigkeit, nehmen Theil an Bestimmung der Steuern, werden nicht ohne Rechtsspruch gepfändet und haben das Recht, letztwillig zu verfügen. Leibeigene, welche sich daselbst niederlassen, sind nach einem Jahre frei [6].

25. Köln. Die Verfassung von Köln, welche wohl zum Theil in altrömischen Einrichtungen wurzelte, hatte sich schon in der Mitte des 10. Jahrhunderts auf eine merkwürdige, eigenthümliche Weise weiter ausgebildet [7], und im 12. und 13. war die Stadt anerkannt die größte, reichste und schönste in Deutschland [8]. Diese großartige Entwickelung führte indeß sehr natürlich zu vielen Streitigkeiten über

---

[1] Ebenso in Rostock und Wismar. Lappenberg, Urk., I, 198, 205, 225, 253, 430, 509. Rechtsalterthümer, Einleitung. — [2] Orig. Guelf., IV, 184. — [3] Jäger, I, 52. — [4] Falke, Cod., in addend., Urk. 464. — [5] In Dobneri monum., IV. — [6] v. Hormayr, Beiträge, II, Urk. 120. Gaupp, Stadtrechte, II, 253. — [7] Eichhorns Abhandlung in v. Savignys Zeitschrift, II, 2. — [8] Alber., 199. Innoc. reg. imp., 113.

Digitized by Google

die Grenzen der kaiserlichen, erzbischöflichen [1] und bürgerlichen Gerichtsbarkeit, ja unter den Bürgern selbst sonderte sich unter dem Namen der Richerzechheit schon früh eine Genossenschaft von vielleicht ausgezeichneten, gewiß reichen, mit besonderen Rechten versehenen Männern. So erwählte sie jährlich die magistri civium, und im Jahre 1159 ward ein Beschluß gefaßt durch die Rektoren und Richter unter einstimmiger Genehmigung des Volkes [2]. Andere Male ist die Rede von Senatoren, Schöppen und ausgezeichneten Bürgern [3]; noch später von Richtern, Schöppen, Konsuln, Brüderschaften und Bürgern. Friedrich I erklärte im Jahre 1180, daß kein Theil beeinträchtigt und das Herkommen überall berücksichtigt werde [4]. Doch erlaubt er den Bürgern, Häuser zu bauen, sobald sie dem Erzbischof einen Grundzins zahlen; sie dürfen einen Graben um die Stadt ziehen, sofern sie die Kosten tragen. Lange besaß der Burggraf eine Burg als Erblehn und ernannte die Schöppen [5]. Diese sollten nicht bucklig, einäugig, taub, lahm, stammelnd, Verbrecher, Wucherer, nicht unter 24 Jahre alt seyn und kein Geld für ihre Stelle gezahlt haben. Im Jahre 1229 ernannte der Erzbischof die Schöppen mit Rath und Zustimmung der Bürgerschaft [6]. Mag nun durch diese oder eine andere Ernennungsart, oder weil viele Schöppen lebenslang ihr Amt behielten und den Abgang durch eigene Wahl ersetzten, manches Uebel eingebrochen seyn, genug, es wurde geklagt [7], daß die Richter und Schöppen [8] willkürlich verhafteten, straften, für Geld lossprächen, bei Kauf und Verkauf von Lebensmitteln eigennützige Vorschriften machten und sich eidlich versprechen ließen, man wolle über ihr Verfahren keine Beschwerde erheben. Aus diesen und anderen Gründen bezweckte der Erzbischof Konrad von Hochstaden eine völlige Umgestaltung der bestehenden Einrichtungen. Er setzte 1259 den Bürgermeister und alle (meist vornehmere oder aristokratische) Schöppen bis auf einen ab und ernannte mit Rath der Bürger andere. Für die Zukunft ward angeordnet, daß, wenn ein Schöppe sterbe oder entfernt werde,

---

[1] Schon 1073 klagt Erzbischof Hanno, daß ihn die Bürger vertrieben hätten. Sudendorf, Nr. 3. Im Jahre 1125 verlieh Erzbischof Friedrich den Kaufleuten von Siegburg Zollfreiheit in Köln. Lacomblet, I, 196. — [2] Populi pari voto ac unanimi consensu. Lacomblet, I, 275. — [3] Arnold, I, 407, 440. — [4] Senkenberg, Ungedr. Schriften, IV, 230, Urk. 1. Gaupp, Städtegründung, 221. Wilda, Gildewesen, 180. — [5] Securis, 192—194. — [6] Cum ipsius universitatis consilio et assensu. Strube, Nebenst., III, 109. — [7] Es klagten die consules fraternitatum (sind das Vorsteher der Zünfte?) und das ganze Volk über die magistri civium (sind das die Bürgermeister oder Häupter der Richerzechheit?) und scabini. Ich habe einen allgemeineren Ausdruck gewählt. Securis, l. c. Lünig, Spic. eccl., von Köln, Urk. 35, 36. Alles dies ist genauer erörtert in Burckhardt und Arnold. — [8] Es ergiebt sich hieraus, daß die Schöppen nicht nur Mitglieder des Gerichtes, sondern eine Hauptverwaltungsbehörde waren. Hegel, II, 395. Wilda, 180.

Digitized by Google

der neue zu wählen sey vom Erzbischof, den übrigen Schöppen und nach Rath der Bürger. Weil aber sein Nachfolger, Erzbischof Engelbert II, von neuem sehr um sich gegriffen, die Thore besetzt und die Anlegung neuer Burgen versucht hatte [1], kam es zu so lebhaftem Streite, daß jener gefangen und erst im Jahre 1264 ein Vergleich [2] geschlossen wurde, wonach sich die Bürger barfuß und mit bloßen Häuptern vor ihm stellen mußten, er hingegen Bann und Strafe aufhob. Schiedsmänner sorgten für Ersatz des Verlorenen, die Rechte der Stadt wurden bestätigt, der Einfluß der vornehmen Geschlechter erneut, und der Erzbischof, dem der Vorsitz in den Gerichten blieb, versprach, nur nach Abstimmung der Schöppen zu urteln. Jene Abhängigkeit vom Erzbischof mochte den Bürgern um so unangenehmer seyn, als ihnen die Könige Wilhelm und Richard in diesen verwirrten Zeiten das Uebertriebene versprochen hatten [3]: sie wollten keinen Reichstag in Köln halten, nie über 200 Männer dahin führen, keine Steuern oder Hülfe verlangen, keinen Bürger außerhalb vor Gericht ziehen und keine Festung im erzbischöflichen Sprengel anlegen oder anlegen lassen. Auch hatte König Heinrich schon früher entschieden, daß man kölnische Bürger wegen Schulden des Erzbischofs und des Domkapitels nicht in Anspruch nehmen dürfe [4].

26. Lübeck erhielt ums Jahr 1160 zuerst von Heinrich dem Löwen das Recht, sechs Bürgermeister zur Leitung der Geschäfte zu ernennen, welche 12 andere Männer wählen und sich zur Seite stellen sollten [5]. Doch mußten die Bürgermeister jährlich die neue Verleihung der Gerichtsbarkeit bei dem Herzoge nachsuchen. Nach dem Falle Heinrichs nahm Friedrich I die Stadt in des Reiches besonderen Schutz, gab ihr die Zollfreiheit fast durch ganz Sachsen und den Bürgermeistern und Schöppen die Gerichtsbarkeit [6]. Die Bürger blieben nicht zu Kriegszügen, sondern allein zur Vertheidigung ihrer Stadt verpflichtet, wählten ihre Geistlichen, stellten sie dem Bischofe vor und wurden im ganzen Reiche nur nach den Gesetzen ihrer Stadt gerichtet. Wer ein Jahr innerhalb ihrer Mauern lebte, gewann die Freiheit [7]. Dem kaiserlichen Vogte stand ein alle drei Jahre wechselnder

---

[1] Northof, Cat. archiep., 9. — [2] Lacomblet, II, 244. Securis, 263. Lünig, l. c., Urk. 41. Von all diesen Fehden handelt umständlich Hagens Chronik von Köln. Der Demokratie abgeneigt, sagt er (V. 1401):

Wie solden die Coelne bewaren —
Die vischere und beckere waren!

— [3] Securis, 286. Böhmer, Reg., 6. Hiefür erlaubte man Wilhelm in die Stadt zu kommen! — [4] Lacomblet, II, 87, 92. Lamey, Urk., S. 25. — [5] Wolter, 52. Corner zu 1162. — [6] Doch blieb ein kaiserlicher Richter in der Stadt, dessen Rechte nicht ganz deutlich sind. Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abs. 30, Urk. 1, 2. Siehe die einzelnen Punkte bei Deecke, S. 15, 21, 31, 41. — [7] Lappenberg in den Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik, 1828, S. 298. Zu 1255 und 1261 werden erwähnt: advocatus, consules, consilium et commune civitatis. Lappenberg, Urk., I, 487, 509.

Digitized by Google

Rath zur Seite. Die Glieder sowie die späteren Bürgermeister wurden wohl großentheils aus den Kaufleuten erwählt. Doch ist auch von einer zahlreicheren Volksversammlung die Rede. — Friedrich II bestätigte und erweiterte diese Rechte im Jahre 1226 [1]. Niemand sollte innerhalb zwei Meilen um Lübeck eine Burg anlegen, sich die Gerichtsbarkeit daselbst anmaßen, irgendwo den Waarenzug nach der Stadt hindern und beschweren oder Strandrecht üben. Eid und Wort der Bürger genügte ohne Geißelstellung; der Kaiser versprach, seinen Bevollmächtigten (rector) aus der Stadt oder Umgegend zu erwählen. Später wurde festgesetzt: Wer ein Amt von irgend einem Herrn hat, kann nicht Rathmann in Lübeck seyn; ebenso wenig zu gleicher Zeit Vater und Sohn oder zwei Brüder. Niemand darf sein Erbe an Fremde, Ritter, Pfaffen oder Hofleute veräußern oder einem Fürsten oder Herrn weltlichen oder geistlichen Standes Geld leihen [2]. — Zu diesen kaiserlichen Begünstigungen und der eigenen fördernden Gesetzgebung kamen nun Freibriefe auswärtiger Herrscher, z. B. der Könige von England, Dänemark und Schweden [3], welches Alles dahin führte, daß sich Lübeck außerordentlich hob und später als Haupt der Hanse auf den Norden Europas den größten Einfluß gewann. Mittelbar wirkte es auch durch seine Gesetzgebung heilsam ein, indem sehr viele Städte [4], z. B. in Mecklenburg und Pommern und selbst in Dänemark, das lübische, dem westfälischen nachgebildete Recht als das vollkommenste und reichhaltigste annahmen und ihren Einrichtungen zu Grunde legten [5].

27. Lüneburg. Aus dem Freibriefe Ottos von Braunschweig für Lüneburg heben wir mit Uebergehung oft wiederkehrender Bestimmungen nur folgende aus [6]: Güter eines wegen Verbrechen Entflohenen fallen nicht dem Richter anheim, sondern bleiben den Erben; dasselbe gilt auf ein Jahr lang von Fremden, die in der Stadt sterben. Fristgesuche gegen fällige Zahlungen werden nur auf vier Tage bewilligt.

28. Magdeburg theilt mit Lübeck das Verdienst, daß seine Rechte die Quellen fast aller Stadtrechte im nördlichen Deutschland und in vielen slavischen Ländern geworden sind [7], sowie die kölni-

---

[1] Innocenz IV bestätigte diesen Freibrief. Urkundenbuch von Lübeck, I, 190. Im Jahre 1262 Verzeichniß der Stadteinkünfte. Ebendas., 247. Schlözer, Hansa, 16. — [2] Westphalen, Monum., III, 639, 653, 667, 669. — [3] Orig. Guelf., IV, 6. Sartorius, I, 140. Corner zu 1249. Lübeck, Urkunden, S. 16. — [4] Rostock, Schwerin, Güstrow, Malchow, Gadebusch, Wismar, Kiel, Oldenburg, Plön, Itzehoe u. a. m. bekamen lübisch Recht (Westphalen, Monum., III, 1493; IV, 3203). Ferner in Pommern: Loitz, Barth, Kolberg, Cöslin, Dammgard, Greifenberg, Greifswalde, Rügenwalde, Stolpe, Stralsund. Dreger, Cod., Urk. 129, 141, 263, 306, 346, 392. Hüllmann, Städtewesen, III, 83. — [5] Ueberhaupt wurden neue Stadtrechte oft nach alten gebildet. Höfer, Zeitschrift, I, 465. Dahlmann, Dänemark, III, 12. — [6] Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abs. 11, Urk. 1. — [7] Eichhorn

Digitized by Google

schen in Süddeutschland den größten Einfluß gehabt haben. Im Jahre 1188 gab Erzbischof Wichmann der Stadt mehre Rechte, doch blieb der erzbischöfliche Burggraf noch immer der erste Beamte. Sein Stellvertreter war der Schultheiß. Die Schöppen wurden in späterer Zeit von der Bürgerschaft gewählt, und 1241 bestätigte der Erzbischof alle geübten Rechte.

29. Mainz erhielt schon im Jahre 1135 für treue Anhänglichkeit vom Erzbischof Adalbert die Zusicherung [1]: er werde einseitig keine neuen Abgaben auflegen, noch zugeben, daß Bürger außerhalb der Stadt vor einen fremden Richter gestellt und nach fremdem Rechte gerichtet würden. Diese Bestimmung bestätigte Friedrich II im Jahre 1236, und 1250 bewilligte König Wilhelm Zollfreiheit und Steuerfreiheit für die Zukunft [2]. Eine große Erweiterung ihrer Rechte erzwang die Stadt im Jahre 1244 vom Erzbischof Siegfried. Er sollte künftig nicht mit stärkerem Geleite in die Stadt kommen, als den Bürgern gut dünkte, auch keine Burg daselbst oder innerhalb der Bannmeile anlegen [3]. Die Bürger wurden freigesprochen von Zoll und auswärtigem Kriegsdienste; sie wählten selbst ihre 24 lebenslänglichen Rathsherren. Im Jahre 1256 bekunden Schultheiß, Richter, Räthe und die gesammte Bürgerschaft, daß sie die Ritter des deutschen Ordens in ihren Städtefrieden aufgenommen haben [4].

30. Metz. Ums Jahr 1180 traf Bischof Bertram folgende merkwürdige Einrichtungen in Metz [5]. Der Schultheiß (maître échevin) wird nicht mehr wie bisher von den Geistlichen und dem Volke auf Lebenszeit gewählt, sondern jährlich von dem Stiftsvorsteher (princier) und fünf Aebten aus dem Adel, oder den freien Bürgern der Stadt. Der Gewählte huldigt dem Bischofe und beschwört seine Pflichten. Der Bischof hat das Münzrecht und bezieht Abgaben von mehren Zünften. In jedem Kirchspiele wird eine Behörde errichtet (institut des amans), vor welcher alle Verträge über Kauf, Verkauf und andere wichtige Gegenstände schriftlich, wo nicht entworfen, doch niedergelegt und in einem Schranke verwahrt werden, zu welchem zwei ehrenwerthe Bürger die Schlüssel bekommen. Aus jenen Urkunden führt man künftig vor Gericht den Beweis, und höchstens darf ein

---

bei Savigny, I, 1, 137. Willebrand, II, 74. Biener, I, 2, 254, 266. Thebesius, VII, 37. Dreger, Cod., I, Urk. 126. Gaupp, 215. Vom Unterschiede des deutschen und magdeburgischen Rechts in Schlesien: Stenzel, Urk. 98.

[1] Gudeni cod., I, 233, 581. Gallia christ., V, preuv. p. 450. — [2] Hanßelmann, Hohenlohe, S. 421, Urk. 26. Böhmer, Reg., 16, zu 1250. — [3] Schon Friedrich II gab 1222 das von König Wilhelm bestätigte Versprechen, es solle keine Burg in der Stadt angelegt werden. Bodmann, I, 129. Arnold, I, 370. — [4] Hannes, 149. Frey, 99. In einer anderen Urkunde von 1254 wird außerdem und zuerst der camerarius genannt. Schunk, Cod., p. 19. — [5] Calmet, Hist. de Lorr., II, 193, 274. Meurisse, 428, 443. Huguenin, 10.

Digitized by Google

Eid, nie aber Kampf ergänzend hinzutreten. — Ums Jahr 1226 hörte die Stelle eines Grafen in Metz auf und Adel und Bürgerschaft gewannen viel über den Bischof. Zu einem großen Rathe von 150 Personen wurden 40 aus niedrigeren, die übrigen seit 1248 aus angeseheneren Familien erwählt [1].

31. Nürnberg hatte sich allmählich mehrer kaiserlichen Begünstigungen über alle die schon oft berührten Gegenstände zu erfreuen [2]. Als eigenthümlich erwähnen wir folgende: Kein Bürger hat einen Schutzherrn außer dem Kaiser; keiner nimmt Recht wegen Verbrechen außer vor dem kaiserlichen Schultheißen; keiner darf von irgend Jemand auf Kampf angesprochen werden. Hat ein Bürger Pfandrecht auf ein Lehn, es bleibt aufrecht, in welche Hände dies auch gelange. Niemand darf einen Bürger nach Lehnrecht vor Gericht verfolgen.

32. Oesterreichische Städte, ja selbst geschlossene Flecken hatten schon früh Municipaleinrichtungen [3]. Krems war 1130 bereits eine berechtigte Stadt; die Statuten von Ens enthalten viel über peinliches Recht. Nach einem Freibriefe Herzog Leopolds für Neustadt vom Jahre 1221 stand neben dem von ihm ernannten Richter ein Rath eingeschworener Bürger, deren Geschäftskreis sich auch auf Handel und Polizei erstreckte. Die Stadt erhielt das Recht statutarischer Gesetzgebung. Unter den Bürgern finden sich mehre Abstufungen [4]. Nach einem anderen Freibriefe Ottokars für Neustadt [5] von 1253 sollte kein Heirathszwang, keine willkürliche Steuererhebung stattfinden, kein Fremder daselbst Handel treiben, keine Befestigung angelegt werden und die Thorbewachung den Bürgern verbleiben.

33. Die preußischen Städte entstanden großentheils durch deutsche Ansiedler bei Gelegenheit oder nach Befestigung von Ortschaften und lebten meist nach magdeburger, Elbing, Frauenburg und Braunsberg jedoch nach lübischem Rechte [6]. Im Jahre 1232 erhielten Kulm und Thorn Freibriefe, die der Hauptsache nach festsetzten: Die Bürger wählen jährlich die Richter, welche unter Aufsicht des Ordens über alle Gegenstände, nur nicht über schwere Verbrechen urteln. Die Gerichtsbußen des magdeburger Rechtes sind, wahrscheinlich mit Rücksicht auf den Geldvorrath in Preußen, bis zur Hälfte ermäßigt. Abgaben und Kriegsdienst stehen fest. Biber, Salzquellen und Metalle, außer Eisen, verbleiben dem Obereigenthume

---

[1] Schäffner, II, 580. — [2] Lünig, cont. IV, Abs. 35, Urk. 1. Hist. Norimb. dipl., I, 9. Lanczolle, I, 68. — [3] Wiener Jahrb., XL, 106—109. Hormayr, Wien, II, 3, 187; Archiv, 1828, S. 321. — [4] Würth in der Oesterr. Zeitschrift, I, 203. Ueber die Stadtrechte von Prag und Brünn: Rößler, Rechtsdenkmäler. — [5] Einen angeblichen Freibrief Friedrichs II von 1237 für Neustadt erklärt Böhmer (Reg., 173) für unächt. Neuburg (Neufchatel) erhält 1214 vom Grafen einen Freibrief über peinliches Recht, Abgaben u. s. w. Murten von Bertold IV (oder V.). Engelhard, 113. — [6] Wersebe, 677. Lukas David, III, 137. Voigt, II, 242; III, 483. Ueber Nowgorods Verfassung siehe Strahls Geschichte Rußlands, I, 368.

Digitized by Google

des Ordens. — Jene kulmer Handfeste ist die erste Grundlage deutsch-bürgerlicher Bildung, welche sich nachher immer weiter und folgenreicher entwickelte, sodaß aus magdeburger, lübischem und kulmer Rechte eine Gesetzgebung hervorwuchs, welche man mit örtlichen und landschaftlichen Verhältnissen in Uebereinstimmung zu bringen suchte. — Nur wenige bischöfliche Städte blieben beschränkter in ihren Vorrechten.

34. Regensburg ward von Friedrich I begünstigt, aber noch nicht zur Reichsstadt erhoben, sondern die Burggrafschaft kam nach dem Aussterben der Grafen an das Haus Wittelsbach [1], welches jedoch über die Grenzen der Befugnisse mit dem Bischofe und den Bürgern in manchen Streit gerieth. Im Jahre 1207 gab aber König Philipp der Stadt einen Freibrief, welcher frühere Rechte bestätigte, die Bürger, besonders in Hinsicht der Rechtsverhältnisse, begünstigte, die Beweisführung in manchen Fällen erleichterte und alle Einwohner geistlichen oder weltlichen Standes (und nicht minder die Juden) verpflichtete, für die öffentlichen Bedürfnisse Abgaben zu übernehmen. Nach dem allgemeinen Gesetze Friedrichs II vom Jahre 1232 suchte der Bischof diese und andere der Bürgerschaft erst zwei Jahre früher vom Kaiser gegebene Freiheiten [2] zu beschränken, aber es gelang ihm nicht, und im Jahre 1245 erklärte Friedrich: die Stadt solle einen gemeinsamen Rath haben und nach Gefallen Bürgermeister, Pfleger und Amtleute setzen; sechs Jahre nachher befahl Konrad IV, daß Jeder in der Stadt den Bürgersatzungen Folge leisten solle [3].

35. Soest in Westfalen hat eines der ältesten Stadtrechte aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, das jedoch wohl mit Köln in Verbindung stand. Wir bemerken hier, da sich die meisten Bestimmungen auf bürgerliches und peinliches Recht beziehen [4], nur Folgendes: Wer ohne Beistimmung des Bürgermeisters im Namen der Bürger eine Gesandtschaft an Grafen und Edle übernahm, verfiel in Strafe; Berufung an auswärtige Gerichte war verboten. Soest war ein Oberhof für manche westfälische, wie Goslar für manche sächsische Städte. — Laut eines Vertrags zwischen Rath und Bürgerschaft von 1259 wurden alle zwei Jahre 12 Rathsglieder aus den Geschlechtern und 12 aus den Bürgern erwählt. Zwischen beiden war

---

[1] Gemeiner, Urk. von Regensburg, 22; Chronik, 293, 295, 315, 332, 345, 361. Böhmer, Reg., p. 22. Arnold, I, 375. — [2] Z. B. der Herzog darf gegen die Bürger nur nach dem Spruche ihrer Mitbürger verfahren, statt Kampfes tritt Zeugenbeweis ein u. s. w. Hund, Metrop., I, 238. Lünig, Reichsarch., cont. IV, Abs. 39, Urk. 1. Böhmer, Reg., 147. Gaupp, Städte, I, 167. — [3] In Schleswig (um 1200) neben einem königlichen Vogte ein besoldeter Verwaltungsrath mit vier Stadtältesten. Dahlmann, Dänemark, III, 9. — [4] Emminghaus, Mem. Susat. Haeberlin, Anal., 507, und Statuta Susatensia. Oft wurde zur Strafe Wein gegeben, welchen die versammelte Bürgerschaft austrank. Hüllmann, Städtewesen, III, 89.

Digitized by Google

oft Streit mit wachsendem Einflusse der letzten. Noch 1262 setzt König Richard einen Advokaten in Soest mit Königsbann [1].

36. Speier wurde seit Heinrich IV von mehren Kaisern mit ansehnlichen Rechten begabt, und im Ablaufe des 12. Jahrhunderts bildete sich eine städtische obrigkeitliche Behörde [2]. Der Freibrief Heinrichs V von 1111 hob eine Erbschaftssteuer auf, Buthell genannt, erließ manche Zölle, sicherte Besitzstand und Rechtspflege u. s. w. Friedrich I bestätigte und erläuterte diese Rechte im Jahre 1182 [3]. Im Anfange des 13. Jahrhunderts wählte man 12 Bürger in den Hauptrath der Stadt und setzte später fest, daß die Mehrheit der Stimmen in allen Behörden entscheide [4]. Freiheit von außerordentlichen Lasten und all die oft erwähnten Bestimmungen fehlen hier am wenigsten. Nach manchen Streitigkeiten zwischen den Bischöfen, Geschlechtern und Bürgern blieb die Wahl des Rathes in den Händen der Gemeine, und als Schiedsrichter bestimmte Bischof Heinrich II die Zahl der Rathsverwandten auf 18 [5].

37. Stade erhielt 1209 Rechte vom Könige Otto, welche denen Braunschweigs und Lüneburgs ähnlich sind [6] und wodurch unter Anderem die Bürger von kampflicher Ansprache befreit werden. Im Jahre 1233 bewilligte Friedrich II der Stadt die Zollfreiheit; 1259 erhielt sie vom Erzbischof Hildebold eine Art von Stapelrecht. Im Jahre 1279 wurden die älteren Rechte gesammelt [7].

38. Straßburg. Es findet sich ein Stadtrecht, worin Manches so alten Ursprungs zu seyn scheint, daß Einige es in das 10. Jahrhundert zurücksetzen, während wiederum Anderes an die letzten Zeiten des 12. Jahrhunderts erinnert [8]. Der Bischof ernennt den Burggrafen und die Stadtbeamten aus seinen Dienstmannen. Der Burggraf ernennt die Zunftmeister. Es folgen Bestimmungen über Maß, Gewicht, Münze und Rechtspflege [9]. Gewiß konnten die Bischöfe bei steigender Macht der Bürgerschaft die in jenem Stadtrechte ausgesprochenen Ansprüche nicht überall durchsetzen und aufrecht halten oder die Bildung eines obrigkeitlichen Rathes verhindern [10]. Aus diesen und anderen Gründen ist es wahrscheinlich, daß nach einander die Stadtrechte dreimal zusammengestellt wurden. Auch diese Stadt hat Freibriefe vieler Kaiser aufzuweisen, aus welchen wir nur Nachstehendes ausheben können. Heinrich V sprach die Bürger von einer

---

[1] Wigand, Archiv, IV, 8; V, 235. Seibertz, II, 48, 60, 391. — [2] Arnold, Freistädte, I, 176, 190. — [3] Remling, S. 121. — [4] Lünig, Abs. 44, Urk. 3—14. Simonis, 61, 63, 78. Arnold, 1, 359. — [5] Remling, S. 277. — [6] Orig. Guelf., III, 785. Pufend., Orig. jur., II, 152. Böhmer, Reg., 43. — [7] Hülsemann, Statuta Stadensia. Ueber das Verhältniß der Stadt zum Erzbischofe von Bremen: Michelsen, Urkundenbuch von Ditmarschen, Nr. 4—6. — [8] Genaue Untersuchungen bei Arnold, I, 88. — [9] Grandidier, II, 42. Walter, Corp., III, 780. Gaupp, Stadtrechte, I, 36. — [10] Arnold, I, 319—332.

Digitized by Google

lästigen Weinabgabe an den Bischof los [1], Lothar von der Pflicht, sich vor fremdem Gerichte zu stellen, es sey denn wegen auswärtiger Grundstücke und Erbschaften. Nach einer Entscheidung Friedrichs II von 1214 sollte Keiner daselbst Gericht halten oder einen Rath einsetzen ohne Beistimmung des Bischofs; allein im Jahre 1236 erklärte er Straßburg für des Reiches Stadt und befreite sie vom Strandrechte und fremder Gerichtsbarkeit. Eilf Jahre später bestätigte Innocenz IV diese und andere vortheilhafte Bestimmungen. Dasselbe geschah mit Erweiterungen im Jahre 1262 vom Könige Richard [2], und nach langem blutigen Streite verglichen sich der Bischof Heinrich von Geroldseck und die Bürger im Jahre 1263 über folgende Punkte: Der Rath geht jährlich ab und wählt einen neuen, welcher das Recht sowie die Ehre des Bischofs und der Stadt zu erhalten schwört. Das Amt des Schultheißen ist zwar ein bischöfliches Lehn, doch sind jenem stets zwei ehrbare Bürger zur Seite gestellt. Jedes Handwerk hat seinen Meister, welcher Handwerkssachen entscheidet, aber unter dem vom Bischofe gesetzten Burggrafen steht. Die Unterthanen des Bischofs nehmen Recht bei den Stadtrichtern, die Bürger mögen im Falle des Bedürfnisses neue Satzungen entwerfen. Der Bürgermeister, Schöppen und Rathsherren Anzahl war nicht immer gleich, sie wurden meist aus den Patriziern genommen [3].

39. Triest. Im Jahre 1253 verkauft der Bischof den Bürgern aus Geldnoth mehre Einnahmen, unabhängige Gerichtsbarkeit, freie Wahl der Obrigkeiten und das Recht, Beschlüsse zu fassen [4].

40. Ulm. Noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts hatte der Graf von Dillingen die Burggrafschaft in Ulm mit ansehnlichen Rechten [5]; indeß stand seinem rechtsprechenden Vogte ein städtischer zur Seite, und was einer in Abwesenheit des andern urtelte, durfte nicht umgestoßen werden. Das Gericht beider ging an den König und sogar an den Herzog von Schwaben über, wenn er nach Ulm kam. Zu dem Schultheißen und den ältesten 12 Schöppen gesellten sich später Rathmänner aus der Bürgerschaft und den Zünften [6].

41. Verdun. Nach einem Freibriefe König Heinrichs von 1227 regierten sieben jährlich erwählte Männer und ein Schultheiß die Stadt im Namen des Kaisers. Vierzehn Geschworene, welche ihnen in Rechtssachen zur Seite standen, wurden dem Bischofe zur Bestätigung

---

[1] Schöpfl. Als. dipl., I, Urk. 243, 255, 395; Als. illustr., II, 333. Lünig, cont. IV, Abs. 58, Urk. 4. Gebauer, Leben Rich., 358. Lünig, cont. I, Abs. 20, Urk. 155. Laguille, preuv. p. 40. Strobel, I, 348. Wencker, Appar., Urk. 2; 3, 14. — [2] Beschlüsse von 1249 mannichfachen Inhalts bei Strobel, I, 548. Maurimonast. annal., p. 9. Notae histor., p. 115 — [3] Codex de Strasbourg, X. — [4] Mainati, I, 194. Toul, daselbst ein Maire und Schöppen und Berufung an den Rath des Bischofs. Schäffner, II, 581. — [5] Collect. dipl. Wirtenb., 263. — [6] Hegel, II, 423. Sehr umständlich und lehreich handelt von Ulm: Jäger, Schwäbische Städte,

Digitized by Google

vorgestellt, blieben aber auch im Amte, wenn er diese versagte. Die Stadtobrigkeit legte Steuern auf und brauchte den Bischof davon nur zu benachrichtigen [1]. Weil dieser jedoch bewies, daß seine Rechte hiedurch verletzt würden, verlor jener Freibrief seinen Werth, und erst nach manchem Streite kam man zu mittleren Auswegen, wonach z. B. der Bischof den Vicegrafen setzte, ihn aber aus den drei ersten Familien der Stadt erwählen mußte.

42. Wels hatte schon im Jahre 1128 durch Bischof Embriko Stadtrecht, Wahl der Obrigkeiten, Bürgerausschüsse, Unabhängigkeit vom Gaugerichte. Wir finden hier die älteste und ausgebildetste Spur einer städtischen Regierung in der Ostmark [2].

43. Wetzlar. In Wetzlar durfte, nach dem Versprechen König Richards, kein Bürger zur Verheirathung seiner Tochter oder Verwandten gezwungen, keiner wegen Schuldforderungen verhaftet, keine Burg daselbst angelegt oder die Stadt vom Reiche getrennt werden [3].

44. Wien. Schon im Jahre 1137 ward Wien als Stadt behandelt, und ums Jahr 1221 bestätigte und erweiterte Herzog Leopold VII ihre Rechte [4]. Hundert erwählte Männer stehen dem Kaufe, Verkaufe, den Schenkungen u. s. w. liegender Gründe vor. Erbschaften werden nicht ins Ausland verabfolgt, sondern der Berechtigte soll nach Oesterreich kommen und sich daselbst ansiedeln. Jeder Fremde kann über seinen Nachlaß verfügen; hat er es nicht gethan, so bekommt die Obrigkeit zwei Drittel, die Geistlichkeit ein Drittel zu Seelenmessen. Vierundzwanzig Männer bilden einen engeren Ausschuß. Aus ihnen und jenen 100 Männern entwickelte sich der innere und äußere Rath. Viele Bestimmungen betreffen Handel und peinliches Recht. — Friedrichs II Freibrief [5] vom Jahre 1237 erhob Wien zu einer unmittelbaren Reichsstadt, welcher ein jährlich wechselnder Beamter des Kaisers vorstand. Die Bürger urtelten als Schöppen über alle Rechtssachen; nur bei Verrath gegen die Stadt und den Kaiser behielt sich dieser vor, auch Fremde zuzuziehen. Neue Auflagen sollten ohne Einwilligung nicht stattfinden, kein Kriegszug länger als einen Tag dauern und Niemand zum Beweise durch Kampf gezwungen werden. Das Strandrecht ward aufgehoben. Einjähriger Aufenthalt in der Stadt machte frei von Dienstbarkeit. Juden erhielten kein öffentliches Amt. Es ward eine Schule gegründet, bei welcher der kaiserliche Beamte (mit Rath der Stadtobrigkeit) die Stellen besetzte.

---

[1] Calmet, Hist., II, 297. Schäffner, II, 581. — [2] Hormayr, Archiv, 1826, Nr. 152; 1827, Nr. 130. Wiener Jahrb., XL, 106. Koch, Gesch. Oesterreichs, 66. — [3] Gudeni sylloge, 473. — [4] Hormayr, Wien, I, 3, Urk. 15. Wiener Jahrb., XL, Anzeigebl. 22. Kurz, Gesch. Oesterreichs, 67. Gaupp, Stadtrechte, II, 225. Würth in der Oesterr. Zeitschrift, I, 203. — [5] Senkenberg, Selecta, IV, 435. Lünig, Reichsarch., Suppl. von Oesterreich, Urk. 168. Hormayr, Geschichte von Wien, II, 1, Urk. 50. Schrötter, Oesterr. Geschichte, II, 437. Wiener Jahrb., XXXIX, Anzeigebl. 15. Vergl. Böhmer, Reg., 173.

Digitized by Google

45. Winterthur erhielt von Rudolf von Habsburg 1264 manche Rechte, unter denen sich die Bestimmung auszeichnet, es solle kein Schultheiß erwählt oder zugelassen werden, er sey denn aus der Stadt und kein Adliger [1].

46. Worms. Im Jahre 1106 gründete Bischof Adalbert eine Zunft von 24 Fischern, deren Stellen sich vererbten und, wenn kein Erbe da war, nach Rath der Bürger wieder vollzählig gemacht wurden [2]. An staatsrechtlichen Einfluß dieser Zunft läßt sich zwar nicht denken, doch ist unter dem Worte Bürger (urbani) wohl eine städtische obrigkeitliche Behörde zu verstehen. Heinrich V bestätigte und erweiterte für Worms ein eigenes Stadt- und Gewohnheitsrecht und einen eigenen Rath [3]. Zur Zeit Friedrichs I ward unter seinem unmittelbaren Schutze im Jahre 1156 ein Gerichtshof errichtet, wo 12 Dienstmänner der Kirche und 28 Bürger nach den Gesetzen urtelten, ohne daß irgend eine Selbsthülfe oder eine Berufung an andere Behörden fernerhin erlaubt war. Aehnlicher Weise bildete sich später der Stadtrath; seine Glieder blieben lebenslänglich im Amte und ersetzten etwaigen Abgang durch eigene Wahl. Diese Rechte wurden 1180 in Hinsicht auf Erbrecht, Abgaben, Gerichtsstand, Berufungen u. dergl. erweitert. Im Jahre 1182 gab Friedrich I den Geistlichen in Worms Steuerfreiheit für ihre eigentliche Dienerschaft. Hingegen behielten die Bürger das Recht, Alle zu besteuern, welche sich bloß an die Geistlichkeit anschlossen, Handel trieben [4] u. s. w. Im Jahre 1206 waren 40 Rathsherren in Worms. Vierzehn Jahre später faßten die Konsuln, Schöppen, Ministerialen, Richter und Räthe unter Zustimmung der Bürgerschaft mehre polizeiliche Beschlüsse, ohne auf Ansprüche oder Rechte des Bischofs Rücksicht zu nehmen. Ein kaiserlicher Spruch zu Gunsten des Bischofs ward auf nähere Vorstellung der Stadt zurückgenommen, und nach manchem weiteren Streite kam es unter König Heinrichs Vermittelung im Jahre 1233 zu folgendem, die Unabhängigkeit der Stadt beschränkenden Vergleiche: Der Bischof ernennt neun der besten Bürger zu Räthen; die neun erwählen sechs Ritter; diese 15 bilden unter dem Vorsitze des Bischofs oder seines Stellvertreters den Rath, zu welchem, wenn von Steuern die Rede ist, aus jedem Kirchspiele nach Wahl des Bischofs noch vier Männer hinzutreten. Der Bischof und die 15 erwählen den Schultheißen und die übrigen Beamten; aus dem Rathe Abgehende werden, wenn sie zu den neun gehören, vom Bischofe, wenn sie zu

---

[1] Herg., Gen. Habsb., II, Urk. 467. — [2] Schannat, Worm., Urk. 68. — [3] Ludwig, Reliq., II, 182, 194. Schannat, Worm., Urk. 84, 124. Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abs. 54, Urk. 2; Spic. eccles. von Worms, Urk. 6. Gudeni sylloge, 94. Moritz über Worms, II, Urk. 7, 8, 13. Strube, Nebenst. V, 463. Vor Allen Arnold, Deutsche Freistädte. — [4] Pertz, Monum., IV, 165. Arnold, I, 302. Wormat. annal., 2, 160, und Diplom., 229. Moritz, II, 154, 166, 167. Hist. dipl., II, 1, 926.

Digitized by Google

den sechs gehören, von den neun durch Wahl ersetzt [1]. Im Rathe entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

47. Zürich. Schon im 12. Jahrhundert ging die Wahl der Räthe auf die Bürgerschaft über, wozu Ritter, Bürger und Ministerialen gehören mochten. Um 1250 wurden jene Räthe erweitert und Kaufleute wahlfähig. Auch die Reichsvogtei ward seit Friedrich II den Bürgern anvertraut [2].

5. Von den Bündnissen unter den Städten.

Einzelne Städte traten seit dem 11. Jahrhundert oft in Bündnisse, wonach sie sich Freundschaft, Beistand und Entscheidung etwaiger Streitigkeiten durch Schöppen und Richter versprachen oder gewisse Grundsätze über Handel und Steuern festsetzten [3]. Bedenklicher war es, wenn ein solcher Bund auf Angriff gerichtet schien [4], weshalb König Heinrich im Jahre 1226 den aufhob, welchen Worms, Mainz, Speier, Frankfurt, Gelnhausen und Friedeberg wider den Erzbischof von Mainz geschlossen hatten [5].

Aus solchen Anfängen, durch die Noth der Zeiten und die wachsende Bedeutung der Städte, entstand in der Mitte des 13. Jahrhunderts der rheinische Städtebund, über welchen in der Geschichtserzählung bereits das Nöthige beigebracht ist [6]. Leider trafen viele Umstände und Gründe zusammen [7], welche ihn nach kurzer Wirksamkeit erst schwächten, dann auflösten, bis in der neuen Theilnahme am hanseatischen Bunde eine Art von Auferstehung eintrat.

Die Hansa (welcher Name früher eine Handelsabgabe und auch eine Gilde, eine Genossenschaft bedeutet) entstand im 13. Jahrhundert [8] aus den Vereinen deutscher Kaufleute im Auslande und deutscher Städte im Inlande. Obgleich der erste Anfangspunkt nicht zu ermitteln ist oder verschieden zu bestimmen wäre, je nachdem man die ersten Handelsfreibriefe, die erste kleinere oder die erste größere Verbindung darunter verstehen will, darf man doch annehmen, daß Lübeck und Hamburg zuerst in eine dauernde enge Verbindung traten und gemeinschaftliche gleichartige Einrichtungen trafen [9]. Städte im Inneren des Landes hatten zu solcher Verbindung all die bekannten Gründe [10]; die Seestädte hingegen stellten Schutz, Ausdehnung, ja

---

[1] Den Zusatz, der König ernenne aus den neun, der Bischof aus den sechs einen Bürgermeister, macht Schannat, 218, verdächtig. Arnold, II, 30. — [2] Blumschli, 75, 81, 89. — [3] Miraei op. dipl., I, Urk. 117. Arnold, II, 68. — [4] Gudenus, I, 494. — [5] Böhmer, Cod. Francof., 48. — [6] Hohenst., Bd. IV, S. 241. Chron. Udalr. Aug. zu 1247. Herm. Altah. Leibn., Mantissa, VIII, 93. — [7] Propter malitiam resistentium non diu durat. Chron. Udalr. August. zu 1255. — [8] Sartorius, I. Eichhorn, II, 124. Lappenberg, Jahrb. für wissenschaftliche Kritik, 1828, 282. Fortuyn, 17. — [9] Schutzbündniß zwischen Hamburg und Lübeck 1255. Lappenberg, I, 489. [10] Siebzehn belgische Städte schlossen eine Hansa zu ähnlichen Zwecken. An der

Digitized by Google

ausschließlichen Besitz des Handels als Hauptzweck in den Vordergrund. Mittel und Zwecke und innere Einrichtungen änderten sich in den verschiedenen Zeiträumen; Entwickelung, Blüthe und Verfall gehören jedoch in spätere Jahrhunderte.

c) Städte in Frankreich, England und Spanien.

Es sey uns erlaubt, folgende sehr kurze Andeutungen über die Städte in obigen Ländern mitzutheilen.

1. In Frankreich. Die städtische Entwickelung ist keineswegs in allen Theilen dieses Landes dieselbe gewesen. Das nördliche und südliche, das königliche, lehnbare und englische Frankreich zeigen merkwürdige Verschiedenheiten, auf deren nähere Darlegung wir jedoch hier nicht eingehen, sondern nur bemerken können, daß keineswegs der Anfang aller bürgerlichen Freiheit in königlichen Verleihungen zu suchen ist, jene vielmehr in manchen, besonders südfranzösischen Städten bis in die römischen Zeiten hinaufreicht [1]. Hiefür spricht (ganz unläugbare Thatsachen und Zeugnisse für Paris, Rheims, Bourges, Perigueux, Nismes, Marseille, Toulouse, Narbonne nicht zu erwähnen) im Allgemeinen die häufige Fortdauer des Wahlrechts der Geistlichen und Bischöfe [2], was gewiß auch durch Vorgesetzte der Ortschaften geübt ward, das Erscheinen und Mitstimmen von Volk und Obrigkeit [3] bei gewissen Landtags- und anderen Verhandlungen, der Mangel an neuen Gesetzen für die innere Verwaltung der Ortschaften, die Verleihung von Rechten mit Rücksicht auf schon bestehende Einrichtungen, die unabhängige Stellung mancher Städte, bevor sie mit Frankreich vereinigt wurden, u. s. w. So ist der königliche Freibrief bisweilen nur Bestätigung des lange Bestehenden, bisweilen beweist er umgekehrt mehr die Jugend als das Alter der Vorrechte. Diese Vorrechte waren keineswegs überall gleich und in den älteren Städten ohne alle urkundliche Bestätigung oft viel größer als in den Ortschaften, welche die Könige seit Ludwig VI mit Freibriefen begnadig-

---

Spitze standen die Kaufleute von Brügge und Ypern; kleinere Handwerker waren ausgeschlossen. Warnkönig, I, 329.

[1] Séances, XXIX, 179. Ils croyaient leur organisation semirepublicaine antérieure à la conquête franke et à toutes les seigneuries du moyen age. Thierry, Récits méroving., I, 11, 101, 197, 251, 255. — [2] Mezerai, Abregé, II, 200. Velly, II, 99. Sismondi, France, V, 92—122. Hallam, I, 210. Hist. de Langued., II, 515. Pagi zu 1208, c. 13. Raynouard, Droit municipal. Thierry, Lettres. Leber, Histoire du pouvoir municipal. Heeren, Ueber Kreuzzüge, 139. Neumann im Hermes, XXX, 6. Hüllmann, Städtewesen, III, 21—37. Hegel, II, 335. Schmidt, Geschichte von Frankreich, I. 318. Guizot, Civilisat., III, 24, 57; IV, 217. Uebersichten der französischen Städte: Mary-Lafond, II, 275. Schäffner, II, 530. Notices et extraits, Vol. 14. Warnkönig, Franz. Gesch., I, 318. — [3] Schon im 12. Jahrhundert in Südfrankreich. Lavallée, I, 301.

Digitized by Google

ten. Gewöhnlich enthalten diese ältesten Urkunden keine wahrhaft staatsrechtlichen Bestimmungen, sondern gewähren nur Schutz gegen den Druck der ersten Stände [1] oder gegen andere arge Mißbräuche. Deshalb waren Adel und Geistlichkeit dem Aufkommen der Städte in der Regel so zuwider, wie umgekehrt die Nachkommen Ludwigs VI dasselbe begünstigten; doch herrschte auch bei diesen keine folgerechte Ansicht ununterbrochen vor. Nebengründe verleiteten zu Schwanken und Widersprüchen [2], und Geldnoth oder Eigennutz entschied oft nicht minder als Sinn für Freiheit und Gerechtigkeit. Daher hat man behauptet, nicht die Könige hätten die Städte gegründet, sondern diese das Königthum [3]. — Dreifaches (sagt ein anderer Kenner) führte zu den städtischen Entwickelungen: Ueberreste des römischen Municipalwesens, Aufstände (l'insurrection) und freie Begabung [4]. Billiges, was die ersten Stände verweigerten (unter dem Vorwande, man bezwecke nur verdammliche Neuerungen), erstritten die Städte oft mit Gewalt [5], und die Urkunden zeigen dann mehr, was man nicht verweigern konnte, als was man freiwillig zu geben geneigt war. Wiederum kamen die Städte aus gerechter Vertheidigung gegen Druck auch zu ungerechtem Angriff, sodaß die Könige [6] (und auch wohl die Päpste) genöthigt wurden, den Bewegungen nach beiden Seiten Maß und Ziel zu setzen. Anfangs nahm man an, der König habe allein die Befugniß, Stadtrechte zu ertheilen; bald aber gaben sie, um mancherlei Vortheile willen, auch die fast unabhängigen Herzoge, auch Grafen und Prälaten [7]. Nie erhielten die französischen Städte so

---

[1] Praepositus noster adversus eos — nihil disrationare poterit. Nemo pellem praeposito debebit. Ordonnances, XI, p. 208, 212. Pro nimia oppressione pauperum 1150 für Mantes. Propter enormitates clericorum für Compiegne 1153. Ordonn., XI, Vorrede. Guizot, IV, 256. — [2] Die Städte mußten die Freibriefe gewöhnlich theuer bezahlen. Homines octo villarum, quibus hanc communiam indulgemus, nobis omnes redditus nostros denariorum tam in placitis quam in aliis rebus annuatim duplicabunt. Urk. von Philipp August von 1184. Ordonn., XI, 234. So öfter 243, 258, 276. Brussel, I, 409. Thierry, Lettres, 235. Cibrario, Storia di Savoia, I, 159. Ludwig IX war überall gerecht und billig, zeigte aber keine Hinneigung zur Vermehrung städtischer Rechte. Thierry, Lettres, 237. Séances, VI, 16. — [3] Michelet, II, 266. Warnkönig, I, 277. — [4] Thierry, Récits méroving., I, 199. — [5] Einige coutumes wurden in Frankreich schon im 12. Jahrh. niedergeschrieben. Sie enthalten aber meist Bestimmungen des bürgerlichen und peinlichen Rechts, keine eigentlich freie Stadtgesetzgebung. Hist. litt., XVI, 81. Thierry, Lettres, 240. — [6] Gallia christ., IV, 139; X, 433, 451, 460. Archives de Reims, I, 297—302. — [7] Im Jahre 1231 der Graf von Champagne communias burgensium et rusticorum fecit, in quibus magis confidebat quam in militibus suis. Alber., 541. Allmählich wurden die Bewilligungen größer, und in einer Urkunde von 1185 heißt es: si aliquando homines communiae contra suos hostes exierint. Ordonn., XI, 238. Es gab Städte mit eigener Obrigkeit, maire und échevins, und burgesiae mit einem königlichen Präpositus. Bouquet, XIII, préf. 67. Leibeigene erhielten in den Städten binnen kürzerer

Digitized by Google

viel Macht und Unabhängigkeit als die italienischen, oder auch nur als die deutschen, nie traten sie in größere Bündnisse, nie verschmolz der Adel mit dem Bürgerstande. Deshalb fiel es dem Italiener Salimbeni noch in der Mitte des 13. Jahrhunderts auf [1], daß in den französischen Städten nur Bürger und alle Edelleute auf dem Lande in Burgen wohnten.

Am mächtigsten hatte sich das demokratische Element in mehren südfranzösischen Städten entwickelt, ward aber durch die Albigenserkriege großentheils gebrochen. Gemeiniglich gab es daselbst im 12. Jahrhundert Konsuln und verschiedene Räthe. Sie hatten oft Bewaffnungs- und Kriegsrecht, Recht, Bündnisse zu schließen, Aufsicht über Sicherheit und Polizei, sowie die Rechtsverwaltung in größerem oder geringerem Umfange [2].

In Avignon finden wir im Jahre 1226 potestates [3], vielleicht den italienischen nachgebildet, in Montpellier bald mehr, bald weniger Konsuln, für deren Wahl sehr verwickelte Vorschriften gegeben wurden.

Narbonne schloß schon 1166 einen Vertrag mit Genua, wo die Konsuln und das Volk einwirkend erscheinen [4]; doch standen der Erzbischof und der Graf an der Spitze, und noch 100 Jahre nachher hatte dieser sehr große Rechte. Ihm ward ein Eid der Treue geschworen, er führte die Krieger an, leitete die Gerichte, hatte die Polizeiaufsicht und mehre Einnahmen, ernannte Notare, u. s. f.

Nismes erhielt im 12. Jahrhundert durch die Grafen von Toulouse Bestätigungen mehrer, zum Theil älterer Rechte. Nach einem solchen Freibriefe von 1198 wurde das Volk oder dessen größerer Theil berufen und wählte aus jedem Stadtviertel fünf gute Männer [5]. Diese 20 ernannten vier Konsuln, welche beschworen, das Beste des Grafen und der Stadt wahrzunehmen. Schon früher waren Abgaben und Kriegsverpflichtung festgestellt, und bald nachher erging die Bestimmung, es dürfe in der Stadt keine Burg angelegt werden. Im Jahre 1254 stellte Ludwig IX ein von obiger Wahlform sehr verschiedenes Verfahren wieder her. Die Räthe (consiliarii) der Kon-

---

oder längerer Zeit die Freiheit. An einigen Orten dauerte es 30 Jahre, ehe jeder Rückruf wegfiel. Hist. de Langued., III, 529. 530. Im Jahre 1318 ward entschieden: qu'on ne pouvait faire des communes sans lettres de Souverain. Leber, 262. Im Jahre 1243 erhielt die Insel Rhé juratos et communia et electionem majoris wie in Oleron. Ros. Vascon. Pat. Henr. III, anno 26, memb. 14. (So citirt in den Abschriften aus London in Paris.) Thierry, Lettres, 283, 289. Perard, 333, 336. Barillot, 16, für Dijon und Moirenci.

[1] Salimbeni, 302. — [2] Fauriel, LV, zur Histoire de la croisade contre les Albigeois. Capefigue, Phil. Aug., II, 6, 7. Thierry, Lettres, 234. — [3] Garonne, 264. Hist. de Langued., III, preuv. 111, 169. — [4] Ibid., III, 1, 113, 335. — [5] Ibid., pr. 38, 54, 60, 129. Preuves, Urk. 19, 30, 32, 45, 59. Menard, I, 253.

Digitized by Google

suln wählten aus jedem der vier Stadtviertel vier Männer, und aus diesen 16 Personen oder anderen Räthen ernannten die Konsuln ihre vier Nachfolger.

In den Städten der Normandie (und ähnlich wohl in manchen anderen) wählten um 1256 der Maire und drei prudhommes drei Personen, aus denen der König einen zum Maire ernannte. In gewissen Beziehungen ward dieser indeß als königlicher Beamter betrachtet und als Aufseher über das Kämmereiwesen, Schuldenmachen, Steuerheben [1] u. s. w.

Der Abt von Pamiers [2], dem das Eigenthum der Stadt mit vollem Rechte zustand, wollte es nebst allen Ansprüchen dem Könige Ludwig IX überlassen. Dennoch wurden die Konsuln und die ganze Bürgerschaft, wie es herkömmlich sey, zur Berathung versammelt.

Paris erhielt erst unter Philipp I statt des Grafen einen Vorsteher (prévôt), und Ludwig VII. entsagte dem Mißbrauche, Betten, Hausgeräth u. dergl. den Bürgern für den Hof wegzunehmen [3]. Die Stadtverfassung entwickelte sich aus der Handelsgerichtsbarkeit und der Genossenschaft der Kaufleute.

In Rheims zeigen sich Spuren altrömischer Einrichtungen. Schon im 9. und deutlicher im Anfange des 12. Jahrhunderts ist von Schöppen die Rede, welche in Hinsicht auf Rechtspflege und Polizei einen der römischen Curie ähnlichen Wirkungskreis gehabt zu haben scheinen. Alte Vorrechte bestätigte und erweiterte König Ludwig VII im Jahre 1139, sie kamen aber durch adligen und geistlichen Einfluß nicht überall zur Vollziehung. Erst im Jahre 1161 siegten die Bürger in einer großen Fehde gegen den Erzbischof ob, überschritten aber dann ihre Rechte dergestalt und griffen so in die geistlichen Kreise hinein, daß der König sich streng dagegen erklärte und der Papst die Aufhebung aller neuen Einrichtungen verlangte. Insbesondere wurde die Forderung der Bürger zurückgewiesen, daß sie keinen Bann des Erzbischofs ohne ihre eigene Zustimmung anerkennen wollten. Zufolge einer Verleihung des Erzbischofs Wilhelm von 1182 (welche König Philipp August und Papst Lucius III bestätigten) erwählten die Bürger jährlich 12 Schöppen und stellten sie dem Erzbischof zur Bestätigung vor. Konnten sich jene nicht einigen, so kam die Ernennung an diesen. Wer nicht körperlich unfähig war, mußte das Amt annehmen [4]. In gewissen Fällen ging die Berufung von den Schöppen an das erzbischöfliche Gericht.

In Sisteron waren alle Juristen von Stadtämtern ausgeschlossen [5].

In Toulouse finden wir seit der Mitte des 12. Jahrhunderts Konsuln und das Recht, Statuten zu entwerfen. Um den Anfang

---

[1] Ordonn. de S. Louis, I, 82, 83. — [2] Gallia christ., XIII, preuv. 95. — [3] Dulaure, I, 376, 436. Raynouard, II, 221. Hüllmann, Städtewesen, III, 35. — [4] Gallia christ., X, pr. 48, 61. Raynouard, II, 237. Archives de la ville de Reims. — [5] Cibrario, Econ. polit., I, 185.

Digitized by Google

des 13. Jahrhunderts stand zwar ein Stellvertreter des Grafen an der Spitze der Verwaltung, ihm zur Seite aber 25 Konsuln und mehre andere jährlich wechselnde Beamte der Stadt [1].

2. In England erhielten die Städte unter Wilhelm II, Heinrich I und Stephan schon manche Rechte [2], besonders aber wußten sie von dem bedrängten Könige Johann viel in Güte oder durch Drohungen oder für schweres Geld zu gewinnen [3]. Er ließ die meisten königlichen Städte frei und bestimmte deren Zins. Die Bürger sollten weder Zoll- noch Brückengeld zahlen, nicht vor fremdem Gerichte belangt werden, nach Belieben heirathen dürfen und ihre Vorsteher selbst wählen. Neben diesen blieb wohl ein königlicher Vogt, aber er verlor an Macht oder ward allmählich ganz verdrängt. Doch treten die englischen Städte immer nur als solche, nicht als Staaten hervor [4], wurden auch nicht auf Reichstagen vertreten.

3. In Spanien, wo die Städte als Vertheidigungspunkte gegen die Mauren doppelte Wichtigkeit hatten, erkämpften oder erhielten sie schon im 11. Jahrhundert einige Freiheiten [5] (weit mehr jedoch im 12. und 13.); so Toledo, Leon, Karrion, Llanes, Sepulveda, Logrono, Jaca, Saragossa, Valentia, Barcelona, Salamanka u. s. w.; doch standen neben den städtischen Beamten meist auch königliche, sowie manche Gesetze wohl einer königlichen Bestätigung bedurften [6]. Andererseits stiegen die Rechte der Gemeinen und Stände, wenigstens in Aragonien, bis zu dem gefährlichen Rechte der Union und Selbsthülfe gegen die Gebrechen der Regierung [7].

11. Von den Juden.

Die Verhältnisse der Juden wurden im Mittelalter hauptsächlich durch zwei Dinge bestimmt: 1) durch den wechselseitigen Religionshaß; 2) durch die Ansichten von Geld und Verkehr. Die Christen sahen in den Juden meist nur die Mörder des größten Propheten, stolze, halsstarrige Verächter des Heilandes, die Juden in den Christen nur abergläubige Thoren und grausame Unterdrücker der natür-

---

[1] Hist. de Langued., III, 122, pr. 138; II, 509. Raynouard, II, 199. — [2] Auch unter dem geldgierigen Richard. Pauli, III, 283. — [3] Anderson, I, 506, 525, 624. London erhielt 1208 das Recht, den Maire zu wählen (II, 23), und war schon im Jahre 1215 so kühn, dem Papste zu erklären, er dürfe sich um weltliche Dinge nicht bekümmern (Matth. Par., 192). Die magna charta, § 13, bestätigt die alten Rechte der Städte. Aehnliche Verleihungen von Richard I. Gneist, I, 24. — [4] Lappenberg in den Wissenschaftlichen Jahrbüchern, 1830, S. 475. Pauli, III, 674. — [5] Ochoa, II, 291—296, 538—551. Séances, XXIX, 171. Hallam, I, 391. Statuten von Barcelona. Giraud, II, 465. — [6] Genauere Nachrichten in Schmidts Geschichte Aragoniens, 395, und Neumann im Hermes, XXIX, 342. — [7] Kortum, Geschichte des Mittelalters, III, 348. Ueber portugiesische Städte: Herculano, Hist. de Portugal. Vol. IV.

Digitized by Google

lichen Freiheit. Jede mit unmittelbarem Vortheile verknüpfte Benutzung des Geldes erschien den Christen als Wucher, und indem sie (gegen die Natur der geselligen Verhältnisse) das Nehmen von Zinsen untersagten, trat die Unmöglichkeit, ohne Geldverkehr zu bestehen, nachdrücklicher hervor und sie mußten den Juden in die Hände fallen, welche durch jenes Gebot nicht gebunden und nach der Ausschließung vom Grundbesitze und von so vielen anderen Gewerben fast auf dieses angewiesen waren [1]. Selbst Geistliche und Prälaten verpfändeten ihnen Kirchengut, heilige Gewänder, Kelche, Reliquien, Meßbücher u. A. m., und obgleich die Gesetze dies verboten oder doch für einen unanständigen Mißbrauch erklärten, ward er nie ganz vertilgt [2]. Ebenso wenig gehorchte man dem Verbote, den Juden Geld zu leihen, um damit Wucher zu treiben [3]. Deshalb befahlen Kirchengesetze, die Juden sollten keine übermäßigen, von Kreuzfahrern gar keine Zinsen nehmen oder sich dieselben auf den Hauptstuhl abrechnen lassen [4]. Als auch diese Befehle nicht zur Vollziehung kamen, zürnte Ludwig IX sehr und untersagte den Juden das Nehmen aller Zinsen. Seine Räthe stellten ihm hierauf vor [5]: ohne Darlehen könne das Volk nicht leben, nicht Ackerbau, noch Gewerbe, noch Handel tüchtig treiben; auch sey es besser, daß Ungläubige, als daß Christen diesem verderblichen Gewerbe nachhingen und wohl noch höhere Zinsen nähmen. Ludwig antwortete: die Prälaten möchten christliche Wucherer strafen, er werde an den Juden thun, was recht sey. So wurden nun mehre Male die Güter der Ueberführten eingezogen, wovon der uneigennützige König jedoch nichts für sich behielt, sondern denen, welche Zinsen gezahlt hatten, dieselben ersetzte und den Ueberschuß zu milden Stiftungen verwandte.

Dennoch blieben Geldgeschäfte und Handel der gewöhnliche Beruf der Juden und nur ausnahmsweise finden wir sie als Grundbesitzer, Gastwirthe und Aerzte [6]. Während Friedrich II (so verschieden waren auch hierüber die Ansichten) sie zu Ansiedelungen aufforderte und diese begünstigte [7], verwies sie Ludwig VII auf Handarbeiten und Handel und verbot ihnen den Landbau und Grundbesitz. Einzelne Kirchenschlüsse setzten sogar fest, sie sollten keine Arzneikunde treiben,

---

[1] In Italien lebten die Juden nicht bloß von Geldgeschäften und Wucher, sondern arbeiteten fleißig, laut Thom. Aquino, De regimine Judaeorum (Paris., Vol. XX, p. 843). — [2] Joannis script., I, 537. Guil. Nang. chron. zu 1218. Walch, Beiträge, IV, 83. Ochs, I, 280. Zschokke, I, 479. Freiberg, Rechtsalterthümer, 41. Rößler, I, 181. — [3] Concil., XIII, 733, Nr. 15; 1464, Nr. 18. Pez., II, 525. — [4] Concil., XIII, 1014, 1105. Innoc. ep., XI, 159. — [5] Vita Ludov. IX, p. 471. Nach der englischen magna charta, §. 10, war kein Minderjähriger zu Zinszahlungen an Juden verpflichtet. — [6] Sommersberg, Script., I, 820. Hist. de Langued., II, 516. Monum. Boica, IV, 282; XIII, 375. Guil. Armor., 71. Hund, Metrop., II, 378 Gesta Trevir. Mart., 190. Ein Jude Daniel zeichnete sich im polnischen Kriege aus. Hagen, Chronik, 1091. — [7] Regesta, 290. Mart., Thes., I, 439. Hohenst., Bd. III, 237.

Digitized by Google

oder der Christ wenigstens keinen Juden annehmen [1], welche Bestimmungen indeß bei ihrer oft überwiegenden Geschicklichkeit gleich den übrigen umgangen wurden. Es gab unter den Juden in ihrer Art ausgezeichnete Reisende, Dichter, Aerzte, Mathematiker und Philosophen [2], und ihre Literatur ist reicher, als man gewöhnlich annimmt.

Allgemeiner, wichtiger und strenger war das Gebot [3]: kein Jude solle ein öffentliches Amt erhalten, und dennoch finden wir sie bei Königen, Fürsten und Prälaten oft in sehr großen und, besonders als Finanzpächter, in sehr nachtheiligen Wirkungskreisen [4]. Papst Innocenz III schalt, daß mehre Fürsten mit ihnen bei Bedrückungen und wucherlichen Geschäften gemeine Sache machten [5], und manchen ergriff erst die Reue auf dem Todtenbette, wo dann willkürliche Bestrafung der Juden die Sachen wieder in Ordnung bringen sollte.

Zu manchen Abgaben hielt man die Juden nicht für fähig oder verpflichtet [6], andere wurden ihnen im Einzelnen erlassen, von anderen kauften sie sich los, im Ganzen aber behandelte man sie in dieser Hinsicht durchaus willkürlich und gesellte der Last wohl noch Spott hinzu [7]. Eher läßt sich rechtfertigen, daß sie an Kirchen als steuerpflichtig überwiesen wurden [8] oder daß sie Zehnten, Beiträge zu Kirchenbauen und andere geistliche Abgaben zahlen sollten, besonders wenn sie Häuser und Grundstücke erwarben [9]. Bisweilen aber sprachen die Christen, um ihnen diese theurer verkaufen zu können, selbst für die unbedingte Steuerfreiheit der jüdischen Erwerber. Mit Recht stellte sich der Papst diesem Mißbrauche entgegen und zwang die

---

[1] Harzheim, III, 533. Concil., XIV, 97. — [2] Prunelle, 103. Depping, 93. Nachrichten über Zahl und Beschäftigung der Juden in Benjam. von Tudelas Reise. Ueber ihre Exegese der heiligen Schrift: Reuß, 516. Ueber ihre zahlreichen Reisen: Zunz zu Benjamin von Tudela, und Derselbe: Zur Geschichte und Literatur. — [3] Bened. Petrob., I, 36. Reg. Greg. IX, Jahr VI, Urk. 353. Conc., XIII, 1266 u. a. a. O. Giraud, II, 27. — [4] Herm. Altah. zu 1236. Meichelb., Hist. Fris., II, 2, Urk. 35. Joachim, Chron., 217. Hist. de Langued., III, 531. Monum. Boica, IV, 86. Hemingf., II, 39. Gregor IX erlaubt, daß die Könige von Ungern und Portugal dürfen redditus suos Judaeis vel paganis vendere. Reg., XIII, 182. — [5] Innoc. ep., X, 190. Miraei op. dipl., I, Urk. 90. — [6] Moritz über Worms, II, 140, Urk. 1. Gallo, II, 68. Handschr. der Hauptbibl. in Stuttg., Nr. 243. Weil die Juden in Augsburg sich zur Zeit der Verschwörung, 1251, feig gegen ihn benommen hatten, entschied König Konrad IV: Statuta, quae per cives facta fuerint, custodiant et observant. Stadtwachen und Kriegsdienst hätten sie gern abgekauft. Train, Geschichte der Juden in Augsburg, in Ilgens Zeitschrift, III, 51. — [7] Saxii pontif. Arel., 262. Willkürliche Einquartierung bei den Juden von Heinrich IV verboten. Remling, Urk von Speier, S. 66. — [8] Quidam delegavit super aram S. Nicolai pro remedio animae suae quendam Judaeum Henricum ad censum V denariorum-singulis annis persolvendum. Fischer, Geschichte von Klosterneuburg, Urkundenband, S. 85. — [9] Reg. Hon. III, Jahr II, Urk. 838; IX, Urk. 368. Concil., XIV, 97. Innoc. ep., X, 61.

Digitized by Google

Weigernden dadurch zur Zahlung, daß er den Christen verbot, von ihnen irgend etwas zu kaufen.

Kein Jude, dies wurde sehr oft befohlen, sollte christliches Gesinde oder gar christliche Ammen haben [1], allein die gute Bezahlung reizte so zu Uebertretungen dieser Vorschrift, daß selbst Kirchenbann ohne Erfolg blieb. Die Christin, welche sich zum Beischlafe verführen ließ [2], wurde nach einem wiener Kirchenschluß von 1267 zur Stadt hinausgepeitscht und verwiesen, der Jude zahlte wenigstens 10 Mark Strafe. König Ladislaus von Ungern verbot im Jahre 1092, daß ein Jude eine Christin heirathe [3], und als unerhört im Jahre 1222 ein Stiftsherr in England dies gethan hatte, ward er verbrannt [4]. König Alfons IX von Kastilien hatte eine jüdische Geliebte, welcher das Volk viele Uebel zuschrieb und deshalb in den Palast des Königs eindringend dieselbe ermordete [5].

Kleidungen, wodurch die Juden den Priestern bis zur Verwechselung ähnlich erschienen, wurden ihnen untersagt und befohlen, sie sollten zur Auszeichnung einen hornartig gekrümmten Hut oder ein Rad auf der Brust und die Weiber ebenfalls eine abweichende Kopfbedeckung tragen [6]. An manchen Orten ward den Christen verboten, jüdischen Festen und Hochzeiten beizuwohnen und mit ihnen zu essen, zu trinken und zu tanzen [7].

An christlichen Sonn- und Festtagen durften die Juden nicht öffentlich arbeiten oder ihre Laden öffnen; sie mußten dieselben schließen, wenn das heilige Sakrament vorbeikam [8]. Während der Charwoche sollten sie sich in ihren Häusern halten und nicht, wie es wohl geschehen sey, stolz und übermüthig bezeigen; sie sollten an Fasttagen kein Fleisch kaufen, von ihrem Eingeschlachteten nicht das Verworfene, von ihrem Weine nicht den schlechten Ueberrest an Christen verkaufen, woraus dann wohl gar höchst unanständig Abendmahlswein bereitet werde.

Zur Widerlegung des jüdischen Glaubens wurden im Mittelalter viel Bücher geschrieben, ihre Bekehrung als ein Gegenstand löblicher Thätigkeit angesehen und in einigen Ländern, z. B. in Ungern, sogar

---

[1] Matth. Par., 95, in Add., 132. Concil., XIII, 430, Nr. 26. Innoc. ep., VII, 194. Jaffé, p. 784, 806. — [2] Concil., XIV, 366. — [3] Abälard (Epit. theol., p. 93) sagt: Christianus etiam Judaeam posset ducere, si recompensatio inde sequeretur. Was heißt dies? — [4] Engel, Geschichte von Ungern, II, 189, 208. Waverl. annal. — [5] Depping, 197. — [6] Concil., XIII, 1233, 1257, 1314; XIV, 97, 113, 171, 244, 366. Murat., Antiq. Ital., I, 897. Baluz. miscell., I, 188. Anibert, IV, 396. Doch befahl Honorius III, man solle sie nicht in dieser Hinsicht aus Geiz beunruhigen, da sie doch so kenntlich wären: quod ignoranter commiscerí non possint. Regesta, Jahr V, Urk. 104. Binterim, Concilien, V, 100, 254. — [7] Muchar, III, 363. — [8] Concil., XIII, 1004, 1105; XIV, 281, 366. Innoc. ep., X, 190. Duchesne, V, 820. Giraud, II, 234.

Digitized by Google

befohlen [1]: sie sollten, damit der Unterricht desto besser vor sich gehen könne, nur an Orten wohnen, wo ein Bischof sey. Die Kirche sorgte [2], daß man getauften Juden ihr Erbtheil oder die Erziehung ihrer Kinder nicht entzog, und gab ihnen selbst geistliche Stellen [3] oder andere Belohnungen und Unterstützungen. Dennoch bekehrten sich nur wenige [4], schon deshalb, weil diese gewöhnlich von keiner Partei sehr geachtet wurden und in die höchste Noth geriethen, weshalb z. B. Innocenz III einem Kloster aufgab, solch einen Unglücklichen zu ernähren [5]. Jüdische oder saracenische Knechte taufte man ohne Rücksicht auf den Einspruch und die Entschädigungsgesuche ihrer Herren [6]. Noch bitterer mußte es jüdischen Aeltern erscheinen, wenn man ihre Kinder wegnahm und taufte [7] oder angeblich bekehrte, in Klöster aufnahm und aller Bitten und Verwendungen ungeachtet nicht zurückgab, ja nicht einmal wiedersehen ließ [8]. Bisweilen verfolgten die Juden Neubekehrte bis in die Kirchen, oder sie widersetzten sich deren Taufe, wie z. B. 1241 in Frankfurt, wobei es zu Mord und Brand kam, 180 Juden erschlagen und die nur übrig bleibenden 24 getauft wurden [9]. Einige Male erlaubte die Obrigkeit, z. B. Kaiser Heinrich IV, daß mit Gewalt getaufte Juden (und das war freilich die Regel) ihren alten Glauben wieder annähmen, das Erbe der Erschlagenen betrachtete er indeß wie herrenloses Gut und behielt es für sich [10]. Wer freiwillig getauft war und zurücktrat, litt sehr strenge, ja bisweilen die Todesstrafe. Religionsgespräche zwischen Christen und Juden wurden in der Hoffnung, sie zu bekehren, begünstigt, dann aber auch wohl gehindert, weil diese oft behaup-

---

[1] Martene, Thes., V. Engel, Gesch. von Ungern, II, 208. Gesetz von 1100. — [2] Reg. Greg. IX, Jahr II, 51: daß die Kinder nicht bei der jüdisch gebliebenen Mutter sollten erzogen werden. Ein getaufter Jude Abt. Le Paige Bibl. Praem., 469. Concil., XIII, 430, Nr. 26. Innoc. ep., VIII, 121. Alber., 543. Urban IV befiehlt dem Patriarchen von Jerusalem: ut gentilibus et Judaeis pauperibus, qui ad Christum convertuntur, providere faciat in necessariis, ne in iisdem erroribus positi recedant etc. Regesta in Paris, III, ep. 396. — [3] Jaffé, Nr. 9281. — [4] Raro accidit, ut de plebis incircumcisae duritia in novam ecclesiae renatus infantiam fideliter aliquis conversetur. Stephanus Tornac., ep. 32. Petrus Alfonsus ward 1106 ein Christ und schrieb für die christliche Religion. Mayerhof in Ilgens Zeitschrift, VII, 1, 195. Eine Jüdin wird Christin und Nonne. Thom. Cantiprat., Apes, 295.— [5] Innoc. ep., II, 234. — [6] Ibid., IX, 150. Doch heißt es VIII, 50: Cum servi Judaeorum emptitii sive vernaculi convertantur ad fidem, licet pretium, quod pro talibus dari debet, in canone sit taxatum, per Judaeos ipsos tantum facis de bonis episcopalibus detineri, quantum ipsi eosdem servos valuisse firmaverint juramento. — [7] Von Heinrich IV verboten. Neuting, Urk. von Speier, S. 66. — [8] Beispiel von einem sechsjährigen Mädchen: Acta Sanct. vom 4. Mai, 532. Andererseits schilt Gregor IX: quod mancipia christiana circumcidi faciunt et judaizare compellunt. Höfler, 341. — [9] Guil. Neubr., IV, 7. Erfurt. chron. S. Petrin. Lamb. addit. zu 1233. Hist. Landgr. Thur. Eccard., 412. — [10] Lüneb. Chron., 1352. Bouquet, XVI, 8.

Digitized by Google

teten, nicht mit Gründen widerlegt, sondern durch Drohungen eingeschreckt zu seyn [1]. Noch weniger sollten sie (laut Gregors IX Befehl) mit unerfahrenen Christen Untersuchungen der Art einleiten und diese vielleicht durch Scheingründe verführen. Bei einem Religionsgespräche zwischen einem Abte und einem Juden bat ein zuhörender alter Ritter, mitreden zu dürfen, und fragte nach erhaltener Erlaubniß den Juden, ob er an die Zeugung, Geburt und Himmelfahrt Christi glaube? Auf die Antwort: nein! schlug jener ihn so auf den Kopf, daß er zu Boden fiel. Hierüber vom Abte getadelt, gab er zur Antwort [2]: „Ihr seyd noch mehr zu tadeln, daß ihr solche Gespräche veranlaßt, wodurch viele Christen in Zweifel gerathen. Wir Laien müssen in solchen Fällen dreinschlagen."

Man betrachtete den Talmud und ähnliche Bücher der Juden als Ursache ihrer Halsstarrigkeit; deshalb befahlen Gregor IX und Innocenz IV, sie sollten ihnen weggenommen, das Unschädlichere bei den Bettelmönchen niedergelegt, das Schädlichere und gegen Christus Lästerliche aber verbrannt werden [3]. Wir können diese jedoch nie überall zur Ausführung gebrachten Befehle keineswegs billigen, andererseits aber behaupten Einige, daß unter dem Namen des Talmuds eine noch strengere Herrschaft über die Denk- und Gewissensfreiheit der Juden ausgeübt ward, als jemals durch Kirchenversammlungen, Päpste und Konsistorien über die Christen [4]. Während Parteien unter den Juden sich wechselseitig verketzerten, erlaubte ihnen (so sagt man) Maimonides, die Christen zu betrügen, und spricht vom Rechte und der Nothwendigkeit, Irrlehrende zum Besten der wahren Religion auszurotten [5]. Zur Widerlegung von derlei Anklagen sind preiswürdige Aussprüche jüdischer Sittenlehrer angeführt worden. So sagt Jehuda: „Auch der Frömmste hat keinen Anspruch an göttliche Belohnung und er kann in Tausenden von Jahren nicht die kleinste der empfangenen Wohlthaten vergelten. Auf daß unsere Seele vollkommen werde, müssen wir Leiden und Schmerzen ertragen." — Moses von Evreux: „Bei Allem, was du thust, bei jedem Vorsatz, den du fassest, vergiß nicht, daß du vor Gott stehst." — Moses von Coucy: „Diejenigen, welche lügenhaft sind gegen Nichtjuden und sie bestehlen, entweihen den Namen Gottes [6]." Moses Maimonides von Kordova (starb um 1200) wandte aristotelische Geistesbildung auf das Judenthum an, woraus eine ideale Auffassung des Mosaismus hervorging [7].

---

[1] Berard. d. Nap., 1. Concil., XIV, 336. Wilh. Malm., 123. Höfler' 341. — [2] Joinv., 11, — [3] Ripoll, I, Urk. 142, 189. Bullar. magn., I, 85. Reg. Innoc. IV, I, 681. Concil., XIV, 28. Argentré, I, 146, 154. Hist. litt., XVI, 70. Nach Martene, Thes., I, 439, erließ schon Ludwig VII im Jahre 1154 ein ähnliches Gesetz. Ludwig IX wollte auf Betrieb des Dominikaners Heinrich den Talmud verbrennen lassen; der Erzbischof von Paris hintertrieb es (angeblich für Geld) und starb dafür — zur Strafe! Thom. Cantiprat., 17. — [4] Dies sagt Augusti, Alterth., IV, 336. — [5] Depping, 82, 110. — [6] Zunz, 135—142. — [7] Baumgarten, Dogmengeschichte, I, 240.

Digitized by Google

Wir finden mehre Beispiele, daß Christen zum Judenthume übertraten, wozu indeß wohl seltener innere Ueberzeugung als der Wunsch wirkte, an gewissen Vorrechten der Juden Theil zu nehmen oder durch dieselben anderweite Begünstigungen zu bekommen [1]. Auf jeden Fall erhöhten Ereignisse dieser Art den Haß gegen die Juden. Ein anderer Hauptgrund desselben war der Spott, welchen sie sich der Angabe nach gegen die Christen erlaubten, und die im ganzen Mittelalter herrschende Meinung, daß sie aus Aberglauben und Religionshaß sogar Christen, besonders Christenkinder ermordeten. So sagte man ihnen z. B. nach: sie hätten geäußert, die Christen hielten einen von den Juden gekreuzigten Bauerkerl für ihren Heiland; sie hätten zur Verspottung Christi einen lebendigen Bock gekreuzigt [2] u. dergl. Man erzählte ferner: Die Gräfin von Brennes übergab den Juden einen des Diebstahls und Todtschlags beschuldigten Christen und einen zur Zahlung unfähigen Bauer [3]. Beide wurden von den Juden mit Dornenkronen geschmückt, umhergeführt, geschlagen und dann aufgehangen. Ist die Erzählung wahr, so erscheint die Schuld der Gräfin und die Schuld König Philipp Augusts, welcher dafür mehr denn 80 Juden verbrennen ließ, noch größer als die der Angeklagten. Die Juden halten, so hieß es weiter [4], Christenblut für ein Mittel gegen Blutflüsse, für blutstillend bei der Beschneidung; sie gebrauchen es als Liebestrank; sie opfern jährlich einen Christen, und das Loos entscheidet, welche Judengemeine diesen Frevel übernimmt. Ob es nun gleich möglich ist, daß Aberglauben und Religionshaß bisweilen zu solchen Ansichten und Freveln geführt haben [5], so ist es doch noch gewisser, daß die Christen unbewiesenen Gerüchten und Anschuldigungen der Art nur zu oft vollen Glauben beimaßen, oder es auch, abgesehen von allen einzelnen und bestimmten Veranlassungen, für eine Christenpflicht hielten, die Juden kurzweg todtzuschlagen, oder doch für erlaubt, sie auf die mannichfachste und abscheulichste Art zu bedrücken und zu mißhandeln. Wir wollen aus vielen Beispielen wenigstens einige mittheilen. Im Jahre 1098 ließ Herzog Bretislav von Böhmen alle Juden einfangen und hart besteuern, weil sie das ihnen von den Kreuzfahrern aufgezwungene Christenthum wieder verlassen hätten [6]. Wie man überhaupt beim Ausbruche der Kreuzzüge mit ihnen verfuhr, ist in der Geschichte bereits erzählt [7]. Im Jahre 1236 wurden in Fulda von den Kreuz-

---

[1] Klagen Gregors IX und Klemens IV hierüber. Reg. Gregor. IX, Jahr VI, Urk. 353. Bullar. Rom., I, 151. In Ungern zahlten die Juden so wenig Abgaben, daß Christen Juden wurden, bis König und Geistlichkeit streng dazwischen traten. Hüllmann, Geschichte der Stände, III, 78—80. — [2] Innoc. ep., VII, 186. Bromton, 1005. Matth. Par., 613. — [3] Rigord., 35. Brit. Phil., 108. — [4] Acta Sanct. vom 17. April, 505; 19. April, 697; 20. April, 836. — [5] Chron. Erford. Schannat., 96. Joachim, Chron. I, 219. — [6] Bohem. chron., c. 49. Cosmas, 2077. — [7] Hohenst., Bd. I, S. 43. Nähere Nachrichten in Rabbi Josephs Chronik, S. 30, 116.

Digitized by Google

fahrern 32 Juden erschlagen, weil zwei Juden fünf Kinder getödtet und ihr Blut in gepichten Säcken aufgehangen hätten [1]. Vier Jahre später wurden in Frankfurt a. M. an 180 Juden erschlagen [2]. König Konrad veranlaßte vor mehren angesehenen und gelehrten Männern eine Untersuchung, ob die Juden zu Feierlichkeiten und Reinigungen am grünen Donnerstage wirklich Christenblut bedürften; wenn dies wahr sey, so wolle er sie sogleich aus dem Reiche vertreiben. Die Untersuchung führte zu keinem bestimmten Ergebnisse und für große Zahlungen erhielten die Juden neuen Schutz. Im Jahre 1261 ließ Erzbischof Rupert von Magdeburg die daselbst zum Laubhüttenfeste versammelten reichen Juden gefangen setzen, ihre Häuser und Läden erbrechen und das vorgefundene Gold und Silber wegnehmen. Nur gegen Zahlung von 100,000 Mark wollte er sie freilassen [3].

Noch übler als in Deutschland erging es ihnen oft in Frankreich und England. Dort wurden im Jahre 1172 viele zu Blois verbrannt, weil sie ein Christenkind zu ihrem Osterfeste gekreuzigt, dann in einen Sack gesteckt und in die Loire geworfen hätten [4]. Acht Jahre später ließ König Philipp August unter ähnlichem Vorwande die Juden im größten Theile seines Reiches an demselben Tage gefangen setzen und — das war die Hauptsache — ihr Vermögen einziehen. Viele Ritter, Bürger und Bauern, welche den Juden große Summen abgeliehen hatten, freuten sich hierüber und verlangten die Niederschlagung aller Schulden; Andere, welche sich länger Credit erhalten wollten oder das Verfahren für ungerecht hielten, wurden ihre Vorsprecher beim Könige. Dieser trat nach dem Rathe eines Einsiedlers auf die Seite der ersten, schlug alle Schulden an die Juden nieder, ließ sich aber für diese Begünstigung ein Fünftel des Betrages einzahlen. Im Jahre 1186 ergingen neue Klagen über die Juden: sie bereicherten sich auf ungebührliche und gefährliche Weise, hielten christliche Dienstboten und tränken aus verpfändeten Kirchengefäßen, was selbst Nebukadnezar nicht gewagt habe; von einem anderen sey aus Furcht vor Nachstellungen ein kostbares Kreuzbild in einen Sack gesteckt und in einen Graben voller Unrath geworfen worden, u. dergl. Deshalb erging ein königlicher Befehl: alle Juden sollten binnen kurz gesetzter Frist das Land räumen und bis dahin ihr bewegliches Gut veräußern. Ländereien, Häuser u. dergl. nahm der König an sich, und ein Geschichtschreiber rechtfertigt ihn damit: er habe von seinem Vater nur wenig geerbt und sey vollkommen befugt gewesen, den Juden als seinen Knechten — Alles zu nehmen!

---

[1] Erfurt. chron. S. Petrin. und Auct. inc. ap. Urstis. zu 1236. Argentré, Ann. Böhmer, Font., II, 107. — [2] Lange, Frankfurt, 49. Viele Beispiele schrecklicher Mißhandlungen in Zunz, Poesie. — [3] Gudenus, II, 943. Magdeb. chron., 331. — [4] Robert. de Monte. Rigord., 6, 42. Radulph. a Diceto, Imag., 609. Guil. Armor., 71. Corner, 824. Joachim, Chron., 191.

Digitized by Google

Im Jahre 1198 kehrten indeß die Juden, wahrscheinlich für neue große Zahlungen, nach Frankreich zurück. Um sich für diese Willkür zu erholen, mochten sie aber argen Wucher treiben; wenigstens setzte 1218 ein Gesetz fest [1]: Die Juden dürfen sich nicht an den Leib, das Vieh, Acker- und Hausgeräth des Schuldners halten und in der Woche nicht mehr als zwei Nummi vom Pfunde Zinsen nehmen. Kein Christ wird wegen Schulden an Juden gezwungen, sein Erbe zu verkaufen oder mehr als zwei Drittel seiner Einnahmen zur Tilgung anzuweisen. Geschieht dies, so wächst die Schuld nicht weiter, wie denn überhaupt jedes Anlehen immer nur auf ein Jahr gültig ist und von einem dazu angestellten Schreiber beglaubigt werden soll. — In den Jahren 1223 und 1230 befahlen [2] Ludwig VIII und Ludwig IX: Kein Jude darf sich eigenmächtig in das Land eines anderen Herrn begeben. Alle Schulden werden binnen drei Jahren, jedoch ohne Zinsen abgetragen; Verschreibungen, welche älter sind als fünf Jahre, gelten nur, wenn spätere darauf Bezug nehmen und sie ausdrücklich anerkennen. Jede wird vor dem Herrn des Juden oder einem dazu angestellten Beamten ausgefertigt und eingetragen. — Der Versuch, alle Anleihen bei Juden aufzuheben, mißlang. Später, als Saracenen dem Könige in seiner Gefangenschaft vorwarfen, wie gottlos es sey, daß er die Mörder Christi in seinem Lande dulde, befahl er alle fortzujagen, die sich nicht mit mechanischen und Handarbeiten ernährten [3], und nahm ihnen fast alle ihre Güter. Ums Jahr 1254 kehrten sie nach Frankreich zurück, sollten aber eine besondere Kleidung tragen und keine Zinsen nehmen. Weil dies nicht unterblieb, wurden sie im Jahre 1268 nochmals verjagt und ihre Güter mit Beschlag belegt, später indessen wiederhergestellt u. s. w. — Aehnlich wechselnde Willkür zeigt sich in einzelnen französischen Städten. So wurden sie z. B. in Marseille erst den Christen fast gleichgestellt und zu Aemtern gelassen und dann wiederum willkürlich behandelt. In Avignon mußten sie (und ebenso die liederlichen Dirnen) Alles kaufen, was sie berührt hatten [4]. Keinem war erlaubt, ohne Beistimmung seines Herrn in das Gebiet eines anderen zu ziehen, und zu willkürlichen Steuern sowie zu gezwungenen Anleihen hielten jene sich für berechtigt [5]. Der fromme Ludwig IX glaubte, jene grausamen Gesetze dienten zum Heile seiner Seele, und ums Jahr 1239 erging in Bretagne die entsetzliche Vorschrift: Es soll gegen den, welcher einen Juden erschlug, keine Klage erhoben werden [6].

Bei der Krönung von Richard Löwenherz hatten sich dem Befehle zuwider einige Juden eingefunden [7]; sie wurden entdeckt und er-

[1] Vincent. spec. XXX, 85. Ordonn., I, 36, 44. Rabbi Josephs Chronik, I, 192. — [2] Ordonn., I, 47, 53, 85. Martene, Coll. ampl., I, 1183. Duchesne, V, 421. Alber., 537. Brussel, I, 576—595. — [3] Matth. Par., 576. — [4] Michel, Races maudites, I, 320—330; II, 277. — [5] Brussel, I, 587, 570. Warnkönig, II, 204. — [6] Blanqui, I, 230. — [7] Ausgeschlossen, angeblich wegen magicas incantationes. Wendover, 3, 7.

Digitized by Google

schlagen. Daran reihte sich eine allgemeine Verfolgung im ganzen Reiche, wobei zuletzt die habsüchtigen Christen über den Raub zerstelen und ein guter Theil Londons niederbrannte. Um die Zeit des Kreuzzuges begannen die Frevel von neuem. Viele haßten die Juden ihrer Religion, Eitle ihres Aufwandes, die Verschuldeten ihrer Zinsforderungen wegen. Von diesen, welche schuldenfrei zu werden hofften, ging größtentheils der Aufstand aus, welcher sehr vielen Juden Güter und Leben kostete. In York hatten sich 500 in eine feste Burg gerettet, zu deren Belagerung ein Eremit antrieb, der aber sogleich von einem Stein erschlagen wurde. Trotz dieses Zeichens setzte man die Belagerung fort, bis die Juden durch die Uebermacht und durch Hunger aufs Aeußerste gebracht wurden. Da fragten sie einen alten vom festen Lande herübergekommenen Gesetzkundigen um Rath und er sprach: „Wer darf Gott fragen: Warum thust du dies oder das? Wir sollen ihm mit unserem Leben ein freies Opfer bringen und für das Gesetz sterben, nicht aber als Abtrünnige von der Gnade unserer Feinde Hülfe erwarten oder uns unedel von ihnen schlachten lassen.“ Manchen schien dieser Vorschlag zu schrecklich und sie trennten sich von den Entschlosseneren. Diese aber begannen damit, daß sie all ihr Besitzthum und ihre Kostbarkeiten vernichteten. Hierauf machte Jokkus, der als der Reichste in York beneidet und bewundert wurde, den Anfang, tödtete Anna, sein geliebtes Weib, und nach geringer Zögerung auch seine beiden Kinder. Die Uebrigen folgten diesem Beispiele, der Alte durchbohrte Jokkus, warf dann den Feuerbrand in das Gebäude und fiel endlich als der Letzte von seiner eigenen Hand. Bald stiegen die Flammen empor und bedrängten unerwartet die, welche ihr Leben hatten erretten wollen. Sie zogen sich in die fernsten Winkel zurück, kletterten auf die äußersten Zinnen, meist vergebens; denn einige ergriff die Flamme, Andere stürzten in die Tiefe hinab. Den Uebrigen versprach man, als sie sich zur Taufe bereit erklärten, Lebensfristung; kaum aber traten sie aus der Burg hervor, so wurden sie ermordet. Dann zog der wüthende Haufe, von Eigennützigen geleitet, zur Kathedralkirche und verbrannte die daselbst aufbewahrten Schuldverschreibungen. Sie freuten sich des gottgefälligen Werkes, und die Obrigkeit wollte oder konnte es nicht verhindern! Von Einigen, welche sehr viel gewonnen hatten, ließ der König zwar Geldstrafen beitreiben, allein die Hauptfrevler gingen frei aus und begaben sich zum Theil nach Schottland [1]. — Von Johann ohne Land [2] und Heinrich III wurden die Juden auf das Willkürlichste und Härteste geschatzt und dann wie-

[1] Bromton, 1172, Guil. Neubr., IV, 9. Rad. a Diceto, Imag., 651. Rog. Hov., 665. Hemingf., II, 44. Wendover, 3, 19. — [2] Zur Zeit König Johanns gab es einen Oberrabiner für alle Juden in England. Depping, Les juifs, 145.

Digitized by Google

herum von den aufrührerischen Baronen verfolgt, ja erschlagen, weil sie den Königen Geld gezahlt hatten [1]! Im Jahre 1239 mußten sie wegen eines angeblichen Christenmordes den dritten Theil ihrer Einkünfte abliefern; zwei Jahre darauf zahlten sie bei Strafe der Verweisung oder lebenslänglichen Gefängnisses 20,000 Mark; 1243 nahm Heinrich III von den nochmals Besteuerten das Gold eigenhändig in Empfang, seine Beamten nur das Silber; 1251 erpreßte derselbe so viel Geld von ihnen, daß der Geschichtschreiber sagt: er habe sie mehr als geschunden, er habe sie ganz zerfleischt und zerrissen [2]. Früher, im Jahre 1210, ließ König Johann alle Juden einfangen, damit sie sich mit Gelde lösten. Dem einen, welcher sich weigerte, das Verlangte zu geben, wurde täglich ein Backzahn ausgezogen. Zu spät wankelmüthig und durch Schmerzen erschöpft, zahlte er beim Verluste des achten Zahnes.

Aus dem Allem geht hervor, daß die Juden, welche man als Kammerknechte der Könige betrachtete, durch dies Verhältniß eben nicht gewannen und ihnen statt des größeren unmittelbaren Schutzes oft nur unmittelbare Bedrückung zu Theil wurde. Sie mußten eine regelmäßige Steuer und darüber hinaus oft nach Willkür zahlen. Noch bestimmter als die Könige suchten die Kaiser aus alten Einrichtungen darzuthun, ihnen sey jeder Jude unmittelbar und unbedingt unterworfen [3]; wir finden jedoch nicht wenig Beispiele, daß auch Fürsten, Prälaten und Aebte von ihren Juden sprechen und Judenzins erheben, es sey aus eigener Macht oder weil sie ihnen überlassen und verpfändet waren [4]. Nicht minder mußten sie häufig ohne Rücksicht auf anderweite Lasten zu den städtischen beitragen [5]. In

---

[1] Neuburg. chron. zu 1264. Wikes, Chron. Matth. Par., 108—111, 160, 331, 410. Alle Schuldverträge sollten in Zukunft schriftlich abgefaßt, in mehren Exemplaren ausgefertigt nnd von zwei Juden, zwei Christen und zwei öffentlichen Beamten geprüft und verwahrt werden. Aber diese Maßregeln waren den Juden und Verschwendern gleich ungelegen. Rog. Hov., 745. — [2] Matth. Par., 556. Wendover, 3, 231. Ein hartes Gesetz wider die Juden von 1253. Pauli, III, 825. — [3] Imperialis auctoritas a priscis temporibus ad perpetuam Judaici sceleris ultionem Judaeis induxerit perpetuam servitutem. Lünig, Reichsarch., cont. I, von Oesterreich, Urk. 168, von 1237. Servi camerae speciales. Leibn., Prodr., Urk. 12. Böhmer, Reg., 269, zu 1243. — [4] Ried, Cod., I, Urk. 387. Ludw., Reliq., II, 227, 386. Erath, Cod. Quedlinb., 252. Schöpfl. Als. dipl., I, Urk. 597. Neritin. chr. zu 1195. Günther, Cod., II, Urk. 212. Hüllmann, Gesch. der Regalien, 54. Weiße, I, 9. König Heinrich überließ 1226 dem Grafen von Jülich die Juden seines Landes. Kremer, III, Urk., 51. Lacomblet, II, 75. Desgleichen die Bischöfe von Regensburg. Monum. Boica, XXX, 1, 208. Heinrich Raspe verkaufte die Einnahmen von den würzburger Juden für 2300 Mark an den Bischof. Lang, Reg., II, 383. Omne judicium Judaeorum et monetariorum (in Helmstedt) abbas (von Werden) sibi retinuit, et Judaei servient abbati sicut alii Judaei, qui subsunt aliis principibus. Förstemann, Mittheilungen. III, 1, 97. — [5] Gemeiner, Chron., 296. Herzog Odo von Burgund überließ seine Juden

Digitized by Google

Regensburg war um 1227 eine eigene Judenstadt, Judenhofmeister, Judensteuermeister, christliche und jüdische Judenrichter [1]. Klagte in Augsburg ein Jude gegen einen Christen, so folgte jener dessen Gerichtsstande; klagte ein Christ gegen einen Juden, so richtete der Vogt in der Judenschule mit Christen und Juden. Jener fragte einen Christen, der Rabbiner einen Juden, und das Urtheil erfolgte nach der Mehrzahl [2]. — Um 1250 werden mehre Juden als Bürger von Köln und sehr tapfere Streiter im Kriege rühmlichst erwähnt. Doch konnte man fragen, ob vielleicht nur ihre Vorfahren Juden oder sie zum Christenthume übergetreten waren, obwohl jene Benennung fortdauerte [3].

Die hohenstaufischen Könige nahmen sich der Juden mehr an und hielten weit strenger auf Gerechtigkeit als die französischen und englischen, sodaß Ludwig VII sogar Friedrich I, obwohl mit Unrecht, über zu große Begünstigung der Juden tadelt [4]. In den 1253 aufgerichteten allgemeinen Frieden der rheinischen Städte und Fürsten [5] wurden die Juden mit inbegriffen, und der Erzbischof von Mainz mag ihnen als Reichsjudenrichter doch bisweilen genützt haben. Im Jahre 1238 gab Friedrich II den Juden in Wien einen Freibrief,

---

der Stadt Dijon. Perard, 341. Herzog Heinrich vertrieb 1260 (ohne königliche Beistimmung abzuwarten) die Juden und Wechsler aus Brabant. Butkens, 1, preuv. 99. Der Bischof von Straßburg behauptet (1260), er allein dürfe die Juden besteuern und nicht die Stadt. Arnold, I, 337. König Konrad IV überläßt die rothenburger Juden dem Grafen von Hohenlohe. Oetter, Sammlungen, 417.

[1] Hormayr, Archiv, 1828, S. 336. — [2] Freiberg, Rechtsalterthümer, 39. — [3] Hagen, Chronik von Köln, 1049, 1 91, 1115, 4881, 4937. Vergleiche über die Juden in Messina: Hohenst., III, 229. — [4] Bouquet, XII, 286. Der Erzbischof von Köln mußte sich wegen willkürlicher Behandlung der Juden vor Friedrich I rechtfertigen (Godofr. mon. zu 1188). Ebenso lobt Rabbi Joseph (I, 127) den Kaiser, weil er die Juden beim Anfange seines Kreuzzugs gegen Mißhandlungen schützte. Die Juden von Avignon übergab er dem Schutze des dasigen Bischofs, damit sie gegen Gewalt besser gesichert würden (Gallia christ., I, Urk. 19). Friedrich II ließ einem Juden, dem der Podesta von Ravenna Unrecht gethan, volles Recht widerfahren; denn der Kaiser müsse gegen Juden und Christen auf gleiche Weise Gerechtigkeit üben (Fontuzzi, III, 47). Konrad IV sagt in einem Freibriefe für die Juden: Nos gratiori humilitate complectimur, legis humilioris quos gravat conditio, et qui in sola protectione nostrae lenitatis respirant (Petr. Vin., VI, 12). Andererseits verpfändet er im Jahre 1241 mehre Juden in harter Weise für eine contrahirte Schuld. Nos eidem (dem Gläubiger) captos assignavimus nostros Judaeos cum integritate rerum suarum, ut ab eisdem accipiat cum accessoriis dictae pecuniae quantitatem. Dantes eidem praeposito potestatem vendendi domos et res eorum quibuscunque sibi visum fuerit expedire. Gesta Trevirorum ed. Wyttenbach, Vol. I, p. 47 animadversionum. — [5] v. Hormayr, Gesch. von Wien, II, 1, Urk 49, von 1238. Leibn., Mantissa, VIII, 92. Schwabensp., 26. Im Jahre 1252 versprach König Wilhelm, die Juden in Goslar nicht ungebührlich zu belästigen. Böhmer, Reg., 20.

Digitized by Google

welchen ihnen bei ihren Prozessen über Pfand, Darlehn, Zeugniß, Berufungen u. s. w. große Vortheile einräumte. Willkürliche Belastung, Feuer- und Wasserproben sowie Zwangstaufen wurden untersagt, ja selbst wer sich freiwillig taufen ließ, erhielt noch eine Bedenkzeit [1] und sollte wie dem Gesetze, so auch der Erbschaft seiner Väter entsagen. In Wienerisch-Neustadt gab es einen eigenen Judenrichter, nur nicht für schwere Verbrechen [2]. — Auf der unter Leitung eines Legaten im Jahre 1267 zu Wien gehaltenen Kirchenversammlung ward umgekehrt viel Strenges gegen die Juden beschlossen. Sie sollen an gewissen christlichen Fest- und Fasttagen in ihren Wohnungen bleiben und kein Fleisch essen; sie sollen, wenn das Sakrament vorbeigetragen wird, ihre Thüren und Fenster schließen. Sie dürfen keine Badestuben und Weinschenken der Christen besuchen, mit diesen nicht essen oder sie zu ihren Festen oder Hochzeiten einladen. Es ist ihnen untersagt, mit unwissenden Christen über Glaubenssachen zu streiten oder gar sie zum Uebertritte zu verführen. Sie sollen nicht als Aerzte in christlichen Familien thätig seyn [3] u. s. w.

Im Ganzen [4] zeigten sich jedoch die Päpste vernünftiger, uneigennütziger und unparteiischer als die Laienfürsten und traten sowohl den Anmaßungen und Betrügereien der Juden als der Willkür und Habsucht der Christen entgegen. Als Innocenz II im Jahre 1131 mit großem Gepränge in Paris einzog, gingen ihm auch die Juden dem Herkommen gemäß entgegen und überreichten ihm das Gesetzbuch, welches unter einer Decke lag. Er antwortete: „Möge Gott der Allmächtige die Decke von eurem Herzen hinwegnehmen [5]!“ — Ohne Erlaubniß, dies befahlen mehre Päpste, sollten die Synagogen nicht erweitert und vermehrt oder den Kirchen gegenüber höher und schöner als diese erbaut werden [6]. Zeugnisse der Juden gegen Christen

---

[1] Kurz, Oesterreich unter Ottokar, II, 32. Böhmer, Reg., 180. Aehnlich der Freibrief Friedrichs des Streitbaren von 1244. Raech, Script., 1, 201. — [2] Würth in der Oesterr. Zeitschr., I, 275. — [3] Kurz, Oesterreich unter Ottokar, II, 142. Ilgens Zeitschrift, III, 51. — [4] Doch finden sich auch einzelne strenge Verfügungen. Jaffé, 10712. — [5] Suger, Vita Ludov. VI, 518. Im Jahre 1242 glaubten die deutschen Juden, ihr Messias werde kommen. Gesta Trev. Mart., 247. — [6] Decret. Greg., V, 6, 7. Jaffé, 9331. Martene, Thes., I, 879. Concil., XIV, 298. Innoc. ep., VII, 186. Nach einigen Freibriefen sollte kein Zeugniß eines Christen wider sie gelten, wenn kein Jude mitzuge. Bisweilen mochte dies nöthig scheinen, aber das Mittel führte in noch größere Gefahr. Gemeiner, Chron., 327. Und ebenso einseitig war es, wenn gar kein Zeugniß eines Juden wider einen Christen angenommen wurde. Concil., XIII, 1266, Nr. 33. Im Jahre 1257 klagten die Geistlichen in England, daß Juden wegen Ehebruch mit einer Christin, wegen Frevel gegen heilige Dinge u. A. m. vor weltliche Gerichte gezogen und freigesprochen würden, sobald ein Jude und ein Christ wider die Anklage eines Einzelnen zeugten. Auch würden die Zeugen nicht vereidet. Matth. Par., Add., 133. In Regensburg war um 1227 eine Judenstadt mit jüdischen Obrigkeiten. Lang, Jahrb., 354.

Digitized by Google

sollten nur gelten, wenn auch Zeugnisse der Christen wider die Juden angenommen würden. Kein Jude habe als solcher ein Recht, alle geistlichen Gerichte zu verwerfen, u. s. w. Andererseits setzte Innocenz III, auch hier als großer Herrscher sich zeigend, zur Hemmung der Willkür fest [1]: Kein Jude soll zur Taufe gezwungen, kein getaufter verhöhnt werden. Niemand darf ohne Urtheil und Recht ihre Besitzthümer beinträchtigen, ihre Rechte verkürzen oder etwas von ihnen erpressen; Niemand darf ihre Feste stören, ihre Gottesäcker verwüsten oder gar ihre Leichname ausgraben, um Geld zu finden. Ganz auf ähnliche Weise verfügten Alexander III, Klemens III, Honorius III, Gregor IX [2], Innocenz IV, und mit diesen Ansichten stimmten die größten Kirchenlehrer überein. So sagt z. B. Bernhard von Clairvaux [3]: man möge für die Bekehrung der Juden beten, nicht sie verfolgen. Thomas von Aquino erklärt: man dürfe die Juden besteuern, ihnen aber nicht das zum Unterhalt Nöthige entziehen. Durch Wucher Erworbenes solle nicht als Steuer genommen, sondern den Verletzten zurückgegeben werden [4].

Vorschriften und Rathschläge dieser Art kamen aber nicht einmal in Italien zur Anwendung. So wurden sie z. B. 1171 kurzweg aus Bologna und 1225 aus Mailand vertrieben [5], wogegen Roger I von Sicilien, König Bela IV von Ungern und Friedrich II sie billig behandelten [6].

In den muhamedanischen Ländern waren die Verfolgungen oft nicht geringer als in den christlichen [7]. Ueber den Gottesdienst der Juden im Mittelalter und ihre religiösen Dichtungen giebt Zunz (Synagogale Poesie) lehrreiche Nachrichten und Beispiele.

Ueber die Zahl der Juden fehlt es ganz an genauen Angaben [8]; sie scheint sich aller Verfolgungen ungeachtet so wenig als ihr Reichthum gemindert zu haben, welches Letzte allerdings wiederum auf wucherliche Erwerbungsart schließen läßt. Alle Thatsachen zusammengenommen beweisen, daß man in Bezug auf die Juden schwankte zwischen eigennütziger Vorliebe und verwerflichem Hasse, daß diese doppelte Behandlungsweise gleich verderblich auf sie einwirkte und daß sie (der religiösen Verhältnisse hier nicht zu gedenken) so unentbehrlich waren als in unseren Tagen die Kapitalisten.

---

[1] Innoc. ep., II, 302. Lacomblet, II, 159. Rößler, I, 178. — [2] Lenfant, Concile de Pise, II, 45. Jaffé, p. 806. Regesta Hon. III, Jahr II, Urk. 726; V, 60. Rayn. zu 1235, § 20. Neander, IX, 141. — [3] Bernh. epist., 365. — [4] Thom. Aquin. opera, XX, 843. — [5] Giulini, 399. Ghirard., I, 3, 91. — [6] Baluz. misc., I, 188. Mailath, I, 207. — [7] Zunz, Poesie, 21. — [8] In Palermo lebten ums Jahr 1170 etwa 1500 Juden. Mongitor, Bullae, 426. In der arabischen Welt legten sich viele Juden auf die Wissenschaften, besonders die Arzneikunde. Einzelne finden wir in hohen Aemtern, andere traten des Gewinnes halber zum Muhamedanismus über. Abulfar., 259, 298. Abulfeda zu 1258.

Digitized by Google

B. Sachliche Verhältnisse.

1. Von den Rechtsquellen.

a) Von dem deutschen Rechte.

Natürliche Entscheidungsgründe zweifelhafter Rechtsfragen hatten unter den alten Deutschen ein Gewohnheitsrecht gebildet; sie kannten keine Gesetze außer dem Inbegriffe solcher Gewohnheiten und drangen, als sie eroberten, keineswegs darauf, daß die Ueberwundenen sogleich jene Gewohnheiten annähmen, obgleich dieselben allmählich niedergeschrieben wurden als Rechte der Franken, Baiern, Schwaben u. s. w. Ebenso wenig aber fühlten diese Stämme Neigung oder Bedürfniß, dem römischen Rechte zu folgen, welches unter ganz anderen Verhältnissen und für andere Zustände ausgebildet war.

Selbst dem mächtigen Karl [1] wollte es nicht gelingen, die verschiedenen Gewohnheitsrechte der ihm unterworfenen Völkerschaften zu einem gemeinsamen Reichsrechte umzubilden, und nur so viel erlangte er daß seine Entscheidungen und Vorschriften (Kapitularien) mit Beistimmung des Volkes den niedergeschriebenen Gewohnheitsrechten einverleibt wurden und allgemeinere Anwendung erlangten. Nachdem sich Frankreich von Deutschland gelöst [2], änderten sich viele Verhältnisse: die Kapitularien verloren an Einfluß und Kraft, die Volksrechte hingegen behielten insoweit ihre Bedeutung, als Jeder nach denselben, nicht nach Landrechten beurtheilt und gerichtet wurde. Auf den Stamm, die Geburt kam es an, um zu wissen, welch Gesetz auf Jemand Anwendung finde [3]; mithin lebten in demselben Lande, ja demselben Orte oft Menschen verschiedenen Rechtes, und die Landesgrenze umzog keineswegs (wie in der Regel zu unserer Zeit) Leute eines und desselben geographisch festgestellten Landrechtes. Selbst Mann und Frau behielten, wenn sie aus verschiedenen Stämmen waren, oft ihr verschiedenes Recht [4], und nur Einzelnen, besonders Vornehmeren, verstattete man ausnahmsweise die Wahl nach welchem Rechte sie leben wollten. Solche Anwendung der alten Volksrechte finden wir bis über die Mitte des 13. Jahrhunderts [5]; obgleich mehre Gründe, z. B. Vermischung der Stämme,

---

[1] Eginh. vita Caroli, c. 29. — [2] Warnkönig sucht zu erweisen, daß die Grundlagen der meisten Lehren des französischen Rechts im germanischen zu suchen sind (Französ. Geschichte, II, VIII). — [3] Savigny, I, c. 3. — [4] Murat., Antiq. Ital., diss. 22. Antiq. Estens., I, 172, 329. Maffei, Annal. di Mant., 456, 533. Ughelli, IV, 10, 43. Affò, Guast., 335; Parma, II, 340. Hegel, Städteverfassung, II, 5. — [5] Beispiele von 1207 in Gattula, III, 305, für S. Germano; von 1265 für Tuscien. Cartap. di S. Bartol. di Pistoja, wo der italienische Mann

Digitized by Google

Unbequemlichkeit der Anwendung verschiedener Rechte, allmähliche Ausbildung und größere Verwickelung der Verhältnisse zu dem Bedürfnisse neuer Gesetze geführt hatten. Die Zeiten erlaubten es jedoch keinem der späteren Kaiser, aus eigener, alleiniger, innerer Kraft oder Uebermacht Gesetzgeber des ganzen Volkes zu werden, sodaß die Rechtslehre der Deutschen im Mittelalter weit weniger das Werk eines einzelnen schaffenden Mannes oder einer gesetzgebenden Behörde ist, als der Widerschein und Abdruck des gesammten Zustandes Aller. Schöppen und Richter, Zünfte und Körperschaften, Städte und Stifter, Kaiser und Stände, Staat und Kirche, alle wirkten in größeren und kleineren Kreisen an unzähligen Stellen zur Fortbildung des Rechts. Ueberall machte das Oertliche, Persönliche, durch Vertrag und Abkommen Festgestellte einen Hauptheil desselben aus. Doch gab es auch der Aehnlichkeiten und Uebereinstimmungen gar viele, und so treten statt der älteren Rechte kleinerer Genossenschaften und Stämme allmählich Rechte für größere Theile Deutschlands, Volksgesetze im weiteren Sinne hervor. Sie wurden lediglich von Privatpersonen gesammelt; indeß kann der Mangel einer förmlichen Bestätigung von Seiten der Regierung ihr Ansehen nicht entkräften, weil man nur niederschrieb und zusammenstellte, was bereits durch alte Sitte oder bestimmte Entscheidung Gesetzeskraft gewonnen hatte. Insofern ist es minder wichtig zu untersuchen, wer die Sammlungen verfaßte und wann dies geschah, denn unabhängig vom Sammler bestand das Recht vor und nach seinem Werke.

Die älteste unter den wichtigeren Sammlungen solcher Gesetze ist der Sachsenspiegel, welchen, nach der gewöhnlichen Annahme, Eicke von Repgow gegen das Ende des 12. oder im Anfange des 13. Jahrhunderts zusammentrug [1]. Jünger und darauf gegründet

---

das Recht der deutschen Frau annimmt. Beispiele zum 11., 12. und 13. Jahrhunderte für Deutschland haben Monum. Boica, VI, 133, 519; X, 22. Im Jahre 1216 war es in Mailand Regel, nach einheimischen Rechten zu leben, doch aber auch nach lombardischem oder römischem Rechte. Giulini, 391. In einer Urkunde des Bischofs für die Bürger von Katania von 1168 heißt es: Latini, Graeci, Judaei et Saraceni, unusquisque juxta suam legem judicetur. Amico, II, 63. Confessus sum lege vivere Romana, zu 1131. Historiae patriae monumenta für Osti, p. 763. Im J. 1100 Bonifacius marchio Salutiarum, qui professus sum ex natione mea lege vivere Salica. Muletti, Mem. di Saluzzo, I, 406. Im J. 1192 in der Gegend von Saluzzo: professi sunt lege vivere Romana. Ib., II, 113. Desgleichen zu 1181 und 1183. Zu 1101: Hist. patr. mon., Chartae, II, 189. Merst, Beiträge zur Geschichte Tirols, III, 22.

[1] Wahrscheinlich gab es schon ältere, aber minder vollständige Sammlungen. Nach Weiske (Abhandlungen, 18, 19, 43; De clypeis militaribus, 2, und in Reyschers Zeitschrift, I, 54) entstand der Sachsenspiegel um 1190 oder schon 1170, nach Anderen zwischen 1215 und 1230. Noch 1233 kommt Eicke von Repgow als Zeuge vor. Hormayr, Taschenbuch

Digitized by Google

ist der meist von einem Bruder David geordnete Schwabenspiegel [1], noch jünger und minder vollständig das sogenannte Kaiserrecht oder fränkische Landrecht. Dieses ist jedoch keine bloße Abkürzung des Schwabenspiegels und steht weit mehr als dieser auf weltlichen und kaiserlichem Standpunkte [2]. An diese Sammlungen allgemeiner Gültigkeit reihten sich allmählich landschaftliche Rechte, so im 13. Jahrhunderte schon das österreichische [3] an, bis in den Stadtgesetzen wiederum ganz das Oertliche und eigenthümlich Abgeschlossene zum Vorschein kam. Nicht minder wurde das Verfahren vor Gericht beschrieben: Richtsteig Landrecht und Richtsteig Lehnrecht bezeichnen die beiden Hauptzweige.

Die Anordnung dieser Rechtsbücher erscheint sehr willkürlich, Form und Inhalt in vieler Beziehung unvollkommen, allein sie waren dem Geiste und Bedürfnisse der Zeit angemessen und wirkten, der Absicht gemäß, dem Andrange des kirchlichen und römischen Rechtes entgegen, ohne jedoch auf unverständige Weise deren Einfluß ganz zu vertilgen. Immer blieben die beiden Spiegel eine Grundlage allgemeinen deutschen Rechtes [4], denn sie stimmen in allem Wesentlichen überein und man kann aus ihnen keine Entgegensetzung deutscher Stämme ableiten oder gar eine Trennung rechtfertigen. Der Unterschied der Rechte ist in Schwaben und Sachsen jetzt größer als damals, und es ließe sich wohl behaupten: das Allgemeine sey in jener Zeit all-

---

für 1831. Richter, Jahrbücher für Rechtswissenschaft, I, 25. Ortloff, System, 17. Bruns, Beiträge, I, 121. Wackernagel und Stälin, II, 672, setzen den ältesten Schwabenspiegel um 1270. Münden, Witzenhausen und andere Orte dieser Gegend hatten im 13. Jahrhunderte noch fränkisches Recht, wohin Kopp (Von den Gerichten in Hessen, I, 17) die lex Salica, die Kapitularien, das Kaiserrecht und den Schwabenspiegel rechnet.

[1] Daniels sucht zu erweisen, daß der Sachsenspiegel jünger sey als der Schwabenspiegel. Diese von den bisherigen Ansichten durchaus abweichende Behauptung ist von Homeyer (Monatsberichte der berliner Akademie, August 1852) widerlegt worden, und ich erlaube mir an dieser Stelle nur noch zu bemerken, daß der Schwabenspiegel hinsichtlich der Rechte des Papstes und Kaisers die jüngere kirchliche Ansicht vertritt, welche erst Innocenz IV abweichend zu begründen suchte. Aus dem Steigbügelhalten und den biblischen Worten von zwei Schwertern oder zwei Schlüsseln folgerten Friedrich I und Friedrich II keineswegs das, was Innocenz IV herausklügelte. Der Sachsenspiegel enthielt diese Lehre nicht, dem Schwabenspiegel hingegen ist sie willkommen. Auch Reinmar von Zweter sagt: die Schwerter seyen gleich lang und breit, und eines gehöre dem Kaiser. Wackernagel, Literaturgeschichte, 326. — [2] Endemann, Das Kaiserrecht. — [3] Wiener Jahrbücher, XXXIX, Anzeigeblatt 13. — [4] Auch die verschiedenen Partikularrechte, Weisthümer, Schöppensprüche u. dergl. zeigen, daß ein gemeinsames deutsches sich überall hindurchzieht und vom fremden sondert. Daher sagt Phillips (Deutsches Privatrecht I, 5): Man kann schon in früher Zeit von einem gemeinen deutschen Rechte sprechen. Große Ausbreitung des deutschen Rechts. Stenzels Urkunden.

Digitized by Google

gemeiner, das Eigenthümliche aber eigenthümlicher gewesen als in unseren Tagen, auf welchem Wege sich die Selbstständigkeit des Ganzen ohne Nachtheil für das Leben des Einzelnen vielleicht am besten erhalten läßt.

Von dem deutschen Personenrechte ist bereits umständlich die Rede gewesen, aber auch das deutsche Sachenrecht ist mehr vom römischen unterschieden, als manche Romanisten annehmen. Der Besitzer der Sache wird nämlich ihr Schützer und Vertheidiger, fast nach dem lebendigen Verhältnisse des Lehnrechts. Hiermit steht in Verbindung: Freiheit und Abhängigkeit nach Wahl oder Geburt, Kraft und Wille zu schützen, Aussöhnung von Macht und Recht, Wehrgeld und Buße [1]. Ueberhaupt hat sich bei den Deutschen die Lehre von einem unbedingten, abstrakten Eigenthume, getrennt von Einwirkung der Personen und des Staatsrechts, niemals ausgebildet [2].

b) Vom Kirchenrechte.

Das Christenthum stellte das menschliche Recht als einen Ausfluß des göttlichen und jede Rechtspflege als Gott verantwortlich dar. Deshalb konnte das kirchliche, das christliche Recht unmöglich um der Stamm- und Volksrechte willen ganz zurückgewiesen werden. Wohl aber trat die Gefahr ein: die Kirche werde mit ihrem durchgreifenden Grundsatze alle Volksthümlichkeiten auflösen, weshalb man dahin trachtete, jene Gesetzgebung, welche für eine geoffenbarte, für die höchste galt und die Christenheit zusammenhielt, mit der volksthümlichen zu verbinden und zu versöhnen. Diese Aufgabe ist so natürlich und nothwendig, daß sie nicht für unlösbar gelten kann, vielmehr jeder Versuch, dem Kirchlichen oder dem Volksthümlichen ganz allein die Herrschaft zu verschaffen, als verkehrt bezeichnet werden muß [3]. Vom Kirchenrechte selbst soll in den kirchlichen Alterthümern das Nöthige beigebracht werden.

c) Vom römischen Rechte.

In den von deutschen Stämmen eroberten Ländern, wo bis dahin das römische Recht galt, ward dasselbe nie förmlich und feierlich aufgehoben, doch traten allerdings in Hinsicht der Rechts-Kenntniß und Anwendung große Veränderungen ein. Die deutschen Gesetze behaupteten ihre eigenthümliche Stelle, manches Römische paßte gar

---

[1] Albrecht, Die Gewere, 10. Phillips, Privatrecht, I, 118. — [2] Gaupp in Reyschers Zeitschrift, I, 95. Auf eine Entwickelung des Begriffs der Gewere kann ich hier nicht eingehen. — [3] Aeußerungen hierüber in Richtst. Landrecht, Vorrede, Sachsenspiegel, I, 1 u. 3, wo es heißt: De paves ne mag nen recht setten, das he unse lantrecht oder lenrecht mege ergere.

Digitized by Google

nicht mehr in die neuere Zeit, es fehlte an gründlichen Rechtslehrern, sowie an Kenntniß der vollkommeneren Quellen, und aus den neueren, sehr unvollkommenen, dem Edikte Theodorichs, dem Breviarium Alarichs u. dergl., ließ sich freilich die Trefflichkeit des Altrömischen nicht erweisen. Doch verschwand die Kenntniß des letzten, besonders in einigen Theilen Italiens, nie ganz [1], und weder das Auffinden der pisaner Pandekten, noch ein bestimmter kaiserlicher Befehl, sondern eine große Zahl mannichfacher Gründe veranlaßten im 12. Jahrhundert das Wiederaufleben der römischen Rechtsgelehrsamkeit und die Anwendung des römischen Rechts in einem zeither nicht gekannten Maße. Unter all diesen Gründen war gewiß der erste und wichtigste die hohe Ausbildung und die Anwendbarkeit desselben auf so viel vorhandene oder neu entstehende Verhältnisse. Minder und höchstens in einigen Ländern wirkte der Gedanke: das gesammte römische Recht müsse als ein kaiserliches betrachtet und danach vorzugsweise gesprochen werden [2]. Die Hohenstaufen haben die Auferstehung des römischen Rechts weder allein herbeigeführt, noch mit Erfolg für sich geltend machen können. Anders in Frankreich, wo man auch auf die Rechte der Judenkönige Bezug nahm [3].

---

[1] Ueber dies Alles hat v. Savigny Bahn gebrochen und auch sogleich die Sachen erschöpft. Wir geben noch einige Beispiele von Erwähnung des römischen Rechts: Im J. 1085 und 1092 lege Romana vivere. Affò, Parma, II, 340. Im J. 1098 in einem Prozesse bei Reggio: causidici ostenderunt legem imperatoris Justiniani, in qua continetur, eos, qui ab herrario vel ab augustali domo aliquid accipiunt, statim securos esse. Nun werden der Kodex und die Institutionen noch angeführt. Murat., Ant. Ital., III, 648. Orig. Guelf., I, 603. Im J. 1109 die Novellen erwähnt und stipulatio Aquiliana und acceptilatio. Camici z. d. J., Urk. XII, XIV, p. 72, 76. Im J. 1115 in Triest: coactus lege Romana hoc solvat. Mainati, Mem. di Trieste, I, 111. Im J. 1116 sagte der Bischof von Bamberg: Qui auctore praetore possidet, recte possidet. Monum. Boica, V, 161. Im J. 1167 wurden römische Bestimmungen über das Veräußerungsrecht der Weiber in die pisaner Stadtgesetze aufgenommen. Opera della primat. di Pisa, mscr. Um 1200 waren mehre tüchtige Legisten in Neapel. Ciarlanti, 328, 331. Im Jahre 1253 nahm man in Sardinien ein Inventarium nach römischen Gesetzen auf. Op. della prim. In demselben Jahre entsagte man in der Schweiz omni juri civili et canonico. Archiv des Finanzr. Urk. von Rüti, S. 121. Im J. 1256 wird in Pommern das jus civile erwähnt. Dreger, Cod., I, Urk. 289. Im J. 1266 wird in einer Urkunde Ottokars von Böhmen über die Jagdfolge auf dasselbe Bezug genommen. Meichelb., Hist. Fris., II, 2, Urk. 83. Spuren desselben in baierischen Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts hat Lang verzeichnet: Jahrbücher, 333. Römische Rechtsformeln in Urkunden des 13. Jahrhunderts. Stälin, II, 673. Il diritto romano non era mai intieramente scomparso tra i Latini sotto lo scettro dei barbari. Sclopis, Storia della legislazione italiana, I, 23. — [2] Noch 1216 heißt es in den mailänder Gesetzen: ab imperio omnis jurisdictio descendit; doch kehrte man sich nicht an den Kaiser. Giulini, 325. — [3] Capefigue, Hist. de France, I, 312.

Digitized by Google

Bologna war seit Irnerius, seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts, die Hauptschule für die Rechtsgelehrsamkeit [1], sowie Paris für die Theologie; und obgleich die Kirche beide Beschäftigungen nicht vermischen wollte und manchen Anwendungen des römischen Rechts aus Gründen widersprach, wirkte doch das Erforschen desselben sehr vortheilhaft auf die weitere Ausbildung des kirchlichen Rechts. Es war so viel innere Natürlichkeit und Verstand in sehr vielen Bestimmungen des römischen Rechts, es war das Interesse der Wissenschaft so lebendig, daß einzelne Gebote der Päpste [2], es als entbehrlich ganz bei Seite zu stellen, keinen großen Erfolg haben konnten. Vielmehr berief man sich auch in geistlichen Gerichten auf dasselbe [3] oder übertrug manche römische Bestimmungen in die kirchlichen Gesetze.

Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts ward die Rechtsgelehrsamkeit durch das großartige Streben einzelner Schriftsteller ungemein und immer höher gehoben, dann aber verliert sich Alles in unbestimmte Allgemeinheit, und statt der bisherigen Vorzüge einer lebendigen und individuellen Entwickelung suchte man nur die Masse des Stoffes zu vermehren und meist auf eine geschmacklose Weise zusammenzustellen. Die Erklärung der Gesetze durch Glossen, die Exegese (welche bis dahin für den wichtigsten Theil der juristischen Thätigkeit gehalten ward) trat nicht mit einer vollständigeren und gründlicheren Dogmatik in Verbindung, sondern in den Hintergrund, bis man den Urtext aus den Augen verlor und alle Aufmerksamkeit so auf die Glossen und Erklärungen wandte, wie etwa die Theologen auf die Bücher der Sentenzen, ohne auf die Bibel zurückzugehen. Accursius, welcher die zerstreuten Ansichten und Erklärungen der Rechtslehrer in seiner Glosse sammelte, gewann in den juristischen Kreisen fast so viel Einfluß und Ansehen, als Petrus Lombardus in der Theologie. Seitdem erhielt sich das Leben der Rechtsgelahrtheit mehr durch unmittelbare Anwendung als durch wissenschaftliche Entwickelung [4].

---

[1] Ursp. chr., 291. Asti, Della ragione civile, II, 134. Tiraboschi, III, 380. Von der Rechtsschule in Ravenna: Savigny, IV, 3. Ueber die Einwirkung der Markgräfin Mathilde: Sclopis, l. c., p. 30. — [2] Honorius III sagt: sane licet sancta ecclesia legum saecularium non respuat famulatum, quae satis aequitatis et justitiae vestigia imitantur, so reiche doch das kanonische Recht in der Regel zu allen Entscheidungen hin, und man werde dies beim Zurücksetzen des römischen desto sorgfältiger studiren und bilden. Reg. Hon. III, Jahr IV, Urk. 610. Aehnliches befahl Gregor IX. Decret. V, 33, 28. — [3] Im Jahre 1224 berief man sich in Cefalu vor geistlichem Gerichte auf die Pandekten. Gregorio, II, prove 80. Ueber die Anwendung des römischen Rechts in Südfrankreich: Hist. de Langued., III, 512, 527. — [4] Savigny, V, 199. Sclopis, I, 43.

Digitized by Google

Der Nutzen wie der Schaden, welchen das römische Recht in mehren Ländern gestiftet hat, ist bald zu hoch, bald zu gering angeschlagen worden. Während Einige daran alles Unheil, den Untergang der Volksthümlichkeit, den mittelbaren Sieg des Heidenthums und der Tyrannei zu knüpfen suchen, behaupten Andere, hier sey allein Wahrheit, Weisheit, Gerechtigkeit und Mäßigung. Jenen kann man zugeben, daß manches Einheimische irrig zurückgesetzt, manches Fremde übertrieben verehrt und thöricht [1] angewandt und ein verdammlicher Absolutismus angepriesen wurde; allein man darf andererseits auch behaupten: mehre Theile, besonders des römischen Privatrechts, seyen in sich so vollendet, daß sich nichts wissenschaftlich Vollkommeneres erfinden läßt. Was das Heidenthum anbetrifft, so wollen wir nicht geltend machen, Justinian sey auch ein Christ gewesen, sondern nur an den Vorzug erinnern, welchen das kirchliche Recht in allen irgend damit verwandten Gegenständen genießt. Die Tyrannei altrömischer Kaiser ist endlich durch das Aufleben des römischen Rechts und durch die Berufung auf dasselbe nichts weniger als durchgesetzt worden, vielmehr die Macht der deutschen Kaiser trotz aller Bezugnahme auf das fremde Recht seitdem und nur zu sehr gesunken. Den übertriebenen Lobrednern desselben muß man entgegnen: Staat, Kirche, Wissenschaft, Volk sind nicht mehr altrömisch und können es nicht seyn; und wennschon das kirchliche Recht mit den Volksrechten in Uebereinstimmung gebracht werden sollte, so erscheint es noch weit nöthiger, das römische mit beiden in ein richtiges Verhältniß zu setzen. Die wissenschaftliche Vollendung desselben ist hiebei zwar von großer, jedoch nicht von so unbedingter Wichtigkeit, daß das Christliche und das Deutsche davor zurückweichen müßten. Auch entbehren diese beiden Bestandtheile der wissenschaftlichen Ausbildung keineswegs ganz, ja in mehrfacher Hinsicht läßt sich an dieselben etwas viel Großartigeres anreihen, etwas viel Tiefsinnigeres aus ihnen hervorrufen, als aus dem römischen, welches (besonders in neueren Zeiten) zu kleinlichen, unpraktischen Grübeleien Gelegenheit gegeben hat [2]. Mit Recht nimmt und nahm also dies, nach dem kirchlichen und dem Landrechte, erst die dritte Stelle der Würdigkeit und Anwendbarkeit ein [3]. — Unter den Ursachen, welche im Mittelalter die monarchische und aristokratische Richtung verstärkten, gehört allerdings auch die Bekanntwerdung und Anwendung des römischen Rechts; demokratisch wirkten dagegen Kreuzzüge, Kirchenwahlen, Bettelmönche, Städte, Zünfte, Studenten und Dichter.

---

[1] Z. B. bei der Lehre von den servis. — [2] Böhmer, Reg., VIII. — [3] Lang, Kirchenrecht, 253.

Digitized by Google

2. Von der Gerichtsverfassung.

Schon aus der Entwickelung der persönlichen Abstufungen aller Einwohner und Stände ergiebt sich, daß auch eine Absonderung und Stufenfolge der Gerichte vorhanden und keineswegs eines für alle Gegenstände und Verhältnisse angeordnet war. Selbst das niedrigste Dorfgericht bildete sich anders, wenn die Gemeine aus lauter freien Leuten bestand [1], als wenn sie mit Dienstleuten oder Hörigen vermischt war [2]. Das untere Gericht, welches dem Herrn zustand, pflegte man mit dem Grundvermögen zu veräußern [3]; weil aber manche Gegenstände dem niederen Richter entzogen waren und der Graf (ja auch der Herzog) bei manchen Dingen einzugreifen und mitzuwirken [4] das Recht hatte, bildete sich die Patrimonialgerichtsbarkeit in diesem Zeitraume noch nicht völlig aus. Gar viele Befreiungen (insbesondere der Klöster und geistlichen Besitzungen) vom Landgerichte durch Könige oder bloße Fürsten [5] zerbröckelte übrigens die Gerichtsverfassung und das Rechtsverfahren. Doch entsprechen die späteren Oberrichter den Gaugrafen, die Unterrichter den Centgrafen [6].

Zu jedem Gerichte jeder Art gehörte ein Richter (der wenigstens schöppenbar frei seyn sollte) und Schöppen oder Geschworene [7]. Ueber sein Weib und seine Aeltern durfte jener nicht urteln, wohl aber über andere Verwandte und selbst über seine Kinder [8]. Der Richter sollte kein Jude, Ketzer oder Ungläubiger seyn, nicht lahm, taub, blind, stumm oder thöricht, nicht unter 21 oder über 80

---

[1] Es gab Ehehaftengerichte in Baiern, wo alle Insassen des Gerichtssprengels erscheinen mußten. Die Gegenstände der Berathung und Mittheilung betrafen also wohl die ganze Gemeine. Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern. — [2] Eichhorn in Savignys Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, I, 2, 187. Potgiesser, 326. Hüllmann, Geschichte der Stände, I, 244. — [3] Schultes, Koburg. Geschichte, Urk. IX. Weiße, Geschichte von Sachsen, I, 292. Arx. I, 307. Gemeiner, Ursprung von Regensburg, 26. Gerichtsbarkeit von Adligen. Göhrum, I, 215. — [4] Im Jahre 1171 der Herzog von Oesterreich sedens pro tribunali in justitia. Meiller, 49. — [5] Bisweilen folgte die Bestätigung durch den König erst hintennach. Meiller, 103, 110, 111, 121. Muchar, II, 326. — [6] Arnold, I, 118. — [7] Sachsenspiegel, III, 54, 81. Elf Schöppen und ein Schultheiß bilden das Gericht, heißt es. Richtsteig Landrecht, 1. Sächsisches Weichbild, 10. Vierzehn Schöppen erwähnt in Wenck, II, Urk. 139. Dafür, daß bei peinlichen und bürgerlichen Sachen, z. B. bei Kauf, Schenkung von Grundstücken u. s. w. Schöppen zugezogen wurden, sind viele Beweise gesammelt in Kindlingers Beitr., III, Urk. 11, 31, 38, 44, 238. Nach westfälischen Urkunden wurden bisweilen Dinge entschieden, Grundvermögen übergeben u. dergl. in communi conventu populi sub banno regali oder in pleno placito. Kindlinger, III, 2, Urk. 15, 16. — [8] Schwabenspiegel, 197.

Digitized by Google

Jahre alt, nicht meineidig, in der Acht oder im Banne, sondern im Besitze aller Tugenden [1]. Auf der Gerichtsstätte erschien er unbewaffnet, nüchtern, ohne Bedeckung des Hauptes oder der Hände [2]. Urtelte er wissentlich gegen das Recht, so konnte er nach einer Verordnung Friedrichs II selbst zum Tode verurtheilt werden [3].

Kein Niederer konnte Richter seyn über einen Höheren. Dasselbe gilt von den Geschworenen oder Schöppen, woraus sich schon ergiebt, daß die Frage, wer schöppenbar sey oder Schöppe werden könne, nach Verschiedenheit des Standes der Parteien verschieden beantwortet ward. Im engeren Sinne verstand man aber allerdings darunter ritterbürtige, von jedem Dienstverhältnisse freie Personen [4]. Sonst finden wir die Forderungen über die persönlichen Eigenschaften der Schöppen fast ebenso ausgedrückt wie die Forderungen an den Richter [5] und in den Städten oft mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß man sie aus den besten und tüchtigsten Bürgern und nicht aus dem niederen Volke erwählen müsse. Wie oft man mit diesen Schöppen wechselte, welche und wie viel man verwerfen konnte, steht nicht genau fest, wohl aber finden sich Uebergänge [6] zu bleibender, lebenslänglicher Anstellung derselben, ja die Spiegel sprechen von Vererbung der Schöppenwürde auf den nächsten männlichen Erben, sofern nicht obige Mängel die Uebernahme derselben verhinderten [7]. Will man hierunter nicht bloß die Fähigkeit verstehen, Schöppe zu werden, so wären wir den festeren Schöppenstühlen nahe, wie denn überhaupt das Gesetz und die Regel wohl manchen Spielraum ließ und insbesondere eine künstliche Sonderung der Geschäfte des Richters und der Schöppen in Hinsicht auf Thatbestand und Rechtsanwendung weder aufgestellt noch beobachtet wurde. Das Wesentliche der Einrichtung lag darin, daß jedem Richter zur Hemmung seiner Willkür ehrbare Männer an die Seite gesetzt und daß diese desselben

---

[1] Schwabenspiegel, 75, 82. Sachsenspiegel, I, 55; III, 69. Treffliche Vorschriften für Richter und Beamte erließ Ludwig IX nach seiner Rückkunft vom Kreuzzuge. Guil. Nang., 362. — [2] Sachsenspiegel, I, 2; III, 55. — [3] Hist. dipl., V, I, 287. — [4] Eichhorn, Rechtsgeschichte, II, 929. Daß auch die Grundherren bei Entscheidung der Streitigkeiten ihrer Hintersassen Gerichtsbeisitzer hatten: Lang, Jahrb., 335. — [5] Lünig, Spic. eccl. von Köln, Urk. 16. Kindlinger, Beitr., II, 234. — [6] Nach einer Verordnung Erzbischof Philipps für Andernach von 1171 sollten die Schöppen auf Lebenszeit im Amte bleiben und wenigstens sieben die wichtigeren Fälle entscheiden. Erledigte Stellen besetzte man durch Wahl. Günther, Cod., I, Urk. 191. Ebenso die 12 Schöppen in Magdeburg. Gaupp, Magdeb. Recht, 221. Nach einem Freibriefe Friedrichs II für Goslar sollten die Bürger die vier steten Beisitzer des advocatus wählen. Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abth. 20, Urk. 1. Von einem jährlich wechselnden scabinus in Metz: Gallia christ., XIII, preuv. p. 407. — [7] Sachsenspiegel, III, 265. Schwabenspiegel, 81.

Digitized by Google

2. Von der Gerichtsverfassung.

Schon aus der Entwickelung der persönlichen Abstufungen aller Einwohner und Stände ergiebt sich, daß auch eine Absonderung und Stufenfolge der Gerichte vorhanden und keineswegs eines für alle Gegenstände und Verhältnisse angeordnet war. Selbst das niedrigste Dorfgericht bildete sich anders, wenn die Gemeine aus lauter freien Leuten bestand [1], als wenn sie mit Dienstleuten oder Hörigen vermischt war [2]. Das untere Gericht, welches dem Herrn zustand, pflegte man mit dem Grundvermögen zu veräußern [3]; weil aber manche Gegenstände dem niederen Richter entzogen waren und der Graf (ja auch der Herzog) bei manchen Dingen einzugreifen und mitzuwirken [4] das Recht hatte, bildete sich die Patrimonialgerichtsbarkeit in diesem Zeitraume noch nicht völlig aus. Gar viele Befreiungen (insbesondere der Klöster und geistlichen Besitzungen) vom Landgerichte durch Könige oder bloße Fürsten [5] zerbröckelte übrigens die Gerichtsverfassung und das Rechtsverfahren. Doch entsprechen die späteren Oberrichter den Gaugrafen, die Unterrichter den Centgrafen [6].

Zu jedem Gerichte jeder Art gehörte ein Richter (der wenigstens schöppenbar frei seyn sollte) und Schöppen oder Geschworene [7]. Ueber sein Weib und seine Aeltern durfte jener nicht urteln, wohl aber über andere Verwandte und selbst über seine Kinder [8]. Der Richter sollte kein Jude, Ketzer oder Ungläubiger seyn, nicht lahm, taub, blind, stumm oder thöricht, nicht unter 21 oder über 80

---

[1] Es gab Ehehaftengerichte in Baiern, wo alle Insassen des Gerichtssprengels erscheinen mußten. Die Gegenstände der Berathung und Mittheilung betrafen also wohl die ganze Gemeine. Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern. — [2] Eichhorn in Savignys Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, I, 2, 187. Potgiesser, 326. Hüllmann, Geschichte der Stände, I, 244. — [3] Schultes, Koburg. Geschichte, Urk. IX. Weiße, Geschichte von Sachsen, I, 292. Arx. I, 307. Gemeiner, Ursprung von Regensburg, 26. Gerichtsbarkeit von Adligen. Göhrum, I, 215. — [4] Im Jahre 1171 der Herzog von Oesterreich sedens pro tribunali in justitia. Meiller, 49. — [5] Bisweilen folgte die Bestätigung durch den König erst hintennach. Meiller, 103, 110, 111, 121. Muchar, II, 326. — [6] Arnold, I, 118. — [7] Sachsenspiegel, III, 54, 81. Elf Schöppen und ein Schultheiß bilden das Gericht, heißt es. Richtsteig Landrecht, 1. Sächsisches Weichbild, 10. Vierzehn Schöppen erwähnt in Wenck, II, Urk. 139. Dafür, daß bei peinlichen und bürgerlichen Sachen, z. B. bei Kauf, Schenkung von Grundstücken u. s. w. Schöppen zugezogen wurden, sind viele Beweise gesammelt in Kindlingers Beitr., III, Urk. 11, 31, 38, 44, 238. Nach westfälischen Urkunden wurden bisweilen Dinge entschieden, Grundvermögen übergeben u. dergl. in communi conventu populi sub banno regali oder in pleno placito. Kindlinger, III, 2, Urk. 15, 16. — [8] Schwabenspiegel, 197.

Digitized by Google

Jahre alt, nicht meineidig, in der Acht oder im Banne, sondern im Besitze aller Tugenden [1]. Auf der Gerichtsstätte erschien er unbewaffnet, nüchtern, ohne Bedeckung des Hauptes oder der Hände [2]. Urtelte er wissentlich gegen das Recht, so konnte er nach einer Verordnung Friedrichs II selbst zum Tode verurtheilt werden [3].

Kein Niederer konnte Richter seyn über einen Höheren. Dasselbe gilt von den Geschworenen oder Schöppen, woraus sich schon ergiebt, daß die Frage, wer schöppenbar sey oder Schöppe werden könne, nach Verschiedenheit des Standes der Parteien verschieden beantwortet ward. Im engeren Sinne verstand man aber allerdings darunter ritterbürtige, von jedem Dienstverhältnisse freie Personen [4]. Sonst finden wir die Forderungen über die persönlichen Eigenschaften der Schöppen fast ebenso ausgedrückt wie die Forderungen an den Richter [5] und in den Städten oft mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß man sie aus den besten und tüchtigsten Bürgern und nicht aus dem niederen Volke erwählen müsse. Wie oft man mit diesen Schöppen wechselte, welche und wie viel man verwerfen konnte, steht nicht genau fest, wohl aber finden sich Uebergänge [6] zu bleibender, lebenslänglicher Anstellung derselben, ja die Spiegel sprechen von Vererbung der Schöppenwürde auf den nächsten männlichen Erben, sofern nicht obige Mängel die Uebernahme derselben verhinderten [7]. Will man hierunter nicht bloß die Fähigkeit verstehen, Schöppe zu werden, so wären wir den festeren Schöppenstühlen nahe, wie denn überhaupt das Gesetz und die Regel wohl manchen Spielraum ließ und insbesondere eine künstliche Sonderung der Geschäfte des Richters und der Schöppen in Hinsicht auf Thatbestand und Rechtsanwendung weder aufgestellt noch beobachtet wurde. Das Wesentliche der Einrichtung lag darin, daß jedem Richter zur Hemmung seiner Willkür ehrbare Männer an die Seite gesetzt und daß diese desselben

---

[1] Schwabenspiegel, 75, 82. Sachsenspiegel, I, 55; III, 69. Treffliche Vorschriften für Richter und Beamte erließ Ludwig IX nach seiner Rückkunft vom Kreuzzuge. Guil. Nang., 362. — [2] Sachsenspiegel, I, 2; III, 55. — [3] Hist. dipl., V, I, 287. — [4] Eichhorn, Rechtsgeschichte, II, 929. Daß auch die Grundherren bei Entscheidung der Streitigkeiten ihrer Hintersassen Gerichtsbeisitzer hatten: Lang, Jahrb., 335. — [5] Lünig, Spic. eccl. von Köln, Urk. 16. Kindlinger, Beitr., II, 234. — [6] Nach einer Verordnung Erzbischof Philipps für Andernach von 1171 sollten die Schöppen auf Lebenszeit im Amte bleiben und wenigstens sieben die wichtigeren Fälle entscheiden. Erledigte Stellen besetzte man durch Wahl. Günther, Cod., I, Urk. 191. Ebenso die 12 Schöppen in Magdeburg. Gaupp, Magdeb. Recht, 221. Nach einem Freibriefe Friedrichs II für Goslar sollten die Bürger die vier steten Beisitzer des advocatus wählen. Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abth. 20, Urk. 1. Von einem jährlich wechselnden scabinus in Metz: Gallia christ., XIII, preuv. p. 407. — [7] Sachsenspiegel, III, 265. Schwabenspiegel, 81.

Digitized by Google

Standes waren wie die Parteien. Nur diese Gleichgestellten, diese pares hielt man für fähig, sich in deren Lage hinein zu denken und zu fühlen, das Angemessene aufzufinden und das Fremdartige abzuweisen; und dies gleichartige Denken und Fühlen war in jenen Zeiten einfacherer Verhältnisse viel wichtiger als ein Vorrath wissenschaftlicher Kenntnisse. „Ueberhaupt (so spricht Möser) glaubten unsere Vorfahren, die Weisheit der Katze könne niemals einen gültigen Spruch wider die Mäuse hervorbringen, sondern Mäuse müßten von Mäusen und Katzen von Katzen beurtheilt werden. Fremde, ungenosse Richter (die man zuletzt aus der Tatarei verschreiben könnte) möchten sonst aus unverwerflichen Gründen etwa zeigen, daß es vernünftiger sey, die Beinkleider als den Hut unter den Arm zu nehmen" u. s. w. [1].

Wer vor einem falschen Richter Klage erhob, oder einen angefangenen Rechtsstreit fallen ließ, oder auf die Vorladung des rechten Richters nicht erschien, verfiel in Strafe [2]; wer dreimal ohne genügende Gründe ausblieb, ward verurtheilt. Ehehaften oder genügende Gründe des Ausbleibens waren: Gefängniß, Krankheit, Wallfahrt außer Landes und des Reiches Dienst. Freie Leute und Dienstmannen mußten sich wegen fahrender Habe binnen 14 Tagen vor Gericht stellen, wegen liegender Gründe binnen sechs Wochen und drei Tagen [3]. Dem unehrbürtigen Manne ist jede Frist sechs Wochen. Wird jemand Klage in einem Gerichtsbezirke, wo er nicht ansässig war, so stand er Bürgen oder setzte mit seiner Person, wenn ihm das gerade [illegible] war, auf den Bürgen Verbrechen hatte [4]. Jeder konnte seine Vorsprecher Klage vor Gericht führen. Frauen jedoch und Unmündige mußten ihre Ansprüche oder Vertheidigungen durch den Mund ihres nächsten Verwandten vortragen lassen [5]. Zum Zeichen ihrer Ehrbarkeit mußte die Frau unverschleiert sein [6]. Man hielt es für schicklich, die Klagen zuerst zu hören [7]. Jeder im Gerichtsbezirke Angesessene war verpflichtet, dem Gebote der Boten oder Verkündiger des Richters Folge zu leisten, auf sein eigenes Geheiß, Verwandten oder Dienstmannen gebührt die Klage an Leib, Gut und Ehre [8]. Wer zuerst im ersten Vorsprechen vor dem Gericht erscheint, dem ist dann das Recht seiner Anklage zuerkannt und dadurch die Vorladung des Richters bewirkt. Der Vorsprecher vermochte sich seinen Schaden, der ihm aus dem Gerichte zuwachsen konnte, durch besondern Schutz des Richters [illegible] Kosten-Ersatz [illegible]

[1] Patriot. Phant. [illegible] — [2] Sachsenspiegel. I. 58. III. 11. — [3] [illegible] I. 2. Bauer. 5. Mantel. Sachsenspiegel. [illegible] — [4] Sachsenspiegel. II. [illegible] — [5] Lassen wie Eingeld. [illegible] Sachsenspiegel. [illegible] — [6] Sachsenspiegel. I. 2. — [7] Sachsenspiegel. [illegible] — [8] Sachsenspiegel. II. 58.

Digitized by Google

Von den Rechtsbeiständen oder Vorsprechern sind die Notare ganz unterschieden, welche ursprünglich nur der König ernannte, dann aber mit dessen Erlaubniß auch Fürsten, Aebte und Städte, oder endlich der Papst aus eigener Machtvollkommenheit [1]. Ihnen standen außer den meisten Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit manche andere nicht unwichtige zu. Sie entwarfen Verträge, beglaubigten Urkunden und gerichtliche Verhandlungen, leiteten Annahme an Kindes Statt, Entlassungen aus der herrschaftlichen oder väterlichen Gewalt [2], Bestellung von Vormündern, Festsetzung der Verpflegungskosten unehelicher Kinder, Abhörung von Zeugen u. A. m. Bisweilen war das Amt des Notars mit dem des Richters verbunden [3].

Vor dem siebzehnten Jahre durfte Niemand im Gerichte zeugen. Falsches Zeugniß zog harte Strafe und den Verlust der Glaubhaftigkeit auf ein Jahr nach sich. Wer sich unaufgefordert zum Zeugen anbot, ward verworfen, es sey denn, daß man den Beweis allein durch ihn führen konnte [4]. — Die Zahl der erforderlichen Zeugen war verschieden nach Maßgabe der Personen und Sachen. Zeugnisse der Knechte gegen ihre Herren galten in der Regel nur, wenn von Freveln wider den Kaiser die Rede war. In gewissen, besonders peinlichen Fällen forderte man bis sieben Zeugen, zählte aber die Aussage des Richters oder Frohnboten doppelt. Lange galten Zeugnisse der Wenden und Sachsen nicht gegen einander, ausgenommen bei Klagen über Verbrechen [5]. — Urkunden sollten wenigstens von sieben Zeugen unterschrieben seyn [6]. Innocenz IV verdammte den Gebrauch, wonach man sechs englischen Zeugen 30 irländische gegenüberstellen sollte [7].

Beweis durch Eid ward verstattet, an Festtagen aber keiner abgelegt [8]. Der Kaiser schwur nur einmal bei Uebernahme der Krone und nachher nie wieder; sein Wort galt als Eid [9]. Den verklagten unterthänigen Mann konnte sein Herr durch den Schwur, daß jener unschuldig sey, von der Strafe befreien, nur nicht, wenn der Spruch auf Ehrlosigkeit hätte lauten können [10]. Der schwörende Jude stand auf einer Schweinehaut und legte die Hand auf die

---

[1] Rovelli, II, CXCI. Ghirard., I, 130. Murat., Ant. Ital., III, 1174. — [2] Urkunde Friedrichs II; Cod. Vindob., Nr. 61, p. 53. — [3] So einst in Pistoja und Volterra. Cartap. di Pistoja, Urk. von 1156, und Cod. dipl. di Volterra, Urk. 207. — [4] Schwabenspiegel, 77, 79, 265, 411, 491. Sächs. Weichbild, 109. Richtst. Landr., 49. Sachsensp., III, 37. — [5] Sachsensp., III, 70. Tittmann, I, 166. — [6] Schwabenspiegel, 388. — [7] Reg. Innoc. IV in Paris, Jahr X, ep. 440. — [8] Sachsenspiegel, II, 19. Richtst. Landr., 39, 49. — [9] Nur wenn der Papst behaupte, er habe nicht den rechten Glauben, möge sich der Kaiser durch Eid reinigen, woran sich jener indeß nicht kehrte. Sachsenspiegel, III, 55. — [10] Ibid., II, 19.

Digitized by Google

Standes waren wie die Parteien. Nur diese Gleichgestellten, diese pares hielt man für fähig, sich in deren Lage hinein zu denken und zu fühlen, das Angemessene aufzufinden und das Fremdartige abzuweisen; und dies gleichartige Denken und Fühlen war in jenen Zeiten einfacherer Verhältnisse viel wichtiger als ein Vorrath wissenschaftlicher Kenntnisse. „Ueberhaupt (so spricht Möser) glaubten unsere Vorfahren, die Weisheit der Katze könne niemals einen gültigen Spruch wider die Mäuse hervorbringen, sondern Mäuse müßten von Mäusen und Katzen von Katzen beurtheilt werden. Fremde, ungenosse Richter (die man zuletzt aus der Tatarei verschreiben könnte) möchten sonst aus unverwerflichen Gründen etwa zeigen, daß es vernünftiger sey, die Beinkleider als den Hut unter den Arm zu nehmen" u. s. w. [1].

Wer vor einem falschen Richter Klage erhob, oder einen angefangenen Rechtsstreit fallen ließ, oder auf die Vorladung des rechten Richters nicht erschien, verfiel in Strafe [2]; wer dreimal ohne genügende Gründe ausblieb, ward verurtheilt. Ehehaften oder genügende Gründe des Außenbleibens waren: Gefängniß, Krankheit, Wallfahrt außer Landes und des Reiches Dienst. Freie Leute und Dienstmannen mußten sich wegen fahrender Habe binnen 14 Tagen vor Gericht stellen, wegen liegender Gründe binnen sechs Wochen und drei Tagen [3]. Dem ritterbürtigen Manne lief jede Frist sechs Wochen. Erhob Jemand Klage in einem Gerichtsbezirke, wo er nicht ansässig war, so stellte er Bürgen, oder haftete mit seiner Person, wenn ihm dies unmöglich war und der Prozeß Verbrechen betraf [4]. Jeder konnte ohne Vorsprecher Klage vor Gericht führen, Frauen jedoch und Jungfrauen mußten bei Prozessen oder Veräußerungen durch den Mann oder nächsten Verwandten vertreten werden [5], damit Furcht oder Drohung sie nicht unterdrücken möge. Man hielt es für schicklich, ihre Klagen zuerst zu hören [6]. Jeder im Gerichtsbezirke Ansässige war verpflichtet, nach Wahl der Partei oder Bestimmung des Richters Vorsprecher zu werden; nur nicht gegen seinen Herrn, Verwandten oder Dienstmann, sobald die Klage an Leib, Gut und Ehre ging. Wer zuerst um einen Vorsprecher bat, dem ward er gegeben, es sey denn, daß dieser seine Untüchtigkeit beschwur und dadurch die Weigerung des Richters begründete. Der Vorsprecher verwahrte sich gegen Schaden, der ihm aus dem Geschäfte entstehen könnte, durch besonderen Schluß des Richters. Ehrlose Leute erhielten keinen Rechtsbeistand [7].

---

[1] Patr. Phantasien, I, Nr. 51. — [2] Sachsenspiegel, I, 53, 62; II, 8; III, 87. — [3] Ibid., I, 67; II, 2. Kaiserr., 15. Richtst. Landrecht, 7. — [4] Sachsenspiegel, I, 61. — [5] Caesar. vita Engelb., 303. Urkundenbuch von Lübeck, I, 40. Richtst. Landr., 2, 3. — [6] Hagen, Gesammtabent., I, 94. — [7] Sachsenspiegel, III, 16.

Digitized by Google

Von den Rechtsbeiständen oder Vorsprechern sind die Notare ganz unterschieden, welche ursprünglich nur der König ernannte, dann aber mit dessen Erlaubniß auch Fürsten, Aebte und Städte, oder endlich der Papst aus eigener Machtvollkommenheit [1]. Ihnen standen außer den meisten Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit manche andere nicht unwichtige zu. Sie entwarfen Verträge, beglaubigten Urkunden und gerichtliche Verhandlungen, leiteten Annahme an Kindes Statt, Entlassungen aus der herrschaftlichen oder väterlichen Gewalt [2], Bestellung von Vormündern, Festsetzung der Verpflegungskosten unehelicher Kinder, Abhörung von Zeugen u. A. m. Bisweilen war das Amt des Notars mit dem des Richters verbunden [3].

Vor dem siebzehnten Jahre durfte Niemand im Gerichte zeugen. Falsches Zeugniß zog harte Strafe und den Verlust der Glaubhaftigkeit auf ein Jahr nach sich. Wer sich unaufgefordert zum Zeugen anbot, ward verworfen, es sey denn, daß man den Beweis allein durch ihn führen konnte [4]. — Die Zahl der erforderlichen Zeugen war verschieden nach Maßgabe der Personen und Sachen. Zeugnisse der Knechte gegen ihre Herren galten in der Regel nur, wenn von Freveln wider den Kaiser die Rede war. In gewissen, besonders peinlichen Fällen forderte man bis sieben Zeugen, zählte aber die Aussage des Richters oder Frohnboten doppelt. Lange galten Zeugnisse der Wenden und Sachsen nicht gegen einander, ausgenommen bei Klagen über Verbrechen [5]. — Urkunden sollten wenigstens von sieben Zeugen unterschrieben seyn [6]. Innocenz IV verdammte den Gebrauch, wonach man sechs englischen Zeugen 30 irländische gegenüberstellen sollte [7].

Beweis durch Eid ward verstattet, an Festtagen aber keiner abgelegt [8]. Der Kaiser schwur nur einmal bei Uebernahme der Krone und nachher nie wieder; sein Wort galt als Eid [9]. Den verklagten unterthänigen Mann konnte sein Herr durch den Schwur, daß jener unschuldig sey, von der Strafe befreien, nur nicht, wenn der Spruch auf Ehrlosigkeit hätte lauten können [10]. Der schwörende Jude stand auf einer Schweinehaut und legte die Hand auf die

---

[1] Rovelli, II, CXCI. Ghirard., I, 130. Murat., Ant. Ital., III, 1174. — [2] Urkunde Friedrichs II; Cod. Vindob., Nr. 61, p. 53. — [3] So einst in Pistoja und Volterra. Cartap. di Pistoja, Urk. von 1156, und Cod. dipl. di Volterra, Urk. 207. — [4] Schwabenspiegel, 77, 79, 265, 411, 491. Sächs. Weichbild, 109. Richtst. Landr., 49. Sachsensp., III, 37. — [5] Sachsensp., III, 70. Tittmann, I, 166. — [6] Schwabenspiegel, 388. — [7] Reg. Innoc. IV in Paris, Jahr X, ep. 440. — [8] Sachsenspiegel, II, 19. Richtst. Landr., 30, 49. — [9] Nur wenn der Papst behaupte, er habe nicht den rechten Glauben, möge sich der Kaiser durch Eid reinigen, worum sich jener indeß nicht kehrte. Sachsenspiegel, III, 55. — [10] Ibid., II, 19.

Digitized by Google

Bücher Mosis [1]. Die Eidesformel enthielt unzählige Verwünschungen für den Meineidigen. — Vorladungen, Pfändungen, Ausweisungen aus dem Besitz u. dergl. leitete der Frohnbote, des Richters Gehülfe und Diener. Stets ging er unbewaffnet, bot aber gegen Widersetzliche die Hülfe der Gemeine auf [2]. Er war frei, besaß wenigstens eine halbe Hufe Landes und nahm Theil an den Bußen und Gebühren, welche Niemand eigenmächtig erhöhen oder auch nur mit Unbilligkeit beitreiben sollte. Für jedes gerichtliche Geschäft erhielten die Schöppen einen Schilling [3]. Wenn hiebei Mißbräuche stattfanden, kam es bisweilen (wie in Benevent) zu abhelfenden Beschlüssen der Bürger [4]; bisweilen setzten die Kaiser (so Friedrich I für den Bezirk von Ravenna) die Sätze fest, welche man nicht überschreiten durfte [5]. Kaiserliche Schutzbriefe kosteten nur ein Mäßiges; theurer war man im Gerichtshofe Heinrichs des Löwen [6]; am eigennützigsten zeigte sich Richard Löwenherz, welcher vorgab, sein Reichssiegel verloren zu haben, und für die der Sicherheit wegen nothwendige zweite Besiegelung der Urkunden neue und hohe Gebühren forderte [7].

Ueber dem niederen Gerichte stand das des Grafen; allein die bereits entwickelten Veränderungen in Hinsicht der Stellung desselben, der Fürsten, Herzöge, Aebte, Prälaten, die mannichfachsten Freibriefe und Verleihungen [8] u. A. bestimmten Alles so örtlich und eigenthümlich, daß eine allgemeine gleichartige Regel in Hinsicht des Verfahrens und der Abstufung der Rechtsbehörden, sowie der Berufungen an dieselben kaum aufzufinden ist. Doch offenbaren sich in der großen Zahl einzelner Sprüche und Beschlüsse (der Weisthümer) gewisse überall hindurchgehende Grundansichten deutschen Ursprungs.

An die Stelle der alten Einrichtungen traten allmählich in mehren Landschaften allgemeine Landgerichte [9]. Denselben waren aber gewöhnlich nicht unterworfen die Vogteipflichtigen, die Hintersassen der Stifter und Klöster, die Städte, die Geistlichen, sowie alle Sachen, für welche besondere Gerichte bestanden [10].

---

[1] Schwabenspiegel, 350. Eine kurze deutsche Eidesformel für die Juden in Erfurt: Höfer, Auswahl, Urk. 1. — [2] Sachsensp., III, 56. Schwabensp., 27, 28, 37. — [3] Schwabensp., 12. Sächs. Weichb., 73. Ludwig IX verbot, daß Richter Gerichtstage, wozu Fuhren nöthig waren (cavalcatae), ansagten und dann für Geld wieder abbestellten. Guil. Nang., 364. — [4] Innoc. ep., I, 257. — [5] Mittarelli, Ann., IV, app. 125. Fantuzzi, IV, 70. Nach Friedrichs Entscheidung für Borgo S. Donnino sollen die Konsuln von Geistlichen nicht mehr als decimam litis nehmen. Affò, Parma, II, 374. — [6] Mauris., 36. Die Holsteiner löseten der zu hohen Kosten wegen manche Urkunde nicht aus. Helm., I, 91. — [7] Matth. Par., 110. — [8] Strube, Nebenst., V, 126, 147. — [9] Im J. 1247 majus tribunal comitatus Hassiae erwähnt. Guden. cod., I, 598. — [10] Z. B. Salz- und Deichgrafen, Zunftgerichte u. s. w. Eichhorn, II, §. 302.

Digitized by Google

Zuletzt ging die Berufung an den König, wobei laut der Rechtsbücher folgendes Verfahren stattfand. Man wählte zum Anmelden der Berufung schöppenbar freie oder doch unbescholtene Männer, deren jeder auf der Reise und während des Geschäftes täglich drei Gerichte, einen Becher Wein, hinreichend Brot und Bier und für die Knechte verhältnißmäßig weniger erhielt. Mehr als sechs Knechte und acht Pferde wurden nie gut gethan und für ein Pferd auf Tag und Nacht sechs Garben gerechnet [1]. Wer verlor, bezahlte die Kosten und dem Könige wie dem Richter eine besondere Strafe. Vor gefälltem Urtheile der niederen Behörden sollte Niemand an den König oder Kaiser berufen [2]. War Jemand mit des Königs Urtheil nicht zufrieden, so konnte er sich zum Kampfe von Sieben wider Sieben erbieten: die Sieger gewannen das Recht. Die Gegenstände, worüber man an das höhere Gericht und an den König gehen konnte, waren nicht genau bestimmt und die Berufung überhaupt wohl mehr durch die unvermeidlichen Kosten als durch ein Gesetz beschränkt [3]. Auch kamen jene Sendungen und der Kampf als höchste Entscheidung außer Gebrauch.

Alle Rechtspflege betrachtete man als Ausfluß der Hoheit des Königs; er allein konnte sie ursprünglich verleihen. Auch wurden während seiner Anwesenheit in einer Landschaft alle Gerichte erledigt und nur schwebende Prozesse mit seiner Bewilligung weiter geführt [4]. Den König begleiteten in der Regel Hofrichter [5]; zog er aus dem Reiche hinweg, so bestellte er gewöhnlich ein höchstes Gericht, in welchem zumeist der Pfalzgraf den Vorsitz führte. Indeß versprach König Heinrich noch im Jahre 1235 [6]: er wolle des Monats wenigstens vier Tage zu Gericht sitzen, wobei die Ebenbürtigen und Räthe ihre Meinung und Beistimmung abgeben sollten [7]. Weil man aber das Bedürfniß eines festen höchsten Gerichtshofes bei der Menge der Prozesse und der häufigen Abwesenheit des Kaisers immer bestimmter fühlte, so ernannte Friedrich II im Jahre 1235 einen Hofrichter, der täglich an seiner Statt Gericht halten und jedesmal seltener oder öfter wechselnde Urtheiler und Beisitzer ziehen mußte [8]. Nur wo es Reichsständen und hohen Leuten an Leib, Ehre und Leben ging, führte der Kaiser nach wie vor selbst den Vorsitz und sprach Recht.

---

[1] Sachsenspiegel, II, 12. Schwabenspiegel, 108. Richtst. Landr., 41. Wibaldi ep., 88. Biener, I, 2, 63. — [2] Remling, Speier, S. 126. — [3] Streit wegen nicht entrichteten Zinses von Weinbergen zwischen Edlen und dem Bisthum Minden entschied der Kaiser. Würdtw., Subs., I, 372. — [4] Sachsensp., III, 60. Schultes, Geschichte von Henneberg, II, 238. Schwabenspieg l, 26; 36. Strube, Nebenst., I, 412. Weiske, De clypeis militaribus, 60. — [5] Judices aulae imperialis. Tirab., Nonant., II, Urk. 407, von 1210. — [6] Albericus. — [7] Sententia ab omnibus adstantibus approbata. Besold. mon., Urk. 799, von 1231. — [8] Pütter, Entwickel., I, 210. Gassari, 1420.

Digitized by Google

In der Regel fand gar kein schriftliches Verfahren statt, ja selbst die Urtheile wurden nur auf Verlangen oder dann niedergeschrieben, wenn es etwa behufs der Berufungen nothwendig erschien. Die Gerichtssitzungen waren ferner öffentlich, jedoch nicht sowohl für Neugierige aller Art, als für die Gerichtsgenossen, welche dereinst als Zeugen auftreten konnten und oft auch unter dem Namen des Umstandes, der Umstehenden, neben den Schöppen bei Findung des Urtheils thätig waren oder doch laut beistimmten. — Weder das mündliche noch das öffentliche Verfahren jener Zeit läßt sich jetzt unbedingt wiederherstellen, wohl aber manches Gute den heutigen Bedürfnissen anpassen und mancher frühere Fehler vermeiden [1].

3. Vom Erbrechte.

Im Allgemeinen richtete sich das Erbrecht [2] nach der Blutsverwandtschaft ebenbürtiger Personen, es ward aber theils durch Verträge und Hofrecht, theils durch das Lehnrecht gar mannichfach abgeändert und näher bestimmt [3]. Demzufolge sonderte man zunächst dasjenige, was schon seine anderweite Bestimmung hatte, also Lehn- oder Dienstgut, Gerade, Heergewette, Leibzucht u. s. f. Was der Mann seiner Frau für die Mitgabe an Leibzucht oder Abfindung ausgesetzt hatte, durfte man ihr nach dessen Tode so wenig streitig machen als ihr Eingebrachtes und die Morgengabe, nur mußte jener Betrag vor Gericht festgesetzt und die Frau nicht durch Frevel des Empfanges unwürdig geworden seyn [4]. Erbgüter fielen an die männliche oder weibliche Linie, aus welcher sie herstammten [5]. Dreißig Tage nach dem Tode des Mannes mußte die Frau das Gut verlassen, welches sie nicht erbte. Vor Ablauf dieser Zeit durfte der Erbe sich wohl einfinden und seine Gerechtsame wahrnehmen, aber außerdem nichts anordnen. Dann ward zunächst dem Gesinde, sofern

---

[1] Wigand, Geschichte von Korvey, II, 128. Buchner und Maurer über das öffentliche Verfahren. Vom schriftlichen Verfahren im kaiserlichen Hofgerichte: Hohenstaufen, III, 385. — [2] Wir heben nur das Abweichendste und Folgenreichste heraus und verweisen hinsichtlich des Erbrechts der Bauern auf Bd. V, S. 27. Klenze, Familienrecht, 163. — [3] Laboulaye handelt gründlich und umständlicher vom Erbrechte, als es hier möglich ist. — [4] Sachsenspr., I, 20, 22, 27, 31. Sydow, 262. — [5] Merkwürdig sagt die Handfeste von Arberg: Vir allodia sua vendere nequit, nisi per voluntatem suae uxoris et suorum etiam liberorum. Walther, Berner. Stadtrecht, XXX. Aehnlich Frey, 37. Im Gegentheil erlaubt die berner Handfeste von 1218, Art. 43, dem Manne ohne Rücksicht auf Frau und Kinder über Allode, Lehn und alles andere Gut bei voller Gesundheit nach Willkür zu schalten. Walther, Erläuterung des vaterländischen Rechts, S. 290. Nach dem magdeburger Stadtrechte (Gaupp, Magdeburger Recht, S. 235, §. 28) geht das Leibgedinge nach dem Tode der Wittwe an die Erben des Mannes.

Digitized by Google

es der Erbe nicht behalten wollte, der rückständige Lohn ausgezahlt und der Vorrath von Lebensmitteln zwischen der Frau und dem Erben getheilt. Dieser berichtigte die Schulden des Erblassers, Spielschulden ausgenommen [1]. Der Wittwer erhielt die Fahrniß der Frau ohne Gerade udd Grundstücke.

Zum Heergewette [2], das den männlichen Erben oder Schwertmagen anheim fiel, sonderte man das ihm Nothwendige und vorzugsweise Brauchbare aus, oder laut näherer Angabe: das beste Pferd, ein Bett, Kissen, Betttuch und Tischtuch, zwei Schüsseln, eine Handquele, einen kleinen Kessel, Kesselhaken und Spieß, endlich des Mannes tägliche Kleider [3]. Waren Brüder zum Heergewette berechtigt, so erhielt der älteste das Schwert zum voraus und alles Uebrige ward getheilt [4]; war der älteste Bruder allein großjährig, so bekam er das ganze Heergewette und blieb Vormund der anderen Geschwister. Wenn eine Erbschaft an zwei Großjährige und Gleichberechtigte kam, so theilte der Aelteste und der Jüngste wählte [5].

Zu den Geraden [6], welche nur in weiblicher Linie (an die Nifteln oder Spilmagen) vererbten, rechnete man vorzugsweise bewegliche Sachen, z. B. Schafe, Gänse, Kisten mit Deckeln, Garn, Betten, Bettzeug, Tischtücher, Becken, Leuchter, Ringe, Armbänder, Teppiche, Bürsten, Spiegel, geschnittene Leinwand, weibliche Kleider und gottesdienstliche Bücher [7]; alles Uebrige gehörte den Erben. Starb die Frau vor dem Manne, so mußte diejenige welche die Gerade erbte, dem Wittwer lassen: ein Bett, den Tisch mit dem Tischtuche, die Bank mit dem Pfühl, den Stuhl mit dem Kissen bedeckt.

Zwitter, Zwerge und Krüppel erbten weder nach Landrecht noch nach Lehnrecht [8]; die nächsten Verwandten sollten für sie sorgen. Stumme, Blinde und Einfältige erbten nach Landrecht, aber nicht nach Lehnrecht; sobald jedoch diese Gebrechen erst während des Besitzes entstanden waren, ging er nicht verloren. Uneheliche Kinder beerbten in älterer Zeit weder Vater noch Mutter [9], später jedoch die letzte, wenn sie keine anderen ehelichen Nachkommen hatte. Das Grund-

---

[1] Wenigstens bis auf den Werth der fahrenden Habe. Sachsenspiegel, I, 6. — [2] Es bezog sich nicht auf Lehnrecht. Weiske, De clypeis, 93. — [3] Sächs. Weichb., 25. — [4] Sachsenspiegel, I, 23. — [5] Ibid., III, 29. — [6] Der Stamm des Wortes ist rade, das englische ready, welches „fertig, zur Hand, paratus" bedeutet. Phillips, Privatrecht, I, 163. — [7] Sachsenspiegel, I, 24; III, 38. Sächs Weichb., 22, 26. An manchen Orten, z. B. in Braunschweig und Lüneburg, bewirkten die Bürger eine Aufhebung der Erbgesetze über Heergewette und Gerade, welche in die neuen Verhältnisse nicht recht passen wollten. Orig. Guelf., IV, 200, 213, Urk. für 1244 und 1247. — [8] Sachsenspiegel, I, 4. — [9] Schwabenspiegel, 167. Sydow, 18, 48. Ueber das Erbrecht der spurii: Miraei op. dipl., I, 203.

Digitized by Google

vermögen erhielten in der Regel die Söhne vor den Töchtern und zahlten den letzten nur gewisse Summen heraus [1]. War ein Kind schon beim Leben der Aeltern vollständig abgefunden, so konnte es nur miterben, sofern es das Erhaltene einzuwerfen bereit war [2]. Dasselbe mußte die verheirathete Tochter thun, wenn sie die Gerade mit der unverheiratheten erben wollte. Das neugeborene Kind, das die Augen öffnete und die Wände ansah, beerbte die sterbende Mutter. Enkel von verstorbenen Söhnen [3] beerbten die Großältern auf den Theil ihres Vaters, nicht aber die Enkel von Töchtern.

Der Mönch erbte nach Landrecht nicht mit den Brüdern [4]; ein Kind, das aber vor dem funfzehnten Jahre in ein Kloster gethan worden, konnte es binnen Jahresfrist verlassen und nach Land- und Lehnrecht erben. Mußte ein Mann, der ohne seines Weibes Zustimmung Mönch geworden war, diesen Stand wieder verlassen, so erbte er nach Landrecht, nicht aber nach Lehnrecht; denn er konnte, ohne die Frau zu befragen, seinen Heerschild niederlegen. Honorius III verbot, daß Weltgeistliche von Laien, die Mönche wurden, eine Todtensteuer erhöben [5]. — Der Weltgeistliche theilte nicht allein mit den Brüdern das Erbe, sondern mit den Schwestern auch die Gerade, den Fall ausgenommen, wenn er bereits eine Pfründe hatte, die Schwester aber noch nicht ausgestattet war [6]. Descendenten erbten nach vier Klassen: Söhne und Enkel von verstorbenen Söhnen, Töchter, Enkel und Enkelinnen, Urenkel und Urenkelinnen. Hinterließ Jemand keine Kinder, so erbten in Klassen, die sich ausschlossen, der Vater, die Mutter, der vollbürtige Bruder, die vollbürtige Schwester, Halbbrüder, Halbschwestern, endlich die nächsten Verwandten, wobei nach sächsischem Rechte alle Zählung und Verwandtschaft mit dem siebenten Grade aufhörte, nach schwäbischem oder späterem Rechte aber unbegrenzt war [7].

Alle Freunde des Landrechts wollten diese feststehende gesetzliche Erbfolge ungestört erhalten; alle Fürsten, Verwandten, Lehnsvettern suchten das Recht, letztwillig über das Erbe zu verfügen, möglichst zu beschränken; die Geistlichen endlich begünstigten aus mehren Gründen die Testamente. Diese wurden meist vor ihren Gerichten, unter ihrem Einflusse oder auf dem Krankenbette gemacht, wo Vermächtnisse für die Kirche oder (wie man es ausdrückte) für die Seele fast zur Regel wurden [8], während den natürlichen Intestaterben un-

---

Schwabenspiegel, 285. — [2] Sachsenspiegel, I, 13. — [3] Schwabenspiegel, 298. Das Recht der Enkel ward unter Otto I durch Kampf entschieden. Witich., II, 644. — [4] Sachsenspiegel, I, 25. Näheres in den kirchlichen Alterthümern. Kein Jude oder Saracene durfte nach den pisaner Gesetzen Güter eines Christen Verwandtschafts halber in Anspruch nehmen. Stat. Pis., 173. — [5] Boczek, Codex Moraviae, II, 130. — [6] Sachsenspiegel, I, 5. — [7] Eichhorn, II, 1012. Das Genauere bei Sydow, 136. — [8] Thomassin, I, c. 24, §. 4. Möser, Osnabr. Geschichte, II,

Digitized by Google

ter keinem Vorwande und in keiner Form etwas abzugewinnen war. So viel mußte man kirchlicherseits zugeben: gewisse Notherben dürften nicht übergangen und gewisse Vorschriften über die Vererbung des Grundvermögens nicht verletzt werden. Sonst aber standen die Grenzen keineswegs genau fest, und insbesondere war viel Streit: inwiefern auch Unfreie das Recht hätten, letztwillig zu verfügen. — Die Landrechte, welchen Testamente wie Enterbungen fast ganz fremd sind, bestimmen indeß [1]: Von der fahrenden Habe darf der Vater einem Kinde doppelt so viel vermachen als dem zweiten, sobald diese Festsetzung in gesunden Tagen erfolgt ist; auf dem Krankenbette darf er dem Aeltesten nur ein Weniges mehr zutheilen als dem Jüngsten. Ueberhaupt soll Niemand auf dem Siechbette ohne Zustimmung der Erben mehr als fünf Schillinge weggeben [2]. Hat ein Mann seine Kinder bereits ausgestattet, so darf er die fahrende Habe ganz der Frau vermachen; bleibt diese aber mit den Kindern in ungetheiltem Besitze, so nimmt sie bei der eintretenden Theilung so viel an Morgengabe, Gerade u. s. w., als ihr beim Tode des Mannes zugefallen wäre. Heirathet sie unter der Zeit und stirbt, so erhält der überlebende zweite Mann die fahrende Habe, aber keine Gerade oder Gebäude. — Erblose Grundstücke fielen bis zu einer Größe von drei Hufen dem Schultheißthume, bis 30 Hufen dem Grafen anheim [3]; was mehr betrug, war stets dem König erledigt. Bewegliche Güter, zu denen sich kein Erbe fand, blieben ein Jahr lang im Gerichte und wurden dann zum Besten des Richters verkauft, wenn nicht besondere Gründe für die Verlängerung der Frist sprachen [4].

Urk. 76. Von dem, was für die Seele ausgesetzt war, sollten eigentlich erhalten: ein Drittel die Geistlichen, ein Drittel die Armen und ein Drittel die übers Meer wallenden Pilger. Schwabenspiegel, 292, 293.

[1] Schwabenspiegel, 289, 291. Sachsenspiegel, III, 76. Sächs. Weichb., 65. Die Form der Testamente wich wohl sehr von einander ab. Oft findet man sie von sieben Zeugen unterschrieben. Cartap. di S. Bartol. di Fiesole, Urk. von 1243. Testamentsvollzieher sollten nichts aus dem Nachlasse kaufen. Würdtw., Subsid., I, 372. Beispiele von Testamenten aus dem 12. Jahrhundert bei Mittermaier, II, 742. — [2] Nach dem berner Stadtrecht von 1218 war zu letztwilligen Verfügungen des Mannes auf dem Krankenbette die Zustimmung der Frau nothwendig. Dreyer, Beiträge, 60. — [3] Sachsenspiegel, III, 80. Diese Regel litt aber sehr viele Ausnahmen; auch stand die Zeit, binnen welcher man noch Ansprüche geltend machen könne, nicht unbedingt fest. Ibid., I, 29. Richtst. Landr., 17. Oesterr. Landr., 16. — [4] Sachsensp., I, 28. Vergl. Sächs. Weichb., 59. Grundvermögen konnte in der Regel nur vor dem Richter übertragen werden; es wurde in Sachsen immer nach Landesrecht, nicht nach dem Rechte der Person besessen. Ueber fahrende Habe durfte der Mann, so lange er noch gerüstet ein Pferd besteigen konnte, nach Willkür verfügen. Sächs. Weichb., 61. Sachsenspiegel, I, 30, 52. Zur Festhaltung der Erbgüter war den Mitberechtigten oft ein Vorkaufsrecht zu sehr geringen Preisen verstattet. Sie sollten z. B. geben 10

Digitized by Google

An dem auf überwiegenden standesrechtlichen Gründen in fürstlichen Häusern allmählich eingeführten Erstgeburtsrechte nahmen Viele einen Anstoß. Es sey dem natürlichen Privatrechte und dem Christenthume zuwider. So heißt es im Parzival (S. 10):

Euch Königen, Grafen und Herzogen
Sag ich daher für ungelogen,
Die da bis auf das älteste Kind
Ihres Hofes enterbet sind —
Das ist ein wunderliches Wesen!

4. Vom peinlichen Rechte.

Als Regel nahm man an, daß die peinliche Rechtspflege allein dem Könige zustehe und ohne ausdrückliche Verleihung von Niemand ausgeübt werden dürfe. Und selbst in der Zeit, wo jene Regel durch eine Menge von Freibriefen gar viele Ausnahmen bekam, hielt man noch an gewissen Beschränkungen fest: z. B. aus der Uebung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit folge noch kein Anrecht auf die peinliche; schwere Verbrechen blieben dem königlichen Gerichtshofe vorbehalten, wenn ihre Bestrafung nicht namentlich mit überwiesen sey [1]; die Verleihung des Blutgerichts könne nur an Personen höheren Standes bis zum vierten Heerschilde, nie aber an Prälaten stattfinden, oder wenn es diesen, was allmählich auch geschah, übertragen worden, so durften sie es wenigstens ohne Genehmigung des Königs nicht weiter verleihen [2]. Im Allgemeinen fand also, nur etwas langsamer, hinsichtlich der peinlichen Gerichtsbarkeit derselbe Gang statt, wie bei der bürgerlichen, und allein Friedrich II setzte für Neapel den allgemeinen Grundsatz durch: keine Uebertragung der ersten an Prälaten oder Barone sey gültig [3].

Wenn sich mächtige Angeklagte nicht stellten oder jeder Vollziehung von Rechtssprüchen widersetzten, so fehlte es in Deutschland oft

---

Mark cum merde canina. Gudeni cod., I, 496. Viele Tauschgeschäfte bedurften höherer, selbst königlicher Bestätigung. Ludwig, Reliq., I, 7, 12, 25.

[1] Eppenst. dipl., Urk. 10. Sächs. Weichb., 88. — [2] Schwabenspiegel, 19, 87, 108, 111. Als 1266 Herzog Ottokar aller Gerichtsbarkeit im Bisthume Passau entsagt, heißt es noch: Verbrechen, welche die Todesstrafe verdienen, gehören vor den weltlichen Richter (Hund, Metr., I, 388); aber schon früher ward der Blutbann ohne Beschränkung an Prälaten überlassen, z. B. von Otto IV dem Patriarchen von Aquileja. Aquil. patr. vitae, 43. Im Jahre 1218 macht Friedrich II nach Berathung mit den Fürsten den Spruch bekannt, daß kein Graf oder Richter peinliche Gerichtsbarkeit in den Orten übe, quibus imperator per chirothecam forum annuale vel septimanale contulerat. Lang, Reg., II, 86. — [3] Bd. III, S. 256.

Digitized by Google

an einer hinreichenden vollziehenden Gewalt, und nur spät und mühsam ließ sich eine Reichsacht herbeiführen [1].

Unter dem Namen der Freigrafen und der Freigrafschaft erhielten sich in einigen Gegenden Deutschlands Gerichte, die nur vom Könige abhängig waren. Ihnen stand früher bürgerliche wie peinliche Gerichtsbarkeit über die Freien zu, welche in den sich bildenden Landschaften übrig blieben. Später kam die bürgerliche Gerichtsbarkeit an landesherrliche Richter, und nur die peinliche blieb den Freigerichten, welche zum Theil in Vehmgerichte übergingen [2]. Ihre Hülfe, sowie die der beliehenen Richter war aber nicht selten zu langsam und entfernt; deshalb durften drei Gemeinen einen Gaugrafen erwählen, welcher in Abwesenheit des gewöhnlichen Richters über ein Verbrechen auf frischer That urtelte. War aber der Thäter nicht binnen Tag und Nacht zu überführen, so fiel die weitere Untersuchung dem höheren Richter anheim. Eine Gaugrafschaft dieser Art [3] ward nicht auf lebenslang oder erblich verliehen, sondern die Bauern wählten für jeden einzelnen Fall. In vielen Gegenden haftete die gesammte Gemeine dafür, daß dem Beleidigten Recht zu Theil werde, und hatte eine Rückbürgschaft an dem Gute des Beleidigers, aus welchem Grundsatze wiederum folgte: keine Aufnahme von Gliedern, keine Theilung oder Veräußerung von Grundstücken könne stattfinden ohne Einwilligung der Markgenossen [4].

Ward der Verbrecher nicht ergriffen, so zahlte in manchen Theilen der Lombardei jeder Ortseinwohner Strafe, und König Ladislaus setzte 1078 für Ungern fest [5]: in Dörfern, wo häufig Diebstähle vorfielen, sollte man den zehnten Mann ausheben und zur Untersuchung ziehen. Bei solchen Ansichten war es doppelt nöthig, über den Schutz und die Verfolgung von Verbrechern feste Grundsätze aufzustellen. Die Landrechte sagen deshalb: Seinen Gast und seinen Weggenossen darf man schützen gegen Jedermann; öffnet man aber dem dreimal aufforbernden Richter die verschlossene Thür nicht, so überkommt man die Verantwortung [6]. Früher mag man selbst

---

[1] Wächter, Beiträge, 17, 19. — [2] Das Nähere gehört in einen späteren Zeitabschnitt. Wächter, Beiträge, 12. Kindlinger, I, 1—30; III, 1, 225. Bergk und Wigand über die Vehmgerichte. Niefert, I, 376; II, 250. Im Jahre 1251 giebt der Erzbischof Konrad von Köln der Stadt Brilon das Recht: sie solle weder belangt werden, noch Jemand belangen vor illud occultum judicium, quod vulgariter Vehma seu Fridingh appellari consuevit. Seibertz, II, 236. — [3] Sachsenspiegel, I, 55—57. Von dieser Gaugrafschaft sind die Grafen über einen ganzen Gau wohl zu unterscheiden. — [4] So in Westfalen nach Kindlinger, II. — [5] Tirab., Hist. milan., III, 245. Engel, Geschichte, I, 179. — [6] Schwabenspiegel, 168. Von den Asylen ist in den kirchlichen Alterthümern die Rede. Im Asylgebuche der Friesen finden sich viele Bestimmungen über das peinliche Recht.

Digitized by Google

Jemandem, nur nicht einem Geächteten, zur Flucht behülflich seyn. Wer einen ausdrücklich bezeichneten Verbrecher in seiner Burg schützt, fällt in die Acht, sofern er nicht binnen sechs Wochen seine Unschuld und Unkenntniß erweist. Läßt aber ein Herr den Kläger und sechs Frohnboten in seine Burg, um den Beklagten zu suchen, so findet keine weitere Verantwortlichkeit statt [1]. Jeden Verbrecher verfolgt die Gemeine; nur der Geistliche, Küster, Hirte und die Weiber sind von dieser Pflicht entbunden.

Ein im Gerichtsbezirke Ansässiger stellte, selbst bei leichteren Verbrechen, keinen Bürgen, sobald seine Güter mehr Werth hatten, als das Wehrgeld betrug [2]; für schwere Verbrechen haftete man dagegen mit seiner eigenen Person, und Bürgenstellung war nicht erlaubt. Kein peinlich Angeklagter durfte mehr als 30 ungewappnete Männer zur Gerichtsstätte mitbringen [3]. Floh der Thäter aus Furcht zum Gerichte und klagte sich selbst an, so behielt ihn der Richter sechs Wochen und einen Tag im Gefängnisse, abwartend, ob Jemand Klage erhöbe. Nach einem Jahre war er innerhalb Landes alles Anspruchs ledig; außerhalb Landes mußte er zehn Jahre lang Rede stehen.

Peinliche Strafen gingen in ältester Zeit nicht an Leib und Leben, weil man dies in der Genossenschaft nicht preisgeben, sondern besser daran seyn wollte als der Ungenosse und der Feind. Nun gab es aber Fälle, wo Geldstrafe ungenügend, voller Ersatz unmöglich schien, auch war die Befehdung und Blutrache neben diesen Strafen weder aufgehoben, noch zu verhindern [4]. Daher mußten für schwere Vergehen allmählich öffentliche und auch solche Strafen gesetzt werden, die an Leib und Leben gingen. Wörtliche Beleidigungen, Schlagen, Stoßen ohne blutige Wunden wurden im 12. und 13. Jahrhundert noch immer bloß mit Gelde (oder auch durch Selbsthülfe [5]) gebüßt, ja in der Regel alle blutenden Wunden oder auch noch schwerere Verbrechen, sofern sich der Beleidigte dabei beruhigte [6].

---

[1] Sachsenspiegel, II, 71, 72. — [2] Ibid., II, 5. — [3] Doch durften sie ein Schwert tragen. Sachsenspiegel, II, 67. Nach dem Schwabenspiegel, 14, durfte Niemand vor Gericht bewaffnet erscheinen. — [4] Möser, Osnabr. Geschichte, I, 23. Eichhorn, I, 187. — [5] Reiffenberg, Monum., I, 333—335. Welber, die sich in Landrecies wörtlich beleidigten, zahlten eine Geldstrafe oder mußten auf ihren Schultern zwei schwere Steine durch die ganze Stadt tragen. — [6] Sachsenspiegel, II, 13. Schwabenspiegel, 116, 118, 203. Richtsteig Landr., II, 25. Sächs. Weichb., 83. Orig. Guelf., IV, 242. Monum. Boica, XII, 346. Selbst die Päpste bestimmten oft Geldbußen für schwere Verbrechen. Murat., Antiq. Ital., II, 36. In Südtirol war selbst die Todesstrafe (außer dem Verbrechen des Hochverraths) mit Gelde ablösbar. Kapp in Mersis Beiträgen, III, 49. In Susa und Aosta ward sogar Todtschlag, Raub und Brand mit Geld gebüßt. Wenn nun aber der Schuldige kein Geld hatte? Monum. patriae leges munic., 5, 36. Nach einem Gesetze für Bremen von 1248 kosteten.

Digitized by Google

Sonst ging es oft Auge um Auge und Hand um Hand. Von kleinen, ohne Vorsatz oder Hinterlist zugefügten Beleidigungen reinigte der Eid; freventlich unternommene Verwundung mit dem Mordgewehr ging an den Hals, mit dem Schwerte an die Hand. Auch die Entscheidung durch Kampf zog in solchen Fällen körperliche Züchtigung nach sich; über 39 Schläge wurden aber zur Strafe nie ertheilt. Die Bußen theilte man nicht immer nach gleichen Grundsätzen zwischen dem Kläger und dem Richter; der letzte erhielt oft weniger, nie mehr als der erste [1].

Buße und Wehrgeld war nicht bloß verschieden nach Maßgabe des leichteren und schwereren Verbrechens, sondern auch nach dem Stande des Beleidigten. Die allmähliche Entwickelung der staatsrechtlichen Stellung der Freien, Freiherren, Fürsten [2] u. s w. wirkte bedeutend auf diese Lehre zurück. Die Buße für ein Weib betrug halb so viel als die Buße für den Mann, dessen Frau oder Kind sie war. Zwei wollene Handschuhe und eine Mistgabel hieß der Tagelöhner Wehrgeld; Spielleuten und Anderen, die Gut für Ehre nahmen, verstattete man nicht Buße am Leibe und Gute, sondern nur am Schatten des Beleidigers [3]. Auch auf Verwundung und Todtschlag von Thieren stand Wehrgeld und Buße, z. B. für einen Esel acht, für einen Hofhund drei Schillinge, für ein Kalb sechs Pfennige, ein Lamm vier, eine Gans ein, für ein Huhn ein halber Pfennig [4]. — Das Wehrgeld war mehr ein Sühngeld und trat an die Stelle der Fehde, wogegen die Buße mehr den Charakter einer Geldstrafe trug, die wegen eines begangenen Unrechts erlegt ward, das nicht zur Fehde geführt hätte [5].

Nur dann sollte das Bekenntniß durch gewaltsame Mittel herbeigeführt werden, wenn Jemand wider das Zeugniß eines oder zweier rechtlicher Männer im Läugnen beharrte [6]. Vor dem vierzehnten Jahre ward kein Kind am Leben oder mit Verstümmelung bestraft [7], wohl

---

Schimpfreden, zur Erde werfen, Maulschellen eine halbe Mark, Verwundungen eine Mark, Schwächung eines Gliedes zwei, Verstümmelung vier Mark. Bei Todtschlag trat der gewöhnliche Rechtsgang, Verweisung und eine Buße von 30 Mark ein, für den Erzbischof und die Stadt. Wer jene Strafen nicht zahlen konnte, ward mit Ruthen geschlagen und mußte die Stadt meiden, Lünig, Reichsarchiv, Abschn. 6 von Bremen, Urk. 4.

[1] Z. B. zwei Drittel der Kläger, ein Drittel der Richter. Miraei op. diplom., I, Urk. 42, 45. Schwabenspiegel, 166. Sächs. Weichb., 127. — [2] Ursprünglich sollte Buße und Wehrgeld für diese gleich und nur für die beiden letztgenannten in Gold gezahlt werden. Die alten Sätze aber waren abgekommen, und wo ein Fürst 100 Pfund Strafe gab, zahlte der Geringere wohl nur 10 Pfund. Sachsenspiegel, III, 45. Schwabenspiegel, 402. Otton. Fris. vita, II, 29. — [3] Richtst. Landr., II, 25. Schwabenspiegel, 402. — [4] Sachsenspiegel, III, 51. — [5] Weiske, Abhandlungen aus dem Gebiete des deutschen Rechts, 83 — 111. — [6] Schwabenspiegel, 491. — [7] Ibid., 119, 150.

Digitized by Google

aber mit Schlägen und bei Diebstahl mit Ersatz aus dem eigenen Vermögen. Alles Gestohlene mußte, sofern man es nicht ohne Schaden zurückgab, zweifach, Kirchenvermögen dreifach ersetzt werden [1]. Wer bei Tage über den Werth eines Schillings Getreide, Holz oder Gras stahl, dem ging die Strafe an Haut und Haar; ward der Diebstahl des Nachts begangen oder betrug der Werth über 9 Schillinge, so trat Todesstrafe ein. Wissentliche Hehler von Dieben hatten dieselbe Strafe verwirkt. Menschendiebstahl kostete das Leben; denn ein Mensch sey mehr werth als viele Güter. Wer einen Leichnam ausgrub, büßte mit Schlägen und mit Geld, oder man schor ihm das Haupthaar ab. War Jemand schon einmal des Diebstahls überführt, so konnte er sich nicht mit einem Eide reinigen, sondern hatte nur unter Dreifachem die Wahl: glühendes Eisen zu tragen, in kochendes Wasser zu greifen bis an den Ellbogen, oder mit dem gestellten Kämpfer zu fechten. Im lübischen Rechte von 1240 heißt es sehr sonderbar: Die Frau, welche für Diebstahl verdient hat aufgehangen zu werden, soll man der Ehre des weiblichen Geschlechts wegen — lebendig begraben [2]. Hatten sich in Dortmund zwei Weiber geschimpft und geprügelt, so mußten beide nach einander in bloßem Hemde einen Centner von einem Stadtthore zum anderen tragen, während die zweite jedesmal hinterher ging und die Belastete mit eisernem Stachel zum Schnellgehen antrieb [3]. Schwangere Weiber wurden nicht hingerichtet [4]. Wer den Frieden brach, oder einen Mann widerrechtlich im Gefängnisse hielt, oder ihn schlug, daß er davon starb, wurde geköpft [5]. Durch das Zeugniß dreier Männer konnte man Todtschlag als Nothwehr beweisen [6]; der Reinigungseid fand nur statt, wenn Niemand zugesehen hatte, und wurde mit darauf gerichtet, daß der Thäter wenigstens drei Schritte zurückgewichen sey. Todtschlag an Juden bestrafte man wie Todtschlag an Christen, denn er galt für Friedensbruch [7]; wer aber einen bewaffneten Juden oder Priester erschlug, durfte sich durch Buße lösen, weil kein im Reichsfrieden Begriffener Waffen tragen sollte.

Mörder, Mordbrenner, Verräther und Räuber wurden gerädert [8].

---

[1] Sachsenspiegel, II, 13, 28, 39. Schwabenspiegel, 162, 187, 212, 490. — [2] Pro honore muliebri viva tumulabitur. Westph., Monum., III, 676. Vielleicht nach der alten Ansicht: oportet flagitia abscondi. Tac. Germ., 12. Gleich merkwürdig wird 1233 für Susa und die Umgegend festgesetzt: Feminae si se inter se percusserint, sine edicto sint. Chronic., I, 577. — [3] Wigand, Geschichte von Korvey, II, 219. — [4] Sachsenspiegel, II, 3. — [5] Ibid., II, 13. — [6] Schwabenspiegel, 164, 168. Der Sachsenspiegel, I, 64, verlangt sieben Zeugen, welche Zahl in der Regel nöthig war, wenn die Strafe an das Leben ging. Zwei Zeugen genügten, wenn sie nur an die Hand ging; Kampf stand immer frei. — [7] Sachsenspiegel, II, 2, 7. — [8] Schwabenspiegel, 116. Ein Theil eines Waldes bei Helmstädt ward niedergehauen, weil sich viele Räuber darin aufzuhalten pflegten. Wigands Archiv, VI, 297.

Digitized by Google

In Hinsicht des Raubes kostete es Mühe, die Grenzen der Privatfehde von dem verbrecherischen Uebermaße zu sondern und die Meinung mancher Ritter zu vertilgen: jeder Raub sey eine Art offenen Krieges und wo nicht ein ehrenvolles, doch erlaubtes Gewerbe [1]. Allein die tüchtigeren Kaiser und die angesehneren unter den Fürsten machten mit solchen Raubrittern keine Umstände, sondern ließen sie oft, wenn das Verbrechen irgend erwiesen war, ohne Rücksicht auf ihren Stand aufhängen [2]. Ja Robert von Flandern befahl im Jahre 1112 einen Ritter, der einer armen Frau zwei Kühe geraubt hatte, mit voller Rüstung in siedendes Wasser zu werfen [3]. Herzog Albert von Braunschweig ließ den Grafen von Eberstein erst als Räuber bei den Beinen aufhängen und dann als Grafen ehrenvoll begraben [4].

Ehre und Gut verloren der Wortbrüchige und der Ausreißer aus dem Reichsheere [5]; die Hand verlor, wer falsche Urkunden gemacht hatte. Betrug an Maß und Gewicht büßte man öffentlich mit Schlägen, bedeutend verfälschtes Gewicht selbst mit dem Leben. — Wer einem Weibe Gewalt anthat, ward enthauptet, wer einer Jungfrau, lebendig begraben [6]. Kein Weib konnte über einen Monat nach der That wegen Nothzucht klagen. Ketzer, Zauberer, Giftmischer litten den Tod durch das Feuer. Einem Gotteslästerer wurden auf Befehl Ludwigs IX die Lippen mit glühendem Eisen gebrannt [7]. An anderen Orten schnitt man ihnen (gleichwie falschen Zeugen) die Zunge aus [8].

Die peinlichen Strafen unterlagen übrigens nicht allein manchen gesetzlichen Abänderungen [9], sondern man glaubte auch bisweilen, daß Richter, Schöppen und Geschworene ohne strenge Bezugnahme auf den Buchstaben eines Gesetzes das Angemessene für einen vorliegenden Fall nach innerer Ueberzeugung finden könnten [10]. Manche andere Eigenthümlichkeiten kamen von der kirchlichen Seite her in das peinliche Recht. So sollte Jemand, der bei Eroberung einer Burg dem Bischof von Katanea die Zunge ausgeschnitten hatte, nach der Entscheidung Papst Innocenz III [11] 14 Tage lang, nur mit kurzem Hemde bekleidet, die Zunge an einen Faden gebunden und

---

[1] Selbst Bischof Gebhard von Speier plünderte Fuhrleute, welche Wein führten. Simonis, 58. — [2] Weingart. mon., 791. Wildenberg, 304. Muchar, IV, 20. Montag, II, 409. Heisterbach, 516. Chron. Colon. S. Pantal. zu 1156. Tittmann, II, 118. — [3] Iperius, 607. — [4] Lerbeke, 511. Um 1130 war das Brandstiften in einem großen Theile Europas so verbreitet, daß die weltliche und geistliche Macht kaum vereint den Freveln steuern konnte. Concil., XII, 1448. — [5] Sachsenspiegel, I, 40. Schwabenspiegel, 119, 150, 389, 392. — [6] Sachsenspiegel, II, 13. Schwabenspiegel, 116, 354. Oesterr. Landr., 7. — [7] Guil. Nang., 364. Dulaure, II, 248. — [8] Z. B. in Wien. Wiener Jahrbücher, XXXIX, 19. Anzeigeblatt. — [9] Martene, Thes., I, 766. — [10] Z. B. in Verona. Campagnola, c. 82, 92. — [11] Innoc. epist., V, 77.

Digitized by Google

zum Theil auf dem Munde herumzuschleppen, vor der Kirche knieen. Er sollte Wasser und Brot zur Nahrung erhalten, mit Ruthen gegeißelt werden, drei Jahre lang nach Palästina pilgern u. s. w.

Sofern damals viele Vergehen, ja Verbrechen nur mit Geld gebüßt wurden, erscheint (trotz mancher anderen Härten) die Gesetzgebung milder als in späterer Zeit; auch beheilt sie nicht (wie manches neuere Recht) bloß den Verbrecher im Auge, sondern sucht vor Allem darauf, den durch das Verbrechen herbeigeführten Schaden zu ersetzen und auszugleichen [1]. Dagegen begünstigte das damalige bürgerliche und peinliche Recht die Reichen und Vornehmen [2], und hinsichtlich der Martern ging man nicht selten in arge Grausamkeiten über. Mördern des Grafen von Flandern z. B. stach man die Augen aus, hieb ihnen Nasen und Arme ab und erschoß sie dann auf dem Rade allmählich mit Pfeilen [3]. Einen anderen Missethäter band man fest, und daneben einen Hund, welcher ihn, durch Schläge gereizt, wüthend ins Gesicht biß. In Bologna stieß man Mörder in ein mit Nägeln durchschlagenes Faß und rollte es zum Richtplatze [4].

5. Von der Acht, dem Kampfe und den Gottesurtheilen.

Wer sich vor dem niederen Richter nicht stellte, verfiel in die niedere Acht, erhielt jedoch sicheres Geleit, um sich ohne große Mühe aus derselben zu lösen [5]. Geschah dies aber nicht binnen sechs Wochen, so verfiel er in die Acht des höheren Richters und mußte dann für jeden Gerichtsbezirk die früher nur einfache Strafe zahlen. Doch konnte sich der Geächtete selbst an befriedeten Tagen und in allen Gerichten, wohin die Acht sich erstreckte, von der Schuld reinigen; denn einem reuigen Sünder solle man zu jeder Stunde Gnade gewähren [6]. Zog sich Jemand binnen Jahresfrist nicht aus der Acht, so ward endlich die Reichs- und Oberacht des Königs nachgesucht und, wenn keine besonderen Hindernisse entgegenstanden, nach vorhergegangener Prüfung auch ausgesprochen, vieler Gründe und Hindernisse halber jedoch nicht immer sogleich vollzogen [7]. Das Lehn ward dem Lehnsherrn, das Allode aber dem Reiche eröffnet, wenn es die Erben nicht binnen Jahresfrist durch einen Reinigungseid auslösten oder ein anderer Herr an dem Dienstmann ein näheres Recht hatte.

---

[1] Weiske, Abhandlungen, 83—111. — [2] Schäffner, II, 520. — [3] Suger, Vita Ludov. VI, 316. Velly, III, 75. — [4] Griffo zu 1253. — [5] Richtst. Landrecht, 52. Sachsenspiegel, II, 71; III, 24. — [6] Richtst. Lande., 150. Sächs. Weichb., 5. Sachsenspiegel, I, 38; II, 71; III, 17. Schwabenspiegel, 100, 103, 115. — [7] Histor. dipl., II, 2, 876.

Digitized by Google

Der Geächtete konnte weder Klagen erheben, noch verfolgen, noch Zeugniß ablegen, und in manchen Fällen ging sogar seine Ehre verloren [1]. Nur der König löste aus der Reichsacht. Den Beweis, daß es geschehen sey, führte man durch zwei Schöppen und den Richter [2]; drei andere Zeugen oder des Richters schriftliches Zeugniß erwiesen die Aufhebung einer niederen Acht. Oft ward verlangt und selbst versprochen, nie aber allgemein durchgesetzt [3], daß sechs Wochen nach dem Achtsspruche der Bann und nach dem Banne die Acht folgen solle. Bann ohne hinzukommende Reichsacht schadet nach Land- und Lehnrecht dem Gute nicht. Das letzte ward in manchen Fällen zurückgegeben, wenn der Geächtete im Reichsheere gegen einen feindlichen König stritt; sonst gab Aufhebung der Reichsacht zwar den vorigen Stand, aber nicht das abgesprochene Gut wieder [4]. Keinem Geächteten wurde das Leben ohne besonderes Urtheil genommen.

Nur eine Nacht durfte man wissentlich einen Geächteten aus Gastfreundschaft beherbergen; längere Verhehlung zog die gleiche Strafe nach sich. Bewilligte eine Burg oder Stadt öffentlich die Aufnahme, so sollten ihre Mauern niedergerissen und ihre Gräben ausgefüllt werden [5].

Die Grundsätze, wenn Jemand auf Kampf antragen oder der Richter darauf erkennen dürfe, lauteten nicht überall gleich. Am häufigsten trat jener ein, wenn die Beschuldigung Friedensbruch, Blutwunden oder Raub [6] betraf; dann aber auch wegen Todtschlag, Mord, Brand, Verrath, Nothzucht, Giftmischerei [7]. Ja zum Beweise der Keuschheit und zur Entscheidung zweifelhafter Fragen über die Gesetzgebung und bei wichtigen Civilprozessen hat Kampf stattgefunden [8]. In jenen Fällen durfte man den Kampf nur verweigern, wenn anderweite volle Beweise zur Hand waren [9], wenn der Beklagte unter 24 oder über 60 Jahre zählte, oder der Kläger nicht ebenbürtig war. Doch fiel die letzte Entschuldigung dahin, sobald wegen Todtschlags gekämpft werden sollte. Jeder Niedere

---

[1] Ursp. chr., 315. — [2] Sachsenspiegel, III, 16, 18. Schwabenspiegel, 156. — [3] Schwabensp., 100. Sachsensp., III, 63. Urk. Ottos IV von 1208 bei Bonelli. Versprechen Friedrichs II.: Hohenst., III, 123, 136. Böhmer, Reg., 258. — [4] Sachsenspiegel, I, 38. — [5] Ibid., III, 23, 68. Schwabenspiegel, 153, 155. Siehe daselbst noch nähere Bestimmungen. — [6] Im Jahre 1149 sollte sich Graf Theodorich von Hörter duelliren, weil man ihn beschuldigte, er habe dem Abte von Korvey Pferde stehlen lassen. Treuer, Geschichte der Münchhausen, Urk. S. 3. — [7] Schwabenspiegel, 228. Schöpflin, Hist. Zar.-Bad., V, 59. — [8] Ditmar, II, 42. Wittich., II, 645. Brussel, II, 961, 962. Ludwig VII befahl 1168: pour qu'on ne decernat plus le duel pour une cause au dessous de cinq sous. Bernardi, 283. Aehnlich Schäffner, II, 217, 219. — [9] Oesterr. Landr., 8. Sachsenspiegel, I, 43. Schwabenspiegel, 53, 171. Richtst. Landr., 49. Gemeiner, Chron., 325.

Digitized by Google

mußte sich hingegen dem Höheren stellen [1], jeder ebenbürtige Mann mußte seine angeklagten Verwandten vertreten. In gewissen Fällen war der Kampf zwischen Lehnsherrn und Vasallen und zwischen einem des Mordes Angeklagten und dem treuen Hunde des Ermordeten erlaubt [2]. Wer den Zweikampf ausschlug, galt für überwunden. — Nur Vormittags ward gekämpft [3]. Die Herausforderung geschah dadurch, daß man das Hauptkoller des Gegners mit zwei Fingern berührte. Ritter kämpften gewöhnlich zu Pferde in voller Rüstung. Unter Aufsicht der vom Richter bestellten Personen kleideten sich andere Kämpfer nach Willkür in Leder oder Leinwand, doch mußten Haupt und Füße vorn entblößt, der Rock ohne Aermel und die Handschuhe nur dünn seyn [4]. Jeder hielt ein Schwert in der Hand und umgürtete sich mit dem zweiten. Der Schild in der Linken war von Holz oder Leder und nur die Buckeln von Eisen. Nachdem zum Kampfplatze ein Kreis von 25 Fuß im Durchmesser abgesondert und bezeichnet, die Sonne gleich getheilt und dem Volke Stille geboten worden, beschwur der Kläger vor dem Richter: sein Anbringen sey wahr und gerecht; der Beklagte: er sey unschuldig an der That [5]. Weigerte sich Jemand solchen Eides, so durfte er, bloßer Gewalt vertrauend, den Kampf nicht beginnen. Die Kämpfenden stellten Pfand oder Bürgen wegen Erfüllung der Verpflichtungen des Unterliegenden. Verglichen sich die Parteien nach erkanntem Zweikampfe, so mußten sie dem Gerichtsherrn Strafe entrichten [6]. Wer verwundet wurde, niederfiel oder aus dem Kreise wich, galt für besiegt [7]; den Beklagten traf die gesetzliche Strafe, den Kläger Buße und Verlust der gegebenen Bürgschaft. Erschien der Beklagte auf dreifache Ladung nicht zum Kampfe [8], so schlug

---

[1] Nähere Bestimmungen hierüber für Frankreich: Ordonn. de Louis IX, I, 173. Sachsenspiegel, I, 63. Brussel, II, 981. Göhrum, I, 265. — [2] Brussel, II, 974. Hagen, Gesamtabent., I, 179. — [3] Sachsenspiegel, I, 63. Schwabenspiegel, 172. Sächs. Weichb., 35. — [4] Kampf mit Stöcken fand früher, besonders unter Personen geringeren Standes, auch statt. Rovelli, II, 184. Schäffner, II, 220. In einigen Gegenden Spaniens ließen sich Beleidiger zur Genugthuung vom Beleidigten eine gewisse Zahl Stockschläge geben. Innocenz III tadelt, daß sich Geistliche freiwillig dieser Sitte unterwarfen und sogar von Laien ausprügeln ließen. Innoc. epist., IX, 4. — [5] Cygne, I, 1660 — 1700. Viele Beschreibungen von Zweikämpfen in Rittergedichten, z. B. Loherain, II, 31. Gibert Violette, 261, 281, 289. Cygne, I, 1650, 2550. Partenopeus, I, 99. — [6] Brussel, II, 578, 989. — [7] In Mailand galt nur der für besiegt, welcher mit dem Kopfe die Erde berührte. Die Konsuln ordneten Alles zum Kampfe von Amts wegen. Statuten von Mailand. — [8] Schwabenspiegel, 172. Von diesem in den deutschen Rechtsbüchern beschriebenen Verfahren fanden in anderen Ländern manche Abweichungen statt. In Verona z. B. ward auch Abgabenfreiheit durch Kampf erstritten; in Parma und Mailand ließ man ihn unter Leuten geringen Standes wegen Diebstahl zu, jedoch nicht bei einander entgegenstehender Zeugen. Campagnola, XVI. Affò, Parma, III,

Digitized by Google

den Kläger zweimal an seinen Schild, stach mit dem Schwerte nach der Sonne, stieß es dann in die Erde und ward als Sieger betrachtet.

Weil nun viele Personen außer Stande waren selbst zu kämpfen, sich auch nicht immer Verwandte zu ihrer Vertretung fanden, so kam es (besonders in Italien) dahin, daß manche Personen ein Geschäft daraus machten, gerichtliche Kämpfe für Einzelne oder auch für ganze Gemeinen zu übernehmen. Bisweilen wurde dies als Mißbrauch verboten [1], bisweilen wurden von den Richtern Kämpfer auf gewisse Zeit mit Ausschließung anderer angestellt, ihr Lohn gesetzlich bestimmt und dem Beklagten unter zwei etwa gleich starken Männern die Auswahl gelassen. In der Regel lautete der Eid der Kämpfer auch darauf, daß weder Betrug, noch Zauberei, noch irgend eine andere Hinterlist obwalte. Trotz aller Vorsicht ging es aber bei diesem gewaltigen Rechtsmittel nicht immer ruhig her. Als z. B. in Reggio wegen Streit über Eigenthum und Grundstücke ein Zweikampf beginnen sollte, warf der Stellvertreter des klagenden Abtes aus Spott einen Weiberhandschuh auf den Kopf seines von den beklagten Unterthanen gestellten Gegners [2]. Erzürnt über diesen Schimpf mischten sich die Zuschauer in die Sache, prügelten den Kämpfer des Abtes, und schnell entstand hieraus eine ganz allgemeine Schlägerei.

Beweisführung durch Kampf widersprach ganz den kirchlichen Ansichten und Gesetzen [3]; oft verhinderten ihn daher die Prälaten, oder weigerten sich dessen beharrlich [4], oder setzten wenigstens durch, daß er zwischen ihren eigenen Unterthanen nicht stattfinden sollte [5]; bisweilen mußten sie sich aber auch zu dieser Form bequemen, um ihrer Rechte nicht ganz verlustig zu gehen. Ganz verwerflich erschien es aber eifrigen Kirchenlehrern, wenn geistliche Richter den Zwei-

183. Giulini, 318, zu 1216. Das Verfahren im Königreiche Jerusalem ist genau beschrieben bei Wilken, I, 415. Oft ward der Besiegte dem Sieger als ein eigener Mann übergeben. Gislebert, 390, 391. Die vollständige Beschreibung eines gerichtlichen Kampfes findet sich in Lohengrin, S. 53. Cibrario, Hist. de Sav., II, 352.

[1] Carli, Verona, III, 5—7. Statuten von Mailand. Affò, l. c. Campagnola, 125, 126. Campio conductitius non recipiatur. Freibrief für Etampes von 1179. Ordonn., XI, 212, Nr. 29. — [2] Orig. Guelf., I, 603, zu 1098. — [3] Innocenz IV verbietet Kampf der Geistlichen oder in geistlichen Angelegenheiten nochmals und verdammt entgegengesetzten Brauch in Frankreich. Archives de Reims, II, 1, 733. — [4] Als eine Kirche in Florenz ihr Recht durch Kampf beweisen wollte, nannte Honorius III dies novitatis injuria et injuriae novitas. Regesta, Jahr II, Urk. 672. Kölnisches Dienstrecht bei Kindlinger, II, Urk. 13. Wibaldi ep., 145. Verci, Trevig., I, Urk. 59, 60. Murat., Antiq. Ital., III, 641. Auch die Philosophen erklärten sich gegen den Zweikampf. Heinrich von Gent: Quodlib. V, quaest. 32. — [5] Walter, Corp., III, 800.

Digitized by Google

kampf selbst billigten [1] und ihm beiwohnten. Viele Städte erhielten, wie wir sahen, die Begünstigung, daß Niemand auf Kampf ansprechen durfte [2]; doch blieb derselbe ausnahmsweise, z. B. in Lübeck verstattet, wenn Todtschlag sonst schwer zu erweisen war [3].

Wenn Jemand nicht kämpfen konnte oder wollte, einen Anderen zu bezahlen außer Stande war, oder bestimmte Ankläger und sonstige Beweismittel fehlten, in diesen und einigen verwandten Fällen ließ das Gericht Gottesurtheile (Ordalien) zu oder ordnete sie an [4]. Die gebräuchlichsten unter ihnen waren die Probe des glühenden Eisens, des kalten und des siedenden Wassers, obgleich auch noch anderer Erwähnung geschieht [5]. Zu jeder Probe dieser Art fand durch Gottesdienst, Gebet und Fasten eine Vorbereitung statt. Während z. B. bei der Probe des Eisens dasselbe unter gewissen Formeln vom Altare genommen, ins Feuer gelegt und glühend wurde [6], las der Priester Messe und gab beiden Theilen das Brot mit der Warnung, es nicht zum Verderben ihrer Seele zu genießen. Wenn der Angeklagte nach wiederholter feierlicher Aufforderung, die Schuld zu bekennen, seine Unschuld behauptete, gab man ihm das Eisen in die Hand, betete, daß Gott die Wahrheit offenbaren möge, und ließ die Theilnehmer beschwören, daß Betrug, künstliche Zubereitung der Hand [7]

---

[1] Bouquet, XV, 163. Cartul. de Lausanne, XXV. — [2] Ludw., Reliq., II, 194. Lünig, Reichsarchiv, Suppl. 7, von Oesterr., Urk. 168. Ebenso viele südfranzösische Städte. Hist. de Langued., III, 527. Hingegen befahl der Podesta von Genua noch 1232 einen Zweikampf. Canale, II, 83. — [3] Westph., Mon., III, 627. Schon 1186 erhielten die Steiermärker einen Freibrief gegen den Gebrauch des Kampfes. Lünig, Reichsarchiv, von Steiermark, Urk. 75. — [4] Augusti, Christliche Alterthümer, X, 246. Statuten von Mailand. Schon in der Antigone (V. 260) des Sophokles geschieht der Gottesurtheile Erwähnung, und im Gesetzbuch des Manu. Weber, Indische Literaturgeschichte, 70. — [5] Z. B. judicium panis vel casei, wo der, welcher einen unter mancherlei Feierlichkeiten eingesegneten Bissen Brot oder Käse verschlucken konnte, für unschuldig galt. Murat., Antiq. Ital., III, 614. Mehr in Grimms Rechtsalterthümern, 911, und Ersch's Encyklopädie. Genaue Nachrichten über das Verfahren bei Gottesurtheilen in Wigands Geschichte von Korvey, II, 139. Todtschlag aus Nothwehr durch Feuerprobe zu erweisen. Gesetz für Wien von 1221. Wiener Jahrbücher, XXXIX, Anzeigeblatt 15. — [6] Nach einer alten Vorschrift. Engel, Geschichte von Ungern, I, 319. — [7] Doch geschah dies gewiß oft. So sagt Albert der Große in der Schrift De mirabilibus: Si vis in una manu tua portare ignem, ut non offendat, accipe calcem dissolutam cum aqua fabarum calida et aliquantulum magranculis et aliquantulum malavisci, et permisce illud cum eo bene et deinde line. Küffeß, Anzeiger, 1833, S. 59. Im Jahre 1214 Feuerprobe in der Domkirche zu Halberstadt unter Leitung des Bischofs, wo sich der Träger nicht allein nicht verbrannte, sondern: ut videbatur, manum multa saniorem reddidit. Wigand, Archiv, V, 46.

Digitized by Google

oder Zauberei nicht stattfinde. Nächstdem ward die Hand mit Leinwand überwickelt, versiegelt und nach drei Tagen zufolge des Befundes auf Schuld oder Unschuld erkannt. Von dieser Probe des glühenden Eisens war die Feuerprobe [1] noch verschieden, wo Jemand unter Beobachtung ähnlicher Feierlichkeiten leicht bekleidet zwischen zwei Holzstößen hindurchgehen mußte. Bei der Probe des siedenden Wassers wurde der Arm bis an den Elnbogen hineingesteckt, bei der Probe des kalten Wassers der Entkleidete in dasselbe hineingeworfen. Den Schuldigen nahm das Wasser nicht auf, er schwamm oben; den Unschuldigen nahm es auf, und sowie er untersank, zog man ihn heraus.

Mit noch größerem Eifer als gegen den Beweis durch Kampf erklärten sich Päpste, Prälaten und Philosophen [2] gegen die Gottesurtheile [3], und jene straften die Prälaten und Priester, welche dabei hülfreiche Hand geleistet hatten. Allein sie konnten ihren Willen nur in den geistlichen Gerichten durchsetzen, und wir finden während des 12. und 13. Jahrhunderts noch manches Beispiel, daß Geistliche durch ihre Theilnahme den Gottesurtheilen höhere Feierlichkeit gaben [4] oder selbst dadurch Rechte erstritten [5]. Mehre Städte erhielten eine völlige Befreiung von denselben [6], und Ludwig IX untersagte, sofern nicht von Raub und Mord die Rede war, Kampf und Gottesurtheile ganz allgemein, welcher Befehl indeß nur in sei-

---

[1] Hohenstaufen, I, 121. Bei einer solchen Feuerprobe 1103 in Mailand waren die Holzstöße 10 Klafter lang, vier hoch und der Weg ein und ein halb breit. Land. jun., 10. Formeln des Gottesdienstes, der Einsegnung u. s. w. hat Pez. thesaur., II, 2, 635. — [2] Heinrich von Gent (Quodlib. V, quaest. 32) sagt: man versuche Gott dadurch und wolle ihn gleichsam zwingen, sich in einer bestimmten Weise zu offenbaren. Cantor, Verb. abbrev., c. 78. — [3] Innoc. ep., V, 107; XI, 46; XIV, 138. Reg. Hon. III, Jahr X, Urk. 98. Münter, Beiträge, I, 105. Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abs. 23, Urk. 8. Concil., XIII, 956, Nr. 18. Harzheim, III, 532. Pasquier, Rech., IV, 326. Hormayr, Archiv, 1827, Nr. 130. — [4] Würdtw., Nova subs., VII, 90; X, 11. Westph., Mon., III, 1469. Potgiesser, 664. Noch 1171 bestätigte Erzbischof Adalbert von Salzburg dem Kloster S. Veit: judicium aquae aut ferri in ipso monte S. Mariae vel in ecclesia S. Johannis, sicut et dudum ibidem indultum fuisse cognovimus. Aber in den päpstlichen Freibrief von 1178 ward dies nicht aufgenommen. Monum. Boica, V, 238. S. Pölten 1159 davon befreit, aber noch 1186 Gottesurtheile in Oesterreich. Wiener Jahrbücher, XL, 107. Nach dem Stadtrechte von Enns wird das Gottesurtheil gegen sieben untadelige Zeugen nicht zugelassen. Hormayr, Wien, II, 3, 188; Archiv, 1827, S. 708. In den slavischen Ländern scheinen die Gottesurtheile noch länger gedauert zu haben als in den germanischen. Wiener Jahrbücher, XL, 108. — [5] Lacomblet, I, 257. — [6] So in Italien Bari, S. Germano; aber selbst unter dem Hause Anjou waren noch Gottesurtheile. Murat., Antiq. ital., III, 628. Gattula, III, 305. Pecchia, I, 168; II, 232. Auch in England. Pauli, III, 133.

Digitized by Google

nen Besitzungen zum Vollzuge kam [1]. Wie verständig Friedrich II diesen Punkt behandelte, ist anderwärts erzählt [2].

Gewiß mußte schon beim Kampfe mancher Unschuldige leiden; noch weniger können die Gottesurtheile, sofern man nicht für jedes ein Wunder annehmen will, für ein taugliches Beweismittel gelten, und mit Recht hat die Kirche zur Verwerfung falscher Wunder hingewirkt [3]. Damit uns aber wegen der besseren Ansichten und Formen unserer Tage nicht der Hochmuth zu sehr beschleiche, könnte man fragen: ob sich die durch göttliches und menschliches Recht verbotenen Zweikämpfe späterer Zeiten besser rechtfertigen lassen als die Gerichtskämpfe früherer Zeit, und ob nicht in der Tortur ein noch häufigeres und ungerechteres Gottesurtheil aufgestellt und lange vertheidigt worden ist? Zuletzt mögen folgende Aeußerungen Montesquieus [4] hier ihren Platz finden: „Der Beweis durch Kampf hatte einen auf Erfahrung ruhenden Grund für sich. In einem durchaus kriegerischen Volke läßt die Feigheit auch auf andere Laster schließen, beweist, daß Ehrgefühl fehle und Gleichgültigkeit gegen die Achtung oder Verachtung Anderer eingebrochen sey. Kampf und Gottesurtheile standen damals in genauer Uebereinstimmung mit den Sitten, und die dahin gehörigen Gesetze waren mehr ungerecht, als daß sie Ungerechtigkeiten hervorbrachten, sie verletzten mehr die Billigkeit als die Rechte, zeigten sich unschuldiger in den Wirkungen als in den Ursachen. Und überhaupt: so wie viele vernünftige Dinge thöricht behandelt werden, so giebt es auch Thorheiten, die man sehr klug zu leiten verstand." — Sobald beim Kampfe ganz fremde bezahlte Personen zugelassen wurden, fällt indessen Montesquieus entschuldigender Gesichtspunkt dahin, und schwerlich möchte bei den Gottesurtheilen eine eigentlich verständige Leitung möglich erscheinen. Giebt man mit der Kirche den Glauben an das Wunder auf, so bleibt nur Zufall oder Betrug auf gleich verwerfliche Weise übrig [5].

---

[1] Vita Ludov. IX, 471. Etabl. de S. Louis, I, c. 2, 80. Brussel, II, 983. — [2] Hohenstaufen, III, 253. — [3] Die Natur oder Gott sollten als Zeugen für Recht und Unschuld auftreten und die sittliche Weltordnung durch Offenbarung der Wahrheit aufrecht erhalten. Neander, Kirchengeschichte, III, 259. Die künstlichen Schutzmittel reichten nicht immer aus. Cantor, Verbum abbrev., 202. — [4] Esprit des lois, XXVIII, 17, 25. — [5] Wenn, wie in Mailand, der Beklagte ein unschuldig Kind an einen Strick binden, ins Wasser lassen, wenn es sank, gleich in die Höhe ziehen durfte und dann für unschuldig erklärt ward, so hatte man freilich die Gefahr eigentlich umgangen. Giulini, 318, zu 1216. Auch bei mancher anderen Völkern finden sich Gottesurtheile; so z. B. in Siam eine Feuer- und Wasserprobe und eine dritte, wo allen etwa des Diebstahls Verdächtigen Brechmittel eingegeben werden und der für schuldig gilt, bei dem es zuerst wirkt. Crawfurds Reise nach Siam, 6M.

Digitized by Google

6. Vom Lehnrechte.

Vom Lehnwesen als dem wichtigsten, durchgreifendsten aller Rechtsverhältnisse des Mittelalters hätte aus manchen Gründen zu allererst die Rede seyn können, und es ward auch an mehren Stellen darauf hingewiesen; andererseits zieht es sich so sehr durch alle Kreise und Verhältnisse hindurch, giebt ihnen in so vieler Hinsicht eine andere Haltung, Eigenthümlichkeit und Bedeutung, daß sich erst jetzt am Schlusse der bisherigen Darstellungen von ihm genauer handeln, manches Unverständliche aufhellen oder Zerstreutes zusammenfassen läßt.

Das Lehnwesen [1] ist weder etwas willkürlich Gemachtes oder Abzuschaffendes, noch ein an sich Verkehrtes, sondern es tritt auf einer gewissen Entwickelungsstufe bei den meisten Völkern hervor [2] und umfaßt dann eine nothwendige und heilsame, obgleich keineswegs von Mängeln freie Bildungsperiode. Nirgends aber ward dasselbe zu einer solchen Höhe und Vollkommenheit gebracht als unter den deutschen Völkern [3]. Bei dem Anfange der hohenstaufischen Zeit war es in Westeuropa neben der Kirche die zweite Grundlage aller öffentlichen Verhältnisse, jedoch niemals ein so festes, abgerundetes, ineinandergreifendes Ganzes [4]. Auch zeigte jedes Land seine Eigenthümlichkeiten [5], und schon der Inhalt der allmählich entstandenen lombardischen Rechtsbücher weicht von den deutschen in mehren Punkten, z. B. hinsichtlich des Erbrechts, ab [6]. Jene sind nur Privatarbeiten und ihre Grundlage besteht aus einzelnen Gesetzen der Kaiser und den Gewohnheiten lombardischer, insbesondere mailändischer Gerichtshöfe. Sie haben keinen einzelnen Verfasser, vielmehr schließen sich den zusammenhängenderen Aufsätzen andere Gutachten,

---

[1] Das Wort Feud, Feud soll in Südfrankreich früher als in Deutschland und zuerst 884 in einer Urkunde Karls des Dicken vorkommen. Oft ist es mit beneficium gleichbedeutend, und überhaupt entwickelte sich der Begriff allmählich. Zepernick, Abhandlungen, II, 4. Heumann, Exercit. juris, Nr. 11. Guizot, III, 246. Die Etymologie des Wortes ist zweifelhaft. Das Wort Lehen komme zuerst in der Mitte des 12. Jahrhunderts vor und heiße ursprünglich ein Stück Land. Zepernick, Miscell. zum Lehnrechte, II, 24. — [2] Spuren des Lehnwesens finden sich z. B. bei den Parthern (Gibbon, I, 8, 186), Afghanen, Türken, in der Südsee, in Aegypten (Abulf. zu 1311), Persien (Elphinstone, Reise, II, 120) u. s. w. Zepernick, Miscell., I, 83. — [3] Es ging zum Theil aus dem Beneficialsysteme hervor. Löbell, Gregor von Tours, 191. — [4] Durfte der Papst wegen irrigen Glaubens Lehen absprechen und einziehen, so fiel alle Selbständigkeit der Lehnsverfassung dahin. — [5] Ueber die französische Entwickelung Warnkönig und Stein, III, und Laboulaye. — [6] Dieck, Literargeschichte des lombardischen Lehnrechts. Eichhorn, II, 657, 988. Deutsches Lehnrecht und Lehnrecht in Romania terra wird 1180 bei einer Urkunde aus Lausanne genau unterschieden. Ruchat, Urk. 23.

Digitized by Google

Rechtssprüche, Bemerkungen und Urtheile an, welche theils gute, theils geringe juristische Bildung zeigen. Das Ganze ist also keineswegs ein geordnetes System, sondern eine vom Ende des 12. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts gemachte und in manchen Theilen umgeänderte Sammlung. Für die norditalienischen Lehnshöfe erhielt sie zuerst allgemeine Gültigkeit, verlor aber bei weiterer Entwickelung der Städte viel von ihrer früheren Brauchbarkeit und ihrem Ansehen.

Nichts war nach den ältesten deutschen Grundsätzen Lehn, wovon keine Kriegsdienste geleistet wurden [1]; mithin hatten Priester, Bauern [2], Kaufleute, Weiber, welche keine Kriegsdienste leisten konnten, eigentlich auch kein Lehnrecht. Wollte man aber hienach das ganze Lehnwesen nur wie eine vereinzelte Einrichtung betrachten, um ein Heer zu bilden, so wäre dies ebenso irrig, als wenn man es später nur wie eine Sammlung von Vorschriften ansah, gewisse privatrechtliche Verhältnisse, besonders über das Grundvermögen und dessen Vererbung, zu ordnen. In der Regel gab der Höhere dem Geringeren das Lehngut; es finden sich aber auch sehr viele Beispiele [3], daß der letzte dem ersten seine freien Besitzungen übergab und als Lehn zurückerhielt, ja daß Höhere von Niederen, insbesondere geistlichen Standes, gern Lehn und Belehnung annahmen [4]. In diesen Fällen wünschte bisweilen der Darbietende und der Prälat Schutz zu gewinnen; bisweilen war der größere Vortheil auf Seiten der Lehnsherren; in der Regel erschien beiden Theilen das neue Verhältniß angenehm und vortheilhaft. Der Gedanke, daß der König oberster Lehnsherr alles Grundeigenthums sey, ward in Deutschland niemals vollständig ausgebildet und festgehalten. So erkannten Friedrich II und sein Sohn König Heinrich an, daß sie Lehen von der würzburger und bamberger Kirche hätten [5], was (wenigstens dem Begriffe nach) immer eine Art von Abhängigkeit in sich schloß.

Besitz ohne Belehnung (Investitur) und Belehnung ohne Besitz war kein rechtes Lehn [6]. Jeder sollte binnen Jahresfrist, von Entstehung seines Rechts an gerechnet, die Belehnung nachsuchen; dem

---

[1] Auct. de benef., I, 4. Schwäb. Lehnr., 115. — [2] Ein feodum servile erwähnt. Zeyarnick, Abhandl., II, 14—17. — [3] Miraei op. dipl., I, Urk. 69. Gerken, V, Urk. 60, wo selbst Reichslehen dargeboten und zurückgenommen werden. Warnkönig, Französ. Staatsgeschichte, I, 233. — [4] Hüllmann, Geschichte der Stände, II, 249. In Italien gaben Adlige bisweilen ihre Güter in den Schutz der Kaiser, ohne eigentliche Lehnsmannen zu werden. Lami, Lezioni, I, CIX. Heinrich der Löwe war ein Vasall des Bischofs von Brixen. Hormayr, Beiträge zur Geschichte Heinrichs des Löwen, 4. — [5] Monum. Boica, XXX, 1, 130, 132. Die französischen Königsgesetze galten anfangs nur, wenn die Vasallen beigestimmt hatten. Capefigue, Phil. Aug., IV, 254. — [6] Schwäb. Lehnrecht, 16, 30—33, 43. Richtst. Lehn., 22. Reiffenberg, Monum., I, 355.

Digitized by Google

Geächteten, Gebannten [1] und wegen schwerer Verbrechen Angeklagten durfte sie aber der Lehnsherr verweigern, bis er seine Unschuld erwiesen oder die Strafe überstanden hatte. Ehe der Kaiser die unmittelbaren Reichsvasallen nicht belehnt hatte, durften diese ihren Lehnsmannen keine Belehnung ertheilen [2], und den letzten lief wiederum obige Frist erst von dem Tage der kaiserlichen Investitur. War der Thron des deutschen Königs über ein Jahr erledigt, so belieh der Pfalzgraf am Rhein mit allen Lehen, nur die Fürstenlehen ausgenommen. Bei der Belehnung fanden mancherlei Feierlichkeiten statt, und manche Sinnbilder wurden angewendet [3]. Königreiche gab der Kaiser mit dem Schwerte, Landschaften mit der Fahne zu Lehn; Prälaten empfingen die Lehen durch den Zepter [4]. Sie durften dieselben ohne königliche Erlaubniß an Keinen weiter verleihen, der nicht zum Reichsdienste verpflichtet war [5]. Erledigte Fahnenlehen sollten binnen Jahresfrist wieder ausgeliehen, aber nicht getheilt werden.

Sowie sich aus der ursprünglich gleichen Stellung der freien Männer mehre Stände entwickelten, so noch mehre Stufen der Lehnswürdigkeit und Lehnsabhängigkeit, wo der Vasall sich oft wieder in einen Lehnsherrn verwandelte [6]. Diese Stufen, welche man Heerschilde nannte, richteten sich nach der Person des Lehnsherrn und des Vasallen, und es werden ihrer gewöhnlich sieben aufgezählt: König, Priesterfürsten, Laienfürsten, freie Herren, Mittelfreie, Dienstmannen und sendbare Leute oder Semperleute [7]. Es würde hier zu umständlich seyn, Grund, Bedeutung und Rechte dieser Stufen genau zu untersuchen, weshalb wir uns mit der wiederholten Bemerkung begnügen, daß sie nicht sieben Stände begründeten und manche nacheinander folgende für ebenbürtig galten. Sie bezeichnen mehr die Stellung im Lehnsheere als den Stand und noch mehr den Rang der in dem meist kriegerischen Staate rechtsfähigen Personen als eine Dienstordnung im Kriege [8]. Minderung des Lehnsschildes oder Hinabtreten in eine niedere Stufe änderte Stand und Landrecht nicht, begründete aber für den Herrn den Verlust seiner Rechte auf übertragene Lehen. Kein Lehnsherr durfte den Vasallen an einen niederen Lehnsmann abtreten oder ihm das Lehn kündigen,

---

[1] So ein Rechtsspruch von 1237, der jedoch keineswegs immer zur Anwendung kam. Böhmer, Reg., 256, 258. — [2] Otton. Fris. vita, II, 5. Sächs. Lehnr., 19. Schwäb. Lehnr., 146. — [3] Innocenz III belehnt Richardum Germanum de castro Sorano per cupam argenteam deauratam. Epist., XII, 5. — [4] Richtst. Landr., IV, 23. Sachsenspiegel, III, 53, 62. Schwabenspiegel, 33, 34. Sächs. Lehnr., 16, 36, 38. — [5] Vorschrift Friedrichs II. Johann. Victoriens., 277. Böhmer, Reg., 159. — [6] Eichhorn, II, 726, 878, 886, 914. Weiske, De septem clypeis militaribus. Savigny, Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels. 31. — [7] Homines synodales. Schwäb. Landr., 49. Schwäb. Lehnr., 168. Sächs. Lehnr., I, 28. Schwabenspiegel, 9. Eichhorn, Ueber die Freien im 13. Jahrhundert. — [8] Montag, II, 571, 653. Phillips, Deutsches Recht, II, 38.

Digitized by Google

wohl aber konnte der Vasall dem Herrn das Lehn durch eine bestimmte Formel und in bittender Stellung auffagen [1].

Kam ein Vasall seinen Pflichten nicht nach, so verlor er, wofern nicht Milderungsgründe stattfanden, das Lehn [2]. Andererseits ward aber auch die Kriegslast gemindert, wenn sie zu hoch erschien oder der Werth des Gutes sich änderte [3]. Bisweilen schwuren die Aftervasallen dem obersten Lehnsherrn für richtige Dienstleistung zu sorgen und mitzuhaften [4]. Ward ein Lehnsmann gleichzeitig von mehren Herren zum Dienste geladen, so stellte er sich dem erst fordernden in Person, dem anderen sandte er seine Leute [5] oder Geld. Geriethen aber die verschiedenen Herren selbst in Fehde, oder hatte Jemand Lehen von zwei Reichen, z. B. von Frankreich und Deutschland, so ließen sich unangenehme Widersprüche und Verwickelungen kaum vermeiden [6], weshalb man das Entstehen solcher Verhältnisse zu erschweren suchte [7].

Bei dieser Doppelstellung und noch öfter, weil Lehnsherren und Vasallen darin ihren Vortheil sahen, gaben die letzten Geld statt des persönlichen Kriegsdienstes [8]. Dieses Vertauschen der Leistung hob indeß den Begriff des Kriegslehns nicht auf, wogegen ursprünglich bestellte Zinslehen insofern davon geschieden blieben, daß sie Jeder erwerben konnte, der überhaupt Grundstücke besitzen durfte, und daß jeder rechtliche Mann beim Streite über dieselben Zeugniß abzulegen berechtigt war [9].

Sowie aber allmählich Dienstleute und Lehnsmannen zusammenschmolzen [10], so gebrauchte man auch allmählich den Ausdruck Lehn, wenn Gegenstände sehr verschiedener Art verliehen und Dienste, Abgaben und Leistungen der sonderbarsten Art ausbedungen wurden. Wir finden z. B., daß zu Lehn gegeben wurden: Jagdrecht, Marktrecht, Kaufhäuser, Mühlen, Zölle, Bienenschwärme, daß der Lehnspflichtige den Herrn eine Zeit lang verpflegen mußte, daß er Jagdvögel, Wein und Tuch lieferte [11]. Jemand erhielt ein Lehn für sich

---

[1] Schwäb. Lehnr., 6. — [2] Die Reichsdienstleute waren aber immer beim Reichsheere, sowie überhaupt bei Reichskriegen noch unabhängig von der Lehnsverbindung die alte Heerbannspflichtigkeit hervortrat. Godofr. mon. zu 1189. Möser, Osnabr. Geschichte, II, 154. Ebenso in Frankreich. Velly, III, 62. — [3] Dumont, I, Urk. 138. Amato, Mem., 37. — [4] Miraei op. dipl., I, Urk. 89. — [5] Schwäb. Lehnr., 59. — [6] Lünig, Cod. dipl., I, 361. — [7] Friedrich II. verbot, daß Mannen und Leute mehrer deutschen Bischöfe sich ohne deren Beistimmung bei Anderen zu Diensten und Leistungen verpflichteten. Cod. Vindob. 61, f. 47. — [8] Hume, II, 92. Rog. Hoved., 776. Und umgekehrt bewilligten reiche Lehnsherren ärmeren Vasallen bei entfernteren Zügen eine Unterstützung. Gercken, Abhandl., II, 48. — [9] Schwäb. Lehnr., 95, 102, 112, 128. — [10] Tolner, Urk. 70. Brussel, I, 72. Schäffner, II, 230. Ueber frühere Zustände: Roth, Beneficialwesen. — [11] Miraei op. dipl.,

Digitized by Google

und seine Nachkommen, um dafür den Mönchen eines Klosters entweder selbst oder durch einen geschickten Stellvertreter zur Ader zu lassen.[1] In England verpflichtete der König den Uebernehmer von 30 Morgen Landes, ihm jährlich 24 frische Heringspasteten zu bringen; ein Anderer lieferte für diese Grundstücke dem Könige, so oft er in die Grafschaft kam, ein Bund Heu zum Abtritt[2]; ein Dritter stellte einen Mann, welcher drei königliche Jagdhunde so lange führen mußte, bis ihm die Schuhe zerrissen!

Ohne Genehmigung des Lehnsherrn durfte man kein Lehngut theilen, veräußern oder verpfänden; schwieg jener indeß Jahr und Tag, nachdem er das Letzte erfahren, so ward seine Beistimmung vorausgesetzt[3]. Am willigsten zeigten sich die Herren, wenn der Vasall ein Lehn an Geistliche oder Klöster übergeben wollte[4].

Die höchst wichtige Frage: inwiefern der Vasall das Lehn einem Andern hinterlassen dürfe, und wann es als eröffnet dem Lehnsherrn wieder zufalle, ward weder in allen Ländern noch in allen Zeiträumen gleich beantwortet. Nach der strengsten Ansicht ging das Erbrecht niemals aufwärts, sondern höchstens vom Vater auf den Sohn[5], nach späterem longobardischen Lehnrechte auf männliche Nachkommen des ersten Erwerbers[6]. Es wurden (so vom Troubadour Fulko) Klagen erhoben, daß man die Lehen nicht dem Würdigsten gebe und wechsele, wie in Italien mit den Podesta[7]. Der Erstgeborene hatte in der Regel den Vorzug, doch erhielten Nachgeborene wohl eine Abfindung und bei übertragenen Lehen (feuda oblata) näherte man sich bisweilen der Allodialerbfolge[8]. Der Uebergang in weibliche Hände nach Abgang männlicher Erben mußte durch besondere Einwilligung verstattet werden und begrenzte sich auch dann bald auf die Töchter, bald auf Schwestern, mit Ausschluß entfernterer Seitenverwandten. Freibriefe, wodurch das Lehn weiblichen Erben zugewiesen wurde, finden sich schon im 12. Jahrhundert[9], aber noch in der zweiten

---

I., Urk. 79, 86. Roland. Patav., XII, 4. Lünig, Cod. dipl., II, Urk. 1, 28. Brussel, I, 42.

[1] Gudenus, III, 1095. — [2] Anderson, II, 61. — [3] Richtst. Lehnr., 19. Schwäb. Lehnr., 92; II, Feud., 56. Monum. hist. patriae, Chartae, I, 1033. Gervas. Tilber., 942. Meyer, Zeitschrift, I, 371. Murat., Script., I, 2, 180. Monum. Boica, VIII, 30. Walter, Corp., III, 682. Sogar Honorius III befahl für die Champagne, daß die Lehnsherren durch Verpfändung der Lehen nicht an Diensten leiden sollten. Reg., Jahr III, Urk. 214. Privilegium, Reichslehen zu erwerben, von König Philipp. Böhmer, Reg., 23. — [4] Ludw., Reliq., I, 87. Schlieffen, Urk. 2, B. — [5] Laboulaye, 225. — [6] Sachsenspiegel, I, 14. Schwäb. Lehnr., 5, 39, 103. Doch konnte der Mann seiner Frau mit Einstimmung erwachsener Söhne ein Geding im Lehn aussetzen. Sächs. Lehnr., 22. Brussel, I, 82, 88. — [7] Hist. littér., 18, 624. — [8] Schäffner, II, 252, 255. — [9] In beneficiis Stabulensis monasterii haereditant foeminae, ubi masculi

Digitized by Google

Hälfte des 13. galt das Gegentheil für Recht und Gesetz. Insbesondere suchten die Könige und die Kirche [1] diesen Grundsatz hinsichtlich der Reichslehen ebenso eifrig festzuhalten, als die Laienfürsten ihn umzustoßen, welches Letzte ihnen allmählich besser gelang, obgleich König Richard in Urkunden [2] und auch mehre Schriftsteller und Rechtslehrer die Richtigkeit und Anwendbarkeit desselben aussprechen. Die Untheilbarkeit der Reichslehen, auf welche Friedrich I drang, ward häufig verletzt [3], und Heinrichs VI großer Plan, sie in Allode zu verwandeln, kam nicht zu Stande [4]. Mit der Ausdehnung des Erbrechts wuchs die Anhänglichkeit an das Lehn und die Sorgfalt für dessen Verbesserung, allein die staatsrechtliche Bedeutung nahm ab, die Beziehung auf den Krieg verschwand fast ganz, und Wenige verstanden, wie Friedrich II in Neapel, aus dem Untergehenden etwas Neues und Tüchtiges zu bilden [5].

Beschrie ein Kind nach dem Tode des Vaters noch die vier Wände, so erbte es das Lehn [6]. Die Frage über dessen Aechtheit war oft wichtig genug, um sich die ungewöhnlichste Beweisführung gefallen zu lassen. Im Jahre 1126 behauptete die Markgräfin von Meißen nach dem Tode ihres Mannes, sie sey schwanger, während ihre Feinde behaupteten, sie habe sich ein Kissen vor den Leib gebunden. Da berief sie alle Lehnsleute ihres Mannes, stieg auf eine Er-

---

non supersunt. Wibaldi ep., 187, von 1148. Weiberlehn bei Komo, 1159. Rovelli, II, 349. Im Jahre 1167 im Kölnischen. Günther, Cod., I, Urk. 182. Im Jahre 1190 bei Utrecht. Lünig, Cod. dipl., II, Urk. 2. Desgleichen 1204 in Brabant. Miraei op. dipl., III, Urk. 86. Siehe noch Schöpfl., Hist. Zar.-Bad., V, 152. Mater. zur ötting. Geschichte, II, 224. Aussprüche, daß die Lehen nicht auf Weiber erben, finden sich von 1157 in Ried, Cod., I, Urk. 248; von 1230 in Voigt, Gesch. von Quedlinburg, I, 347. Nicht selten war Streit über die Grenzen des Erbrechts, und es ward wohl für Geld erweitert. Lünig, Spic. eccl. von Emmeran, Urk. 29. Bünaus Friedrich I, 169. Murat., Antiq. Est., I, 362. Philipp von Köln gab Lehen an Frauen auf ihre Lebenszeit. Orig. Guelf., III, 599, zu 1189. Merkwürdig ist eine Urkunde von 1262 (in Wolfs Geschichte des Eichsfeldes, I, Urk. 35), wo Heinrich camerarius de Mülhusen dem Kloster Reifenstein verkauft: omnia bona sua tam feodalia, quam soluta. Und 1246 überläßt Graf Friedrich von Hostaden seine eigenen und Lehngüter dem Erzstifte Köln. Kremer, II, 257. Bestimmungen Ludwigs IX über das Erbrecht der Töchter. Ordonn., I, 116 — 122. Friedrich II erlaubt einer Gräfin und ihrer Tochter, die Lehen des verstorbenen Vaters auf Lebenszeit zu behalten. Niesert, I, 2, 11.

[1] König Heinrich entscheidet 1231 mit Beistimmung der Fürsten und vieler Edlen, daß, wo Kinder fehlen, Kirchenlehen an die Kirche zurückfallen. (Histor. dipl., III, 475.) Und wiederum verstatten Bischöfe die Vererbung auch an Töchter. Lepsius, Bischöfe von Naumburg, 303. — [2] Gebauer, Leben Richards, 407. Alber, 400. Erath, Cod. Quedlinb., 150. Auct. inc. ap. Urstis. zu 1238. — [3] Radev., II, 7. Pfister, Geschichte von Schwaben, II, 212. Nach lombardischem Erbrechte trat in der Regel Theilung unter alle Söhne ein, nicht nach fränkischem. Murat., Antiq. Est., I, 355. — [4] Geschichte der Hohenstaufen, II, 383. — [5] III, 223. Laboulaye, 224. — [6] Auct. de benef., I, 44.

Digitized by Google

höhung, ließ das Gewand von den Schultern fallen und zeigte die Wahrheit ihrer Aussage [1].

Aus dem Grundsatze, daß das Lehn zur Leistung des Kriegsdienstes an Kriegsfähige gegeben sey, folgte natürlich der Einfluß des Lehnsherrn auf die Vormundschaft der unmündigen und die Verheirathung der weiblichen Lehnserben. Die eigentliche Erziehung verblieb den Verwandten, insbesondere wenn sie Vasallen desselben Herrn waren [2], aber die Einnahmen des Gutes hob dieser als Entschädigung für ausfallende Kriegsdienste. Einige Male verliehen die Kaiser diese einträglichen Vormundschaften für ganze Bezirke an Fürsten und Prälaten [3], in anderen Fällen kauften sich die Vasallen davon los. Lehnsmündig war man in Deutschland mit 13 Jahren und 6 Wochen, in Jerusalem mit 15, in Frankreich mit 21 Jahren [4]. — Die Lehnsvormundschaft des Herrn bezog sich nur auf sachliche Verhältnisse; in die persönlichsten hingegen griff er durch sein Recht ein, bei der Verheirathung der Lehnsfräulein mitzusprechen [5]. Daher finden wir das natürliche und oft gelingende Bestreben, dies nicht selten drückend und eigennützig gehandhabte Recht aufzuheben; in einzelnen Fällen aber ward es durch besondere Verträge erneut und wohl gar auf alle Kinder ausgedehnt [6].

Der Lehnsherr war Richter über den Streit seiner Vasallen, welcher Lehen betraf [7], ja Richter zwischen sich und den Vasallen, sofern die Klage nicht Darlehen, rückständigen Schadenersatz und Anforderungen aus der geführten Vormundschaft betraf [8]. Das Urtheil sprach indeß der Herr nicht selbst, sondern einer von den Beisitzern des von ihm berufenen Lehnhofes. Deren sollten wenigstens sechs, ebenbürtig, 25 Jahre alt und Vasallen desselben Herrn oder des höheren Lehnsherrn seyn [9]. Ihnen ward (zur Aufrechthaltung der Wahrheit) bisweilen urkundlich erlaubt, Zeugniß wider den Lehnsherrn abzugeben [10]. Trug das Lehn jährlich kein Pfund Landgeld, oder hielt es keine halbe Hufe, so fand deshalb weder ein Lehn-

---

[1] Chron. mont. ser. zu 1126. — [2] Sachsenspiegel, II, 58. Labouläye, 253. — [3] Lünig, Cod., II, 1090. Ludw., Reliq., II, 220. Olenschlager, Urk. 26. — [4] Doch finden sich Abweichungen. Lünig, l. c., 1092. Sächs. Lehnr., 18. Du Fresne zu Joinville, 92. — [5] Z. B. in Neapel. Hohenstaufen, II, 207. — [6] Im Jahre 1264 schwur miles de Hage dem Bischof von Regensburg, bei Verlust aller von ihm gehenden Lehen, seine Kinder nicht ohne dessen Beistimmung zu verheirathen. Ried; Cod., I, Urk. 500. — [7] Er war aber deshalb noch nicht Gerichtsherr über alle Gegenstände. Klimrath, I, 139. — [8] Richtst. Lehnr., 1, 4, 5, 7. Schwäb. Lehnr., 90, 110, 119, 132, 133. Auct. de benef., I, 112. Sächs. Lehnr., 32. — [9] Richtst. Lehnr., 9. Sieben Beisitzer: Schwäb. Lehnr., 60; zwölf Beisitzer, 84, 94. Merkwürdig ist folgende Stelle aus einer Urkunde König Heinrichs von 1222: In jure feudali omnis ministerialis feudatarius aeque judicare potest super feudis nobilium et ministerialium, exceptis tamen feudis principum. Lünig, Cod., II, Urk. 31. Miraei op. dipl., I, Urk. 95. — [10] Wigand, Archiv, II, 336.

Digitized by Google

gericht statt, noch hatte der Inhaber daselbst Sitz und Stimme. In diesem entschied in der Regel die Mehrheit der Stimmen; man durfte indeß binnen gesetzlicher Frist an den höheren Lehnsherrn berufen [1]. Kein Lehngericht ward innerhalb geschlossener Wände oder nach Sonnenuntergang gehegt. An dem Tage, wo der Vasall dem Herrn den Steigbügel gehalten, ein Geschenk gemacht oder sonst einen Dienst geleistet hatte, brauchte er nicht im Lehnhofe zu erscheinen. Vor dem achtzehnten Jahre konnte man daselbst kein Zeugniß ablegen; sonst durfte es in der Regel Niemand verweigern, weder der Herr gegen den Vasallen, noch umgekehrt, noch der Verwandte gegen den Verwandten [2]. Mit zwei Zeugen führte der Lehnsherr Beweis über eine Verschuldung, auf welche Strafe stand; sieben Zeugen und ein mit 20 Personen besetzter Lehnhof waren erforderlich, um auf den Verlust des Lehns zu erkennen [3]. War die Zahl der Zeugen für und wider den Vasallen gleich, so überwogen jene. In älteren, nicht in späteren Zeiten verlor der Vasall das Lehn wegen entstehender Leibesgebrechen [4]. Klage gegen diesen ward mit Recht erhoben wegen verweigerter Dienste, ehrenrühriger Behandlung oder Beleidigung des Herrn, wenn er das Gut ohne Grund für Allode ausgab, aus der Schlacht geflohen, treulos gewesen war oder sich rechtlos gemacht hatte [5]. Blieben Strafgelder über ein Jahr rückständig, so konnte der Herr in den Besitz des Lehns gesetzt werden. Diesen verklagte der Vasall vor dem höheren Lehnsherrn, weil er ihm Recht und Belehnung verweigert oder das Lehn gewaltsam entzogen hatte [6]. Ueberall hielt der König Lehnhof mit Recht, nur nicht in Kirchen und Kirchhöfen.

In jedem der Länder Europas zeigt das Lehnwesen seine Eigenthümlichkeiten, obgleich die Grundlage dieselbe ist und ein großer Grundgedanke sich hindurchzieht. In England ward es, schneller als anderswo, von Wilhelm I eingeführt; aber auch hier lagen die Keime schon zur Hand und hätten sich allmählich entwickelt [7]. In Frankreich war das meiste, jedoch nie alles Grundvermögen lehnbar, und über mancherlei Punkte entschied der örtliche Gebrauch, ohne allgemein anerkannte Regel [8]. Bisweilen z. B. erbte der Erstgeborene das Lehn; bisweilen theilte man dasselbe, ohne daß hiedurch das unmittelbare Verhältniß zum oberen Lehnsherrn aufhörte [9]. Nach den Gesetzen Ludwigs IX durfte der Edelmann seinen nachgeborenen

---

[1] Schwäb. Lehnr., 133. Schäffner, II, 203. — [2] Schwäb. Lehnr., 23, 24, 38. — [3] Ibid., 44, 50, 70, 93. Sächs. Lehnr., 29. — [4] Schwäb. Lehnr., 35. Auct. de benef., I, 81. — [5] Richtst. Lehnr., 8, 9, 11. Wer sich in Gegenwart des Herrn kratzte, schnaubte, Ungeziefer absuchte, verfiel nach Einigen in Strafe, nach Anderen nicht. Schwäb. Lehnr., 129. — [6] Ibid., 62, 116, 127, 144. Sächs. Lehnr., 14. — [7] Edinb. review, Junius 1816, S. 338. — [8] Hist. de Langued., II, 512. — [9] Du Fresne zu Joinville, 149.

Digitized by Google

Kindern nur ein Drittel seines geerbten Gutes hinterlassen [1], erkauftes und erobertes hingegen, wenn er wollte. Nur wenn dies in nahem Verhältnisse zum Lehngute stand, konnte es der Erstgeborene gegen Zahlung einer angemessenen Summe oder der Kaufsumme von Fremden zurückverlangen. Hatte der Edelmann bloß Töchter, so erbte eine wie die andere, doch bekam die älteste gewisse Dinge zum voraus. Gab in Frankreich ein Vasall sein Lehn zurück, so hielt er sich aller Pflichten ledig [2], und der Begriff eines durchgreifenden Unterthanenverhältnisses war noch unentwickelt. Doch wuchs in Frankreich Centralisation und königliche Macht allmählich in dem Maße, wie sie in Deutschland abnahm.

Alle Einzelnheiten, die wir bisher aufgezählt haben, treffen aber noch nicht den Mittelpunkt und Lebensquell des gesammten Lehnwesens. Dieser entspringt vielmehr daher, daß Güter und Personen in ein, bis dahin unbekanntes höheres Verhältniß traten und sich hieran eine Lehre von Besitzrechten und Pflichten reihte, welche von der gewöhnlichen Lehre über diese Dinge schlechterdings unterschieden ist. Das auch im Alterthume bisweilen getheilte Eigenthum wurde nämlich damals nach ganz anderen, bloß äußerlichen und sachlichen Beziehungen beurtheilt; im Lehnwesen hingegen erschien der Besitz fast als etwas Lebendiges, Sittliches; das getheilte Eigenthum wurde Zeichen und Beweis, daß auch die beiden Menschen, der Lehnsherr und der Vasall, erst ein Ganzes ausmachten. Der nächste Zweck: sich ehrlich nähren, tüchtig wehren und fröhlich leben, erhielt eine so geistreiche als gemüthliche Steigerung, indem überall Wechselseitigkeit der genau bestimmten Rechte und Pflichten hervortrat, Treue, Wahrheit, Worthalten für die erste Bedingung der Verhältnisse galt und Lehnsherren und Lehnsmannen jede Freude, jedes Leid theilen und sich in beiden Lagen zu Hülfe kommen sollten [3]. Es war dem Gedanken nach ein festes, nirgends lückenhaftes, wohlverschlungenes Gewebe; es stand Jeder meist durch freie Einwilligung in einem seiner Lage angemessenen eigenthümlichen Kreise und durfte daselbst, so klein der Kreis auch war, nie mit einseitiger Willkür behandelt oder ohne

---

[1] Etabl. de S. Louis, c. 8, 9. Beim homme coutumier hatten dagegen alle Kinder gleiche Erbansprüche, c. 130. Ueber die Lehnseinrichtungen im lateinischen Kaiserthume siehe merkwürdige Nachrichten in Canciani, III, 493. — [2] Brussel, I, 350. — [3] Daher z. B. Loskauf des Herrn aus der Gefangenschaft, Gaben bei Verheirathung der Töchter, dem Ritterschlage der Söhne u. s. w. Hist. de Lang., III, 528. Daher Verbot, daß Lehnsherren und Vasallen Klagen wider Leib, Gesundheit und Ehre anbringen dürften. Hiemit stimmt Guizot überein (Histoire de la civilisation, IV, 241), wenn er sagt: La morale tient une grande place dans la législation féodale. Nur gegen das Volk, welches nicht zu den aristokratischen Kreisen gehörte, machte sich die Unbeschränktheit, der Absolutismus geltend.

Digitized by Google

Rechtsgang verurtheilt werden. Stände und ständische Rechte sind ganz untrennbar vom Lehnwesen, und ihm gegenüber stand nun der großartige Bau der Kirche mit ähnlichen Abstufungen, so gegründet auf heilige Gesetze, wie die weltliche Seite auf Treue, Anhänglichkeit, Ehre und Liebe. Obgleich man lehrte, alle Obrigkeit und Herrschaft komme von Gott, nahm doch Jeder seinen Antheil daran als Eigenthum in Anspruch. Uebler stehen die Dinge gewiß, wo man von oben herab Anspruch auf unbeschränkte Herrschaft macht und unten der Glaube an eine göttliche Wurzel der Herrschaft verschwunden ist.

Gleichweit entfernt von der jämmerlichen Knechtschaft morgenländischer Völker [1] und von dem kalten Gehorsam, welchen viele oberflächlich Aufgeklärte nur als ein nothwendiges Uebel betrachten und ungern ihrer Obrigkeit erweisen, steht die persönliche, durch die Kraft des Besitzes gestärkte Anhänglichkeit und Ehrfurcht des Vasallen gegen seinen Herrn und König [2]. Wer das Große, Ideale dieser Ansichten und Verhältnisse läugnet, der ist befangen in vermeintlicher Weisheit des letzten Tages und unfähig, andere Zeiten zu begreifen; wer da läugnet, daß sich allmählich in der Wirklichkeit schwere Schatten über jene Dinge und ihre ideale Auffassung hinlagerten, daß sie (besonders in Bezug auf die Masse des Volkes) ihre arge Kehrseite hatten, der vergißt die nothwendige Mangelhaftigkeit alles Irdischen, treibt thörichten Götzendienst mit einer einzelnen Gestaltung desselben und will die unaufhaltbare Entwickelung der Schicksale des menschlichen Geschlechts an einen willkürlich gewählten Punkt fesseln.

Es sey zum Schlusse dieser Darstellung noch ein bildlicher Vergleich erlaubt. Die ebene Fläche und auf ihr eine einzige Säule ist Sinnbild unumschränkter Monarchien. Manche Republiken glichen der Kugel: jeder Punkt der belebten Oberfläche erschien gleich wichtig und würdig, und aus scheinbar entgegengesetzten Wirkungen und Rückwirkungen entstand dennoch eine Hauptrichtung und Bewegung. Die Pyramide ist das Sinnbild der Lehnsverfassung [3]. Von der

---

[1] Hallam, I, 228. — [2] „An die Stelle der Lehnstreue und der Ergebenheit des Gemüthes trat die Vertragspflicht und der Verstand." Löher, 35. — [3] Montesquieu, den manche einseitige Verehrer der früheren Verhältnisse jetzt für einen neuernden Jakobiner ausgeben, sagt von jener Zeit: Je ne crois pas qu'il y ait eu sur la terre de gouvernement si bien tempéré; et il est admirable, que la corruption du gouvernement d'un peuple conquerant ait formé la meilleure espèce de gouvernement, que les hommes aient pu imaginer. Espr. des lois, XI, 8. La féodalité a fleuri pendant plus de deux siècles, elle a subsisté 600 ans. Cette longue durée est déjà une présomption bien forte contre la réprobation absolue dont voudraient la frapper ses détracteurs. Mais plus tard, dans sa décrépitude, ses débris n'offroient plus que des abus odieux, sans contrepoids et sans compensation; c'est de ces abus qu'on a gardé un confus

Digitized by Google

Grundfläche bis zur Spitze sind alle gegebenen Theile unwandelbar verknüpft: unten die größte Zahl, immer abnehmend, der König ist der Schlußstein. Die Säule mag umstürzen und in Soldatentyrannei das Volk zerschlagen, die Kugel leicht fortrollen über die angewiesene Bahn: nichts aber ist fester begründet und in sichererem Ebenmaße als die Pyramide. Was hat man aber von ihr verlangt und was hat die Zeit an ihr gethan? Zuvörderst ward, im Namen der untersten Steinlagen, vorgebracht: freilich sähen sie wohl ein, daß einer den anderen tragen und über sich leiden müsse, allein wozu die allergrößte Menge, die sich künstlich auf einander schichten ließe? Man möge nur die mittleren Glieder herunterwerfen und ihnen gleichsetzen, das erleichtere die Last; der Schlußstein werde dann schon sehen, wo er bleibe, und schwerlich immer einem allein auf dem Haupte liegen wollen. — Die mittleren Lagen sprachen: es sey unbillig, daß sie, von Höheren und Niederen gleich beängstigt, jene stützen, diese überall schonen müßten, damit sie nicht herabstürzten. Besser die Spitze abschlagen, deren sie nicht bedürften, oder auch die Niederen zwingen, jene Spitze allein zu tragen, während man ihnen selbst verstatte, für sich ein Gebäude zu errichten und unbekümmert um alles Uebrige zu leben. — Die Spitze klagte, daß sie zu keiner Seite ausweichen könne, sondern schlechterdings seyn und bestehen müsse, wie sie einmal bestehe. Von den unteren Lagen wisse sie immer nur durch die höheren, und es sey höchst unbillig, ihr wegen ihrer vorzüglichen Würdigkeit nicht Einwirkung nach Belieben auf alle Theile zuzugestehen.

So waren die Wünsche und Forderungen, und die Zeit hat sie bewilligt, das heißt, sie hat die Pyramide zerstört [1]. Aber selbst aus den Ruinen läßt sich die Größe des Baues noch ermessen; es lassen sich Elemente, Bestandtheile, Verhältnisse erkennen, deren man sich immer bedienen, die man immer berücksichtigen muß, wenn ein tüchtiger Bau zu Stande kommen soll. Möchte man die Lehren der Vorzeit und die Bedürfnisse der Gegenwart gleich bestimmt ins Auge fassen und insbesondere Deutschland nicht durch Fremdes, Undeutsches erneuen und beglücken wollen!

---

souvenir; et cette confusion explique la défaveur que des esprits prévenus attachent encore sans discernement à tout ce qu'on réussit à flétrir du nom de féodal. Klimrath, Travaux, I, 122.

[1] Nur für die Zeit der rohen Anfänge, sowie der Ausartung und Auflösung gilt, was Guizot sagt (III, 221): l'absence de toute notion générale et de tout pouvoir central. Im 12. Jahrhundert: La société féodale fut alors réellement organisée. Une législation précise et reconnue fixa les rapports de tous ses membres, depuis le simple chatelain jusqu'au roi. Mignet, Mémoir., II, 159, 163.

Digitized by Google

II. Landwirthschaft, Gewerbe, Handel.

1. Vom Ackerbaue.

Beim Ackerbaue [1] benutzte man im 12. und 13. Jahrhundert gewiß schon die Erfahrungen früherer Zeiten und hatte sich über die ersten rohen Versuche erhoben; allein von einer eigentlich wissenschaftlichen Behandlungsart war damals so wenig die Rede, als von einem allgemeineren Austausche gemachter Erfahrungen. Dies Gewerbe ging seinen ruhigen, einfachen Gang, sodaß es Jeder leicht in einer hinreichenden Vollkommenheit ausübte und von dem verdoppelten Gewinne wie von der verdoppelten Unruhe nichts erfuhr, welche beide mit dem wissenschaftlich-handelsmäßigen Ackerbau unserer Tage verbunden sind.

Schon damals geschieht all der Getreidearten und fast aller Gartengewächse Erwähnung, deren Anbau jetzt stattfindet [2]; Handelspflanzen, Färbekräuter u. dergl. hatten dagegen (mit Ausnahme des vielgebrauchten Hopfens) noch nicht ihre spätere Wichtigkeit [3]. Wein ward von Botzen bis Sachsen, aber natürlich in abnehmender Güte und Menge gewonnen [4]. Lobend sagte man vom Weine: er ist so klar wie Sünderthränen, und in einem Gedichte: Die Schlacht der Weine, wird der Werth der verschiedenen Arten erörtert und über die schlechten (sowie über schlechte Biersorten) der Bann ausgesprochen [5]. Allgemeiner noch konnte der Obstbau seyn. Beide Gewerbe genossen eines so ausgezeichneten Schutzes, daß nach den Landrechten derjenige, welcher z. B. Obstbäume umhieb, den zwölfjährigen Ertrag bezahlte, andere Stämme gab und noch außerdem

---

[1] Gründlich und vollständig hat Anton diesen Gegenstand in seiner Geschichte der deutschen Landwirthschaft abgehandelt; hier werden nur einige Andeutungen aus eigenen Untersuchungen mitgetheilt. — [2] Auch des Spelztes. Guden, III, 684. Muchar, III, 122. Monum. Boica, V, 307. Die Urkunde bei Molinari (I, 198), wonach meliga mit Samen de colore aureo et partim albo aus Konstantinopel nach der Lombardei kam, erklärt Cibrario (Economia, 370 und III, 18, neue Ausgabe) für unächt. Mais stammt aus Amerika und meliga wird für Holcus Sorghum Linnaei (Sorghum vulgare der Neueren) genommen. Doch bleibt die Herkunft des Mais noch zweifelhaft. Volz, 262, und Haven, Archaeology of the United States, 65. — [3] Tittmann, II, 53. Erwähnt werden: Flachs, Hanf, Waid, Mohn, Senf, Safran. Volz, 204. — [4] Otton. Fris. vita, II, 27. Guden, I, 163. Am Rhein finden wir Weinbau seit der römischen Zeit. Allmählich ward er erweitert und nach anderen Landschaften (z. B. im 12. und 13. Jahrhunderte nach Sachsen und Brandenburg) verpflanzt. Ueber Köln fand Ausfuhr nach England und dem Norden statt. Bodmann, I, 393. — [5] Monmerqué, 180. La Rue, III, 38.

Digitized by Google

gestraft wurde [1]. Ja laut des Landfriedens von 1187 stand auf das Zerstören von Weinbergen und Obstgärten Acht, Bann und Strafe, so wie auf Brandstiftung [2]. Die Vorschrift des Landfriedens von 1156: daß Anfang September jeder Graf mit sieben unbescholtenen Leuten die Preise des Getreides feststellen und höheren Verkauf mit 20 Pfund fürs Malter strafen sollte, kam schwerlich zur Anwendung [3].

Von der Viehzucht gilt im Ganzen das oben Gesagte. Gänse, Hühner, Kapaunen wurden nicht nur auf jedem Hofe gehalten, sondern auch in sehr großer Zahl als Zins eingeliefert. Uebergeflogene Hühner sandte der Nachbar mit verschnittenen Flügeln zurück [4]. Auf die Bereitung des Käse verwandte man viel Sorgfalt [5]. Die Schweinezucht war beliebter als in unseren Tagen; die Schafe hatten in allen Ländern an den Wölfen gefährliche Feinde [6]. Nach dem Schlusse einer Kirchenversammlung von Kompostella im Jahre 1114 sollten alle Sonntage nicht bloß die kriegspflichtigen Bauern, sondern auch die Priester Wölfe jagen. — Wer über drei Hufen Land oder Wiesen besaß, durfte einen eigenen Schafhirten halten; sonst mußte alles Vieh von dem Gemeinehirten getrieben werden [7]. Beim Pferdehandel gewährte man: das Thier sey nicht staarblind, stätig, herzschlägig oder gestohlen [8]. Nach einem süddeutschen Landfrieden von 1244 durften nur zweijährige Kälber zum Schlachten verkauft werden [9]. Die zahlreichen Fasten beförderten die Fischerei und wirkten nachtheilig auf die Viehzucht. Der Gebrauch vieler Wachslichter in den Kirchen und des Honigs statt des unbekannten Zuckers erweiterte die Bienenzucht [10]. Hingen sich schwärmende Bienen in den ersten drei Tagen an einen Baum oder an ein Gebäude, so schlug man mit Aexten oder Stangen dagegen. Die herabfallenden gehörten dem ersten Herrn, die, welche sitzen blieben, dem Eigenthümer des Baums oder Gebäudes [11].

Wir finden in Zinsbriefen Vorschriften über die Erhaltung der Gebäude und die Größe der jährlich zu düngenden Grundfläche [12]. Reichten jene nicht hin zur Unterbringung der Aernte, so setzte man Miethen oder Diemen [13]. Allmählich ward immer mehr und mehr Land, größtentheils durch Klöster und Kirchen, urbar gemacht [14],

---

[1] Sachsenspiegel, II, 53. Schwabenspiegel, 224. — [2] Ursp., 316. Melchelb., Hist. Fris., I, 2, 568. Lünig, Cod. dipl., I, 362. — [3] Pertz, Monum., IV, 103. Lünig, Cod. diplom., I, 358. — [4] Guden. syll., 70. Sächs. Weichb., 120. — [5] Schon im 12. Jahrhundert war der frömage de Brie et de Champagne berühmt. Le Grand d'Aussi, II, 54. — [6] Annal. Saxo zu 1119. Concil., XII, 1207. Wolz, 198. — [7] Sachsenspiegel, II, 54. Schwabenspiegel, 226. — [8] Sächs. Weichb., 97. — [9] Archiv österreichischer Geschichtsquellen, I, 53. — [10] Fischmann, II, 52. Muchar, III, 79, 120. — [11] Schwabenspiegel, 374. — [12] Würdtw., Subsid., V, 416. — [13] Guibert, 482. — [14] Würdtw., Subsid., VI, 425. Guden, I, 712.

Digitized by Google

und insbesondere dankte man den Cistertiensern manchen Fortschritt des Ackerbaues. So werden z. B. ihre Bewässerungsanstalten von Feldern und Wiesen in der Lombardei sehr gerühmt [1]. Gleich vortheilhaft wirkte die große Zahl neuer Ansiedelungen, welche im 12. und auch im 13. Jahrhunderte vom Ausflusse der Weser an bis nach Hildesheim, Braunschweig, Sachsen, Pommern und selbst nach Schlesien theils von Holländern und Flamländern [2], theils von anderen Deutschen gegründet wurden. Alle zeichneten sich aus durch Kenntnisse und Betriebsamkeit, sowie Freiheit von Leibeigenschaft, sicheres Eigenthum, unbeschränkte Vererbung, mäßige Abgaben und Beibehaltung eigener Rechte diese Neubauer (und mittelbar ihren Ackerbau) über manche andere strenger behandelte Bauern erhob.

Von deren verschiedener Stellung ist bereits oben [3] die Rede gewesen; hier fügen wir aus den Landrechten Folgendes hinzu: Nur der Erbzinsmann darf Steine brechen, Lehm graben, Holz hauen, keineswegs der bloße Zinsmann. Was dieser erbaut, kann er oder seine Erben beim Abzuge mitnehmen; doch steht dem Herrn frei, Haus, Zäune und Dünger nach einer Abschätzung zu behalten [4]. Die Bauern, welche nicht zum Gute geboren sind, sondern kündigen dürfen, ziehen sechs Wochen vor Ostern ab. Wer des Landmannes Vieh oder Ackergeräth gewaltsam zu rauben sucht, wird ehrlos und ersetzt das Genommene vierfach [5]. In Bauergemeinen muß sich die Minderzahl den Beschlüssen der Mehrzahl unterwerfen [6]. Niemand soll die künftige Aernte kaufen oder verkaufen [7]. Nur aus dringenden Gründen darf man an Sonn- und Festtagen Heu oder Getreide einfahren [8].

In dem Abschnitte von den Abgaben wird auch über die der Bauern gesprochen; hier bemerken wir vorläufig, daß es außerordentlich schwer ist darüber zu richtigen Ergebnissen zu kommen, weil Maß, Münze, Gewicht, Güte des Landes, sonstige Verhältnisse, Strenge

---

[1] Antich. Longob. Milan., II, 133. — [2] Erschöpfend handelt hievon Wersebe. Lappenberg, Urk. I, 121, 176. Im Jahre 1216 siedelten sich z. B. deutsche Kolonisten in Schlesien an. Regesta Honor. III, Jahr I, Urk. 253. Rathmann, I, 320. Stophorst, I, 1, 523. Flanderer in Siebenbürgen. Fejer, II, 250. Herzog Kasimir von Oppeln gestattet, cum consensu baronum suorum, dem Bischof Laurentius von Breslau, Ansiedler mit deutschen Rechten anzusetzen. Stenzel, Urk. 280, 34, 117. Leyßius, Bischöfe von Naumburg, 252. Beiträge, I, 233. — [3] Seite 6 fg. — [4] Sachsenspiegel, I, 54; II, 53, 59. Schwabenspiegel, 340. — [5] Gesetz Friedrichs II von 1220. Bullar. Rom., I, 64. — [6] Schwabensp., 408. — [7] Dies untersagte unter Anderem 1227 eine Kirchenversammlung in Trier den Geistlichen, als Bedrückung der Armen und Wucher. Harzheim, III, 532. Aehnliches Verbot in Verona. Campagn., c. 22. — [8] Im Jahre 1247 Erlaubniß des päpstlichen Gesandten für Norwegen. Münter, Beiträge, I, 104.

Digitized by Google

oder Milde darauf einwirkten und in der Regel kaum einer von diesen Punkten, alle aber fast nie bekannt sind [1]. Bei Unglücksfällen, Kriegs- und Hagelschaden u. dergl. ward bisweilen vertragsweise ein Erlaß der Abgaben zugesichert [2]. Als Heuschrecken das Land überzogen, befahl Friedrich II, daß jeder Landmann vor Sonnenaufgang eine gewisse Menge sammeln und den Dorfgerichten zum Verbrennen abliefern solle [3].

Der Durchschnittspreis des Getreides und dessen Verhältniß zu den Wirthschafts- und Bestellungskosten ist fast nicht auszumitteln [4], nur findet sich eine größere Verschiedenheit als in unseren Tagen, wo die Ausgleichung durch lebhafteren Verkehr und Handel doch bis auf einen gewissen Punkt möglich wird. In den häufig eintretenden Hungerjahren stieg das Getreide wohl auf den zehnfachen Werth [5], und die dagegen angewandten Mittel: Festsetzung der Preise, Beschränkung des Handels, Verbot des Bierbrauens [6], Zwangsablieferungen u. a. m. konnten das Uebel nicht vertilgen. Ein süddeutscher Landfrieden von 1244 setzt fest: Wer Lebensmittel kauft, um sie nachmals theurer zu verkaufen, bricht den Frieden [7].

Selbst in der fruchtbaren Lombardei brach sehr oft Hungersnoth aus [8], zum Theil eine Folge der verwüstenden Kriege, zum Theil des unsinnigen Gesetzes, die Ländereien der großen Zahl von

---

[1] Nach dem Heberegister für das Kloster der heiligen Afra in Regensburg (Monum. Boica, XXII, 133) giebt z. B. die Hube (hoba) Land: von 3 — 12 Schillinge Geld, von 6 — 16 modii Weizen und 1 — 10 Schweine. Was ist hier hoch oder niedrig, oder nur Folge der Verschiedenheit des Bodens? — [2] Würdtw., Subs., IX, 119. — [3] Rich. S. Germ., 1026. Reineri chron., 1197, 1200, 1212, 1217. — [4] Um 1250 galt in Bern ein Mütt Hafer 2 Schillinge, Spelt 3, Weizen, Gerste und Erbsen 4 Schillinge. Tillier, I, 115. Um dieselbe Zeit verhielt sich nach der Brottaxe von Soest der Preis des Weizens zum Roggen (der Scheffel) wie 6 zu 4 oder wie 10 zu 7 Denar. Seibertz, II, 333. Im Jahre 1197 Hungersnoth in Speier, der Modius Roggen 8, Weizen 9 unc. den. Spirens. annal., 155. Zweihundert Malter Weizen auf 20 Mark geschätzt. Hirsaug. cod., 81. In Zeit der Theuerung kostete bei Lausanne der Weizen dreimal so viel wie der Hafer. Cart. de Laus., XLIII. Im Jahre 1195 Theuerung in Straßburg. Code de Strasbourg, p. 62. — [5] Corner, 863. — [6] Caesarius, Vita Engelberti, 304. Volz, 151. — [7] Archiv österreichischer Geschichtsquellen, I, 53. — [8] Die Jahre 1135, 1146, 1162, 1174, 1178, 1202, 1212, 1227, 1243, 1257 waren Hungerjahre. Rovelli, II, CCXXIII. Hist. dipl., II, 2, 710. Biancolini, I, 28. Ronchetti, IV, 67. Brunwil. ann., 387. Aquens. ann., 394. Muchar, III, 126. Viesseux, VI, 2, 15, 69. Im Jahre 1224 Anlegung eines Magazins in Mailand; 1259 in Modena; 1225 Aufhebung der Verpflichtung mehrer Gemeinen, ihr Getreide nur in Mailand zu verkaufen. Giulini, 391. Vedriani, II, 206. Im Jahre 1226 Freibrief Friedrichs II für ein Kloster in Ravenna, seinen Bedarf, ohne Rücksicht auf städtische Verbote, von jeder Seite nach Gefallen zu beziehen. Margar. II, Urk. 246.

Digitized by Google

Verbauten unverbaut zu lassen. Die Anlegung von Vorrathshäusern gab (z. B. im Bambergischen [1], in Modena und Mailand) einige Hülfe; öfter nahm die Gemeine, ohne selbst hierfür Sorge zu tragen, die Vorräthe der Geistlichen in Anspruch, sobald der Preis über eine gewisse Höhe stieg. Am zweckmäßigsten wirkten Gesetze, die den Ackerbau selbst beförderten. Dergleichen ergingen 1220 in Modena über Austauschen, Trennen und Zusammenlegen der zu sehr vereinzelten und zerstreuten Grundstücke [2]. Unter Aufsicht obrigkeitlicher Personen, welchen man große Gewalt einräumte, wurden diese Geschäfte vorgenommen, die Grenzen gerade gezogen, über Anlagen von Gräben, Verschaffung der Vorfluth und Mittheilung von Bewässerungen zweckmäßige Maßregeln ergriffen.

2. Von den Forsten und der Jagd.

Die Wichtigkeit der Forsten war damals in den verschiedenen Theilen Deutschlands sehr verschieden. Während z. B. Heinrich der Löwe bei seinen Schenkungen an die nordelbischen Bisthümer erklärte [3]: die Wälder sollten als unbrauchbar nicht in Anrechnung kommen, ergingen in Süddeutschland Vorschriften über die Schonung gemeinschaftlicher Forsten und über das Verhüten von Holzverwüstungen. Selbst das Holen von Raff- und Leseholz ward bereits festen Bestimmungen unterworfen. Die anfangs bedeutenden Reichsforsten, welche unter kaiserlichen Oberforstmeistern standen, verringerten sich allmählich durch Bewilligungen und Vergabungen [4]. Von einer Forstwissenschaft ist nirgends die Rede; doch mußte man, daß in einigen Monaten des Jahres besser Holzschlagen sey als in anderen [5].

Holznutzung und Jagd waren oft in verschiedenen Händen und die letzte galt damals für das Wichtigere [6]. Wenigstens behandelte man Wildbieberei als ein viel größeres Verbrechen denn Holzdiebstahl, und die niederen Klassen der Einwohner hatten, wie kein Kriegsrecht, so auch kein Jagdrecht. Da wo dies fehlte, durfte man sich in seinen eigenen Forsten nicht mit Hunden oder Gewehr blicken lassen [7]. Ueber Koppeljagd, Jagdfolge, Schließung der Wäl-

---

[1] Bischof Otto hatte ein Getreidemagazin. Jäger, Franken, II, 38[3]. — [2] Murat., Antiq. Ital., II, 340. — [3] Helm. chron., I, 83. Crummed., 395. Guden. sylloge, 112, 122, 131. — [4] Bestallung Friedrichs II für die Ritter Waldstromer. Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abs. 35, Urk. 2. Schöpfl. Alsat. dipl., I, Urk. 310. — [5] Sanut., 66. — [6] Mirael op. dipl., I, 53. Kindlinger, Beiträge, II, Urk. 29. Gaufr. Malat., I, 40. Bened. Petrob., 418. — [7] Im Jahre 1172 verleiht Friedrich I dem Bischof von Würzburg den Wildbann über gewisse Bezirke. Monum. Boica, XXIX, 1, 406. Ueber die große Ausdehnung des Wald-, Jagd- und Fischrechts: Muchar, III, 74.

Digitized by Google

ber, Schonzeiten mußten bei der großen Theilnahme an diesen Dingen bald Streitigkeiten und daraus Verträge und Gesetze entstehen [1]. Niemand sollte (aber schwerlich ward es immer gehalten) über Felder jagen und hetzen, sobald Getreide das zweite Blatt getrieben hatte [2]; Entflohene Jagdvögel gehörten nach drei Tagen dem Finder, früher wurden sie zurückgegeben. Niemand durfte Schlingen, Fallen, Netze stellen, außer nach Bären, Wölfen und Schweinen [3]. Fing bei Montekassino ein Unedler einen Bären, so mußte er das Fell und von einem Eber das Vorderviertel mit einigen Rippen abliefern. Die Bürger in den lombardischen Städten hatten sich mit in den Besitz größeren oder geringeren Jagdrechtes gesetzt, und Mailand klagte laut über dessen Beschränkung zur Zeit Friedrichs I [4].

Fast keine Art der Jagd ward so geehrt als die mit Falken. Man nahm sie während der Kreuzzüge selbst nach Palästina mit, und als dem Könige Philipp August bei der Belagerung von Akkon [5] ein wunderschöner weißer Falke davonflog, bot er den Türken vergebens 1000 Goldstücke für die Rückgabe. König Barisso versprach (1166) den Pisanern jährlich 24 Falken zu liefern [6].

Leidenschaft für die Jagd gab bisweilen Gelegenheit zum Spott. So sagte man von einem Grafen von Ghines: er hält den Ton des Jägerhorns für angenehmer als den der Kirchenglocke, die Stimme der Jagdhunde ist ihm lieber als die des Kaplans, er sieht unverwandter nach dem Falken in der Luft als nach dem Prediger auf der Kanzel u. s. w. [7] Leidenschaft für die Jagd führte aber auch manchmal zu Frevels. So ließ Ingeram von Coucy drei edle Jünglinge aus Flandern, welche in einem französischen Kloster erzogen wurden und bei der Jagd sein Revier betraten, gefangen nehmen und aufhängen, wofür Ludwig IX in gerechtem Zorne die gleiche Strafe über ihn aussprach und nur durch dringende Fürbitte dahin gebracht wurde.

---

[1] Hüllmann, Gesch. der Regal., 24. Im Jahre 1266 nimmt Herzog Ottokar von Oesterreich bei der Bewilligung der Jagdfolge Bezug aufs römische Recht. Meichelb., Hist. Fris., II, 2, Urk. 83, 109. Auch für die Fischerei gab es Schonzeiten und z. B. in Verona eine Vorschrift, daß durch jede Masche der Netze wenigstens zwei Finger hindurchgehen sollten. Campagn., 172, 223. — [2] Sachsenſp., II, 61. Schwabenſp., 359. — [3] Lünig, Cod. dipl., I, 358. Gattula, III, 316, 318. Im 12. Jahrhundert, zur Zeit Balduins V von Hennegau, ist noch die Rede de ursis pascendis et eorum custodibus. Reiffenberg, Statist., 2, 21. In Weissenburg: Cames a feris et lupis laceratae, extra macella vendantur. Zeuss, 328. — [4] In Ravenna durfte Jeder Wachteln, Rebhühner und Fasanen jagen. Fantuzzi, IV, Nr. 340. Friedrichs I Kriegsgesetze enthalten auch mehre Bestimmungen über die Jagd, aber nicht sowohl zum Besten der Lombarden als zum Verhüten des Streites unter den Jagdliebhabern in seinem Heere. Radev., I, 26. Hagen, Bildersaal, 45. — [5] Schahabeddin, 642. — [6] Marangone bei Viesseux, VI, 2, 40. — [7] Hurter, IV, 493. Eine Jagdbeschreibung. Partenopeus, F, 62. Gegen die Leidenschaft der Jagd. Johann. Sarisb. Polycrat., I, c. 4.

Digitized by Google

10,000 Pfund zu milden Zwecken von ihm anzunehmen [1]. Vielleicht als ähnliche Buße verwandelte Herzog Gottfried der Bärtige von Lothringen einen Thiergarten in ein Kloster [2]. Verwerflicher jedoch als Einzelnheiten dieser Art waren die allgemeinen Forst- und Jagdgesetze, welche die normannischen Könige in England erließen und wonach man Jagdfrevel selbst an Edlen auf wild grausame Weise mit Blendung und Entmannung bestrafte [3]. Geistlichen ward durch Kirchenschlüsse mehre Male Jagd und Vogelfang verboten, allein immer ohne großen Erfolg [4].

3. Von den Gewerben und Zünften.

Obgleich sich im Ablaufe der Zeit die Zahl der Gewerbe und ihre Vollkommenheit erhöht hat, so waren doch im Mittelalter schon alle die vorhanden, welche nothwendigen Bedürfnissen abhelfen, und einzelne Erzeugnisse von solcher Güte, daß sie seitdem nicht übertroffen worden sind.

Bäcker, Müller, Schlächter und Brauer, deren Handwerk immer einen goldenen Boden hat, standen an vielen Orten unter näherer Aufsicht der Obrigkeit [5]. In Ravenna z. B. war die Zahl der Bäcker, Gewicht und Preis des Brotes, Art und Umfang des Verkaufsrechts genau vorgeschrieben [6] und, wie es scheint, eine besondere Abtheilung vorhanden, welche nicht zum Verkaufe, sondern nur das ihnen zugebrachte Brot für eine gewisse Vergütung und nach der Reihenfolge des Meldens buk. Bäcker und Müller wurden auf ihre Pflichten vereidet. Aehnlich verfuhr man in Basel und stellte Probebacken an [7], wenn die Bäcker behaupteten, bei den Vorschriften nicht bestehen zu können. Altmeister führten die Aufsicht und straften für schlechtes Backen, Hinzuthun von ungebührlichen Dingen u. dergl. [8] In Paris gab es Vorschriften über Gewicht und Preis des Brotes und Beschränkungen des Brotbackens an Sonntagen und gewissen Festtagen, sowie der Broteinfuhr [9]. Zu leicht gefundenes Brot erhielten in Arles die Armen [10]. Jede Stiftskirche sollte ein gemein-

---

[1] Guil. Nang., 365. Vie de S. Louis, mscr., f. 43. — [2] Miraei op. dipl., I, Urk. 81. — [3] Rog. Hov., 784. Wayerl. ann. zu 1087. Die deutschen Rechtsbücher kennen kein allgemeines Jagdregal. Mittermaier, II, §. 270. — [4] Concil., XIII, 695. Thomass., III, c. 46. — [5] Brot- und Biertaxe in Lüttich. Histor. dipl., III, 412. — [6] Fantuzzi, IV, Nr. 227, 228. Im Jahre 1205 verstattet König Philipp den Stiftsherren in Besançon, einen Backofen anzulegen. Böhmer, Reg., 82. — [7] Ochs, I, 340, 343, 352, 355, 393. Im Jahre 1156 in Regensburg Strafen für schlecht Bier und Brot. Lori, Lechrain, Urk. 5. — [8] Panem, qui dicitur vriz, omnimodis inhibemus, und Gerste nicht mischen mit similroken. Archiv österr. Geschichtsquellen, I, 11, zu 1244. — [9] Boileau, Réglements des arts. Le Grand d'Aussi, II, 272. — [10] Giraud, II, 229.

Digitized by Google

schaftliches Backhaus haben für das an die Canonici und die Armen zu vertheilende Brot [1]. An anderen Orten gab es Zwangsbacköfen [2] oder doch eine Abgabe fürs Backen. Im Jahre 1202 ließ König Johann von England eine Brottaxe anfertigen, welche festsetzt, wie viel der Bäcker für Holz, Salz, Hefen, Licht u. dergl. in Ausgabe stellen und wie viel er gewinnen dürfe an Kleie, Brot für die Arbeiter und an baarem Gelde. Hienach ward nun Gewicht und Preis des Brotes für höhere und niedere Getreidepreise berechnet [3]. Bei Erneuerung der Brottaxe im Jahre 1262 geht die Berechnung auf den Werth des Quarters Weizen von 1—20 Schilling, was auf einen Mittelpreis von 10 Schillingen schließen läßt [4]. Uebertreter obiger Vorschriften stellte man an das Halseisen. In Parma erhielten die Tertiarier des Humiliatenordens durch Wahl die Aufsicht über das Gewicht des Brotes und die Aechtheit des Weines [5].

Unter ähnlicher Aufsicht standen mehrentheils die Fleischer. Sie sollten kein Fleisch von kranken oder gestorbenen Thieren, sie sollten es nach dem Gewichte und nach festgesetzten Preisen verkaufen [6], auch unter sich keine Verbindungen zur Erhöhung der Preise eingehen [7]. Im Jahre 1260 wurden in Erfurt die Innungen der Bäcker und Fleischer wegen zu großer Gewinnsucht aufgehoben [8], und in anderen Städten war vorgeschrieben, auf wie hoch sich der Gewinn belaufen dürfe.

Es gab Wasser-, Schiff-, Wind- und Roßmühlen [9]. Man findet Bannmeilen und Zwangsgemahl, andererseits aber auch strenge Aufsicht über die Müller. In Ravenna z. B. ward das Getreide auf öffentlichen Wagen und ebenso das abgelieferte Mehl gewogen [10].

---

[1] Binterim, Concilien, V, 170. — [2] Furni bannales. Archives de Reims I, 1, 428. Furnum habebimus ad bannum, tali modo: de 32 panibus nobis reddetis unum. Der Erzbischof von Rheims für Coulonnes. Ibid., I, 2, 526. Mühlenzwang. Duchesne, Histoire de Dreux, 237. — [3] Aehnlich in Soest. Seibertz, II, 333, 394. — [4] Matth. Par., 145. Smith, Wealth of nations, I, 279. — [5] Hohenst., Bd. III, S. 309. Affò, Parma, III, 78. Aufsicht über die Weinverkäufer in Venedig. Romanin, II, 396. — [6] Posto dal consiglio generale il prezzo alle grasse. Malavolti, II, 1, 2. Campagnola, 166. Schöpfl. Als. dipl., I, Urk. 310. Dumont, I, Urk. 202. Giraud, II, 203. — [7] Förstemann, Mittheilungen, II, 2, 498. — [8] Tittmann, II, 28. Gaupp, Stadtrechte, II, 98. — [9] Vinisauf, I, 33. Iperius, 617. Dachery, Spicil., II, 911, Nr. 70. Erath, Cod. Quedlinb., 166. Ordonn. de S. Louis, I, 197, 200. Cibrario, Economia, 503. Moriondus, II, Urk. 146. Miraei op., I, Urk. 35, 86, 116. Beckmann, Erfind., II, 35. — [10] Fantuzzi, IV, 229, 279—284. Oder es gab auch geaichte Scheffel auf den Mühlen. Murat., Antiq. ital., IV, 552. Im Jahre 1238 ward in Nismes eine Getreide- und Mehlwage errichtet und mit einer Abgabe verbunden. Menard, I, Urk. 61, S. 84. In Magdeburg erhielt der Müller ein Achtzehntel des Getreides (Gaupp, Magdeb. Recht, 221), ein Dreißigstel nach dem Landfrieden von 1244. Archiv österr. Geschichtsquellen, I, 53. Viel Zwangsgemahl in Frankreich. Le Grand d'Aussi, I, 93.

Digitized by Google

Der Müller bekam oft bis ein Zehntel des Mehls oder dessen Geldwerth; stieg aber das Getreide über einen gewissen Preis, so wurde dieser Antheil herabgesetzt. Auch in den öffentlichen Mühlen begnügte man sich mit einem niedrigeren Gewinne. In Aries erhielt der Windmüller den 20., der Wassermüller den 30. Theil [1]. Für eine feststehende Vergütung holten die Müller das Getreide mit ihren Pferden und Eseln ab und brachten das Mehl zurück. In Weissenburg war es den Müllern untersagt, auf dem Markte Getreide zu kaufen, um es theurer wieder zu verkaufen [2]. Wer zuerst kommt, mahlt zuerst; nur Geistliche genossen eines Vorzugs [3].

Das Recht des Bierbrauens übte in der Regel die Grundherrschaft ausschließlich und mit ansehnlichem Vortheile [4], bald aber gewannen die Klöster dasselbe wenigstens in Hinsicht ihres eigenen Bedarfs, und allmählich verschafften sich viele Städte eine gleiche Erlaubniß für jeden einzelnen Bürger. Nicht selten ging aber hieraus das Reihebrauen vorzugsweise Begünstigter oder das Verbot der Einfuhr fremden Bieres und der Alleinhandel der Rathskeller hervor. Die Güte der Biere war wie immer sehr verschieden; man braute gewöhnlich aus Gerste, doch aber auch aus Weizen oder Hafer [5]. Schlechtes Bier sollte in Augsburg weggegossen oder den Armen gegeben werden [6]. Mit Honig versetztes Bier hielt man wahrscheinlich für das bessere [7].

Anderer künstlicher Getränke geschieht Erwähnung, der Branntwein aber war unbekannt und soll erst im 12. Jahrhundert (in Frankreich) als Arznei vorkommen [8].

Ein Hauptgewerbe war die Weberei in Leim, Wolle und Baumwolle nach allen Abstufungen der Vollkommenheit. In Deutschland gehörten die Tücher aus Flandern (Gent, Ypern, Lille, Brüssel, Valenciennes [9]) und Regensburg [10], die Verkaufe und mit bunten Mustern versehenen Zeuge dieser Stadt zu den berühmtesten und gesuchtesten. Besondere Schaumeister hielten daselbst auf Befolgung der Gesetze über Länge, Breite, Güte, Feinheit, Gewicht der Wolle und des Tuches [11]. Auch sollte Niemand dasselbe von Landleuten weben lassen. Schon im 12. Jahrhundert gewannen die englischen Tücher neben den deutschen und flandrischen Beifall, und Richard Löwenherz befahl [12], das Tuch solle

[1] Giraud, 2, 208. — [2] Zeuss, 328. — [3] Reiffenberg, I, 331. — [4] Miraei op. dipl., III, Urk. 64. Hund, Metrop., 1, 238. Orig. Guelf., IV, 183. Lünig, Reichsarch., cont. IV, Abs. 39. Urk. 1. Hüllmann, Gesch. der Stände, III, 119. Vorschriften für Brauer in Aachen. Quix, II, 49. — [5] Monum. Boica, IV, 21. — [6] Gaupp, Stadtrechte, II, 205. Bolz, 152. — [7] Bolz, 151. — [8] Le Grand d'Aussi, III, 70, 75. — [9] Romanin, II, 373. — [10] Orig. Guelf., IV, praef. 67. Holst. cod., II, 181. Marrier, Bibl., 1359, XVIII. Parcival, 216. Hüllmann, Städtewesen, I, 71. Tuch von Gent. Warnkönig, I, 321. Hagen, Gesammtabenteuer, II, 221, 223. — [11] Gemeiner, Chron., 381. Lang, Jahrb., 364 Seibertz für Aachen, II, 333, 394. Eine Elle Tuch kostet sechs kölnische Denare. Baur, Arnsburg, Urk. von 1233, S. 14. — [12] Wenn der Graf von Kleve 1172

Digitized by Google

zwei Ellen breit und in der Mitte und an den Seiten von gleicher Güte seyn. Alle Färbereien, die auf Schwarz allein ausgenommen, werden bei schwerer körperlicher Strafe nur in den Hauptstädten eingerichtet [1]. Niemand darf die Tücher auf rothem oder schwarzem Grunde auslegen und die Käufer hiedurch täuschen.

Aelter als die Webereien Deutschlands und Englands waren wohl die in einigen Theilen Italiens; daß man aber auch hier noch fortschreiten konnte und wollte, beweisen viele mehr oder weniger zweckmäßige Gesetze aus dem 12. und 13. Jahrhundert. Im Jahre 1242 ward ein Wollenweber (maestro di lana) von Pisa nach Volterra berufen, um sein Gewerbe vier Jahre lang zu üben und zu lehren [2]. Florenz, Siena, Bologna, Padua, Venedig, Verona beförderten die Weberei auf alle Weise; sie war die Hauptbeschäftigung der Humiliaten im oberen Italien [3]. Bisweilen reihte sich aber hieran das Streben nach dem Alleinhandel. In Parma z. B. beschwur der Podesta, nicht bloß Wollen- und Tuchweber zu schützen, sondern auch alle fremde Waare wegzunehmen, zu verbrennen und die Verkäufer zu strafen [4].

Seidenwebereien blühten schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts in Sicilien und Venedig [5], und bald verbreitete sich dies aus Konstantinopel dahin verpflanzte Gewerbe auch nach anderen Städten, z. B. nach Bologna, Florenz und Verona [6]. In dieser Stadt wurden viele Vorschriften über die beste Behandlung der Seidenwürmer und Seidenwebereien erlassen und eine obrigkeitliche Person zur Aufsicht angestellt. Man begnügte sich übrigens nicht mit dem Weben leichter und schwerer Zeuge in allen Farben, sondern verstand auch mehre Farben mit einander zu verbinden, Muster einzuwirken, ja Pflanzen, Thiere, Menschen und ganze Geschichten wurden bildlich dargestellt, obgleich nicht ganz deutlich ist, inwieweit man Sticken und Malen damit verband und vielleicht den Unvollkommenheiten der Weberei abhalf [7]. Gewiß wurden Goldfäden und Perlen-

---

dem Kaiser an Zollpacht geben soll drei Tücher: bene rubeos, anglicanos, ardentis coloris, so sind doch wohl englische gemeint. Lünig, Cod., II, 1739, Urk. 1.

[1] Matth. Par., 134. Roger Hov., 774. — [2] Er bekam dafür 48 Lire. Codice di Volterra, Urk. 522, 689. Arco, 281. — [3] Rovelli, II, CCXXVIII. Verci, Trevig., I, 104. Della Valle, Lett., I, 15. — [4] Affò, Parma, III, 325, zu 1211. — [5] Anct. inc. ap. Urstis. zu 1143. Hugo Falc. in praef. Monach. Patav., 678. Marin, III, 224. Cibrario, Economia, 370. Blasi, II, 315. Pardessus, II, 53. Daniele, 112, sucht zu beweisen, daß in Sicilien und Spanien schon Seidenwebereien waren, ehe König Roger griechische Arbeiter nach Palermo verpflanzte. Edelsteine oder Seidenwaaren verlangt Genua als Pfand vom Könige Barisso. Monum. hist. patr., Chartae, I, 838. Seidenwaaren aus Marokko und Libyen. Nibelungen, 1469. — [6] Ghirard., I, 139. Verci, Trevig., I, 104. Cibrario, Econ. polit., III, 17. — [7] Innocenz III schenkte an Kirchen: pluviale de candido examito granatibus et auriftigiis

Digitized by Google

schnüre bisweilen aufgenäht, eingestickt und eingewirkt. Manches dieser Art kam aus Griechenland, z. B. Tapeten mit eingewebten Jagdhunden, welche der König von Ungern an Friedrich I schenkte [1]; Anderes ward aber ohne Zweifel im Abendlande gefertigt, und die englischen Goldborten [2] waren bereits in der Mitte des 13. Jahrhunderts so vortrefflich, daß sie Innocenz IV nach Italien kommen ließ.

Im Liede der Nibelungen werden erwähnt [3]: Matratzen, eingewirkt mit guten Bildern von Golde, arabische Seide mit eingestickten Steinen, Ueberzüge von fremden Fischhäuten, wohlgepolsterte Sättel mit schmalen seidenen Vorbugen und Schellen. Großen Fleiß verwendete man auf Goldschmiedearbeiten, besonders für kirchliche Zwecke. Arm- und Kronleuchter von Erz, Silber, Gold, künstliche Einfassungen von Bildern und Reliquien finden sich häufig [4]. Desgleichen Glasöfen und gläserne Lampen. Ein in Elfenbein gefaßter Spiegel, welchen Landgraf Ludwig seiner Gemahlin, der heiligen Elisabeth, schenkte, war vielleicht morgenländische Arbeit [5]; doch werden gläserne, mit Blei oder Zinn belegte Glasspiegel im 13. Jahrhundert öfter erwähnt.

Nicht bloß die oben genannten, sondern auch noch manche andere Handwerker standen hier und da unter strenger polizeilicher Aufsicht und sollten durch Taxen in Ordnung gehalten werden, z. B. Maurer, Dachdecker, Zimmerleute, Schmiede, Mäkler in mehren italienischen Städten [6]; ja in Mailand gab es eine öffentliche Taxe für den Hufbeschlag, in Ferrara und Arles für die Schneider und in Paris regelnde Vorschriften für Köche, Speisewirthe und Trödler [7]. Diese Mittel mochten aber um so weniger zum Ziele führen, da selbst die Vorschriften für Brauer [8], Weinhändler, Bäcker und Schlächter weder

---

decenter ornatum; regale pannum cum suis imaginibus mirabiliter auro contextum et unum amplum mantile et toalleam de opere Alamannico; pannum imaginibus aurea textura, pannum de seta auro contextum, vestem cum pavonibus aureis, pallium sericum cum leopardis. Gesta ap. Breq., 145. Ludwig IX schenkte dem Chan der Mongolen: pannellos habentes levem et subtilem bordaturam, in qua bordatura tentorio affixa ea, quae Christus in corpore pro nobis gessit, erant satis honestissime exarata. Guil. Nang., 350. Anon. de laud. papiae, c. 13, Stickereien erwähnt. Murat., Antiq. Ital., II, 402.

[1] Arnold. Lub., III, 29. — [2] Aurifrisiae. Matth. Par., 473. — [3] Nibel., V. 1422, 1461, 1465, 1609, 1747, 2287, 2825. — [4] Marrier, Bibl. Cluniac., 1368, 52. Anon. de laud. pap., c. 13. — [5] Corner, 863. Siehe noch erläuternde Stellen: Alber. zu 1209 und 1218.; Matth. Par., 500; Briton Phil., 112; Lünig, Cod., II, 1739, Urk. 1; Beckmann, Erfind., III, 320. — [6] Fantuzzi, IV, Nr. 312—314. Campagn., 147, 148. Giulini zu 1211. Murat., Antiq. Ital., II, 424. Hüllmann, IV, 81. — [7] Boileau, Réglements des arts et métiers. Cibrario, Econ. polit., III, 25. Giraud, II, 206. — [8] Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg, II, 133. Taxe für die Weinhändler in Tanten von 1255. Binterim, Erzdiöcese von Köln, III, 249.

Digitized by Google

Uebertheuerung, noch umgekehrt Ausbrüche des Volkszornes verhüteten, wobei selten die Schuldigen und noch seltener in richtigem Maße gestraft wurden. Einst setzte König Johann die Preise des Weines fest, mußte aber seine Vorschrift wieder aufheben, weil die Kaufleute ihn dafür nicht anschaffen konnten, und nun füllte sich, wie der Geschichtschreiber sagt, das Land wieder mit Getränk und Trinkern [1].

Von den Gewerbesteuern wird an anderer Stelle die Rede seyn. Selbst hörige Handwerker (welche dem Hofrechte unterworfen blieben und dann nicht rathsfähig waren [2]) konnten ihren Herren oft eine größere Summe zahlen, als bei einer anderen Lebensweise möglich gewesen wäre, was zu ihrer Vermehrung und Begünstigung, mittelbar aber auch zu ihrem Freiwerden beitrug. Das Verbot, ihre Stellen nicht an Unabhängige, sondern nur an Leute zu überlassen, welche unweigerlich dieselben Pflichten übernahmen, blieb wohl oft unberücksichtigt oder ward über den Haufen geworfen [3].

Nichts trug zur Erhöhung der Kraft und Bedeutung, der Freiheit und Selbständigkeit aller Handwerker mehr bei als das natürliche Zusammentreten in Genossenschaften, in Zünfte [4]. Wir sagen: das natürliche Zusammentreten; denn überall, wo nicht drückende Abhängigkeit und Verbote hindern oder eine Auflösung aller Lebensverhältnisse stattfindet, werden sich Gleichgestellte, Gleichbeschäftigte, Gleichgesinnte zu den verschiedensten Zwecken zusammenfinden und dadurch aus dem Zustande der Vereinzelung hervorarbeiten. So zu Festen und Ergötzungen, religiösen Zwecken, zu wechselseitigem Schutze, Unterstützung der Armen und Kranken, für Handel und Gewerbe u. s. w. Die Zünfte im engeren Sinne nahmen zunächst ihre Richtung auf das Gewerbe selbst, und so finden wir sie schon im 12. Jahrhundert in den meisten Ländern [5]. Die zweite Richtung ging auf den Krieg; die Zunftglieder mit den sich daran anschließenden Personen bildeten gleich anfangs, oder durch allmähliche Entwickelung [6] eigene Kriegsschaaren. Die dritte Richtung ging auf die Theilnahme an der Regierung. Von den beiden letzten Punkten wird anderwärts gesprochen; hier möge nur noch die Bemerkung Platz

---

[1] Repleta est terra potu et potatoribus. Rog. Hov., 797. — [2] Lappenberg, Wissenschaftl. Jahrbücher, 1818, S. 303. — [3] Ludw., Reliq., II, 200, 389. Torquati series, 382. Kirchner, I, 88. — [4] Zunft, Innung, Gilde haben sprachlich (aber nicht immer praktisch) fast ganz dieselbe Bedeutung. Berlepsch, I, 48. Ueber die Etymologie dieser und ähnlicher Worte: Fortuyn, 9, 21. — [5] Anderson, I, 511. Fischer, I, 785. Otton. Fris. chron. zu 1154. Im Jahre 1106 Fischerinnung in Worms, 1134 Tuchmacher und Kürschner in Quedlinburg. Berlepsch, I, 50, 51. Im Jahre 1061 (die älteste) für Lichtzieher von Philipp I. Schäffner, II, 593. Ueber die geschichtliche Entstehung der Zünfte: Hegel, II, 159. Schneiderinnung in Stendal und Salzwedel. Lenz, I, 28—34. Weberzunft in Basel. Trouillat, II, 184. Im Jahre 1157 Schusterinnung in Magdeburg. Ludw., Reliq., II, 389. Zünfte in Barcelona. Capmany, Mem., I, 3. Abth. — [6] Fortuyn, 136.

Digitized by Google

finden, daß eine Verbindung dieser Richtungen auf Gewerbsthätigkeit, Vertheidigung des Vaterlandes und innere Regierung wenigstens in mancher Hinsicht heilsamer, eigenthümlicher, zusammenstimmender, durchgreifender und großartiger wirken muß, als wenn Vereine für Gewerbsfleiß, Einstellung zu Kriegsdienst und Repräsentantenwahl nach Köpfen und Stadtvierteln ganz vereinzelt neben einander herlaufen und alle verknüpfenden, die Einheit des Ganzen nachweisenden und hervorhebenden Fäden abgeschnitten sind. Allerdings zeigten sich auch erhebliche Mängel nach allen drei Richtungen, z. B. bei der Gewerbsthätigkeit [1] unbillige Ausschließung oder allzu kostspielige Zulassung von Bewerbern, erzwungener Markt, überspannte Preise, willkürliche Trennung ähnlicher Gewerbe [2] u. dergl., bei dem Kriegswesen Gewalt und Fehdelust, bei den Ansprüchen auf Theilnahme an der Regierung das Verkennen und übertriebene Beschränken fremder Rechte; allein dies und Aehnliches sollte zu jeder Zeit möglichst geregelt und beseitigt [3], zu keiner Zeit aber verkannt und weggeworfen werden, was an trefflichen Keimen und Mitteln für jene großen Zwecke hier von der Natur gegeben ist und sich immerdar geltend zu machen und zu erneuen strebt. Mehre, z. B. die von Friedrich I und Friedrich II erlassenen, anderwärts erläuterten Gesetze [4] bezweckten die

---

[1] Gartorius, I, 318. In Basel gab man Eintrittsgeld für die Aufnahme in die Zunft und der Fremde mehr als der Bürger. Bezahlte ein Kunde nicht, so sollte kein anderer Meister Arbeit für ihn übernehmen. Ochs, I, 355—393. Der Bischof von Basel bestätigte 1248 die Statuten der Schlächterzunft. Trouillat, 574. Sehr merkwürdig sind die Etablissemens des métiers à Paris aus der Zeit Ludwigs IX. Sie zeigen Gutes und Böses gemischt. Manuscr. de la bibl. du roi, Nr. 259. Boileau, Réglements. In Venedig forderte man Beweise für Fähigkeit und Kenntnisse. Romanin, II, 390. — [2] Walch, Beiträge, IV, 65. Freiberg, 28. — [3] In Pistoja wurden deshalb im Jahre 1237 die geschlossenen Zünfte geöffnet (Salvi, I, 178) und im Jahre 1264 die Zünfte der Bäcker und Fleischer in Erfurt aufgehoben. Später wurden sie jedoch wieder her- und unter genauere Aufsicht gestellt. Falkenstein, Geschichte von Erfurt, 102. Ludw., Reliq., II, 111. Der Bischof von Worms destruxit in civitate Wormatiensi societatem, quae vulgariter vocatur die Brüderschaft, ad commodum et libertatem omnium vendentium et ementium. Ortloff, Recht der Handwerker, 49. — [4] Hohenst., Bd. III, S. 382. Hüllmann, Geschichte der Stände, III, 143. Herder, Ideen, IV, 237. Von den eigentlichen Zünften muß man die Verbrüderungen, Gilden, unterscheiden, welche nicht selten ohne Beziehung auf den gemeinsamen Boden des Handwerks geschlossen, bisweilen für die Entwickelung der städtischen Freiheit nützlich, öfter aber auch Mitbürgern wie Obrigkeiten gefährlich wurden. Wider diese sind die Verbote oft mehr gerichtet als wider jene. Concil., XIII, 1313. Murat., Antiq. Ital., IV, 475. Hieher gehören auch die großen dänischen Gilden, unter denen die Kanuts des Heiligen die angesehenste war. Sie hatten ihre Aeltesten, Schreiber, Versammlungssäle, unabhängige Gerichte und Prozeßformen. Mußte sich ja ein Gildebruder wegen gewisser Gegenstände vor dem gewöhnlichen Richter stellen, so begleiteten ihn die übrigen und Keiner, der nicht zur Gilde gehörte, hatte gegen ihn volles Zeugenrecht. Sein Eid galt

Digitized by Google

Vertilgung von Handwerksmißbräuchen und könnten eher zu streng als zu mild genannt werden.

Vorschriften über die Zahl der Gesellen und Lehrlingen, Lern- und Arbeitszeit finden sich in manchen Städten, z. B. in Paris. Manche Gewerbe waren daselbst geschlossen oder die Aufnahme hing doch von königlicher und städtischer Genehmigung ab; andere durfte man treiben, sobald man nur die nöthigen Kenntnisse, sowie einiges Besitzthum nachwies [1] und ein Eintrittsgeld bezahlte.

In der Zunft entschied gewöhnlich die Mehrheit der Stimmen unter dem Vorsitze eines Altmeisters. Dieser ward bisweilen von den Zunftgliedern gewählt, bisweilen höheren Orts ernannt, wie denn überhaupt das Verhältniß der Zünfte zu Fürsten, Prälaten und Stadtobrigkeiten weder in allen Zeiten noch an allen Orten gleich war. Zu große Abhängigkeit und zu große Selbständigkeit hatten gleichmäßig üble Folgen [2].

Abgesehen aber von allem Guten und Bösen des Zunftwesens in öffentlicher Beziehung, steht es auch mit dem Familienleben in enger Verbindung. Zwischen dem Betreiben der Gewerbe durch Sklaven in alter Zeit und durch sklavenähnliche Fabrikarbeiter in der neuesten Zeit steht das Bürgerleben des freien Meisters in der Mitte. Die Folge von Lehrling, Gesellen, Meistern und Altmeistern [3] mit der angemessenen Abstufung von Rechten und Pflichten gab für sich schon ein ungemein reiches Leben und eine große Zahl löblicher Wechselbestimmungen, und wie vortheilhaft wirkte es, daß der Lehrling, ja der Geselle zur Familie des ehrbaren Bürgers gehörte und neben der Erziehung für das Gewerbe auch die für Rechtlichkeit und Tugend erhielt. Täglich sah er das erkrankte Ziel seines Strebens als Meister und Hausvater zugleich vor Augen, nahm künstlerischen Theil an dem Gelingen jeder Arbeit, menschlichen an jeder Freude wie an jedem Leide [4]. In dem Meister und seiner Hausfrau fanden die Jünglinge ihre zweiten Aeltern, in diesen fanden jene ihre Kinder wieder, und wenn uns Jemand erinnert, daß auch Uebelstände eingetreten seyen,

---

zu dem eines Fremden wie drei zu eins. Aehnliche Einrichtungen waren in Schweden, sie mußten aber als unverträglich mit bürgerlicher Ordnung allmählich zu Grunde gehen. Münter, Beiträge, II, 4, 100. Dahlmann, Dänemark, III, 13. Im Jahre 1252 Kaufmannsgilde in Goslar. Böhmer, Reg., 20.

[1] Pour qu'il sache fère le mestier et il ait de coi. Boileau, Réglements des arts. Warnkönig, Französische Geschichte, I, 331. Arnold, II, 212. — [2] Wilda, Das Gildenwesen. Im Jahre 1247 bestätigt der Abt des Ludgerklosters mehre Innungen in Helmstädt. Fürstenau, Mittheilungen, II, 1, 491—497. Finn Magnusen über nordische Gilden in den Baltischen Studien, V, 179. — [3] Die Altmeister wurden gewählt. Ludw., Reliq., II, 389. Campagn., 193. Bisweilen auch noch ein besonderer Beschützer der Zunft im Rathe. Anon. de laud. papiae, c. 13. — [4] Je mehr wahrer Gesellschaften ein Staat zählt, desto glückseliger ist er zu preisen, weil da kein Staat im Staate ist, wo Liebe in Liebe wohnt. Grimm, Meistergesang, 10.

Digitized by Google

so wollen wir diese Wahrheit zwar keineswegs läugnen, dürfen aber die Gegenfrage aufwerfen, ob nicht zwischen dem Fabrikherren und Hunderten von maschinenartig arbeitenden Kindern das Mißverhältniß oder vielmehr der Mangel alles Wechselverhältnisses Regel sey und seyn müsse? und ob der etwaige Ueberfluß mechanischer Erzeugnisse allen Ausfall an Innigkeit, Tugend, Theilnahme, Erziehung, an menschlichem Leben und Segen aufwiegen könne? Darum scheide man das Gute der Einrichtungen des Mittelalters vom Mangelhaften und halte sich gleich fern von übertriebener Vorliebe wie von übereilter Abneigung. Manches Gute der Vergangenheit läßt sich nicht herstellen, und manche Mängel der Gegenwart stehen mit größeren Vorzügen in untrennlicher Verbindung.

4. Vom Handel.

Der europäische Handel hatte im Mittelalter weder den Umfang noch die Bedeutung, welche ihm in den letzten Jahrhunderten zu Theil geworden sind. Die Entdeckung so vieler Länder und Völker, der Reiz unbekannter Erzeugnisse und schnell gewonnenen Reichthums, die Leichtigkeit großer Eroberungen u. dergl. befeuern jetzt den Kaufmann und dessen Kunden mehr als zu irgend einer anderen Zeit, und tausend Vortheile kommen ihm zu Hülfe, welche man im Mittelalter entweder nicht herbeischaffen konnte oder deren Mangel man kaum ahnte. Hieher gehören z. B. sichere und wohlgebaute Straßen, See- und Landversicherungen, Zeitungen, Posten, ein fester Münzfuß u. dergl. Indeß war der Schauplatz des Handels, wie wir weiter unten sehen werden, im Mittelalter keineswegs auf wenige Nachbarstaaten beschränkt, der Reiz neuer Entdeckungen und Erzeugnisse fehlte nie ganz, und überhaupt bestimmt die Größe des Umfangs und der Massen nie allein die Wichtigkeit, Würde und Geschicklichkeit des Handelsstandes.

So dürfte ein Kaufmann des Mittelalters keinen der oben genannten Vorzüge läugnen, vielleicht aber bemerken: der Gang des Verkehrs in einer blühenden selbständigen altdeutschen Stadt hatte keine Einmischung von Fürsten und Beamten zu fürchten; Niemand wurde von Staats- und Reichswegen mit wechselnden Handelsgrundsätzen gequält, und wenn die hohe Obrigkeit weniger gegen Wegelagerung schützte, so verlangte sie auch weniger Abgaben, und man konnte bei dieser Ersparung seinen Lastwagen und Frachtschiffen füglich eine Bedeckung mitgeben. Ferner stören und hemmen die großen Handelskriege [1] neuerer Staaten den Verkehr auf viel ärgere

[1] Doch verboten auch wohl Päpste den Handel mit ihren Gegnern; so sollte Niemand mit den Florentinern verkehren, wenn sie nicht ihrem Bündnisse mit Manfred entsagten. Urbani reg. in Paris, Jahr II, ep. 142, 199.

Digitized by Google

Weise als im Mittelalter die Willkür einzelner Junker, und obendrein soll man jetzt gewöhnlich in dem Maße mehr zahlen, als der Verkehr abnimmt.

Daß übrigens die Obrigkeit auch im Mittelalter auf den Schutz der Kaufleute bedacht war, versteht sich von selbst und erhellt näher aus folgenden Beispielen. Nach einem Gesetze Kaiser Lothars von 1134 zahlte Jeder, welcher Kaufleute belästigte, 100 Pfund Goldes, wovon die kaiserliche Kammer eine, der Beeinträchtigte die zweite Hälfte erhielt [1]. Kaiser Friedrich I zerstörte alle Schlösser, von welchen Räubereien unternommen und ungebührliche Abgaben beigetrieben wurden. König Philipp gab der Stadt Goslar das Recht, daß alle Kaufleute, welche sich dahin begeben, selbst wenn sie Feinde des Reiches sind, in Kriegs- und Friedenszeiten von Niemand dürfen beunruhigt werden [2]. Kaiser Friedrich II nahm alle Kaufleute, die zur frankfurter Messe reisten, in besonderen Schutz [3], und eine ähnliche Zusicherung ertheilte Markgraf Dietrich von Landsberg denen, welche nach Leipzig handelten. Der Herzog von Niederlothringen brach im Jahre 1240 die Burg eines Grafen von Dalhem [4], weil dieser Kaufleute beraubte. König Heinrich III von England sicherte in seinen Landen den braunschweigischen Kaufleuten ungestörten Handel zu, und schon früher setzte der große Freiheitsbrief von 1213 fest [5]: Alle Kaufleute dürfen frei und sicher nach England kommen und aller Orten Handel treiben. Bricht ein Krieg in ihrem Vaterlande aus, so versichert man sich ihrer Personen und Güter, jedoch ohne alle Härte und ohne ihnen sonst Schaden zuzufügen. Sie erhalten ihre Freiheit wieder, sobald man erfährt, daß den englischen Kaufleuten in dem fremden Staate keine Gewalt geschehen ist [6]. Verständiger und gerechter als bisweilen in den neuesten Zeiten versprach Markgraf Dietrich von Landsberg im Jahre 1268 den Leipzigern [7], die Waaren der dahin handelnden fremden Kaufleute selbst dann nicht in Beschlag zu nehmen, wenn er mit ihren Landesherren in Krieg gerathe.

Aber freilich kamen die guten Gesetze und Versprechungen nicht immer zur Vollziehung, und insbesondere kostete es Mühe, Genugthuung in fremden Ländern zu erhalten. Diese suchte z. B. Erzbischof Christian von Mainz bei dem Könige Ludwig VII von Frankreich [8], weil ihm der Graf von Macon einige Kaufleute niedergeworfen habe,

---

[1] Leisn. diplom., Nr. 13. Godofr. mon. zu 1188. — [2] Böhmer, Reg., p. 7. — [3] Lünig, Reichsarch. von Frankfurt, Urk. 1; von Hansestädten, Urk. 4. — [4] Belg. chron. magn., 258. — [5] Rymer, Foed., I, 42. Sprengel, Gesch. von England, 511. — [6] Im Jahre 1242 ließen bei ausbrechendem Kriege die Franzosen alle englischen und dann die Engländer alle französischen Kaufleute verhaften. Lettres des rois, I, 52. — [7] Hüllmann, Geschichte der Stände, III, 115. — [8] Epist. ad Ludov. VII, 457. Camici zu 1180, p. 95. Cod. reg. Christ., Nr. 179, p. 229.

Digitized by Google

und bemerkte zugleich, dies Verfahren sey um so widerrechtlicher, da die französischen Kaufleute in Deutschland geschützt würden. Halfen weltliche Obrigkeiten nicht hinreichend, so wandte man sich auch an die kirchliche, und Innocenz III befahl z. B. dem Bischofe von Chur und dem Abte von S. Gallen [1], einen Grafen von Montfort, welcher Kaufleute aus Piacenza geplündert hatte, zum Schadenersatz anzuhalten. Um sicherer zu seyn, zahlten die Kaufleute oft für den Schutz ein Geleitsgeld, und es ward mit Recht Grundsatz und Ehrensache, daß der Geld Nehmende auch wirklich schützen oder Entschädigung herbeischaffen müsse. Bisweilen aber gab diese Einrichtung Gelegenheit zu großen Mißbräuchen und Erpressungen, sodaß Kaufmannschaften urkundliche Befreiungen vom Geleitsrechte nachsuchten und erhielten [2]. Ging eine Straße durch mehrer Herren Länder, so vereinigten sich diese zu gemeinsamem Schutze und theilten die Einnahmen [3]. Die den Kaufleuten gegebene Erlaubniß, Waffen zu tragen, ward natürlich sehr gern benutzt, ja bisweilen thaten sich jene in so großer Zahl zusammen, daß sie nicht bloß Anfällen trotzen konnten, sondern dann wohl selbst mancherlei Unbilden begingen [4].

Gegen den Seeraub erklärte sich besonders die Kirche aufs Nachdrücklichste [5], allein weder Bann noch die härtesten weltlichen Strafen konnten dies Uebel ganz vertilgen. In Dänemark errichtete man deshalb um die Mitte des 12. Jahrhunderts eine eigene Gilde zu diesem Zwecke [6]. Die Theilnehmer beichteten vor dem Auslaufen, erhielten vollkommenen Ablaß, sicherten sich durch Kundschafter gegen unerwartete Unfälle und holten mit ihren unbelasteten Schiffen gewöhnlich die slavischen Seeräuber ein. Ja sie durften selbst wider den Willen der Eigenthümer jedes Schiff besteigen, nur mußten sie ihnen alsdann den achten Theil des den Seeräubern Abgenommenen überlassen. — Kaperei ward bisweilen im Kriege unbedingt, bisweilen nur als letztes Mittel erlaubt, wenn mildere nicht halfen [7]. Als z. B. die Ankonitaner neapolitanischen Kaufleuten ein Schiff geraubt und alle Genugthuung abgeschlagen hatten, gab Friedrich II den Verletzten einen Kaperbrief gegen jene bis auf vollen Ersatz des Schadens.

---

[1] Innoc. III regist. imp., 152. — [2] Concil., XII, 898, Nr. 44. Hüllmann, Städtewesen, I, 195. — [3] So der Herzog von Baiern und der Bischof von Regensburg. Hund, Metrop., I, 13. — [4] Landfriede Friedrichs I. Lünig, Cod., I, 358. Hüllmann, Gesch. der Stände, I, 216. — [5] Lünig, Reichsarch., cont. IV, Abschn. 23, Urk. 13—16. Lübecker Urkundenbuch, I, 155, 229. Concil., XIV, 63. Matth. Par., 399. Die Genueser hängen gefangene Seeräuber auf. Barthol. zu 1228. Die Einwohner Dalmatiens, welche oft die italienischen Küsten beunruhigten, wurden erst 1250 durch einen Vertrag mit Manfred für einen geordneten Handel gewonnen. Dumont, I, Urk. 42. Pardessus, II, CXIX. — [6] Saxo Gramm., XIV, 405. — [7] Petr. Vin., V, 48.

Digitized by Google

In nächster Verwandtschaft mit dem Seeraube steht das Strandrecht [1]. Vom Anfange des 12. bis zu Ende des 13. Jahrhunderts finden wir viele theilweise und auch einige ganz allgemeine Aufhebungen desselben, allein eben die Wiederholungen des Verbotes und das Bestreben, durch besondere einzelne Freibriefe dagegen geschützt zu werden, beweisen die Rückfälle in das alte Uebel. „Noch ärger war es, wenn, wie an vielen niedersächsischen Küsten bis ins 13. Jahrhundert, nicht bloß die Güter in Anspruch genommen, sondern auch die Personen zu Leibeigenen gemacht wurden [2]. Am thätigsten zeigte sich die Kirche gegen alle diese Frevel, aber die Päpste Gregor VII, Paschalis II, Honorius II, Alexander III [3] u. a. m. konnten mit ihren löblichen Grundsätzen nur allmählich und nur da durchdringen, wo die Bischöfe an Ort und Stelle in gleichem Sinne wirkten [4]. Gesetzlich wurde schon 1110 durch einen römischen Kirchen-

---

[1] Im Jahre 1111 erklärte Heinrich V, daß kein Strandrecht gegen Venetianer geübt werden solle (Lünig, Cod. dipl. Ital., II, 1053). Im Jahre 1112 hoben es der Erzbischof und der Vicomte von Narbonne für alle Christen auf und straften hart die Uebertreter (Hist. de Lang., II, preuv. 359). Daffelbe thaten der Graf von Bretagne und Heinrich II von England. Richard I fügte hinzu: die Güter sollten an den König fallen, wenn der umgekommene Eigenthümer keine Kinder oder Geschwister hinterlasse. Lettres des rois, IX, 15. Doch hielt Richard selbst Raubschiffe im mittelländischen Meere (Hemingf., II, 39. Rog. Hov., 678. Coggesh., Chron. Angl., 830. Bromton,, 1152). Kaiser Heinrich VI hob alles Strandrecht auf, und gleich streng und umfassend sind in dieser Beziehung die Gesetze Friedrichs II (Wencker, Appar., Urk. 1. Schöpfl. Als. dipl., I, 359. Bullar. Rom., I, 64) und König Wilhelms. Dieser sagt, es sey consuetudo detestabilis et perniciosa. Pertz, IV, 371. Andere Urkunden über Aufhebung des Strandrechtes in Sartorius, neue Ausgabe, II, 15, 28, 43, 50, 73 u. s. w. Im Jahre 1220 für Dänemark aufgehoben. Wissensch. Jahrbücher, 1834, S. 414. Besondere Freibriefe und das Recht, die geraubten Sachen überall zurückzufordern, erhielten Wien, Straßburg, Lübeck, Regensburg (Lünig, Reichsarch., Suppl. zu Oesterreich, Urk. 168, cont. IV, Abschn. 23, Urk. 7, 10; Abschn. 30, Urk. 2; Abschn. 58, Urk. 4. Gemeiner, Chron., 295. Kurz, Oesterreich unter Ottokar, II, 20). Aehnliche Begünstigungen empfingen deutsche Städte von den nordischen Mächten (Rehtmeyer, Chron., 468. Sartorius, I, 205, 211. Hüllmann, Gesch. der Stände, III, 121. Fischer, Gesch. des Handels, I, 730. Haeberlin, Anal., 226. Böhmer, Reg., 372. Lappenberg, Urk. I, 467, 525. Urkundenbuch von Lübeck, I, 25, 32, 107, 194, 196, 209, 265, 283. Seibertz, II, 242. Mehr Beispiele bei Pardessus, II, CXV. — [2] Potgiesser, 19. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts wurde das Strandrecht noch an den pommerschen Küsten geübt, aber doch als usurpatio bezeichnet. Im Jahre 1260 befreite Herzog Wratislav von Demmin alle Einwohner der Insel Rügen davon: ne dolor supra dolorem addatur. Dreger, Cod., Urk. 237, 320, 441. Im Jahre 1250 nehmen König Wilhelm und die Gräfin Margarethe von Flandern gleichmäßig jactus maris in Anspruch. Kluit, II, 2, 577. — [3] Concil. Later., XII, 1151. Bullar. Rom., I, 33. Rathmann, II, 99. Jaffé, Reg., p. 500, 784. — [4] Im Jahre 1257 verlangte der König von Dänemark, daß der Bischof von Lund an den Ufern der Kirchengüter kein Strandrecht ausübe, vielleicht aber, um es selbst zu behalten. Langeb., V, 589.

Digitized by Google

schluß ausgesprochen: Wer die Güter von Schiffbrüchigen nimmt, soll wie ein Räuber und Brudermörder von der Kirche ausgeschlossen seyn [1]. Nur Karl von Anjou, der die großen Ansichten der Päpste und der Hohenstaufen gleichmäßig verwarf, war frech genug, gestrandete Güter selbst seiner Unterthanen und Freunde mit Bezugnahme auf älteres Recht zu behalten und sich über die ausdrücklichen Bedingungen eines deshalb mit Genua geschlossenen Vertrages hinwegzusetzen [2]. — Zur Verminderung der Gefahren waren an manchen Orten Leuchtthürme errichtet [3].

Dem Strandrechte nicht unähnlich wirkte der Mißbrauch, wonach man Pilger [4], Kaufleute und Fremde aller Art hinderte, letztwillig zu verfügen, und ihre hinterlassenen Güter in Beschlag nahm. Kaiser Friedrich II. verbot jene Beschränkung und setzte fest, daß, wenn Jemand ohne Testament sterbe, sein Besitzthum nicht dem Wirthe oder Ortsherrn zufalle, sondern bei Strafe des dreifachen Ersatzes den natürlichen Erben durch den Bischof übermacht werde [5]. Auf gleich löbliche Weise befahl Otto IV für Stade: kein Bürger dürfe die Güter eines Ausländers in Beschlag nehmen, ohne bei dem Richter desselben einen gehörigen Antrag gemacht zu haben; und Herzog Birger von Schweden bewilligte im Jahre 1261 auf den Antrag der Hamburger und Lübecker: man solle alles von einem Fremden nachgelassene Gut verzeichnen und Jedem ausliefern, der binnen Jahresfrist sein Erbrecht beweise [6].

Daß die Kaufleute nicht (wie so lange eine große Zahl der Handwerker) hörig seyn konnten, ergiebt die Natur ihrer Beschäftigung, und dies erleichterte das Errichten der Genossenschaften zur Abhaltung der Gewalt und zur Verstärkung eigener Macht [7]. Sonst

---

[1] Die Gesetze von Oleron und das Libro de consulado enthalten hierüber mannichfache billigere Bestimmungen. Nach den Assisen von Jerusalem empfing der Bergende von schwimmenden Gütern die Hälfte, von den auf dem Grunde des Meeres gefundenen aber nur ein Drittel (denn qui est au fons, atent son seignoür); am Ufer gefundene sollten nach einem Gesetze König Amalrichs ganz den Eigenthümern zurückgegeben werden. Pardessus, I, 281. Die pisaner Gesetze verboten das Strandrecht, quia non est addenda innocenti afflicto afflictio. Sie bestimmten genau, was für Waare an Bergelohn zu geben sey. Es stieg von einem Dreißigstel bis zu einem Viertel des Werthes. Statuta, 328—330. Wer sich in Regensburg schiffbrüchigen Gutes anmaßte, wurde geächtet. Böhmer, Reg., 22, zu 1207. — [2] Stanconus zu 1270. — [3] Lappenberg in den Wissensch. Jahrbüchern, 1828, S. 286. — [4] Jede Mißhandlung der Pilgrime galt für besonders sündlich. Daher heißt es: „Wer icht nymbt pilgrinen, der hat des sunde starche." Gudrun, V. 3728, in Hagens Gedichten des Mittelalters, Bd. II. — [5] Bullar. Rom., I, 64. Murat., Antiq. Ital., VI, 83. — [6] Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abschn. 23, Urk. 10. Fischer, I, 548. — [7] Gemeiner, Ursprung von Regensburg, 28, 36, 53. Auf Handelsreisen durfte der Kaufmann Waffen zur Vertheidigung bei sich führen. Landfrieden von 1156. Pertz, Monumenta, IV, 103.

Digitized by Google

hing die Achtung und der Einfluß, welche sie genossen, mehr ab von dem Umfange ihrer Geschäfte und ihrem Reichthume, als von einer festen staatsrechtlichen Bestimmung. Nicht minder waren die Ansichten in verschiedenen Ländern ungleich, und während z. B. das schwäbische Landrecht des Kaufmanns Wehrgeld niedriger festsetzt wie das des freien Bauern, gab Friedrich I dem Adel in der Gegend von Asti das gewünschte Vorrecht, unbeschadet seines Standes Handel zu treiben [1]. Gewiß war die steigende Vermehrung des Verkehrs und des beweglichen Vermögens sehr wichtig und im Ganzen sehr heilsam.

Nach der allgemeinen Weise des Mittelalters strebten die Kaufleute daheim wie in der Fremde, ihre eigenen Oberen und Richter zu haben. So entstanden in Italien die Konsuln der Kaufleute [2] und mit Genehmigung des Kaisers in mehren deutschen Städten die erwählten oder vom Rathe gesetzten Hansgrafen, welche manche Handelssachen anordneten und entschieden und insbesondere auf auswärtigen Jahrmärkten die Kaufleute schützten, ihre Rechte darlegten und vertraten [3].

Diese Jahrmärkte und Messen hielt man damals und mit Recht für ein Beförderungsmittel des Handels, obwohl sie auch oft mit Monopolen und Beschränkungen Anderer verbunden waren [4]. Sie durften ursprünglich ohne königliche Genehmigung [5] nirgends angelegt oder gehalten werden; allmählich ertheilten aber auch Fürsten, ja selbst italienische Städte [6] diese Erlaubniß, und die Könige schwiegen oder stimmten bei. Im Jahre 1140 setzte Konrad III fest [7]: Niemand solle wider den Willen des Bischofs [8] im Bisthume Freisingen einen Markt anlegen, und 100 Jahre später erschien die Verlegung des Marktes in Kirchheim von einem Wochentage auf den anderen so wichtig, daß der Markgraf von Meißen und der Graf von Bren darüber förmliche Urkunden ausstellten [9] und vom Abte des Klosters

---

[1] Schwabenfp., 402. Molino, II, 68. — [2] Murat., Antiq. Ital., II, 887. — [3] Lünig, Reichsarch., von Reichsstädten, Abschn. 39, Urk. 1. Gemeiner, Chron., 295, 325; Urspr. von Regensb., 57, 70. Monum. Boica, XI, 357. Böhmer, Reg., 22, zu 1207. — [4] Warnkönig, I, 320. Ein Verzeichniß vieler Märkte bei Tittmann, II, 66. — [5] Im Jahre 1188 erlaubt Friedrich I dem Bischofe von Merseburg, ein neues Forum anzulegen. Bruns, Beiträge zur Bearbeitung alter Handschriften, II, 374. Im Jahre 1236 giebt Friedrich II dem Bischofe von Bamberg ein Marktprivilegium für Frankenmarkt ob der Enns (Wien. Jahrb., XL, 115), 1235 der Stadt Oppenheim (Hist. dipl., IV, 2, 840), 1245 der Stadt Speier auf 14 Tage. Remling, 231. Im Jahre 1252 König Wilhelm dem Grafen von Isenburg. Kremer, II, 129. Böhmer, Reg., 167. König Heinrich 1233 dem Bischofe von Konstanz für Mersburg. Hist. dipl., IV, 2, 610. Friedrich II 1236 für Lübeck. Hist. dipl., IV, 2, 891. — [6] Krone, Patarener, 6. Pardessus, II, LVII. — [7] Hund, Metrop., I, 157. Lünig, Reichsarch. von Savoyen, Abschn. 12, Urk. 6. — [8] Im Jahre 1245 gestattete Herzog Boleslav II von Schlesien dem Bischofe Thomas von Breslau, einen Markt in Neisse anzulegen. Stenzel, Urk. 306. — [9] Ludw., Reliq., 59, 62.

Digitized by Google

vier Mark Silber und zwei Scheffel Hafer erhielten. Bisweilen bestätigte der Papst Jahrmarktsrechte zu größerer Festhaltung derselben; bisweilen ertheilte er sie Klöstern und Stiftern aus eigener Macht, unbekümmert um weltliche Einsprüche [1]. In der Regel sollte auf die Entfernung einer Meile vom berechtigten Orte kein zweiter Jahrmarkt angelegt [2] und das etwa zu erhebende Marktgeld mäßig und angemessen bestimmt werden [3]. Von dieser Abgabe ist aber das Recht noch zu unterscheiden, auf öffentlichen Plätzen immerfort Buden, Fleischscharrn u. dergl. zu halten [4]. Solche höher bezahlte Stellen konnte man verkaufen, vererben und verpfänden. Nicht selten war die Marktabgabe für Fremde höher gesetzt wie für Einheimische, oder auch jenen der Handel mit einigen Gegenständen und der Verkauf außerhalb des Marktes ganz untersagt [5]; zuweilen erhob man die Steuer nur von dem wirklich Verkauften und erlaubte freie Rückführung der übrigen Waaren [6]. Für Unterschlagen der Abgabe und betrügerisches Einführen stiegen an einigen Orten die Strafen von einem Viertel bis zum ganzen Werthe. Nicht minder schuldig war der Bürger, welcher fremde, höher besteuerte Güter für die seinigen ausgab.

In ansehnlichen Städten hielt man wöchentlich öfter, z. B. in Lübeck zweimal Markt [7], die größeren Messen legte man hingegen auf Gedächtnißtage der Apostel und gerühmtesten Heiligen, wo dann Gottesdienst den Handel belebte und die herbeiströmenden Fremden den Gottesdienst wiederum feierlicher machten [8]. In den wichtigeren Handelsstädten, z. B. in Enns, Passau, Achen, dauerten die Messen wohl 14 Tage [9], und dasselbe gilt von den italienischen Messen zu Parma und Ferrara, welche letzte den Handelsneid der Venetianer erweckte [10]. Die leipziger Messe entstand erst um die Zeit des Unterganges der Hohenstaufen. Von den verständigen und umfassenden

---

[1] Reg. Greg. IX, Jahr IV, p. 216. Bouquet, XV, 37. Archives de Reims, I, 256. — [2] Sachsenſp., III, 66. — [3] Camici zu 1210, Urk. VII, 92. — [4] Kindlinger, Beiträge, II, Urk. 17, von Hörter. Quicunque sutor, qui tenebit un banc sur la foire, dabit nobis 4 paria calceorum quolibet anno. Urkunde für Neuschatel von 1214 vom Grafen Ulrich in Walthers Bernerischem Stadtrecht, Urk. 2. — [5] Z. B. kein Fremder soll in Hannover pannum incidere. Freibrief von 1272. Orig. Guelf., IV, 197. Archiv österr. Geschichtsquellen, 71. In Susa Fremden nicht erlaubt, gemischt mit Einheimischen zu verkaufen (Monum. Hist. patr. Leg. municip., I, 7, 10) oder vendere in minuto. Cibrario, Econ. polit., I, 192. — [6] So geschah es in Ravenna. Fantuzzi, IV, 308—311. — [7] Corner, 721. Fischer, I, 547. Wochenmärkte in Venedig. Marin, III, 243. — [8] Cum ante non nisi diebus festis moris esset hominibus ad ecclesiam concurrentibus quaedam minuta inter se habere commercia Mon. Boica, XXIX, I, 375. Verleihung Friedrichs I von 1165 für Stapfelsee. — [9] Lang, Jahrb., 347, 353. Dumont, I, Urk. 145. Vom magdeburger Markte. Reg. Hon. III, Jahr V, Urk. 563, von 1220. — [10] Affò, Parma, III, 126 Ferrar. chron., 433.

Digitized by Google

Meßeinrichtungen Friedrichs II für das apulische Reich ist bereits anderwärts gesprochen worden [1].

Zur Beförderung des Handels wurden in mehren Städten Konsuln angestellt [2], Waarenniederlagen oder Kaufhäuser angelegt, z. B. in Achen, in Siena [3] u. a. O. Die Obrigkeit Genuas kaufte Häuser am Meere zu bequemen Ausladeplätzen, und die Gildehallen der Hanse dienten später wohl als Waarenlager. Philipp August ließ in Paris große bedeckte Hallen erbauen, welche des Nachts verschlossen wurden und wo die Kaufleute am Tage ihre Güter feilboten. Sonntags sollten jedoch diese wie alle Läden uneröffnet bleiben [4].

Der Aufkauf und Vorkauf von Waaren, ehe sie auf den Markt kamen, war an sehr vielen Orten verboten [5], und wiederum kaufte kein Höker eher, als bis ihm nach gewissen Fristen und Stunden dazu die Erlaubniß durch ein Zeichen gegeben ward. In Verona z. B. sollte Niemand auf dem Markte vor neun Uhr Früchte, Gemüse u. dergl. zum Wiederverkauf erstehen [6]. Geflügel, Eier und einige andere Gegenstände waren ganz dem mittelbaren Handel entzogen, und überhaupt durfte man Lebensmittel und Holz nie aus der zweiten Hand kaufen, es sey denn in ganz kleinen Massen. In Ravenna stand den Gastwirthen und Schenkwirthen Getreidekauf und Verkauf frei [7], erst spät aber wurde das Verbot aufgehoben, wonach auch sie bis zu einer gewissen Stunde keine Gänse, Enten, Hühner, Eier, Käse, Aepfel, Feigen, Weintrauben u. dergl. kaufen und nie mit diesen Dingen weiteren Handel treiben sollten.

Zu den Handelsbeschränkungen umfassenderer Art gehören zunächst Ausfuhr- und Einfuhrverbote. Sie betrafen am häufigsten Lebensmittel, bisweilen indeß auch einige andere Gegenstände. Wir geben Beispiele. In Ravenna war die Ausfuhr von Hühnern, Enten, Gänsen, Eiern und Käse ganz, die Getreideausfuhr aber dann verboten, wenn der Starius über 10 Schillinge galt [8]. Wer fremdes Getreide zum Verkauf einführte, zahlte 12 Denar vom Starius, wer es selbst verbrauchte, war frei von der Abgabe. Laut eines Vertrages zwischen Komo und Chur durfte diese Stadt dorther kein Getreide und Gemüse beziehen [9]. Aus Verona sollte man Kalk, Steine und Oel nicht in fremde Besitzungen verkaufen. Dasselbe

---

[1] Hohenst., Bd. III, S. 265. — [2] Pardessus, II, CXXVI. — [3] In Achen ein kaiserliches Haus Friedrichs II, in qua panni integri venduntur. Würdtw., Subs. nov., XI, 21. Im Jahre 1194 eine loggia mercatorum in Siena. Della Valle, Lett., I, 15. Caffari, 283. Lünig, Reichsarchiv, von Hansestädten, Abth. IX, Urk. 1. Rigord., 11. — [4] Schwabensp., 16. — [5] Dumont, I, Urk. 202. Hist. dipl., III, 414. Gaupp, Stadtrechte, II, 97. Sächs. Weichb., 19. Handfeste von Arberg in Walthers Berner Stadtrecht, XLIV. — [6] Campagn., 201. — [7] Fantuzzi, IV, 266—269; 293—296. — [8] Ibid., IV, 310—316. — [9] Rovelli, II, 217.

Digitized by Google

untersagte 1260 Padua hinsichtlich des Leinsamens, damit man ihn in der Stadtmark aussäe [1]. In Venedig war (doch wohl nicht für immer) verboten die Ausfuhr von Eisen, Zinn, Kupfer, Kalk, Hohlziegeln u. s. w. [2] — Nach einem Freibriefe für Wien durfte kein Bürger aus Schwaben oder Regensburg mit Waaren nach Ungern ziehen, kein fremder Kaufmann über zwei Monate mit Waaren in der Stadt bleiben oder Gold und Silber kaufen [3]. Herzog Friedrich von Oesterreich hemmte 1235 auf Rath der Juden die Ausfuhr von Wein und Getreide [4], was aber nur zur Folge hatte, daß die benachbarten Länder ihren Bedarf aus Schwaben, Franken und Italien bezogen. Kaiser Friedrichs II Verbote der Ausfuhr von Pferden, Waffen und Schiffszwieback ergingen in Beziehung auf Kriegszwecke [5]; Karl von Anjou hingegen sperrte viele Häfen in Apulien und Sicilien und brachte die Städte in Verfall, weil ihn sein Eigennutz täuschte und verblendete. Vorsichtiger setzte Ludwig IX fest: die Obrigkeiten sollten ohne aufrichtige und reifliche Prüfung kein Verbot der Ausfuhr von Getreide, Wein und anderen Dingen erlassen; wenn es aber einmal aus dringenden Gründen geschehen sey, so dürften sie es nicht leichtsinnig aufheben oder während der Dauer desselben aus Gunst besondere Ausnahmen gestatten [6]. Diese Ausfuhrverbote hinderten Theuerung und Hungersnoth nicht, weshalb man einige Male die Handeltreibenden zum wohlfeilen Verkauf ihrer Vorräthe zwang; allein sie ließen sich dies nicht immer gutwillig gefallen, und Karl von Flandern wurde hauptsächlich um eines solchen Befehls willen im Jahre 1127 erschlagen [7]. Mehr half es allerdings, wenn die Reichen, wie in Ferrara, freiwillig ihre Böden öffneten, um gemäßigte Preise zu bewirken; aber solche Erscheinungen konnten nur in freien Städten eintreten, wo die öffentliche Bedeutung eines Mannes zum Theil von der Volksgunst abhing oder doch aufs Innigste mit dem Volkswohle zusammenhing.

Etliche Male, besonders in den Kriegen der italienischen Städte, wurden die einzelnen Ausfuhrverbote zu einer vollen und strengen Handelssperre gesteigert [8] oder gar die fremden Kaufleute gefangen gesetzt und ihre Güter weggenommen. Rechtfertigen läßt es sich

---

[1] Vielleicht nur vorübergehende Bestimmungen. Das Nähere hat Campagn., 114, 231. Verci, Storia Trivig., I, 102. — [2] Romanin, II. 376. — [3] Wiener Jahrb., XXXIX, Anzeigebl. 17. — [4] Salisb. chron. Canis., 482. Hund, Metrop., I, 13. Zur Zeit Manfreds ward es untersagt, Salz und Baumwolle aus Sicilien nach Venedig zu führen. Depping, I, 187. — [5] Rich. S. Germ., 1048. Saba Malasp., VI, 2. Gesch. der Hohenst., Bd. III, S. 262; IV, 340. — [6] Guil. Nang., 364. Mart., Thes., I, 440. — [7] Velly, III, 75. Ferrar. chron., 483, zu 1230. — [8] Benigni, I, Urk. 22. Dandolo, 225. Matth. Par., 396. Wer in Genua mit einem feindlichen Staate handelte oder verbotene Waaren einführte und ausführte, dem wurden sie weggenommen und seine Häuser niedergerissen. Caffari zu 1196—97. Morioudus, I, Urk. 93, 144.

Digitized by Google

dagegen, wenn man Jemand durch Vorenthaltung eines ihm unentbehrlichen Gegenstandes zur Nachgiebigkeit zwingen konnte [1]. So schloß z. B. der Bischof von Belluno Frieden mit den Venetianern, weil diese ihm kein Salz oder andere überseeische Waaren zukommen ließen. Umgekehrt finden wir auch Fälle, daß Einzelne oder Gemeinen zum Ankauf oder Verkauf von Gegenständen gezwungen wurden [2]. Bloße Gewalt, obgleich aus Handelsrücksichten erzeugt, war es, als Heinrich der Löwe die Salzquellen des Grafen Adolf von Holstein bei Thodesto verschütten ließ, damit sich der Absatz in Lüneburg vermehre [3]. Geschickter brachte Venedig einen Vertrag mit Ravenna zu Stande, wonach aus Ligurien und der Lombardei in diese Stadt nur das eingeführt werden solle, was sie selbst verbrauche, oder was sogleich weiter nach Venedig gehe [4]. Als aber die Ravennaten Klage erhoben, daß sie hiebei sehr übervortheilt wären, zahlte ihnen Venedig zur Beruhigung jährlich eine Summe Geldes. Verwandte Beschränkungen enthält der zwischen Pisa und Arles 1221 geschlossene Vertrag [5]. Finden sich, so heißt es daselbst, während des Krieges zwischen Pisa und Genua Arelater oder ihre Güter auf genuesischen Schiffen, so können sie genommen und behalten werden, ohne daß es Friedensbruch wäre. Von der Küste bei Genua bis Pisa dürfen die Arelater kein Salz verkaufen und zwischen Pisa und Civitavecchia kein Getreide aufkaufen, es sey denn, um es unmittelbar nach Pisa oder Arles zu führen.

Fremde und Einheimische wurden überhaupt hinsichtlich des Handels bald gleich, bald ungleich gestellt. In England z. B. sollten jene während des 12. Jahrhunderts nur mit Bürgern, nicht mit Landleuten handeln, sich nur eine gewisse Zeit aufhalten, ihre Schiffe nicht verlassen oder mit anderen Fremden nur durch Dazwischenkunft eines Einheimischen verkehren [6]. Bologna ließ in einen Freibrief Kaiser Heinrichs V aufnehmen, daß kein tuscischer Kaufmann jährlich öfter als zweimal auf der Hauptstraße über den Apennin zu den Messen komme [7]. In Köln durfte nach einer erzbischöflichen Urkunde von 1259 kein Kaufmann länger als jährlich dreimal sechs Wochen verweilen, mit gewissen Gegenständen (z. B. Gewürzen, Weihrauch, Alaun) nicht im Einzelnen handeln und kein Silber an-

[1] Roland. Patav., I, 13; II, 1. Dandolo, 225, 316, 320. — [2] So heißt es in einem Freibriefe Wilhelms I für Messina: Servos autem et ancillas, pannos vel alios res curiae, de caetero nullus vestrum invitus emere compellatur. Gallo, Ann., II, 22. Im Jahre 1238 Klage, daß der Graf von Flandern die Unterthanen eines Stiftes zwinge, ihre Tücher in seinem Gebiete zu verkaufen. Miraei op. dipl., III, Urk. 35. — [3] Helmold, I, 76. — [4] Dandolo zu 1261. — [5] Murat., Antiq. Ital., IV, 396. — [6] Sartorius, I, 291. Barcelona erhielt 1227 vom Könige Jakob von Aragonien das Recht, nur auf eigenen Schiffen Waaren zu versenden, eine Art Navigationsgesetz. Capmany, Memor., II, 11. — [7] Savioli, I, 2, Urk. 96, von 1116.

Digitized by Google

kaufen [1]. Manche von diesen Bestimmungen beruhten auf Irrthümern, andere ließen sich als verständige Begünstigungen der Bürger rechtfertigen; bisweilen aber meinte man auch, Fremde und Einheimische ganz gleichstellen zu müssen, um jene anzulocken und Handelsverkehr erst zu begründen. Dies that z. B. Heinrich der Löwe in seinen Besitzungen mit den Juden und Deutschen [2].

Ueberhaupt trat jenen auf Beschränkung hinwirkenden Ansichten oft die Ueberzeugung entgegen: freier Handel sey ein Gut, das man befördern und sogar wo möglich im Kriege erhalten müsse. Deshalb sicherte Konrad IV den regensburger Kaufleuten zu [3]: selbst Güter seiner Feinde sollten in ihrer Stadt Sicherheit haben, und in einem Vertrage zwischen Florenz und Siena ward ausbedungen, daß über die meisten Handelsgegenstände weder Einfuhr- noch Ausfuhrverbote, noch Steuergesetze dürften erlassen werden [4]. Im Jahre 1237 versprach der päpstliche Abgeordnete an S. Ginesio [5], man werde einseitig die Getreideausfuhr nicht verbieten, und dasselbe versprach 1248 der König von Frankreich an Montpellier [6], sofern nicht Theuerung oder andere große Noth eintrete.

Als eine eigenthümliche und gewiß sehr nachtheilige Art von Handelsbeschränkung ist das Stapelrecht zu betrachten, auf welches manche Städte nach altem Herkommen (wie Köln) oder nach kaiserlichen Freibriefen (wie Wien, Regensburg, Straßburg) Anspruch machten [7]. Allmählich folgten die Fürsten auf diesem Wege nach. Markgraf Johann von Brandenburg ertheilte z. B. den Städten Frankfurt und Landsberg in den Jahren 1255 und 1257 das Niederlagsrecht [8]. Erzbischof Hildebold von Bremen befahl, daß alle von der See kommenden Schiffe auf die Zeit von drei Fluthen in Stade anlegen müßten [9], und Herzog Heinrich setzte ums Jahr 1273 fest, nur in Breslau und in keiner anderen seiner Städte solle eine Waarenniederlage sein, und eine Meile rund um Breslau dürfe sich kein Bäcker, Fleischer, Schuster, Gastwirth, Krämer, Ausschnitthändler u. s. w. ansetzen. Im Jahre 1227 war Genoua im Besitze des Rechtes, daß alle über die Alpen gehenden und kommenden Waaren

[1] Securis, 252. — [2] Orig. Guelf., III, 491. In einer Urkunde Lothars von 1133 für Quedlinburg heißt es: Händler mit Leinen, Tuch und Pelzen de forensibus stationibus tributum non reddant. Erath, Cod. Quedlinb., 80. — [3] Gemeiner, Chronik, 361. — [4] Cantici zu 1260, Urk. VII, 89. Della Valle, Lettere, I, 15. — [5] Benigni, I, Urk. 32. — [6] Hist. de Langued., III, 112. — [7] Securis, 252. Nach dem wiener Stadtrechte von 1198 sollte Niemand aus Schwaben über Wien nach Ungern handeln. Hüllmann, Städtewesen, IV, 103. Bisweilen reihte sich hieran auch ein Vorkaufsrecht. Pardessus II, CVIII. — [8] Depositionem mercium. Gerken, V, Urk. 105. Lünig, Reichsarch., von Hansestädten, Abschn. 2, Urk. 1, 4. Archiv für Süddeutschland, I, 238. Freibrief für Inspruck. Hüllmann, Städtewesen, I, 186. — [9] Hülsemann, Statuta Stadensia, p. 34.

Digitized by Google

eine Nacht daselbst blieben, bestimmte Abgaben zahlten und mit dem Gespann und den Wagen der Bürger weiter gefahren wurden [1].

Einer besonderen Aufmerksamkeit und Behandlung unterlag der Handel mit den Saracenen. Schon 971, also lange vor den Kreuzzügen, erließ Venedig in dieser Beziehung einschränkende Gesetze [2]; jene Unternehmungen gaben indessen allerdings nähere Veranlassung, die Sache ins Auge zu fassen, bis die Kirche endlich allen unmittelbaren und mittelbaren Handel nach saracenischen Ländern, sowie alle Gemeinschaft auf die Dauer der Kriege schlechthin untersagte. Als sich indeß die Venetianer hierüber beschwerten, weil sie beim Mangel des Ackerbaues nur durch Handel und Schiffahrt bestehen könnten, milderte Innocenz III das Verbot dahin [3]: es solle an die Saracenen nicht verkauft, vertauscht oder verschenkt werden Eisen, Werg, Pech, Stricke, Waffen, Schiffe und Schiffsbauholz. Später wollten Sachverständige darauf Verbote gründen, daß bei dem morgenländischen Handel überhaupt ein Ausfall zum Nachtheile der Christen stattfinde [4], allein ihre Rathschläge fanden mit Recht keinen Eingang und ebenso wurden jene Verbote durch die Aussicht auf Gewinn meist vereitelt. Gewiß waren die Saracenen in Hinsicht auf Gewerbe und Handel dem christlichen Abendlande oft zuvorgeeilt [5]. Nicht selten wurden die Juden angeschuldigt und bestraft, weil sie den Ungläubigen Waffen und verbotene Waaren zuführten. — Von den Handelsabgaben wird in dem Abschnitte vom Steuerwesen ausführlicher die Rede seyn; hier bemerken wir nur, daß sie häufig, ja am meisten in der Gestalt eines Zolles erhoben wurden [6] und das Bestreben dahin ging, wo nicht eine gänzliche Befreiung, doch eine wechselseitige Gleichstellung desselben zu erhalten [7]. Sehr oft bewilligte man Geistlichen und Klöstern Freiheit von allen Abgaben für ihren eigenen Bedarf, sie trieben aber nicht selten größeren Handel [8].

---

[1] Liruti, 74. Aber schwerlich konnte man diese Beschränkung lange durchsetzen. — [2] Le Bret, I, 218. Genua 1151. Genuens. lib. jur., 158. — [3] Innoc. epist., I, 539. Matth. Par., 95. Concil., XIII, 1015. Honorius III verbot den Marseillern, nach Alexandrien zu handeln, Reg., V, 111. In den Gesetzen des Königreichs Jerusalem stand auf verbotenen Handel mit Saracenen Verlust der Güter und bei beschwerenden Umständen sogar der Tod. Pardessus, I, 279. Ludwig IX erneute 1254 das Handelsverbot. Ordonn., I, 74. — [4] Sanutus, 26. — [5] Matth. Par., 382. Pardessus, II, XXXV. — [6] Mehre Zollrollen und Waarenverzeichnisse in Murat., Antiq. Ital., II, diss. XXX. Handelssteuern in Genua. Genuens. lib. jur., 32, 143. Den Genuesern im jerusalemischen Reiche 1187 erlassen. Ibid., 346. Zollfreiheit zugesichert. Orig. Guelf., IV, 111. Erath, Cod. Quedlinb., 80 u. a. a. O. Im Jahre 1243 ward zwischen Polen und dem deutschen Orden festgesetzt: Die Waaren und Güter der Ritter und Pfleger gehen überall frei, Kaufleute zollen in Banchin, Posen, Gnesen und Guben. Dreger, Cod., I, Urk. 150. — [7] Im Jahre 1119 bestimmen z. B. Florenz und Bologna gleichen Durchgangszoll für Waaren. Savioli, II, 2, Urk. 481. Im Jahre 1191 verspricht Heinrich VI zu Pavia: Niemand solle die Stadt mit neuen und höheren Handelsabgaben bedrücken. Gatto, 111. — [8] Fantuzzi, IV, Nr. 359. Für

Digitized by Google

Ueber das Verfahren bei Handelsschulden wurden Bestimmungen nöthig. Mehre Städte und Staaten versprachen bei wechselseitiger Beitreibung und gegen flüchtige Schuldner [1] hülfreiche Hand zu leisten, wogegen eigenmächtiges Auspfänden ohne Rechtsverfahren [2] und vor Allem der häufig vorkommende Gebrauch untersagt wurde, vermöge dessen man sich nicht bloß an den eigentlichen Schuldner oder Bürgen, sondern an jeden anderen Kaufmann desselben Staates hielt und ihn zur Zahlung für seine Landsleute zwang [3]. Selbst der Bürge sollte nicht vor dem Schuldner und mehre Bürgen nur in richtigem Verhältnisse beigezogen werden. Zur Begünstigung Achens setzte Friedrich I fest, daß man Kaufleute daselbst bloß wegen solcher Schulden und Geschäfte in Anspruch nehmen könnte, die auf den Messen selbst abgeschlossen wären [4], und um die Mitte des 13. Jahrhunderts findet sich in einem Friedensschlusse der Grafen von Flandern die Bestimmung: kein Schiff eines fremden Kaufmanns dürfe von ihren Unterthanen ohne Rechtsspruch wegen Schulden angehalten werden [5]. Wer zum Feste des heiligen Petronius nach Bologna kam, war acht Tage vorher und acht Tage nachher gegen seine Gläubiger gesichert [6].

Höchst wichtig für den Handel und den gesammten Verkehr waren die Ansichten über Geld und Zinsen. In dem Maße als jener wuchs, wurde das Bedürfniß des Geldes allgemeiner und die Nothwendigkeit einer Ausgleichung mittelst desselben größer. Mehr aber als irgendwo trat die Kirche hier hemmend dazwischen [7]: denn ob sie gleich während des Mittelalters in Wahrheit selbst die größte Geldmacht war, nannte sie (einige biblische Sprüche falsch auslegend) jede unmittelbare Benutzung des Geldes, jedes Zinsennehmen einen schändlichen Wucher [8], während man allen anderen Handelsgewinn selbst bis 10 vom Hundert erlaubte [9]. Natürlich wurden alle nur denkbaren Kunstmittel angewandt, die Zinszahlung zu verstecken. Man nahm z. B. Getreide oder andere Erzeugnisse statt des Geldes [10] ließ

eingeführte und durchgeführte Waaren hob man (nur mit wenigen Ausnahmen) in Verona gewisse Siegelgelder. Campagn., c. 272.

[1] Lappenberg, Urk. 1, 525. — [2] Reg. Greg. IX, Jahr VII, Urk. 455, an den Bischof von Konstanz. — [3] Murat., Antiq. Ital., IV, 339. Meichelb., Hist. Fris., II, 2, Urk. 17. Hüllmann, Städtewesen, I, 195. Eine Leiche als Pfand für Schulden zurückgelassen. Hagen, Gesammtabent., I, 112. — [4] Vechriani, II, 141. Savioli, II, 2, Urk. 353, 416. Eichhorn, Episc. Cur., Urk. 67. Hist. de Langued., III, pr. 112. — [5] Dumont, I, Urk. 145. — [6] Lünig, Cod., II, Urk. 52. — [7] Sigon., Hist. Bonon., 54. Nach den Gesetzen des lateinischen Kaiserthums durfte kein villanus ins Gefängniß gesetzt oder ihm sein Gut abgenommen werden, sofern nicht sein Herr darein willigte oder ihm zum Handel Erlaubniß ertheilte. Cancioni, III, lib. consuet. Rom., § 215. Schäffner, II, 614. — [8] Ut feneratores infames habeantur. Kirchenschluß von 1139. Jaffé, Reg., p. 585. — [9] Philipp August und Richard Löwenherz erlaubten dies beim Antritte des Kreuzzuges. Dumont, I, Urk. 202. — [10] Giulini, 134, zu 1197. Die Urkunden von S.

Digitized by Google

sich in den Besitz nutzbarer Hypotheken setzen, oder Geschenke geben, oder mehr verschreiben als man zahlte u. dergl. Dem zu steuern, ward nunmehr verboten, aus dem Geldverleihen Vortheil irgend einer Art zu ziehen, also weder Erzeugnisse, noch Pfandnutzung, noch Verzugszinsen [1] u. s. w.; alles in dieser Beziehung Erhaltene sollte am Hauptstuhle abgerechnet werden und überdies Strafe eintreten. Hierauf ließen sich die Darleiher von den bedürftigen Schuldnern eidlich versprechen, sie würden nie den Hergang bekannt machen oder das Gegebene zurückfordern [2]; allein die Kirche befahl, daß man von Amtswegen dergleichen Verfahren untersuche und den Empfänger zur Rückzahlung zwinge. Als sich die weltlichen Gerichte hiebei lässig zeigten, erklärte Papst Alexander III, alle Schuldsachen solcher Art gehörten vor das geistliche Gericht [3]. Zinsnehmer wurden gebannt und weder zum Abendmahle noch zu ehrlichem Begräbnisse gelassen [4]. Sooft man aber diesen Bann oft nur im Allgemeinen ohne namentliche Anklage oder Beweis aussprach, bekümmerten sich die meisten gar nicht darum, bis irgend ein Ereigniß oder Todesgefahr ihr Gewissen so rührte, daß sie die Zinsen zurückzahlten [5] oder zur Rettung ihrer Seele Kapellen bauten, Stiftungen gründeten u. dergl. Im Jahre 1234 entschieden (sehr eigenthümlich) päpstliche Bevollmächtigte, daß, wenn der Erzbischof von Mainz römischen Kaufleuten ein Kapital (worunter gewiß Zinsen begriffen waren) nicht pünktlich zurückzahle, er in den Bann verfalle [6]. — Die Juden, auf welche kirchliche Drohungen und Strafen keine Anwendung fanden, sollten von aller Gemeinschaft und allem Verkehre mit Christen ausgeschlossen, diejenigen von den letzten aber gebannt werden, welche sich daran nicht kehrten oder dies Gesetz zu vollziehen säumten [7]. Für besonders strafbar hielt man es, Pilgern Zinsen abzunehmen oder Feinden Geld zu leihen [8].

Alle diese Gesetze und Strafen konnten aber das natürliche Bedürfniß des Geldes und den natürlichen Wunsch des Zinsnehmens nicht unterdrücken, vielmehr stieg der Zinsfuß in dem Maße, als das Geschäft Vorwürfe und Gefahren nach sich zog. Zehn vom Hun-

---

Bartol. di Pistoja zu 1195—98 geben Beispiele von sehr großen Getreidelieferungen für Geldanleihen.

[1] Harzh., III, 532. Verci, Ecel., III, Urk. 282. — [2] Innoc. epist., VIII, 16. Decret. Greg., V, tit. 9. — [3] Concil., XIII, 320. Innoc. epist., X, 61. — [4] Concil., XII, 1503; XIII, 430, 798. Binterim, Concil., IV, 457. Würdtwein, Monastic., III, 36. — [5] Molina, II, 173. Innoc. epist., VIII, 16. Alexander IV erlaubt, Kaufleute in Asti vom Banne zu lösen, sofern sie die erhaltenen Zinsen zurückzahlten und versprächen, künftig keine zu nehmen. Regesta in Paris, VII, ep. 30. — [6] Schunk, Cod., p. 14. — [7] Concil., XIII, 1142. — [8] Innocenz IV gebietet, daß alles Bezogene auf den Hauptstuhl abgerechnet werde: cum hujusmodi beneficium non multum videatur habere dispendii, quod solutionem sic prorogat, quod debitum non absorbet. Concil., XIV, 63. Gallia christ., X, preuv. p. 452.

Digitized by Google

Ueber das Verfahren bei Handelsschulden wurden Bestimmungen nöthig. Mehre Städte und Staaten versprachen bei wechselseitiger Beitreibung und gegen flüchtige Schuldner [1] hülfreiche Hand zu leisten, wogegen eigenmächtiges Auspfänden ohne Rechtsverfahren [2] und vor Allem der häufig vorkommende Gebrauch untersagt wurde, vermöge dessen man sich nicht bloß an den eigentlichen Schuldner oder Bürgen, sondern an jeden anderen Kaufmann desselben Staates hielt und ihn zur Zahlung für seine Landsleute zwang [3]. Selbst der Bürge sollte nicht vor dem Schuldner und mehre Bürgen nur in richtigem Verhältnisse beigezogen werden. Zur Begünstigung Achens setzte Friedrich I fest, daß man Kaufleute daselbst bloß wegen solcher Schulden und Geschäfte in Anspruch nehmen könnte, die auf den Messen selbst abgeschlossen wären [4], und um die Mitte des 13. Jahrhunderts findet sich in einem Friedensschlusse der Grafen von Flandern die Bestimmung: kein Schiff eines fremden Kaufmanns dürfe von ihren Unterthanen ohne Rechtsspruch wegen Schulden angehalten werden [5]. Wer zum Feste des heiligen Petronius nach Bologna kam, war acht Tage vorher und acht Tage nachher gegen seine Gläubiger gesichert [6].

Höchst wichtig für den Handel und den gesammten Verkehr waren die Ansichten über Geld und Zinsen. In dem Maße als jener wuchs, wurde das Bedürfniß des Geldes allgemeiner und die Nothwendigkeit einer Ausgleichung mittelst desselben größer. Mehr aber als irgendwo trat die Kirche hier hemmend dazwischen [7]: denn ob sie gleich während des Mittelalters in Wahrheit selbst die größte Geldmacht war, nannte sie (einige biblische Sprüche falsch auslegend) jede unmittelbare Benutzung des Geldes, jedes Zinsennehmen einen schändlichen Wucher [8], während man allen anderen Handelsgewinn selbst bis 10 vom Hundert erlaubte [9]. Natürlich wurden alle nur denkbaren Kunstmittel angewandt, die Zinszahlung zu verstecken. Man nahm z. B. Getreide oder andere Erzeugnisse statt des Geldes [10] ließ

eingeführte und durchgeführte Waaren hob man (nur mit wenigen Ausnahmen) in Verona gewisse Siegelgelder. Campagn., c. 272.

[1] Lappenberg, Urk. 1, 525. — [2] Reg. Greg. IX, Jahr VII, Urk. 455, an den Bischof von Konstanz. — [3] Murat., Antiq. Ital., IV, 339. Meichelb., Hist. Fris., II, 2, Urk. 17. Hüllmann, Städtewesen, I, 195. Eine Leiche als Pfand für Schulden zurückgelassen. Hagen, Gesammtabent., I, 112. — [4] Vechriani, II, 141. Savioli, II, 2, Urk. 353, 416. Eichhorn, Episc. Cur., Urk. 67. Hist. de Langued., III, pr. 112. — [5] Dumont, I, Urk. 145. — [6] Lünig, Cod., II, Urk. 52. — [7] Sigon., Hist. Bonon., 54. Nach den Gesetzen des lateinischen Kaiserthums durfte kein villanus ins Gefängniß gesetzt oder ihm sein Gut abgenommen werden, sofern nicht sein Herr darein willigte oder ihm zum Handel Erlaubniß ertheilte. Canciani, III, lib. consuet. Rom., § 215. Schäffner, II, 614. — [8] Ut feneratores infames habeantur. Kirchenschluß von 1139. Jaffé, Reg., p. 585. — [9] Philipp August und Richard Löwenherz erlaubten dies beim Antritte des Kreuzzugs. Dumont, I, Urk. 202. — [10] Giulini, 134, zu 1197. Die Urkunden von S.

Digitized by Google

sich in den Besitz nutzbarer Hypotheken setzen, oder Geschenke geben, oder mehr verschreiben als man zahlte u. dergl. Dem zu steuern ward nunmehr verboten, aus dem Geldverleihen Vortheil irgend einer Art zu ziehen, also weder Erzeugnisse, noch Pfandnutzung, noch Verzugszinsen [1] u. s. w.; alles in dieser Beziehung Erhaltene sollte am Hauptstuhle abgerechnet werden und überdies Strafe eintreten. Hierauf ließen sich die Darleiher von den bedürftigen Schuldnern eidlich versprechen, sie würden nie den Hergang bekannt machen oder das Gegebene zurückfordern [2]; allein die Kirche befahl, daß man von Amtswegen dergleichen Verfahren untersuche und den Empfänger zur Rückzahlung zwinge. Als sich die weltlichen Gerichte hiebei lässig zeigten, erklärte Papst Alexander III, alle Schuldsachen solcher Art gehörten vor das geistliche Gericht [3]. Zinsnehmer wurden gebannt und weder zum Abendmahle noch zu ehrlichem Begräbnisse gelassen [4]. Sobald man aber diesen Bann oft nur im Allgemeinen ohne namentliche Anklage oder Beweis aussprach, bekümmerten sich die meisten gar nicht darum, bis irgend ein Ereigniß oder Todesgefahr ihr Gewissen so rührte, daß sie die Zinsen zurückzahlten [5] oder zur Rettung ihrer Seele Kapellen bauten, Stiftungen gründeten u. dergl. Im Jahre 1234 entschieden (sehr eigenthümlich) päpstliche Bevollmächtigte, daß, wenn der Erzbischof von Mainz römischen Kaufleuten ein Kapital (worunter gewiß Zinsen begriffen waren) nicht pünktlich zurückzahle, er in den Bann verfalle [6]. — Die Juden, auf welche kirchliche Drohungen und Strafen keine Anwendung fanden, sollten von aller Gemeinschaft und allem Verkehre mit Christen ausgeschlossen, diejenigen von den letzten aber gebannt werden, welche sich daran nicht kehrten oder dies Gesetz zu vollziehen säumten [7]. Für besonders strafbar hielt man es, Pilgern Zinsen abzunehmen oder Feinden Geld zu leihen [8].

Alle diese Gesetze und Strafen konnten aber das natürliche Bedürfniß des Geldes und den natürlichen Wunsch des Zinsnehmens nicht unterdrücken, vielmehr stieg der Zinsfuß in dem Maße, als das Geschäft Vorwürfe und Gefahren nach sich zog. Zehn vom Hun-

---

Bartol. di Pistoja zu 1195—98 geben Beispiele von sehr großen Getreidelieferungen für Geldanleihen.

[1] Harzh., III, 532. Verci, Eccl., III, Urk. 282. — [2] Innoc. epist., VIII, 16. Decret. Greg., V, tit. 9. — [3] Concil., XIII, 320. Innoc. epist., X, 61. — [4] Concil., XII, 1503; XIII, 430, 798. Binterim, Concil., IV, 457. Würdtwein, Monastic., III, 36. — [5] Molina, II, 173. Innoc. epist., VIII, 16. Alexander IV erlaubt, Kaufleute in Asti vom Banne zu lösen, sofern sie die erhaltenen Zinsen zurückzahlten und versprächen, künftig keine zu nehmen. Regesta in Paris, VII, ep. 30. — [6] Schunk, Cod., p. 14. — [7] Concil., XIII, 1142. — [8] Innocenz IV gebietet, daß alles Bezogene auf den Hauptstuhl abgerechnet werde: cum hujusmodi beneficium non multum videatur habere dispendii, quod solutionem sic prorogat, quod debitum non absorbet. Concil., XIV, 63. Gallia christ., X, preuv. p. 452.

Digitized by Google

bert war selbst nach manchen Stadtgesetzen der erlaubte, geringste, 20 gar kein ungewöhnlicher Satz [1]. Laut eines mailändischen Gesetzes von 1197 sollte die Stadt nicht über 10, andere Personen nicht über 15 vom Hundert geben [2]. In Verona konnte man ums Jahr 1228 Zinsen bis $12^1/_2$ vom Hundert einklagen; was darüber ging, ward auf den Hauptstuhl abgerechnet [3]. Solche der kirchlichen Gesetzgebung geradezu widersprechende Bestimmungen hätten die Geistlichen und Päpste aufs Nachdrücklichste verwerfen müssen, allein sie brauchten selbst zu oft Geld und übertraten dann ihre eigenen Gesetze [4]. Mit Recht sorgten die Päpste, daß jeder Prälat Anleihen nöthigenfalls selbst aus dem Kirchenvermögen zurückzahle [5]; sie konnten jedoch das Abziehen der versprochenen Zinsen nicht immer durchsetzen, und Honorius III bestätigte einen Vertrag, worin ein Bischof sienensischen Darleihern versprach, daß, sofern er nicht zur rechten Zeit bezahle, ihn und seinen Sprengel der Bann treffe [6]. Ja selbst Geistliche erlagen nicht selten dem Reize des Geldgewinns und trieben Wucher, weshalb Untersuchungen gegen sie eingeleitet und die Schuldigen abgesetzt wurden [7]. Vorsichtiger fanden Andere ein Erwerbsmittel darin, daß sie Wucherer auskundschafteten und große Geldstrafen von ihnen betrieben [8].

Sogar Innocenz III erlaubte, die sicilischen Staatseinnahmen zu verpfänden und bei Kaufleuten zinsbare Anleihen zu machen [9], und wie hart die Darleiher später mit den Päpsten umgingen, welche Geld für ihre weltlichen Zwecke brauchten, geht aus ihren eigenen Schrei-

[1] Zehn bis zwanzig Prozent in Italien, ja noch höher. Cibrario, Econ. polit., 3, 316. Zehn vom Hundert am Rheine gewöhnlicher Zinsfuß um 1250. Hüllmann, Geschichte der Stände, II, 245. Loskauf von Abgaben zu gleichem Fuß. Senkenberg, Ungedr. Schriften, IV, 230, Urk. 1. Zwanzig vom Hundert nimmt 1259 ein Jude in Freisingen. Lang, Jahrb., 337. Zwölf vom Hundert im J. 1221, 20 vom Hundert im J. 1234 in Toskana gezahlt. Cartap. di S. Salvad., Urk. 378 und von diesen Jahren. Innoc. ep., IV, 15; VII, 29; X, 92. Zwanzig vom Hundert in Flandern und in der Champagne. Capmany, Mem., I, 2, 206. In Pisa waren zwei Denare monatlich vom Pfunde (etwa 10 Procent) der gesetzliche Zins, und nur bei Bodmerei (ad proficuum maris) ward ein höherer Satz erlaubt. Statuta Pisana, fol. 19, 117, 411. Im Jahre 1255 Beschluß der rheinischen Städte, wöchentlich nur zwei Denare vom kölnischen Pfunde und bei Verträgen auf ein Jahr nur vier Unzen vom Pfunde zu nehmen. Leibnitz, Mantissa, VIII, 96. — [2] Giulini, 134. — [3] Campagn., c. 26. Zwei Schillinge vom Pfunde heißen 1268 in Brescia legitimae usurae. Verci, Ecel., Urk. 282. In den mailändischen Statuten von 1216 heißt es: Per legem municipalem duorum solidorum pro libra, si debitum fuerit usurarium, absque sacramento solvere tenetur. Cibrario, Economia, 534. — [4] So schreibt Innocenz IV seinem Legaten Albert in Frankreich: Recipias nostro ecclesiae Romanae nomine mutuum, etiamsi opportuerit sub gravibus usuris, quantumcunque et a quibuscunque poteris invenire. Reg., Jahr X, ep. 43. — [5] Innoc. ep., VI, 215; VII, 15. Petr. Vin., V, 94, 95. Würdtw., Nov. subs., IV, 128; IX, 8. — [6] Reg. Hon. III, Jahr II, Urk. 790. — [7] Decret. Greg., V, tit. 9. Tiraboschi, Moden., IV, Urk. 743. Concil. XIII, 302. Hüllmann, Städtewesen, II, 37. — [8] Wadding, III, 500. — [9] Epist., V, 84. Amalr. vitae pontif., 409.

Digitized by Google

ben nur zu deutlich hervor. So bannte Klemens IV. die Stadt Siena, nahm aber die Kaufleute aus, welche ihm und Karl von Anjou Geld geliehen hatten. Bei wucherlichen Geschäften dieser Art, klagt jener, nimmt die unersättliche Gier der Gläubiger einen großen Theil des Hauptstuhls hinweg [1]. Ein anderes Mal eröffnete er eine Anleihe auf 100,000 Pfund, erhielt aber nur etwa 50,000 und sagt: Wenn man die Zinsen abrechnet, so schwindet das Ganze auf ein Weniges zusammen. — Aehnlich erging es weltlichen Herrschern in Zeiten der Noth [2]. Der Graf von Flandern z. B. lieh im Jahre 1221, um sich aus der französischen Haft zu lösen, 26,186 Pfund, verschrieb aber 31,090 Pfund mit dem Zusatze, daß seine Gläubiger, wenn er nicht am bestimmten Tage zahle, die Güter aller Kaufleute in Flandern und Hennegau wegnehmen dürften [3]! Als der römische Stuhl dem Könige Heinrich III. von England das sicilische Reich für seinen Sohn überließ, ward er dem Papste die ungeheure Summe von 500,040 Mark Sterling schuldig, deren Zahlung Kaufleute aus Florenz und Siena gegen Verpfändung der geistlichen Zehnten in England und gegen anderweite Sicherheit übernahmen [4]. Von Zinsen bis zum Verfalltage ist zwar nichts erwähnt, wenn sie aber auch nicht wie gewöhnlich schon mit in die Hauptsumme eingerechnet seyn sollten, so finden sie sich auf andere Weise in ungeheurer Größe. Bei der Gewißheit nämlich, daß der König auf keinen Fall am Zahlungstage Alles berichtigen könne, fügte man hinzu: Er trägt die Kosten eines Reisekaufmanns und seines Pferdes und Dieners, bis die ganze Anleihe zurückgezahlt ist, und giebt als Ersatz für Schaden, Auslagen, Belohnung u. dergl. vom Verfalltage an für jede zwei Monate Zögerung auf 10 Mark eine Mark, das heißt also jährlich 60 Mark vom Hundert.

Wenn man auf die Seltenheit des Geldes, die Gefahren des Darleihens, die Schwierigkeit des Beitreibens, die Kosten des Uebersendens und die Gleichgültigkeit Rücksicht nimmt, mit welcher man oft seinen eigenen Credit verdarb, so dürfte der Gewinn der Banker und Wechsler jener Zeit im Durchschnitt eben nicht größer gewesen seyn als heutigen Tages, und wenn auch Betrug und Wucher besonders von Seiten der Juden [5] gewiß nicht fehlten, so wurde doch Manches mit diesem Namen bezeichnet, was jetzt und mit Recht für ein erlaubtes Gewerbe gilt. Im Fall Geistliche oder Bettelmönche mit übertriebenem Eifer gegen das Zinsennehmen predigten, hielt sich die Menge sehr gern für berechtigt zum Plündern, Mißhandeln, Niederreißen der Wohnungen [6] u. dergl., wofür die Banker natürlich

[1] Martene, Thes., II, 101, 188, 190. — [2] Ueber die Anleihen Friedrichs II: Hohenst., III, 457. Ueber die Anleihen Manfreds und Konradins in Siena: Malavolti, II, I, 12—15. — [3] Martene, Thes., I, 886. — [4] Rymer, Foed., I, 2, 33. Matth. Par., 286. — [5] Von argem jüdischen Wucher: Henry, VI, 280. Städtische Festsetzung des Zinsfußes für die Juden. Arnold, II, 77. — [6] Ghirard., I, 154. Mauris., 42.

Digitized by Google

ihre Darlehen im Preise steigerten oder sich zu Bildung einer mächtigen Partei enger an einander schlossen und dann diejenigen sogar straften, welche päpstliche Schreiben gegen den Wucher ausgewirkt hatten [1]. Nicht minder natürlich widersprachen sie manchen städtischen Gesetzen: daß z. B. in Mailand [2] eine über drei Jahr alte Schuldverschreibung nur dann gültig sey, wenn der Schuldner sie anerkenne oder sich noch im Besitze der Sache befinde, um derentwillen die Anleihe gemacht wurde.

Doch konnten alle diese Gesetze, Schwierigkeiten und Gefahren von dem so reizenden, zuletzt immer einträglichen Geldverkehre so wenig abschrecken [3], als in unseren Tagen Staatsbankerotte, Herabsetzung von Zinsen oder allgemeine Zahlungsfristen. Insbesondere legten sich die lombardischen Handelsstädte so eifrig auf dies Gewerbe, daß der Name eines Lombarden in allen Ländern mit dem eines Bankers und Wechslers gleichbedeutend ward [4]. Als der Papst Alexander IV im Jahre 1256 mit Asti zerfiel, ließ er 150 Astenser, welche sich hauptsächlich solcher Geschäfte wegen in Frankreich aufhielten, verhaften und sechs Jahre in Lyon gefangen halten [5]. Ludwig IX verwies im Jahre 1268 alle zinsnehmenden Lombarden aus seinem Reiche und Jakob I von Aragonien alle handeltreibenden Lombarden, Florentiner, Senenser und Lucheser aus Barcelona [6]. Deßungeachtet dauerten die Wechselbänke fort und die reichen Banker gewannen für Geld den Schutz der Fürsten; sie kehren gleichmäßig allen politischen Parteien, sofern sie nur Sicherheit und Gewinn dabei sahen. Damit man aber auch Sicherheit an ihnen habe, ergriffen einige Städte Vorsichtsmaßregeln: jeder venetianische Wechsler mußte z. B. 3000 Dukaten niederlegen, woran man sich nöthigenfalls halten könnte [7]; ja es entstand daselbst angeblich schon im 12. Jahrhundert eine Art von Depositen- oder Girobank [8].

---

[1] Reg. Greg. IX, Jahr I, p. 119, zu 1272, von den Lombarden. — [2] Giulini, 134, zu 1197. — [3] Murat., Antiq. Ital., I, 890. Neben reichlichem Gewinn multa mala passi sunt in personis et rebus. Astens. gesta, 678. — [4] Asti soll zuerst den Geldhandel emporgebracht haben; allein wir finden schon viel frühere Darlehen (z. B. 1168 der Florentiner und Genueser zum Kreuzzuge König Amalrichs von Ungern). Das Geschäft selbst aber ward allmählich künstlicher, umfassender. Anon. Ast., 1045. Wilh. Tyr. zu 1168. Molina, II, 173. Florentiner Bürger und selbst adlige Italiener betrieben es in Frankreich und Flandern. Codic. bibl. Taurin., II, 314, 316. Reiffenberg, Monum., I, 157. Trudonens. gesta, 395, 396. Im Jahre 1236 war der Bischof von Passau den Kaufleuten in Rom und Siena übermäßig viel schuldig. Friedrich II half ihm aus der Noth und erhielt dafür passauische Lehen, welche der Herzog von Oesterreich gehabt hatte. Wien. Jahrb., XL, 116. — [5] Alber. zu 1256. Ogerius nennt schon zu 1213 banci cambiatorum. Malespini, 165. Mauris., 40. Della Valle, Lett., I, 137. Carli, III, 16, 20. Ordona., I, 96. — [6] Capmany, II, 31. Urkunde von 1265. — [7] Tentori, Saggio, IV, 74. Nicht selten verboten die Päpste Kapital- und Zinszahlungen an Personen, die mit der Kirche zerfallen waren. Reg. Innoc. IV in Paris, Jahr VI, ep. 285. Reg. Greg. IX, Jahr XIII, ep. 30. — [8] Pardessus, II, CXIII.

Digitized by Google

Aus dem einfachen Geldwechseln und Geldleihen entwickelte sich allmählich in Italien die Lehre von den Wechseln und das Wechselrecht. Schon im 12. und noch häufiger im 13. Jahrhundert finden wir statt baarer Uebersendungen wechselseitige Anweisungen und Abrechnungen [1], welche den Uebergang boten zu den späteren theils verwickelteren, theils noch mehr abkürzenden Formen.

In England ließ sich ohne Rücksicht auf Kirchengesetze und Würde seines Standes Richard von Kornwall, der geldreiche Bruder König Heinrichs III, von diesem ein so ausschließliches Recht zum Geldhandel ertheilen, daß Jeder gestraft wurde, der wegen irgend eines Geschäftes von einem Anderen Geld borgte [2]. In Deutschland stieg dieser Verkehr nicht zu einer gleich bedenklichen Höhe [3], sondern hielt sich lange innerhalb der natürlichen Grenzen des Auswechselns verschiedener Münzsorten.

Was nun die Handelsgegenstände und Handelsstraßen anbetrifft, so wird sich eine Uebersicht derselben am besten ergeben, wenn wir nach einander von den einzelnen Handelsstaaten sprechen.

Niemals lebten die Völker im Mittelalter ohne allen auswärtigen Handel, ja fast keine einzige Handelsstraße der alten oder neueren Welt (die Wasserverbindung mit Indien und Amerika ausgenommen) war damals unbekannt oder unbenutzt, und der Hauptunterschied beruhte mehr auf Verschiedenheit der bezogenen Gegenstände und am meisten darauf, daß der Verbrauch damals geringer war als in früherer oder späterer Zeit.

1. Italien hat nicht sowohl eher Handel getrieben als andere Länder, wohl aber bildeten sich Amalfi, Pisa, Genua und Venedig zu eigentlichen Handelsstaaten, bevor man anderwärts im Abendlande über den Verkehr des täglichen Bedürfnisses hinausging und von jenen Vielerlei lernte [4]. Andererseits entstanden in Italien zuerst aus Handelsneid verderbliche Kriege.

a) Amalfi trieb schon in sehr früher Zeit einen ausgebreiteten Handel, unter Anderem nach Syrien und Aegypten [5]; als aber die Stadt in die Hände der Normannen kam, sank ihre Bedeutung in jeder Rücksicht, obgleich nicht übersehen werden darf, daß ihre Lage in einem engen, mit hohen Bergen eingeschlossenen Felsthale den Anbau und die Vergrößerung äußerst erschwert und ein eigentlicher sicherer Hafen fehlt [6].

---

[1] Rohte, Chron. Thur., 1735. Pardessus, II, CX. Martens, Ursprung des Wechselrechts, 37. Depping, Hist. du commerce, I, 175, erwähnt schon zu 1171 einer Art von Wechselbriefen; doch ging man wohl nicht über gegenseitige Abrechnungen hinaus. Cambium, quod vulgo dicitur Wehsel (Wesle), neque institor neque alius quivis mercatorum, sed ipse monetarius exercere debebit etc. Histor. dipl., III, 454. Urk. von 1231. — [2] Matth. Par., 639. — [3] Geldgeschäfte auf der achener Messe zur Zeit Friedrichs I werden erwähnt: Dumont, I, Urk. 145; Capmany, Mem., I, 2, 207. — Hope, Essay on architecture, 224. Pardessus, II, 47. — [5] Guil. App., III, 267. — [6] Hallam, Middle ages, Suppl., 196.

Digitized by Google

b) Genua suchte sich hauptsächlich des Handels in dem westlichen Theile des Mittelmeeres zu bemächtigen, fand aber Nebenbuhler, bisweilen an den Provenzalen und Aragonesen, vor Allem an den Pisanern. Während der hieraus entstehenden Handelskriege wagten es die einzelnen Kauffahrteischiffe nicht, unbeschützt zu segeln [1], sondern man gab ihnen, freilich mit Erhöhung der Kosten, eine Begleitung von Kriegsschiffen. Im Jahre 1149 schlossen die Genueser einen Friedens- und Handelsvertrag mit dem Könige Abdallah Muhamed von Valencia [2], im Jahre 1155 einen Vertrag mit Kaiser Emanuel [3]. Im Jahre 1168 vertrieb der König von Aragonien die Pisaner und übergab den Genuesern die, welche er gefangen, sowie die Hälfte der Schiffe, welche er in Beschlag genommen hatte [4]. Um dieselbe Zeit erlaubte der König von Marokko den Genuesern, gegen mäßige Abgaben in allen seinen Staaten sicher Handel zu treiben, und spanisch-maurische Könige bewilligten einige Male nothgedrungen wohl noch mehr.

Im Jahre 1156 schloß Genua einen Handelsvertrag mit König Wilhelm I von Sicilien und versprach, es werde nichts gegen seine Ehre und Sicherheit unternehmen, Friede halten und allen etwa durch Raub oder Gewalt entstehenden Schaden ersetzen, wogegen er versprach, die Genueser in allen seinen Staaten zu schützen und den zeither bedeutenden Handel der französischen und provenzalischen Kaufleute nicht weiter zu dulden [5]. Ein anderer, 1170 zwischen Genua und Narbonne geschlossener Vertrag setzte fest: Diese Stadt darf im Genuesischen Gegenstände aller Art ohne Erhöhung der Abgaben einkaufen, jährlich aber nur ein Schiff mit Pilgern und nicht mit Waaren befrachtet nach Asien absenden [6]. Den Pisanern ist für gewisse Fälle die Aufnahme in Narbonne untersagt. Umgekehrt versprach Ludwig IX an Montpellier, kein Genueser sollte sich in Aiguesmortes ansiedeln und das Bürgerrecht erhalten. Im Jahre 1236 kamen Genua und Arles überein, das Strandrecht höre auf und wechselseitig werde jede Erbschaft verfolgt [7]. Andere Bestimmungen betreffen die Zölle, die Ausfuhr und daß arelatische Konsuln in Genua über die dasigen Arelater Recht sprechen. Genuas Handel nach dem Kirchenstaate ward jedesmal begünstigt, wenn die Stadt die Partei des Papstes hielt, und Alexander IV bewilligte ihr sogar Freiheit von allen Handelsabgaben [8].

---

[1] Barthol. ann. zu 1247, 1249. Oger. Pan. zu 1211. Caffari an vielen Stellen. — [2] Notices et extraits, XI, 3. Ebendaselbst Verträge mit den Beherrschern der Balearen von 1181 und 1188, mit Leo von Armenien von 1201, mit Tunis von 1250, meist über Sicherheit, Schutz, Strandrecht, Steuern, Einfuhr, Ausfuhr, Marktplätze, Münzfuß u. s. w. — [3] Sauli, II, 181 — [4] Albert., 320. Caffari, 377. — [5] Caffari, 268. Murat., Antiq. Ital., IV, 254. — [6] Hist. de Langued., III, pr. 112, 114. [7] Bouche, Hist. de Provence, II, 210. — [8] Lünig, Cod. dipl. Ital., II, 2093. Vortheilhafte Verträge mit Manfred schloß Genua 1257, 1259 und 1261. Genuens. lib. jur., 1293, 1346.

Digitized by Google

Seit den Kreuzzügen wuchs Genuas Handel nach Syrien und Cypern und später auch nach Aegypten [1] so sehr, daß große Handelsflotten hin und zurück gingen und unterwegs oft auf den griechischen Inseln, z. B. in Kreta, anlegten. Mit Konstantinopel, woher man nicht bloß Fabrikate und morgenländische Waaren, sondern bisweilen auch Getreide holte [2], stand Genua schon während des 12. Jahrhunderts in freundschaftlichen Verhältnissen. Im Jahre 1155 bewilligte z. B. Kaiser Emanuel jährlich der Gemeine 200 Goldstücke und zwei Mäntel, dem Erzbischof von Genua 60 Goldstücke und einen Mantel, den Kaufleuten ein Grundstück und eine Kirche in Konstantinopel und die Herabsetzung der Handelsabgaben vom zehnten auf den fünfundzwanzigsten Pfennig.

Die Gründung des lateinischen Kaiserthums gab den Venetianern in diesen Gegenden ein entschiedenes Uebergewicht, weshalb die Genueser trotz aller kirchlichen Verbote mit größtem Eifer für die Herstellung der griechischen Macht wirkten. Aus Dankbarkeit und zum Theil auch aus Schwäche bewilligten die griechischen Kaiser den Genuesern die größten Vorrechte. Ein mit Michael Paläologus geschlossener Vertrag setzte fest [3]: Die Genueser unterstützen den Kaiser auf Verlangen mit 50 Schiffen, führen keine Waaren fremder Kaufleute ein, kein Gold und Silber aus dem Lande. Dagegen erhalten sie Niederlassungen und Gerichtsbarkeit in mehren Städten, Freiheit von allen und jeden Abgaben und nebst den Pisanern den ausschließlichen Handel nach dem schwarzen Meere. Smyrna, Pera, die wichtigste Vorstadt Konstantinopels, ein Theil der Krim kam in ihre Hände und sie erhoben Kaffa zum Stapelort für alle Waaren, die aus dem inneren Asien auf mehren Handelsstraßen dahin geführt wurden. So wurde Genua eine Zeit lang die erste Handelsmacht in Europa [4] und würde es länger geblieben seyn, wenn nicht unverständiger Wechsel der Regierungsform und frevelhafte Neuerungssucht die Stadt innerlich geschwächt hätten, während Venedig durch größere Klugheit und durch Festigkeit der Regierung aller Unfälle Herr zu werden wußte.

c) Pisas Handel war in gewissen Zeiträumen fast noch bedeutender und seine Macht noch größer als die Genuas, aber mit dem

---

[1] Caffari und Oger. zu 1154, 1204, 1211, 1217. Ottobon., 362. Canale, I, 352—393. Im Jahre 1169 giebt Boemund III den Genuesern (ex consilio baronum meorum) manche Vorrechte in Cypern. — [2] Ottobon., 355. Caffari, 265. Monum. hist. patriae, II, p. 291. Vorrechte in Antiochien, Laodicea u. s. w. Mon. hist. patr., II, 291. Vorrechte in Antiochien, Laodicea u. s. w. Mon. hist. patr., Chartae, I, 857. Latrie, II, 39, 43, 51. — [3] Du Fresne, Hist. de Constant. Recueil de cartes, 5. Barthol. zu 1261. Robertson, Untersuchungen über Indien. — [4] Im Liber jurium Januae und in Canale, II, 492, 543 sq., finden sich Handelsverträge und Freibriefe aus Jerusalem, Antiochien, Armenien, Cypern, Konstantinopel, Sicilien, Sardinien, Korsika, Aragonien, Barcelona, Toulouse, Narbonne, Montpellier, Marseille. Ebend. ein merkwürdiges Steuerregister für Andoria für 1252.

Digitized by Google

Guelfen der Ghibellinen, zu denen es sich immer hielt, begann sein Verfall und das Steigen des guelfischen Florenz. Auch lag die Stadt nicht so günstig für den See- und Landhandel als Genua und Venedig. Handelsstraßen, Umfang und Zwecke sind am besten aus einem Verzeichnisse der Handelsverträge zu entnehmen, welches wir in der Note mittheilen [1]. Afrika, Syrien, Griechenland, Spa-

[1] Meist nach dem Ristretto cronolog. im Archive zu Florenz und Borgo, Diplomi, p. 85. Im Jahre 1108 verleiht Tankred Grundstücke und Rechte in Laodicea und Antiochien. Im J. 1150 Handelsvertrag mit dem Könige von Valencia. Mon. hist. patr., Chart, II, 269. Im J. 1154 (pisanischer Zeitrechnung) verleihen Rainald und Konstanze von Antiochien den Pisanern Grundstücke im Hafen von Laodicea und erlassen ihnen die Hälfte der Abgaben. Im J. 1156 Erweiterung ihrer Rechte und Grundstücke in Tyrus durch Balduin und Melisende. Im J. 1157 ähnliche Begünstigungen für Joppe von Amalrich, damaligem Grafen von Askalon. Ughelli, Italia sacra, III, 398. In den Jahren 1165 und 1168 neue Freibriefe desselben über Grundstücke und Gerichtsbarkeit. Im J. 1169 Urkunde, wodurch ihnen die größten Rechte in Aegypten und Kairo für den Fall der Eroberung bewilligt werden. Im J. 1170 Bestätigung und Erweiterung des Freibriefes von 1154 durch Bremund. Ughelli, Ital. sacra, III., 466. Im J. 1177 Handelsvertrag zwischen Pisa und dem König Abdallah von Tunis, der Schutz verspricht, Sklaven freiläßt und die Abgabe von Alaun aufhebt. Im J. 1182 Freilassung einiger genommenen Schiffe, bei dem Könige Joseph Ebuis Jakob in Tripolis nachgesucht. Im J. 1182 Beschwerde bei demselben über die Beschränkung des Handels mit Häuten, Leder, beccumi und anderen Waaren. Im J. 1185 Friede mit den afrikanischen Staaten geschlossen. Im J. 1187—91 Freibriefe gegeben und bestätigt von Konrad von Montferrat, Guido von Lusignan, Heinrich von Champagne für den in Syrien geleisteten Beistand. Sie betreffen Maß und Gewicht, eigene Obrigkeit, geringere Abgaben u. dergl. Murat., Antiq. Ital., II, 911—920. Viesseux, VI, 1, 420. In den J. 1192—98 Handelsverträge mit Konstantinopel. Im J. 1194 Streit zwischen Pisa und dem Erzbischof von Tripolis über Handelsabgaben. Im J. 1198 Anweisung für pisanische Gesandte, dem griechischen Kaiser Mancherlei zu versprechen, wenn er ihre Schiffe in allen Theilen seines Reiches zulasse. Im J. 1200 Vorschriften über die Handelsniederlagen, Abgaben und Steuerberechnungen in Pisa. Im J. 1202 Handelsfreiheiten in Syrien, vom Herrn von Betrys bewilligt. Im J. 1207 Versprechen Kaiser Heinrichs von Konstantinopel, den Pisanern alle früheren Rechte zu bestätigen und sie aller Orten aufzunehmen, wenn sie ihm Treue schwören wollen. Im J. 1208 Abderamen rettore di tutti i cristiani della provincia d'Africa schreibt aus Tunis nach Pisa, daß zwei pisanische Schiffe im Hafen von Tunis drei saracenische Schiffe mit Gütern und Mannschaft weggenommen hätten. Auf erhobene Beschwerde beim Kadi und dem Könige Ebuis sey befohlen, zum Ersatz alles Getreide der Pisaner und Lukkaner aus ihren Vorrathshäusern zu verkaufen. Die Pisaner möchten Strafen und Ersatz bewilligen, damit nicht noch größerer Schaden entstehe. Im J. 1208 ein saracenischer Paß vom Könige aus Tunis nach Pisa geschickt. Im J. 1209 Freibrief Kaiser Otto's IV, wonach die Pisaner im Reiche frei handeln dürfen und Niemand sie zu Kauf oder Verkauf zwingen soll. Ohne ihre Erlaubniß soll Keiner zwischen Civitavecchia und Porto Venere Hafen anlegen, landen oder handeln. Lami, Deliz., III, 212. Im J. 1214 Verhandlungen mit Gaeta, Zara, Nizza, Grasse, Marseille über wechselseitigen Schutz, Frieden, Vertilgung der

Digitized by Google

nien, Sicilien und Südfrankreich wurden besucht, und aus all diesen Ländern kamen auch Kaufleute nach Pisa. Wenigstens schilt Donnizo die Stadt schon am Anfange des 12. Jahrhunderts gottlos; denn es fänden sich daselbst Türken, Libyer, Parther, Chaldäer und andere Heiden [1]. Schon im 12. Jahrhundert hatte Pisa Handelsgesetze zusammengestellt, welche Gregor VII bestätigte [2].

d) Florenz führte mehr innern Land- und später auch Geldhandel, als wie auswärtigen Warenhandel; doch erzwang es bisweilen durch kriegerische Ueberlegenheit vortheilhafte Bedingungen von seinen Handelsnachbarn. So mußte ihm Pisa 1256 Freiheit von allen Abgaben für eingehende und ausgehende Waaren zugestehen und Gewicht, Ellenmaß und Münzfuß von Florenz annehmen [3].

e) Venedig. Sowie Genuas Handel zunächst im westlichen Theile des mittelländischen Meeres vorwaltete, so der Venedigs im adriatischen Meere und der östlicheren Hälfte des Mittelmeeres. Doch segelten Venetianer schon am Anfange des 12. Jahrhunderts nach Marseille [4], wogegen sie allerdings im adriatischen Meere eine bestimmtere Herrschaft und Ausschließung von Handelsgenossen auszuüben suchten, und zwar gestützt auf ihre Macht, nicht auf die fabelhafte Verleihung Papst Alexanders III [5]. Mit den Byzantinern standen sie in der Regel seit der frühesten Zeit in freundschaftlichen Verbindungen und widersetzten sich z. B. mit aus Handelsneid den normannischen Eroberungen im unteren Italien [6]. Zum Theil für diesen Beistand erweiterte Kaiser Emanuel im Jahre 1147 ihre Rechte [7], gab ihrem Dogen und Patriarchen Gehalt und Titel, ihren Kaufleuten Nieder-

---

Seeraubes. Im J. 1216 Vertrag mit Raynus in Antiochien. Im J. 1221 Handelsvertrag zwischen Pisa und Arles. Die Bürger der letzten Stadt dürfen auf keinen genuesischen Schiffen fahren und müssen Salz und Getreide bloß nach Pisa bringen. Getreide, das sie zwischen Civitavechia und Pisa laden, darf nur nach Pisa oder Arles geführt werden. Tronci zu 1221. Im J. 1229 giebt Friedrich II den Pisanern in Akkon Freiheit von allen Abgaben und eigene Gerichte. Im J. 1230 erhalten sie neue Handelsvorrechte in Aegypten. Im J. 1234 Privilegium wegen Handelsabgaben in Sicilien. Im J. 1256 Freiheit davon und Richter für ihre Landsleute bewilligt König Alfons von Kastilien. Im J. 1264 Friedens- und Handelsvertrag zwischen Pisa und Tunis. Nur die Pisaner sollen in den Städten des Königs Niederlagen, Kirchen, Bäder, Backofen und eigene Gerichte haben. Sie kaufen keine saracenischen Sklaven und keine Waaren, die saracenische Seeräuber anderen Saracenen abgenommen haben. Sie entrichten den Zehnten von ihren Waaren und haben freien Zutritt zum König und dessen Beamten. Tronci. Lünig, Cod. Ital., I, 1067. Fanucci, III, 5. Im Jahre 1269 Freibrief Konradins, worin er Beschränkungen und Verbote Karls von Anjou aufhebt und verspricht, er wolle keiner Stadt größere Rechte ertheilen als Pisa. Lami, Deliz., III, 283. Cantini, Storia del commercio dei Pisani.

[1] Donnizo, I, 29. — [2] Fanucci, I, 184. — [3] Malespini, 155. — [4] Foscarini, 39. — [5] Tentori, II, 344. Amiani, I, 140. Filiasi, VI, 256. — [6] De Bret, I, 350. — [7] Cornelio, Eccl. Veneta, X, 93. Maria, III, 62, 282. Anna Comn., VI, 129.

Digitized by Google

lassungen und Abgabenfreiheit und befahl, daß ihnen die Amalfitaner von allen Waarenlagern im griechischen Reiche eine Abgabe für die Markuskirche zahlen sollten. Hiedurch und weil Kreta, Cypern und einige andere Länder, nach welchen sie früher nicht handeln durften, nun auch geöffnet wurden, kam fast der ganze griechische Handel in ihre Hände, was sie stolz und anmaßend machte und keineswegs abhielt, sich auch mit den Normannen in vortheilhafte Verbindungen einzulassen [1]. Dies gab dem Kaiser Emanuel den Vorwand, die Venetianer im Jahre 1171 plötzlich auf frevelhafte Weise zu verfolgen [2]; sie erhoben aber dafür einen so heftigen Krieg, daß die Griechen endlich 15,000 Pfund Gold als Schadenersatz zahlten und ihnen in neuen Freibriefen von 1188 und 1200 die früheren Rechte nicht bloß bestätigten, sondern auch vermehrten. Die Gründung des lateinischen Kaiserthums gab den Verhältnissen eine neue und für Venedig höchst günstige Gestalt [3], und selbst die Herstellung des griechischen zerstörte diese Vortheile nicht ganz, da ihnen doch manche Landschaften und Inseln verblieben und Michael Paläologus mit ihnen Verträge schloß, damit Genua kein zu gefährliches Uebergewicht erhalte. Die Gefangenen wurden freigelassen, den Schiffbrüchigen Hülfe, den Sterbenden freie Verfügung über ihre Habe zugesichert, neue Ansiedelungen, unabhängige Kirchen, eigene Gerichtsbarkeit, eigenes Maß und Gewicht, endlich Freiheit von Abgaben für alle venetianischen, jedoch nicht für die Waaren fremder Kaufleute bewilligt [4].

Während dieser Zeit hatten die Venetianer auch ihren Handel mit den Saracenen ohne Rücksicht auf kirchliche Verbote sehr ausgedehnt [5]. Nach einem z. B. im Jahre 1229 geschlossenen Vertrage stiegen die Handelsabgaben in Aleppo nicht über 6 vom Hundert, und eigene Waarenlager und Gerichte wurden ihnen daselbst zugestanden. Als Gegenstände der Ausfuhr sind Baumwolle und Pfeffer genannt [6]. Um dieselbe Zeit hob der Sultan von Ikonium bis 10 vom Hundert des angegebenen Werthes mehrer Waaren; Federn, Perlen, rohes und verarbeitetes Gold gaben hingegen nichts, und das Strandrecht hörte auf. Nach Aegypten führten die Venetianer Holz, Eisen, Wein und Sklaven, letztere meist Heiden aus der Gegend des Kaukasus, manchmal aber doch auch wohl Christen. Zurück brachte man Getreide, Salz und morgenländische Waaren.

Aus Tunis, wo die Venetianer im Jahre 1251 große Vorrechte erhielten, holte man abgabenfrei Gold, Silber, Perlen, Edelsteine, Blei und durfte Getreide aufkaufen, wenn der Preis nicht über eine gewisse Höhe stieg.

---

[1] Dandolo, 286, 300. — [2] Marin, III, 167, 255. Hohenst., II, 159. [3] Hohenst., III, 34. — [4] Tentori, IV, 150. Navagiero, 1080. Marin, IV, 326. Tentori, Saggio, IV, 150. — [5] Ueber Handelsverträge mit muhamedanischen Herrschern. Fantuzzi, II, 100. — [6] Marin, IV, 247, 262, 280. Dumont, I, Urk. 432. Romanin, II, 246.

Digitized by Google

Ueberall, wohin die Venetianer handelten, suchten und erhielten sie in der Regel die Erlaubniß, Richter, Handelsaufseher und Hebungsbeamte anzustellen; so in mehren afrikanischen Städten, Tunis, Tripolis, Alexandrien, Kairo [1], in Syrien, Kleinasien, Cypern, Armenien, Damaskus, Aleppo, in Tana am asowschen Meerbusen, in Frankreich, Spanien, Flandern und England. An der Spitze der obrigkeitlichen Personen stand gewöhnlich der Bailo, welcher nicht bloß Gesandter, sondern in manchen Städten Herr und Richter der daselbst wohnenden und verkehrenden Venetianer bis auf Leben und Tod war. Doch standen ihm, um Mißbrauch der Gewalt zu verhüten, gewöhnlich zwei Räthe zur Seite, ja für gewisse Fälle ward nach dem Vorbilde in Venedig eine größere Zahl Richter und Rathgeber berufen. Nach der Rückkehr mußte übrigens der Bailo eine strenge Rechenschaft von seiner Verwaltung ablegen. — In den Handelsverträgen mit fremden Mächten (deren das venetianische Archiv noch viele aufbewahrt) finden sich Bestimmungen über Erbschaften, Strandrecht, Handelsabgaben, Münzfuß, Bäder u. dergl. In der Regel kamen venetianische Gesetze zur Anwendung.

Auch der Handelsverträge mit italienischen Städten findet sich eine große Zahl [2], wobei nicht selten die Ueberlegenheit offenbar wird, so z. B. in einem mit Treviso vom Jahre 1261. Venedig verstattete die meisten Waaren abgabenfrei nach Deutschland und Frankreich und gab nur einen geringen Zoll für die Kähne, welche die Piave herabkamen. Noch strengeren Bedingungen mußte sich das abhängige Ragusa unterwerfen. Es heißt in dem Vertrage von 1232: Ragusa zahlt von allen aus Romanien nach Venedig gebrachten Waaren 5 vom Hundert, von allen aus Aegypten, Tunis und der Barbarei 20 vom Hundert, von allen aus Sicilien (wohin damals Venedig nicht frei handeln durfte) $2\frac{1}{2}$ vom Hundert. Das aus Slavonien Eingeführte war abgabenfrei, allein mehr als vier Schiffe von einer bestimmten Größe sollten unter dieser Begünstigung nicht einlaufen.

---

[1] Diese führt Marin, IV, c. 9, und V, 180, für den Anfang des 13. Jahrhunderts auf. Schon 1117 war ein venetianischer Handelskonsul in Syrien. Foscarini, 15. Um 1228 schickte Verona Abgeordnete nach den Orten, wohin die Kaufleute der Stadt handelten, um über Zölle, Abgaben, Wege, Waarenlager, Wirthshäuser u. dergl. die nöthige Erkundigung einzuziehen, auf Abstellung der Uebelstände und Mißbräuche zu dringen und etwa nöthige Gegenmaßregeln vorzuschlagen. Campagn., c. 248. — [2] Der älteste ward nach Foscarini 1193 mit Verona abgeschlossen, aber er spricht vielleicht nur vom lombardischen Städten. Schon 1167 versprach z. B. Pisa Steuer von morgenländischen Waaren an Venedig zu zahlen, wofür diese Stadt Schutz im Archipelagus und Ersatz etwa dennoch stattgefundenen Seeraubes versprach. Marin, III, 268. Im J. 1260 wechselseitiger Erlaß von Zöllen und Handelsabgaben zwischen Venedig und Vicenza. Verci, Ston. Trevig., II, Urk. 100. Andere Verträge mit Ferrara, Padua, Fano, Fermo, Rimini, Bologna, Treviso, Triest, Aquileja, Jadera u. s. w. finden sich im venetianischen Archive.

Digitized by Google

Kamen mehre an, so zahlten sie 20 vom Hundert, ja östlich des korinthischen Meerbusens durfte Ragusa gar nicht mit Fremden handeln [1].

Wilhelm I von Apulien ermäßigte im Jahre 1174, als sich die Venetianer von den Griechen zu ihm wandten, ihre Handelsabgaben und überließ ihnen den Vertrieb des Zuckers und der Seidenwaaren für fremde Länder [2]. Zur Zeit Friedrichs II wechselten freundliche und feindliche Verhältnisse [3]. Manfred bestätigte mit Konrads IV Beistimmung die letzten Verträge seines Vaters und schloß im Julius 1258 einen neuen, schon deshalb sehr merkwürdigen Inhalts, weil sich darin die wesentlichen Grundsätze des englischen Schiffahrtsgesetzes bereits vorfinden. Die Venetianer versprechen: sie wollten weder selbst etwas irgend Feindliches gegen ihn und sein Reich unternehmen, noch seinen Feinden freien Durchzug gewähren oder ihnen Vorschub leisten. Dann heißt es weiter: „Die Erzeugnisse des sicilischen Reiches dürfen im adriatischen Meere nicht weiter aufwärts als Jadera und Ankona zum Verkauf verführt, sie müssen gerade nach Venedig verschifft werden. Findet man, daß apulische Schiffe die Waaren anderswohin bringen, so sind der Doge und die Stadt Venedig berechtigt, mit diesen vorzunehmen, was ihnen gefällt. Ferner sollen unsere (Manfreds) Unterthanen Salz und Baumwolle (aus unserem oder anderen Reichen) weder nach Jadera und Ankona, noch weiter aufwärts, noch nach Venedig verschiffen, bei gleichen Strafen. Ueberhaupt dürfen unsere Unterthanen gar keine fremden, außerhalb unserer Staaten erzeugten Gegenstände nach Venedig bringen, oder wenn sich dies durch Zufall ereignen sollte, sind sie wenigstens allen venetianischen Steuern unterworfen. Verschiffen unsere Unterthanen fremde Waaren nicht nach Venedig, sondern nach Jadera, Ankona und im adriatischen Meere weiter aufwärts, so steht es dem Dogen und der Stadt Venedig frei, mit den ertappten Waaren zu machen, was ihnen gefällt [4]."

Salz erhielt Venedig aus Dalmatien, Sicilien, der Barbarei und dem schwarzen Meere und verkaufte viel in das Innere des Landes [5]. Getreide bezog man aus Kandia, Morea, Sicilien, Afrika und der Lombardei; doch hinderte dieser ausgebreitete Handel nicht immer den Eintritt theurer Zeiten [6], zum Theil weil der Ankauf in jenen Ländern auch wohl verboten wurde, wenn das Getreide über einen gewissen Preis stieg.

Es gab zu Venedig Webereien in Leinen, Wolle [7], Baumwolle, vorzüglich aber in Seide. Ausgezeichnet waren die Glasfabriken,

[1] Appendini, I, 279. — [2] Dandolo, 286, 290. Marin, III, 201. — [3] Hohenst., III, 261. Marin, IV, 120. — [4] Archiv in Venedig. — [5] Marin, IV, 33, 44. — [6] J. B. 1268 große Theurung in Venedig. Martino da Canale, 116. — [7] Venetianische Stoffe gingen nach Syrien. Ibn Alastyr, 483. Eine venetianische Zollrolle von 1265 führt eine große Zahl von Tüchern und wollenen Waaren auf, viele aus den Niederlanden eingeführt. Romanin, II, 373.

Digitized by Google

Leder- und Goldarbeiten. Niemand sollte Arbeiter verführen, ins Ausland zu gehen, oder rohe Materialien zur Glasbereitung dahin verkaufen. Ebenso blieb die Einfuhr mancher Fabrikwaaren, z. B. des Glases, verboten [1].

2. Konstantinopel. Da von dem Handel der Abendländer nach dem griechischen Reiche bereits die Rede gewesen ist, so fügen wir nur noch folgende Bemerkung hinzu. Konstantinopel war lange als Mittelpunkt eines großen und reichen Staates auch die wichtigste Handelsstadt, allein der Geist der Regierung, Willkür, falsche Handelsgesetze, Ungeschick und Trägheit der Einwohner, Vorliebe für Schauspiele und Hoffeste, sowie noch manche Gründe anderer Art bewirkten, daß die Byzantiner sich zu keinem Handelsvolke bildeten, während die kleinen Freistaaten des Abendlandes ungleich mehr Thätigkeit zeigten, Macht entwickelten und Reichthum gewannen. Mit vielen Gegenständen und den meisten Lebensmitteln, z. B. Wein, Oel, Getreide u. dergl., handelte auf verkehrte Weise allein die Regierung [2], während sich in Konstantinopel nicht bloß abendländische Kaufleute, sondern auch Handwerker ansiedelten und oft so mächtig wurden, daß die Griechen sie nicht in Zaum halten konnten. Man bezog über Konstantinopel mittelbar morgenländische Waaren, sowie griechische Natur- und Kunsterzeugnisse, seidene Stoffe, scharlachne Tücher u. A. m. [3] Man brachte dahin theils zu Schiffe, theils zu Lande (durch Ungern) Waffen, Sattlerarbeit, wollene Zeuge, Leinwand und Metalle.

3. Das Morgenland. Zu jeder Zeit kamen morgenländische Waaren nach dem Abendlande, aber die Masse des Bedarfs und die Handelswege waren sehr verschieden. Anders zur Zeit der Araber [4], zur Zeit des großen seldschukischen Türkenstaates, der Kreuzzüge, der Eyubiden in Aegypten u. s. w. Mithin haben die Kreuzzüge den morgenländischen Handel nicht ganz neu eröffnet oder begründet, sondern ihn nur lebhafter gemacht, anfangs indeß, bei dem Hasse gegen die Muhamedaner und den mannichfachsten Handelsverboten, auch gestört. Syrien und Palästina selbst boten wenig Gegenstände der Ausfuhr dar; tyrisches Glas mag das trefflichste Kunsterzeugniß dieser Länder, Zuckerrohr das merkwürdigste Naturerzeugniß seyn [5]; desto wichtiger wurden aber allerdings die großen Handelsniederlassungen der Abendländer in den Seestädten [6]. Venedig, Genua und Pisa erhielten die wichtigsten Vorrechte, geriethen aber nicht selten

[1] Maria, IV, 246; V, 256, 270. Dandolo, 390. Depping, I, 191. — [2] Alb. Acq., 203, von der Zeit des ersten Kreuzzuges. — [3] Ogerius zu 1205. Le Bret, I, 350. Hüllmann, Geschichte des byzantinischen Handels. Heeren, Ueber die Folgen der Kreuzzüge. — [4] Die italienische Sprache hat viele Handelsausdrücke aus dem Arabischen übernommen. Fanuzzi, I, 127. — [5] Wilh. Tyr., 835. — [6] Dumont, I, Urk. 207, und Ughelli, ital. sacra, IV, 871, haben mehre Freibriefe für Genua.

Digitized by Google

darüber in schwere Zeiten, vermochten auch die billigsten Abgaben [1], widersetzten sich den nothwendigsten Bedürfnissen der morgenländischen Fürsten und schmuggelten die Waaren nicht bevorrechteter Kaufleute mit den übrigen ein. Bisweilen überschritten dann jene in Gegenmitteln das billige Maß [2], sodaß die Päpste mehre Male in letzter Stelle darüber angegangen und zur Entscheidung und Beschränkung aufgefordert wurden. Allmählich suchte man immer mehr Kaufleute aus den verschiedensten Gegenden (so aus Apulien, Marseille [3], Montpellier) nach Syrien zu ziehen und bewilligte ihnen ähnliche Vorrechte [4]; aber die mächtigeren Handelsstaaten ließen sich dies nicht immer gutwillig gefallen [5] und die Theilung des Verkehrs minderte wiederum den kriegerischen Beistand.

Von Syrien aus trat man über Aleppo in Verbindung mit Armenien und über Bagdad und Bassora mit dem fernsten Asien [6]. Samarkand kennt am Ende des 13. Jahrh. — und der Handel ging früher ebenso — die Häfen von Malabar und Kamboja, von wo die Waaren theils nach Ormus und Bassora, theils nach Aden verschifft wurden. Aus den beiden ersten Orten ging das Meiste stromaufwärts nach Bagdad, dann führte ein Landweg zum vorderen Asien, hauptsächlich nach Antiochien und Laodicea; das Uebrige mochte bis in die Gegend des kaspischen Meeres verführt werden und sich mit den anderen Handelsstraßen vereinen, welche vom Indus nach Kiflis und Erzerum oder Balkra und Samarkand, endlich zum Don und zum schwarzen Meere oder in das Innere Rußlands gingen. Diese Handelswege sind durch die mongolische Herrschaft wohl nur auf kurze Zeit unterbrochen worden; im Allgemeinen mußte jedoch die theurere Landfracht immer der wohlfeileren Schiffsfracht nachstehen, und wohl niemals gingen die morgenländischen Waaren in großen Massen über Rußland nach der Ostsee und dann stromaufwärts nach Deutschland [7].

Aegypten behauptete seine natürliche Wichtigkeit für den Han-

---

[1] Dies geschah z. B. in Akkon zur Zeit König Johanns. Reg. Hon. III, Jahr VI, Urk. 234. Siena ließ sich von Konradin versprechen, es solle in Akkon nur eins vom Hundert bei der Einfuhr und Ausfuhr bezahlen. Malavolti, II, 1, 37. Ueber den Handel von Barcelona nach Syrien: Depping, I, 352. Ueber die Handelszüge der Araber unter den Abbasiden siehe das Nähere in Stäwes Preisschrift. — [2] Man nahm z. B. 1155 den Genuesern die Schiffe weg. Caffari, 266. — [3] De Guignes (Sur le commerce des Français dans le Levant) zeigt, wie der französische Handel vor und zur Zeit der Kreuzzüge beschaffen war. Marseilles Handel nach Cypern. Latrie, II, 24. — [4] Hist. de Langued., III, 531. Im J. 1196 bewilligte Guido von Lusignan den Einwohnern von Tyrus abgabenfreien Handel nach Cypern. Davanzati, Urk. 7. — [5] Marseille ließ sich deshalb von Innocenz IV die Handelsfreiheiten bestätigen, welche ihnen König Fulko von Jerusalem bewilligt hatte. Depping, Histoire du commerce, II, 73. — [6] Sanut., 22, 25. Sprengel, Gesch. der geogr. Entdeckungen, 248. Marin, III, 131, 156. — [7] Hüllmann, Byz. Handel, 98. Strahl, Geschichte von Rußland, I, 123. Pardessus, II, XV.

Digitized by Google

bel. In neun Tagereisen gingen die Karavanen von Aden nach Chus am Nil, dann über Kairo nach Alexandrien. Aethiopische, arabische und persische Waaren kamen schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts dahin, und zu 1218 wird bezeugt [1], daß Kauffahrteischiffe aus Indien bis Aegypten segelten und die Güter über Alexandrien und Damiette nach Syrien, Antiochien, Armenien, Cypern, Griechenland u. s. w. verführt wurden. Die Zölle gewährten den ägyptischen Sultanen eine ansehnliche Einnahme; doch durften sie dieselben nicht zu sehr erhöhen: einmal, weil die abendländischen Kirchenverbote oft nur einen Schleichhandel erlaubten [2], den Niemand ohne bedeutenden Vortheil wagte; dann, weil man sonst die morgenländischen Waaren wohlfeiler zu Lande und über Tauris bezogen hätte. Die schweren und wohlfeileren Waaren gingen in der Regel über Aegypten, nur die leichteren und theureren trugen die Kosten des Landweges. Zu jenen rechnete man Pfeffer, Ingwer, Weihrauch, Zimmt u. dergl.; zu diesen Muskatennüsse, Kubeben, Narden, Gewürznelken. Die ersten konnte man in Aegypten bis auf ein Drittel des Werthes besteuern, ohne den Handelszug hinwegzulenken. Minder klug war es, daß man von Eisen, Holz, Pech und ähnlichen Gegenständen, die Aegypten nicht entbehren konnte, eine Abgabe bis zu einem Viertel des Werthes erhob. Außerdem zahlte man dem Sultan von jedem Schiffsgefäß jährlich $3\frac{1}{2}$ Goldgulden. Der Handel mit Gold gab $6\frac{2}{3}$, der mit Silber $4\frac{1}{2}$ vom Hundert. Im Allgemeinen waren die Christen in den mongolischen Staaten weniger beschränkt als in denen des Sultans von Aegypten. Nach diesem Lande führte man Eisen, Zinn, Kupfer, Blei, Quecksilber, Holz. Aus Aegypten bezog man (neben den eigentlich indischen Waaren) Baumwolle, Zucker, leinene und halbseidene Zeuge, Mandeln, Safran, Datteln u. dergl. Sonst werden überhaupt als Gegenstände des morgenländischen Handels genannt: Kardamumen, Galläpfel, Gelbholz, Galant, Aloë, Myrrhen, Terebinthen, Ambra, Moschus, Indigo, Reis, Alaun, Ebenholz, Seide, feine Zeuge, Wappenröcke, Decken, Kassia, Balsam, indischer Stahl [3], Muskaten, Ingwer, Gewürznelken [4], Zimmt, Kampher, Rhabarber [5]. Das Nibelungenlied erwähnt: seidene Waaren aus Marokko, Libyen und Arabien, Pelze aus Afrika, Edelsteine aus Indien [6]. Eine arabische oder ägyptische Karavane, welche Richard Löwenherz erbeutete, führte mit sich: Gold, Silber, seidene Zeuge, gewebte und gestickte Kleider mannichfacher Art, Waffen, Zelte, Getreide, Mehl, Arzneien, Pfeffer,

[1] Godofr. monach. — [2] Sanut., 22. — [3] Wigalois, 4754. Zimierde uz Indîa. Tristan von Frieberg, 1696. — [4] Hormayr, Die Baiern im Morgenlande, 34. Depping, Hist., I, 61, 143. — [5] Vitriac. hist. Hier., 1100. Caffari, 253. Ogerius zu 1204. Fanuzzi, I, 193. Parcival, 183, 214. Capmany, Memor., I, 42—44. Le Bret, I, 348. — [6] Nibelungen, 1469, 1625, 1731, 7335.

Digitized by Google

Zimmt, Zucker, Wachs, Schläuche, Schachspiele, Silberne Gefäße und Leuchter u. A. m. [1] — Des Kaffees geschieht nirgends Erwähnung [2].

4. Deutschland. Der Handelsweg zwischen Italien und Deutschland ist nie ganz unterbrochen gewesen; denn im Fall auch bestimmte Zeugnisse fehlten, ließe es sich doch gar nicht denken, daß während der Herrschaft der Hohenstaufen bei dem lebhaftesten politischen und kirchlichen Zusammenhange, den Heereszügen, den großen Pilgerungen u. s. f. nicht auch eine Handelsverbindung stattgefunden habe. Wenn die Kaufmannsgüter von Konstantinopel aus selbst durch das Reich der Avaren versandt wurden, dann noch weit leichter aus Italien nach Deutschland; und wenn auch die Kreuzzüge jenen Landweg an der Donau neu belebten, so wirkten immer noch weit mehr Gründe, den sichereren, kürzeren und wohlfeileren italienischen emporzubringen und zu halten. Einige morgenländische ins Gewicht fallende Waaren, z. B. Pfeffer, wurden von den Deutschen in so großer Menge verbraucht, daß ihn die steuerpflichtigen Bauern sehr oft neben Wachs und Weizen ablieferten [3]; und woher hätte dieser Bedarf kommen sollen, wenn nicht aus Italien? und wie hätten die dortigen Handelsstaaten eine so erstaunlich große Einfuhr übernehmen können, wenn keine Ausfuhr nach dem Norden stattgefunden hätte? Um die Mitte des 12. Jahrhunderts kamen Schwaben, Baiern, Franzosen, Lombarden, Tuscier und Ungern nach Venedig, um ihren Waarenbedarf abzuholen [4]. Der Weg nach Tirol über Villach, über den Gotthard und alle die bei Heereszügen erwähnten Straßen wurden auch für den Handel benutzt [5]. Zur Zeit Ottos IV und Friedrichs II war der Verkehr zwischen Venedig und Deutschland so lebhaft und die Zahl der deutschen Kaufleute und Waaren so groß, daß man ein besonderes Lagerhaus für sie errichtete [6]. Andererseits zogen auch italienische Kaufleute nach Deutschland, und Hausirer oder Packenträger aus Verona und der Lombardei trugen Waaren über die Alpen zu einzelnem Verkauf [7]; ein Verkehr, ganz dem ähnlich, welcher

---

[1] Vinisauf, VI, 4. Bromton, 1245. Ungern versagen wir uns, reichhaltigere Nachrichten mitzutheilen aus Depping, Histoire du commerce entre le Levant et l'Europe. — [2] Capmany, Memor., I, 45. — [3] Arnold. Lub., VI, 7. Guden, II, 83. — [4] Im J. 1134 ertheilt Kaiser Lothar Zollfreiheit diesseit der Alpen, was doch einen Gegensatz zum überalpischen Handel andeutet. Zur Zeit König Rogers von Neapel, Kaiser Emanuels und des Dogen Domenico Morosini, also um die Mitte des 12. Jahrhunderts: les venoient acheter (die Waaren) droitement en Venise, Alemans et Baivers, Franceis et Lombars, Toscans et Ongers et totes gens qui vivent de marchandises et les conduisaient en lors pays. Martino da Canale, mscr., p. 13. — [5] Beweise von Handelsverkehr durch Tirol im 12. Jahrhundert: Archiv für Süddeutschland, I, 233. Ueber Villach: Hormayr, Archiv, 1826, Nr. 113. Im Jahre 1162 wurden die heiligen drei Könige über den Gotthard und Luzern nach Köln gebracht. Buslinger, 93. Handel von Verona aus über den Brenner. Carli, III, 16, 20. — [6] Marin, III, 156 sq. — [7] Im Jahre 1208 wurden Kaufleuten aus Pia-

Digitized by Google

bis auf unsere Tage bestanden hat. Sie führten unter Anderem Ringe, Kränze, Geschmeide, Trinkgefäße, Messer, elfenbeinerne Spiegel, Korallen, Paternoster u. A. m. [1].

Dieser italienische Handelszug theilte sich nach mehren Richtungen: er ging gen Augsburg, Regensburg, Wien, oder durch die Schweiz den Rhein hinab [2]. Von jenen Orten handelte man weiter nach Böhmen, Franken, Erfurt und Magdeburg, ja bis Bardewick und später bis Lübeck, Hamburg und Bremen. Am unteren Rhein war Köln [3] die größte Handelsstadt und erhielt schon unter Wilhelm dem Eroberer, noch mehr aber zur Zeit Heinrichs II und Johanns durch Ottos IV Fürsprache große Vorrechte in England [4]. Heinrich II und Friedrich I sicherten ihren Unterthanen wechselseitigen Handelsschutz zu. Im 13. Jahrhundert bestand bereits eine Handelsniederlage, eine Gildehalle der Deutschen in London [5], und ihre Vorrechte wurden bestätigt und vermehrt. — Als Köln mit Lübeck über manche Handelsfragen in Streit gerieth, bewirkte Friedrich II, daß keine von beiden Städten zurückgesetzt oder verkürzt wurde.

Der zweite sehr wichtige Haupthandelszug ging aus Griechenland und Rußland auf Wien [6], Lorch, Regensburg, brachte asiatische, griechische, ungerische Erzeugnisse und Waaren [7] und griff mannichfach in den italienischen ein. Ein Nebenzweig desselben mochte sich wieder auf Krakau, Breslau und Prag richten. Schon im Jahre 1165 ward in der westfälischen Stadt Medebach [8] Geld zum Handel nach Rußland angeliehen [9], und die oben genannten Städte standen in

---

cenza ihre Waaren im Herzogthume Schwaben geraubt. Innoc. III regist. imp., ep. 152.

[1] Rohte, 1710. — [2] Der Raum erlaubt nicht, über den Handel jeder einzelnen Stadt zu sprechen. Pardessus, II, XCVIII. — [3] Ueber den Handel von Köln und Mastricht nach Ens und weiter bis Rußland s. Beiträge zur Geschichte von Oesterreich, II, 147. Vom Handel nach England: Hüllmann, Städtewesen, I, 161. — [4] Rymer, Foed., I, 1, 42. Anderson, II, 13. Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abschn. 3, Urk. 2. Sartorius, Hanse. Lacomblet, I, 365. Im Jahre 1204 Johanns Freibrief für Köln: Salvo et secure veniant et recedant cum vinis et marchandisiis suis, faciendo inde rectas et debitas consuetudines. Aehnlich für Lübeck und Dortmund. Sudendorf, 69, 118, 123. — [5] Im Jahre 1268 auch in Venedig. Wolz, 308. — [6] Nach dem Stadtrechte von Wien (von 1221) sollte kein Kaufmann aus Regensburg, Passau oder Schwaben Waaren nach Ungern führen. Gaupp, Stadtrechte, II, 249. — [7] Hyperwein, Lohengrin, S. 17. Tristan von Frieberg, 909. v. Hormayr (Die Bayern im Morgenlande, 34) führt viele Gegenstände der Einfuhr und Ausfuhr auf. Zu diesen gehörten z. B. Metalle, Holzwaaren, Waffen, Häute, Sattlerarbeit, Leinwand, wollene Zeuge, regensburger Scharlach, passauer dunkelrothe Tücher, Fische u. s. w. — [8] Medebach hatte schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts bedeutende Rechte. Wigand, Archiv, IV, 248. — [9] Kindlinger, Beiträge, II, 19. Gemeiner, Chron., 283—286. Lang, Jahrb., 345. Vollständiger ist dies Alles behandelt in Hüllmanns Finanzgeschichte, 191; Gesch. der Stände, I, 215. v. Hormayr, Gesch. von Wien, II, 3, 90. Hermes, XXVI, 327. Muchar, III, 134.

Digitized by Google

enger Verbindung mit Kiew. Konstantinopels Eroberung durch die Lateiner und Rußlands durch die Mongolen störte aber diesen Handel nicht wenig. Der Norden stand mit Deutschland und dem Süden auf mancherlei Weise in Verbindung. Die Seefahrten ungerechnet, ging eine Straße von Danzig nach Stargard [1] und eine andere von Schleswig die Küsten hinab nach Flandern, ja bis Frankreich. Flandern war das Stapelland für den englischen, nordischen und südlichen Handel und durch Viehzucht, Fischereien und Gewerbe aller Art eines der reichsten Länder Europas. Schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts [2] färbte Ypern schöne Tücher, Artois trieb Geldgeschäfte; vor allen Städten aber ragte Brügge hervor. Edle Metalle, seidene Zeuge, Tücher, ungerische Pelze, französische Weine, kurz Waaren jeder Art und aus allen Gegenden (aus Italien, Frankreich, England, Schottland, Spanien, Portugal, Deutschland und dem ganzen Norden [3], Afrika, Konstantinopel, Syrien) fanden sich hier zusammen, und die Messe von Achen, auf welcher die Kaufleute zollfrei waren [4], erleichterte den Vertrieb nach mehren Seiten.

Wenn nun Deutschland morgenländische Waaren, französische Weine, nordische Pelze u. dergl. empfing, so fragt sich, was es dagegen ausführte. Zunächst nach den angrenzenden Ländern einen Theil der Einfuhr selbst; dann höchst wahrscheinlich Getreide, Salz [5], Wein, Bier, Waffen, Pelze, Leinwand, Tücher, Metalle. Heinrich der Löwe brachte bei seinem Kreuzzuge dem griechischen Kaiser zum Geschenke: Schwerter, Harnische, scharlachne und höchst feine leinene Kleider [6], und es läßt sich annehmen, daß dies deutsche Kunsterzeugnisse waren.

5. Nordischer Handel. Die slavischen Anwohner der Ostsee trieben allerdings schon mancherlei Verkehr, aber recht eigentlicher Handel nach dem Norden und Nordosten entsprang doch erst durch die deutschen Städte. Wisby [7] stand schon ums Jahr 1135 mit den Sachsen in Verbindung und ward, in allem Wesentlichen sich deutsch ausbildend, Haupthandelsplatz zwischen mehren Ländern [8]. Die Kaufleute aus verschiedenen Städten und Gegenden hatten daselbst einen mächtigen Verein gebildet, welcher jedoch nicht den Namen einer Hanse führte. — Nach und nach erstreckte sich der

---

[1] Dreger, Cod., I, Urk. 32. — [2] Matth. Par., 424. Briton. Phil., 206. Sartorius, I, 249. — [3] Warnkönig, II, 120, Anhang, 136. Ueber den Handel Frankreichs: Pardessus, II, LXXI. — [4] Dumont, I, Urk. 145. — [5] Geschöpfend gründlich handelt vom tiroler Salzwesen das Archiv für Süddeutschland, I, 377; II, 53. Vom Salzhandel in Regensburg s. Gemeiners Abhandlung. Salzsoten zu Kolberg in Pommern. Dreger, Urk. 194. — [6] Arnold. Lub., III, 4. — [7] Sartorius, I, 191, 225. Fischer, I, 567, 723. Halem, Geschichte von Oldenburg, I, 226. Nach Bergen, Nowgorod, Riga verdienen Erwähnung. Hüllmann, Städtewesen, I, 176. Pardessus, II, LXXXIV. — [8] Um 1293 bedeutender Handel mit Lübeck. Schlözer, Hansa, 29.

Digitized by Google

Handel über Norwegen, Schweden, Preußen und Liefland, und mit den ungebildeten Einwohnern der letzten Landschaften ward anfangs wohl ein Tauschhandel für sehr wohlfeile Dinge geführt, welcher so viel Vortheil brachte, als später der Tauschhandel der Europäer mit den Wilden anderer Welttheile. Im 13. Jahrhundert änderten sich allerdings diese Verhältnisse sehr durch bürgerliche Einrichtungen und Bekehrung der Einwohner zum Christenthume, sowie durch die neue Herrschaft der Ritterorden [1], aber nun erhielten die niederdeutschen Kaufleute manche Vorrechte von den Beherrschern, z. B. Schutz gegen Räuber und Strandrecht, Befugniß, überall zu landen und Holz behufs der Ausbesserung der Schiffe zu fällen, Erlaubniß, Vieh an den Küsten zu weiden, Freiheit von Abgaben u. dergl. [2] — Im Jahre 1252 gab Margarethe von Flandern auf den Antrag der Abgeordneten von Lübeck und Hamburg allen nach Gothland handelnden Kaufleuten des römischen Reiches große Vorrechte. Sie sollen nicht zu gerichtlichem Zweikampfe berufen, ihre Prozesse beschleunigt, keine unbilligen Steuern und Bürgschaften gefordert und kein Strandrecht gegen sie geübt werden.

Dieser Verkehr mit Liefland und Preußen wurde doppelt wichtig, weil er den schon erwähnten Handel mit Rußland (hauptsächlich über Nowgorod und Kiew [3]) und dem Morgenlande vermittelte [4]. Auf diesem mittelbaren Handel, dem ausschließlichen Handel mit den nordischen Naturerzeugnissen (Holz, Flachs, Hanf, Talg, Wachs, Theer, Pech, Bernstein, Häuten, Pelzwerk u. dergl.), endlich auf dem Vertriebe südlicher Waaren nach dem Norden [5] beruhte die Macht der Hanse, dieses großen, gewaltigen Handelsbundes [6]. Nach Flandern und England war ihr Verkehr nicht minder lebhaft, geringer die Verbindung mit Frankreich und noch unbedeutender die mit Spanien [7]. Hamburg, Bremen und insbesondere Lübeck wurden die Hauptpfeiler der Hanse, und zu dem Anwachsen der letzten Stadt hatte unter Anderem die Zerstörung Vardewicks, sowie der Umstand gewirkt, daß sie Heinrich der Löwe für einen Freihafen erklärte [8]. In

[1] Sie standen in Handelsverkehr mit der Hanse. Lappenberg in den Jahrb. für wissensch. Kritik, 1828, S. 295. — [2] Sartorius, Hanse, I, 186, 199. — [3] Verträge zwischen den Deutschen und Nowgorod. Strahl, I, 312, 451. — [4] Von Nowgorod fuhren russische Schiffe nach Wisby, Schleswig, Lübeck. Pskow und Smolensk handelten unmittelbar bis Riga. Evers, 123, 185. — [5] Bei Entscheidung von Handelsstreitigkeiten zwischen Preußen und Polen werden 1243 als Handelsgegenstände genannt: Salz, Leinwand, Tücher von verschiedener Güte, Häringe, Wein, Pfeffer. Dreg., Cod., I, Urk. 150. Ueber den preußischen Handel: Voigt, III, 504. — [6] Sie stärkten durch friedliche Einigung ihre Kraft, während die italienischen Handelsstaaten sich unter einander bekriegten. Pardessus, II, CXIII. — [7] Dies Alles, die erhaltenen Freibriefe u. s. w., s. in Sartorius trefflichem Werke und Rymer, I, 2, 206. Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abschn. 9, Urk. 1; Abschn. 23, Urk. 10, 15. — [8] Wolter, 52. Gesch. der Hohenst., Bd. II, S. 187.

Digitized by Google

den drei nordischen Reichen erhielt die Hanse allmählich die größten Freiheiten, und auch in England wurden ihre Kaufleute lange mehr begünstigt als alle übrigen.

Fischerei betrieb man an jeder Seeküste, besonders wichtig ward aber der Häringsfang an der pommerschen, dänischen, niederländischen und englischen und der Walfischfang an der Küste von Schonen [1].

Des Menschen- oder Sklavenhandels geschieht leider nur zu häufige Erwähnung; so in Konstantinopel und Asien, wie in England und Irland [2]. Im Jahre 1102 ward derselbe auf einer Kirchenversammlung in Westminster verboten, hörte aber nicht auf, sodaß sich 1171 neue Klagen erhoben. Noch in der Mitte des 13. Jahrhunderts nahmen Kaufleute aus Pisa, Genua und Venedig unglückliche Griechen, Bulgaren, Russen und Walachen mit Gewalt in ihre Schiffe auf und verkauften sie nachher an Saracenen. Bisweilen gelang es ihnen, in Kirchen zu entfliehen und ihre Freiheit zu erweisen. Mit Recht erklärte sich Innocenz IV mit Nachdruck gegen jenes sündliche Verfahren [3].

III. Vom Münzwesen, Maß und Gewicht.

1. Vom Münzrechte.

Als Grundsatz ward es in diesen Jahrhunderten anerkannt, daß das Münzrecht ein Hoheitsrecht des Königs oder des Kaisers sey, welches Niemand ohne dessen Genehmigung und nicht anders als in der bewilligten Weise ausüben dürfe. Doch münzten manche, besonders italienische Orte wohl schon seit längerer Zeit und ohne urkundliches Recht [4], bis sie, eine günstige Gelegenheit ergreifend, durch

---

[1] Arnold. Lub., III, 5. Fischer, I, 689. Gerken, Cod. dipl., I, Urk. 18. Halecia praeparari facias et siccari — et sitientibus non afferant irritamentum bibendi. Also ward Salz schon angewandt. Stephan. Tornac. ep., 221. — [2] Hüllmann, Städtewesen, I. 78. Henry, VI, 268. — [3] Balckay, Reise, 30, Urk. vom 1. Okt. 1246. — [4] Seit Karl d. Gr. war z. B. eine Münzstätte in Verona, und seit dieser Zeit finden sich einzelne Münzen von mehren Städten. Argelatus, II, 5. Auch Venedig münzte wahrscheinlich schon im 9. Jahrhundert. Ibid., III, app. 1. Florenz münzte aus eigener Macht. Ibid., IV, 88. Siehe ferner das Münzprivilegium für Bologna (Murat., Antiq. Ital., 665), für Genua (696; Serra, I, 355), Mantua (Murat., 705), Piacenza (718), Siena (IV, 470), Tortona (Montemerlo, 40), Reggio (Mem. Reg., 1107), Savoyen (Lünig, Reichsarchiv, von Savoyen, Urk. 6), Asti (Ughelli, Ital. sacra, IV, 362), Avignon (Hist. dipl., V, 1, 543). Es münzten ferner: Venedig, Mantua, Forli, Modena, Perugia, Cortona, Lukka (Viesseux, X, Docum. p. 6; XVI, 1, 56), Treviso, Spoleto, Firmo, Florenz, Pisa, Ravenna, Cremona, Bergamo, Aquileja,

Digitized by Google

Freibriefe Bestätigung des alten Herkommens erhielten. Allmählich nahm die Zahl dieser Münzverleihungen so zu, daß nicht bloß die wichtigsten Fürsten, Prälaten und Städte, sondern auch eine sehr große Zahl von Klöstern, Grafen und Herren damit versehen war [1] und endlich Herzöge und Bischöfe sich herausnahmen, ihrerseits ähnliche Rechte zu ertheilen [2]. Ja Friedrich II versprach im Jahre 1220: er wolle ohne Zustimmung der Berechtigten keine neuen Münzstätten oder Zölle anlegen, auch nicht gestatten, daß man anderwärts ihre Münzen falsch nachpräge [3]. Nach solchen Erscheinungen ist es nicht auffallend, wenn sich ebenfalls päpstliche Münzverleihungen finden [4], und im Sachsenspiegel [5] wird schon den Fürsten dieses Recht zuerkannt, sofern nur die königliche Bestätigung hinzutrete [6].

Ankona, Mailand u. a. m. Vermiglioli, 11. Carli Rubbi, I, diss. 2. Zanetti, I, 320, 363; II, 70—207; III, 277. Libri jurium Januae Campo, Cremona, 21. In Deutschland münzte um 1149 der Bischof von Basel (Trouillat, I, 313); im 13. Jahrhundert: Mühlhausen, Nordhausen, Erfurt, Eisenach, Weißensee (Weiße, I, 299), Köln, Regensburg, Anweiler (Dipl. misc., Urk. 6), Lübeck (Wissensch. Jahrb., 1830, 480), Bamberg, Brixen (Monum. Boica, XXX, 81; Lünig, Reichsarchiv, von Bamberg, Urk. 34; von Brixen, Suppl., Urk. 3), Stettin und Kamin (Dreger, I, Urk. 233, 360), Quedlinburg (Erath, Cod. Quedlinb., 124), Würzburg (Gruneri opusc., II, 305), Toul und Liverdim (Calmet, Hist. de Lorr., II, 36; Benoit, Hist. de Toul, XXX), Wien und Laibach (Meichelb., II, Urk. 7 u. 21), München, Grätz (Urk. 50, 63), Straßburg (Gerbert, Hist. nigr. silvae, III, 167), Koburg (Schultes, 144), Freisach (Argelatus, I, 154), Landshut (Ried, I, Urk. 465), Basel (Ochs, I, 258), eine Aebtissin in Zürich (Bluntschli, 57; Mittheilungen, I, 7), der Abt von Stein (Hist. dipl., IV, 2, 566). Der Bischof von Lausanne giebt monetam zu Lehn (Matile, I, 67) und erhält sie zurück (Ib., 73). Der deutsche Orden verfuhr in Preußen nach deutschem Münzgebrauche. Voigt, III, 515. In England münzte um 1150 jeder Bischof, Herzog und Graf, aber Heinrich II wollte es nicht leiden und verrief ihre Münzen. Roger Hov., 490. Ueber die große Zahl der Münzstätten in Frankreich: Hist. de Langued., III, 512, 531. Villaret, XIV, 202, sagt: zur Zeit Hugo Kapets wären 150 vorhanden gewesen, und erst Ludwig IX befahl, daß man königliche Münzen überall annehmen und alle anderen davon verschieden seyn sollten. Ordonn., I, 93. Münzwesen in Schlesien. Stenzel, Urk., 88.

[1] Carli Rubbi, I, 295; III, 2, 11. Monum. Boica, IV, 132. Schöpfl. Als. dipl., I, 272, 289. Tittmann, I, 205. — [2] Orig. Guelf., III, 424. Helm., I, 85. Die Grafen von Neufchatel hatten das Münzrecht vom Bischof von Lausanne empfangen (Zapf, Monum., 117). Dasselbe verlieh der Bischof von Arles (Gall. christ., I, Urk. 20) und der Bischof von Verdun dem Abte des Michaelisklosters (Ibid., XIII, 566). — [3] Gesch. der Hohenst., III, 123. — [4] Honorius III verleiht das Münzrecht an Firmo. Murat., Antiq. Ital., II, 684. Kalixtus II und Innocenz III gaben es dem Kloster Cluny. Concil., XII, 1273. Thomass., III, 1, c. 30. In Rom münzten die Päpste und die Stadt. Maier, I, 93. Murat., Antiq. Ital., II, 565. Vendettini, 174. Carli Rubbi, I, 142. — [5] Sachsensp., II, Art. 26. — [6] In einer Urkunde König Heinrichs von 1231 zum Besten der Fürsten heißt es sogar: Nullam novam monetam in terra alicujus principis cudi faciemus, per quam monetam moneta principis deterioretur. Monum.

Digitized by Google

2. Von der Münzverwaltung.

Wo der Kaiser oder König selbst das Münzrecht übte, stellte er dazu gewöhnlich eigene Beamte an; wo er es Anderen verliehen hatte, blieb ihm doch das Recht der Aufsicht und Untersuchung, ob es den besonderen Freibriefen und den allgemeinen Vorschriften gemäß ausgeübt werde, oder er ernannte auch wohl zu diesem Zwecke einen eigenen Münzmeister, welcher an der Leitung des ganzen Münzwesens Theil nahm. Endlich finden wir Beispiele [1] von wechselseitiger Aufsicht der Herzöge, Bischöfe [2] und Bürger über das Münzen des einen oder des anderen und, wie es scheint, sogar der kaiserlichen Münzen. Die Städte überließen das Münzrecht gewöhnlich mehren angesehenen Bürgern [3], welche unter dem Namen der Hausgenossen viele Gewalt erhielten, gleichsam Beamte vorstellten, für richtigen Münzfuß sorgten, an dem Prägen und Einwechseln geringhaltiger Münzen Antheil hatten, ausschließend edle Metalle kauften und verkauften [4], den Werth bestimmten u. s. f. Bisweilen wurden aber diese Hausgenossen selbst Urheber von Mißbräuchen, weshalb der Kaiser oder Fürsten und Prälaten zur Herstellung der Ordnung einwirkten. So befahl z. B. der Erzbischof von Mainz im Jahre 1263, es sollten nur 16 Münzer in Erfurt seyn [5], und im Jahre 1258 hob der Erzbischof von Köln die ganze Hausgenossenschaft auf, erklärte ihre Lehen um mancher Vergehen willen für verfallen und behielt sich das Recht vor, Münzer zu ernennen und nöthigenfalls auch abzusetzen. In Regensburg gingen der Domvogt des Bischofs, der Burgvogt des Herzogs und die angesehensten Bürger jährlich an den drei großen Gerichtstagen in den Münzen umher, prüften und straften [6]. Die Münzherren bildeten hier eine geschlossene Gesellschaft, in welche die leiblichen Söhne gleichsam nach Erbrecht eintraten; zur Aufnahme von Schwiegersöhnen und anderen Verwandten war hingegen die

---

Boica, XXX, 1, 172. Friedrich II bestätigte 1232 diese Bestimmung. Ibid., p. 191.

[1] Hund, Metrop., I, 238. Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abs. 30, Urk. 1. — [2] Im Jahre 1234 verkauft der Bischof von Worms den Bürgern die Münze. Wormat. dipl., 222. Münzwesen in Schlesien: Stenzel, Urk. 6. — [3] Fischer, Geschichte des Handels, I, 437. Dienschlager, 211. Hüllmann, Städtewesen, II, 22. — [4] Augsburger Statuten in Walchs Beiträgen, IV, 36, und in Freibergs Sammlung deutscher Rechtsalterthümer. Der Münzmeister hatte daselbst sogar eine Art von Gerichtsbarkeit über die Hausgenossen. Eichhorn, II, §. 296. Wer in Worms Silber verkaufen will, muß es zur Münze bringen. Urk. Heinrichs VII von 1225. Böhmer, Reg., 218. Otto IV giebt dem Kloster Walkenried das Recht, commutandi argentum suum apud quoscunque voluerint. Eckstorm, 77. — [5] Gudenus, II, 143. Lünig, Spic. eccl. von Köln, Urk. 34. Der Bischof von Triest verkaufte sogar seinen Antheil am Münzrechte der Stadt. Carli Rubbi, I, 206. Kurz, Oesterreich unter Ottokar, II, 61. — [6] Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abs. 30, Urk. 1.

Digitized by Google

Einwilligung des Herzogs und Bischofs nöthig [1]. Ums Jahr 1190 setzte Herzog Leopold von Oesterreich sogar einen Juden der Münze vor [2]. Nicht selten verpachteten die Berechtigten die Münze auf eine Reihe von Jahren (z. B. die Aebtissin des Frauenmünsters in Zürich an dasige Bürger auf drei Jahre für 20 Mark [3]), wo es dann freilich an näheren Bedingungen nicht fehlen durfte, um Mißbrauch zu verhüten. In einem Vertrage von 1259, wo Perugia das Münzwesen zwei Männern aus Lukka auf sechs Jahre überläßt [4], wird bestimmt: Die Stadt weist ein öffentliches Gebäude zum Münzen an und sorgt, daß das geschlagene Geld, nachdem man es geprüft hat, überall im Gebiete unweigerlich angenommen werde. Die Unternehmer sorgen, daß sich geschickte, mit allen nöthigen Werkzeugen versehene Arbeiter in Perugia niederlassen; sie prägen das Silber nach Gewicht und Fuß der Stadt Siena, das Gold nach florentiner Weise und zahlen ein Drittel des reinen Gewinnes an die Gemeine. Entsteht Zwist über die Größe desselben, so entscheidet der Podesta von Perugia. Ohne Erlaubniß der Unternehmer soll kein rohes Gold oder Silber ausgeführt werden und sie haben den Verkauf zu angemessenen Preisen [5]. Sie sind frei von Abgaben und Kriegsdienst und nur ihren eigenen Richtern verantwortlich, es sey denn wegen Verstümmelung und Todtschlag. — Ungeachtet dieser und anderer Bedingungen vereinigte man sich dennoch über die Größe des Gewinnes und die Güte der Münzen. In Bologna wählten die Anziane und Konsuln zwei über 65 Jahr alte Kaufleute, welche 20 Personen ernannten [6], die zu zwei und zwei Monaten abwechselnd die Aufsicht über Münze und Münzwächter hatten.

3. Von der Münzkunst und dem Aeußeren der Münzen.

Die Münzkunst war mit dem Untergange der antiken Bildung nicht bloß im Abendlande, sondern auch unter den Byzantinern so sehr in Verfall gerathen, daß von Schönheit und Vollendung gar nicht, sondern nur davon die Rede seyn kann, ob eine Münze mehr oder weniger schlecht und ungestalt ist als die andere. Die Brakteaten oder Blech- und Hohlmünzen, welche seit dem 11. Jahrhundert überhand nahmen und meist nur auf einer Seite geprägt waren, zeigen die Kunst auf einer sehr niedrigen Stufe [7]. Man legte

---

[1] Gemeiner, Chronik, 491, zu 1212. — [2] Hormayr, Die Baiern im Morgenlande, 47. Wien. Jahrb., XL, Anzeigeblatt 28. — [3] Frauenmünsterurk., I, 162; XII, 1030. — [4] Vermiglioli, App., I, 17, 71. Auch Bologna verpachtete mehre Male seine Münze. Ghirard., I, 118. — [5] Aehnliche und umständliche Bestimmungen für Augsburg: Walch, Beiträge, IV, 35. — [6] Savioli, III, 2, 742. Auch in Frankreich waren sehr viele Münzstätten und Münzübel, welche Ludwig IX durch zweckmäßige Gesetze zu beseitigen suchte. Sismondi, VIII, 108. — [7] Fischer, Gesch. des Handels,

Digitized by Google

das Kupfer- oder Silberblech über Filz oder Leder, schlug mit einem gewöhnlich aus Holz gefertigten Stempel darauf und beschnitt dann die einzelnen Stücke rund oder viereckig, bis sie das richtige Gewicht hatten [1]. Die Schillinge, Dickpfennige und die auf beiden Seiten geprägten Münzen nahmen sich allerdings etwas besser aus, blieben aber doch hinter älteren und neueren Münzen zurück, und nur die Augustalen Kaiser Friedrichs II [2] zeigen plötzlich eine so große, an die schönsten Münzen des Alterthums reichende Vollendung, daß Jahrhunderte vorher und nachher nichts Aehnliches geleistet wurde.

Die Abzeichen und Inschriften der Münzen sind sehr mannichfacher Art. Wir finden abgebildet: Christus, Apostel, Heilige, Kaiser, Fürsten, Städte, Adler, Kreuze, Sterne u. s. w. [3] Bisweilen machten es die Kaiser zur Pflicht, daß ihr Bildniß und ihr Name auf städtische Münzen gesetzt werde [4]; bisweilen überliessen sie Form, Gehalt und Gepräge ganz dem Neuberechtigten [5]. Einige Male setzten sie fest, daß die Stadtmünze von der kaiserlichen in diesen Beziehungen ganz verschieden sein müsse [6]; andere Male finden wir ihren Namen auf der einen und den der münzenden Stadt auf der zweiten Seite [7]. Das Reichsgeld, das Friedrich I in Achen schlagen ließ, zeigte auf einer Seite sein Brustbild, auf der zweiten das Karls des Großen [8]. In Venedig schmückte man die Münzen mit dem Bildnisse Christi, des heiligen Markus und des Dogen [9]. Pavia schlug noch im 14. Jahrhundert Münzen mit griechischer Inschrift [10]. Die florentiner Goldgulden zeigten auf einer Seite Johannes den Täufer, auf der zweiten eine Lilie [11]. Innocenz IV verbot den christlichen Staaten in Syrien, muhamedanische Namen und Jahreszahlen auf ihren Münzen anzubringen [12].

I, 433, 438. Ludwig, Münzkunde, 106. Götz, Kaisermünzen des Mittelalters. Becker, Münzen des Mittelalters. Mittheilungen, I, 14; II, 1.

[1] In England ließ Heinrich I die halben und Viertelstüberstücke zuerst rund statt viereckig prägen. Anderson. I, 507. — [2] Hohenst., Bd. III, S. 266. Doch betrachtete man die Kunst der Münzer als ein Geheimniß, und Philipp August befahl, daß Niemand außer ihren Blutsverwandten dabei zusehen dürfe. Ordonn., I, 30. — [3] Ludwig, Münzkunde, 125—130. Paruta, 1264. — [4] Dies setzte Friedrich II für Tortona fest (Botazzi, 316; Montemerlo, 40), Friedrich I für Komo (Rovelli, II, 359). Bisweilen wechselten die Städte mit den Bildnissen der Kaiser, bisweilen behielten sie dessen Bildniß, der zuerst das Münzrecht verlieh. Zanetti, IV, 438. — [5] So Heinrich VI dem Bischofe von Volterra. Ughelli, Ital. sacra, I, 1443, — [6] So derselbe für Bologna. Murat., Antiq. Ital., II, 665. — [7] Ghirard., I, 101, 201. — [8] Mader, Beiträge, I, 89; IV, 97. Dumont, I, Urk. 145. — [9] Dandolo, 313, 316. Sanuto, Vite, 227. — [10] Nunc sola inter alias, quas viderim, graecis literis deformatur. Anon. de laudib. pap., c. 13, p. 24. — [11] Malesp., 152. — [12] Rayn. zu 1253, §. 52. Reg. Innoc., Jahr X, ep. 439.

Digitized by Google

4. Vom Münzfuße.

Schon in jener Zeit blieb der Vortheil nicht verborgen, welcher daraus entsteht, daß Münzen, selbst verschiedenen Gepräges, gleich sind an Schrot und Korn, damit man ihr wechselseitiges Verhältniß und ihren Werth leicht ausmitteln und feststellen könne. Allein wegen der sehr großen Zahl von Münzstätten [1] und des niederen Standes der Kunst würde dies Ziel selbst bei gutem Willen und strenger Aufsicht nicht erreicht worden seyn; wie viel weniger bei entgegengesetzten Ansichten und Wünschen. Denn größer als jene Bequemlichkeit der Vergleichung und des Handelsverkehrs erschien oft der Vortheil, welcher aus einer geringeren, lange verborgenen Ausprägung entstand, oder auch wohl gar aus dem geringhaltigeren Prägen fremder Münzen mit nachgeahmtem Stempel. Wir finden also trotz der theoretischen und sogar im Sachsenspiegel [2] als Gesetz bezeichneten Ansicht, daß alles Geld auf gleiche Weise ausgeprägt werde, in den verschiedenen Münzstätten verschiedene Münzfüße, ja selbst in derselben Münzstätte binnen kurzen Zwischenräumen große Veränderungen des früher angenommenen Münzfußes [3]. Und in der Regel waren diese Veränderungen bloße Verringerungen, um bei dem Umprägen Gewinn zu machen, welcher bis in neuere Zeiten so oft gereizt und den unmittelbaren Schaden wie den mittelbaren Verlust irrig hat übersehen lassen. Bisweilen ward auch noch kürzer ohne Umprägung bloß der Nennwerth der Münzen verändert [4], was eine Herabsetzung in sich schloß. Bald aber lernte man sich gegen solche Maßregeln schützen, indem man das Geld wog, oder nähere Bestimmungen über altes und neues Geld in die Verträge aufnahm, oder eine bestimmte Berechnung nach einem unveränderlichen Münzwerthe anlegte [5]. Nicht selten diente das kaiserliche Geld, welches sich gleich erhalten hatte, zu diesem Zwecke [6]. Als dies aber ebenfalls Veränderungen erlitt oder nur in geringer Menge in Umlauf blieb, hielt man sich an einen festen ideellen Werth desselben, um danach das Verhältniß anderer Münzen zu berechnen und auszugleichen [7].

Weil aber all diese Mittel unzureichend blieben, suchten die Obrigkeiten den Münzverwirrungen durch andere sehr verschiedener Art abzuhelfen. Bald gebot der Kaiser, Schrot und Korn solle überall

---

[1] Carli Rubbi, I, 229, zählt für Italien vom 5. bis 13. Jahrhundert 61 Münzstätten auf. Aehnliches ließe sich für Deutschland nachweisen, z. B. Reiffenberg, Namur, I, 129, 130. — [2] Sachsensp., Buch II, Art. 26. — [3] Reposati, I, 39. Cakkari, 253, 254, 260. Zanetti, I, 316; III, 367. — [4] Sowie 20- und 24-Guldenfuß bei gleichem Gepräge. Arelat., II, 157. — [5] Verci, Ecel, III, Urk. 269. — Reg. Honor. III, Jahr II, Urk. 842. Zahlungen innerhalb Landes ließen sich eher bei neuem Münzfuße berichtigen; als aber 1256 König Christoph von Dänemark die Münze herabsetzte, klagte der Papst laut über den Verlust am Zinse. Langebek, V, 593. — [6] Memor. Reg., 1105. — [7] Zanetti, III, 8; IV, 417.

Digitized by Google

gleich seyn und nicht verringert oder der bessere Münzfuß hergestellt werden; bald verbot er, daß man Gepräge, Schrot und Korn seiner Münzen irgendwo annehme, damit sich schlechtere hiedurch nicht einschleichen möchten und mit den seinen verwechselt würden [1]. Ein anderes Mal versprach umgekehrt Heinrich VI, er werde in seinen Münzstätten zu Duisburg und Dortmund kein Geld mit kölnischem Gewichte und Stempel schlagen [2], und Friedrich II versprach im Jahre 1232 ganz allgemein, er wolle im Gebiete keines Fürsten zur Verringerung der Landesmünze neues Geld prägen lassen [3]. Derselbe gebot: keine Münzstätte dürfe, damit Verwirrung und Betrug dieser Art aufhöre, nach dem Gepräge einer anderen münzen [4]. Es finden sich ferner kaiserliche, Städten und Landschaften gegebene Freibriefe [5], wonach Niemand ohne Beistimmung der Bürger und Stände die Stadt- oder Landesmünze ändern durfte. Es finden sich Verträge zwischen einzelnen Städten (z. B. 1255 zwischen Lübeck und Hamburg) über Aufstellung eines gleichen und festen Münzfußes [6].

Deßungeachtet kam das Umprägen als Gelderwerbsmittel nie ganz außer Gebrauch, und in Steiermark hielt man es schon für Gewinn, daß es, laut Friedrichs II Freibriefe, nicht öfter als nach fünf Jahren geschehen dürfe. In Mailand that man es aus Noth während der Belagerung durch Friedrich I [7], in England öfter zu großer Bedrückung des niederen Volkes [8]; in Frankreich erhob man alle drei Jahre eine besondere Abgabe dafür, daß der König die Münze nicht änderte [9], und Aehnliches geschah in Aragonien. Als in Köln zwischen dem Erzbischof und der Stadt über diesen Gegenstand heftiger Streit ausbrach [10], entschied der päpstliche Gesandte im Jahre 1252: die Umprägung sey gewöhnlich und möge bleiben beim Regierungsantritt eines neuen Erzbischofs [11] und wenn dieser einen Zug über

---

[1] Hergott, Geneal. Habsb., II, Urk. 229. Trouillat, I, 323. Muchar, III, 65. — [2] Securis, 284. Lünig, Spic. eccl. von Köln, Urk. 22. Aehnlich Otto IV. Böhmer, Reg., 29. — [3] Olenschlager, 213. — [4] Ried, Cod., I, Urk. 341. Gemeiner, Chronik, 310. Denarii unius monetae ita manifestis signis et imaginum dissimilitudinibus distingui debent a denariis alterius monetae, ut statim prima facie et sine difficultate aliqua ipsorum ad invicem discretio et differentia possit haberi. Urk. König Heinrichs von 1231 in Pertz, Monum., IV, 281. — [5] Im Jahre 1187 Freibrief für Speier (Gerken, VIII, Urk. 6). Im Jahre 1237 für Steiermark. Lünig, Reichsarchiv, von Churfürsten, Abth. II, Suppl., Urk. 125. — [6] Sartorius, II, 71. Lappenberg, Urk., I, 487. — [7] Vicende, 37. — [8] Guil. Neubr., III, 5. Hemingf., II, 30. Im Jahre 1248 ward die umlaufende Münze in England verrufen. Jeder mußte die Prägungskosten tragen und erhielt nur so viel zurück, als die Münze des Eingelieferten betrug. Matth. Par., 500. — [9] Bouquet, XIII, praef. 39. Le Blanc, 159, 157. — [10] Der Erzbischof:

Wolde ein nuwe munze slain
Beyde richen und armen zo scaden.
Das en wolde die stat mit gestaden.

Hagen, Chronik von Köln, 97. — [11] Securis, 239.

Digitized by Google

die Alpen entrate, woraus sich schließen läßt, daß die Ausprägung geringhaltiger erfolgte oder, wie es auch zusammenhänge, einer Steuer gleich geachtet wurde.

Die Größe des Uebels trieb einige Male zu besserndem Rückschritten. In Brescia z. B. war zwischen 1244 und 1256 das Geld immer schlechter und schlechter geworden [1], weshalb man eine neue Ausmünzung zu dem alten Werthe beschloß und Schulden zahlen und Verträge erfüllen ließ nach einer Stufenfolge, die dann mit Rücksicht auf das allmähliche Sinken berechnet und festgestellt war. Nicht selten vereinigten sich mehre Städte über denselben Münzfuß und gestatteten dann wechselseitig ihrem Gelde freien Umlauf [2]. Der umfassendste Vertrag dieser Art ward 1256 auf Betrieb Palavicinis zwischen vielen lombardischen Städten geschlossen über Gleichheit des Gewichtes, Werthes, des Zusatzes von Kupfer [3] u. s. w., aber freilich übertrat man bald nachher wiederum die eingegangenen Bedingungen.

5. Vom Werthe der Münzen.

Dieser Gegenstand hängt mit dem vorigen genau zusammen; da indeß die ungemein große Schwierigkeit, über den Werth der Münzen etwas Bestimmtes auszumitteln, nicht bloß von der Verschiedenheit des Münzfußes herrührt, so haben wir mehre einzelne Nachrichten, die zur Aufklärung dienen könnten, hier zusammengestellt.

Der Werth der Münzen ist nämlich äußerst schwer auszumitteln:

1) weil wir oft nicht wissen, was für eine Münze unter diesem oder jenem Namen verstanden wird;

2) weil unter demselben Namen nicht bloß in verschiedenen Ländern und Zeiten, sondern in demselben Orte und derselben Zeit ganz verschiedene Münzen verstanden werden [4]. So gab es leichtes und schweres Geld, leichte und schwere Schillinge, Groschen u. s. w. [5];

3) weil man, wie wir sahen, das Geld so häufig umprägte;

4) weil keineswegs alle Münzen nach demselben Fuße geprägt wurden und Name, Zahleintheilung und Gewicht den inneren Werth nicht genügend erkennen läßt.

Die Mark Silber, um Einiges im Einzelnen als beweisend mitzutheilen, ward nichts weniger als immer in gleich viel Schillinge (solidi) ausgeprägt [6] und sie selbst hielt nicht immer die gleiche Menge

---

[1] Carli Rubbi, III, 1, 239. — [2] So 1181 Pisa und Lucka, 1183 Brescia und Cremona, 1205 Bologna und Ferrara. Carli Rubbi, II, 150, 172, 176. — [3] Poggiali, V, 255. — [4] Leuckf., Antiq. Pöld., 285. Giul. zu 1158, p. 140. Guden, I, 430. Cibrario, Econ. polit., III, 224. Talmudische Münzwerthe: Zunz, 585. — [5] Baur, Arnsburg, Nr. 10, 65. Ueber den Werth der Mark: Mone, Zeitschr., III, 310. — [6] In 12 Schillinge im Jahre 1248 (Gruneri opusc., II, 385), in 24 Schillinge 1180 zu Hildesheim (Hild. chron.), in 44 Schillinge 1226 in Magdeburg (Ludw., Reliq., XII, 319), in 60 Schillinge 1231 in Preußen (Lucas David, III, 144), wo bei

Digitized by Google

reinen Silbers [1]. Wiederum stand das Verhältniß der Schillinge zu den Denaren und Pfennigen nicht fest [2].

In Italien theilte man das Pfund (lira, libra) überall in 20 Schillinge und 240 Denare [3], allein die Pfunde selbst waren unter einander sehr verschieden [4] und nicht selten nur eine Rechnungsmünze, nach welcher keineswegs genau geprägt wurde [5]. Lange diente die kaiserliche Lira als unveränderlich zum Maßstabe, allein auch sie sank zuletzt in Gewicht und Werth [6]. Scheidemünze prägte man in der Regel wohl geringhaltiger aus wie die größeren Stücke, doch finden sich auch Gesetze und Verträge, welche ausdrücklich das Gegentheil vorschreiben [7].

---

dem alle 10 Jahre eintretenden Umprägen für 14 alte Schillinge 12 neue ausgegeben wurden. In Zürich hatte die Mark 50 Schillinge und 18 Denare, 30 hielten eine reine Mark Silber. Frauenmünsterurk., VII, 694.

[1] Z. B. 500 wienerische Mark waren gleich 562½ kölnischen. Regesta Fr. II, 314, 321. — [2] Z. B. ein Schilling hält 15 Pfennige. Oesterr. Landr., Kap. 11. Drei leichte Schillinge sind gleich 18 schweren Denaren. Gudeni cod., V, Urk. 22, von 1253. Zwei leichte Schillinge sind gleich einem schweren, und dieser hält 12 Denare. Ibid., V, Urk. 27, von 1255. Vier Denare von Koblenz sind gleich zweien von Köln. Vier von Regensburg gleich sechs salzburgern. Monum. Boica, I, 203. Honth., Hist. Trev., I, Urk. 436, von 1190. Die Denare von Köln, Freisach und Regensburg verhalten sich wie 5, 4, 2. Ansbert., 27. Die kölnische Mark zu 12 Schillingen ausgeprägt. Urk. Friedrichs I von 1174. Quix, Geschichte von Burtscheid, 218. Ein englischer ist gleich vieren von Anjou. Dumont, I, Urk. 202. — [3] Dies behauptet Zanetti, I, 278. — [4] Z. B. in Aquileja hielt die Lira ums Jahr 1218 etwa 402½ Gran, in Lukka 648 Gran fein Silber. Carli Rubbi, III, 1, 259. Um 1163 hielt die Lira in Pisa und Lukka 1422½ Gran rein Silber bologneſischen Gewichtes, in Ferrara und Bologna nur halb so viel, die Lira in Ravenna 676 Gran. Im Anfange des 13. Jahrhunderts war eine kaiserliche Lira dreimal so viel als eine bologneser. Zanetti, III, 7. — [5] Argelatus, I, 154. Nach demselben hielt in Verona der Solidus 12 nummi oder 14 denarii, und nach Meichelbeck, II, 2, Urk. 7, hielt eine kölnische Mark 12 veroneser Pfunde. — [6] Sie hielt 12 Solidi und dieser 12 Denare, welche letzten auch imperiales hießen. Der Denar hatte zwei mezzani und vier assi. Zanetti, IV, 418—428. Nach dem Antioh. Long. Milan., II, diss. 17, hatte die kaiserliche Lira, sowie Friedrich I sie in Roceto ausprägte, 20 Solidi und 240 Denare. Carli Rubbi, II, 197, berechnet, daß der kaiserliche Solidus im 13. Jahrhundert galt:

in Mailand und Pavia	12	Denare
in Reggio, Bologna, Ferrara und Lukka	36	—
in Florenz	24 und 36	—
in Verona und Venedig	64	—
in Asti	24	—
in Brescia	14⅖	—
in Genua	19⅕	—

Ueber den häufigen Wechsel des Werthes der veroneser Lira im 12. und 13. Jahrhundert siehe Argelat., II, 57. Im Jahre 1224 lieh Friedrich II in Sicilien dem Markgrafen von Montferrat 9000 Mark Silber kölnischen Gewichtes, und die Mark war gleich einer halben Unze. Benven. di S. Georg., 376. — [7] Im Jahre 1263, wo der Bischof von Trident einem Florentiner

Digitized by Google

Das Verhältniß des Goldes zum Silber war nicht überall dasselbe, es stieg von 1 zu 10 bis 1 zu 12 [1]. Die schönsten Goldmünzen waren, wie gesagt, die Augustalen Friedrichs II, die gangbarsten venetianische Dukaten, welche zuerst von Johann Dandolo, und florentinische Goldgulden, welche zuerst im Jahre 1252 geschlagen wurden [2]. Aus der Unze ganz reinen Goldes prägte man 8 Florenen, deren einer 20 Schillinge galt [3]. Ein Schilling galt etwas mehr wie 1 Paul oder wie 3 Groschen preußisch Courant.

6. Vom Verrufen der Münzen und von falschen Münzen.

Könige, Fürsten, Prälaten und Städte befahlen sehr oft: in ihren Staaten und Gebieten solle durchaus keine fremde Münze umlaufen [4]; bei der Ueberzahl von Münzstätten wurde dies Verbot jedoch häufig übertreten. Oder es fehlte auch wohl an einer hinreichenden Menge eigener Münze, sodaß man die fremde nach gründlicher Berathung einließ [5], oder man forderte für diese Erlaubniß einen Theil des Gewinnes der fremden Münzherren [6].

Das Bemühen der Könige, die Zahl der Münzstätten zu verringern oder Jemandem innerhalb eines gewissen Bezirkes das ausschließliche Münzrecht zuzuweisen [7], hatte keinen dauernden Erfolg,

---

die Münze überläßt, soll ein Stück von 20 Denaren genau so viel Silber halten als 20 einzelne kleine Denare. Monum. eccles. Tridentt., 67.

[1] Der Sachsenspiegel, III, Art. 45, setzt das Verhältniß wie 1 zu 10; das Sächsische Weichbild, 13, wie 1 zu 12. Muchar, III, 64. In Italien war es ums Jahr 1260 in Florenz wie 1 zu 10 17/24, Neapel 9/24, Mailand 14/24, Lukka 19/24, Rom 9/24 u. s. w., im Durchschnit etwa wie 1 zu 10 11/21 oder 10 9/16. Carli Rubbi, II, 292. Pagnini, Della decima, I, 117, 135. Canale, I, 463; II, 155. — [2] So erzählt Martino da Canale, 16. Im Jahre 1264 hatte auch Bologna Goldmünzen. Savioli, III, 2, 742. — [3] Malesp., 152. Villani, VI, 53. 770 Gran Silber galten etwa einen Floren. Zanetti, I, 363, 367. Argelatus, IV, 85; V, 14. Um 1200 waren in Brescia 1000 aurei gleich 600 librae und 12 solidi uni floreno aureo. Malvecius, 950. 10,000 Byzantiner galten zur Zeit Ludwigs IX gleich 500,000 Livres. Joinville, 68. Es ist aber wohl von saracenischen Byzantinern die Rede. — [4] Schöpfl. Als. dipl., I, Urk. 272. Chron. Udalr. Aug. zu 1253. Bavar. chron., 388. Vermiglioli, 20. Zanetti, IV, 432. Innoc. epist., XI, 135. Openhoviense chron. zu 1252 für Baiern. — [5] So galt in der Lombardei hauptsächlich Pavias Münze, in Tuscien bis Rom die von Lukka. Ptol. Luc., XX, c. 32. Nach Innoc. III epist., V. 5, bezahlte man in Spoleto Kirchenzins mit Geld von Pavia. — [6] Dies verlangte 1184 Florenz von Lukka. Zanetti, I, 250, 278, 295. — [7] Im Jahre 1140 gab Konrad III dem Bischof von Freisingen ein solches Monopol. Hund, Metrop., I, 157. Schannat, Worm., Urk. 120.

Digitized by Google

und ebenso wenig mochte man Freibriefe berücksichtigen, wie Friedrich II im Jahre 1219 den Nürnbergern ertheilte [1]: daß sie nämlich mit ihrem Gelde auch auf fremden Märkten bezahlen durften. Wenigstens wurde da, wo man ausländischen Münzen freien Umlauf verstattete, hinzugesetzt: man sollte sie nur nach ihrem inneren Werthe annehmen [2]; und zu leichterer Uebersicht dienten Tabellen, welche zuweilen von der Obrigkeit beglaubigt wurden. Deßungeachtet mußten Wechsler entstehen [3] und aus ihrem Gewerbe großen Vortheil ziehen, welchem Uebel man durch die Ertheilung eines Wechselmonopols an den Münzmeister keineswegs abhalf [4]. Ursprünglich sollte dieser wohl nur den ausschließlichen Handel mit rohem Silber und Golde bekommen; Gebote dieser Art und Ausfuhrverbote jener Metalle (die wir oft finden) lassen sich jedoch nur zu leicht übertreten [5].

Falsche Münze entstand eigentlich auf dreifache Weise: 1) wenn Könige, Fürsten und Städte allmählich immer schlechter und schlechter münzten, bis man ihr eigenes Geld falsch nennen mußte [6]; 2) wenn Fürsten und Städte sich eines fremden Stempels bedienten und unter demselben falsch münzten [7]; 3) wenn einzelne Münzpächter wider ihren Vertrag oder einzelne durchaus nicht zum Prägen angewiesene Personen falsch münzten.

Die nächste Folge war, daß all solch falsches Geld verrufen wurde [8], obgleich bisweilen dasselbe besserem Gelde widerfuhr, bloß um dadurch Feinden zu schaden [9]. Nach sächsischem Rechte durfte man mit verrufener Münze noch 14 Tage lang Schuld bezahlen und Pfand lösen [10]; entdeckte man sie später, so ward sie zerschlagen und die Masse dem Besitzer zurückgegeben.

Das Münzen mit fremdem Stempel galt an sich schon für Mißbrauch, wie viel mehr, wenn Fürsten und Städte sich erlaubten, auf solche Weise falsch zu münzen. Durch Reichs- und Kirchengesetze

---

[1] Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abs. 35, Urk. 1. — [2] Frauenmünsterurk., I, 162; XII, 1030. Dumont, I, Urk. 145. Vermiglioli, 20. — [3] Lünig, Reichsarchiv, IV, Abs. 30, Urk. 1. — [4] Lori, Lechrain, Urk. 5. Neugart, Cod. Alem., II, Urk. 930. — [5] Poggiali, V, 255. Schamn., Worm., Urk. 127. Carli Rubbi, I, 184. — [6] Olenschlager, 212. Lang, Jahrbücher, 372. — [7] In Lukka z. B. münzte man falsch mit Pisas Stempel. Murat., Antiq. Ital., II, 715. Ottobonus, 353. Gudeni cod., I, 470. Spoleto bezahlte den Kaiser Friedrich I in falscher Münze. Otton. Fris. vita, II, 24. — [8] Heinrich VI befiehlt, die Florentiner sollten die von ihm verrufene Münze des Bischofs von Fulciano nicht umlaufen lassen. Cartap. di Firenze, I, 1. Philipp 1207 in Köln: injustas monetas abjurare fecit. Böhmer, Reg., 22. Friedrich II verrief 1234 alle seit Heinrich VI ohne gehörige Erlaubniß geschlagenen Münzen. Alber., 549. Olenschlager, 213. — [9] Deshalb verrief Erzbischof Christian von Mainz im Jahre 1172 die Münze Pisas. Obertus, 346. — [10] Sachsenspiegel, II, Art. 26.

Digitized by Google

oder auch durch ausdrückliche Friedensbedingungen suchte man diesem Uebel ein Ende zu machen [1]. Fast noch anstößiger erscheint es, daß Könige bisweilen ihr eigen Geld verriefen und zur Münze einforderten, um es geringhaltiger umzuprägen und auszugeben. Dieß geschah z. B. in Polen fast regelmäßig alle drei Jahre und in Ungern fast jährlich [2], wobei die Juden treffliche Gelegenheit zum Wucher fanden. Daß jeder neue Regent es thue, galt als natürliche Regel. Falschmünzen durch einzelne Unberechtigte ward sehr verschieden, jedoch immer hart bestraft, z. B. durch Verlust der Augen in England [3], der Hand in der Normandie, mit dem Tode nach sächsischem Rechte [4], ja in Bologna ward ein Falschmünzer sogar verbrannt [5].

Fast ebenso streng verfuhr man gegen die, welche das Geld beschnitten, und suchte durch Nachwiegen und dadurch, daß Stempel und Inschrift bis an den äußersten Rand reichten, dem Frevel vorzubeugen [6]. Wer falsche Münzen ausgab oder bei wem sie sich fanden, mußte genau nachweisen, wie er in ihren Besitz gekommen sey, sonst gerieth er in Gefahr, die Hand und bei noch größeren Summen das Leben zu verlieren [7].

Zu diesen weltlichen Strafen gesellte sich der Kirchenbann, und zwar nicht bloß gegen den Falschmünzer [8], sondern in dem Orte, wo sich ein solcher befand, ja selbst da, wo falsche Münze im Umlauf war und angenommen ward, hörte oft aller Gottesdienst auf.

7. Von den Preisen der Dinge.

Wenn es schwer ist, den Werth der Münzen früherer Jahrhunderte auszumitteln, so ist es noch schwerer, die Preise der Dinge oder das wechselseitige Verhältniß zwischen Metall und Gegenständen fruchtbar festzustellen; denn man muß alsdann auch das Maß des Gemessenen kennen und herausbringen, wie sich verschiedene Gegenstände zu dem Metallgelde verhielten. Wenn ich z. B. finde: der

---

[1] Sachsenfp., II, 26. Gallia christ., VI, preuv. p. 374. — [2] Innoc. ep., IX, 219. Engel, Geschichte von Ungern, I, 292, 298. — [3] Oculos et inferiores partes corporis. Hemingf., I, 28. Einigen die Hände abgehauen, testiculi mutilati. Sparke, Script., 67. — [4] Concil., XII, 1126. Sachsenspiegel, II, Art. 26. — [5] Griffo zu 1266. — [6] In Bologna verlor ein solcher die Hand. Campagnola, Lib. jur., c. 80. In England war das Uebel in der Mitte des 13. Jahrhunderts so arg geworden, daß die Strafe des Galgens den Thäter traf. Waverl. annal. zu 1247. Matth. Par., 500. — [7] Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abs. 20, Urk. 1. Sachsenspiegel, II, Art. 26. Bei wem man neun falsche Denare oder wenigere öfter findet, ist als Münzfälscher zu betrachten. Münzgesetze von 1231. Böhmer, Reg., 237. Histor. dipl., III, 454. — [8] Neugart, Cod. Alem., II, Urk. 930. Hergott, Gen. Habsb., II, Urk. 229. Concil., XII, 1336, Nr. 15.

Digitized by Google

Modius Weizen kostet zwei Schillinge, so hilft es wenig, den Silbergehalt des letzten zu kennen, ich muß auch die Größe des Modius ermitteln. Und wenn dies gelingt, so steht damit nicht fest, ob der Preis hoch oder gering war, und noch weniger, wie er sich zu dem Preise anderer Dinge und Bedürfnisse verhält [1].

Wir begnügen uns hier einige Thatsachen mitzutheilen, welche bei umfassenderen Forschungen gebraucht werden können.

In Ravenna kosteten [2] im 13. Jahrhundert sieben Hufnägel einen Denar, oder das Beschlagen eines Pferdefußes (im Durchschnitt mit gutem oder schlechtem Eisen) 7 Denare. Ein Pferd kostete 20 — 50 Pfund, 1000 Backsteine 15 Schillinge, das Bartscheeren eines Ritters 2 Denare. Der Starius Getreide galt im Mittelpreise 10 Schillinge, ihn zu mahlen, gab man einen Schilling oder, wenn er theurer ward, nur 12 Denare. Der Bäcker, welcher das Holz erhielt, bekam für den Starius zu backen einen Denar oder ein Brot. Für das Hinbringen und Zurückbringen eines Starius Getreide zur Mühle gab man einen Denar, und ebenso viel, um ein Sauma Wein auf einem Esel ins Schiff tragen zu lassen. In Verona [3] kostete ums Jahr 1225 ein Pferd im Durchschnitt 25 Liren; im Jahre 1260 wurden 12 für 438 Liren verkauft. Der Soldat erhielt monatlich 3 Liren; ein Dachdecker täglich mit Kost 3 Schillinge, ohne Kost 4 Schillinge 6 Denare.

In Oberitalien werden zu 1185 folgende Getreidepreise als niedrig angegeben [4]: der Starius Waizen 14 Denare, Roggen 10, Spelt 5. Im Jahre 1243 stieg dagegen bei einer Hungersnoth der Starius Waizen bis 20 und 1178 bis 22 Schillinge. Als Mittelpreis wären 5 Schillinge zu betrachten. Wenn die Preise über eine gewisse Höhe stiegen, sollten, nach einem mailändischen Gesetze von 1257, die Kornböden der Geistlichen untersucht und das Ueberflüssige in die Stadt gefahren werden [5]. Auch der Landmann war, wie es scheint, verpflichtet, einen Theil seines Gewinnes nach Mailand zu bringen.

Aus dem Plane zur Verpflegung eines Heeres, welchen Sanutus [6] am Ende des 13. Jahrhunderts entwirft, lassen sich durch umständliche Prüfung mannichfache Ergebnisse herausbringen; wir begnügen uns mit folgenden Andeutungen. Das Pfund Fleisch kostete fast dreimal so viel als das Pfund Brot. Der Käse war so theuer als das Fleisch, die Bohnen um ein Neuntel wohlfeiler als

---

[1] Gute Nachrichten bei Tittmann, II, 42. — [2] Eigentlich waren dies gerichtliche Taxen. Fantuzzi, IV, 170, 263, Nr. 264, 274, 279, 283, 289. Ueber Preise: Zunz, 176; in Schottland: Tytler, II, 325. — [3] Argelatus, II, 65. — [4] Johann. de Mussis z. d. J. Biancolini, I, 28. — [5] Giulini zu 1257, S. 152. — [6] Sanut., 64.

Digitized by Google

der Weizen. Die Nahrung eines Soldaten mochte täglich 1 Groschen 6 Pfennige, der Sold 6 Pfennige betragen. Mithin verhielten sich die Kosten der Bedürfnisse, welche von dem letzten bestritten werden sollten, zu den Kosten der Nahrung etwa wie 1 zu 3. Brot, Wein, Käse und Bohnen wurden täglich, Fleisch nur den dritten Tag verabreicht. Der Sextarius Weizen gab 105 Pfund Brot, und da man täglich 1½ Pfund auf den Mann rechnete, so mag das Pfund mit dem berliner ziemlich gleich gewesen seyn und der Sextarius etwa 18 berliner Metzen gehalten haben.

In Baiern [1] galt ums Jahr 1130 ein Ochse 40 Denare; 60 Eier so viel als drei Maß (metretae) Bohnen oder Hirse oder 3 Nummi. Im Jahre 1175 wurden daselbst von Leuten statt der Ablieferung gezahlt: für den Modius Weizen 12 Denare, Roggen 8, Hafer 6. Ein Schwein kostete 20 — 60 Nummi, ein Lamm 5, eine Karada Bier 3 schwere Schillinge. Um 1267 wurden 12 Schweine mit 3 Talenten bezahlt. Im Vergleich mit der jetzigen Zeit waren damals in Baiern Hafer und Heu wohlfeil, Brot und Bier etwa gleich, Fleisch und alle ausländischen Bedürfnisse, auch Rosse und Waffen verhältnißmäßig theurer [2]. Im Jahre 1262 galt in Lucern das Maß des besten Weines 2 Heller, 60 Fische 2 — 7 Heller, ein Mütt Hafer 5 Schillinge [3]. In England kostete zur Zeit Richards I ein Huhn etwa einen Stüber [4]. Auf seinem Kreuzzuge zahlte Friedrich I in Ungern für das Futter von 100 Pferden eine Mark und ebenso viel für vier Ochsen [5]. Im Jahre 1097 galt bei der Belagerung von Antiochien zur wohlfeilen Zeit: ein Ochs 5 Schillinge, zur theuren 2 Mark, ein Schaf 3 — 4 Denare, zur theuren 5 — 6 Schillinge [6].

Eigenthümlich ist die Bestimmung Heinrichs des Erlauchten von 1256, daß man mit der neuen altenburger Münze Getreide, Honig, Hopfen und Wolle kaufen und bezahlen müsse, alle übrigen Gegenstände aber mit anderer Münze bezahlen dürfe [7].

8. Von Maßen und Gewichten.

Maß und Gewicht war ein steter Gegenstand obrigkeitlicher, ja kaiserlicher [8] Aufmerksamkeit; dennoch konnte man nicht einmal der Betrügereien ganz Herr werden, viel weniger die stattfindenden sehr großen Verschiedenheiten abschaffen [9]. Jene wurden indeß überall hart

---

[1] Monum. Boica, V, 134; XII, 344, 415; XXII, 15, 137. — [2] Lang, Jahrb., 374. Mehr Beispiele bei Arnold, II, 255. — [3] Businger, Lucern, 123. — [4] Anderson, I, 602. — [5] Godofr. mon. zu 1188. — [6] Wilh. Tyr., 602. — [7] Liebe, Nachlese, 34. — [8] Sd Friedrichs II. Hist. dipl., V, 1, 236. — [9] Beispiele Gudeni cod., V, 42, 53. Ludw., Reliq. mscr., I, 41, 165. Lang, Jahrb., 366. Dreyers, Beiträge, 54.

Digitized by Google

bestraft [1] und an vielen Orten nur öffentlich gestempelte und anerkannte Maße geduldet [2]. Nach dem österreichischen Landrechte sollten Gewicht, Elle, Eimer und Metze im ganzen Lande gleich seyn [3]. Richard Löwenherz befahl dasselbe bei schweren Strafen und ließ zu diesem Zwecke eiserne Musterellen, geaichte Gefäße mit eisernen Rändern u. dergl. machen, allein er konnte seine Absicht keineswegs durchsetzen, und als die hiedurch eingeschränkten Handelsleute seinem Nachfolger Johann ansehnliche Summen zahlten, hielt dieser nicht weiter auf die Befolgung jener Vorschriften [4]. Eine Zollrolle für Flandern setzte fest: es solle im ganzen Lande dasselbe Gewicht seyn [5]. Schon damals suchte man ein festes, unwandelbares Grundmaß aufzufinden, verfuhr aber dabei freilich nicht mit der wissenschaftlichen Genauigkeit unserer Tage. Als König Ottokar von Böhmen, zum Verdrusse der Edlen und Bürger, sowie zur Freude der Bauern und Armen, alle Maße erneuen und mit seinem Namen bezeichnen ließ, wurden vier Gerstenkörner in der Breite neben einander gelegt [6]. Diese galten einem Querfinger gleich, 10 Querfinger eine Spanne. Soviel Waizen als man in beiden Händen zusammenhielt, hieß ein Becher; soviel Wein als man auf diese Weise halten konnte, galt für ein Quart, und soviel Pfeffer als eine Hand faßte, für ein Loth.

Bei einem so schwankenden Verfahren mochten die Uebel eher wachsen als verschwinden, und überhaupt finden sich zu mehrer Verwirrung oft alte und neue Maße neben einander im Gebrauche [7]. In mehren italienischen Städten [8] gab es für diese Dinge besonders angestellte Obrigkeiten, welche selbst die Größe der Ziegelsteine bestimmten [9]. Bisweilen setzten Städte, so Florenz und

---

[1] Westph., III, 626. Kuchat, Urk. 15. Schöpflin, Hist. Zar.-Bad., V, 53. Häberlin, Statuta Susatensia, 27. Monum. hist. patriae, Leg. municip. für Nizza, 66. Arco 438, für Mantua. Für Lübeck: Urkundenbuch, 42. Für Oesterreich: Landfrieden von 1244. Archiv österreichischer Geschichtsquellen, I, 33. Gengler, 547. — [2] So in Verona, Ravenna, Montekassino. Campagn., 205. Fantuzzi, IV, 49, 115, 116. Gattula, III, 307, 338. In Bremen. Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abschn. 6, Urk. 3. In Augsburg. Freiberg, Deutsche Rechtsalterthümer, 16. In Weissenburg. Zeuß, 328. In Arles. Giraud, II, 213. — [3] Oesterr. Landr., Kap. 44. — [4] Bromton, 1258. Matth. Par., 109, 631. Waverl. ann. zu 1196. Leibnitz. chr., 768. — [5] Warnkönig, II, 27. — [6] Neplachon. chr. zu 1268. Cosmae continuatores, 410. Schaller, Beschreibung von Prag, II, 2. — [7] So z. B. in Florenz 1219 alt und neu Getreidemaß. Cartap. di Castello, Urk. 148. Nachrichten über Maß und Gewicht. Tozzetti, II, 62. — [8] Auch in mehren deutschen Städten, oft unter dem Namen Heimbürger. Arnold, I, 292. — [9] Z. B. in Pistoja. Statuti di S. Jacopo, 20. Eine solche Einrichtung für Perugia bestätigte Papst Honorius III. Reg., Jahr VIII, Urk. 166.

Digitized by Google

Wisa ums Jahr 1256, fest, sie wollten gleiches Maß und Gewicht führen [1].

Auf eine sonst wohl nirgends vorkommende Weise verfuhren lange Zeit die Chalifen von Bagdad. Sie hielten beim Ausgeben des Geldes nach dem Gewichte eine richtige Wage, bei den Einnahmen aber eine zweite, die jedes Goldstück um einen Gran zu leicht zeigte. Dieser angebliche Mangel mußte nachgezahlt werden, bis der Chalif Daher Mohammed im Jahre 1226 den Mißbrauch abschaffte [2].

IV. Von Abgaben, Zöllen und Regalien.

1. Von dem Verhältnisse der Abgaben zu dem Staatsrechte und dem Kriegswesen.

Sowie in allen Zeitabschnitten der Geschichte, stand im Mittelalter das Ausschreiben, Bewilligen, Erheben der Abgaben im engsten Zusammenhange mit dem Staatsrechte und dem Kriegswesen. Jede Begründung oder Beurtheilung jener Lehre ohne genaue Rücksicht auf diese wichtigen Gegenstände bleibt einseitig und ungenügend.

Als die Deutschen zuerst größere gesellschaftliche Verbindungen schlossen, brauchten sie kein Geld und hatten keines. Ja selbst an die Stelle aller anderen Leistungen trat nur eine Forderung: die Genossenschaft wider fremde Gewalt zu schützen; Kriegsdienst war die höchste Pflicht, sowie das Kennzeichen eines freien Mannes. Nach dem Erobern vieler Länder ward diese Ansicht nicht bloß festgehalten, sondern dahin erweitert und näher bestimmt, daß nur der Besiegte, der Unterthan steuere, jeder freie Mann hingegen als Sieger und Krieger steuerfrei sey und bleibe. Nicht minder war für spätere Zeiten die Steuerfreiheit des sich entwickelnden, den Kriegsdienst ausschließlich übernehmenden Adels ganz der Billigkeit gemäß; denn ihm in jener Zeit neben so schwerer persönlicher Verpflichtung Steuern aufzulegen [3], wäre so ungerecht, ja unausführbar gewesen, als wenn

---

[1] Excerpta Magliab., XLIII, 25. — [2] Abulf. zu 1226. — [3] Nach den Etabl. de S. Louis lieh ein Gebäude, wenn es an einen Juden kam, steuerpflichtig, sofern er es vermiethete; es ward steuerfrei, wenn er es selbst bewohnte. In einer Urkunde Friedrichs I von 1156 für Groitsch und Pegau heißt es: Mercatores areas vel curtes suas non militibus, sed mercatoribus, qui forensia jura exequantur, vendant. Ludw., Reliq., II, 200. Nach den Statuten von Riga waren die Söhne der milites steuer-

Digitized by Google

man jetzt von den ausgehobenen Soldaten verlangte, sie sollten ohne Sold dienen. Die Steuerfreiheit der Krieger im Mittelalter war nichts Anderes als der Sold derselben in unseren Tagen, und hätte man damals jene verworfen, so hätte man diesen bewilligen müssen. Nur wenn besoldete Krieger steuerfrei seyn wollen, wenn die wegen persönlicher Pflichten Steuerfreien nicht mehr ausschließlich oder doch vorzugsweise die Kriegslast tragen, muß in der Kriegs- und Steuerverfassung eine Aenderung eintreten, oder das ursprünglich Natürliche und Billige verwandelt sich in Unnatürliches und Ungerechtes. Mithin ist die Frage über die Steuerfreiheit des Adels in unseren Tagen eine ganz andere als im 12. Jahrhundert und verlangt eine Untersuchung und Beantwortung, welche nicht hieher gehört.

Hingegen stellte sich mit Entwickelung des Kriegsadels in jener Zeit das Steuerwesen für diejenigen, welche keine Kriegsdienste leisteten, natürlich anders als in den früheren Jahrhunderten, wo diese Verpflichtung ganz allgemein und von Abgaben gar nicht die Rede war. Es kommen aber hiebei verschiedene Klassen von Menschen in Betracht:

1) diejenigen freien Männer, welche zwar unabhängig geblieben, aber nicht in den Adel hinaufgerückt waren. Von diesen mochte man an der Stelle des alten Kriegsdienstes eine Kriegssteuer fordern, welche von königlichen Beamten für königliche Kassen erhoben wurde. Bisweilen lagen aber die Dinge so, daß es unmöglich war, dieselbe beizutreiben, was nichts Anderes heißt als: die Kriegsmacht hatte abgenommen, ohne daß die Geldmacht in gleichem Verhältnisse wuchs. Bisweilen ward umgekehrt die Heerbannssteuer so drückend, daß der minder mächtige Freie sich lieber einem mächtigen Herrn anschloß, dessen Lehnsmann ward und so die unmittelbaren Verbindungen mit dem Könige und dessen Beamten löste.

2) Auf die eben genannte oder auf irgend eine andere Weise lehnspflichtig Gewordene sollten zwar in dem Könige ihren letzten Oberherrn erkennen und ihm zu treuen Leistungen oder Steuern verbunden bleiben, allein dieser Grundsatz ließ sich kaum in Hinsicht der unmittelbaren Lehnsmannen festhalten, während jede an Aftervasallen gerichtete Forderung in der Regel durch den Afterlehnsherrn gehen mußte und bei ihm nicht selten Schwierigkeiten fand. Ja bisweilen standen deren Forderungen und Zwecke in schroffem Gegensatze zu denen des Königs oder höchsten Lehnsherrn. Wenn also der Lehnsmann durch sein neues Verhältniß auch gegen willkürliche Behandlung von Seiten des letzten geschützt war, so zeigten sich für ihn andere Gefahren durch seinen unmittelbaren Lehnsherrn, und ein richtiges, glückliches

---

frei, ausgenommen war bis zum dreißigsten Jahre militiam non assecutus fuerit et opera rustica fecerit, scilicet fodiendo, ligna adducendo cum asino, vel fimum etc. Monum. hist. patr., Leg. munic., 92.

Digitized by Google

Verhältniß entstand nur, sofern die Könige und die Afterlehnsherren sich wechselseitig in Zaum hielten oder die Macht aller sich in ein billiges Gleichgewicht setzte. Doch scheint über Maß und Umfang des Kriegsdienstes zur Zeit der vollen Ausbildung des Lehnwesens weniger Streit und weniger Druck stattgefunden zu haben als in manchem anderen Zeitabschnitte; das Meiste war herkömmlich und vertragsmäßig bestimmt. Anders stellten sich die Verhältnisse

3) für diejenigen Einwohner, welche nicht in ein Lehnsverhältniß getreten waren und deren Pflichten und Leistungen sich keineswegs allein auf den Krieg bezogen. Wir finden hier die mannichfachsten Einrichtungen und Abstufungen. So gab es z. B. 1) in einigen Theilen Deutschlands freie, auf ihrem eigenen Grund und Boden unabhängig wohnende Männer, welche fast allen und jeden Forderungen unerreichbar lebten, da die Heerbannssteuer aufgehört hatte und allgemeine Landes- und Kriegsabgaben nicht durchgesetzt wurden; 2) Dienstmannen von solcher Bedeutung und solchem Einflusse, daß manche Lehnsmannen sich in schlechterer Lage befanden; 3) Dienstmannen mit gemessenen, aber schweren Leistungen, Lieferungen und Zahlungen; 4) hörige und leibeigene Leute mit ungemessenen Pflichten, welche weder in Recht noch Herkommen Hülfe fanden, sondern der Milde und Klugheit ihrer Herren vertrauen mußten und nur in manchen Fällen bei der Kirche Schutz suchen konnten.

4) Seit Entwickelung des Bürgerwesens standen die Städte in sehr mannichfachen Verhältnissen zu den Königen, Fürsten und Prälaten.

5) erstritten die Geistlichen zwar nicht die Freiheit von allen, aber doch von vielen Abgaben, worüber das Nöthige anderwärts mitgetheilt werden soll. Als Mißbrauch läßt sich hier noch erwähnen, daß Laien ihre Güter bisweilen scheinbar den Geistlichen übergaben und sich zurückbelehnen ließen, um gegen geringen Verlust die Steuerfreiheit und sonstige Vortheile kirchlicher Besitzungen zu gewinnen [1]. Dies führte aber zu der Vorschrift: die Kirchen sollten keine Grundstücke und Häuser erwerben, sondern bei Schenkungen oder Erbschaften deren Werth bekommen, jene Besitzthümer aber steuerbar in weltlichen Händen bleiben [2].

2. Von dem Besteuerungsrechte.

Das Recht Steuern aufzulegen stand im Mittelalter keinem Herrscher in der Art zu, wie dasselbe in neueren unbeschränkten Königs-

[1] Verci, Eccl., I, 41. — [2] So 1219 für Goslar. Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Urk. 1.

Digitized by Google

reichen ausgeübt wird. Jeder war zunächst auf sein Eigenthum angewiesen und durfte nicht glauben, daß er an den Gütern seiner Unterthanen eine unerschöpfliche Quelle willkürlich zu verwendender Einnahmen besitze [1]. Ob man ihm viel bewilligen wolle, hing von seinen Verdiensten, seiner Beliebtheit und dem wahren Bedürfnisse ab. Aber auch die Lehre vom Bewilligen gestaltete sich anders als in unseren Tagen:

einmal, weil Maß und Nothwendigkeit der Ausgaben damals strenger betrachtet und beurtheilt wurde;

ferner, weil Adel und Geistlichkeit in der Regel gar nicht besteuert werden konnten und die Freiheiten der Städte nicht minder hemmend dazwischentraten;

endlich, weil kein Stand für den anderen bewilligen oder zwei den dritten durch Mehrheit der Stimmen (welche überhaupt nie unbedingt nach Köpfen gezählt wurden) abstimmen konnten.

Hieraus ergiebt sich, daß, wenn es jetzt bei dem Besteuern oft gar zu leicht hergeht, damals fast zu viel Beschränkung der Könige und Fürsten stattfand, sodaß die Reichsgüter [2] und Domainen gar sehr angegriffen wurden, weshalb jene dem Einzelnen höflich das abzugewinnen suchten, was sich von der ganzen Körperschaft nicht erhalten ließ, oder auch, wo sie sich stark genug fühlten, ganz einfach Gewalt brauchten [3]. Solchen Uebelständen vorzubeugen, ward es in den meisten Ländern für gewisse Fälle gesetzlich oder doch herkömmlich, Beisteuern, Adjutorien zu fordern und zu geben, z. B. wenn der Fürst oder Lehnsherr gefangen wurde, seinen Sohn zum Ritter schlug, seine Tochter verheirathete oder zum Reichsdienste zog; wenn der Prälat geweiht ward, allgemeine Kirchenversammlungen besuchte [4] u. s. w. Von jenen Beisteuern war in der Regel Niemand frei; als z. B. Herzog Ludwig von Baiern im Jahre 1215 gefangen wurde, mußten Reiche und Arme, Edle und Unedle, Laien und Geistliche zur Lösungssumme beitragen [5]. — Wenn hingegen König Wilhelm II von England das Geld, welches er seinem Bruder Robert für Abtretung der Normandie zahlen mußte, von Laien und Geistlichen beitrieb, so verfuhr er mehr nach Willkür als nach Recht [6]; und noch allgemeiner war der Uebelstand, daß Adel und Geistliche ihren Beitrag zu Steuern auf ihre Unterthanen leg-

---

[1] Swer über reht arme Leute twinget
Und ſi ze grozzen schaden bringet,
Mit bete, ungelte und mit steur
Dez sel gat zu dem helliſchen fewr. Renner, 2266.

[2] Ein Verzeichniß der curiae, quae pertinent ad mensam regis: Aquens. ann., 397. — [3] Math. Paris, 509, 578 u. a. a. O. — [4] Lang, Steuerverfassung, 54. — [5] Gemeiner, Chron., 304. Conradi catal. imper. — [6] Roger Hov., 466. Wilh. Malmesb., 124. Simeon Dunelm., De regib. Angl. zu 1096.

Digitized by Google

ten, ohne von ihrem unmittelbaren Eigenthume angemessen zu zahlen. Doch blieb dieser Mißbrauch seitens der weltlichen und kirchlichen Oberen nicht ungerügt; so befahl z. B. Kaiser Friedrich II (und auch König Wilhelm): kein Fürst, Prälat u. s. w. dürfe willkürlich Abgaben auflegen oder erhöhen [1]. Dasselbe setzten im 12. Jahrhundert ganz allgemein mehre Kirchenversammlungen fest [2], und im Jahre 1235 bannte sogar der päpstliche Abgeordnete den Erzbischof von Mainz wegen Uebertretung dieser heilsamen Vorschriften.

Jede Gemeine trug ihre Gemeinelasten, und wo persönliche Dienstleistung nicht zureichte, brachte man, meist wohl nach eigener Vertheilung, Geld auf zum Bau der Kirchen, zu Einschließung der Gottesäcker [3] u. s. w. Mehre Städte erhielten größere, ja fast unbeschränkte Zoll- und Besteuerungsrechte. Ob nun gleich, wenn die Bürger sich selbst besteuerten, ungleich weniger Mißbrauch zu besorgen war, als wenn ein Fremder dies Recht ausübte, so finden sich doch Beispiele, daß die Vorsteher hiebei sehr hart und einseitig verfuhren, bis die Könige und selbst die Bischöfe helfend ins Mittel traten [4]. Am meisten und härtesten ward überall die unvertretene Masse des Volkes belastet [5], und über die Herbeiziehung der Geistlichen, sowie der von ihnen abhängigen Personen entstand mehre Male Streit [6].

Die allgemeinen Regeln, welche wir bis jetzt andeuteten, erlitten aber eine große Menge von Ausnahmen, Abstufungen und näheren Bestimmungen durch Freibriefe und Bewilligungen, welche Könige, Fürsten und Prälaten hauptsächlich an Städte, Geistliche, Klöster u. s. w. ertheilten. Näheres darüber werden wir an zweckmäßiger Stelle beibringen und erinnern hier nur noch, daß mehre Städte, besonders in Italien und Deutschland, sich wechselseitig Freiheit von ihren Zöllen und Abgaben zusicherten [7].

3. Von den verschiedenen Arten der Steuern.

Die Einfachheit der geselligen Verbindungen und des Verkehres, das Vorwalten von Leistungen und Lieferungen, die geringere Bedeut-

---

[1] Für Steiermark. Lünig, Reichsarchiv, cont. I, Urk. 76. Tittmann, I, 187. Hist. dipl., IV, 2, 893. Doch belegte Friedrich von Oesterreich im Jahre 1236 willkürlich jeden mansus mit 60 Denaren. Neoburg. chron. — [2] Concil., XII, 1678; XIII, 308, Nr. 10. Gudeni cod., I, 636. — [3] Matth. Paris, Addenda, 131. — [4] Schöpfl. Alsat. diplom., I, Urk. 598 von Straßburg. Mediol. ann. zu 1254. — [5] Schäffner, II, 177, 170. Nur selten wurden widerrechtlich eingeführte Lasten ruhig wieder aufgehoben. Lappenberg, Urk., I, 442. Lacomblet, I, 288. — [6] Arnold, I, 269. — [7] Moriondus, I, Urk. 132; II, Urk. 33.

Digitized by Google

samkeit des Geldes u. s. w. lassen vermuthen: das gesammte Steuerwesen sei im 12. und 13. Jahrhundert ebenfalls sehr einfach gewesen, und man habe nur wenige Arten von Abgaben gekannt. Andererseits trachtete damals Jeder seine Rechte und Pflichten schlechterdings eigenthümlich und mit Berücksichtigung des Persönlichsten und Oertlichsten festzustellen, es entstanden eine außerordentliche Menge von Verträgen und Abkommen, und die Lehre von allgemeinem Gleichstellen und Gleichmachen der Steuern fehlte ganz, weil man darin nicht die größere Gerechtigkeit, sondern ein Absehen von allem Rechte, ein Verwerfen des natürlich und gesetzlich Verschiedenen erkannt haben würde. Deshalb finden wir eine fast unzählbare Menge von Abgaben, und wenn sich auch bei näherer Prüfung ergiebt, daß unter vielen verschiedenen Benennungen oft im Wesentlichen dasselbe verstanden wird, so bleiben doch weit mehr Besteuerungsarten übrig, als man erwarten sollte.

In unseren Tagen würde man dieselben ganz natürlich und fast ausschließlich nach den Gegenständen und der Hebungsweise eintheilen, für jene Zeit aber war, wie aus dem Gesagten bereits erhellt, die Abtheilung nach den Ständen nicht minder wichtig. Grundsteuer und Kopfsteuer z. B. konnte man von dem kriegspflichtigen Lehnsadel nicht verlangen, geistliche Zehnten sollten nicht in weltliche Hände kommen, mittelbare und Verbrauchssteuern waren nur gedenkbar, sofern man die bevorrechteten Stände befreien, entschädigen oder zur Zahlung (wie in manchen Städten) zwingen konnte.

Nach dieser allgemeinen und erheblichen Andeutung theilen wir noch einige Bemerkungen über die wichtigsten der damaligen Lasten mit. Sie bestanden entweder in Leistungen oder in eigentlichen Steuern.

a) Die Leistungen

waren wiederum sehr verschiedener Art:

1) Kriegsdienst des weltlichen und geistlichen Lehnsadels;

2) kriegerische Hülfsdienste der Unterthanen, als Landwehr, Knechte, Besatzungsmannschaft u. s. w.;

3) Lieferungen an das Hoflager;

4) Einlagerung königlicher oder kirchlicher Beamten;

5) Verpflegung der Kriegsmannschaft, Pferde, Jagdvögel, Jagdhunde u. s. w.;

6) Kriegs- und Burgfrohnen;

7) Spann- und Handdienste;

8) Lieferungen von Erzeugnissen der mannichfachsten Art [1], z. B.

[1] Monum. Boica, VII, 436; XIX, 1, 436. Rovelli, II, praef., 179. Langebek, VII, 511. Thebesius, IV, 19. Lori, Lechrain, Urk. 15. Frauenmünsterurk., VII, 726. Muchar, I, 189.

Digitized by Google

Vieh, alle Arten von Getreide, Gartengewächse, Mohn, Hopfen, Hanf, Lein, Bohnen, Linsen, Hirse, Heu, Stroh, Butter, Käse, Wein, Bier, Hühner, Eier, Honig, Wachs, Pfeffer u. s. w. Dann Brot, Pelze, Schuhe, Strümpfe u. dergl.

Manche von diesen Leistungen wurden schon im 12. und noch öfter im 13. Jahrhundert für einzelne Fälle in Geld abgetragen oder für immer in eine Geldabgabe verwandelt [1], oder auch wohl durch Kapitalzahlung ein- für allemal abgekauft.

b) Unter den Steuern

erwähnen wir

1. der Grundsteuer.

Es gab keine allgemeine Reichs- oder Grundsteuer, die in Geld wäre abgeführt worden [2], und Niemand dachte an die Nothwendigkeit derselben oder eines gleichartigen Katasters. Der ursprünglich mit steter Rücksicht auf das Grundvermögen bestimmte Heerbannsdienst war die eigentliche Grundsteuer, und diese Ansicht zieht sich auch durch die ganze Lehre vom Lehn und dem Lehndienste hindurch. Allmählich entstand aber manche Grundsteuer statt des wegfallenden Kriegsdienstes, oder wechselnde außerordentliche Beihülfen von unbestimmter Größe wurden in eine dauernde bestimmte Abgabe verwandelt und auf den Grundbesitz gelegt. — Eine ganz andere Reihe von Leistungen und Abgaben entstand aus der Ueberlassung von Grundvermögen, sobald keine Kriegsverpflichtung daran geknüpft war, wobei sich die stürliche Gülte als eine Art von Zehnten auszeichnet [3], welchen man bei dreifeldriger Wirthschaft zwei Jahre hinter einander erhob, im dritten, dem Brachjahre, aber nicht einforderte.

2. Die Steuer von den Herden und den Rauchfängen,

welche wir in mehren Gegenden finden, galt nicht sowohl für eine die Häuser oder das unbewegliche Gut treffende, sondern mehr für eine persönliche, die nur Unedlen aufzulegen sey. Doch befreite Innocenz III im Kirchenstaate davon nicht bloß Geistliche, Ritter, Richter, Advokaten und Notare, sondern auch die, welche sonst kein Grundvermögen besaßen [4]. Wenn in den Städten, z. B. in

---

[1] Würdtw., Subs., X, 10, und Gudeni cod., I, 310, geben Beispiele für Deutschland. Aehnliches geschah ums Jahr 1160 in Toskana. Cartap. di S. Bartol. di Pistoja. In England unter Heinrich I. Anderson, I, 532, 550. — [2] Zum Jahre 1200 geschieht für England Erwähnung einer Grundsteuer. Es ist nicht deutlich, ob Jemand und wer davon befreit war. Coggesh., Chron. Angl., 860. — [3] Gudenus, V, 49. — [4] Innoc. epist., III, 29.

Digitized by Google

Pistoja [1], von Bürgern und Handeltreibenden Haus- und Budengeld erhoben wurde, so hatte es damit eine etwas verschiedene Bewandtniß.

3. Kopfsteuer

ward häufig den Bauern und Leibeigenen, fast überall den Juden auferlegt [2]; Adlige und Geistliche dagegen blieben hievon wie von jeder persönlichen Abgabe frei. Daher entstand große Klage, als im Anfange des 13. Jahrhunderts jeder Geistliche in Böhmen 30 Denare zahlen sollte [3], und der Papst untersagte die Hebung bei Strafe des Bannes.

4. Die Abgabe zur todten Hand oder das Besthaupt

war eine der allgemeinsten und wiederum verschiedenartigsten. Sie bestand darin, daß der Gutsherr aus dem Nachlasse seiner Unterthanen das beste Haupt Vieh oder irgend einen anderen Theil des Vermögens auswählte und für sich behielt [4]. Dieser Theil war größer oder geringer, je nachdem Verträge es bestimmten oder Gewalt es erzwang, je nachdem die Anrechte des Verstorbenen an das Grundvermögen ausgedehnter oder beschränkter, der Erbe ein Nachkomme oder Seitenverwandter, ein Unterthan des Herrn oder ein Fremder war. Stets gehörte diese Abgabe zu den verhaßtesten, weil man sie in einem Augenblick erhob, wo in der Regel die Hülfsbedürftigkeit der Hinterbliebenen sich am offenbarsten zeigte, und weil die Unbestimmtheit der Wahl oft zu großer Willkür führte. Daher finden wir überall das Bestreben, sie in eine bestimmte Geldabgabe zu verwandeln [5], ja in einigen Landschaften wurde sie ganz aufgehoben, z. B. in Brabant ums Jahr 1234 [6]. Hieraus möchte man auf ihre Rechtmäßigkeit überhaupt ungünstig schließen; auch sagt der Abt Suger, als er sie den Unterthanen von S. Denys erläßt [7]: es sey eine neue, mißbrauchsweise aufgekommene drückende Steuer. Auf ähnliche Weise entsagte ihr Herzog Philipp von Flandern und Namur im Jahre 1212 in Hinsicht auf alle Ritterfreie, weil sie sich mit Unrecht, gegen Ritterehre, eingeschlichen habe [8].

---

[1] Statuti dell' opera di S. Jacopo, 9. — [2] Miraei op. dipl., I, 277, Urk. 45. Matthaeus, De nobilit., 956. In der Regel ward die Kopfsteuer vom zwölften Lebensjahre an gefordert. Monum. Boica, IX, 458. — [3] De corona capitis. Pulkava, 319. — [4] Es wird gegeben beim Tode des Mannes melius animal, beim Tode der Frau melior vestis. Schöpflach, Urk. v. 1148, S. 5. — [5] Gudeni cod., I, 91, 648; V, 23. Matthaeus, 958. Cleß, Geschichte von Wirtemberg, II, 1, 425. Auf Klostergütern in Tirol theilte man das Erbe und nahm eine ganze Hälfte für die Kirche. Wiener Jahrb., 1818, II, 134. — [6] Miraei op. dipl., I, Urk. 85. — [7] Suger, Const., 2. — [8] Miraei op. dipl., I, Urk. 75. Lünig, Cod., II, 2457, Urk. 1.

Digitized by Google

Verschieden von dieser Abgabe zur todten Hand sind die Erbschaftssteuern, welche in manchen Städten von dem Nachlasse der Bürger erhoben wurden [1]. Auf bloßem Mißbrauche der Gewalt mochte es beruhen, daß im Magdeburgischen der Wende, wenn ihm ein Kind starb, 12 Schillinge zahlen mußte [2]. Häufig nahm dagegen der Herr eine Abgabe für die Erlaubniß, welche er seinen Unterthanen zum Heirathen ertheilte [3].

5. Vermögenssteuern

nach eigener eidlicher Angabe oder nach einer Abschätzung erhob man während des 13. Jahrhunderts in mehren italienischen [4], Gewerbsteuern auch in französischen, belgischen und deutschen Städten [5].

6. Verbrauchssteuern

wurden nur in den Städten und wohl nur für Gemeinezwecke nach eigener Festsetzung der Bürger erhoben, wobei indeß nicht selten Streit entstand, inwieweit man Adlige und Geistliche zur Zahlung anhalten dürfe. Wir finden, wie weiter unten im Einzelnen gezeigt werden soll, Abgaben von Wein [6], Meth, Bier [7], Oel, Schlachtvieh, Gemahl [8], Holz, gesalzenen Fischen, ja an einigen Orten von allen zu Markte gebrachten Sachen. Am verbreitetsten scheint die Salzsteuer gewesen zu seyn. Ihrer geschieht Erwähnung in Venedig, Florenz, Genua, Volterra und so über Deutschland und Frankreich hinaus bis nach Dänemark [9] und Polen.

---

[1] Z. B. in Angermünde. Gerken, Cod., II, Urk. 287. Aehnlich das Butheil, welches Heinrich V für Speier aufhob. Arnold, I, 190. Remling, Urk. von Speier, S. 88. — [2] Epko, Chron. Magd., 357. — [3] Gallia christ., V, preuv. p. 376. Im Jahre 1253 Heirathssteuer am Rheine. Lacomblet, I, 262. In Frankreich. Leymarie, 296. — [4] Das Nähere weiter unten. Cibrario, Econ. polit., III, 174. — [5] Warnkönig, 364. In Neufchatel quilibet sutor, qui tenebit stallum in foro, giebt jährlich dem Grafen 4 Paar Schuhe und 4 Paar Stiefeln. Matile, 52, zu 1214. In Worms Abgabe von schwarzen und groben Tüchern. Moritz, II, 145. In Paris. Séances, XXIX, 169. — [6] Weinhandel in Hamburg beim Rathe. Lappenberg, Rechtsalterthümer, 19. — [7] Steura cerevisiae 1259 in Passau. Mon. Boica, XXIX, 2, 141. Wigand, Archiv, VI, 268. In Achen. Quix, II, 49. In Dortmund. Lacomblet, II, 327. Matile, 52. — [8] Otto IV erlaubt 1212 den Kölnern, vom Scheffel Getreide, das gemahlen oder verbraut wird, einen Denar zur Befestigung ihrer Stadt zu erheben. Böhmer, Reg., 58. Lacomblet, II, 21. Wein- und Bierſteuer in Landrecies. Reiffenberg, Mon., I, 331. — [9] Codice dipl. di Volterra, Urk. 142. Caffari zu 1235. Langebek, VII, 191. Im J. 1222 Salzsteuer in Quedlinburg. Erath. Cod., p. 140. Im J. 1184 in Pommern. Dreger, Cod., I, Urk. 20. Hüllmann, Städtewesen, II, 168. Stenzel, Urk. 7.

Digitized by Google

7. Zölle.

Zoll ward erhoben auf sehr mannichfache Weise und in mannichfacher Beziehung: bei der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr, bei Kauf und Verkauf, von Waaren und Personen [1]. Man betrachtete den Zoll einmal wie jede andere Abgabe, als Mittel Geld zu erheben; dann aber auch in gewissen Fällen oder theilweise als Entschädigung für das den Kaufleuten und Reisenden oft nicht ohne Kosten zu verschaffende sichere Geleit [2]. Wer für letzteres Geld nahm, ersetzte den etwa eintretenden Schaden; wer kein Geleit entrichten wollte, reiste auf eigene Gefahr. Geistliche und Ritter waren in der Regel zollfrei [3]; jene ihres Standes wegen, diese, weil sie schon mit Schwert und Schild dienten.

Es war ein alter, oft von neuem ausgesprochener und eingeschärfter Grundsatz: Niemand dürfe ohne Genehmigung des Königs oder Kaisers die Zollsätze erhöhen oder gar neue Zölle einführen [4]. Leider geschah dies aber nur zu oft, und noch übler stellte sich das Verhältniß, wenn die Könige selbst das Anlegen neuer Zollstätten bewilligten [5], wogegen die Stände aber mehre Male kräftige Maßregeln ergriffen oder das Versprechen erzwangen: künftig solle ohne ihre Beistimmung nichts im Zollwesen geändert werden. Selbst zur Verlegung von Zöllen war königliche Erlaubniß nöthig [6].

Kräftige Herrscher, wie Friedrich I und II, nahmen die Zölle für sich in Anspruch und straften diejenigen streng, welche sie widerrechtlich erhoben oder erhöhten [7]. Im Jahre 1157 hob Friedrich I

---

[1] Theloneum est jus dominicale, quod solvitur ratione rerum venditarum et emptarum pro qualibet specie mercium. Miraei op. dipl., III, 597. — [2] Ibid., III, Urk. 94. — [3] Oesterr. Landrecht, 78. — [4] Orig. Guelf., III, 789. Olenschlager, Goldene Bulle, 201. Hist. de Dauphiné, I, 87 — 89. v. Hormayr, Werke, II, Urk. 18. Hüllmann, Geschichte der Regalien, 50. Matthaeus, De nobil., 219. Notizie intorno Adelpreto di Trento, 515. Mieris, I, 181. Böhmer, Reg. zu 1209, S. 41. — [5] Friedrich II erlaubte der Bürgerschaft von Regensburg sechs Jahre lang einen Zoll zur Befestigung und Vertheidigung der Stadt zu erheben. Mon. Boica, XXX, 1, 164. Während des Aufenthalts der Kaiser in einer Stadt fiel ihnen (nach dem Inhalte der beschränkten Verleihungen) oft Zoll- und Münzrecht wieder zu. Sugenheim, I, 354. — [6] Beka et Heda, 328. Matthaeus, 830. Eichhorn, II, §. 296. Der Patriarch Pelegrin von Aquileja erläßt den salzburger Stiftsherren einen Zoll (Hormayr, Archiv, 1827, Nr. 130), und Papst Alexander IV erlaubt einem Bischof, von den Kaufleuten pedagium zu erheben, qui a strata publica divertentes per novas semitas incedunt. Regesta in Páris, II, ep. 120. — [7] Ad nos thelonea et ad solum pertinent imperium, war Grundsatz der Theorie. Urk. Friedrichs I von 1166. Lacomblet, I, 295. Franklin, 12, 18. Godofr. mon. zu 1188. Alber., 549. Miraei op. I, 408. Schon Kaiser Lothar setzte 1136 Zölle herab. Wer mehr forderte, zahlte Strafe, von welcher der Markgraf eine, der Ueberlastete die andere

Digitized by Google

nach dem Spruche des Fürstenrathes alle Mainzölle zwischen Bamberg und Mainz auf, da Niemand der ergangenen Aufforderung gemäß erschienen war, ihre Rechtlichkeit zu beweisen. Jeder nicht durch königliche oder kaiserliche Bewilligung eingeführte Zoll ward für unrechtlich erklärt [1]. König Heinrich verkündete (1224) den Rechtsspruch der Fürsten, daß Niemanden erlaubt sey, den Verkehr auf öffentlichen Straßen zu erschweren und zu verhindern [2]. Nach dem Tode Friedrichs II nahm aber Willkür in dieser Hinsicht so überhand, daß manche Handelsstraßen aufgezwungen wurden, andere kaum mehr befahren werden konnten und die Schiffahrt selbst auf dem Rheine fast still stand. Die wohlgemeinten Gegenbemühungen ohnmächtiger Könige, wie Wilhelms von Holland und Richards, führten nicht zum Ziele; mehr Hülfe gewährte, wenigstens eine Zeit lang, der rheinische Städtebund [3].

Was man indeß mit allgemeinen Regeln und Gesetzen nicht erzwingen konnte, ward (wie so oft während des Mittelalters) im Wege der Ausnahme, der ganz eigenthümlichen und persönlichen Bestimmung durchgesetzt und verbessert. Wir finden nämlich eine sehr große Zahl von Freibriefen für Städte, Gemeinen, Klöster und Einzelne, daß sie befreit bleiben sollten von allen Zöllen ohne Ausnahme, oder nur von einigen Reichszöllen, von allen Gegenständen ihres Gewerbes oder nur von denen zu eigenem Gebrauche [4]. Wenn sich die Zoll hebenden Fürsten und Prälaten auch nicht immer an solche kaiserliche oder königliche Freibriefe kehrten, so wußten die Pflichtigen doch jede Lage der Dinge, jeden günstigen Augenblick zu benutzen,

---

Hälfte erhielt. Gerken, V, Urk. 53. Lünig, Cod., II, 1745. Ried, Cod., I, 301. Auch Ludwig VII von Frankreich bemühte sich den eigenmächtigen Zöllen Einhalt zu thun. Hist. de Langued., II, 512.

[1] Böhmer, Cod. Francof., 15. Monum. Boica, XIX, 1, 340. — [2] Muchar, III, 130. — [3] Wilkes chron. Böhmer, Reg., 237 zu 1231. — [4] Beispiele siehe in: Roth, Geschichte des nürnberger Handels, I, 14. Leisnic. dipl., 13, 14. Ried, Cod., I, Urk. 279. Schöpfl. Alsat. dipl., I, Urk. 289, 310. Lünig, Reichsarchiv, von Korvey, Urk. 59. Ludw., Reliq., II, 177, 192. Gerken, VIII, Urk. 6. Diplom. misc., Urk. 6, cont. IV, Abschn. 11, Urk. 1; Abschn. 16, Urk. 2—3; Abschn. 20, Urk. 1. Orig. Guelf, III, 760. Ruchat, 29, 40. Kindlinger, Beitr., II, Urk. 20. Moritz für Worms, II, Urk. 1—6. Bodmann, I, 177. Binterim, Erzdiöcese Köln, III, 168, 176. Chmel, Geschichtsforscher, I, 571. Ledebur, Archiv, XIII, 144. Für Stade Hülsemann, Statuta Stadensia, 29. Befreiungen von Reichszöllen für Goslar, Magdeburg, Braunschweig und Quedlinburg. Lothars Urkunde von 1134. Mader, Antiq. Brunsvic., 230. Böhmer, Reg. Otton. IV, 31. Für Speier von 1233. Andreae Oppenhemium palatinum, II, 93. Im Jahre 1163 giebt Friedrich I den Bürgern von Bamberg und Amberg, gleich den Nürnbergern, Zollbefreiung im ganzen Reiche. Schultes, Histor. Schriften, S. 354, Urk. 37. Befreiung von 1180 für Worms und andere rheinische Städte. Böhmer, Cod. Francof., 17. Für die Klöster Altenberg und Eberbach. Böhm., Reg., 14, 92. Urkundenbuch von Lübeck, 53, 68, 232, 238.

Digitized by Google

um auch von ihnen einzelne Schutz- und Befreiungsurkunden zu erhalten. Bisweilen gaben selbst Grafen, Städte [1] und Edelleute solche Urkunden; bisweilen befragte der König die Fürsten und Prälaten, oder diese stimmten nachträglich bei [2], daß sie dessen Festsetzungen anerkennen und befolgen wollten; bisweilen bestätigte dieser ihre Verleihungen [3]. Selbst Frauen, Kinder und Dienstmänner ertheilten einige Male, um Widersprüchen vorzubeugen, ihre Zustimmung [4]. Auf diesen Wegen wurden mithin die im Allgemeinen drückenden Uebel des Zollwesens im Einzelnen zum Theil wieder aufgehoben, aber das Gleichartige, Gleichförmige, was wir in unseren Tagen so sehr verehren, fehlte allerdings fast ganz, und um so mehr, weil ganze Klassen von Einwohnern die Zollfreiheit (oder gar allgemeine Abgabenfreiheit) für sich in Anspruch nahmen [5]. So heißt es im Sachsenspiegel: Pfaffen, Ritter und ihr Gesinde sollen zollfrei seyn, sie fahren, reiten oder gehen; und Parzival sagt:

„Nie war ich Kaufmann, Herr, drum soll
Ich frei seyn, hoff' ich, von dem Zoll [6]."

Hatte man keine Gelegenheit, unentgeltlich große Freibriefe zu erhalten, so kauften sich besonders manche Städte und Klöster [7] von allen Zöllen los oder zahlten für die wegfallende Erhebung alle Jahre eine bestimmte Durchschnittssumme [8]. Einige Male gestanden sich Städte wechselseitig die Zollfreiheit unbedingt oder gegen geringe Vergütungen zu, und der Kaiser gab Bürgern das Versprechen, die

---

[1] Soest bestätigt einem Dorfe die Zollfreiheit (Seibertz, II, 80). Der Graf von Henneberg einem Kloster. Jäger, Franken, III, 400. — [2] Lacomblet, II, 54. Im Jahre 1195 giebt Bischof Hermann von Münster dem Kloster Kappenberg und allen dazu gehörigen Leuten die Zollfreiheit in seinem ganzen Sprengel. Niesert, II, 289. Ein Graf von Wertheim, ein Herr von Wangen giebt Zollfreiheit. Aschbach, 2. Lacomblet, I, 345. Chmel, Geschichtsforscher, I, 569. Annal. Praemonst., II, 69, 288, 295. — [3] Friedrich II bestätigt 1236 die von den Herzogen von Oesterreich dem Kloster Wilhering bewilligten Zollfreiheiten. Stülz, S. 486, 491, 507. Ludw., Reliq., I, 86. Gudeni sylloge, 246. Hund, Metrop., II, 550. Würdtw., Nova subs., IX, 345; X, 153; XIII, 287. Monum. Boica, II, 199—201; III, 118, 563. Kindlinger, II, Urk. 39. Miraei op. dipl., I, Urk. 67, 75, 79, 90; II, Urk. 57. Tegurin. dipl. zu 1241. Ludw., Reliq., II, 191. Monach. Tegur., 53. Urk. der Stadt Pforzheim von 1258 im Archiv von Stuttgart. Meiller, 90. — [4] Wenck, I, Urk. 19, 20. — [5] Im Jahre 1221 befreite Friedrich II den deutschen Orden von allen Reichsabgaben. Hennes, 57, 60. Dasselbe that Landgraf Ludwig von Thüringen für seine Besitzungen. Retter, S. 205. — [6] Glafey, 164. Parzival, 378. — [7] Der Bischof von Münster löste für 50 Mark einen Zoll wieder ein, den er einem Ministerialen zu Lehn gegeben hatte. Urk. von 1217. Niesert, II, 334. Verpachtete Zölle. Tittmann, I, 195. — [8] Ried, Cod., I, 357. Hüllmann, Geschichte der Stände, III, 121. Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abs. 35, Urk. I.

Digitized by Google

Stadtobrigkeit solle sie mit keinen neuen Zöllen bedrücken [1]. Auch von päpstlicher Einmischung finden sich Beispiele [2]. So belegte Urban IV den Erzbischof Heinrich von Trier mit dem Banne, weil er eigenmächtig einen Rheinzoll angelegt hatte, und trug einem bloßen Geistlichen die weitere Untersuchung auf.

Zur Beförderung des Handels erhielten einzelne Städte (z. B. Achen [3] im Jahre 1166 von Friedrich I) Meßrecht und Zollfreiheit für gewisse Zeiten oder das ganze Jahr hindurch, oder es wurden Freimärkte auf gewisse Festtage gelegt, wo alle Käufer und Verkäufer oder gewisse Einwohner und Unterthanen keinen Zoll entrichteten [4]. Wer seine Güter zur Stadt brachte, aber nichts verkaufte, zahlte an mehren Orten keinen Zoll [5]. Die Strafen des Verfahrens vom Zolle waren in der Regel streng und stiegen oft gesetzlich bis auf das Achtfache der eigentlichen Abgabe; ja in mehren Kirchenschlüssen [6] wird befohlen: Kaufleute sollten nur nach Herkommen zahlen, Niemand sie aber für jenes Vergehen willkürlich auspländern dürfen. Erschien der Zöllner auf dreimaliges Rufen nicht, so durfte man nach deutschem Rechte weiter fahren, mußte aber bei der Rückkehr nachzahlen. Durch Eid reinigte man sich von dem Vorwurfe, den Zoll wissentlich verfahren zu haben, und entrichtete den vierfachen Satz [7]. Die Untersuchung, was für zollpflichtige Waaren jeder führe, war in der Regel genau, und es muß als Ausnahme von dieser Regel gelten, daß die Kölner nach einem Freibriefe König Richards in mehren Zollstätten von aller Abgabe frei blieben, sobald sie beschwuren, daß die Waaren ihnen gehörten [8].

Sehr verschieden lauteten die Zollsätze, und nicht minder wichen die Hebungsarten sehr von einander ab. So nahm man z. B. nach der Last Zoll, ohne Rücksicht auf die Waaren, oder mit Rücksicht auf die letzten, in Geld oder in Waaren selbst [9]. Man verpachtete die Zölle oder ließ sie auf Rechnung verwalten. Wir geben beispielsweise folgende Auszüge aus Zollrollen [10].

Zu Freiburg im Breisgau gab ums Jahr 1120:

---

[1] Im Jahre 1114 kaiserlicher Freibrief für Worms: nullus a magistratibus urbis census super telonium navium statuatur. Ludw., Reliq., II, 184. — [2] Hontheim, Hist. Trevir., I, Urk. 312. Aehnliches widerfuhr 1253 dem Erzbischof von Mainz. Gudeni cod., I, 636. — [3] Dumont, Corps diplom., I, Urk. 145. Erneut 1216. Böhmer, Reg., 83. — [4] Miraei op. dipl., III, 597. — [5] So in Goslar. Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abs. 20, Urk. 1. — [6] Concil., XII, 962, Nr. 4. — [7] Schwabenspiegel, 216. Sachsenspiegel, II, 27. — [8] Securis, 287. Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abschn. 9, Urk. 3. — [9] Lang, Jahrbücher, 355. Chart. Derton., 94. König Wilhelm setzte den Zoll aller Waaren, die von Soest nach Holland gingen, auf ein Prozent. Seibertz, II, 341. — [10] Zölle in Pirna, Eisenach, Nordhausen. Tittmann, I, 196. Zollrolle für Brixen und Botzen. Fontes rer. Austr., II, 5, 146.

Digitized by Google

ein Pferd 4 Denare, ein Ochs 1 Denar, ein Maulthier 16 Denare, ein Esel 8 Denare, vier Schafe 1 Denar, ein Wagen Heu 1 Denar [1].

Hierauf folgen Abgaben von Blei, Eisen, Oel, Salz, Zinn, Pfeffer, Kümmel u. s. w.

Zu Stain in Oesterreich [2] wurde gezahlt:

1 Pfennig vom Stein Wolle oder Kuhhaaren, von einer Kuhhaut, einem Zentner Unschlitt, einem Mühlsteine, von einem größeren Stücke Vieh oder von 2 Kälbern und 15 Schafen;

2 Pfennige gab das Pfund Safran;

4 Pfennige ein Saum Oel;

6 Pfennige ein Zentner Kupfer, 12 ein Zentner Zinn;

30 Pfennige ein Saum Pfeffer oder Lakritzen und ein Fuder Wein;

60 Pfennige ein Saum Ingwer, Nägelein oder Zimmt;

80 Pfennige ein Saum Tuch;

6 Pfennige das Hundert Karpfen, Leinwand oder Züchen;

5 Pfennige das Hundert Hasenbälge.

Auch Getreide und Mohn war nach verschiedenen Sätzen besteuert.

In Lübeck [3] scheint Heinrich der Löwe aus eigener Macht Zölle eingeführt zu haben; Friedrich I erließ dieselben für alle Russen, Gothen, Normannen und andere östliche Völker, und nur für sonstige Käufer und Verkäufer blieb eine mäßige Abgabe. Im Jahre 1240 bestanden daselbst folgende Vorschriften [4]: Die Last, welche zum Meere geht, zahlt 15 Denare, doch kann sie dann binnen Jahresfrist zollfrei zurückgebracht werden. Zwölf Ohm Wein geben 15, sechs Ohm geben 8 Denare, wobei also, wie auch für Eigenthümer größerer Schiffe, eine Begünstigung des Großhandels stattfand. Zollbetrug ward neunfach ersetzt und außerdem zahlte der Schuldige 60 Schillinge, wovon ein Drittel der Richter, ein Drittel die Stadt und ein Drittel der Kläger erhielt. Zu Gerviet in den Niederlanden nahm man fünf vom Hundert des Schiffs- und Waarenwerthes [5]. —

---

[1] Schöpflin, Hist. Zar.-Bad., V, 52. — [2] Bruns, Beiträge, 336. Kurz, Oesterreich unter Ottokar II, 43. Ein Zolltarif von Brubach im Diplom. misc., Urk. 8. Von Brügge und anderen flandrischen Städten: Warnkönig, I, 323; II, 26. Sartorius, II, 54. Oesterreichische Zölle: Wiener Jahrbücher, LV, S. 19, Anzeigeblatt. Zollrolle von Augsburg: Freiberg, Rechtsalterthümer, 17. In holsteinischen und märkischen Zollrollen werden erwähnt: Getreide, Honig, Speck, Wachs, Häringe, Häute, Waid, Wolle, Gewürz, Hopfen, Leinwand, Eisen, Kupfer, Pech, Asche u. s. w. Lappenberg, I, 433, 542 — 551. Avignon hob mit Erlaubniß Friedrichs II Zoll von Getreide, Wein, Oel und vielen anderen Gegenständen. Hist. dipl., V, 1, 158. — [3] Helmold chron., I, 85. Sartorius, I, 191. Urkundenbuch von Lübeck, I, 11. — [4] Westphal., Monum., III, 621. — [5] Martene, Thes., I, 662.

Digitized by Google

In der koblenzer Zollrolle von 1104 wird die Abgabe bestimmt theils nach dem Orte, woher man kommt, theils nach der Jahreszeit [1]. Man forderte nämlich seltener Geld als einen Antheil des Geladenen, oder vielmehr man forderte Gegenstände ohne alle Rücksicht, ob sie der Zollpflichtige geladen hatte oder nicht, z. B. Wein, eherne Kessel, Ziegenhäute, Käse, Häringe, Pfeffer, Ale. Der Zollpflichtige mußte diese Dinge anschaffen und mitbringen, sowie jetzt baares Geld oder gewisse Münzsorten. Wahrscheinlich mit Hinsicht auf eine ähnliche Einrichtung wird 1212 bestimmt: es dürfe bei einem Zolle auf der Schelde nicht mehr Wein genommen und getrunken werden als bisher, sonst verliere der Zöllner sein Amt und der Kaufmann das beste Faß seiner Ladung [2]. — Nach einem Vertrage von 1202 zwischen Botzen und Trident von einer, Brixen von der anderen Seite gingen alle Waaren zu eigenem Bedarf wechselseitig zollfrei, nicht aber zur Durchfuhr oder zum Verkaufe nach anderen Ländern [3]. In der Lombardei hatte jede Stadt ihre eigenen Zölle und vertrug sich darüber mit ihren Nachbarn [4]; Ferrara z. B. erhob von den Kaufleuten einiger Städte mehr als von den Kaufleuten anderer. Ein Eid, selbst von Ausländern geschworen, beglaubigte die Erklärungen auf ein Jahr lang [5]. Zu Pareto im Genuesischen nahm man 2 Denare für Alles was ein Mensch trug; ebenso viel für eine Eselslast Salz; 4 Denare für den Saum Käse, 8 Denare vom Fasse Wein u. s. f. [6]. In Pisa erhob man ums Jahr 1100 Zoll von dem Tuche, das nach Montekassino ging [7].

8. Von den Kreuzzugssteuern.

Eine ganz eigenthümliche Klasse von Steuern bildeten diejenigen, welche man für das gelobte Land erhob. Ohne Geld ließ sich in solcher Entfernung kein Krieg führen, und die Befreiung der Pilger von heimathlichen Steuern gab ihnen immer noch nichts zur Bestreitung der Ausgaben unterwegs in die Hände. Deshalb wurden nicht bloß im Morgenlande, sondern auch in Europa Abgaben mancherlei Art von denen verlangt, welche zurückblieben und nicht selbst das Kreuz nahmen. Dahin gehörte z. B. der Saladinszehnte, von welchem in der Geschichte der Kreuzzüge schon das Nöthige beigebracht ist [8]. Im Jahre 1207 erging ferner auf dem von König Philipp

---

[1] Honth., Hist. Trevir., I, Urk. 312. Hüllmann, Städtewesen, I, 30. — [2] Miraei op. dipl., I, Urk. 94. — [3] Monum. eccl. Tridentina, 42. — [4] Chart. Derton., 93. — [5] Murat., Antiq., II, 30. — [6] Moriondus, II, Urk. 177. — [7] Orig. Guelf., I, 654. Eine Zollrolle von Barcelona: Capmany, Memor., II, 3. — [8] Hahnenhusen, II, 368. Ueber den von Honorius III ausgeschriebenen Zwanzigsten vergl. III, 110. Dumont, I, Urk. 193.

Digitized by Google

gehaltenen Reichstage in Quedlinburg folgendes Gesetz [1]: Jeder Pflug im Reiche zahlt 6 Denare; jeder Handelsmann, Bürger und Einwohner in Städten und Flecken 2 Denare; jeder Geistliche, der eine Pfründe, und jeder Edle, der ein Lehn hat, 6 Denare; Fürsten, Grafen und Prälaten tragen bei nach großmüthigem Belieben. Die Hebung dauert fünf Jahre; alle Jahre wird ein Hauptabschluß gemacht und das Eingegangene an die dazu beauftragten Personen abgeliefert. Schwerlich aber kam das Gesetz in jenen unruhigen Zeiten überall zur Ausführung, und spätere Vorschriften der Päpste ähnlichen Inhalts fanden viel Widerspruch [2]. Mehre Male zogen deshalb beide Theile vor, sich auf eine runde Summe zu behandeln, welche dann nach Belieben aufgebracht wurde [3]. Die Forderung der Kreuzfahrer, von allen einheimischen Lasten und Steuern ganz frei zu bleiben, ward ihnen nicht zugestanden, sondern durch Gesetze ermäßigt und näher bestimmt [4]. Auch empfahl Honorius III Herabsetzung der Abgaben und Erlaß der Zölle.

9. Von der Hebungsart, dem Erlasse von Steuern, den Strafen u. s. w.

Demjenigen, was über diese Gegenstände bereits in den vorigen Abschnitten gesagt ist, fügen wir noch einige Bemerkungen hinzu. Wenn Könige und Kaiser ja einmal eine allgemeine Steuer ausschrieben, oder vielmehr das verlangten, was man dem Reiche schuldig war, so lautete die Forderung gewöhnlich nur auf runde Summen oder Leistungen für ganze Bezirke oder Gemeinen; die weitere Vertheilung auf die Einzelnen überließ man dagegen in der Regel den letzten, ohne daß die Reichsregierung darüber etwas vorschrieb oder sich darum bekümmerte [5]. Einige Male verpachteten Könige, so Friedrich II, die zerstreuten Reichseinnahmen an einzelne Personen [6]. — Wo man, wie z. B. in Mailand, einen großen Theil der Einnahmen durch Verbrauchs- und Handelssteuern aufbrachte, war an den Thoren eine genaue Aufsicht über die ein- und ausgehenden Waaren angeordnet [7]. Viele Leistungen anderer Art

---

[1] Miraei op. dipl., III, Urk. 86. Martene, Thes., I, 806. Böhmer, Reg., 24. — [2] Martene, III, 6—7. Im Jahre 1266 wies Clemens IV dem Grafen von Geldern 20,000 Pfund aus mehren Arten von Kirchensteuern in den Bezirken von Köln, Trier und Mainz behufs eines zu unternehmenden Kreuzzugs an. Bondam, I, 3, Urk. 140. Gregor IX befiehlt mehren Erzbischöfen Frankreichs, ut praelatos ad subsidium pro terra sancta compellant, ne minus faciant quam laici. Reg., XI, Urk. 283. — [3] Würdtw., Nova subs., XIII, 243. — [4] Ordonnances, I, 32. Gudendorf, Registrum, S. 85. — [5] So geschah es 1216 mit Nürnberg. Goldast, Const. imper., I, 292. Ebenso verfuhr man in Italien. Rovelli, II, praef., 181. — [6] Lami, Mentor., 493. — [7] Giulini zu 1923, pt. 423.

Digitized by Google

mußten zu bestimmten Tagen geschehen; Früchte z. B. wurden um Michael abgeliefert, Schweine um Martini, Bier um Mariä Reinigung u. s. w. [1]. Wer nicht zur rechten Zeit ablieferte, gab das Doppelte, und so steigerte man oft die Strafe bis zum Wegjagen der Zinspflichtigen. Die Städte hingegen verschafften sich bisweilen das Vorrecht (so Nürnberg [2] vom Könige Richard): kein Bürger solle wegen Geldforderungen verhaftet werden. Bei Unglücksfällen, Mißwachs, Brandschaden u. dergl. trat in der Regel ein billiger Erlaß der Abgaben ein [3]. Neuen Anbauern auf dem Lande, neuen Bürgern in den Städten bewilligte man oft gewisse Freijahre [4]. Sehr eigenthümlich erscheint es, daß man zur Zeit Alexanders III an mehren Orten eine Steuer einführte zur Aufrechthaltung des Friedens und zur Entschädigung Beeinträchtigter [5]. Landbauer zahlten im Verhältniß ihres Viehstandes und Gewerbtreibende wurden von ihren Geistlichen abgeschätzt. Es war damit eine Versicherungsanstalt auch für bewegliche Güter verbunden.

10. Von Schätzen, Schulden, Anleihen u. dergl.

So wenig man über den Betrag der gesammten Staatseinnahmen etwas mit Bestimmtheit sagen kann, weil nicht allein der Geldwerth und die Preise der Dinge schwer auszumitteln sind, sondern auch sehr viele Leistungen anderer Art stattfanden, so wenig kennen wir genau den Betrag und die Art der öffentlichen Ausgaben. Doch versteht sich von selbst, daß der Hofstaat, die Beamten u. dergl. Geld kosteten und sich auch damals der Krieg nicht ganz darohne führen ließ. Bisweilen hinterließen die Regenten einen Schatz. So betrug z. B. der von Philipp August [6] (welcher indeß weniger aus Landesabgaben als aus Domanialeinnahmen und Erpressungen von den Juden entstanden war) nach Abzug dessen, was sein Sohn und die Kreuzfahrer erhielten, noch 95,000 Pfund (Livres) Silber und 156,500 Mark. Drei Jahre nachher hinterließ Ludwig VIII schon wieder 101,000 Pfund [7]. Ludwig IX machte für 31,290 Pfund Vermächtnisse, und im Fall der Vorrath nicht zureiche, sollten königliche Forsten veräußert werden [8].

Anderer Orten finden wir öffentliche Schulden und, wenn Zahlungsmittel fehlten, sogar einen Indult für dieselben. In solchem

---

[1] Bestimmungen für das Kloster Aspach in Baiern: Monum. Boica, V, 133. — [2] Histor. Norimb. dipl., II, Urk. 22. — [3] Im Jahre 1238 erhält Nördlingen wegen Brandschaden vom Kaiser einen zweijährigen Erlaß der Abgaben. Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abs. 33, Urk. 1. — [4] Gudenus, V, 29. Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abs. 2. Urk. 1. — [5] Concil. coll., XII, 901; XIII, 239. — [6] Rigord, 43. Testam. Phil. Aug. in Duchesne, V, 261. — [7] Testam. Ludov. VIII, ibid., 425. — [8] Testam. Ludov. IX, ibid., 438.

Digitized by Google

Fällen nahm man seine Zuflucht mehrmals zu Anleihen [1], und wo ein Fürst oder Prälat keinen Glauben fand, gab er Pfänder oder suchte die Bürgschaft seiner Lehns- und Dienstmänner zu erhalten [2]. Venedig machte Anleihen zu vier Procent Zinsen, blieb aber ungeachtet einer eingeführten Vermögens- oder Einkommensteuer mit deren Zahlung in Rückstand, und die Schuldverschreibungen wurden nach dem Curs verkauft [3]. Im Ganzen blieb das Schuldenmachen weniger übertrieben und die Lehre von den Anleihen weit weniger ausgebildet und folgenreich als in späteren Zeiten, was damit zusammenhing, daß es wenig allgemeine Staatseinnahmen gab und die Lehre vom Credit sich nur vollem Eigenthume gegenüber entwickeln kann [4]. Wenn der Doge Michieli auf einem Seezuge um 1126, Friedrich II bei der Belagerung von Faenza und Ludwig IX während seiner Gefangenschaft leidern Geld ausgaben, so war dies eine Art von Anweisung auf künftige baare Zahlung [5].

4. Nachrichten über die Steuern in verschiedenen Ländern.

Die vorstehenden Abschnitte, wo wir die Steuern nach ihren verschiedenen Arten aufführten, dürften noch verständlicher werden durch folgende Bruchstücke über das Steuerwesen verschiedener Länder.

1. In Ungern erhob man ums Jahr 1100: 1) eine unmittelbare Steuer von den freien und königlichen Bauern und fremden Ansiedlern [6]; 2) ein Marktgeld von Jedem, der etwas auf den Märkten feilbot; 3) einen Grenzzoll mit fünf vom Hundert des Werthes der Waaren. Pferde und junges Rindvieh durfte Niemand ausführen. Der Graf (comes) sammelte die Gelder und überlieferte sie dem königlichen Schatzmeister. Vorab erhielt indeß der Bischof ein Zehntel und vom Ueberreste der König zwei Drittel und der Graf ein Drittel. Doch sollte dieser, wenn der Betrag sehr stieg, im Verhältniß mehr Kriegsmannschaft stellen. Ums Jahr 1240 bezog der König ein Achtel von Silber- und Kupfererzen,

---

[1] Im Jahre 1171 Anleihe in Venedig. Sanuto in Murat., Script., XXII, 502. Im Jahre 1220 Anleihe Friedrichs II in Asti. Böhmer, Reg., 114. Lacomblet, I, 318. — [2] Weiße, Geschichte von Sachsen, I, 258. — [3] Si debbano dare per quanto: valet ant illo tempore, habito respectu ad cursum venditionis imprestitorum, qui tunc. Romanin, II, 85 zu 1291. — [4] Cibrario, Econ. polit., III, 12. — [5] Le Bret, I, 307. Ludwigs leidern Geld: cum infixo clavo argenteo aut aureo. Iperius, 727. — [6] Engel, Geschichte von Ungern, I, 206. Freie Leute gaben 8 Denare, fremde Ansiedler 7, zur königlichen Hofhaltung dienende Bauern 4 Denare. Ueber die Steuerfreiheit des Adels und der Geistlichen ebendas., 324, 387.

Digitized by Google

eine Abgabe von Ochsen in Siebenbürgen und vom Salzhandel im ganzen Reiche [1].

2. England. König Wilhelm der Eroberer ließ im Jahre 1086, nach den Worten des Geschichtschreibers, ganz England beschreiben, wie viel Land, Wiesen, Wälder, Seen und Vieh jeder Baron besitze; wie viel Lehnsleute, Bauern und Pflüge, ja wie viel baares Geld und wie viel Einnahmen Jeder, vom Höchsten bis zum Geringsten, beziehen könne [2]. Nach diesen Ermittelungen und Aussagen (welche Jeder beschwören mußte) wurden regelmäßige Abgaben ausgeschrieben und sogenannte freie Gaben (benevolences) erpreßt [3]. Seine Domainen verpachtete Wilhelm an den Meistbietenden; kam jedoch nachher ein Anderer, welcher mehr geben wollte, so hielt er keinen Vertrag [4]. Manche verbargen aus Furcht vor ihm ihr Geld in Kirchen und Klöstern, aber es ward auch da mit Gewalt hinweggenommen.

Heinrich I mußte die Barone, welche Kriegsdienste leisteten, von allen übrigen Steuern freisprechen und verwandelte manche Naturalrente in eine Geldabgabe [5], wobei z. B. ein Ochse zu 1 Schilling, ein Schaf zu 1 Denar angesetzt wurde. Bei dem allmählichen Sinken des Geldwerthes entstand hiedurch ein bedeutender Ausfall. Heinrich II widerrief manche übereilte Verleihung seiner Vorgänger, besonders Stephans, und hielt an dem Grundsatze fest: das alte Reichs- und Königsland sey unveräußerlich und nur heimgefallene Güter könnten wieder ausgethan werden [6]. Allmählich vermischte man aber Beides, und das Verfahren war unterschieden nach der Macht oder Ohnmacht des Königs. Für einen Rittervienst ließ er sich nicht selten, besonders von den Geistlichen, 20 Schillinge bezahlen, was schon einen Uebergang zum Söldnerdienste bildet. Jedes Lehn gab eine Mark bei Verheirathung einer königlichen Prinzessin. Die Schätze des verstorbenen Erzbischofs von York nahm er mit der Aeußerung in Beschlag: was Jemand in solcher Art ungenutzt bis zum Tode zur Seite lege, gehöre dem Könige [7]. Richard I verschwendete bald seines Vaters reichen Nachlaß und nahm zu allerhand verwerflichen Mitteln seine Zuflucht, um Geld zu erpressen [8]. So verlangte er von jedem Pfluge Landes 5 Schillinge und ernannte zur Ausmittelung des Betrages für jede Grafschaft einen Geistlichen und einen Ritter, welche sich mit dem Wiegrafen und einigen auserwählten Rittern zusammenthaten und nun alle Barone, Eigenthümer und deren Stellvertreter, sowie auch aus jedem Dorfe

---

[1] Engel, I, 372. — [2] Simeon Dunelm., De gestis reg. Angl. Bromton, 979. — [3] Sinclair, I, 74 — 103. — [4] Bromton, 981. Hemingford, I, 4. Waverl. ann. zu 1080, 1087. — [5] Bromton, 1022. — [6] Hemingford, II, 2. — [7] Ibid., II, 31. — [8] Geschichte der Hohenstaufen, II, 307. Roger Hoved., 779.

Digitized by Google

vier Bauern berufen. Diese setzten fest und beschwuren, was Herren-, was Unterthanenland, und was durch Schenkung und Vergabung geistliches Land geworden sey; denn das letzte ward als steuerpflichtig betrachtet. Falsche Angaben strafte man sehr hart, und wenn der Unterthan nicht zahlte, hielt man sich an den Baron.

Die Magna Charta und die Charte über die Forsten minderten allerdings die Willkür bei der Steuererhebung, doch in größerem Maße bei der Geistlichkeit und dem Adel als bei den niederen Ständen. Im Jahre 1225 bewilligten jene den funfzehnten Theil von ihren Einnahmen [1]; die Cistertienser gaben in runder Summe 2000, die Juden 5000 Mark. Bald darauf wurden gefordert: von einem Grafen 3 Mark, von einem Baron 1 Mark, einem Ritter (miles) 12 Denare, von einem freien Mann 1 Denar. Im Jahre 1232 gaben jene ersten Stände nur ein Vierzigstel, und im Jahre 1256 erklärten die Cistertienser: ohne Beistimmung aller Aebte und der allgemeinen Versammlung könnten sie nichts bewilligen. Auf welche Weise päpstliche Forderungen neben denen des Königs herliefen und wie sich beide oft darüber vertrugen, ist bereits anderwärts erzählt worden.

Im Jahre 1268 zahlte London an Abgaben aller Art und auf den heutigen Geldwerth berechnet, doch nur etwa 2190 Pfund [2]. König Heinrich III hinterließ ansehnliche Schulden und war einige Male in solcher Geldnoth, daß selbst sein Hausgeräth und die Kronjuwelen verpfändet wurden [3].

3. In Italien waren die Verhältnisse sehr verschieden. Wir theilen folgende einzelne Nachrichten mit.

a) Ueber das Finanzwesen im apulischen Reiche ist in der Geschichte Friedrichs II und Karls von Anjou das Nöthige beigebracht worden. Desgleichen wird

b) über das päpstliche Finanzwesen in den kirchlichen Alterthümern gesprochen.

c) In Siena schätzte man ums Jahr 1260 alle Güter der Bürger durch Beamte ab und bestimmte danach die Steuern [4].

d) In Ferrara entstand — ein höchst seltenes Beispiel — große Klage von Seiten mehrer Bürger, daß man ihre Abgaben zu gering angesetzt habe [5]. Wenn sich auch Nebengründe hiefür auffinden lassen, so liegt doch die Behauptung näher: die Steuer sey billig bestimmt und die Vaterlandsliebe groß gewesen.

---

[1] Ein Sechzehntel mobilium suorum, lautet der zweideutige Ausdruck. Waverl. ann. zu 1225 und 1226. — [2] Anderson, II, 132. — [3] Sinclair, I, 103. — [4] Malavolti, II, 1, 5. — [5] Ferrar. chron., 433 zu 1230. In einem Vertrage von 1194 zwischen Ferrara und Bologna werden Abgaben erwähnt von Tuch, Pelzen, Safran, Fischen, Wachs, Färbewaaren, Kupfer. Man konnte wechselseitig alle Waaren beziehen: cum una licentia et uno sigillo tantum sive bollete Savioli, III, 2, 762.

Digitized by Google

e) Pavia erhob eine Steuer fast von allen zu Markte gebrachten Dingen, deren Ertrag der Bischof erhielt [1].

f) In Ravenna finden wir neben manchen Naturalleistungen auch Handelsabgaben und Zölle, Abgaben von eingeführtem Getreide, vom Vieh, das auf die Weiden getrieben ward, u. dergl. Außerdem noch eine Steuer vom Vermögen auf den Grund einer eidlichen Angabe desselben.

g) Verona besaß Domainen und Zinsgüter, ferner Einnahmen von Fischereien, Mühlen, Weiden und Zöllen [2]. Wer Kriegspferde und Kriegswaffen hielt, blieb frei von bäuerlichen Lasten. Kein Veroneser, der nach einem zur Stadt gehörigen Orte zog, durfte zu dessen Steuern angehalten werden, bevor er daselbst fünf Jahre gewohnt hatte. Wer behauptete, er sey gar nicht schuldig eine Steuer zu zahlen, wurde gehört, ehe er zahlte; wer klagte, er sey zu hoch angesetzt, mußte zahlen und dann folgte erst die Untersuchung [3].

h) In Mailand finden wir in den Jahren 1211 — 16 folgende Abgaben: eine Vermögenssteuer auf den Grund besonderer Abschätzungen, welche zum Theil den Zweck einer Ausgleichung des Landmanns mit dem Städter gehabt haben mag [4]; ferner eine Herdsteuer, eine Salzsteuer, eine Abgabe für das Stempeln der Maße und Gewichte. Aus der Zollrolle theilen wir Folgendes mit: Gefärbtes Tuch gab vom Pfunde Werth 4 Denare, ungefärbtes war geringer besteuert [5]. Die Mark Silber (in Barren eingeführt?) gab 1 Imperialis, welcher 2 gewöhnlichen Denaren gleich galt. Der Zentner Pfeffer, Gewürz, Wachs, Oel, Käse, Fleisch gab $7\frac{1}{2}$ Imperialen, der Zentner Kümmel 1 Imperialis, das Pfund Seide 4 Imperialen, das Pfund leinen oder hanfen Zeug 4 Denare, vom Pelzwerk nach Verschiedenheit der Güte mehr oder weniger, von Panzern und Rüstungen für die Lira 4 Denare, doppelt so viel vom Leder u. dergl. Nicht immer war das mailändische Finanzwesen in guter Ordnung, und man nahm alsdann zu manchem bedenklichen Hülfsmittel seine Zuflucht. So erhielt im Jahre 1254 der Podesta Venus de Gonzano Vollmacht: er solle jede Weise ausfinnen, Geld zu erpressen [6]; auch erfand er deren so viel und vielerlei, daß das Volk sehr gedrückt wurde.

i) Genua und Venedig, diese wichtigsten Handelsstaaten, hatten — eine stete Folge des Handels und Verkehrs — verwickeltere

---

[1] Anon. de laudib. pap., c. 18. Steuer in Nizza von fremdem Weine. Mon. hist. patr., Leg. municip., 47. — [2] Fantuzzi, IV, Nr. 318. Eine Pferde- oder Eselslast gab 7 Denare bei der Ausfuhr. Eben., Urk 81. — [3] Carli, III, 55, 60. Campagnola, c. 140, 198. — [4] Rovelli, II, CLXXV. — [5] Giulini, 327, 423. — [6] Fuit data potestas, ut adinveniret omnem modum extorquendi pecunias. Mediol. annal.

Digitized by Google

Finanzsysteme. Sie brauchten mehr und öfter Geld, und der Geldmangel wirkte erheblicher auf ihren ganzen Zustand als auf den Zustand nordischer Fürsten. Vom eidlich angegebenen Werthe alles beweglichen und unbeweglichen Vermögens wurden mehre Male Steuern ausgeschrieben, wenn die gewöhnlichen Einnahmen nicht hinreichten [1]. Nur blieben die Einkünfte der Geistlichen und die der Richter von Geldstrafen befreit, und man vermied die Schiffe, diese Grundlage der Macht des Freistaates, zu beschatzen [2]. Außer den Zöllen werden auch Abgaben erwähnt von Getreide, Wein, Wolle, Käse, Speck, Oel, Salz u. s. w. [3]. Wo die Genueser auf dem Meere und an den Küsten die Oberhand hatten, legten sie Mitbewerbern sehr schwere Steuern auf. Ungeachtet all dieser Mittel waren im Jahre 1210 die meisten Einkünfte auf viele Jahre hinaus verkauft und verpfändet, weshalb man vom Pfunde aller Güter, die zu Wasser ankämen oder abgingen, 2 Denare erhob [4]. Diese Abgabe trug in vier Jahren 12,542 Pfund, ward aber dann auf sechs Jahre verdoppelt und mit einer neuen Vermögenssteuer von 6 Denaren für das Pfund verbunden. Ein Zwölftel der letzten Einnahmen diente zur Besserung des Hafens, elf Zwölftel zur Einlösung der verpfändeten Salzsteuer [5]. Gleichzeitig befahl man, nie eine Abgabe länger als auf ein Jahr vorauszunehmen oder wegzugeben [6]. Jeder Konsul und Podesta müsse diese in die Jahrbücher des Staats eingetragenen Bestimmungen aufrecht erhalten und jeder Bürger zwischen 17 und 70 Jahren dieselben beschwören. Desungeachtet reichten alle diese Mittel nicht zur Schuldentilgung hin, weshalb später mehre neue Anleihen gemacht wurden, z. B. im Jahre 1221 zu 30 Schillingen von 150 Pfunden [7].

In der Gegend von Genua finden wir auf dem Lande folgende Abgaben erwähnt [8]: von Getreide, Heu und Holz, Weidegeld, Diensten zum Burgbau, Kalkbrennen und Grabenziehen, Botenlaufen, endlich eine Abgabe von zwei Broten für jedes Backen. — In Aqui erhob der Bischof für jedes vierfüßige Thier, was auf dem Markte verkauft wurde [9], 4 Denare, wovon der Käufer die eine und der Verkäufer die andere Hälfte bezahlte. Eine Tracht Eier gab 1 Denar, eine Tracht Häute 2, der Wagen Holz oder Wein 2 Denare. Tuch- und Eisenhändler, welche zu Markte saßen, entrichteten ebenso

---

[1] Caffari zu 1216. — [2] Exceptis denaris plebium, vindictarum et navium. Obertus, 316, 340. Ich zweifle, ob ich den Sinn getroffen habe. — [3] Canale, I, 317. — [4] Oger. Panis zu 1210, 1214. — [5] Schon 1152 ward die Salzsteuer auf 20 Jahre verpachtet. Genuens. lib. jur., 159. — [6] Nur einzelne Zweige, z. B. die Handelssteuern in Tyrus, durften auf zwei Jahre überlassen werden. Canale, II, 401, 465. — [7] Oger zu 1207. Marchisius zu 1221. — [8] Morionibus, II, Urk. 177. — [9] Frei waren Lämmer, frische Fische, Hühner und Früchte. Ueberhaupt wurde

viel. Jeder Böttcher lieferte jährlich ein Faß, und so jeder Handwerker von seinem Gewerbe irgend ein Stück.

k) Venedigs Finanzverwaltung war im Ganzen der von Genua ähnlich, doch bezog der Freistaat mehr Einnahmen von Bundesgenossen und auswärtigen Unterthanen. Jede Familie in Loreo, unfern Adria, gab z. B. drei junge Hühner, den Kopf und die Füße von allem Wildpret, eine bestimmte Zahl großer Scale und einen Denar in Geld [1]. Parenza lieferte jährlich 20 Widder und stellte Hülfe von Zara bis Ankona. Triest gab 50 Urnen Wein, Zara 3000 Kaninchenfelle [2]. Der Patriarch von Aquileja, welcher im Jahre 1161 von den Venetianern gefangen wurde, versprach für die Lösung jährlich 12 große Schweine und 12 große Brote einzuschicken. Faenza lieferte für Schutz und Beistand eine große Menge Oel zur Erleuchtung der Markuskirche und zahlte 100 Pfund Silber u. s. w. [3]. Neben diesen und ähnlichen Einnahmen fanden in Venedig mehre Abgaben statt [4], z. B. eine Haussteuer, eine Steuer von Eisen, Pech, Bauholz, Wein, Fleisch, Käse, Oel, Salz, gesalzenen Fischen und insbesondere auch eine Mahlsteuer, die so drückend wurde, daß im Jahre 1265 das Volk deshalb Unruhen erregte. Ueberhaupt scheint Venedig sehr früh die sichere Einträglichkeit dieser Art von Steuern eingesehen, sie mannichfach ausgebildet und eine strenge Controle eingeführt zu haben. Wurden doch z. B., um Unterschleife zu vermeiden, die Salzfässer ganz nach neuerer Weise mit Schnüren umzogen und versiegelt [5].

Als dieser Mittel ungeachtet der Staat so in Schulden gerieth, daß man die laufenden Zinsen nicht mehr bezahlen konnte, übertrug man im Jahre 1172 drei neuen Beamten die Prüfung und Leitung aller Staatsausgaben [6]. Man erhöhte die Haussteuer, verpfändete die Einnahmen vom Salze und der Münze, schrieb eine Vermögenssteuer zu eins vom Hundert aus u. s. f., mußte aber zuletzt anordnen: alle Schuldverschreibungen sollten bei dem Prokurator des heiligen Markus niedergelegt werden, bis die Republik wieder im Stande sey, ihren Verpflichtungen gegen die Gläubiger zu genügen. Manches geschah zu diesem Zwecke, allein erst 90 Jahre später, im Jahre 1262, beschloß der große Rath: Der Doge und seine Räthe erhalten monatlich 3000 Pfund und sollen davon zunächst die Gehalte der

---

den manche dieser Abgaben nur von Fremden erhoben. Morlondus, II, Urk. 92 von 1197 und Urk. 123.

[1] Le Bret, Geschichte von Venedig, I, 281. — [2] Sanuto, Vite, 529. Dandolo, 288, 320, 322, 339. — [3] Ibid, 279, 284. — [4] Verci, Trevig., II, Urk. 152. Le Bret, I, 366. Sanuto, Vite, 508, 564. Marin, III, zu 1261. Doch war Einiges mehr Durchgangszoll als Verbrauchssteuer. — [5] Marin, V, 53. — [6] Sanuto, 521, 524. Dandolo, 298, 308, 397. Tentori, III, 296.

Digitized by Google

Staatsbeamten und einige verwandte Ausgaben bestritten, hauptsächlich aber die Staatsschulden mit fünf vom Hundert in halbjährigen Fristen verzinsen [1]. Bleibt alsdann noch Ueberschuß, so wird er zum Kriege wider die Griechen und Genueser und nur dann zur Abzahlung von Schulden verwandt, wenn diese Ausgaben nicht nöthig sind oder die Geldvorräthe nicht erschöpfen. Als diese Maßregeln ungenügend blieben, bildete man aus anderen Einnahmen in der Prokuratie des heiligen Markus eine besondere Kasse zur Tilgung der Schulden. Die Abgabe, welche Venedig früher mit 50 Pfund Pfeffer, einem Mantel und wahrscheinlich einer Geldsumme an die Kaiser entrichtete [2], mag nach der Zeit Friedrichs I aufgehört haben.

4. Frankreich. Die Einnahmen der Könige von Frankreich lassen sich auf folgende zurückbringen: Domainen, Zehnten, Frohnen, Gerichtsgefälle, erledigte Pfründen, Münze, Grund- und Personensteuer [3], freie Einlagerung und Verpflegung, Lehnsmuthungen und Lehnsabgaben. Der jährliche Ertrag wird zur Zeit Philipp Augusts auf 90,000 Pfund angegeben, deren Werth man auf 2 Millionen heutigen Geldes berechnet hat [4]. Da die Verwaltung wenig kostete, die Lebensweise einfach und kein stehendes Heer vorhanden war, so reichte jene geringe Einnahme weiter als die größten Summen in späterer Zeit. Unzählige Befreiungen minderten die Einnahmen und störten die Verwaltung. Mehr als der König erhoben in mannichfacher Weise die Prälaten und Lehnsbarone [5].

5. Deutschland. Bei dem Mangel an irgend zusammenhängenden Nachrichten [6] können auch hier nur Bruchstücke, besonders über die königlichen Einnahmen, mitgetheilt werden.

Es gab keine allgemeine Reichssteuer, aus welcher man die öffentlichen Ausgaben (da die Lehnsleistungen nicht hinreichten) hätte bestritten können, vielmehr wurde der Gedanke Heinrichs V und Otto's IV [7], eine solche Steuer einzuführen, als ungerecht und tyrannisch bezeichnet und kam nicht zur Ausführung. Im Allgemeinen

---

[1] Dandolo, 370. — [2] Ibid., 263, 307. — [3] Erwähnt wird tallia panis et vini. Abgabe in Brot, Getreide oder Mahlsteuer? Brussel, I, 524, 528, 536. Näheres in Warnkönig, I, 254, 352. — [4] Bouquet, XIII, préface. Arnould, Hist. des finances, 63. Capefigue, Hist. des Français, I, 330—334. Er überschlägt die jährlichen Einnahmen Ludwigs IX auf etwa 1 Mill. Livres. Was rechnete man dazu? Was kam auf den Hauptetat? — [5] Leymarie, 322—329, giebt genauere Nachrichten über den hieraus entstehenden harten Druck. Brussel, I, 407. — [6] Doch gab es zur Zeit Friedrichs I ein registrum imperii über Reichslehen, Hebungen, Abgaben u. A. m. Lünig, Cod., II, Urk. 1. — [7] Otto, so sagt man, habe von jedem Pfluge und jedem Kopfe einen Gulden erheben wollen. Hist. Landgr. Thur. Eccard., 404.

Digitized by Google

sanken bei diesem Mißlingen neuer Auflagen und den unzähligen Befreiungen die königlichen Einnahmen gar sehr, während die Ausgaben stiegen, woraus folgte, daß gleichmäßig auch die königliche Macht sank, sofern sie nicht in der Haus- und Familienmacht des Herrschers eine Stütze fand. Oefter kam es zu Verpfändungen und Veräußerungen des alten Reichsgutes und der Reichseinnahmen, und das Uebrigbleibende, Zerstreute erforderte eine kostbare Verwaltung und machte eine genaue Aufsicht fast unmöglich [1]. Heimgefallene Lehen mußte der König in der Regel wieder ausleihen, und Zölle, Münz- und Bergwerksrechte geriethen auf ähnliche Weise in fremde Hände. Die Abgaben der Juden, die Schutzsteuern der Prälaten und Klöster [2] gewährten keine ausreichende Hülfe, um so weniger, da die letzten oft abgelöst oder erlassen wurden, und die etwa erhobenen Strafgelder oder gefundenen Schätze verdienen, als Staatseinnahme betrachtet, kaum eine Erwähnung [3]. Kam der König in eine Stadt, insbesondere der Geistlichen, so sollte er während des Reichstages daselbst Zölle, Münzeinnahmen u. dergl. beziehen, aber durch ertheilte Freibriefe ging auch dies Nebenrecht meist verloren [4]. Länger erhielt sich, wie das dringende Bedürfniß des Augenblicks es gewöhnlich verlangte, das Recht auf Wohnung und Verpflegung, welches sich bei Feldzügen so erweiterte, daß das ganze Heer durch Leistungen und Lieferungen versorgt werden mußte. Und da wiederum die Orte, durch welche der Zug führte, die Last nicht füglich allein tragen konnten, so suchte man eine neue allgemeinere Steuer mit der alten Lehre vom Heerbanne und dem Abkaufe mancher Dienstpflicht in Verbindung zu bringen. Im Elsaß [5] zahlten z. B. ums Jahr 1140 die Klosterleute zu einem Römerzuge so viel, als ihr einjähriger gewöhnlicher Zins betrug; zu einem Feldzuge nach Sachsen und Flandern gaben sie aber nur den halbjährigen Betrag.

Nach Freibriefen Friedrichs I und Ottos IV für die Kirche von Ravenna [6] zahlte alle zwei Jahre an Fodrum oder für das Fodrum: wer ein Joch Ochsen hatte, 12 Lucenses, wer zwei Joch Ochsen besaß, 18, wer drei besaß, 2 Schillinge für sich und seine Familie.

---

[1] Im Jahre 1216 giebt Friedrich II an Gerhard von Sinzeche die Aufsicht über die Verwaltung der Einkünfte von der Mosel abwärts den Rhein. Gudenus, II, 933. Mehre Male ist von Reichsforsten die Rede, und König Richard ertheilte die Erlaubniß in einer, Raff- und Leseholz zu holen. Langii chron. Citiz., 1169. Gebauer, Leben Richards, 406. — [2] Die Abtei Lorch gab z. B. jährlich 200 Mark. Laurish. chron., 146. Böhmer, Reg., 159 zu 1234. Baur, Arnsburg, S. 42. — [3] Schätze, tiefer in der Erde liegend, als der Pflug geht, gehören dem Könige. Sachsenspiegel, I, 35. — [4] Ottos IV Entsagung für Magdeburg. Lünig, Reichsarchiv, cont. II, von Magdeburg, Urk. 35. Sachsenspiegel, III, 60. Marienth. chron., 258. — [5] Schöpfl. Alsat. dipl., I, Urk. 275. — [6] Mittarelli, IV, 125; app., 299, 402. Dumont, I, Urk. 262.

Digitized by Google

Ein Handarbeiter gab 4 Denare [1]. In Frignano bei Modena zahlte man ums Jahr 1205 vom Paare Ochsen 16 kaiserliche Denare; wer kein Gespann hatte, entrichtete 8 Denare. Im Jahre 1190 entband Heinrich VI den Bischof von Padua von Darreichung des Fodrums und vom Stellen der Kriegsmannschaft für 100 kölnische Mark Silber [2].

Bei außerordentlichen Veranlassungen mag es auch nicht ganz an außerordentlichen Forderungen gefehlt haben. Im Jahre 1154 hob man z. B. behufs königlicher Geschäfte Pferde aus, wobei Arme, Kaufleute und Geistliche möglichst geschont werden sollten, Erlaß der Forderung für Geld aber untersagt war [3].

Die Einnahmen der einzelnen Fürsten entstanden aus ihrem Eigenthume, überlassenen Hoheitsrechten, Gerichtsgefällen, Zinsgeldern u. dergl. Die Herzöge und die Grafen wußten ferner manche Abgabe mit ihren Amtsrechten und Pflichten in Verbindung zu bringen. So ward in mehren Gegenden, z. B in Niedersachsen, ein sogenannter Grafenschatz [4] von den freien, aber nicht rittermäßen Einwohnern des Bezirks erhoben, wo der Graf die Gerichtsbarkeit ausübte. Und hiemit stellte man wieder den Landwehrdienst und Burgwart zusammen. — Als Zins von gewissen Gütern bedung sich ein Graf von Urach die Lieferung von Stiefeln, und ein Graf von Hohenlohe die Lieferung von wollenen Hosen aus [5].

In den Städten wichen, weil das Meiste von eigenen Beschlüssen abhing, die Besteuerungsweisen von einander ab. So erhielt in Straßburg der Bischof eine Weinsteuer, wovon sich aber die Stadt freikaufte [6]. Worms hob 1269 das Ungeld auf, weil es Schaden bringe durch Verminderung des Maßes von Wein, Getreide und anderen Lebensmitteln [7]. In der Mitte des 13. Jahrhunderts ward in Köln, hauptsächlich zur Tilgung von Schulden, eine Bier-, Mahl- und Schlachtsteuer unter dem Namen Accise eingeführt [8]. Geistliche blieben davon frei, einen Theil der Einnahme bekam aber der Erzbischof und erlaubte, sofern dieser Antheil unverändert bleibe, den Bürgern, jene Steuer nach Willkür zu erhöhen und herabzusetzen.

Kaiserliche Freibriefe schützten oft gegen innere und äußere Bedrückungen. Wir theilen hier beispielsweise nur folgende Bestimmungen aus einer Urkunde Heinrichs V für Speier mit. Die Bür-

---

[1] Tirab., Modena, III, 114. — [2] Murat., Antiq. Ital., II, 69. — [3] Martene, Thes., I, 340. — [4] Westphalen, Monum., II, 41, 2055 2057, 2061. Wersebe, I, 348. — [5] Stälin, II, 782. — [6] Schöpfl. Alsat. dipl., I, Urk. 547. — [7] Ob die Behörden, um mehr Steuer einzuheben, die Maße verkleinerten? Urk. Richards bei Gebauer, 403. — [8] Securis, 258—266. Würdtw., Subsid., II, 113. Lünig, Spic eccl. von Köln, Urk. 41. Hüllmann, Geschichte der Stände, III, 83.

Digitized by Google

ger haben das Recht, letztwillig zu verfügen [1]. Niemand darf etwas aus ihrem Nachlasse nehmen, und insbesondere hört die schändliche und verabscheuungswürdige Hebung des Butheils oder Hauptrechtes auf. Die Stadt ist frei von allen Reichszöllen, es wird weder zu Lande noch zu Wasser Bannpfennig, Schatzpfennig oder Pfeffergeld erhoben. Keiner darf zwangsweise Wein verkaufen oder Schiffe der Bürger zum Gebrauch irgend eines Herrn in Beschlag nehmen [2].

5. Von den Regalien.

Sobald größere Reiche entstanden und den Königen mancherlei Vorrechte eingeräumt wurden, entwickelte sich ganz natürlich die Ansicht und Ueberzeugung: es gebe gewisse Nutzungen, Einnahmen, die überall ihnen gebührten, die sie am zweckmäßigsten in Gang bringen und erheben könnten [3]. Allein das Maß der Ansprüche und selbst der Sprachgebrauch war verschieden nach Zeiten und Ländern. Bisweilen nannte man jede königliche Einnahme und Besitzung eine Regalie; allmählich aber ward es Gebrauch, vorzugsweise diejenigen Rechte und Nutzungen so zu bezeichnen, welche kein Anderer üben und beziehen dürfe, sofern sie ihm nicht verliehen oder bestätigt wären. Eine weit schärfere Bestimmung über den Umfang und die Anwendung des Begriffes trat aber 1158 zur Zeit Friedrichs I durch die Beschlüsse des ronkalischen Reichstages ein [4]. Sofern sie nur altes Herkommen bestätigten oder von neu entstehendem Gewinn eine Abgabe an den König verlangten, erschienen sie durchaus billig; zweifelhaft blieb es hingegen, ob manches als königlich angesprochene Recht nicht ebenso gut oder noch zweckmäßiger von Anderen könne geüb twerden. Der hauptsächlichste Druck entstand endlich dadurch, daß jeder Besitz, wo der Erwerbstitel kaiserlicher Belehnung nicht nachzuweisen war, für unrechtmäßig erklärt und die Beweisführung vor kaiserlichen Richtern schwer, die Steuerhebung durch kaiserliche Beamte

---

[1] Mutterstadt, 173. Gerken, Cod., VIII, Urk. 6. Dumont, I, Urk. 192. Im Jahre 1226 findet sich in Magdeburg eine Abgabe von den Fleischern. Ludw., Reliq., XII, 322. — [2] Die Nachrichten über das Finanzwesen unter den Arabern sind fast noch dürftiger als die über das Abendland. Eine Grundsteuer scheint Hauptabgabe gewesen zu seyn. Ferner geschieht einer Haussteuer Erwähnung, die unter dem Chalifen Mansur ums Jahr 770 in Kufa jährlich mit 40 Drachmen von einem Hause erhoben ward (Abulfar., 143). Zu Nureddins Zeit waren die Huren in Damascus mit einer Abgabe belegt (Vinisauf, c. 3). Im Jahre 1300 trieb man in Aegypten eine Steuer von einem Drittel des Vermögens zum Kriege gegen die Mongolen bei. Abulfeda zu 1300. — [3] Eichhorn, I, 144, 358; II, 971. Hüllmann, Geschichte der Regalien. — [4] Hohenstaufen, II, 67. Einfluß des römischen Rechts. Cibrario, Econ., I, 155. Anwendung auf Deutschland. Tittmann, I, 199.

Digitized by Google

selten mild war. Andererseits hatte der Kaiser vollkommen Recht, daß er nicht jedes eigenmächtige Umsichgreifen als unantastbaren Erwerb betrachten, nicht das sich wollte entreißen lassen, was ihm seit alter Zeit schon zuerkannt war [1]; und so viel Widerspruch und Widerstand die neu ausgesprochenen Grundsätze auch fanden, darin lag immer für ihn ein Gewinn, daß man einräumte, er habe die Regel für sich und die Ausnahme müsse bewiesen werden [2]. Allerdings aber strebte nun ein Jeder eine solche Ausnahme zu erhalten, und die Zahl der hierüber erheilten Freibriefe [3] mehrte sich täglich, während fast nichts von dem ausgethanen in die Hände der Könige zurückfiel oder die anfangs festgesetzten Leistungen und Abgaben durch neue Begünstigungen ebenfalls aufgehoben wurden [4]. Nur darin zeigten sich die Schenkenden und Verleihenden allmählich vorsichtiger, daß sie gewisse Regalien oft als nicht mitüberlassen bezeichneten oder sich dieselben im Falle der Entdeckung, z. B. bei Bergwerken, ausdrücklich vorbehielten [5].

Bergwerke und Salzquellen wurden, nicht überall unbestritten, wie Regalien betrachtet oder kamen auch schon früh und in großer Zahl an Fürsten, Prälaten, Klöster, Städte u. s. w. [6].

---

[1] Im Jahre 1119 Henricus V cuncta regum antiquorum fiscalia suam in ditionem accepit. Ursp. chron. Im J. 1144 nimmt der Bischof von Lausanne vom Könige als Regalien zu Lehn: stratae, pedagia, vendae (Abgabe von verkauften Gütern), monetae, mercata, mensurae, foeneratores manifesti, banni veteres vel de communi consilio constituti, cursus aquarum, fures, raptores. Urk. 17 bei Ruchat. Kadmiae cujuslibet metalli et salinae et quaecunque per venas subterraneas ad usus hominum provenire possunt, juris sunt imperii. Urkunde Heinrichs VI von 1191. Mon. Boica, XXIX, I, 459. In einer Urkunde Friedrichs II von 1220 für die Grafen Guerra in Tuscien werden als Regalien aufgeführt: bannum, placitum, districtum, telonium, pedagium, ripaticum, mercata, aquae, aquarum decursus, piscationes, venationes, paludes, argentifodinae, terrifodiae et quicquid metalli vel thesauri in terra sua inveniri potest, alpes quoque et montes, valles et omnia ea, quae ad nos et imperium spectant. Soldani hist. monast. S. Michaelis, 120. — [2] Durch Eid von sieben Männern ging jedes Recht an Regalien verloren. Gudeni syll., 169. — [3] In Schlesien nahmen die Herzöge viele Regalien als aus eigenem Rechte in Anspruch. Stenzel, Urk. 4. — [4] Doch ward es bisweilen untersagt, die Regalien als Afterlehen wegzugeben. Urk. Friedrichs II von 1234. Mon. Boica, XXX, I, 227. — [5] Gerken, Cod. dipl., II, Urk. 220. — [6] Wir geben Beispiele von Verleihungen nach der Zeitfolge: Im 11. Jahrhunderte gab Markgraf Otto von Steiermark (also ein bloßer Fürst) dem Kloster Selkow Recht auf Salz- und Bergbau. Frölich, Dipl. Styr., I, 181. Aehnliches für 1150 nach altem Rechte angeführt. Ebend., 20. Heinrich V schenkt der Abtei Siegburg Metall und Geld, was unter der Erde gefunden wird. Lacomblet, I, 193. Im Jahre 1150 giebt König Konrad dem Stifte Korvei das Bergwerksrecht auf alle Metalle im Eresberge. Wibaldi epist., app., 606. Lünig, Spic. eccl. von Korvei, Urk. 52. Im Jahre 1155—59 Bergfreiheit auf Erz, Salz, Eisen, Galmei mehren Klöstern in Baiern

Digitized by Google

Entweder geschah die Verleihung an die letzten ganz unbedingt oder mit Vorbehalt eines Zinses, und der Beliehene übernahm entweder

---

durch Friedrich I bewilligt. Zschokke, Geschichte von Baiern, I, 399. Im Jahre 1158 überläßt Friedrich I dem Erzbischof von Trier alle argentaria in dessen Besitzungen. Honth., Hist. Trev., I, Urk. 492. Günther, Cod., I, Urk. 169. Im Jahre 1158 erhebt Herzog Heinrich tributum salis in München. Mon. Boica, XIX, I, 348. Im Jahre 1159 census salis in Kolberg vom Herzoge Ratibor an ein Kloster überlassen. Ludw., Rel., II, 261. Ueberlassungen von Berg-, Salz- und Silberwerken an steiermärkische und salzburgische Klöster und den Bischof von Brixen von 1177, 1189, 1193, 1204, 1206, 1213, 1214 und 1218. Hund, Metrop., I, 477; II, 178, 209; III, 398. v. Hormayr, Tirol, I, 2, Urk. 19, 47. Böhmer, Reg., 1206, S. 21, 24 und 77. Meiller, 51. Hist. dipl., I, 1, 259. Muchar, I, 189; III, 105. Im Jahre 1189 erklärt Friedrich I alle Silbergruben im Reiche für königlich; doch übergiebt er zwei Drittel der davon im Bisthume Minden stattfindenden Einnahmen und behält nur ein Drittel für sich. Lünig, Spic. eccl. von Minden, Urk. 19, 20. Mind. episc. chron., 832. Bonelli, Notiz., II, 492. Im Jahre 1189 überließ Friedrich I dem Bischof von Trident alle Bergwerke auf Silber, Kupfer, Eisen und anderes Erz. Font. rer. Austr., II, 5, 96. Im Jahre 1189 bestätigt Heinrich VI Eisengruben und Bergrecht dem Kloster Steingaden. Monum. Boica, VI, 500. Im Jahre 1193 bestätigt er die Bergwerksrechte Korveis. Martene, Coll. ampl., I, 1002. Im Jahre 1205 giebt der Herzog von Oesterreich einen Theil des Ertrages seiner Eisengruben an ein Kloster. Frölich, Dipl. Styriae, II, 17. Im Jahre 1207 giebt König Philipp dem Abte von Roth in Baiern das Recht der Eisengruben. Pez. thesaur., VI, 2, 65. Im Jahre 1215 überläßt Friedrich II dem Grafen von Henneberg argentifodinas, alia metalla seu salinas. Gruneri opusc., II, 98. Schultes, Geschichte von Henneberg, II, 253. Im Jahre 1217 desgleichen dem Bischofe von Brixen. Lang, II, 82. Im Jahre 1219 überläßt Friedrich II dem Erzbischof von Mainz die Silberbergwerke. Gudeni cod., I, 465. Desgleichen dem Herzog von Baiern und dem Bischof von Regensburg alle Bergwerksregalien in ihren Landen. Aettenkhover, 159. Ried, Cod., I, Urk. 340. Lünig, Reichsarchiv, cont. 2, Abth. 4, Abschn. 1, Urk. 82. Im Jahre 1225 behält sich der Bischof von Massa bei einem Vertrage mit der Stadt sein Anrecht auf die Silbergruben vor. Cartapec. di Massa a. h. a. Im Jahre 1230 überläßt König Heinrich dem Kloster Waldsassen fossata auri, argenti vel alterius metalli. Mon. Boica, XXX, 1, 165. Desgleichen 1229 dem Grafen von Ortenburg. Schütz, Corpus histor. Brandenburg., p. 69. Im Jahre 1231 überließ Friedrich II dem Bischof von Komo venas metallorum in seinem Gebiete. Ughelli, V. 300. Im Jahre 1231 übergiebt Heinrich VII abgabenfrei dem Kloster Denkendorf proprietatem unius patellae salis zu Hall in Schwaben. Prescher, Geschichte von Limpurg. I, 33. Im Jahre 1232 giebt Friedrich II dem Herrn von Plauen Gold- und Silberbergwerke auf seinem Boden. Longolius, II, 121. Dasselbe Recht übte Heinrich der Erlauchte. Weiße, Geschichte von Sachsen, I, 9. Ums Jahr 1242 war Streit zwischen dem Fiskus und der Stadt Volterra über die Anrechte auf die Salzquellen. Codice di Volterra, Urk. 482. Camici zu 1245, Urk. XV, 69. Salzwerke in Steiermark. Muchar, III, 92. Salzhandel beim Rathe in Hamburg. Lappenberg, Rechtsalterthümer, 19.

Digitized by Google

nur zur Anwendung kommen, wenn man Sold giebt oder in glücklichen Kriegen auf Unkosten der Feinde lebt; jenes war aber nie und dieses nicht immer der Fall, mithin mußte man stets darauf zurückkommen, das Grundvermögen begründe die Kriegspflicht, diene statt des Soldes und beweise, daß man dessen nicht bedürfe oder ihn dinglich ein- für allemal erhalten habe.

Die Aushebung nach diesem Grundsatze mußte aber, wenn sehr viele Kriege, wie zur Zeit Karls des Großen, rasch auf einander folgten und die Hausväter von der Elder bis zum Ebro umhergeschickt wurden, äußerst drückend werden, und umgekehrt mußten die Heerbannsmänner nach langem Frieden im Kriege fast ganz untauglich erscheinen. Man fühlte das Bedürfniß, außer dieser Art von Landwehr eine Zahl geübter, vorzugsweise zum Kriege gebildeter Männer für Reichskriege wie für Fehden bei der Hand zu haben, und schlug nun mehre Wege ein, diesen Zweck zu erreichen. So stiftete Kaiser Heinrich I in den Grenzstädten und Grenzburgen, besonders zur Abwehr ungerischer Anfälle, eine Art neuer Landwehr [1]; allein dies Mittel ward erstens nur in einzelnen Gegenden angewendet; zweitens diente es nur zur Reichsvertheidigung, ohne Bezug auf Privatfehden der Bischöfe und Fürsten; endlich sollen die neuen Landwehrmänner selten würdige Landbesitzer, öfter Leute schlechten Rufes oder gar raubsüchtiges Gesindel gewesen seyn, weshalb sie weder ihre neue Stellung mit Würde behaupteten, noch in Frieden mit den übrigen Bewohnern blieben. Mithin ward diese Einrichtung weder allgemein, noch erhielt sie lange Dauer und ungetheilten Beifall; auch hatten sich seit längerer Zeit bereits allgemeinere Veränderungen des Kriegswesens vorbereitet.

Die Heerbannspflichtigen konnten oft nicht unterscheiden, ob man sie zu Reichsdienst oder Fehde aufbiete, und in manchen Fällen (wo sie nach ihrem Vortheile entscheiden wollten) verstattete man ihnen nicht den Kriegsdienst zu verweigern. Weil indeß dem Fordernden wenig an ihren einzelnen Personen lag, so kam es allmählich dahin, daß man entweder Stellvertreter annahm, oder Geld statt des Dienstes zahlte, oder mit kriegslustigen Anführern Verträge wegen Werbung ganzer Abtheilungen schloß, woraus Gefolgschaften neuer Art entstanden. Diese Hauptleute suchten aber oft den Kriegsdienst bloß mit ihren Dienstleuten wohlfeil und schlecht abzuthun, worüber Fürsten und Könige Klage erhoben, oder jene wurden nicht allein für den Reichskrieg, sondern auch für Privatfehden lange in Anspruch genommen und litten bei ihrer Unternehmung ansehnlichen Verlust. Es gab also auf beiden Seiten Gründe, die Kriegsdienst Fordernden und die Kriegspflichtigen wieder zu einem unmittelbaren Wechselverhältnisse hinzudrängen. Das alte System des Heerbannes

[1] Wittich, II, 643. Möser, Osnabr. Geschichte, II, 139.

Digitized by Google

wollte aber Keiner recht ernstlich herstellen, weil die Mängel einer plötzlich aufgebotenen ungeübten Mannschaft für den Reichskrieg unvertilgbar blieben, und weil die Frage, ob Reichskrieg oder Fehde stattfinde, bei der großen Zahl der letzten ganz in den Hintergrund gestellt werden sollte. So traten nun Veränderungen mannichfacher Art ein: 1) Manche Freie, welche sich in beschränkten Umständen befanden und von mehren Seiten bedrängt wurden, traten in die Hörigkeit eines Mächtigen: sie gaben ihre Freiheit auf um des Schutzes willen, und selbst einen Theil ihres Grundvermögens oder ihrer Einnahmen, um für immer ganz vom Kriegsdienste befreit zu werden [1].

2) Andere übernahmen für allerhand Begünstigungen und Vortheile Verpflichtungen verschiedener Art: sie wurden Ministerialen, Dienstmannen.

3) Manche Freie erhoben sich so über ihren Stand, wie die Hörigen darunter hinabsanken: sie wurden Glieder des als abgeschlossener Stand sich entwickelnden, hervortretenden Kriegsadels.

4) Diese Kriegsadligen konnten nicht schlechthin vereinzelt bleiben und noch weniger sich alle auf ganz gleicher Stufe erhalten. Es erwuchsen also die Wechselverhältnisse und Abstufungen des Lehnwesens, worüber nur die Bemerkung hieher gehört: daß man vom Lehn jetzt so zu Lehnskriegsdienst verpflichtet ward, wie ehemals vom Heerbannsgute zum Heerbannsdienste. Weil aber die Zahl der Lehngüter im Verhältnisse viel geringer, ihr Umfang viel größer war, so folgte, daß die Zahl der Kriegenden abnahm und statt des Fußvolkes der Reiter- und Ritterdienst die größere Wichtigkeit erhielt. Diese neue Lehnspflicht erschien als die erste, und Reichsvertheidigung traf den Lehnsmann nur mittelbar, sofern sie dem Lehnsherrn oblag. Ein diesem geschworener Eid sollte zwar das Verhältniß zum Könige nicht auflösen, in der Wirklichkeit ward es jedoch sehr oft beschränkt und zurückgestellt. Der Kaiser blieb nicht Oberanführer freier Landbesitzer [2], er konnte sich nicht mehr an den Reichsboden, er mußte sich an die Hauptherren halten, und so ward es ihm gleichgültiger, wie diese die Höfe besetzten und die Hofbesitzer behandelten. Wenn aber mächtige Herrscher an die Fürsten und Prälaten als Inhaber von Heerbannsgütern strenge Forderungen machten, gingen diese gewöhnlich, mit mehr oder weniger Billigkeit auf ihre Hintersassen zurück [3]. In gewisser Weise dauerte nuthin allerdings die allgemeine Kriegspflichtigkeit fort, aber sie war doch wesentlich verändert und abgestumpft, je nachdem man Freigut, Lehngut, Dienstgut oder kein Gut besaß, reichsunmittelbar oder mittelbar war und besondere Verträge oder Befreiungen einwirkten. Zum Reichsdienste, hieß es, solle Jeder erscheinen oder sein Lehn verlieren; allein nicht

[1] Kindlinger, Beiträge, II, 156 — 184; III, 80. — [2] Möser, Osnabr. Geschichte, II, 179. — [3] Abgaben der Klosterleute im Elsaß zu Reichszügen. Schöpfl. Als. dipl., I, 227.

Digitized by Google

Jeder besaß Lehn, und oft mußte man froh seyn, von den Ausbleibenden irgend eine Zubuße zu erhalten.

Der Lehndienst entfernte also in Wahrheit die Masse des Volkes vom Kriege; doch entwickelte sich mit den Städten eine davon verschiedene [1] Kriegsmacht. Im Allgemeinen waren indeß die Kriege jener Zeit mehr Fehden als Kriege; sie konnten bei der geringen Zahl von Theilnehmern, der kurzen Dauer ihrer Dienstzeit, dem Mangel an Geld nicht von großem Umfange seyn [2] und weder eigentliche Volkskämpfe werden, noch umgekehrt in Eroberungskriege übermächtiger Herrscher ausarten.

Diese allgemeine Ansicht, diese als Regel anzuerkennenden Verhältnisse wurden aber durch eine Menge einzelner Verträge, Gewohnheiten u. A. m. näher bestimmt und abgeändert. Wir theilen einige zur Probe mit und bahnen uns dadurch den Uebergang zu der Darstellung, wie der Söldnerdienst allmählich neben dem Lehndienst Eingang fand. Sechs Wochen mußte in der Regel der Kriegspflichtige dem Reiche bei eigener Kost dienen, auf dem Römerzuge, bis der Kaiser gekrönt war [3]. Im letzten Falle gab der Erzbischof von Köln seinen Dienstleuten Geld und Tuch zu Hülfe; wessen Gut aber nicht fünf Mark betrug, der blieb zu Hause und zahlte dem Erzbischof die Hälfte des jährlichen Ertrages [4]. Kaiser Lothar bestimmte, was das Kloster Stablo zu Kriegszügen selbst zahlen und leisten müsse und was es auf Hintersassen vertheilen dürfe. Im Jahre 1166 kaufte sich der Bischof von Hildesheim mit 400 Mark vom italienischen Zuge los; 1212 zahlte der König von Böhmen 300 Mark oder stellte 300 Mann. In Friesland, wo das Lehnwesen nie sicheren Fuß faßte, kamen im 13. Jahrhundert folgende Vorschriften [5] zur Anwendung: Wer 30 Pfund in Landgütern besitzt, soll Pferd und Waffen zur Landwehr halten; wer 20 Pfund, soll Schlachtschwerter haben; wer 12 Pfund, hält Schild und Speere; wer weniger besitzt, Köcher und Bogen. Uebertreter dieser Vorschriften trifft verhältnißmäßige Geldbuße. Im Freibriefe der preußischen Stadt Kulm von 1233 heißt es [6]: Wer 40 Morgen (mansi) besitzt, muß in

[1] Bei Bouvines zeichnete sich die französische Bürgerwehr aus (Capefigue, Phil. Aug., III, 277), und schon unter Ludwig VI führten Bischöfe und Priester ihre Gemeineglieder (parochiani) ins Feld. Bouquet, XII, 765. Leymarie, 363. Thierry, Lettres, 19. Warnkönig, Französische Geschichte, I, 364. — [2] Die größten Heere dieser Art werden unter Friedrich I erwähnt; ihre Zahl aber doch wohl zu hoch angegeben. Lehnszüge der Prälaten. Stalin, II, 642. — [3] Schwäb. Lehnr., 73. Richtst. Lehnr., 13. — [4] Kindlinger, Beitr., II, Urk. 13. Orig. Guelf., II, 538; III, 495. Pulkava, 206. — [5] Wiarda, Geschichte, I, 136. In Ungern ward 1236 der zehnte Zinsbauer des Adels und der Geistlichkeit eingestellt. Engel, I, 233. — [6] Lukas David, III, 141. In Lausanne folgten die Bürger dem Bischof auf längere Zeit, wenn er selbst anführte und das commune consilium beigestimmt hatte; war dies nicht der Fall und führte ein Bonnet

voller Rüstung, mit einem gepanzerten Roß und zwei Handpferden (equitaturis) dienen; wer weniger hat, in leichterer Rüstung und mit einem Pferde.

Als der Herzog von Brabant für Otto IV gegen König Philipp stritt [1], ließ er in seinen Landen so Viele einstellen, daß in Häusern, wo zwei bis sechs Männer wohnten, nur einer zurückblieb. In der Grafschaft Namur scheint (um 1229) eine allgemeine Kriegspflicht stattgefunden zu haben [2]. In Dänemark hob man um die Mitte des 12. Jahrhunderts vor Allen die jungen unverheiratheten Männer zum Kriegsdienste aus [3]. Anfang des 13. Jahrhunderts waren die Adligen persönlich zu allen Kriegen, die freien Eigenthümer zur Landwehr verpflichtet, die kleineren Leute aber dienstfrei. In England fertigten die Richter Verzeichnisse der Kriegspflichtigen, ihrer Einnahmen und der hienach von ihnen zu haltenden Waffen [4]. In Italien wichen die Grundsätze der Fürsten und der Städte sehr von einander ab. Jene mußten, wo der Lehndienst nicht reichte, bald Vergütungen bewilligen, und diese stellten die Vertheidigung des Vaterlandes als allgemeine Bürgerpflicht auf; doch waren die Adligen nicht immer in die Bürgerwehr aufgenommen [5]. Die Reicheren dienten zu Pferde. Der Markgraf Wilhelm von Montferrat versprach im Jahre 1158 den Einwohnern von Gazingo bei Aqui, sie sollten jährlich nur drei Heerfahrten, jede auf drei Tage thun und für längere Dienstzeit entschädigt werden [6]. In Brescia war Jeder von 18 — 60, in Pinerolo, Genua und Florenz von 15 — 70 Jahren dienstpflichtig [7]. In Verona hielt man ums Jahr 1230 nach Maßgabe des größeren oder geringeren Vermögens zwei Kriegsrollen, eine für die Anführer und eine für die Gemeinen [8]. Monatlich wurden von beiden so viel eingestellt, als nöthig waren, und wenn alle die Reihe herum gedient hatten, fing man wieder von vorn an. Nur der Podesta und die Anziane konnten hievon enthinden. Wer Kriegsdienste that, war von anderen Bauernlasten frei. Der Hauptmann erhielt monatlich sieben, der Gemeine drei veronesische Liren. Mailand stellte im Falle der Noth nicht bloß die Bürger, sondern auch alle benachbarten Landleuten ein [9]. Im Jahre 1252 ward für den lombardischen Bund angeordnet, daß jeder sonst nicht Kriegspflichtige für Bezahlung dienen müsse [10].

---

des Bischofs, so folgten sie nicht weiter, als daß sie jeden Abend wieder zu Hause seyn konnten! Urk. 15 von 1144 bei Ruchat.

[1] Innoc. reg. imp., epist. 52. — [2] Reiffenberg, I, 139. — [3] Saxo Grammat., XIV, 512. Langebek, VII, 513. — [4] Petrus Petrob., I, 365, und unten Abschnitt 5 von der Bewaffnung. Vorschriften für Frankreich in den Ordonn. de S. Louis, I, 152. — [5] Vieusseux, XV, 14, 25. — [6] Moriondus, I, Urk. 47. Krone, 207. — [7] Rovelli, II, CLXX. — [8] Carli, Verona, III, 312. Campagnola, 190, 266. — [9] Davorio, Prospetto, 44. — [10] Murat., Antiq. Ital., IV, 490.

Digitized by Google

Wie in anderen Zeiten, so trachteten auch damals Viele nach Befreiung vom Kriegsdienste, allein die Bürger gingen darauf nicht ein, und noch weniger durften Lehnsmänner ihre Pflicht umgehen und doch das Lehn behalten wollen. Deshalb konnten solche Befreiungen (sofern sie nicht für ganze Klassen von Einwohnern ein für allemal ausgesprochen waren und feststanden) nur in ganz einzelnen Fällen oder wegen ganz abweichender Verhältnisse eintreten. Wir geben einige Beispiele. Kaiser Heinrich VI entband die Bürger von Messina, welche sehr große Verdienste um ihn hatten, von der Dienstpflicht, es sey denn daß sie Lehen besäßen [1]. Im Jahre 1243 versprach Kaiser Friedrich II der Stadt Fano, die er bei gutem Willen erhalten wollte: er werde innerhalb ihrer Mauern keine Soldaten ausheben [3]. Auf ähnliche Weise gestattete Parzival von Oria [2], der Feldherr König Manfreds, den Einwohnern von S. Ginesio, nur bis auf eine gewisse Entfernung von ihrem Wohnorte Kriegsdienste zu leisten. In Pinerolo waren die Leibeigenen, in Bologna die Professoren und Studenten persönlich frei [4], aber jene mußten Beiträge zu den Kriegskosten zahlen und diese Stellvertreter herbeischaffen. Sollte aber Einer oder der Andere gewisse Güter inne haben oder Vortheile von der Stadt genießen, die auf Kriegsdienst Bezug hatten, so mußte er auch jeder dafür eintretenden Pflicht genügen. Wer in Pinerolo seine Kriegspflicht nicht gebührend erfüllte, verlor allen Antheil an den Gemeingütern.

Die Geistlichen waren für ihre Personen frei vom Kriegsdienste, doch mußten sie zur allgemeinen Reichsvertheidigung oder für innehabende Lehen den gewöhnlichen Dienst durch Andere leisten [5], und der Versuch, nach dem Sinken des Heerbannes und der Herzogthümer ihre freien Hintersassen ebenfalls dem Kriegsdienste zu entziehen, mißlang aus naheliegenden Gründen.

2. Vom Söldnerdienste.

Zu allen Zeiten mögen, statt persönlicher Erfüllung der Kriegspflicht, Einzelne den Berechtigten entschädigt und diesem überlassen haben, dafür Kriegstüchtige herbeizuschaffen; allgemeiner aber ward der Gebrauch von Söldnern zur Zeit Friedrichs I, Philipp Augusts und Heinrichs II von England [6]. Erst jetzt zeigte sich der Lehndienst

---

[1] Gallo, Annal., II, 68. — [2] Amiani, II, 51 und LIV. — [3] Benigni, I, Urk. 32. — [4] Sarti, I, 2, 226. Sclopis, Legislazione, 136. — [5] Gallia Christ., X, 56. In England gewaffnete Bischöfe mitkämpfend. Turner, I, 135. — [6] Hallam, I, 221. Radev., I, c. 32. Godofr. Colon. zu 1236. Laurish. Chron., 146. Romuald. Salernit., 212. Richard Löwenherz schlug 1198 vor, 300 milites zu stellen, oder für jeden täglich drei solidi zu zahlen. Die Meisten waren damit zu-

Digitized by Google

häufiger unzureichend, die Neigung, sich davon loszukaufen, allgemeiner, der Geldvorrath größer und dessen Umlauf schneller. Insbesondere wußten die italienischen Städte von ihrem wachsenden Reichthume in dieser Beziehung so wirksamen Gebrauch zu machen, daß ihre Gegner zur Anwendung ähnlicher Mittel schreiten mußten.

Schon im Jahre 1103 zahlte der Graf von Flandern nebst anderen Baronen dem Könige Heinrich von England Summen baaren Geldes [1] und erlaubte seinen Unterthanen englische Dienste zu nehmen, und im Jahre 1106 führte Heinrich den Krieg wider seinen Bruder Robert großentheils mit Söldnern [2]. Kaiser Friedrich I gab mehren Fürsten, die ihm zu seinen italienischen Feldzügen [3] über ihre eigentliche Verpflichtung hinaus dienten und Krieger stellten, eine angemessene Geldentschädigung oder nahm dieselbe statt der Mannschaft, und noch viel häufiger geschah Beides zur Zeit Philipps und Friedrichs II. Sobald indeß den Königen das Geld ausging, mußten sie wieder Land daran wenden.

Zur Erläuterung des Verfahrens in den italienischen Städten dienen folgende Beispiele [4]. Als Genua fürchtete, Friedrich I werde die Beschlüsse des ronkalischen Reichstages (1158) mit Gewalt geltend machen, warb es Kriegsleute, Schleuderer und Armbrustschützen in großer Zahl. Schon im Jahre 1155 und wiederum im Jahre 1175 hatte Mailand Söldner angenommen. Funfzig Jahre später bekam daselbst [5] der Miles für sich drei Soldi di Terzoli, ebenso viel für seinen Schildträger und für einen anderen Diener, wenn er ihn mitnehmen wollte. In Verona erhielt um dieselbe Zeit der Hauptmann (capitaneus) nur den doppelten Sold eines Miles [6]. Auf ähnliche Weise finden wir 1266 Söldner in Vicenza, 1263 deutsche und italienische Söldner in Florenz [7]. Zehn Jahre früher wurde für den lombardischen Bund festgesetzt: Jeder Ritter, der drei Pferde, darunter einen Streithengst hält, bekommt täglich sechs kaiserliche Solidi, vier hingegen, sobald er nur zwei Pferde hält [8]. Doch soll man sich bemühen, Tüchtige für geringeren Sold aufzufinden. Fehlt es an solchen, so wählt die Stadtobrigkeit und der Abgeordnete des Papstes brauchbare Männer unter denen aus, die nicht ohnehin schon dienstpflichtig sind. Graf Thomas von Savoyen stellte im Jahre 1225 den Genuesern 200 Milites auf zwei Monate und erhielt für jeden Miles und dessen

---

frieden, Einige widersprachen der Neuerung. Roger Hov., 776. Im Jahre 1275 Söldner der Stadt Erfurt. Tittmann, I, 242.

[1] Rymer, I, 1, 2—9. — [2] Wikes chron. — [3] Hüllmann, Geschichte der Stände, II, 241. Orig. Guelf., III, 495. — [4] Davorio, Prospetto, 29. Rovelli, II, CLXXI. Caffari, 270. — [5] Giulini zu 1228, p. 424. — [6] Campagnola, c. 132. — [7] Verci, Trevig., II, Urk. 157. Excerpta Magliab., XLIII, p. 41. — [8] Murat., Antiq. Ital., IV, 490.

Digitized by Google

zwei Knappen und Schildträger monatlich 26 Pfund, für sich 100 Mark und für jeden der drei Hauptleute 50 Mark [1]. König Manfred gab den aus Piacenza Vertriebenen monatlich für den Reiter drei Pfund und für den Fußgänger ein Pfund Imperialen [2]. Er erlaubte den Einwohnern mehrer von ihm abhängigen Orte Söldner zu stellen, wenn sie den Kriegsdienst nicht selbst übernehmen wollten [3]. Heinrich III von England gab im Jahre 1254 täglich 60 Schillinge (solidos) Sterling zur Unterhaltung von 20 Rittern und 20 Knappen [4]. Sanutus berechnete im Anfange des 14. Jahrhunderts die Kosten der Besoldung, Ausrüstung, Ernährung eines Heeres von 15,000 Fußgängern und 300 Reitern jährlich auf 600,000 Goldflorenen, den Floren zu zwei venetianischen schweren Schillingen [5]. Ferner schlägt er die Kosten des Uebersetzens nach Palästina, Schiffe, Eisen, Zelte, Ersatz der Pferde u. s. f. noch auf 100,000 Florenen an. Der deutsche Städtebund verordnete im Jahre 1256, es sollten nöthigenfalls Söldner angenommen werden [6].

Alle Söldner (und dies ist eine Hauptsache) wurden nur auf die Zeit des wirklichen Krieges angenommen, nach dessen Beendigung aber sogleich entlassen.

Nur im oströmischen Reiche scheint man, wie durch alle Jahrhunderte fremde Söldner [7], so auch im Frieden mehr stehende Mannschaft unterhalten zu haben als im Abendlande. Und dennoch konnten die Byzantiner weder den Türken noch den Abendländern widerstehen, wozu freilich noch viel andere, besonders moralische Gründe mitwirkten.

3. Von der Verpflegung des Heeres.

Es fehlt uns fast an allen Nachrichten über die Art, wie man Kriegsheere verpflegte, allein eben dieser Mangel an Berichten, verbunden mit der Kunde von so vielen Unfällen, welche — z. B. während der Kreuzzüge — durch Hunger und Durst entstanden, beweisen, daß es an allgemeinen und genügenden Anstalten fehlte und der Einzelne, welcher sich in der Regel selbst beköstigen, kleiden und waffnen sollte, oft sorglos, oft aber auch ganz außer Stande war, für sich allein das Nöthige herbeizuschaffen. In der Regel nahm man, was man vorfand, und Versprechungen, Alles zu bezahlen, wurden, da die Einzelnen dürftig und habsüchtig waren, allgemeine Kriegskassen aber fast gänzlich fehlten, gewiß ebenso wenig gehalten als in

[1] Barthol. annal. — [2] Johann. de Mussis. Placent. chron. mscr. — [3] Benigni, I, Urk. 32. — [4] Militum et servientium. Chart. Vascon. Henric. III, anno 36, p. 1, membr. 6. Abschriften Brequignys in Paris. [5] Florenum soldis duobus Venetorum grossorum. Sanutus, 36. — [6] Arnold, II, 241. — [7] Cinnamus, 3, 4.

Digitized by Google

unseren Tagen. Einzelne Entschädigungen übermäßig Mitgenommener und willkürlich Behandelter fanden jedoch bisweilen aus Mitleid statt [1].

Der schon genannte Sanutus giebt zwar [2] auch eine lehrreiche Berechnung über die Art und die Kosten der Verpflegung eines Heeres, sie bleibt indeß bei der Ungewißheit der Maße und Gewichte in mehren Theilen ebenfalls dunkel. Täglich bringt er $1^1/_2$ Pfund Brot, eine Portion Wein und wöchentlich dreimal Fleisch zum Ansatz; außerdem Käse, Bohnen, andere Hülsenfrüchte zu abwechselnder Beköstigung u. s. w.

4. Von Kriegsabgaben

ist schon Einiges bei der Lehre von den Steuern mitgetheilt worden; wir fügen hinzu, daß anfangs jene mehr in einem Loskaufe von der Pflicht persönlichen Mitziehens bestanden [3], später dagegen unter dem Namen von Beden, erbetenen Steuern ein regelmäßiger Beitrag zu öffentlichen Ausgaben wurden. Die Grundsätze, welche man bei ihrer Hebung, Vertheilung und Verwendung befolgte, waren sehr verschieden und ruhten oft auf ganz einzelnen Verträgen. Solange noch der Adel persönlich mitzog und die Geistlichkeit ihre Freiheit geltend machen konnte, traf die Bede nur die übrigen Einwohner; sobald dies aber nicht der Fall war oder die Beden bloß als Beihülfe zu allgemeinen Ausgaben betrachtet wurden, blieb keine hinreichende Ursache, sich von ihrer Zahlung auszuschließen. Daß König Wilhelm von Holland die Einwohner der Burg Friedberg nicht bloß vom Kriegsdienste, sondern auch von allen Kriegsabgaben freisprach, kann nur als mißbräuchliche Ausnahme betrachtet werden, die dem Ohnmächtigen abgepreßt wurde [4].

Obgleich das Geld damals im Ganzen eine geringere Wichtigkeit beim Kriegführen hatte als jetzt, so finden sich doch schon drückende Kriegsschulden (z. B. in italienischen Städten, Kaiser Friedrichs II u. a. m.), mit deren Abzahlung es nicht sehr pünktlich herging. Deshalb faßte die Hauptversammlung der Cistertienser den vorsichtigen Beschluß, daß keiner ihrer Aebte einem Kriegführenden während des Krieges irgend etwas geben oder leihen dürfe [5].

---

[1] Geschichte der Hohenstaufen, II, 12. — [2] Sanutus, 60. — [3] So kaufte sich 1220 der Abt von S. Gallen mit Geld vom Römerzuge los. Arx, I, 336. Desgleichen mehre Städte. Hüllmann, Finanzgeschichte, 181. Wir finden, daß nach einigen Verträgen der einem anderen zu Hülfe ziehende Fürst die Kosten des Zuges vergütigt erhielt. Würdtw., Subs., VI, 432. — [4] Strubens Nebenstunden, II, 298, 335. Meermann, II, 102. — [5] Holsten. codex, II, 396.

Digitized by Google

zwei Knappen und Schildträger monatlich 26 Pfund, für sich 100 Mark und für jeden der drei Hauptleute 50 Mark [1]. König Manfred gab den aus Piacenza Vertriebenen monatlich für den Reiter drei Pfund und für den Fußgänger ein Pfund Imperialen [2]. Er erlaubte den Einwohnern mehrer von ihm abhängigen Orte Söldner zu stellen, wenn sie den Kriegsdienst nicht selbst übernehmen wollten [3]. Heinrich III von England gab im Jahre 1254 täglich 60 Schillinge (solidos) Sterling zur Unterhaltung von 20 Rittern und 20 Knappen [4]. Sanutus berechnete im Anfange des 14. Jahrhunderts die Kosten der Besoldung, Ausrüstung, Ernährung eines Heeres von 15,000 Fußgängern und 300 Reitern jährlich auf 600,000 Goldflorenen, den Floren zu zwei venetianischen schweren Schillingen [5]. Ferner schlägt er die Kosten des Ueberfetzens nach Palästina, Schiffe, Eisen, Zelte, Ersatz der Pferde u. s. f. noch auf 100,000 Florenen an. Der deutsche Städtebund verordnete im Jahre 1256, es sollten nöthigenfalls Söldner angenommen werden [6].

Alle Söldner (und dies ist eine Hauptsache) wurden nur auf die Zeit des wirklichen Krieges angenommen, nach dessen Beendigung aber sogleich entlassen.

Nur im oströmischen Reiche scheint man, wie durch alle Jahrhunderte fremde Söldner [7], so auch im Frieden mehr stehende Mannschaft unterhalten zu haben als im Abendlande. Und dennoch konnten die Byzantiner weder den Türken noch den Abendländern widerstehen, wozu freilich noch viel andere, besonders moralische Gründe mitwirkten.

3. Von der Verpflegung des Heeres.

Es fehlt uns fast an allen Nachrichten über die Art, wie man Kriegsheere verpflegte, allein eben dieser Mangel an Berichten, verbunden mit der Kunde von so vielen Unfällen, welche — z. B. während der Kreuzzüge — durch Hunger und Durst entstanden, beweisen, daß es an allgemeinen und genügenden Anstalten fehlte und der Einzelne, welcher sich in der Regel selbst beköstigen, kleiden und waffnen sollte, oft sorglos, oft aber auch ganz außer Stande war, für sich allein das Nöthige herbeizuschaffen. In der Regel nahm man, was man vorfand, und Versprechungen, Alles zu bezahlen, wurden, da die Einzelnen dürftig und habsüchtig waren, allgemeine Kriegskassen aber fast gänzlich fehlten, gewiß ebenso wenig gehalten als in

---

[1] Barthol. annal. — [2] Johann. de Mussis. Placent. chron. mscr. — [3] Benigni, I, Urk. 32. — [4] Militum et servientium. Chart. Vascon. Henric. III, anno 36, p. 1, membr. 6. Abschriften Brequignys in Paris. [5] Florenum soldis duobus Venetorum grossorum. Sanutus, 36. — [6] Arnold, II, 241. — [7] Cinnamus, 3, 4.

Digitized by Google

unseren Tagen. Einzelne Entschädigungen übermäßig Mitgenommener und willkürlich Behandelter fanden jedoch bisweilen aus Mitleid statt [1].

Der schon genannte Sanutus giebt zwar [2] auch eine lehrreiche Berechnung über die Art und die Kosten der Verpflegung eines Heeres, sie bleibt indeß bei der Ungewißheit der Maße und Gewichte in mehren Theilen ebenfalls dunkel. Täglich bringt er $1\frac{1}{2}$ Pfund Brot, eine Portion Wein und wöchentlich dreimal Fleisch zum Ansatz; außerdem Käse, Bohnen, andere Hülsenfrüchte zu abwechselnder Beköstigung u. s. w.

4. Von Kriegsabgaben

ist schon Einiges bei der Lehre von den Steuern mitgetheilt worden; wir fügen hinzu, daß anfangs jene mehr in einem Loskaufe von der Pflicht persönlichen Mitziehens bestanden [3], später dagegen unter dem Namen von Beden, erbetenen Steuern ein regelmäßiger Beitrag zu öffentlichen Ausgaben wurden. Die Grundsätze, welche man bei ihrer Hebung, Vertheilung und Verwendung befolgte, waren sehr verschieden und ruhten oft auf ganz einzelnen Verträgen. Solange noch der Adel persönlich mitzog und die Geistlichkeit ihre Freiheit geltend machen konnte, traf die Bede nur die übrigen Einwohner; sobald dies aber nicht der Fall war oder die Beden bloß als Beihülfe zu allgemeinen Ausgaben betrachtet wurden, blieb keine hinreichende Ursache, sich von ihrer Zahlung auszuschließen. Daß König Wilhelm von Holland die Einwohner der Burg Friedberg nicht bloß vom Kriegsdienste, sondern auch von allen Kriegsabgaben freisprach, kann nur als mißbräuchliche Ausnahme betrachtet werden, die dem Ohnmächtigen abgepreßt wurde [4].

Obgleich das Geld damals im Ganzen eine geringere Wichtigkeit beim Kriegführen hatte als jetzt, so finden sich doch schon drückende Kriegsschulden (z. B. in italienischen Städten, Kaiser Friedrichs II u. a. m.), mit deren Abzahlung es nicht sehr pünktlich herging. Deshalb faßte die Hauptversammlung der Cistertienser den vorsichtigen Beschluß, daß keiner ihrer Aebte einem Kriegführenden während des Krieges irgend etwas geben oder leihen dürfe [5].

---

[1] Geschichte der Hohenstaufen, II, 12. — [2] Sanutus, 60. — [3] So kaufte sich 1220 der Abt von S. Gallen mit Geld vom Römerzuge los. Arx, I, 336. Desgleichen mehre Städte. Hüllmann, Finanzgeschichte, 181. Wir finden, daß nach einigen Verträgen der einem anderen zu Hülfe ziehende Fürst die Kosten des Zuges vergütigt erhielt. Würdtw., Subs., VI, 432. — [4] Strubens Nebenstunden, II, 298, 335. Meermann, II, 102. — [5] Holsten. codex, II, 396.

Digitized by Google

5. Von der Bewaffnung.

Es dürfte gerathener seyn, die Nachrichten, welche sich über die Bewaffnung finden, nach der Zeitfolge als nach den Gegenständen zu ordnen.

Die meisten Pilger des ersten Kreuzzuges waren ungeharnischt und nur mit hölzernen Bogen bewaffnete Fußgänger [1]. Es galt schon als Auszeichnung, ein gutes Schwert oder eine künstlichere Armbrust zu besitzen, welche kurze, dicke, schwere Bolzen schoß [2]. Mehre trugen Waffenröcke (capes), unter denen man ein Schwert verbergen konnte [3].

Die Ritter trugen von Draht geflochtene Maschen- oder Schuppenpanzer, welche bisweilen den ganzen Leib einhüllten, größere oder kleinere, mit Silber und Gold geschmückte oder bunt bemalte Schilde von Stahl oder festem, mit Eisen beschlagenen Holze [4]. Sie waren mannichfach gestaltet, gewöhnlich am Rande etwas zurückgebogen und in der Mitte mit einem hervorragenden Nabel versehen. Den Kopf bedeckte ein einfacher oder mit Zinken und Zierrathen versehener Helm, die Lanzen von Eschenholz hatten sehr scharfe eiserne Spitzen. Der Angriff solcher Ritter war in freiem Felde unwiderstehlich, jeder Pfeil prallte von solchen Rüstungen ab. Deshalb richtete man die Geschosse meist auf die Pferde; denn wenn diese stürzten, nahm der Reiter oft Schaden, oder er war doch als Fußgänger unbehülflich und ungefährlich. Laut einer Nachricht [5] hatten die Türken damals nur Bogen und Pfeile und lernten erst von den Kreuzfahrern Rüstungen, Lanzen, Schwerter und Schilde kennen, womit aber eine zweite im Widerspruche steht, daß in Korbugas Heere die sogenannten Agulanen und selbst ihre Pferde ganz in Eisen geharnischt waren und bloß mit dem Schwerte fochten [6].

Im Jahre 1115 trug eine Schaar im Heere Heinrichs V vor Köln undurchdringliche Harnische von Horn [7]. Genua hatte im Jahre 1120 ein Heer von 22,000 Mann, darunter 5000 mit eisernen Harnischen und Helmen [8].

---

[1] Guib. hist. Hieros., 471, 537. Wilh. Tyr., 716. — [2] Anna Comn., 113, 137, 230, 310, 315. Alb. Acq., IV, 6. Schlieffen, 97. — [3] Paris, Antioche, I, 88. — [4] Schahabedd., 586. Monum. Boica, III, 582. — [5] Vitriac., Hist. Hier., 1116. — [6] Gesta Franc., 15. Gesch. der Hohenstaufen, I, 98. — [7] Loricis corneis ferro impenetrabilibus. S. Pantal. chr. Würdtw. Colon. chr. S. Pantal., 915. Auch lederne Harnische kamen in Gebrauch. Hefner, I, Tafel 6. Die leichte Reiterei der Ungern war mit Bogen und Schildern, die schwere, deren Pferde selbst an Kopf und Brust Harnische trugen, mit langen Schwertern und Lanzen bewaffnet. Die stärksten Reiter und Pferde stellte man in die erste Reihe und kettete zu desto unwiderstehlicherem Angriffe die Köpfe der Pferde an einander. Engel, I, 256. — [8] Caffari, 254. In Mantua gab es Bogenschützen und mili-

Digitized by Google

Das Fußvolk war damals in der Regel nur mit Bogen und Schleudern bewaffnet [1]. Dasselbe gilt für das Fußvolk Kaiser Friedrichs I [2]. Bei seinem Kreuzzuge geschieht auch der mit Eisen gepanzerten Pferde Erwähnung [3]. Richard Löwenherz trug vor Akkon ein Panzerhemd und schoß vortrefflich mit der Armbrust [4]. Türken und Christen hatten daselbst zweischneidige Schwerter und mit Spitzen versehene Streitkolben. Jene waren selten geharnischt; sie trugen eine leichte, vorn gestählte Lanze und an der Seite einen kurzen Säbel, wurden aber auf ihren schnellen, gewandten Pferden den schwer gerüsteten christlichen Rittern oft sehr gefährlich.

Um dieselbe Zeit war die Leibwache König Philipp Augusts mit Streitkeulen von Erz bewaffnet [5]. König Heinrichs II von England Kriegsgesetze lauten dahin: Jeder Inhaber eines einfachen Ritterlehns soll haben: Harnisch, Helm, Schild und Lanze; ebenso jeder freie Mann, der 16 Mark Einnahme bezieht. Wer hingegen nur bis 10 Mark einnimmt, hat bloß einen Halsberg, Sturmhaube und Lanze. Der Bürger waffnet sich mit Brustwams, Sturmhaube und Lanze [6]. Niemand darf diese Waffen verkaufen, verpfänden oder verschenken; sie gehen auf den Erben oder, wenn dieser zum Kriege unfähig ist, auf dessen einstweiligen Stellvertreter über. Wer mehr als die vorgeschriebenen Waffen hat, soll sie vertheilen oder verkaufen; Ausfuhr von Waffen ist verboten; kein Jude darf Waffen besitzen.

In der Schlacht bei Bouvines 1214 finden wir einerseits ganz ungeharnischtes Fußvolk mit Keulen, Spießen, Schwertern und Bogen bewaffnet [7], andererseits Ritter mit so starken Panzerhemden, Brust- und Beinharnischen versehen, daß kein Schwertstreich hindurchging. Mehre Deutsche stachen mit langen, dünnen, dreischneidigen Degen ihre Gegner geschickt von den Pferden herab.

Die Saracenen in dem Heere Friedrichs II waren fast lauter Bogenschützen [8]. In der Schlacht Karls I gegen Manfred fochten die Deutschen mit längeren Schwertern und Keulen; doch gelang es den Franzosen, sie zu unterlaufen und mit ihren kürzeren Waffen die Fugen der Rüstungen zu treffen [9]. Eiserne Keulen führten Manche ums Jahr 1260 in Tuscien [10]. Ferrara befahl 1279: jeder Kriegspflich-

---

zie armate di giaco, coltello, capello ferrato, spada, lancia, scudo. Arco, 131.

[1] So 1132 die Normannen in Sicilien (Guil. App., III, 266). Desgleichen die Dänen (Saxo Gramm., XIV, 402). Die Friesen: armati ut solent galeis clavatis, clipeis, mucronibus et venabulis. Holland. chron. zu 1166. — [2] Radev., I, 26. Aus den Schleudern warf man bleierne Bolzen. Günther, II, 520. Guil. App., II, 260. Otton. Fris. vita, II, 26. — [3] Frider. exp. Asiat., 509. — [4] Vinisauf, VI, 21; III, 8, 9, 12. — [5] Rigord., 36. Bened. Petrob., I, 565. — [6] Sparke, Script., 84. — [7] Briton. Phil., 151, 230. Rigord., 58, 59. — [8] Roland. Patav., V, 3. Cereta zu 1237. — [9] Descript. victor. Carol., 845. — [10] Malespini, 173.

Digitized by Google

5. Von der Bewaffnung.

Es dürfte gerathener seyn, die Nachrichten, welche sich über die Bewaffnung finden, nach der Zeitfolge als nach den Gegenständen zu ordnen.

Die meisten Pilger des ersten Kreuzzuges waren ungeharnischt und nur mit hölzernen Bogen bewaffnete Fußgänger [1]. Es galt schon als Auszeichnung, ein gutes Schwert oder eine künstlichere Armbrust zu besitzen, welche kurze, dicke, schwere Bolzen schoß [2]. Mehre trugen Waffenröcke (capes), unter denen man ein Schwert verbergen konnte [3].

Die Ritter trugen von Draht geflochtene Maschen- oder Schuppenpanzer, welche bisweilen den ganzen Leib einhüllten, größere oder kleinere, mit Silber und Gold geschmückte oder bunt bemalte Schilde von Stahl oder festem, mit Eisen beschlagenen Holze [4]. Sie waren mannichfach gestaltet, gewöhnlich am Rande etwas zurückgebogen und in der Mitte mit einem hervorragenden Nabel versehen. Den Kopf bedeckte ein einfacher oder mit Zinken und Zierrathen versehener Helm, die Lanzen von Eschenholz hatten sehr scharfe eiserne Spitzen. Der Angriff solcher Ritter war in freiem Felde unwiderstehlich, jeder Pfeil prallte von solchen Rüstungen ab. Deshalb richtete man die Geschosse meist auf die Pferde; denn wenn diese stürzten, nahm der Reiter oft Schaden, oder er war doch als Fußgänger unbehülflich und ungefährlich. Laut einer Nachricht [5] hatten die Türken damals nur Bogen und Pfeile und lernten erst von den Kreuzfahrern Rüstungen, Lanzen, Schwerter und Schilde kennen, womit aber eine zweite im Widerspruche steht, daß in Korbugas Heere die sogenannten Agulanen und selbst ihre Pferde ganz in Eisen geharnischt waren und bloß mit dem Schwerte fochten [6].

Im Jahre 1115 trug eine Schaar im Heere Heinrichs V von Köln undurchdringliche Harnische von Horn [7]. Genua hatte im Jahre 1120 ein Heer von 22,000 Mann, darunter 5000 mit eisernen Harnischen und Helmen [8].

---

[1] Guib. hist. Hieros., 471, 537. Wilh. Tyr., 716. — [2] Anna Comn., 113, 137, 230, 310, 315. Alb. Acq., IV, 6. Schlieffen, 97. — [3] Paris, Antioche, I, 88. — [4] Schahabedd., 586. Monum. Boica, III, 582. — [5] Vitriac., Hist. Hier., 1116. — [6] Gesta Franc., 15. Gesch. der Hohenstaufen, I, 98. — [7] Loricis corneis ferro impenetrabilibus. S. Pantal. chr. Würdtw. Colon. chr. S. Pantal., 915. Auch lederne Harnische kamen in Gebrauch. Hefner, I, Tafel 6. Die leichte Reiterei der Ungern war mit Bogen und Schildern, die schwere, deren Pferde selbst an Kopf und Brust Harnische trugen, mit langen Schwertern und Lanzen bewaffnet. Die stärksten Reiter und Pferde stellte man in die erste Reihe und kettete zu desto unwiderstehlicherem Angriffe die Köpfe der Pferde an einander. Engel, I, 256. — [8] Caffari, 254. In Mantua gab es Bogenschützen und mili-

Digitized by Google

Das Fußvolk war damals in der Regel nur mit Bogen und Schleudern bewaffnet [1]. Dasselbe gilt für das Fußvolk Kaiser Friedrichs I [2]. Bei seinem Kreuzzuge geschieht auch der mit Eisen gepanzerten Pferde Erwähnung [3]. Richard Löwenherz trug vor Akkon ein Panzerhemd und schoß vortrefflich mit der Armbrust [4]. Türken und Christen hatten daselbst zweischneidige Schwerter und mit Spitzen versehene Streitkolben. Jene waren selten geharnischt; sie trugen eine leichte, vorn gestählte Lanze und an der Seite einen kurzen Säbel, wurden aber auf ihren schnellen, gewandten Pferden den schwer gerüsteten christlichen Rittern oft sehr gefährlich.

Um dieselbe Zeit war die Leibwache König Philipp Augusts mit Streitkeulen von Erz bewaffnet [5]. König Heinrichs II von England Kriegsgesetze lauten dahin: Jeder Inhaber eines einfachen Ritterlehns soll haben: Harnisch, Helm, Schild und Lanze; ebenso jeder freie Mann, der 16 Mark Einnahme bezieht. Wer hingegen nur bis 10 Mark einnimmt, hat bloß einen Halsberg, Sturmhaube und Lanze. Der Bürger waffnet sich mit Brustwams, Sturmhaube und Lanze [6]. Niemand darf diese Waffen verkaufen, verpfänden oder verschenken; sie gehen auf den Erben oder, wenn dieser zum Kriege unfähig ist, auf dessen einstweiligen Stellvertreter über. Wer mehr als die vorgeschriebenen Waffen hat, soll sie vertheilen oder verkaufen; Ausfuhr von Waffen ist verboten; kein Jude darf Waffen besitzen.

In der Schlacht bei Bouvines 1214 finden wir einerseits ganz ungeharnischtes Fußvolk mit Keulen, Spießen, Schwertern und Bogen bewaffnet [7], andererseits Ritter mit so starken Panzerhemden, Brust- und Beinharnischen versehen, daß kein Schwertstreich hindurchging. Mehre Deutsche stachen mit langen, dünnen, dreischneidigen Degen ihre Gegner geschickt von den Pferden herab.

Die Saracenen in dem Heere Friedrichs II waren fast lauter Bogenschützen [8]. In der Schlacht Karls I gegen Manfred fochten die Deutschen mit längeren Schwertern und Keulen; doch gelang es den Franzosen, sie zu unterlaufen und mit ihren kürzeren Waffen die Fugen der Rüstungen zu treffen [9]. Eiserne Keulen führten Manche ums Jahr 1260 in Tuscien [10]. Ferrara befahl 1279: jeder Kriegspflich-

---

zie armate di giaco, coltello, capello ferrato, spada, lancia, scudo. Arco, 131.

[1] So 1132 die Normannen in Sicilien (Guil. App., III, 266). Desgleichen die Dänen (Saxo Gramm., XIV, 402). Die Friesen: armati ut solent galeis clavatis, clipeis, mucronibus et venabulis. Holland. chron. zu 1166. — [2] Radev., I, 26. Aus den Schleudern warf man bleierne Bolzen. Günther, II, 520. Guil. App., II, 260. Otton. Fris. vita, II, 26. — [3] Frider. exp. Asiat., 509. — [4] Vinisauf, VI, 21; III, 8, 9, 12. — [5] Rigord., 36. Bened. Petrob., I, 565. — [6] Sparke, Script., 84. — [7] Briton. Phil., 151, 230. Rigord., 58, 59. — [8] Roland. Patav., V, 3. Cereta zu 1237. — [9] Descript. victor. Carol., 845. — [10] Malespini, 173.

Digitized by Google

tige solle haben ein Panzerhemd, einen eisernen Halskragen, Helm, Schild, Lanze, Schwert und Dolch [1].

In seinen Vorschlägen über Bewaffnung eines Heeres erwähnt Sanutus außerdem noch eiserner Handschuhe [2], des Schildes aber nur für den Fall, daß man ohne Harnisch focht. Das Schild hing in der Schildfessel, welche, sowie die Waffen überhaupt, bei den Reicheren gar sehr geschmückt war [3]. An mehren Orten, so in Ravenna, ging die Pfändung nie auf die Waffen [4]; anderwärts, z. B. in Verona und Mailand, durfte man mehre Arten derselben während des Friedens nicht tragen, und unvorsichtiger Gebrauch der erlaubten wurde gestraft [5].

Fürsten und Städte hielten gleichmäßig wohlversehene Zeughäuser, ja selbst Grafen und Ritter besaßen oft ansehnliche Waffenvorräthe [6].

Die Oströmer hatten in Hinsicht der Bewaffnung vor den abendländischen Völkern nichts voraus. Ums Jahr 1150 trugen sie runde Schilde und gebrauchten in den Schlachten fast nur Bogen und Pfeile [7]. Kaiser Emanuel gab ihnen längere Schilde, lange Wurfspieße und übte vor Allem die Reiterei, damit sie allmählich der besseren abendländischen gleich komme. Die Waräger, welche im Jahre 1182 im griechischen Heere bei Dyrrhachium fochten [8], hatten zweischneidige Schwerter, aber weder Schild noch Brustharnisch, und wurden daher von den beschildeten, mit längeren Schwertern versehenen Normannen leicht verwundet. Im Ganzen waren die Schutzwaffen wohl tüchtiger als die Angriffswaffen, während seit Einführung des Feuergewehrs das Gegentheil stattfindet [9].

6. Von dem Kriegszeuge.

Bei Weitem den größten Werth legte man damals auf persönliche Tapferkeit, verschmähte aber doch die Mittel nicht ganz, welche die Kunst in Hinsicht auf Bewaffnung, Angriff und Vertheidigung darbot. Manches dieser Art mochte seit der altrömischen Zeit sich erhalten haben, daß aber im 12. und 13. Jahrhundert das Wurfgeschütz, die Belagerungsthürme, die Kunst des Minirens u. s. w. vervollkommnet wurden, ist durch ausdrückliche Zeugnisse erwiesen. Auch lautet ein Beschluß der zweiten lateranischen Kirchenversammlung von 1139 [10]: „Wir verbieten bei Strafe des Bannes, daß jene tod-

---

[1] Murat., Antiq. Ital., II, 487. — [2] Sanut., 59. — [3] Nibelungen, 1754—56. — [4] Fantuzzi, IV, 69. — [5] Campagnola, c. 138. Davorio, 60. — [6] Im Jahre 1180 hinterließ der Graf von Falkenstein 60 hastilia, 4 galeae, 6 tubae, 15 loricae, 8 ocreae ferreae, 12 ferreae caligae etc. Monum. Boica, VII, 502. — [7] Cinnamus, 56. — [8] Gaufr. Malat., III, 27. Hist. Sicula, 771. — [9] Böhmer, Reg., XII. — [10] Concil., XII, 1506, Nr. 29. Murat., Antiq. Ital., II, 521. Jaffé, p. 585.

Digitized by Google

bringende und gottverhaßte Kunst des Baues von Wurf- und Pfeilgeschossen fernerhin gegen katholische Christen geübt werde." — Hiemit ist weder ein allgemeines Verbot alles Krieges, noch aller Waffen ausgesprochen, sondern nur derer, welche größere Massen oder eine größere Zahl von Geschossen in die Ferne trieben. Man nahm indeß auf diesen Kirchenschluß keine Rücksicht, vielmehr wurde die Kunst des Maschinenbaues vorzugsweise in Italien ausgebildet. Dänemark lernte diese Dinge erst im Jahre 1134 durch Deutsche kennen [1], und selbst Frankreich stand hierin bis auf die Zeit Philipp Augusts sehr zurück. Doch dienten die Kreuzzüge, wo so viele Völker neben einander kriegten, zu schnellerer Verbreitung der Kenntnisse und Handgriffe; auch wurden die Abendländer keineswegs von den Muhamedanern übertroffen [2].

Das Wurfgeschütz war von verschiedener Bauart, Zusammensetzung und Kraft. Man schoß damit nicht bloß regelmäßige, dazu bereitete Kugeln, sondern Dinge der mannichfachsten Art: Steine, Pfeile, Lanzen, mit Nägeln beschlagene Balken, mit Brennstoffen angefüllte Fässer, ja zum Spott warf man Leichname, todte Esel u. dergl. bis über die Mauern belagerter Städte [3]. Dies beweist, wie groß die Kraft jenes Wurfzeugs gewesen sey; auch finden wir erwähnt, daß vier Männer dazu gehörten, einen Wurfstein zu heben [4], daß ganze Mühlsteine fortgeschleudert wurden und andere Maschinen viele kleinere Steine oder Pfeile auf einmal in eine große Weite trieben; ja bei der Belagerung Emesas im Jahre 1248 ließ der Sultan Eyub Steine von 140 Pfund damascener Gewicht in die Stadt werfen [5].

Gegen die Kraft solchen Geschützes suchten sich Belagerer wie Belagerte auf mannichfache Weise zu schützen. Flechtwerk von Weiden, Schanzkörbe [6], in spitzem Winkel verbundene Sturmdächer, an den Mauern aufgehangene weiche Gegenstände, z. B. Säcke voll Heu u. dergl., wurden mit mehr oder weniger Erfolg angewandt.

Nächst dem Wurfgeschütze verdienen die Belagerungsthürme einer ausgezeichneten Erwähnung. Die Hauptabsicht war, sie von solcher Höhe zu erbauen und den Mauern zu nähern, daß man durch Fallbrücken die letzteren betreten und wie auf gleichem Boden den Kampf beginnen könne [7]. Die Belagerten hingegen verhinderten auf alle Weise das Ebenen des Bodens außerhalb der Mauer oder steckten den genäherten Thurm in Brand, wobei sie sich nicht bloß künstlich

---

[1] Saxo Gramm., XIII, 381. Briton. Phil., 116. — [2] Schahabedd., 634. — [3] Ghirard., I, 176. Griffo zu 1249. — [4] Brit., l. c. Hugo Falc., 296. Matth. Par., Addit., 108. — [5] Abulf. — [6] Vinisauf, III, 8. Murat., Antiq. Ital., II, 478. Cibrario, Econ., I, 348. — [7] Im J. 1190 bei der Belagerung von Akkon schütteten die Christen einen Damm und näherten sich der Stadt, indem sie die Erde immer weiter vorwarfen. Ibn Alastyr, 517.

Digitized by Google

bereiteter Brennstoffe bedienten, sondern Alles was nur brennen wollte, bisweilen selbst Schweinefleisch in großer Menge hinabwarfen [1]. Häute, nasse Ueberzüge, Sand, Essig und andere Mittel wurden dann angewandt, um das Feuer abzuhalten oder zu löschen [2]. Einige Male glückte es auch den Belagerten, einen großen Balken so geschickt gegen die Fallbrücke zu stemmen, daß man sie auf keine Weise herablassen konnte [3]. An den Mauern aufgehangene Balken ließ man auf die herzudringenden Feinde fallen und zog sie dann wahrscheinlich wieder in die Höhe [4]. Die Thürme wurden auf Rädern fortgerollt oder wie Schlitten fortgeschoben. Einen der größten ließ Friedrich I bei der Belagerung von Cremona errichten [5]. Er war sechs Stockwerke hoch, unten so weit und breit, daß 1000 Menschen Platz hatten, nach oben hingegen schmaler und enger. Ein Versuch, die Art und Weise des Baues der Belagerungsthürme und des Geschützes näher zu entwickeln, würde hier nicht an seiner Stelle seyn [6].

Des Minirens, Untergrabens war man nicht ganz unkundig und trieb es hauptsächlich auf zweierlei Weise. Entweder nahm man Steine aus dem Grunde der Mauern, stopfte an ihre Stelle leichte brennbare Dinge und zündete diese hierauf an, daß sie zu geringer Asche verschwelten und der ganze obere Bau einstürzte. Oder man grub, oft mit Hülfe von Bergleuten, Gänge, welche unter den Mauern hinweg in die Stadt führten. Hiegegen suchte man sich durch Quergräben, Feuer oder, wenn diese Mittel zu spät kamen, durch herzhaften Kampf zu sichern [7].

Das griechische Feuer kannten in dieser Zeit Griechen und Saracenen und machten davon beim Land- und Seekriege wirksamen Gebrauch [8]. Es roch sehr übel, verzehrte selbst Steine und Eisen und war nicht mit Wasser, wohl aber mit Sand und Essig zu löschen.

---

[1] Roland. Patav., VIII, 13. — [2] Wilh. Tyr., 755. Otto Morena, 1051. Matth. Par., 208. — [3] Anna Comn., IV, 89.

[4] Diu mure was behangen
Mit grozen blochen sinewel (walzenförmig rund)
Die waren an der wer so snel;
Swenne leman an den graben gie
Und man die bloche fallen lie,
So hurten (stießen) sich die viende wider
In den tiefsten Graben nider. Wigalois, 10747.

[5] Vincent. Prag., 65. Mancherlei ist bei Erzählung von Belagerungen in der Geschichte der Hohenstaufen vorgekommen, was ich nicht wiederholen mag. — [6] Eine Hauptstelle findet sich in Sanut., Secret., 80. — [7] Anna Comn., 305. Wilh. Tyr., 671. Arnold. Lub., III, 36; V, 4. Jamsilla, 506. — [8] Vinisauf, III, 9. Histor. Hieros., 1167. Admont. chr. zu 1221. Cinnam., 129. Wolfram von Eschenbach (Parcival, 149) nennt es das heidnische wilde Feuer. Hagen erwähnt es V. 775 in seiner Chronik von Köln. Desgleichen Hagen (von Grote) zu 1250, V. 784. Feu griois sans estincelle. Mouskes, 19573. Vollständige Nachrichten in Reinaud, Feu grégeois.

Digitized by Google

Im Jahre 1248 warfen es die Aegypter in Massen wie eine Tonne groß weit durch die Lüfte [1]. Das Geräusch glich dem Donner, und jene Massen, welche einen langen Schweif hatten wie ein fliegender Drache, verbreiteten ungemein große Helligkeit.

7. Festungen, Befestigungskunst.

Die Kunst des Angriffes und der Befestigung stand, wie immer, so auch im Mittelalter ungefähr auf derselben Höhe. Gräben, Mauern und Thürme waren die drei Hauptbestandtheile aller Befestigung der Städte und Burgen. Außerdem erbauten aber, besonders in Italien, einzelne Familien feste Thürme mitten in der Stadt [2], welche ihnen bei den so häufigen inneren Fehden zu Festungen dienten, bisweilen aber auf Befehl der Obrigkeit niedergerissen oder doch erniedrigt wurden. Nicht Jedem war erlaubt, feste Schlösser anzulegen, vielmehr ließ es König Konrad im Jahre 1241 dem Erzbischof von Köln durch den Herzog von Limburg untersagen [3]. Allmählich aber und in Zeiten gesunkener königlicher Macht verfuhren Herzöge, Landgrafen und andere Fürsten eigenmächtig, ertheilten Erlaubniß und erließen Verbote. Mehre Male behielten sich Könige für den Fall der Gefahr das Besatzungsrecht in Burgen vor, welche sie zu Lehn gegeben hatten [4]. Nur in der höchsten Noth und bei Vertheidigung gegen die Heiden durfte man Kirchen befestigen und sie als Burgen gebrauchen [5]. Soldaten und Unterthanen mußten beim Maschinen- und Festungsbau Hülfe leisten [6], wodurch sich die baaren Auslagen verminderten.

Nicht immer schloß man den belagerten Ort von allen Seiten ein; öfter suchte man an einer Stelle durchzubrechen und die Befestigung zu zerstören.

Als Kaiser Friedrich I seinen Schwager, den Landgrafen Ludwig den Eisernen, ums Jahr 1170 in Naumburg besuchte, lobte er das Schloß aus vielen Gründen, tadelte aber, daß es nicht mit Mauern befestigt sey. Der Landgraf erwiederte: die ließen sich in drei Tagen aufführen, worüber der Kaiser lächelte und sagte: dies sey unmöglich, wenn auch alle Steinmetzen aus Deutschland gegenwärtig wären. Allein schon am anderen Morgen forderte der Landgraf den Kaiser auf, die Mauer zu besehen; er hatte alle seine Mannen durch Eilboten berufen, und sie standen in glänzender Rüstung mit ihren Dienern eng an einander gereiht um das Schloß. Da sprach Friedrich [7]: „Nie sah ich so köstliche und edle, nie bessere, festere und schö-

---

[1] Joinville, 39. — [2] Malespini, 80. — [3] Gudenus, II, 942. Strubens Nebenst., V, 151. — [4] Bonelli, Notiz., II, Urk. 443. — [5] Concil., XIII, 800, Nr. 9. — [6] Die Soldaten Friedrichs II mußten eine Burg in Brundusium bauen. Andria, 384. Rich. S. Germ., 1044. Brussel, I. 409. — [7] Ursinus zu 1170, p. 1268.

Digitized by Google

nere Mauern als diese, das will ich Gott bekennen; habt Dank, daß Ihr mir solch eine Mauer gezeigt und gemacht habt." — Nun sandte der Landgraf auch nach allen edlen und schönen Frauen und behielt sie dem Kaiser zu Liebe drei Tage bei sich, welche mit Tanz, Lanzenstechen und anderen Festlichkeiten fröhlich hingebracht wurden. — Aehnlich und unähnlich ist folgende Erzählung. Olivier Garisendi erschlug den Sohn des Tomaso Bulgari, wurde deshalb aus Bologna verbannt und erwarb im Dienste König Philipp Augusts große Summen, welche er seiner Frau schickte, um dafür einen festen Thurm zu erbauen. Diesen verlangte Garisendi, als er nach aufgehobener Verbannung zurückkehrte, heftig zu sehen; aber die Frau führte eine große Zahl armer Leute vor, welche sie mit jenem Gelde unterstützt hatte, und sprach: „Siehe hier den Thurm! Diese werden dir, wenn du ein tapferer Mann bist, beistehen, um Rache zu nehmen an deinen Feinden." Hiedurch und durch den Eifer des Haufens fortgerissen, eilte Garisendi zur Wohnung der Bulgari, tödtete schon unterwegs einen Bruder des Tomaso, erstürmte das Haus und brannte es nieder, ohne daß Einer wagte, sich diesen Frevels zu widersetzen [1].

8. Fahnen, Feldzeichen, Kriegsmusik.

Zu keiner Zeit konnte man der Vereinigungszeichen für einzelne Abtheilungen der Heere entbehren, und so finden wir auch Fahnen und Feldzeichen im 12. und 13. Jahrhundert mit mancherlei Abzeichen und Abbildungen versehen [2]; größer, eigenthümlicher, bedeutsamer war aber das Karrocio, der Fahnenwagen, welchen der Erzbischof Aribert von Mailand ums Jahr 1038 erfunden haben soll [3]. Diese hauptsächlich in den italienischen Städten gebräuchlichen Fahnenwagen waren unter einander im Wesentlichen ähnlich und nur in Nebendingen verschieden. Sie ruhten auf vier Rädern und wurden von vier weißen oder rothen Ochsen gezogen, welche man gleich dem Wagen mit weißem oder rothem Tuche behing [4]. In der Mitte dieses noch auf andere Weise reich geschmückten Wagens stand ein nach allen Seiten mit Stricken wohlbefestigter, leicht aufzurichtender und niederzulegender Mastbaum, an dessen Spitze ein Kreuz, ein Heiligenbild oder die Stadtfahne und eine Glocke befestigt war. Außer dem prachtvoll gekleideten Stierführer gehörte zum Karrocio eine auserwählte Schaar tapferer Vertheidiger, eine bestimmte Zahl von Trompetern und Musikanten, einige Feldscherer, endlich ein Priester zur

---

[1] Ghirard., I, 111. Sigon., Hist. Bon., 82. — [2] Z. B. 1138 in England: in similitudinem draconis. Ethelred, De bello stand., 346. — [3] Rovelli, II, 102. Rink, De carrociis, und vor Allem die Dissert. in den Antich. Longob. Milan., Nr. 18. Lohengrin, S. 126. — [4] Abbildungen des Karrocio. Vendriani, II, 136. Platina, Hist. Mant., 660. Maffei, Annal., 565. Vieusseux, XV, 15.

Digitized by Google

Abhaltung des Gottesdienstes [1]. Theils umgaben diese Personen den Wagen, theils hatten sie auf demselben hinreichend Platz. Jedes Karrocio ward vor seinem Gebrauche feierlich eingesegnet und diente nicht bloß als Hauptfahne des Heeres, welche bis zum Tode zu vertheidigen Pflicht sey, sondern war auch in gewissem Sinne das Hauptquartier, von wo aus alle Befehle ergingen und alle Kriegszeichen gegeben wurden. Außerdem nahm man oft eine Kriegsglocke (martinella) mit ins Feld, welche entweder am Karrocio angebracht oder auf einem eigenen Wagen nebenher gefahren und ebenfalls zu mancherlei Zeichen gebraucht wurde.

Im Heere Kaiser Friedrichs II befanden sich Elephanten mit Thurm und Fahne nach Art des Karrocio geschmückt [2]. Kaiser Otto IV hatte in der Schlacht bei Bouvines einen Fahnenwagen, über dessen Mastbaume ein auf bezwungenem Drachen sitzender goldener Adler befestigt war [3]. König Richards Fahnenwagen glich dem mailändischen [4]. Die gewöhnliche Reichsfahne war ein einfacher Adler.

Beim Anfange der Schlacht erhob man oft ein gewaltiges Geschrei, nicht selten aber auch einen feierlichen, mit Instrumenten begleiteten Kriegsgesang [5]. Bei allen Heeren, auch bei denen der Kreuzfahrer und unter den Türken, finden wir kriegerische Musik, Trompeten, Pauken, Hörner, Trommeln, Pfeifen u. dergl. [6]

9. Von Kriegsgesetzen, Strafen und Belohnungen.

In Heeren von so bunter Zusammensetzung, wie die des 12. und 13. Jahrhunderts, wo so viele Theilnehmer sich auf gewisse Weise für selbständig und unabhängig hielten, wo so viele es als Kennzeichen und Recht des freien Mannes betrachteten, sich selbst Recht zu nehmen, konnte es an Streit mancherlei Art und in den niederen Kreisen an Freveln nicht fehlen. Tüchtige Heerführer gaben deshalb angemessene Kriegsgesetze, und da wir die beim Kreuzzuge Richards und Philipp Augusts ergangenen bereits an anderer Stelle mitgetheilt haben [7], so folgt hier das Wesentlichste aus denen, welche Kaiser Friedrich I im Jahre 1155 erließ [8]. Niemand darf Streit erheben und am wenigsten seine Genossen zur Theilnahme auffordern. Niemand soll Streit mit Schwert, Lanze oder Pfeilen schlichten wollen, sondern gepanzert und nur mit einem Stocke bewaffnet hinzutreten.

---

[1] Giulini zu 1228, p. 424. Affò, Parma, III, 93. Davorio, 21. Roland. Patav., IX, 2. Ghirard., I, 90, 93. Arco, 133. Tosti, 263. — [2] Salimbeni, 245. — [3] Rigord., 58, 59. — [4] Vinisauf, III, 10. Gatter. comm. Götting., 1790, p. 228. — [5] Murat., Antiq. Ital., II, 531—534. Saxo Gramm., XIV, 591. Günther, VII, 516. — [6] Frid. exped. Asiat., 516, 517. Vinisauf, III, 18. Günther, VII, 516. Taburnum, Trommel. Krone, 48. — [7] Geschichte der Hohenst., II, 310. — [8] Radev., I, 26. Günther, VII, 250.

Digitized by Google

Hat ein Ritter (miles) durch Aufruf allgemeineren Zwist veranlaßt, so verliert er seine Waffen und wird vom Heere weggejagt; that es ein eigener Mann, so muß ihn sein Herr lösen, oder jener wird geschlagen, kahl geschoren und auf der Backe gebrandmarkt. Wer einen Anderen verwundet, verliert die Hand; wer ihn tödtet, den Kopf. Raub ersetzt der Ritter doppelt, der eigene Mann wird als Ersatz vom Herrn übergeben oder geschoren und gebrandmarkt. Jeder ist verbunden, Raub zu hindern; kann dies ohne Gewalt nicht geschehen, so muß er wenigstens vor Gericht Anzeige machen. Wer eine liederliche Dirne bei sich beherbergt, verliert seine Waffen; ihr schneidet man die Nase ab. Für den ersten Diebstahl wird der Knecht geschlagen, geschoren und gebrandmarkt, für den zweiten aufgehangen. Ward er nicht auf der That ertappt, so mag er sich durch die Feuerprobe reinigen oder der Herr seine Unschuld beschwören. Der Kläger hingegen schwört, daß er ihn aus keinem anderen Grunde belange, als weil er ihn für schuldig halte. Wer ein fremdes Pferd findet, soll es nicht scheren oder auf andere Weise unkenntlich machen. Niemand darf herrenlose Knechte aufnehmen. Schimpfworte büßt man mit 10 Pfunden im Heere umlaufenden Geldes. Wer volle Weinfässer findet, muß sie vorsichtig anzapfen, daß sie nicht zerbrechen und der Wein verloren geht. Bei Eroberung einer Burg mag man das Gut nehmen, darf sie aber ohne höheren Befehl nicht anzünden. Deutsche und Italiener erhalten, sofern sie sich nicht unter einander verständlich machen können, getrennte Lagerstätten.

Aus Räubern, verlaufenen und übermüthigen Soldaten bildeten sich bisweilen Banden und Schaaren von mehren Tausenden, welche unter dem Namen Ruptarii, Brabantiones, Coterelli das Land durchzogen und die ärgsten Frevel begingen [1]. Kaiser Friedrich I und König Ludwig VII ergriffen gegen sie die ernstesten Maßregeln.

Der Begriff von Kriegsbanngut (Kriegscontrebande) war schon damals nicht fremd. So durfte z. B. kein Christ den Saracenen Waffen, Eisen und Schiffsbauholz zuführen [2] oder gar den Oberbefehl in ihren Schiffen übernehmen, bei Strafe des Bannes und bei Verlust der Güter und der Freiheit. Die Liebe des Gewinns veranlaßte deßungeachtet häufige Uebertretungen dieses Verbotes.

Bewiesene Tapferkeit ward auf mannichfache Weise belohnt, insbesondere mit dem Rechte, überall Waffen zu tragen, oder mit dem Ritterschlage, welcher mehre Male eine Art von Erhebung in den Adelstand einschloß. So wollte Friedrich I bei der Belagerung von Tortona einen kühnen Heersoldaten erhöhen [3]; so gab er einem Kloster für treu geleistete Dienste das Recht, seine Leute zu bewaffnen [4]; so verlieh man in Mailand selbst Handwerksleuten die ritterliche Binde.

---

[1] Bouquet, XVI, 697. Martene, Coll. ampl., III, 880. — [2] Concil., XIII, 429, Nr. 24. — [3] Gesch. der Hohenst., II, 19. — [4] Lami, Deliz., IV, 189. Davorio, 25.

Digitized by Google

10. Kriegskunst.

Im Vergleiche mit der römischen Kriegskunst war die des Mittelalters sehr mangelhaft und gering, wie von einigen des Alterthums nicht ganz unkundigen Schriftstellern damals laut beklagt wird [1]. Von großen in einander greifenden Planen für ganze Feldzüge, von Trennen, Abschneiden, Umgehen ganzer Heeresabtheilungen, künstlichen Märschen zur Vereinigung u. dergl. finden wir selten und fast nur in den italienischen Kriegen Friedrichs I und II eine Spur, z. B. vor der Schlacht bei Legnano und bei Kortenuova [2]. In der Regel gingen die Kriegführenden rasch auf einander los, um bei der Kürze des Lehndienstes und der Kostspieligkeit des Soldes so schnell als möglich eine Schlacht zu liefern und nach deren Gewinn oder Verlust alle weitere Fehde aufzugeben. Daher kam es, daß selbst manche an sich entscheidende Schlachten nicht so große Folgen hatten, als man erwarten sollte.

Oft bildeten die Schlachten eine Reihe einzelner Gefechte; seltener erkennt man einen allgemeineren Plan, dessen Theile gehörig in einander griffen. Und wenn auch, wie bei der Schlacht bei Benevent, ein solcher Plan entworfen ward, so kam er nicht zur Ausführung, weil die einzelnen Abtheilungen des Heeres selten allen eigenen Willen aufgaben und die Mittel, von einem Punkte aus das Ganze zu leiten und bestimmte Befehle an jeden Ort gelangen zu lassen, minder bekannt und ausgebildet waren.

Allerdings theilte man jedes größere Heer in bestimmte Abtheilungen; sofern dies aber nach Volksstämmen unter eigenen Herzögen, oder nach der Lehnsabhängigkeit unter dem Lehnsherrn, oder in den Städten nach Thoren und Stadtvierteln unter einzelnen Anführern geschah [3], waren diese Abtheilungen weder gleich zahlreich, noch gleich gewaffnet und geübt, noch so leicht zu vereinigen oder zu trennen wie in unseren Tagen. Bei diesen Umständen kam es weniger darauf an und ward weniger verlangt, daß der Oberfeldherr ein Kriegskünstler sey; doppelt wichtig war es hingegen, daß er als ein Mann von großer Kraft des Verstandes und Charakters die losen Theile zusammenhalten und Zucht, Ordnung und Gehorsam begründen konnte. Denn selbst der König hatte in jener Zeit nicht so viel Gewalt über seine bunten Heerschaaren wie jetzt ein geringerer Anführer, und die Persönlichkeit mußte oft allein erzeugen, was jetzt auf anerkannten Grundsätzen beruht und sich von selbst versteht. Die von den Städten aufgestellten Bürgerheere erschienen allerdings gleich-

[1] Joh. Sarisb. Policrat., V, 6, 16. — [2] Geschichte der Hohenst., II, 170; III, 414. Das Ungeschick, große Kriegsplane zu entwerfen und zweckmäßig durchzuführen, zeigt sich besonders an den Kreuzzügen. — [3] Davorio, 20.

Digitized by Google

artiger; allein dadurch, daß die Anführer (es mochten Konsuln, Podesta oder besonders ernannte Personen seyn) von ihren Untergebenen in Hinsicht der Wahl und Verantwortlichkeit abhingen und häufig wechselten, entstanden Uebel, welche nicht mit altrömischem Sinne beseitigt wurden.

In den Lehnsheeren hatte die Reiterei, in den Bürgerheeren das Fußvolk das Uebergewicht, bis Heranziehen der reicheren Stadtbewohner zum Reiterdienst und Anwerben des Fußvolkes die Dinge ins Gleichgewicht brachten. Bisweilen focht die Reiterei ganz getrennt, insbesondere auf den Flügeln; bisweilen stand sie zerstreut zwischen den Abtheilungen des Fußvolkes; bisweilen stellte man einzelne Fußgänger zwischen die Reiter, um sie zu unterstützen, oder Schützen zogen voraus, um die Gegner aus der Ferne zu reizen und zu verwirren, ehe der eigentliche Reiterangriff erfolgte. Die mit kürzeren Waffen versehene Reiterei wagte nicht gern einen Angriff auf das Fußvolk [1], denn dies wurde tief gestellt und führte sehr lange Spieße. Die Kunst, Reiterei mannichfach aufzustellen, zu wenden, zu vereinigen und aufzulösen [2], mochte um so weniger ausgebildet seyn, da man im Abendlande fast nur diejenige achtete, wo Reiter und Pferd gleich schwer gerüstet waren. Desto mehr Vortheil wußten die Türken von ihrer sehr zahlreichen Reiterei zu ziehen. Ueber ihre Fechtweise wird berichtet [3]: Sie gehen den Feinden nicht in einer geschlossenen geraden Linie entgegen, sondern werfen beide Flügel vor und stellen das Mitteltreffen zurück, daß drei verschiedene Abtheilungen zu entstehen scheinen. Nahen nun die Feinde einem der beiden Flügel, so eilt diesem das Mitteltreffen zu Hülfe; richten jene ihren Angriff wider das letzte, so schließen die Flügel sie von beiden Seiten ein. Kann endlich ein Flügel die Gegner nicht abhalten, bis das Mitteltreffen ankommt, so begiebt er sich scheinbar auf die Flucht und lockt zum Nachsetzen, wendet sich aber dann schnell wieder um, sobald der zweite Flügel eingeschwenkt hat und die Feinde von der Seite oder im Rücken angreift. Dies Verfahren war um so zweckmäßiger, da die Türken fast gar nicht mit Lanzen oder in der Nähe, sondern nur mit Pfeilen und Bogen kämpften, deren sie sich aber mit der größten Gewalt und Geschicklichkeit sowohl im Voreilen als im Fliehen bedienten. Und in dieser leichten Beweglichkeit erscheint fast mehr Kunst als in dem zwar gewaltigen, aber unbehülflichen Angriffe abendländischer Reiter [4].

Unter den Europäern zeigte wiederum jedes Volk seine Eigenthümlichkeiten, Vorzüge und Mängel. Die Franzosen z. B. hatten nach dem Urtheile eines Griechen [5] bessere Pferde und trafen geschickter mit der Lanze, wogegen die Deutschen bessere Fußgänger und im

---

[1] So in der Schlacht bei Bouvines 1214. Brito Phil., 238. — [2] Schlieffen, 104. — [3] Anna Comn., 241, 371. — [4] Ibid., 257. — [5] Cinnam., 38.

Digitized by Google

Schwertkampfe erfahrener waren. Ein Anderer [1] lobt diese als überaus tüchtig in allen kriegerischen Dingen, tadelt aber, daß ihr Muth sie nicht selten bis zur Tollkühnheit verführe und alle Rücksichten und Regeln verachten lasse.

Es scheint, daß nicht selten förmlicher Unterricht in kriegerischen Uebungen ertheilt ward; wenigstens giebt z. B. der Graf von Reichenbach im Jahre 1250 einem Fechtmeister Grundstücke zu Lehn und fügt die Bedingung hinzu: er solle seine Kunst keinem Feinde des Grafen lehren [2].

Der Sichelwagen geschieht äußerst selten Erwähnung. In der Mitte des 12. Jahrhunderts [3] stellten sie die Mailänder in die erste Linie, dann Fußvolk und Bogenschützen mit der Hauptfahne, hierauf andere Soldaten mit den übrigen Fahnen, zuletzt endlich die Hülfsmannschaft.

Wir finden Beispiele von Ueberfällen, geschickt gelegtem Hinterhalte, Verderben und Abschneiden der Quellen und Brunnen, sowie andere ähnliche Kriegsmittel und Listen. Otto I ließ durch Leute seines Heeres, die Französisch verstanden, den Franzosen zurufen: „Flieht, flieht", und diese folgten getäuscht der Aufforderung. Um dieselbe Zeit warf man Bienenkörbe unter die feindliche Reiterei und brachte sie dadurch in Verwirrung [4].

Auf Befestigung des Lagers ward in der Regel viel Fleiß verwandt. Man wählte am liebsten eine ebene Gegend, umzog dieselbe, nachdem sie viereckig oder rund abgestochen war, mit Wall und Graben, theilte den inneren Raum in regelmäßige Abtheilungen, durch welche breite Straßen hindurchliefen, und stellte das Zelt des Feldherrn in die Mitte [5]. Auch das Gepäck ward beim Lagern und auf dem Marsche gewöhnlich in die Mitte genommen [6].

11. Kriegssitte, Milde, Grausamkeit, Behandlung der Gefangenen.

Es galt als Regel, daß jede Fehde vorher angesagt werde, und einige Friedensschlüsse bestimmten ausdrücklich, wie lange dies vor dem Ausbruche der Feindseligkeiten geschehen müsse [7]. In manchen italienischen Städten läutete man mit einer eigenen Kriegsglocke Tag und Nacht einen ganzen Monat lang, bevor der Krieg begann [8].

Der ritterliche Sinn der Zeit führte nicht selten zu Höflichkeiten und Edelmuth während der heftigsten Fehden; wir erinnern z. B. an Saladin und Richard Löwenherz, welche sich unter einander mit

---

[1] Gesta Ludov. VII, c. 21. — [2] Wenck, Hessische Gesch., III, Urk. 134. [3] Rad. Mediol., 1184. — [4] Wittich, II, 646, 647. — [5] Radev., II, 2. Günther Lig., VIII, 417. Arnold. Lub., III, 36. — [6] Schliessen, 104. — [7] Gudeni cod., I, 670. Murat., Antiq. Ital., II, 531—534. — [8] z. B. in Pistoja und Florenz. Manetti, 1006. Villani, VI, 76.

Digitized by Google

Früchten, Jagdhunden, Kostbarkeiten u. s. w. beschenkten [1]. Bisweilen finden wir dagegen plumpe Grobheiten; so zeigten z. B. die Bewohner von Bardewik Heinrich dem Löwen den Hintern [2], und ebenso verfuhren die Weiber in Fritzlar gegen den Landgrafen Konrad von Thüringen. Endlich ist leider kein Mangel an Grausamkeiten, wie die geschichtliche Erzählung so hinreichend gezeigt hat, daß weitere Beispiele anzuführen überflüssig erscheint [3].

Gefangene wurden in der Regel hart behandelt und eingesperrt, ja in mehren Fällen hingerichtet [4]. Vor Allen zeigten sich die italienischen Städte hiebei sehr grausam. So stachen z. B. die Imoleser den gefangenen Faentinern die Augen aus, und die Faentiner tödteten die gefangenen Imoleser, stellten deren Köpfe über dem Thore und hingen ihre Glieder an den Bäumen der Landstraße auf [5]. Die Bologneser ließen Mehre, welche in einer von ihnen abgefallenen Burg gefangen wurden, an Pferdeschwänze binden, zum Markte schleifen und köpfen [6]. Gefangene Parmenser wurden im Jahre 1250, meist auf Antrieb ihrer verwiesenen Mitbürger, von den Cremonesern bei Händen und Füßen aufgehangen, nachdem man ihnen mehre Zähne ausgezogen und Kröten in den Mund gesteckt hatte [7]. Von 1575 überlebten nur 318 diese Qual. Im Vergleiche mit solchen Freveln erscheint manche mehr spöttische Behandlung mild und erträglich. So ließen die Venetianer einst bekannt machen: Jeder, der eine weiße Henne bringe, solle dafür 10 gefangene Paduaner erhalten [8]. In Reggio setzte man jedem gefangenen Parmenser eine papierne Mütze auf, sengte ihm den Bart ab und entließ ihn mit einer Maulschelle. Mehre Male mußten Gefangene ohne Beinkleider davonziehen, und in einem solchen Falle banden die Mailänder vielen Paviensern Strohbündel vor den Hintern, zündeten diese an und ergötzten sich an den Sprüngen und Geberden der Verletzten.

---

[1] Bromton, 1202. Als König Richard vor Akkon Adel um Hühner und anderes Geflügel für seine durch die Seefahrt abgemagerten Falken bat, antwortete jener: Wozu braucht der König diesen Vorwand mit den Falken? Er ist krank und wir werden ihm schicken, was er braucht. Schahabedd., 646. — [2] Gesch. der Hohenst., II, 189. Ursinus, 1289. — [3] Nur noch das eine: Im sogenannten Standartenkriege von 1138 ermordeten die Schotten alle Lebendigen, schnitten schwangeren Weibern den Leib auf, warfen sich die Kinder zu, um sie mit ihren Spießen zu durchbohren. Ricard., De gestis Steph., 316. Ebenso ums Jahr 1070. Hemingf., I, 5. Hieher gehört auch das Mitnehmen von Reliquien, z. B. der heiligen drei Könige aus Mailand, der öffentlichen Urkunden aus Tortona u. s. w. Cron. di Tort. 11. Bened. Petrob., I, 73. — [4] So ließ Richard Löwenherz die türkischen Gefangenen hinrichten, Cremona die mailändischen, Parma 74 in einer Burg Palavicinis Gefangene u. s. w. Geschichte der Hohenstaufen, II, 325. Arr, I, 376, 379. Chr. Ital. Bréh., 266. — [5] Tonduzzi, 192. — [6] Tirab., Moden., III, 123. — [7] Affò, Parma, III, 229. — [8] Sanuto, Vite, 547. Antiq. Long. Milan., diss. 19. Als die Paduaner den Fahnenwagen von Vicenza eroberten, stellten sie ihn auf in curia episcopali, et ibi super carrocio cacaverunt. Patav. chr., 1124.

Digitized by Google

12. Gottesfriede und Landfriede.

Die Ansicht des Mittelalters, wonach sehr viele einzelne Personen oder Körperschaften Recht auf Krieg und Frieden hatten, die sogenannte Zeit des Faustrechtes, ist besonders in neueren Zeiten schlechthin barbarisch, verderblich, rechtswidrig gescholten worden, und doch dürft sich (denn die Schattenseite bestreitet jetzt Niemand) Mancherlei, wo nicht zur Rechtfertigung, doch behufs richtigerer Einsicht beibringen lassen.

Der Gebrauch (so könnte ein Vertheidiger der Vorzeit sprechen), jede erhebliche Entscheidung, sofern sie im gerichtlichen Wege nicht genügend war oder erschien, durch Widerstand gegen Unterdrückung, durch Kampf und Fehde herbeizuführen, mußte jeden Mann stählen, seinen Muth und seine Kraft in Anspruch nehmen und verstärken, ihn in einer Richtung und auf eine Weise bilden, die größer und durchgreifender war als das heutige Einstellen des unbedingt gehorchenden Kantonpflichtigen in Reihe und Glied. Daß hiedurch alles Recht auf das der bloßen Stärke herabgebracht worden sey, ist um deswillen zu bestreiten, weil auch der Stärkere damals in Person auftrat und sein Leben, wenn er ungerecht seyn wollte, aufs Spiel setzen mußte, weil ferner die Schwächeren durch Verbindungen und Wechselschutz leicht ihre Kräfte verdoppelten und furchtbar wurden. Jede Fehde entwickelte damals mehr Eigenthümlichkeit als jetzt große Kriege, weil damals Personen, jetzt fast nur Massen in Thätigkeit kommen, und wiederum beschränkte sich jede Fehde auf den engsten Kreis der Betheiligten, während heutigen Tages jeder Krieg so Unzählige trifft und unglücklich macht, daß Tausende von Fehden jener Zeit noch nicht so viel Unheil brachten als jetzt ein von Hunderttausenden unternommener Feldzug. Zudem war das Fehderecht keineswegs ganz der Willkür hingegeben, sondern es blieb dem Urtheile der höchsten Obrigkeit unterworfen, welche immer rechtmäßige Fehden sehr streng von den unrechtmäßigen sonderte und ihnen entgegensetzte. Nicht Jedem ward ein Recht zur Fehde zugestanden und in der Regel nur für den Fall der Nothwehr, oder wo im Wege Rechtens nichts zu erlangen war, oder die friedliche Vollziehung eines Urtheils unmöglich erschien [1]. Endlich zog sich Fehde und Krieg damals, wie gesagt, nicht durch die ganze Zeit des Friedens hindurch, sondern mit dem Frieden hatten sämmtliche Kriegsmaßregeln so völlig ein Ende, daß alle Krieger heimgingen, alle Söldner entlassen, alle Kräfte friedlichen Gewerben gewidmet wurden, während unsere stehenden Heere in ihrer Ueberzahl einen ewigen Krieg wider den Geldbeutel ihrer Mitbürger führen und zu einer mechanischen Lebensweise, zur Unthätigkeit oder doch nur zu einer fruchtlosen Thätigkeit

[1] Hälschner, 21.

Digitized by Google

führen, wovon man damals keinen Begriff hatte. Das schleichende Fieber der heutigen Kriegsverfassung schwächt selbst größere Staaten im Frieden so, daß ihnen zu Unternehmungen, wie sie sonst einzelne Städte ausführten (z. B. Kirchenbaue), weder Geld, noch Kraft, noch Muth bleibt.

Diese Andeutungen sollen keineswegs die arge Kehrseite jener früheren Jahrhunderte parteiisch verdecken [1], sondern nur daran erinnern, es seyen selbst bei der unbedingt verworfenen Lehre vom Kriegsrechte des Mittelalters Lichtpunkte aufzufinden, und keine spätere Zeit besitze allein die lautere Weisheit und Wahrheit. Daß man aber gegen die damaligen Mängel nicht blind war, sondern sie mit Ernst zu beseitigen suchte, geht aus Folgendem hervor.

Bei dem frechen Uebertreten des deutlichen Gebotes Christi: „Friede sey auf Erden", hielt sich die gewissenhaftere Geistlichkeit zunächst und vor Allem für verpflichtet, zu dessen Gründung und Erhaltung zu wirken. Nach manchen minder folgereichen Versuchen gewann ein Plan größeren und allgemeineren Fortgang, welcher zwischen den Jahren 1030—40 im südwestlichen Frankreich gemacht wurde [2]. Der Gottesfriede, so nannte man bedeutsam die neue Forderung, solle überall gewissenhaft gehalten werden; und obgleich manche Laien anfangs darin eine Beschränkung ihres Fehderechtes sahen, so erkannten doch Andere die Billigkeit des Verlangten, und seitdem Päpste (zuerst Urban II) auf mehren Kirchenversammlungen die Grundsätze bestätigten und erweiterten, durfte man sie nicht mehr unberücksichtigt lassen oder ungestraft übertreten. Auch finden wir, daß Könige und Fürsten oft willig diese von der Geistlichkeit ausgehenden Beschlüsse bestätigten [3].

Dem Wesentlichen nach lauteten nun die allmählich erweiterten, in mehren Ländern angenommenen Beschlüsse wie folgt [4]:

1) Der Gottesfriede, die treuga dei, binnen welchem keine Fehde erhoben werden soll, erstreckt sich vom Advent bis Epiphania und vom Sonntage Quinquagesima bis Pfingsten, ferner auf die vier Quatember, die Marientage und die wichtigsten Heiligen- und Festtage, endlich in jeder Woche auf die Zeit von Mittwoch Abend bis Montag früh [5].

2) Vorstehende Bestimmungen gehen auf Krieger und Krieg-

---

[1] Siehe Mösers Patriot. Phant., I, Nr. 54. — [2] Hist. de Langued. II, 608. Datt, De pace publica, 1—20. Marca, De concord. imp., I, 275. Bouquet, XIII, préf., XXIV. Kluckhohn, Gesch. des Gottesfriedens. — [3] Concil., XIII, 47. — [4] Ueber die Einführung des Gottesfriedens in Deutschland: Kluckhohn, 56. — [5] Allmählich wurden immer mehr Tage befriedet; ursprünglich war nur von der Zeit zwischen Donnerstag und Montag die Rede. Concil., XII, 1292. Dumont, I, Urk. 118. Festsetzungen von Kalixtus II im Jahre 1119. Martene, Thes., IV, 121. Alber., 145. Schwabensp., 4. Sachsensp., II, 65; III, 8. Der Plan, einen schlechthin allgemeinen, immer dauernden Frieden zu begründen, mußte aufgegeben werden. Stenzel, Geschichte Deutschlands, I, 90.

Digitized by Google

führende, nicht aber auf den Kaiser und Reichskriege [1]. Immerwährenden Frieden [2] haben dagegen Kirchen, Klöster, Kirchhöfe, die Dorfstelle innerhalb Graben und Zaun, Mühlen, des Königs Straße, Geistliche, Pilger, Kaufleute, Juden, Ackersleute, Frauen.

3) Durch Läuten aller Glocken wird zur gehörigen Zeit ein Zeichen gegeben, daß der Frieden angehe. Niemand darf bei Strafe der Absetzung da geistliche Handlungen vornehmen, wo sich ein Friedensbrecher aufhält oder Raub verwahrt wird. Läugnet ein Ritter den Frevel, so muß er sich mit zwölf Eideshelfern, alle Uebrigen durch Gottesurtheil reinigen. Wird jener überführt, daß er den Frieden gebrochen oder Jemanden getödtet oder verwundet habe, so wird er vom Allode vertrieben, was an die Erben, vom Lehn, was an den Herrn fällt [3]. Haben jene oder dieser ihm Unterstützung zu Theil werden lassen, so kommt alles Gut an den König. Der Leibeigene, welcher Jemanden tödtet, wird enthauptet; wer Jemanden verwundet, verliert die Hand. Jeder hat das Recht, diese Strafen zu vollziehen, Keiner darf sich loskaufen. Geistliche werden abgesetzt und mit Fasten und Schlägen bestraft. Wer in Kirchen oder andere Freistätten flieht, soll daselbst nicht gefangen oder getödtet, wohl aber so lange eingesperrt werden, bis er sich vor Hunger ergiebt.

4) Niemand soll in befriedeten Zeiten Waffen tragen [4], und nur dann darf der Reisende sie mitnehmen, wenn er in ein Gebiet kommt, wo der Gottesfriede nicht gebührend beobachtet wird.

Diese und ähnliche Bestimmungen wurden oft erneut und von Vornehmen und Geringen beschworen, aber freilich (schon der Gesammtheit der Verhältnisse und der großen Schwierigkeiten strenger Vollziehung halber) keineswegs immer gehalten [5]; daher finden wir manche Abänderungen, Abstufungen, Schärfungen der weltlichen und kirchlichen Strafen, bis die ganze Einrichtung außer Gebrauch kam und in Vergessenheit gerieth [6]. Trat die weltliche Macht mit ernster Hülfe hinzu, so gelangte man freilich schneller zum Ziele [7]; wenn dagegen selbst Erzbischöfe, wie 1208 der von Lyon, wegelagerten und die Kaufleute ausplünderten, so kam nunmehr das Uebel von der Seite, wo die erste Besserung angeregt war. In einigen Gegenden erhob man Steuern zur nachdrücklicheren Erhaltung des Friedens und zur Entschädigung der Beeinträchtigten [8], oder es war

---

[1] Es ist hiebei eigentlich immer nur von Privatfehden, nicht von Reichs- und Volkskriegen die Rede. Concil., XII, 897. — [2] Dies führt über die ursprüngliche treuga dei hinaus. — [3] Gottesfriede des Erzbischofs von Köln 1083 (Möser, Osnabr. Gesch., II, 31, 126) und Heinrichs IV (?) von 1085. Pertz, Monum., IV, 54, 60. — [4] Verbot für Straßburg. Strobel, I, 550. Für Mailand. Morbio, Munic., III, 3. — [5] Annal. Saxo zu 1130. — [6] Beispiele in Miraei op. dipl., I, 291. Riccard., De eccles. Hagustald., 307. — [7] Innoc. III epist., X, 194. — [8] Concil., XII, 901, 924. Im Jahre 1268 beschloß man in Frankfurt: Verlust der Bürger in Feldzügen aus gemeinsamer Kasse zu ersetzen und Gefangene ebenso zu lösen. Kirchner, I, 138.

Digitized by Google

damit auch eine Art von Versicherungsanstalt für bewegliche Güter verbunden.

Jenem Kirchen- und Gottesfrieden stellte man in Deutschland schon seit dem Anfange des 11. Jahrhunderts weltlicherseits und mit gleich-strengen Ansprüchen den Reichs- und Landfrieden gegenüber, und obgleich beide in ihren Grundlagen, Mitteln und Zwecken ähnlich waren und in einander übergingen, konnten, ja wollten sie nicht ganz die Art Frieden erreichen, welche in unseren Tagen mit Recht für nothwendig gilt. Der Gottesfriede nämlich verbot den Krieg nur für gewisse Zeiträume, und der Landfriede [1] nahm an (oder mußte praktisch zugestehen), daß für nicht wenig Fälle die Fehde der Einzelnen erlaubt und gerecht sey [2]. An Friedenstagen durfte man bei Strafe der Acht, das Schwert ausgenommen, keine Waffen tragen [3], es sey denn zum Reichsdienst oder zu Turnieren. In Städten, Burgen und Dörfern sollte nicht einmal das Schwert umgehangen werden. Mit besonderem Nachdrucke wirkte Friedrich I für den Landfrieden und erließ darüber mehre Gesetze [4], welche die Uebertreter mit harten Leibes- und Geldstrafen bedrohten. Selbst Fürsten, welche den Frieden gebrochen hatten, mußten sich auf seinen Befehl der altherkömmlichen Strafe des Hundetragens unterwerfen [5] und Ritter wurden geköpft. — Der vor dem Antritte seines Kreuzzuges bekannt gemachte Landfriede setzte fest, daß man jede Fehde wenigstens drei Tage vorher ankündigen, jeden Stillstand halten müsse [6]. Wegen Friedensbruch durfte jeder Fürst die Acht aussprechen, aber nur der Kaiser konnte sie lösen, und zwar erst alsdann, wenn der Uebelthäter mit dem Beschädigten ein vom Richter genehmigtes Abkommen getroffen hatte. Bann folgte auf die Acht und diese auf jenen, sofern er wegen Friedensbruch vorherging. Wer sich binnen Jahresfrist nicht herauszog, ward ehrlos und rechtlos und verlor alle Lehen. War der Friedensbrecher zugleich Brandstifter, so strafte man ihn am Leben. Jeder mußte einen solchen bei harter Strafe ausliefern, und nur Lehnsherren, Vasallen und Verwandten erlaubte man, ihn ohne Verantwortung an einen sicheren Ort zu bringen und den Beleidigten das Weitere zu überlassen [7].

Auf ähnliche Weise wie Friedrich I suchten seine Nachfolger Philipp, Otto IV, Friedrich II, sein Sohn Heinrich und König Wilhelm

---

[1] Ueber Friedensanordnungen aus dem 11. und 12. Jahrhundert vor Friedrich I: Pertz, Archiv, VII, 796. Schäffner, II, 196. — [2] Wenn aber alle Fehdeberechtigten unter einem höchsten Lehnsherrn vereint waren, verlor ihre Berechtigung guten Theils Halt und Bedeutung. — [3] Sachsenſp., II, 71. — [4] Lünig, Cod. dipl., I, 358—364. Pertz, Monum., IV, 101. Dumont, I, Urk. 137. Laspeyres über die Libri feudorum, S. 206. — [5] Martyr. Arnoldi, 277. — [6] Meichelb., Hist. Fris., I, 2, 562. Godofr. mon. zu 1189. Gemeiner, Gesch. von Baiern, 434. — [7] Doch sollten der Herr und die Verwandten wider den Dienstmann und Verwandten, unbeschadet der Treue, wegen Landfriedensbruch ziehen. Sachsenſp., III, 78.

Digitized by Google

einzuwirken [1], erreichten aber, wie unsere Geschichtserzählung beweist, um so weniger ihren Zweck, da zu dem Mangel scharfer Grundsätze über die Rechtmäßigkeit und Unrechtmäßigkeit der Privatfehden Mangel an Macht hinzukam und nicht einmal die augenscheinlichsten Frevel dieser Art gehemmt werden konnten [2]. Landfrieden, geschlossen und beschworen von einzelnen Fürsten und Prälaten, bezogen sich allerdings nur auf einzelne Theile Deutschlands, wurden aber wohl um so nachdrücklicher aufrecht gehalten [3].

In England, Frankreich, Ungern [4] und anderen Ländern, bemühten sich die Könige mit mehr oder weniger Erfolg für den Reichsfrieden, und Ludwig IX verfuhr hiebei am durchgreifendsten und folgerechtesten, als er im Jahre 1257 alle Privatkriege ohne Ausnahme verbot.

13. Schiffe, Seemacht, Seekrieg.

Obgleich ein Theil der folgenden Bemerkungen sich ebenso gut dem Abschnitte vom Handel hätte anschließen lassen, wollen wir sie doch des Zusammenhangs wegen lieber hier mittheilen.

Im Norden Europas trieben die Dänen, Schweden und Norweger schon seit alter Zeit Schiffahrt, Küstenhandel und Raub; im Süden und Südosten waren die Griechen und Neapolitaner mehre Male die wichtigsten Seemächte; die längste Zeit hindurch übertreffen aber die Handels- und Kriegsflotten von Pisa, Genua und Venedig bei Weitem alle übrigen, was man bei dem geringen Umfange ihrer Landbesitzungen als eine Folge preiswürdiger Thätigkeit und ausgebreiteter Handelsverbindungen hervorheben muß. Beweise hiefür gibt die Geschichte der Eroberung Konstantinopels im Jahre 1204, der Kriege Friedrichs II mit Genua, der Kriege Venedigs mit Genua u. s. f. Diese Stadt führte im Jahre 1120 an 142 Schiffe gegen den Hafen von Pisa und hatte ein Heer von 22,000 Reitern und Fußgängern [5]. Im Jahre 1243 lagen 80 pisanische und 45 kaiser-

---

[1] Datt, 21, 22. Ursp., 316. Pertz, IV, 266. Dumont, I, Urk. 393, hat König Wilhelms verständige, aber nicht befolgte Verordnung. Kindlinger, II, 78. — [2] Der rheinische Städtebund hatte zum Theil ähnliche Zwecke, und im Jahre 1265 schlossen die Herren und Städte in der Wetterau einen Bund zur Erhaltung des Friedens. Behufs der Herbeischaffung erforderlicher Mittel schrieben sie mancherlei Steuern aus, z. B. von Getreide, Wein, Fuhrwerk, Pferden u. s. w. Böhmer, Cod. Francof., 136. In einem Landfrieden für Süddeutschland von 1244 heißt es: Qui noluerit jurare pacem, extra pacem sit. (Archiv österr. Geschichtsquellen, I, 54.) Und in einer andern Friedensurkunde von 1235: „Was auch Jemand widerfahre, daß er sich nicht räche; er klage es seinem Richter." Wächter, Beiträge, 50. — [3] Archiv für österr. Geschichte, 1848, S. 45. — [4] Roger Hov., 757. Du Fresne zu Joinv., 344. Capefigue, Hist. de France, I, 273, 280. Der Edelmann, welcher in Ungern die Wohnung eines Anderen überfiel, verlor sein Vermögen oder wurde, wenn er nichts besaß, geräupt und als Sklave verkauft. Engel, I, 179. — [5] Caffari, 254.

Digitized by Google

liche Schiffe vor Genua [1]. Uebrigens waren diese Schiffe nicht so klein und unbedeutend, als man wohl denken möchte; Kaiser Friedrichs Admiralschiff (das schönste und größte, was man je gesehen) hatte z. B. 1000 Mann Besatzung [2], während ein Linienschiff von 100 Kanonen jetzt nur 850 Mann Besatzung zählt. Um dieselbe Zeit war eine genuesische Galeere in der Regel mit 150—200 Matrosen und Kriegsleuten versehen [3]. Sie hatten natürlich mehre Abtheilungen und Räume für Pferde und Waaren. Im Jahre 1188 verpflichtete sich Venedig, den Griechen 100 Schiffe zu Hülfe zu stellen, jedes mit 140 Ruderern besetzt, welches schon 14,000 Ruderer ausmacht, die Anführer, Seesoldaten und andere Beamte ungerechnet [4]. Da nun Flotten von 200 Schiffen erwähnt werden, so mochte die Besatzung bis auf 30,000 Mann steigen, was um so erstaunlicher ist, da man Handel und Schiffahrt deshalb nicht unterbrach und Venedig sehr unbedeutende Landbesitzungen hatte. Woher, so fragt sich, nahm der Freistaat eine so große Zahl Matrosen? Zuvörderst bot die schnell sich hebende Stadt eine Menge unbeschäftigter und doch arbeitslustiger Menschen; dann erhielt man Hülfe aus Dalmatien, den abhängigen Städten und Inseln, ferner aus allen den Orten, wo die Venetianer Handelsniederlagen hatten; endlich fanden sich Söldner da leicht ein, wo sie am besten bezahlt wurden. Gegen das Ende des 12. Jahrhunderts besaß Venedig schon ein großes Seezeughaus und rüstete einst gegen Kaiser Emanuel binnen 100 Tagen 100 Schiffe aus.

Die Größe und Bauart der Schiffe war so verschieden als ihre Namen. Galeeren z. B. nannte man die größeren mit zwei bis vier Ruderbänken versehenen Schiffe, welche lang und schmal gebaut und an der Spitze mit einem Schnabel oder Sporen zum Durchbohren der feindlichen Schiffe versehen wurden [5]; Galioten hingegen waren kürzer, beweglicher und nur mit einer Reihe von Rudern versehen. Im Jahre 1270 hatte Genua Schiffe mit zwei Verdecken [6]. Saladins großes Schiff, das Richard Löwenherz eroberte, führte drei Masten [7]. Seine eigene Flotte bestand aus Schiffen verschiedener Art. Jedes größere trug 40 Pferde mit den dazu gehörigen Reitern und Waffen, 15 Seeleute, Lebensmittel auf ein Jahr, 3 Steuerruder, 13 Anker, 30 Ruder, 2 Segel und fast alle übrigen Bedürfnisse doppelt in erforderlicher Zahl [8]. Genaue Angaben über die Größe der einzelnen Theile eines Hauptschiffes finden sich in dem 1268 zwischen den Venetianern und Ludwig IX geschlossenen

[1] Barthol. ann. — [2] Martino da Canale, 34. — [3] Es werden genannt: nauclerii, subtani, supersalientes, petentiarii, balistarii, deren Sold verschieden war. Reg. Greg. IX in Paris, Jahr XIV, 3 Id. Oct. Jacob a Vitriaco epist., 33. — [4] Marin, III, 210—240. — [5] Vinisauf, I, 34. Du Fresne zu Anna Comn., 64. Hist. Hier., 1167. Auch Sanutus, 65, hat die einzelnen Maße. — [6] De duobus copertis. Stanconus. — [7] Vinisauf, II, 42. — [8] Ricardus Divisiensis, 17.

Digitized by Google

Vertrage [1]. Es war 110 Fuß lang und 40 breit, nur steht die Länge des Fußmaßes selbst nicht genau fest. An jedem Kriegsschiffe waren Brücken zum Auslegen angebracht, ja bei Angriffen auf Stadtmauern errichtete man bis 100 Fuß hohe Thürme in den Schiffen und brachte die Auslegebrücken so an, daß man sie auf jene Mauern niederlassen konnte [2]. In der Regel wurden die Schiffe bemalt und mannichfach verziert, so z. B. die genuesischen bis 1242 blau, dann weiß mit rothen Kreuzen [3]. Im Jahre 1158 erhielt Waldemar I vom Könige von Norwegen ein Schiff, welches einem Drachen ähnlich gebaut und am Vordertheile vergoldet war [4]. An den Masten befestigte man die Reichs- oder Stadtfahnen und gab den größeren Schiffen eigene Namen [5]. Kaiser Alexius ließ an den Vordertheilen Löwenrachen scheinbar zur Zierde anbringen; es waren aber damit Vorrichtungen verbunden, griechisches Feuer (dessen man sich in den östlichen Seekriegen häufig bediente) durch die Oeffnungen auszuwerfen [6]. Die Abendländer machten Gebrauch von einfachen Brandern, welche man mit Gesträuch belud und mit Pech überzog [7]. Gegen solch Feuer mochte es nicht schützen, daß die Schiffe, wie in Samos, mit Asphalt bestrichen wurden [8]. Statt der Anker gebrauchte man bisweilen mit Sand gefüllte Säcke [9].

Mit der Seetaktik war man keineswegs ganz unbekannt, und wenn die genuesischen Galeeren besser segelten als die pisanischen [10], so besaßen die venetianischen wohl noch größere Vorzüge. Auf denselben befanden sich Fässer mit Kalk und Brennstoffen zum Werfen, Haken und Ketten zum Entern, sowie Geschütz verschiedener Art. Manchmal überzog man den Körper des Schiffes mit Leder, um das Feuer abzuhalten [11], oder beschmierte ihn der besseren Erhaltung halber mit Seife und rechnete 500 Pfund auf eine Galeere.

Minder Seekundige, z. B. die Deutschen und Friesen, welche nach Palästina fuhren, segelten in der Regel die Küsten entlang [12]; Erfahrenere wagten sich über das offene Meer. Wann und wie viel der Kompaß, den Amalfi im Wappen führte, zu Hülfe kam, ist mit voller Genauigkeit nicht anzugeben [13].

Der Sold eines Matrosen, sowie die Kosten der Ueberfahrt und Verpflegung von Pilgern betrugen nicht immer gleich viel. Jener erhielt in der Mitte des 13. Jahrhunderts in Venedig des Monats vier Grossos dasigen Geldes [14]. Als Ludwig IX nach Palästina über-

[1] Duchesne, V, 435. Tentori, Saggio, I, 336. Filiasi, VI, 182. — [2] Godofr. mon. zu 1204 und 1224. — [3] Barthol. ann., 495. — [4] Saxo Gramm., XIV, 456. — [5] Dandolo, 322, 365. Ottobonus, 373. — [6] Anna, 265. — [7] Barthol. ann. zu 1241. — [8] Anna, 265. — [9] Anna, IV, 85. — [10] Oberti annal., 311. — [11] Sanut., 57–66. — [12] Emonis chron., 31. — [13] Brenckm., De republ. Amalf., 925. Kompaß beschrieben: Guiot, Bible, 634, ums Ende des 12. Jahrhunderts. Nähere Untersuchungen in Tiraboschis Letter., Art. Bussola. Pardessus, II, CXXX. — [14] Sanutus, 75.

Digitized by Google

setzen wollte, verlangten die Venetianer an Frachtlohn für einen Ritter, zwei Diener, ein Pferd, einen Pferdeknecht, für Mitnahme seiner Lebensmittel und Waffen und für freies Holz $8\frac{1}{2}$ Mark. Für einen Ritter, der ein bedecktes Lager verlangte, $2\frac{1}{2}$ Mark, für freies Lager eines Schildträgers 7 Unzen, für einen Pilger $\frac{3}{4}$ Mark u. s. w.[1] Es ist der Fassung nach wahrscheinlich, daß für diese Summen keine Lebensmittel verabreicht wurden.

Jedes seefahrende Volk hatte Handels- und Seegesetze und gewiß in dem Maße früher und vollständiger, als es eben Verkehr und Schiffahrt eher und bedeutender trieb. Auch ward die Anwendung, Verbreitung und Mittheilung solcher Gesetze dadurch herbeigeführt und ungemein erleichtert, daß man auf entfernten Punkten ähnliche Fälle entscheiden mußte. In Amalfi, Trani, Pisa, Genua, Venedig, Marseille, Barcelona, Westfrankreich (und so über Flandern und England hinauf bis Wisby und Riga) wurden hierüber allmählich Grundsätze aufgestellt und schon während des 12. Jahrhunderts manche Sammlung derselben entworfen[2], welche, auf anerkanntem Gebrauche beruhend, auch ohne höhere Bestätigung Gesetzeskraft besaß. — Der zweite, zum Besten der Bürger gegebene Theil der Assisen von Jerusalem enthält manche hieher gehörige Bestimmung, und ein daselbst errichteter Seegerichtshof (cour de la mer) entschied vorkommende Streitigkeiten, ohne Beweis durch Kampf zuzulassen. Die für Frankreichs Westküste entworfene Sammlung (welche nur zufällig den Namen der Gesetze von Oleron[3] führt) und das sogenannte Libro del consulado erscheinen unter den überbliebenen jener Jahrhunderte als die reichsten und mannichfaltigsten. Sie sprechen z. B. von dem Schiffsbaue und dessen Unternehmern, von Eigenthümern und Miteigenthümern, Zustimmung zu Veränderungen, Verkauf der Antheile, Kosten der Ausbesserung, ferner über Rechte und Pflichten, Annahme und Entlassung der Seeleute, ihr Gepäck, ihre Verpflegung, Belohnungen und Strafen, dann vom Befrachten, Frachtlohn, Tragen der Gefahr, Gewährleistung, von beschä-

---

[1] Dumont, I, Urk. 432. — [2] Tentori, Saggio, IV, 90, spricht davon, daß Rom 1075, Pisa 1112, Genua 1186, Venedig 1215 Seegesetze angenommen habe. Aber manche Bestimmung mußte schon früher stattgefunden haben, andere traten erst später ein, und Venedig z. B. erweiterte seine See- und Handelsgesetze in den Jahren 1229 und 1255. Foscarini, 14, 16. Cibrario, Econ. polit., III, 272. Romanin, II, 242. Cappelletti, II, 256. Ueber die Tabula Amalfitana: Séances, VIII, 205; Avino, 11. — [3] Nähere Untersuchungen über die Entstehung des Libro del consulado und die Gesetze von Oleron in Azuni, Droit maritime, Vol. I; Capmany, Libro del consulado und Memorias, I, 2, 173; Hist. littér. de France, XIII, 96; Canale, I, 446. Am gründlichsten aber handelt von Allem Pardessus, Collection des lois maritimes. Wahrscheinlich ist das Consulado eine Privatsammlung, frühestens entstanden im 13. Jahrhundert in Barcelona. Vergl. Lappenberg in den Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik, 1829, Nr. 23.

Digitized by Google

digten und über Bord geworfenen Waaren, von Seeraub, genommenen und zurückgewonnenen Schiffen, Loskauf der Gefangenen u. s. w.

Schon damals gab es für die Schiffe gewisse Höflichkeitsordnungen und Ehrenbezeugungen, und im Jahre 1257 mußten die Genueser den Venetianern versprechen, sie würden nicht mehr mit fliegenden Fahnen vor dem Hafen von Akkon vorüberseglen [1]. — Nicht selten erließ man Gesetze zur Beförderung des Handels und der Schiffahrt, und denselben Zweck hatte wahrscheinlich das Verbot Heinrichs II, englische Schiffe an Fremde zu verkaufen [2].

---

[1] Dandolo, 367. — [2] Petrus Petrob., I, 365. Ueber Handelskonsuln im 13. Jahrhundert: Capmany, Mem., I, 2, 183. Eine Polizeiordnung für den Hafen von Barcelona: ibid. II, 23.

Digitized by Google

Inhalt.

Neuntes Buch.

I. Alterthümer des Staats- und Privatrechts.

	Seite
A. Persönliche Verhältnisse	1
1. Von den Sklaven	—
2. Von den Freien	3
3. Von abhängigen Leuten	5
a) Von den Leibeigenen	6
b) Von den Zinsbauern	13
c) Von den Dienstleuten	14
d) Von den Lehnsleuten	24
e) Von dem Eherechte und dem Stande der Kinder abhängiger Personen	25
f) Von den Besitz- und Erbrechten der Bauern und Dienstleute	27
g) Von den Abgaben und Diensten der Bauern	28
h) Von der Freilassung und dem Loskaufe der Bauern	30
4. Von dem Adel	35
5. Von den Fürsten	39
a) Von den Grafen	40
b) Von den Markgrafen und Landgrafen	43
c) Von den Pfalzgrafen	44
d) Von den Herzögen	46
e) Von den hohen Reichswürden und Beamten	50
f) Von den Kurfürsten	51
6. Vom Könige und vom Kaiser	55
7. Von den Reichstagen	60
8. Von den Landtagen	65
9. Von dem Verhältnisse zu Italien, Arelat und den fremden Staaten	68
a) Italien	—
b) Arelatisches Reich	69
c) Andere benachbarte und Grenzländer	73

Digitized by Google

Seite

10. Von den Städten und Bürgern 74
a) Von den italienischen Städten 75
1. Von den staatsrechtlichen Verhältnissen der italienischen Städte überhaupt ..... —
aa) Von dem Uebergange aus der altrömischen in die mittlere Zeit ..... —
bb) Von dem Verhältnisse der Städte zu den Königen und Kaisern 77
cc) Von dem Verhältnisse der Städte zum Adel 86
dd) Von dem Verhältnisse der Städte zur Geistlichkeit ... 89
ee) Von dem Verhältnisse der Städte zu den Landleuten 98
ff) Von den inneren Verhältnissen der Städte selbst 104
α) Von den inneren Verhältnissen der Städte bis zum konstanzer Frieden ..... —
β) Von den inneren Verhältnissen der Städte in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts 110
gg) Von den Verhältnissen der Städte unter einander ... 118
2. Von den Einrichtungen in den einzelnen Städten 123
3. Uebersicht und Schlußbetrachtungen 198
b) Von den deutschen Städten 209
1. Entstehung und erste Entwickelung ..... —
2. Die Zeit der Hohenstaufen 210
3. Von der Obrigkeit, den Vögten, Bürgermeistern, Räthen, Freiheiten, Zünften 213
4. Von den Einrichtungen in den einzelnen Städten 220
5. Von den Bündnissen unter den Städten 238
c) Städte in Frankreich, England und Spanien 239
11. Von den Juden 243

B. Sachliche Verhältnisse.

1. Von den Rechtsquellen 257
a) Vom deutschen Rechte ..... —
b) Vom Kirchenrechte 260
c) Vom römischen Rechte ..... —
2. Von der Gerichtsverfassung 264
3. Vom Erbrechte 270
4. Vom peinlichen Rechte 274
5. Von der Acht, dem Kampfe und den Gottesurtheilen 280
6. Vom Lehnrechte 287

II. Landwirthschaft, Gewerbe, Handel.

1. Vom Ackerbau 298
2. Von den Forsten und der Jagd 302
3. Von den Gewerben und Zünften 304
4. Vom Handel (Geld, Zinsen) 312

Digitized by Google

Seite

III. Vom Münzwesen, Maß und Gewicht.
1. Vom Münzrechte ... 344
2. Von der Münzverwaltung ... 346
3. Von der Münzkunst und dem Aeußeren der Münzen ... 347
4. Vom Münzfuße ... 349
5. Vom Werthe der Münzen ... 351
6. Vom Verrufen der Münzen und von falschen Münzen ... 353
7. Von den Preisen der Dinge ... 355
8. Von Maßen und Gewichten ... 357

IV. Von Abgaben, Zöllen und Regalien.
1. Von dem Verhältnisse der Abgaben zu dem Staatsrechte und dem Kriegswesen ... 359
2. Von dem Besteuerungsrechte ... 361
3. Von den verschiedenen Arten der Steuern ... 363
a) Leistungen ... 364
b) Steuern ... 365
1. Grundsteuer ... —
2. Die Steuer von den Herden und den Rauchfängen ... —
3. Kopfsteuer ... 366
4. Die Abgabe zur todten Hand oder das Besthaupt ... —
5. Vermögenssteuern ... 367
6. Verbrauchssteuern ... —
7. Zölle ... 368
8. Von den Kreuzzugssteuern ... 373
9. Von der Hebungsart, dem Erlasse von Steuern, den Strafen u. s. w. ... 374
10. Von Schätzen, Schulden, Anleihen u. dergl. ... 375
4. Von den Steuern in verschiedenen Ländern ... 376
5. Von den Regalien ... 385

V. Vom Kriegs- und Seewesen.
1. Heerbann, Lehndienst und Kriegspflichtigkeit ... 389
2. Vom Söldnerdienste ... 394
3. Von der Verpflegung des Heeres ... 396
4. Von Kriegsabgaben ... 397
5. Von der Bewaffnung ... 398
6. Von dem Kriegszeuge ... 400
7. Festungen und Befestigungskunst ... 403
8. Fahnen, Feldzeichen, Kriegsmusik ... 404
9. Kriegsgesetze, Strafen, Belohnungen ... 405
10. Kriegskunst ... 407
11. Kriegssitte, Milde, Grausamkeit, Behandlung der Gefangenen ... 409
12. Gottesfriede und Landfriede ... 411
13. Schiffe, Seemacht, Seekrieg ... 415

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

AUG 24 1921
Digitized by Google

Digitized by Google